



42817  A06A4
2808

$$943.8.081 : 943.0 : 050 + 070 \boxed{=} 30$$

110/94

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 1

Neuteich, den 4. Januar

1929

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses

Nr. 1.

Rundverfügung an die Herren Gemeindevor- steher.

Die kürzlich vorgenommene Neuwahl der Gemeindevorsteher gibt mir zu folgenden Hinweisungen Anlaß, die in erster Linie für die neu in das Amt tretenden Ortsvorsteher bestimmt, im übrigen aber auch für die wiedergewählten Gemeindevorsteher von Bedeutung sind. Ich erlaube um genaue Beachtung und bemerke, daß weitere Auskünfte im hiesigen Büro (Zimmer Nr. 16) mündlich erteilt werden.

1. Wichtige Gesetze.

Es kommen als solche in erster Linie die Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891, das Kommunal-Abgaben-Gesetz vom 14. Juli 1893 und das Unterstützungs-Wohnstätt-Gesetz in der Fassung der Novelle vom 30. Mai 1908 in Frage. Während letzteres noch unverändert gilt, hat die Landgemeindeordnung mehrfache Änderungen erfahren, so durch das Gesetz betr. vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts vom 18. Juli 1919 (Preussische Gesetzsammlung Seite 118) und das Gesetz über die Gemeindevahlen vom 4. April 1924 (letzteres abgedruckt im Sonderkreisblatt Nr. 40 von 1928). Zu dem Kommunal-Abgaben-Gesetz sind Änderungen unter dem 31. März 1922 und 13. Oktober 1922 ergangen, die im Kreisblatt von 1922 Nr. 17 und Nr. 43 abgedruckt sind.

Ich spreche die Erwartung aus, daß die Herren Gemeindevorsteher mit den einschlägigen Bestimmungen dieser 3 Gesetze sich unverzüglich vertraut machen.

2. Stimmrecht der Gemeindevorsteher u. Schöffen.

Zur Beseitigung mehrfach aufgetretener Zweifel weise ich auf folgendes hin:

- Die Mitglieder des Gemeindevorstandes (d. s. der Gemeindevorsteher und die beiden Schöffen, sowie bei Behinderung eines der Schöffen der stellvertretende Schöffe) haben in der Sitzung der Gemeindevertretung volles Stimmrecht, auch wenn sie nicht aus der Zahl der Gemeindevertreter gewählt sind.
- Gemeindevorsteher, Schöffen und stellvertretende Schöffen, die aus der Zahl der Gemeindevertreter gewählt werden, behalten ihr Mandat als Gemeindevertreter, sofern sie es nicht ausdrücklich niederlegen. Sie bekleiden alsdann 2 Ämter, führen bei Abstimmungen aber nur eine Stimme.
- Erfolgt im Falle zu b) die Niederlegung des Amtes als Gemeindevorsteher, so rückt die auf dem Wahlvorschlages des Ausgeschiedenen an nächster Stelle stehende Person als Gemeindevertreter nach. Die Feststellung des Ersatzmannes erfolgt gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über die Gemeindevahlen durch den Gemeindevorstand.

3. Öffentlichkeit der Gemeindefitzungen.

Die Sitzungen sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Aus der Öffentlichkeit der Sitzungen folgt jedoch nicht eine gesetzliche Verpflichtung zur öffentlichen Bekanntgabe von Sitzungsort und Sitzungszeit.

Die Zuhörer haben den Anordnungen des Vorsitzenden zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung Folge zu leisten. Der Vorsitzende kann jeden Zuhörer, welcher Störung irgendeiner Art verursacht, aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen.

4. Ausführung der Gemeindebeschlüsse, deren Ausführung und Beauftragung.

Der Gemeindevorsteher hat die ordnungsgemäß gefaßten Gemeindebeschlüsse zur Ausführung zu bringen.

Hat die Gemeindevertretung (Versammlung) einen Beschluß gefaßt, welcher nach Ansicht des Gemeindevorstehers das Gemeinwohl

oder das Gemeindeinteresse verletzt, so ist der Gemeindevorsteher verpflichtet, die Ausführung des Beschlusses auszusetzen und, wenn die Gemeindevertretung (Versammlung) bei nochmaliger Beratung bei ihrem Beschluß beharrt, innerhalb 2 Wochen die Entscheidung des Kreis Ausschusses einzuholen. (§ 88 Abs. 3 der Landgemeindeordnung.)

Die Aussetzung der Ausführung findet statt gegenüber Beschlüssen, die an sich gesetzlich zulässig, aber unzweckmäßig sind, weil sie das Gemeinwohl oder das Interesse der Gemeinde verletzen. Faßt die Gemeindevertretung (Versammlung) dagegen einen Beschluß, welcher ihre Befugnisse überschreitet oder die Gesetze verletzt, so ist der Gemeindevorsteher gemäß § 140 der Landgemeindeordnung verpflichtet, den Beschluß zu beanstanden.

5. Bekanntgabe obrigkeitlicher Verfügungen.

Auf meine hierüber ergangene Umdruckverfügung vom 17. Juli 1928 — K. U. I 3782 — weise ich hin. Abschrift der Verfügung wird auf Antrag überhandt werden.

6. Kassen- und Rechnungsführung.

Dieser wichtige Dienstzweig erfordert die allergrößte Sorgfalt und Genauigkeit. Er ist durch die im Mai 1925 erlassene „Anweisung für die Kassen- und Rechnungsführung in den Landgemeinden des Kreises Gr. Werder“ näher geregelt, mit deren Bestimmungen sich die Herren Ortsvorsteher unverzüglich und eingehend vertraut machen wollen. Abdruck der Anweisung wird auf Antrag überhandt werden.

7. Behandlung von Unterstützungsanträgen.

Ich bringe meine Umdruckverfügung vom 18. Mai 1928 — K. U. I 2656 — in Erinnerung, von welcher gleichfalls Abschrift hier angefordert werden kann.

8. Ausübung der Wohnungsaufsicht.

Ich verweise auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 24. September 1928, veröffentlicht in Nr. 39 des Kreisblattes vom 28. September 1928.

9. Schriftverkehr.

Im Schriftverkehr unterscheidet man Berichte an die vorgeordneten Behörden, sowie Schreiben, Ersuchen, Verfügungen usw. an gleichgeordnete und nachgeordnete Behörden oder an Privatpersonen. Vorgesetzte Behörde ist außer den Dienststellen der Kreisinstanz der Senat, an den Berichte jedoch niemals unmittelbar, sondern nur durch meine Hand gesandt werden dürfen. Ferner ist jeglicher Schriftverkehr mit ausländischen Dienststellen (einschl. der Diplomatischen Vertretung der Republik Polen in Danzig und der Konsulate in Danzig) stets durch meine Hand zu leiten. Ersuchen polnischer Behörden, die in polnischer Sprache eingehen, sind zwecks Herbeiführung der Uebersetzung an mich einzureichen. Die Berichtsform unterscheidet sich von der übrigen Form des Schriftverkehrs dadurch, daß auf der ersten Seite des Bogens halbbrüchig, im übrigen in dreiviertel Breite des Bogens geschrieben und von der übergeordneten Stelle nichts verlangt, sondern erbeten wird. In der Anschrift ist niemals der Name des betreffenden Beamten anzugeben, vielmehr 3. B. nur zu schreiben „An den Herrn Landrat in Liegenhof“.

Jede Verfügung der vorgeordneten Behörde enthält neben dem Datum in der Regel ein Geschäftszeichen, z. B. K. U. I 6801. Sofern die Verfügung nicht urschriftlich (aber den urschriftlichen Verkehr siehe den folgenden Absatz) beantwortet wird, muß in dem Bericht Datum und Geschäftszeichen dieser Verfügung angegeben werden 3. B.

Zur Verfügung vom 10. 12. 1928 — K. U. I 6810 — berichte ich usw.

Von der urschriftlichen Form des Schriftverkehrs sollen die Behörden untereinander nach Möglichkeit Gebrauch machen. Dies gilt auch für den Verkehr zwischen Amts- und Gemeindevorstehern sowie ihren vorgeordneten Behörden. Wohl die meisten Schriftstücke der Behörden der Kreisinstanz gelangen auf dem urschriftlichen Wege an die Ortsbehörden. Die Verfügung lautet dann:

Urschriftlich g. H. oder H. H.

an den Herrn Gemeindevorsteher
in

6. 2. und **11. 2.** heißt „Gegen Rückgabe“ oder „Unter Rückertreibung“. Es muß also das urschriftliche Schriftstück nebst seinen sämtlichen Anlagen an die Stelle, die es abgesandt hat, wieder zurückgereicht werden. Dieser Grundsatz ist vielfach noch nicht bekannt, sodaß durch die Zurückbehaltung von urschriftlichen Schriftstücken unnötige Verzögerungen im Geschäftsgange eintreten. Am Schlusse einer jeden urschriftlichen Verfügung steht eine Frist vermerkt, innerhalb welcher die Erledigung erfolgen soll. Aber nicht nur urschriftliche Verfügungen der Behörden können wieder im urschriftlichen Wege, sondern auch jede andere Verfügung oder jedes andere Schreiben kann auf diese Weise beantwortet werden. Wichtige Schriftstücke, deren Verbleib bei den Akten zweckmäßig erscheint, werden allerdings niemals urschriftlich beantwortet werden.

10. Fristen.

Die von den vorgesetzten Behörden zur Erledigung von Verfügungen gestellten Fristen sind unbedingt einzuhalten. Läßt sich eine Verfügung innerhalb der festgesetzten Frist nicht erledigen, so muß Fristverlängerung beantragt werden. Ebenso ist auch die Erstattung einer Fehlanzeige erforderlich, wenn eine solche verlangt wird. Die Einhaltung dieser Formvorschrift ist notwendig, damit Erinnerungsverfügungen möglichst vermieden werden.

11. Mündlicher und telefonischer Verkehr.

Zu einer wesentlichen Geschäftsvereinfachung führt der mündliche und telefonische Verkehr. Ich empfehle davon weitestgehend Gebrauch zu machen, falls die Herren Ortsvorsteher mit mir persönlich mündliche Rücksprache zu nehmen wünschen, empfiehlt sich vorherige telefonische Anmeldung, da ich oft durch Sitzungen oder auswärtige Termine in Anspruch genommen bin.

12. Vordrucke.

Auch durch Verwendung von Vordrucken läßt sich eine Menge Schreibarbeit ersparen. Die Kreisblattdruckerei in Neuteich unterhält ein Lager der hauptsächlich in Frage kommenden Formulare, auf das hiermit hingewiesen wird. Weitere Formulare können von dem Verlag des Verbandes der Preussischen Landgemeinden in Berlin W 9, Potsdamerstraße 22a bezogen werden.

13. Protokollbuch, amtliche Blätter, Akten.

Die Beschlüsse der Gemeindevertretung (Versammlung) dürfen nur in einem dauerhaft eingebundenen Buch niedergeschrieben werden. Ebenso müssen die amtlichen Blätter (Gesetzblatt, Staatsanzeiger, Kreisblatt) jahrgangsweise eingebunden und sorgfältig aufbewahrt werden. Alle wichtigen Schriftstücke sind zu ordnungsmäßigen Akten zu nehmen, wobei am besten Schnellhefter verwendet werden. Es müssen wenigstens folgende Akten vorhanden sein: Generelle Verfügungen der Aufsichtsbehörde; Wahlanglegenheiten; Gemeindevoranschläge; Steuerangelegenheiten; Grundbesitz der Gemeinde; Schulsachen; Wegeangelegenheiten; Wohlfahrtsangelegenheiten; Meldewesen; Feuerlöschwesen; Jagdangelegenheiten; Verschiedenes.

Die Herren Amtsvorsteher werden ersucht, bei Uebergabe der Dienstgeschäfte an die neugewählten Gemeindevorsteher auf vorstehende Rundverfügung besonders hinzuweisen.

Tiegenhof, den 27. Dezember 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.
P. 011.

Nr. 2.

Kreishundesteuer.

Wir erinnern an Abführung der Kreishundesteuer für das II. Halbjahr 1928 **bestimmt in 8 Tagen.**
Tiegenhof, den 28. Dezember 1928.

Der Kreis Ausschuss.

Nr. 3.

Berichtigung.

Die im Kreisblatt Nr. 35 für 1928 abgedruckte Verfügung vom 23. August d. Js. betr. Steueranteile der Gemeinden wird wie folgt berichtigt:

Es muß heißen:

Zu a) sowie in Spalte 2 der Zusammenstellung:
„Anteile aus dem gemeinsamen Soll der physischen Personen für das II. Vierteljahr 1928 (umfassend Einkommen-, Gewerbes- und Umsatzsteueranteile);

zu b) sowie in Spalte 3 der Zusammenstellung:
„Anteile aus dem gemeinsamen Soll der Körperschaften für das II. Vierteljahr 1928 (umfassend Körperschafts-, Gewerbes- und Umsatzsteueranteile);

zu c) sowie in Spalte 3 der Zusammenstellung:
„Einkommensteueranteile für Januar/Juni 1928 abzüglich der für Januar/März 1928 bereits ausgeschütteten Anteile“.

Tiegenhof, den 28. Dezember 1928.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

**Sortierung betr.
Bestätigung von Gemeindevorstehern usw.**

Es sind weiter von mir bestätigt worden:

Nr.	Gemeinde	a) Gemeindevorsteher b) Schöffen c) stellv. Schöffen			Angabe ob Neuwahl oder Wiederwahl
		Nachname	Vorname	Stand	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
24.	Warrnau	a Enß b Epp c Bergmann d Schubert	Gustav Gustav Otto August	Hofbesitzer " " Landwirt Jusmann	Neuwahl Wiederwahl Neuwahl " "
	Walldorf	a Wiens b Krien c Janzen d Janzen	Johann Heinrich Heinrich Hermann	Landwirt Bäckermeister Landwirt " "	Wiederwahl Neuwahl Wiederwahl " "
	Tiegenhag.	a Friesen II b Andres c Medelburger d Wittkowski	Johann Gustav David Rudolf	Hofbesitzer Arbeiter Landwirt Stellm. Knecht	Neuwahl " " Wiederwahl Neuwahl
27.	Deversvorderkampen	a Fast b Thießen II c Reddig	a Fast Franz Emil	Kentier Landwirt " "	Wiederwahl " " Neuwahl
28.	Eindenau	a Langowski b Reimer c Borckert d Neumann	Julius Jakob August Gustav	Arbeiter Hofbesitzer Arbeiter " "	Neuwahl " " " " " "
29.	Simonsdorf	a Foth b Grunau c Karnitzki d Schinnowski	Paul Georg Bernhard Johann	Hofbesitzer " " Jusmann Arbeiter	Neuwahl Wiederwahl " " Neuwahl
30.	Plesendorf	a Fast b Berger c Lozpp d Benfemann	Wilhelm Peter Hermann Paul	Hofbesitzer " " " " " "	Wiederwahl " " " " " "
	Al. Lichtenau	a Franzen b Claagen c Hilbrecht II d Hilbrecht I	Heinrich Bernhard Franz Franz	Arbeiter Zimmerer Arbeiter " "	Neuwahl Wiederwahl Neuwahl " "
32.	Brodjaek	a Dyeß b Stanfewitz c Janzen d Wienß	Hermann Martin Peter Bruno	Hofbesitzer Arbeiter Hofbesitzer " "	Neuwahl " " Wiederwahl Neuwahl
33.	Leske	a Jakobowski b Reimer c Kreitner d Briemann	Eduard Bruno Johann Louis	Hofbesitzer Arbeiter Hofbesitzer Lehrer	Wiederwahl " " Wiederwahl Wiederwahl
	Schadwalde	a Weller b Karbowski c Dyd d Epp	Gustav Albrecht Heinrich August	Arbeiter Hofbesitzer Schuhmacher Hofbesitzer	Wiederwahl Neuwahl Wiederwahl bisher Schöffe
	Tralau	a Neufeld b Wölk c Schulz d Wittkowski	Hermann Franz Anton Martin	Hofbesitzer Arbeiter " " Hofbesitzer	Wiederwahl Neuwahl " " Wiederwahl
	Altminsterberg	a Dued b Speckmann c Schmidt d Eichloff	Adolf Paul Gustav Otto	Hofbesitzer " " Arbeiter Schmiedemeister	Wiederwahl " " Neuwahl bisher Schöffe
37.	Altebabke	a Kunz b Bielsfeldt c Heidebrecht d Klatt	Otto Julius Franz Adolf	Hofbesitzer " " Hofbesitzer " "	Wiederwahl " " Wiederwahl " "
38.	Scharpau	a Manske b Grabe c Pasewerk d Just	Eduard Otto Adolf Eduard	" " Tischlermeister Hofbesitzer Wassermüller	Wiederwahl " " " " " "
39.	Kaminke	a Gutjahr b Becker c Müllkowski d Enß	Paul Emil Walter Otto	Landwirt " " Schmiedemeister Hofbesitzer	Wiederwahl " " " " Neuwahl
40.	Heubuden	a Driedger b Loewen c Kroeker d Brucks	Abraham Gustav Johann Heinrich	Landwirt Hofbesitzer " " " "	Wiederwahl " " " " " "
41.	Altendorf	a Schunhoff b Klaagen c Janzen d Fabricius	Albert Heinrich Rudolf Hermann	" " " " " " Eigentüm.	Neuwahl Wiederwahl Neuwahl Wiederwahl
42.	Damerau	a Fatohski " "	" " " "	Strassenwärter " "	Neuwahl " "
43.	Mielenz	a Zimmermann d Enß	Friedrich Leonhard	Landwirt " "	Wiederwahl Neuwahl
44.	Keitlau	a Seegler b Schliedermann	Hermann Johann	Hofbesitzer Landwirt	Wiederwahl " "

Kopf wie vor.

45.	Janpendorf	c Hildebrandt d Görsch	Albert Heinrich	Landwirt Eigentüm.	bish. Neuw. Schöffe Neuwahl
	Bru	a Wunderlich b Koschinski c Duhnke d Böhmert II	August Friedrich Gustav August	Arbeiter	
		a Langman b Heiming c Braum d Diskau	Otto Paul Johann Otto	Hofbesitzer Arbeiter	Wiederwahl Neuwahl
47.	Rosenort	a Penner b van Riesen c Wiebe d Eug	Dagvid David Gustav Friedrich	Landwirt Hofbesitzer Arbeiter	Wiederwahl Neuwahl
48.	Mliena.	a Andres b Wiens c Schroedter d Krüger	Otto Jakob Gustav Otto	Hofbesitzer	Wiederwahl
49.	Sch"abersf	a Ohmann b Sprung c Brandt d Peters	August Johann Martin Gustav	Zimmerer Arbeiter	Neuwahl
50.	Kafendorf	a Augstein b Manzei c Engelbrecht d Schulz	Ernst August Karl Karl	Eigentüm. Maurer Besitzer Eigentüm.	
	Beiersdorf	a Weiß b Wall c Hammeman d Klaadze	Johannes Heinrich Hugo Heinrich	Hofbesitzer	Wiederwahl Neuwahl
52.	Schönebe	a Grodnick b Kobjinski c Gerdel	Emil Eduard Gustav	Gärtner Arbeiter Maurer	bisher Schöffe Neuwahl
53.	Neu ufter- berg	a Franzen b Fast d Rufatus	Heinrich Hans Gustav	Kentier Hofbesitzer Arbeiter	Wiederwahl Neuwahl Wiederwahl
54.	Barenhof	a Kuhn b Eickert c Penner d Morawski	Wolf Johann Heinrich Hermann	Kentier Hofbesitzer " " Maler	Neuwahl
	Bärwalde	a Vog b Penner c Heidebrecht d Siebuhr	Edwin Johann Cornelius Peter	Hofbesitzer " " Eigentüm. Hofbesitzer	bish. Neuw. Schöffe Neuwahl
	Palschan	a Harder b Stading c Gohbert jun. d Harder	Hermann Gustav Johann Gustav	Hofbesitzer " " " " Hofbesitzer	Wiederwahl Neuwahl Neuwahl
57.	Bordenau	a Warkentin b Wiens c Borfowski d Wienig	Gustav Eduard August Erich	Arbeiter	Wiederwahl
58.	Barandt	a Pirl b Kossowski c Simon d Osnowski	Karl Josef Friedrich Martin	freiärb. Hofbesitzer Stellmach. Bahnarb.	Neuwahl Neuwahl Neuwahl
59.	Stuka	a Ohm b Jochim c Majehrke II d Terner	Karl Erich Bartel August	Arbeiter	Wiederwahl Neuwahl
60.	Zeyer	a Baumgart b Meermann c Stuhler d Knebel	Karl Ernst Hermann Gustav	Hofbesitzer " " " " Arbeiter	

Tierarhof, den 29. Dezember 1928

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Gefunden

1 Wagenkissen mit kariertem Stoff bezogen.

Theodor Dyck, Bordenau.

Gegen Belohnung abzuholen vom Amtsvorsteher, Barandt.

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes
Blutreinigungspulver

ist nach glänzenden
Anerkennungen
vieler tausender angesehe-
ner Landwirte u. Tierärzte
das
wirksamste Ungeziefer-
mittel bei allen Haustieren.
Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.

Zrowiksch

landwirtschaftl.
Notizkalender

1929

zu haben bei
Pech & Richert.

● 1929 ●

Kontor-Abreißkalender

mit großen Blocks

ferner:

Wochenblockkalender

zu haben bei

Pech & Richert, Neuteich.

Frachtbriefe

(Eil und gewöhnliche)

mit und ohne Firmeneindruck liefert billigst

Buchdruckerei Pech & Richert, Neuteich.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 2

Neuteich, den 11. Januar

1929

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Fortsetzung betr.

Bestätigung von Gemeindevorstehern usw.

Es sind weiter bestätigt worden:

Kfd. Nr.	Gemeinde	a) Gemeindevorsteher b) Schöffen c) stellv. Schöffen			Angabe ob Neuwahl oder Wiederwahl
		Zuname	Vorname	Stand	
1.	2.	3.	4.	5	6.
61.	Eichwalde	d Noegel	Paul	Arbeiter	Neuwahl
62.	Feyersvort- derlampen	d Wiens	Otto	Besitzer	
63.	Gr. Lesewitz	a Schinkowski b Dirksen c Weiß d Rundowski	Franz Otto August Franz	Arbeiter Hofbesitzer Straßenwärt. Arbeiter	Wiederwahl
64.	Wernersdorf	a Claassen b Volkmann c Muthkowsk d Demski	Gustav Waldbert Johann Michael	Hofbesitzer Arbeiter	Neuwahl Wiederwahl
65.	Neulange- horst	a Ringmann b Dahms d Albrecht	Robert Heinrich Johann	Gastwirt Landwirt Eigentüm.	Neuwahl bisher Schöffe
66.	Holm	a Pollikowski b Kiehl c Börgens d Grindemann	Johannes Richard Otto Julius	Hofbesitzer Landwirt Arbeiter	Wiederwahl Neuwahl
67.	Marienan	a Thießen I b Harwarth c Esau d Kollin II	Gustav Emilie Ernst Ferdinand	Institut Ehefrau Hofbesitzer Landarb.	
68.	Neuteicher- hinterfeld	a Ellert jun. b Konnick c Reiß d Wilhelm	Heinrich Rudolf Hermann Emil	Hofbesitzer Landwirt Hofbesitzer	Wiederwahl Wiederwahl Neuwahl
69.	Prangenan	a Neufeld b Penne c Schulz jun. d Kröcker	Oskar Johann Johann Johann	Arbeiter Hofbesitzer	Wiederwahl Neuwahl
70.	Mückwerder	a Wunderlich b Foth c Wienhold d Cümmler	Otto Robert Johann Edwin	Landwirt Arbeiter Lehrer	
71.	Petershagen	b Glaw c Wiens d Schulz	Ferdinand Cornelius Karl	Bahnarb. Landwirt Arbeiter	Neuwahl
72.	Tragheim	a Zimmermann b Cornier c Jinf d Wittskowski	Herbert Mar Richard Franz	Landwirt Gutsbesitz. Schmiedemst. Arbeiter	Neuwahl Wiederwahl Neuwahl
73.	Kl. Lesewitz	a Keimer b Keimer c Graganski d Wall	Bernhard Gustav Michael Emil	Hofbesitzer Arbeiter Landwirt	Wiederwahl Neuwahl
74.	Stadtfelde	a Keimer b Neufeld c Ferst d Alberti	Bernhard Gustav Eduard August	Hofbesitzer Landwirt bisch. stellv. Schöffe	Wiederwahl Neuwahl Neuwahl
75.	Flirstenan	a Penner b Vollerthun c Schwarz d Westkowsk	Hermann Walter Friedrich Johann	Arbeiter Hofbesitzer	Neuwahl Wiederwahl
76.	Jungfer	a Karsten III b Herbst III c Thiel d Fabricius	Johann Johann Otto Heinrich	Schuhmach Maurer Zimmerer	Neuwahl Neuwahl bisher Schöffe

Kopf wie vor.

77.	Tannsee	a Rhode b Albrecht I c Schrödter d Schöneberg	Martin Gustav Paul Johannes	Arbeiter Gutsbesitz. Arbeiter	Neuwahl Wiederwahl Neuwahl
78.	Stobbenndorf	b Städtig c Goertz d Kock	Gustav Willy Heinrich	Maurer Gastwirt Zimmerer	Wiederwahl Neuwahl
79.	Reinland	a Neubauer b Loepp d Möller	Hermann Jakob Johann	Besitzer Landwirt Eigentüm.	
80.	Parschau	a Schinda b Gerdel c Hiepel d Schröter	Gustav Franz Martha Friedrich	Arbeiter Ehefrau Arbeiter	
81.	Trappen- felde	a Winter b Kreutner II c Schalkitski	Friedr Jakob Anton	Hofbesitzer Arbeiter	Wiederwahl Neuwahl
82.	Lupshorst	a Albert b Klein c Glade d Recht	Theodor Emil Hermann Heinrich	Hofbesitzer Besitzer Hofbesitzer	Wiederwahl Neuwahl Wiederwahl
83.	Gr. Maus- dorf	a Fröse b Glindt-Gerzen c Winning d Drems	Johannes Kurt Otto Samuel	Landwirt Hofbesitzer Arbeiter	
84.	Dameran	b Paragienies c Buszkowski d Sobott	Ferdinand Paul Paul	Chauffeur Arbeiter	Neuwahl Wiederwahl
85.	Neuteicher- walde	a Kreschmar b Wabehn c Arendt d Krause	Robert Otto Johann Ferdinand	Besitzer " " " " " "	Wiederwahl Neuwahl Wiederwahl
86.	Halbstadt	a Thießen b Majewski c Grübnau d Grübnau	Hermann Otto Jakob Emil	Hofbesitzer Besitzer " " " "	Wiederwahl Neuwahl " "
87.	Neukirch	a Janson b Penner I c Pieschewski d Kenz	Hans Eduard Friedrich Hermann	Hofbesitzer Arbeiter Fischer	Wiederwahl Neuwahl

Tiegenhof, den 7. Januar 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Betrifft Verwaltung der Landgemeinden.

Es liegt Veranlassung vor auf die Bestimmung des § 18 des Gemeindegewahlgesetzes vom 4. 4. 1924 hinzuweisen, wonach die alten Gemeindevorsteher und Schöffen bis zur Einführung der neuen wählen ihre Amtsgeschäfte fortzuführen haben.

Tiegenhof, den 5. Januar 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Aufwertung von Rentenbriefen.

Die Preussische Landesrentenbank in Berlin fordert im Deutschen Reichsanzeiger vom 18. Dezember 1928 zur Einreichung der alten Rentenbriefe zwecks Aufwertung bis spätestens den 31. 3. 1929 auf.

Ich bringe dieses zur öffentlichen Kenntnis mit dem Bemerkten, daß die endgültig festgestellten Aufwertungssätze für Ost- und Westpreußen 18,84% sind.

Tiegenhof, den 2. Januar 1929.

Der Landrat.

Nr. 4.

Untersuchungstermin f. Wandergewerbepferde.

Der auf Montag, den 14. d. Mts., festgesetzte Untersuchungstermin in Simonsdorf wird auf Montag, den 21. d. Mts., mittags 1,25 Uhr, verlegt.

Die in Frage kommenden Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 7. Januar 1929.

Der Landrat.

Nr. 5.

Jagdschein.

Der am 27. September 1928 für den Landwirt Karl Könniker aus Utmünsterberg angestellte Jahresjagdschein Nr. 118 ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Tiegenhof, den 28. Dezember 1928.

Der Landrat.

Nr. 6.

Amtsbezirk Niedere Scharpau.

Seitens des Senats der Freien Stadt Danzig sind auf eine weitere 6jährige Amtsdauer und zwar vom 13. Dezember 1928 bis 14. Dezember 1934 ernannt worden:

Kaufmann F. F. Wichmann in Tiegenort zum Amtsvorsteher u. Hofbesitzer Theodor Dirks in Holm zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Niedere Scharpau.

Tiegenhof, den 28. Dezember 1928.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.**Prüfungstermine für 1929/39.****Mittelschullehrerprüfung.**

a) im Frühjahr:

schriftlich: am 7. und 8. Mai 1929

mündlich: am 10. und 11. Mai 1929

b) im Herbst:

schriftlich: am 5. und 6. November 1929

mündlich: am 8. und 9. November 1929

Hilfsschullehrer- und Lehrerinnenprüfung.

schriftlich: am 12. und 13. November 1929

mündlich: am 15. und 16. November 1929

Reifeprüfung für Extraner(tinnen).

schriftlich: Mitte September 1929

und Mitte März 1930.

Die Meldungen sind 3 Monate vor der Prüfung einzureichen.
Danzig, den 21. Dezember 1928.

Der Senat

Abt. f. Wissenschaft, Kunst u. Volksbildung.

Dr. Strunk.

Gesundheitsverwaltung der Freien Stadt Danzig.**Häusliche Krankenpflege.**

Medizinisch geleiteter Kursus in etwa 12 Doppelstunden, am Freitag jeder Woche, abends 6½ Uhr im Hörsaal der Gesundheitsverwaltung Sandgrube 41 a, Hof.

Beginn: Freitag, den 18. Januar 1929.

Betrag: 6.— Gulden. Für Minder- oder Unbemittelte Kostenermäßigung- bzw. erlaß.

Meldungen: Bis zum 12. 1. 29 Sandgrube 41 a, Hof Zimmer 8, wofelbst auch mündliche Auskünfte erteilt werden.

● 1929 ●

Rontor-Abreißkalender

mit großen Blocks

ferner:

Wochenblockkalender

zu haben bei

Pech & Richert, Neuteich.

Trowitzsch 1929

landwirtschaftl. Notizkalender

zu haben bei

Pech & Richert, Neuteich.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 3

Neuteich, den 18. Januar

1929

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Landespolizeiliche Anordnung betreffend Ein- führung der obligatorischen Leichenschau.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges. Samml. S. 265), sowie der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. Samml. S. 195) und des Geldstrafengesetzes vom 28. September 1923 (Ges. Bl. S. 999) und vom 23. Oktober 1923 (Ges. Bl. S. 1001) wird für das Gebiet der freien Stadt Danzig mit Ausnahme der Gemeinden Danzig, Zoppot und Ohra unter Zustimmung des Verwaltungsgerichts folgendes verordnet:

Die Beerdigung einer Leiche darf nur nach vorheriger Ausstellung eines Beerdigungsscheines durch die Ortspolizeibehörde erfolgen. Bei Leichen, die von auswärts kommen, tritt an die Stelle des Beerdigungsscheines der Leichenpaß.

Der Beerdigungsschein oder der Leichenpaß ist dem Friedhofsverwalter oder der die Aufsicht über den Begräbnisplatz führenden Person vor der Bestattung vorzulegen.

1. Der Beerdigungsschein darf nur ausgestellt werden, wenn der Ortspolizei vorgelegt werden:

- eine Todesbescheinigung, die durch einen mit in der freien Stadt Danzig anerkannter Approbation versehenen Arzt nach dem beigefügten Muster ausgestellt sein muß (Formulare sind bei den örtlichen Polizeiverwaltungen erhältlich),
- die Bescheinigung des Standesbeamten über die erfolgte Eintragung des Sterbefalles in das Standesregister;

2. Der Vorlage der Todesbescheinigung bedarf es nicht, wenn eine polizeiliche oder gerichtliche Untersuchung des Todesfalles stattgefunden hat.

3. Zur Vorlage der unter a) und b) bezeichneten Bescheinigungen ist der gemäß §§ 57 und 58 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 zur Anzeige des Sterbefalles Verpflichtete verbunden.

4. Todesbescheinigungen dürfen nur auf Grund einer persönlichen Besichtigung der Leiche ausgestellt werden. In ländlichen Bezirken kann in Orten, die weiter als 3 km vom nächsten Arztwohnsitz entfernt sind, von der persönlichen Besichtigung der Leiche Abstand genommen werden, ebenso in Ortschaften die weniger als 3 km vom nächsten Arztwohnsitz entfernt, aber schwer erreichbar sind. Diese Ortschaften werden durch besondere Verfügung des Senats bekannt gegeben.

Weigert sich der approbierte Arzt, der den Verstorbenen in der dem Code unmittelbar vorangegangenen Krankheit ärztlich behandelt hat oder vor dem Eintritt des Todes herbeigerufen ist, die Todesbescheinigung auszustellen, oder ist ein approbierter Arzt überhaupt nicht zugezogen worden, so hat der zur Anmeldung des Todesfalles Verpflichtete die Ausstellung der Todesbescheinigung gegen Zahlung der gesetzlichen Gebühren bei dem Vorstand des zuständigen Medizinalbezirks (Kreisarzt) oder im Unvermögensfalle nach Antrag bei dem zuständigen Wohlfahrtsamte bei dem von diesem benannten Arzt nachzusuchen.

5. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 2 und 3 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Gulden, an deren Stelle im Unvermögensfalle für 1—15,— € ein Tag Haft tritt, bestraft.

6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit demselben Tage werden sämtliche in der Angelegenheit erlassenen örtlichen Polizeiverordnungen außer Kraft gesetzt. Danzig, den 28. Dezember 1928.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Wiercinski.

Veröffentlicht!

Die Landespolizeiliche Anordnung ist am 2. d. Mts. in Kraft getreten.

Vordrucke für den Beerdigungsschein (§ 1) und die Todesbescheinigung (§ 2) sind in dem Formularverlag der Kreisblattdruckerei

Pech & Richter in Neuteich erhältlich. Die Ortspolizeibehörden werden zweckmäßig jederzeit eine gewisse Anzahl beider Vordrucke vorrätig haben müssen.

Die Ortsbehörden des Kreises werden ersucht, die landespolizeiliche Anordnung beschleunigt ortsüblich bekanntzugeben.

Tiegenhof, den 15. Januar 1929.

Der Landrat.

Nr. 1a.

Kreishundesteuer.

Die Herren Gemeindevorsteher in Altenau, Altendorf, Biesterfelde, Blumstein, Brodsack, Fürstenau, Fürstenwerder, Grenzdorf A, Grenzdorf B, Herrenhagen, Jankendorf, Jungfer, Kunzendorf, Ladekopp, Gr. Lesewitz, Kl. Lesewitz, Kestke, Kl. Richtenau, Mielenz, Mierau, Neunkirch, Neulandhorst, Neunhuben, Neustädterwald, Niedau, Orloffersfelde, Palschau, Parschau, Reinland, Rosenort, Schadwalde, Schönsee, Stadtfelde, Stobendorf, Tiegenhagen, Trampenau und Trappensfelde sowie der Herr Gutsvorsteher in Adl. Kenkau werden nochmals an Abführung der Kreishundesteuer für das II. Steuerhalbjahr 1928 bestimmt bis zum 25. 1. d. Js. erinnert.

Tiegenhof, den 8. Januar 1929.

Der Kreis Ausschuss.

Nr. 2.

Führen.

Die Ortspolizeibehörden weise ich hiermit auf die im Staatsanzeiger Teil I Nr. 92/28 abgedruckte Polizeiverordnung betr. Einrichtung, Betrieb und Benutzung der Führanstalten im Gebiet der freien Stadt Danzig vom 30. 11. 1928 hin.

Tiegenhof, den 11. Januar 1929.

Der Landrat.

Nr. 3.

Fortsetzung betr.

Bestätigung von Gemeindevorstehern usw.

Es sind weiter bestätigt worden:

Nr.	Gemeinde	a) Gemeindevorsteher b) Schöffen c) stellv. Schöffen			Angabe ob Neuwahl oder Wiederwahl
		Nachname	Vorname	Stand	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
88.	Mielenz	b Pohlmann	Ernst	Gutsbesitz.	Wiederwahl
89.	Gr. Montau	a Griefe	Johann	Stellmachm.	"
		b Wajerski	Franz	Arbeiter	Neuwahl
		c Medelburger	Johann	Hofbesitzer	"
		d Grünberg	Franz	Besitzer	"
90.	Rückena	a Pennee	Jacob	Hofbesitzer	"
		b Wiebe	Erich	"	bish. Gem. Vorst.
		c Schröder	Erich	"	Neuwahl
		d Braun	Abraham	Besitzer	"
91.	Grenzdorf A	a Kinski	Otto	Gastwirt	Wiederwahl
		b Kleiß II	Martin	Fischhändl.	Neuwahl
		c Schmidt	Martin	Schiffselgner	"
		d Kräger	Gustav	Hofbesitzer	Wiederwahl
92.	Kl. Montau	a Armuth	Hugo	"	Neuwahl
		b Barwick	Gustav	Schuhmachm.	"
		c Filzel	Franziskus	Hofbesitzer	"
		d Siemens	Paul	Besitzer	"
93.	Kalthof	b Basner	Ernst	Schlossermeist.	"
		c Baronowski	Willy	Zollwachtm.	"
94.	Neudorf	a Braun	Bernhard	Hofbesitzer	Wiederwahl
		b Wiens	Wilhelm	Besitzer	"
		c Gdresch	Franz	"	"
		d Meden	Johann	"	Neuwahl

Tiegenhof, den 14. Januar 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Personalien.

Der Amtsdienier August Mahron ist als Vollziehungsbeamter des Amtsbezirks Cralau von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 2. Januar 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses.

Nr. 5.

Schweinepest.

Die Schweinepest unter dem Schweinebestande des Molkereipächters R. Howald in Kl. Lesewitz ist erloschen.

Tiegenhof, den 11. Januar 1929.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.**Verordnung**

über die Erhebung der Umsatzsteuer der nichtbuchführenden Landwirte für das Jahr 1929 im Pauschwege.

Gemäß § 31 des Umsatzsteuergesetzes vom 4. 6. 22 in der Fassung des Umstellungsgesetzes vom 13. 10. 24 (Gesetzblatt 1924 Nr. 46) werden diejenigen Landwirte, die keine geordnete Buchführung haben, zur Umsatzsteuer für das Kalenderjahr 1929 nach Pauschätzen herangezogen. Der der Besteuerung zugrunde zu legende Pauschumsatz ist für jeden Hektar der zu dem landwirtschaftlichen Betriebe gehörenden Bodenfläche wie folgt festgesetzt:

Bodenklasse.	Umsatz pro ha. Gulden.
I	350—260
II	300—230
III	270—200
IV	240—170
V	210—140
VI	180—110
VII	150—80
VIII	120 und darunter.

für die Einstufung der einzelnen Betriebe in die verschiedenen Bodenklassen bei der Festsetzung der Umsatzsteuern 1929 ist maßgebend die endgültige Vermögenssteuerveranlagung für das Kalenderjahr 1928. In den vorstehenden Pauschätzen ist der umsatzsteuerpflichtige Eigenverbrauch mitenthaltend, so daß der Eigenverbrauch bei nichtbuchführenden Landwirten nicht mehr besonders zur Umsatzsteuer herangezogen wird.

Die nach diesen Pauschätzen zu entrichtende Umsatzsteuer für das Kalenderjahr 1929 wird jedem Steuerpflichtigen durch Steuerbescheid mitgeteilt, der auch weitere Angaben über die Steuerentrichtung und Verrechnung der auf die Umsatzsteuer 1929 bereits entrichteten automatischen Zahlungen enthält. Bis zur Zustellung dieses Bescheides sind die im Bescheide 1928 mitgeteilten Beträge weiter zu zahlen.

Danzig, den 4. Januar 1929.

Der Vorsitzende der Steuerauschnisse für die Landkreise

Danziger Höhe, Danziger Niederung und Großes Werder.

Verordnung

über die Abgabe der Einkommen- und Körperschaftsteuererklärung für 1928, der Gewerbesteuererklärung für 1929 und der Umsatzsteuererklärung für 1928.

Auf Grund des § 50 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vom 27. 3. 1926, der §§ 12, 13 des Körperschaftsteuergesetzes vom 27. 3. 1926, des § 25 des Vermögenssteuergesetzes vom 3. 3. 1926, des § 18 des Gewerbesteuergesetzes vom 8. 5. 1923 und des § 28 des Umsatzsteuergesetzes vom 4. 7. 1922 in der Fassung des Umstel-

lungsgesetzes vom 13. 10. 1924 wird folgendes bestimmt:

- I. Die in der Ueberschrift bezeichneten Steuererklärungen sind bis zum 15. Februar 1929 dem zuständigen Steueramt einzureichen.
- II. Zur Abgabe einer Steuererklärung sind verpflichtet:
 1. Sämtliche natürlichen Personen und Körperschaften, die eine besondere Aufforderung dazu durch das Steueramt erhalten. Diesen Personen werden die Vordrucke für die Steuererklärungen überandt. Die Zusendung der Vordrucke gilt als besondere Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärungen.
 2. Die natürlichen Personen und Körperschaften, bei denen nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - A. Zur Einkommensteuer:
 1. Sämtliche natürlichen Personen, die im Jahre 1928 im Inlande entweder einen Wohnsitz gehabt oder sich des Erwerbes wegen oder länger als 6 Monate aufgehalten haben, sofern ihr Gesamteinkommen im Kalender- oder Geschäftsjahre 1928 den Betrag von 10.000 G oder ihr nicht dem Steuerabzug unterliegendes Einkommen im Kalender- oder Geschäftsjahr 1928 den Betrag von 240.— G überstiegen hat;
 2. sämtliche natürlichen Personen, die im Jahre 1928 im Inlande weder ihren Wohnsitz noch länger als 6 Monate ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben, soweit sie im Jahre 1928 inländisches Einkommen bezogen haben.

Als inländisches Einkommen gelten:

 - a Einkünfte aus einer im Inland betriebenen Land- und forstwirtschaft,
 - b Einkünfte aus Gewerbebetrieb, für den im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist,
 - c Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, Sachinbesgriffen und Rechten, die im Inland belegen oder in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind,
 - d Einkünfte aus einer im Inland ausgeübten sonstigen selbständigen Berufstätigkeit,
 - e Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, die im Inland ausgeführt wird oder ausgeführt worden ist,
 - f Dividenden, Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinne, die auf Anteile an inländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung entfallen,
 - g Einkünfte aus der Beteiligung an einem inländischen Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter,
 - h Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften, die bei der Veräußerung von inländischem Grundvermögen sowie von Rechten, auf die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke Anwendung finden, erzielt werden,
 - i regelmäßig wiederkehrende Bezüge aus inländischen öffentlichen Kassen, die mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden.

Falls lediglich Bezüge der unter e und i genannten Art vorhanden sind und von ihnen der Steuerabzug vom Arbeitslohn einbehalten ist, ist Abgabe einer Steuererklärung nur erforderlich, falls die Bezüge einzeln oder zusammen im Jahre 1928 den Betrag von 10.000.— G überstiegen haben.
 - B. Zur Körperschaftsteuer:
 1. Sämtliche Erwerbsgesellschaften,
 2. juristische Personen des bürgerlichen Rechts Anstalten und andere Zweckvermögen, die keine

B. Zur Körperschaftsteuer:

1. Sämtliche Erwerbsgesellschaften,
2. juristische Personen des bürgerlichen Rechts Anstalten und andere Zweckvermögen, die keine

Erwerbsgesellschaften sind, deren Einkommen im Kalender- oder Geschäftsjahr 1928 den Betrag von 1000 Gulden überstiegen hat, zu 1 und 2 soweit sich im Jahre 1928 der Sitz oder der Ort der Leitung der Körperschaft oder eine Betriebsstätte im Inlande befunden hat, oder inländisches Einkommen wie zu A 2 bezogen ist.

C. Zur Gewerbesteuer:

Jede Person und Personenvereinigung, die in der Freien Stadt Danzig am 1. Januar 1929 ein stehendes Gewerbe betrieben hat, gleichgültig, ob sich hier der Hauptsitz oder nur eine Zweigniederlassung, eine Fabrikationsstätte, eine Ein- und Verkaufsstelle, ein Kontor oder eine der Ausübung des Gewerbes dienende Einrichtung befindet.

D. Zur Umsatzsteuer:

1. Alle natürlichen Personen und Personenvereinigungen, die im Kalenderjahr 1928 eine selbständige gewerbliche Tätigkeit im Inlande gegen Entgelt ausgeübt haben.
2. Landwirte, die keine geordnete Buchführung haben und zur Umsatzsteuer gemäß § 31 des Gesetzes nach Pauschalsätzen herangezogen werden, sowie Handelsvertreter haben eine Umsatzsteuererklärung nicht abzugeben. Handelsvertreter haben nur dann eine Umsatzsteuererklärung einzureichen, wenn sie neben ihrer Tätigkeit als Handelsvertreter eine sonstige gewerbliche Tätigkeit ausüben.

3. Soweit den unter A bis D genannten Steuerpflichtigen bis zum 31. Januar 1929 durch das zuständige Steueramt Vordrucke zur Abgabe der Steuererklärungen nicht zugesandt sind, sind sie verpflichtet, sich rechtzeitig die erforderlichen Vordrucke vom zuständigen Steueramt einzufordern.

III. Eine besondere Vermögenssteueranlagung für 1929 findet nicht statt. Lediglich bei Steuerpflichtigen, deren Vermögensstand am 31. 12. 1928 um mehr als 20%, mindestens aber um mehr als 20.000 G höher oder geringer ist als der auf den 31. 12. 1927 festgestellte, kann gemäß § 23 des Vermögenssteuergesetzes Neuanlagung für 1929 erfolgen. Zutreffendenfalls ist umgehend vom Steueramt ein Vordruck zur Abgabe der Vermögenssteuererklärung für 1929 anzufordern.

IV. Die Einfindung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des zur Abgabe Verpflichteten und erfolgt deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von den Steuerämtern an allen Wochentagen mit Ausnahme des Sonntags in der Zeit von 10—1 Uhr vormittags entgegengenommen. Abgabepflichtige, welche im Kreise Gr. Werder oder im östlich der Stromweiche gelegenen Teil des Kreises Danziger Niederung wohnen, können die Steuererklärungen auch in der Steuerhilfsstelle Tiegenhof werktags zwischen 10—1 Uhr vormittags zu Protokoll abgeben.

V. Die Abgabe der Steuererklärung kann durch Geldstrafen gemäß § 169 Steuergrundgesetzes erzwungen werden.

Unabhängig davon kann das Steueramt bei unzureichenden Angaben die Besteuerungsgrundlagen im Wege der Schätzung ermitteln.

Bei Versäumnis der in I für Abgabe der Steuererklärung gesetzten Frist kann ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuerschuld auferlegt werden.

VI. Wer zum eigenen Vorteil oder Vorteil eines anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erschleicht oder vorsätzlich bewirkt, daß die zu entrichtende Steuern verkürzt werden, wird wegen Steuerhinterziehung mit einer Geldstrafe in Höhe des Ein- oder Mehrfachen

der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis erkannt werden. Wer fahrlässig als Steuerpflichtiger oder als Vertreter oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen bewirkt, daß Steuern verkürzt oder Steuervorteile zu Unrecht gewährt oder belassen werden, wird wegen Steuergefährdung gleichfalls mit einer Geldstrafe bestraft.

VII. Weitere Vordrucke zur Abgabe von Steuererklärungen können in der Auskunftsstelle des Dienstgebäudes der Steuerverwaltung zum Preise von 10 P und in der Buchdruckerei U. Schroth, hier, Heil. Geistgasse 83, zum Preise von 15 P käuflich erworben werden. Danzig, den 10. Januar 1929.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Trowitsch 1929

landwirtschaftl. Notizkalender

zu haben bei
Pech & Richert, Neuteich.

Verzeichnis

der im
Freistaat Danzig amtlich
gemeldeten

Kraftfahrzeuge

mit den neuesten Verkehrs-Bestimmungen,
Gesetzen, Warnungstafeln, Kartenmaterial usw.

soeben neu erschienen.

Preis 3,50 Gld.

Verlag: Allgemeiner Verband Deutscher
Automobilfahrer Bez.-Dir. Dzg.

Druck von Pech & Richert, Neuteich.

Zu haben in der

Buchhandlung

Pech & Richert, Neuteich.

● 1929 ●

Kontor-Abreißkalender

mit großen Blocks

zu haben bei

Pech & Richert, Neuteich.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 4

Neuteich, den 25. Januar

1929

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses

Nr. 1. Standesamtsvordrucke.

Die ländlichen Herren Standesbeamten werden zur Einreichung der üblichen Nachweisung über den Bedarf an staatsseitig zu liefernden Drucksachen für das Kalenderjahr 1930

bis spätestens zum 10. Februar 1929

aufgefordert. Die Nachweisung ist von dem Standesbeamten unterschrieben zu vollziehen und mit einem Abdruck des Dienstfeldes zu versehen. Um Rückfragen zu vermeiden, ersuche ich die auf der Nachweisung abgedruckten Anmerkungen genau zu beachten.

Ich ersuche bei Verwendung und Bestellung der formulare größten Sparlichkeit zu beobachten. Die unbedingt notwendige Stärke der Standesamtsregister und der vorhandenen und noch erforderlichen formulare ist vorher sorgfältig zu prüfen.

Tiegenhof, den 18. Januar 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Kosten der Gemeindewahlen.

Für die am 18. November 1928 stattgehabten Gemeindewahlen sind zur Erleichterung des Wahlgeschäftes für die Ortsbehörden die erforderlichen Vordrucke von hier beschafft worden. Die Kosten fallen gemäß § 14 des Gemeindewahlgesetzes den Gemeinden zur Last, auf welche sie nach der Zahl der Wahlberechtigten umgelegt sind.

Für die einzelnen Gemeinden ergeben sich die nachstehenden Beträge. Ich ersuche dieselben in **längstens 14 Tagen** an die hiesige Kreis kommunalkasse portofrei zu überweisen:

Altbebble 5,08 G, Altmünsterberg 10,29 G, Altendorf 6,11 G, Altweichsel 7,27 G, Barenhof 9,07 G, Bärwalde 7,72 G, Barendt 12,54 G, Beiershorst 5,40 G, Biesterfelde 6,95 G, Blumstein 4,37 G, Brodsack 7,20 G, Broeske 8,43 G, Brunau 27,40 G, Damerau 9,39 G, Dammsfelde 3,73 G, Eichwalde 10,58 G, Einlage 11,25 G, Fürstenau 19,22 G, Fürstenwerder 23,15 G, Gnojau 9,39 G, Grenzdorf A 9,71 G, Grenzdorf B 18,20 G, Halbstadt 6,75 G, Heubuden 9,84 G, Holm 9,39 G, Jergang 3,41 G, Janfendorf 5,92 G, Jungfer 32,55 G, Kalteherberge 7,01 G, Kalthof 63,55 G, Kaminke 4,44 G, Keitlau 4,24 G, Krebsfelde 15,82 G, Kückwerder 2,76 G, Kunzendorf 18,78, Ladepopp 24,37 G, Lafendorf 22,06 G, Lupushorst 10,03 G, Gr. Lesewitz 13,83 G, Kl. Lesewitz 3,02 G, Leske 5,47 G, Gr. Lichtenau 25,34 G, Kl. Lichtenau 13,63 G, Liefau 31,58 G, Lindenau 10,74 G, Marienau 24,37 G, Mielenz 14,40 G, Mierau 8,94 G, Gr. Montau 11,71 G, Kl. Montau 12,86 G, Gr. Mausdorf 12,86 G, Kl. Mausdorf 7,98 G, Kl. Mausdorferweiden 2,89 G, Neudorf 2,83 G, Neukirch 18,58 G, Neulanghorst 4,50 G, Neumünsterberg 22,96 G, Neustädterwald 16,66 G, Neuteicherhinterfeld 5,27 G, Neuteicherwalde 10,42 G, Neuteichsdorf 10,93 G, Niedau 6,05 G, Orloff 8,62 G, Orloffsfelde 8,81 G, Palschau 14,79 G, Parschau 5,85 G, Petershagen 19,23 G, Piefel 26,75 G, Platenhof 14,15 G, Plehendorf 4,24 G, Plehendorf 2,05 G, Porndena 5,85 G, Prangenau 5,40 G, Reimerswalde 7,07 G, Reinsland 4,37 G, Rosenort 7,91 G, Rückenau 8,88 G, Schadwalde 9,78 G, Scharpau 2,96 G, Schöna 9,65 G, Schöneberg 58,26 G, Schönhorst 13,44 G, Schönefeld 18,01 G, Simonsdorf 14,73 G, Stadtfelde 3,09 G, Stobbendorf 19,11 G, Stuba 11,13 G, Tanussee 14,40 G, Tiege 12,93 G, Tiegengagen 21,74 G, Tiegendorf 18,59 G, Tragheim 6,11 G, Tralau 8,04 G, Trampenau 5,66 G, Trappensfelde 2,96 G, Walldorf 5,79 G, Warnau 11,25 G, Wernersdorf 16,14 G, Zeyer 20,65 G, Zeyersvorderkampen 16,78 G.

Tiegenhof, den 18. Januar 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 3. Kreiswanderbücherei.

Die der Kreiswanderbücherei angeschlossenen Gemeinden werden, soweit noch säumig, an Einzahlung des Beitrages für 1928 gemäß meiner Umdruckverfügung vom 7. 12. 1928 **bestimmt bis zum 5. 2. d. J.** erinnert.

Der Beitrag stellt sich auf 10 G und ist auf Konto Nr. 75 bei der Kreisparokasse hier selbst zu überweisen.

Tiegenhof, den 17. Januar 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 4. Nahrungsmittelkontrolle.

Den Ortspolizeibehörden des Kreises bringe ich nachstehend die Auffstellung über die im **Rechnungsjahr 1929** zur chemischen Untersuchung an das Staatliche Chemische Untersuchungsamt Danzig in Danzig einzusendenden Proben von Nahrungs-, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen zur Kenntnis mit dem Ersuchen um genaueste Einhaltung der gesetzten Termine.

Ortspolizeibehörde	Probeentnahme hat zu erfolgen in den Monaten	Anzahl der vorzuliegenden Proben
Tiegenhof	Juni/Juli 1929	4
Neuteich	Juli/August 1929	4
Altendorf	Mai 1929	2
Brunau	Oktober 1929	2
Barendt	April 1929	2
Bröske	Mai 1929	2
Dammsfelde	Oktober 1929	2
Einlage a. d. Mogat	August 1929	2
Eichwalde	Juni 1929	2
Fürstenau	November 1929	2
Fürstenwerder	Dezember 1929	1
Simonsdorf	Mai 1929	2
Grenzdorf B	August 1929	2
Jungfer	Januar 1930	2
Biesterfelde	Juli 1929	2
Kalthof	August 1929	2
Liefau	Januar 1930	2
Gr. Lichtenau	Juni 1929	2
Lindenau	September 1929	2
Gr. Lesewitz	April 1929	2
Wernersdorf	februar 1930	2
Marienau	Juni 1929	2
Gr. Mausdorf	Januar 1930	2
Neukirch	Oktober 1929	2
Bärwalde	September 1929	2
Platenhof	April 1929	2
Schöneberg	Dezember 1929	2
Schadwalde	März 1930	2
Tiegenort	Mai 1929	2
Tiege	februar 1930	2
Warnau	Juli 1929	2
Zeyer	März 1930	2

Tiegenhof, den 11. Januar 1929.

Der Landrat.

Nr. 4a.

Wirtschaftsführen.

Auf Grund des § 26 der Polizeiverordnung über den Straßenverkehr vom 16. 7. 1927 wird vom Erscheinen dieser Bekanntmachung ab für alle Wirtschaftsführen, die innerhalb der Gemarkung (feld- oder Gemeindegemarkung) des Betriebszweiges für Zwecke der Landwirtschaft oder forstwirtschaft ausgeführt werden, eine Befreiung von der Vorschrift, wonach an der linken Seite des fuhrwerks oder an dem Geschirr des linken Zugtieres eine deutlich lesbare unverwischbare Aufschrift, die den Vor- und Zunamen sowie den Wohnort des fuhrwerksbesitzers angibt, zu führen ist, zugelassen. **Ueber die Gemarkung (feld- oder Gemeindegemarkung) des Betriebszweiges hinaus tritt die Befreiung nicht ein.**

Von der **Beleuchtungsvorschrift** sind Wirtschaftsführen **nicht befreit**, auch nicht innerhalb der Gemarkung des Betriebszweiges.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 22. Januar 1929.

Der Landrat.

Nr. 5.

Sundfische.

Am 20. 12. 1928 ist durch die Dampfzähre „Schiewenhorst“ ein im Eis treibendes Fischerboot — 6,50 m lang und 1,50 m breit — geborgen worden.

Anmeldung ist an den Amtsvorsteher in Schiewenhorst zu richten.
Tiegenhof, den 17. Januar 1929.

Der Landrat.

Hengstkörung.

Durch die allgemeine Körkommission sind die nachstehend bezeichneten Hengste für die Deckperiode 1929 angeführt worden.

Kfd. Nr.	Name und Rasse	Farbe und Abzeichen	Geburts-		Größe		a) Name des Vaters b) Name der Mutter	Name, Stand und Wohnort des Besitzers	Standort des Hengstes	Deckgeld G
			Ort und Provinz	Jahr	m	cm				
1	2	3	4		5		6	7	8	9
1.	Heliosohn Kaltblut (Schweden)	Rappe ohne Abz.	Altmünsterberg	1924	1	65	a) Helios 4184 b) Diane 1	Speckmann, Gutsbesitzer Altmünsterberg	Altmünsterberg	20.—
2.	Herkules Rheinisch-Belgier (Kaltblut)	Rotschimmel, kleiner Stern, h. r. w. Fessel	Sevenich, hr. Erkelenz	1917	1	65	a) Heinz R. J. 111 b) Savina 4391	Eduard Penner II, Gutsbesitzer, Neufirch	Neufirch	15.—

Tiegenhof, den 15. Januar 1929.

Der Landrat.

Hauskollekte.

Dem Evgl. Kirchl. Hilfsverein im Gebiet der freien Stadt Danzig in Danzig ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 20. Januar 1929 bis 20. April 1929 zum Besten der sozialen Arbeiten des genannten Vereins bei den evangelischen Bewohnern der freien Stadt Danzig eine Hauskollekte abzuhalten.

Die Ein Sammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen.

Tiegenhof, den 19. Januar 1929.

Der Landrat.

Sortierung betr.

Bestätigung von Gemeindevorstehern usw.

Es sind weiter von mir bestätigt worden:

Kfd. Nr.	Gemeinde	a) Gemeindevorsteher b) Schöffen c) stellv. Schöffe			Angabe ob Neuwahl oder Wiederwahl
		Zuname	Vorname	Stand	
1	2	3	4	5	6
95	Irrgang	b Bircher	Friedrich	Arbeiter	Neuwahl
		c Kufchinski	Wilhelm	"	"
		d Szonezki	Peter	Melker	Wiederwahl
96	Mielenz	c Hoppe	Gustav	Lehrer	Neuwahl
		a Friesen	Johannes	Besitzer	"
97	Krebsfelde	b Peters	Heinrich	"	"
		c Boß	Heinrich	"	"
		d Heinrichs	Rudolf	"	"
		a Dyck	Rudolf	Hofbesitzer	Wiederwahl
98	KlMausdorf	b Hannemann	Kornelius	"	"
		c Kinsrowski	Paul	Straßenwärt	Neuwahl
		d Albrecht	Kurt	Landwirt	"
		b Wiebe	Johann	Hofbesitzer	Wiederwahl
99	Schönau	c Kleemann	Theodor	Arbeiter	"
		d Gerkowski	Paul	"	Neuwahl
		b Ebeling	Fritz	Gutsbesitz.	"
100	Kunzendorf	c Marschewski	Paul	Hilfsraugier.	bish. stellv. Schöffe
		d Brunau	Paul	Arbeiter	Neuwahl

Tiegenhof, den 21. Januar 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Amtsbezirk Gr. Lichtenau.

Der Gutsbesitzer Hugo Tornier in Palschau ist seitens des Senats der freien Stadt Danzig auf eine weitere 6 jährige Amtsdauer zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Gr. Lichtenau wiederernannt worden.

Tiegenhof, den 19. Januar 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Amtsbezirk Barendt.

Der Hofbesitzer Hermann Harder in Palschau ist seitens des Senats der freien Stadt Danzig zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Barendt auf eine Dauer von 6 Jahren wiederernannt worden.

Tiegenhof, den 19. Januar 1929.

Der Landrat und Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Personalien.

In den Schulvorstand der Schule in Oberlaxendorf ist der Gastwirt Paul Peters-Krebsfelde als Familienvater gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 10. Januar 1929.

Der Landrat

Personalien.

Der Arbeiter Anton Wunderlich-Gr. Lesewitz ist zum Amtsdienere und Vollziehungsbeamten des Amtsbezirks Lesewitz ernannt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 10. Januar 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Neuwahl der Gemeinde-Deputationen und -Kommissionen.

Zu dem Gesetz über die Gemeindevahlen vom 4. 4. 1924 ist vom Senat s. St. folgende Ausführungsbestimmung ergangen, die ich den Herren Gemeindevorstehern zur Kenntnis bringe mit dem Ersuchen, das danach Erforderliche zu veranlassen:

Gleichzeitig mit der Amtsdauer der Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung) endet die Wahlzeit der Gemeinde-Deputationen und -Kommissionen. Die Neuwahlen haben alsbald nach der Wahl der neuen Gemeindevertretungen stattzufinden. Die Wahl der durch die Gemeindevertretung zu wählenden Mitglieder erfolgt durch diese in öffentlicher Sitzung unmittelbar und geheim nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Im übrigen erläßt die näheren Bestimmungen über die Durchführung des Verhältnissystems die Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung).

Tiegenhof, den 19. Januar 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

2 eis. Schneeketten
von Kraftpostwagen
Sichwalde—Irrgang
verloren.

Bei Auffindung Nachricht an das Postamt Neuteich erbeten.

.....
Inferieren bringt Gewinn
.....

Am 8. 12. 28 ist auf der Chaussee Kalthof—Gnojau ein Schürzenstoff gefunden worden. Der sich ausweisende Eigentümer kann ihn im hiesigen Amt in Empfang nehmen Simonsdorf, d. 22. Jan. 29.
Der Amtsvorsteher.

Gesichtsmasken
und allerlei
Bockbier-Rappen
empfehlen
R. Pech & W. Richert,

Trowitsch 1929
landwirtschaftl. Notizkalender
zu haben bei
Pech & Richert, Neuteich.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 5

Neuteich, den 31. Januar

1929

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

Tiegenhof im Kreishaufe an jedem Freitag um 1 1/2 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder, um 2 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.
Neuteich, Marienburgerstr. 6 Dienstag, den 5. Februar 1929 um 2 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder, um 3 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Kangfuhr als Hauschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 4 Wochen vor ihrer Niederkunft steht.

Tiegenhof, den 25. Januar 1929.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 2.

Abänderung der Ausführungsbestimmungen A zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugefetz.

Der § 36 der Ausführungsbestimmungen A zum Reichsgesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900, in der Fassung der Verordnung des Senats über Abänderung der Ausführungsbestimmungen A und C zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugefetz vom 15. 2. 1923 (St. U. 1923, Teil I Seite 121/130) erhält folgende Fassung:

§ 36.
 Geschlechtsteile bei Schweinen einschließlich des Nabelbentels, und Afterschnitt, soweit sie nicht als sogenannte „Krone“ am Mastdarm verbleiben, sowie Hundedärme sind stets als untauglich zum Genuß für Menschen anzusehen.
 Augen und Ohrenauschnitte dürfen in keiner Form als Nahrungsmittel für Menschen verwendet werden. Sie sind unschädlich zu beseitigen. Ist dies nicht bei der Fleischschau geschehen, so hat die unschädliche Beseitigung dieser Teile durch den Besitzer der geschlachteten Tiere zu erfolgen.

Danzig, den 11. Januar 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Gehl.

Dr. Wiercinski.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 24. Januar 1929.

Der Landrat.

Nr. 3.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher, sowie die Herren Landjäger und die Schupo-Kommandos des Kreises ersuche ich festzustellen und binnen 8 Tagen zu berichten, ob die Arbeiter Wladislaus und Elisabeth Sitwinski hier wohnhaft sind, bezw. wohin sie sich abgemeldet haben. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 21. Januar 1929.

Der Landrat.

Nr. 4.

Fortsetzung betr.

Bestätigung von Gemeindevorstehern usw.

Es sind weiter von mir bestätigt worden:

Nr.	Gemeinde	a) Gemeindevorsteher			Angabe ob Neuwahl oder Wiederwahl
		b) Schöffen	c) stellv. Schöffe	d) stellv. Schöffe	
Nr.		Inname	Vorname	Stand	
101	Blumstein	a) Adolany	Walter	Lehrer	Neuwahl
		d) Wilm	Johann	Eigentüm.	
102	Kunzendorf	a) Engelmann	Diktor	Lehrer	

Tiegenhof, den 28. Januar 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 5.

Berichtigung.

Im Kreisblatt Nr. 3 ist infolgedessen ein Druckfehler enthalten, als der in Kl. Montan neugewählte Gemeindevorsteher mit richtigem Namen „Hugo Muuth“ heißt.

Tiegenhof, den 24. Januar 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Großes Werder.

Bekanntmachungen anderer Behörden. Serienordnung für 1929/30.

für das Schuljahr 1929/30 ist für die höheren Lehranstalten folgende Ferienordnung festgesetzt worden:

Ferienzeit	Schluß des Unterrichts	Beginn des Unterrichts	Zahl der Tage
Ostern 29	Mittwoch, d. 27. 3. 29	Donnerstag, d. 11. 4. 29	14
Pfingsten	Freitag, d. 17. 29 mittags	Dienstag, d. 28. 5. 29	10
Sommer	Sonnabend, d. 29. 6. 29 mittags	Donnerstag, d. 1. 8. 29	
Herbst	Mittwoch, d. 25. 9. 29	Mittwoch, d. 9. 10. 29	13
Weihnachten	Sonnabend, d. 21. 12. 29	Dienstag, d. 7. 1. 30	16
Ostern 30	Sonnabend, d. 14. 4. 30		85

Danzig, den 15. Januar 1929.

Der Senat

Abt. f. Wissenschaft, Kunst u. Volksbildung.

Im September vorigen Jahres ist auf der Chaussee **Mielens-Kloffowo** ein goldener Trauring gezeichnet N. S. gefunden worden. Der sich ausweisende Eigentümer kann ihn im hiesigen Amt in Empfang nehmen.

Simonsdorf, den 29. Januar 1929.

Der Amtsvorsteher.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

- Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestigung.
 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestigung.
 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestigung.
 4. Feststellungsbeschluss der Gemeindefestigung.
 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Unberaumung des Verpachtungstermins.
 8. Jagdpachtbedingungen.
 9. Stetungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
 10. Jagdpachtvertrag.
 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
 12. neu Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosen-Unterstützung.
 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
 14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner.
 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützungen.
 15.
 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
 17. Mahnzettel.
 18. Öffentliche Steuermahnung.

Abt. G Nr. 19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.

20. Pfändungsbefehl.
21. Zustellungsurkunde.
22. Pfändungsprotokoll
23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
24. Versteigerungsprotokoll.
25. Zahlungsverbot.
26. Ueberweisungsbeschluss.
27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Überweisungsbeschlusses an den Schuldner.
28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger
29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
30. Melderegister.
31. Abmeldechein.
32. Anmeldechein.
- 32a. Zuzugsmeldung.
- 32b. Fortzugsmeldung.
- 32c. Fremdenmeldezettel.
33. Voranschlag der Gemeinde.
34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge.

Abt. A Nr.

1. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
2. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
3. Ehebüchlein.
3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt
5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbebescheines.
7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbebescheines.
8. Personalbogen für die Begleitperson.
9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.
10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
11. Führungsattest.
12. Strafverfügung.
13. Verantwortliche Vernehmung.
14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
15. Vorladung zur Vernehmung.
16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
17. Strafaktenbogen.
18. Passverlängerungschein.
- 18a. Unfallanzeigen.
19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
20. Bauerlaubnis.
- 20a. Todesbescheinigung.
21. Beerdigungschein.

für Schiedsmänner:

- Abt. Schiedsm. Nr.
1. Vorladung für den Kläger.
 2. Vorladung für den Beklagten.
 3. Urtefl.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes
Blutreinigungspulver

ist nach glänzenden
Unerkennungen
vieler tausender angesehen-
ner Landwirte u. Tierärzte
das
wirksamste Ungeziefer-
mittel bei allen Haustieren.
Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.

1929

Abreiß-Kalender

kleine, ferner große Blocks
und Wochenkalender.

Umlegekalender

und Ersagblöcke
in allen Arten zu haben bei
R. Pech & Richert,
Neuteich.

Trowitsch 1929

landwirtschaftl. Notizkalender

von jetzt ab ermäßigt, zu haben bei
Pech & Richert, Neuteich.

Merk dir zwei Wörtchen – einprägsam

Der Deutsche Rundfunk

- das beste Programm.

Die größte Funkzeitschrift! – bringt wöchentlich alle aus-
führlichen Programme der in- und ausländischen Sender

Heft 50 Pf., Monatsbezug RM 2.- / Man bestellt beim Postamt
od. einer Buchhandlung / Probeheft umsonst vom Verlag Berlin N 24

Inserieren bringt Gewinn!

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 6

Neuteich, den 8. Februar

1929

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Polizeiverordnung

betr. die Aufstellung und den Betrieb von Karussells, Schleifen- und Rutschbahnen, Luftschaukeln, Schaubuden und dergl.

Auf Grund der §§ 6, 11, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. 3. 1850 (Ges.-Samml. S. 265), den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 1883 (Ges.-Samml. S. 195) und des Geldstrafengesetzes vom 28. 9. 1923/25. 10. 1923 D. G. Bl. S. 999/1101 wird für das Gebiet der freien Stadt Danzig unter Zustimmung des Verwaltungsgerichts folgendes verordnet:

§ 1.
fliegende Bauten (Karussells, Schleifen- und Rutschbahnen, Luftschaukeln, Schaubuden und dergl.) unterliegen als bauliche Anlagen den Bestimmungen der baupolizeilichen Vorschriften des betreffenden Gemeindebezirks. Ausgenommen hiervon sind Würfelbuden, sowie Buden zur Aufstellung von Glücksrädern und dergl., bei denen das Publikum außerhalb der Buden stehen muß.

Bevor die Bauten zur allgemeinen Benutzung in Betrieb gesetzt werden, ist der Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung über die baupolizeiliche Genehmigung und Abnahme einzureichen.

Von der Erteilung der baupolizeilichen Genehmigung in der Form eines Bau Scheines kann abgesehen werden, wenn der Besitzer ein von der Ortspolizeibehörde des Heimatortes abgestempeltes Revisionsbuch und einen Bau Schein (mit angefügtem, vom Baupolizeiamt seines Heimatortes geprüften und genehmigten Bauzeichnungen und Festigkeitsberechnungen) der betreffenden Polizeibehörde des Orts vorlegt, in dem die Bauten errichtet und in Betrieb genommen werden sollen.

Jedes Jahr ist die Nachprüfung des Baues und die Ausstellung eines neuen Bau Scheines erforderlich. Bau Scheine, deren Erteilung länger als 1 Jahr zurückliegt, werden nicht anerkannt.

§ 2.
Während des Betriebes von Karussells, Luftschaukeln und dergl. müssen stets mindestens 2 von dem Unternehmer zur Aufsicht und zur Ausführung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen bestellte erwachsene Personen an Ort und Stelle anwesend sein.

Der Unternehmer kann anstelle einer dieser Personen die Aufsicht selbst übernehmen.

§ 3.
Karussells sind mit einer sicheren, in ausreichendem Abstände aufzustellenden Umweh rung (Kette oder Tau) zu versehen. Bei Luftschaukeln, Rutschbahnen und dergl. hat die Umweh rung mindestens Brusthöhe zu erreichen und muß durch ein bis an den Erdboden reichendes Drathgestech oder eine ähnliche Vorrichtung das Durchkriechen verhindern; die Eingangstür muß in gleicher Weise beschaffen sein und muß geschlossen gehalten werden, solange die Schaukeln pp. in Bewegung sind.

§ 4.
Karussells, die keinen besonderen, die Drehung mitmachenden Fußboden haben, dürfen nicht zur allgemeinen Benutzung in Betrieb gesetzt werden.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die zur Zeit des Erlasses dieser Polizeiverordnung bereits erbauten und in Betrieb ge setzten Kettenkarussells und dergl.

§ 5.
Jede amerikanische Luftschaukel muß mit einer von dem Unter nehmer oder dem Aufsichtspersonal leicht zu handhabenden Brems vorrichtung versehen sein, die ein sicheres Anhalten der Schaukel in kürzester frist ermöglicht. Diese Bremsvorrichtung ist bei zu hohem Schaukeln oder einer sonstigen Gefährdung der Schaukelnden oder des Publikums sofort in Wirkung zu setzen.

§ 6.
Die Gondeln der amerikanischen Luftschaukeln müssen mit einem geeigneten Geländer, das bis zur Brusthöhe einer stehenden Person reichen muß, versehen sein. Die Ein- und Aussteigeöffnungen sind während des Betriebes durch Stangen oder Ketten geschlossen zu halten.

Bei den Karussells im Sinne des § 4 genügt für Einzel sitzer eine Kette, die das Herausrutschen aus den Sitzen verhindert.

Der Unternehmer hat in einem Anschlag an geeigneter Stelle auf die Verpflichtung zur Benutzung der Sicherheitsketten pp. hinzuwirken und ist — ebenso wie das die Gondeln und dergl. benutzende Publikum — für die Durchführung der Anordnung verantwortlich.

§ 7.
Zu widerhandlung gegen diese Polizeiverordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 120.— G, im Nichtbeitreibungsfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 8.
Diese Polizeiverordnung tritt am 1. April 1929 in Kraft.
Danzig, den 18. Dezember 1928.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Schwarz.

Veröffentlicht!

Die Ortspolizeibehörden, die Landjägerämter und Schupo kommandos des Kreises ersuche ich, die Innehaltung der Polizeiverordnung zu überwachen.

Tiegenhof, den 5. Februar 1929.

Der Landrat.

Nr. 1a.

Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen.

Die Ortspolizeibehörden weise ich auf die in der Sonderausgabe zum Staatsanzeiger Teil 1 Nr. 5 enthaltene Polizeiverordnung über die Einrichtung und Betrieb von Aufzügen hin.

Tiegenhof, den 2. Februar 1929.

Der Landrat.

Nr. 2.

Verzeichnis der im Kreise Gr. Werder im Jahre 1929 abzuhaltenden Märkte.

Nr.	Marktort	Bezeichnung der Märkte	Datum und Dauer der im Jahre 1929 abzu haltenden Märkte.
1	Neuteich	Kram-, Vieh- u. Pferdemarkt	Dienstag, den 29. Jan. 29
		Vieh- und Pferdemarkt	Dienstag, den 2. April 29.
		Kram-, Vieh- u. Pferdemarkt	Dienstag, den 25. Juni 29.
		Kram-, Vieh- u. Pferdemarkt	Dienstag, den 23. Juli 29.
		fetttvieh- u. Pferdemarkt	Dienstag, den 3. Sept. 29.
		Kram-, Vieh- u. Pferdemarkt	Dienstag, den 15. Okt. 29.
2	Tiegenhof	Krammarkt	Dienstag, den 11. Juni 29.
		Krammarkt	Dienstag, den 10. Sept. 29.

Tiegenhof, den 31. Januar 1929.

Der Landrat.

Nr. 3.

Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat februar folgende Termine festgesetzt:

Tiegenhof: Montag, den 4. 2. 1929, 9 Uhr vormittags, vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinär rats,

Simonsdorf: Montag, den 11. 2. 1929, mittags 1²⁰ Uhr, vor dem Bahnhof,

Neuteich: freitag, den 22. 2. 1929, mittags 1 Uhr, vor dem Hotel „Deutsches Haus“.

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 28. Januar 1929.

Der Landrat.

Nr. 4.

**Sortierung betr.
Bestätigung von Gemeindevorstehern usw.**
Es sind weiter von mir bestätigt worden:

St. Nr.	Gemeinde	a) Gemeindevorsteher b) Schöffen c) stellv. Schöffe			Angabe ob Neuwahl oder Wiederwahl
		Zuname	Vorname	Stand	
1	2	3	4	5	6
103	Biefterfelde	d Koslowski	Franz	Arbeiter	Neuwahl
104	Rehwalde	a Ziemien	Heinrich	Landwirt	Wiederwahl
		b Claassen	Hermann	"	"
		c Kloth	Johann	Arbeiter	"
		d Peters	Bernhard	Landwirt	"
105	Neunhuben	a Reimer	Aron	Hofbesitzer	"
		b Böhneke	Eduard	Schneider	Neuwahl
		c Guth	Martin	Arbeiter	Wiederwahl
		d Reimer	Otto	Zimmerer	Neuwahl
106	Neumünsterberg	c Mattern	Paul	Hauptlehr.	"
107	Herrenthag.	a Neufeld	Wilhelm	Hofbesitzer	Wiederwahl
		b Bergmann	Bruno	"	"
		c Epp	Paul	"	Neuwahl
		d Quest	August	Instrmann	bisher Schöffe
108	Vierzehnshuben	a Janßen	Jakob	Hofbesitzer	Wiederwahl
		b Koslowski	Friedrich	"	"
		c Epp	Hermann	"	"
		d Meckelburger	Jakob	"	Neuwahl

Tiegenhof, den 4. Februar 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.
Nr. 5.

Räude.

Bei einem Pferd des Gutsbesizers Robert Heming in Brumau ist Räude festgestellt.

Tiegenhof, den 4. Februar 1929.

Der Landrat.

**Bekanntmachungen anderer Behörden.
Jagdverpachtungen.**

Die am 31. März d. Js. frei werdenden Jagden in den Außendeichländereien

- a) von Allweichsel bis Kunzendorf in Größe von 270 ha.
 - b) von Biefterfelde bis Klein-Montau in Größe von 360 ha.
- sollen vom 1. April cr. unter den üblichen Bedingungen, die beim Senat, Zimmer 241, eingesehen werden können, auf 6 Jahre meistbietend verpachtet werden.

Schriftliche Angebote sind an uns bis zum 1. März cr. einzureichen.

Danzig, den 31. Januar 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Landwirtschaftliche und Domänenverwaltung.

Hinweis auf die im Februar 1929 fällig werdenden Steuerzahlungen.

- A 1. Die Umsatzsteuer der Gewerbetreibenden für Januar 1929 ist wie bisher bis zum 10. Februar cr. selbst zu berechnen und ohne Aufforderung an die Steuerkasse abzuführen.
- 2. Am 15. Februar 1929 werden fällig:
 - a) die Vorauszahlungen auf das „Gemeinsame Soll“ (Einkommens-, Körperschafts-, Vermögens-, Gewerbe- und pauschalierte Umsatzsteuer der Landwirte für das I. Vierteljahr (Januar/April 1929). Die Höhe richtet sich nach den Steuerbescheiden 1927/28.
 - b) die Grundwertsteuer für das IV. Vierteljahr 28 (Januar/April 1929).
 - c) die Hundesteuer für das IV. Vierteljahr 1928 (Januar/April 1929).
 - d) die Wohngebäudeabgabe für Februar 1929.
- 3. Am 1. März 1929 wird fällig: die 2. Rate der Notstandsreste für die Landwirte.
- B. Auf die Verzugsfolgen bei nicht rechtzeitiger Entrichtung wird noch besonders verwiesen. Stundungsanträge haben nur Aussicht auf Berücksichtigung, wenn sie spätestens

1 Woche nach Ablauf des Fälligkeitstermins bei den zuständigen Steuerämtern eingegangen sind (vgl. Wortlaut der Steuerbescheide).

C. Um einen großen Andrang bei dem Vierteljahresfälligkeitstermin zu vermeiden, wird die Steuerkasse am Montag, den 11. und 18. Februar 29 für den Publikumsverkehr offengehalten werden.

Es empfiehlt sich jedoch, für die Entrichtung der Steuern den bargeldlosen (Ueberweisungs-) Verkehr zu wählen.

Danzig, den 2. Februar 1929.

Steuerkasse
für die Stadtgemeinde Danzig.
Freie Stadt

Trowitsch 1929
landwirtschaftl. Notizkalender
von jetzt ab ermäßigt, zu haben bei
Pech & Richert, Neuteich.

Verzeichnis
der im
Freistaat Danzig amtlich
gemeldeten
Kraftfahrzeuge

mit den neuesten Verkehrs-Bestimmungen,
Gesetzen, Warnungstafeln, Kartenmaterial usw.

soeben neu erschienen.

Preis 3,50 Gld.

Verlag: Allgemeiner Verband Deutscher
Automobilfahrer Bez.-Dir. Dzg.

Druck von **Pech & Richert, Neuteich.**

Zu haben in der
Buchhandlung
Pech & Richert, Neuteich.

Kontobücher
in großer Auswahl empfiehlt
Pech & Richert, Neuteich.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 7

Neuteich, den 15. Februar

1929

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Grundwechselfsteueranteile.

An Grundwechselfsteueranteilen für das Vierteljahr Oktober/Dezember 1928 stehen den Gemeinden die in der nachfolgenden Zusammenstellung aufgeführten Beträge zu. Die Anteile sind in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Höhe auf Gemeindefonto überwiesen oder diesseits einbehalten.

Ich erlaube um ordnungsmäßige Verbuchung in der Gemeindeführung des laufenden Jahres.

Nr.	Gemeinde	Anteile		Auf Gemeindefonto sind überwiesen		Einbehalten sind		auf
		⊘	⊘	⊘	⊘	⊘	⊘	
1	Altendorf	67	50			67	50	Kreissteuern desgl.
2	Barendt	900	—			900	—	
3	Beiershorst	465	50	316	92	148	58	Pflegekosten Kreissteuern desgl.
4	Bröske	382	50			{ 46 336	{ — 50	
5	Brunau	67	50			67	50	Kreissteuern desgl.
6	Eichwalde	303	75			303	75	
7	Fürstenwerder	241	88			241	88	Kreissteuern desgl.
8	Grenzdorf A	28	20			28	20	
9	Jungfer	782	26			782	26	Kreissteuern desgl.
10	Kalthof	90	09			90	09	
11	Kaminke	37	13			37	13	Kreissteuern desgl.
12	Keitlau	2	38			2	38	
13	Krebsfelde	1186	49	238	97	{ 130 817	{ 49 03	Pflegekosten Kreissteuern Wohnungsbauabgabe Kreissteuern
14	Kunzendorf	421	72			421	72	
15	Lafendorf	495	—	51	54	443	46	Kreissteuern
16	Ladekopp	540	—			540	—	
17	Lupushorst	562	50	81	62	480	88	Kreissteuern
18	Leske	492	75	107	04	385	71	
19	Ließau	63	—			63	—	Kreissteuern
20	Marienan	3121	36	1484	56	1636	80	
21	Mielenz	233	54			233	54	Kreissteuern
22	Mierau	90	—			90	—	
23	Gr. Mausdorf	1620	—	692	79	{ 150 777	{ — 21	Pflegekosten Neuteich Kreissteuern
24	Kl. Mausdorf	169	43			{ 62 106	{ 50 93	
25	Neufirch	2081	25	858	17	{ 40 74 1108	{ 55 — 53	Pflegekosten Neuteich Stutthof Kreissteuern desgl.
26	Neumünsterberg	135	—			135	—	
27	Neuteichhinterfeld	174	38			174	38	Kreissteuern desgl.
28	Neuteichsdorf	900	—			900	—	
29	Niedau	1035	—	451	31	583	69	Pflegekosten Stutthof Kreissteuern desgl.
30	Orloff	56	48			56	48	
31	Pietzkendorf	108	68	29	85	78	83	Pflegekosten Stutthof Kreissteuern desgl.
32	Pordenau	843	75	457	17	386	58	
33	Prangenan	1136	25	495	01	{ 42 599	{ — 24	Pflegekosten Stutthof Kreissteuern desgl.
34	Reimerswalde	675	—	234	29	390	71	
35	Rückenan	2067	72	1550	79	516	93	Pflegekosten Kreissteuern desgl.
36	Schöneberg	3113	57	1232	40	{ 43 1838	{ — 17	
37	Schönsee	31	50			31	50	Pflegekosten Kreissteuern desgl.
38	Stobbenndorf	429	19			429	19	
39	Stuba	35	18			35	18	Pflegekosten Kreissteuern
40	Tannsee	982	58			{ 78 903	{ 75 83	
41	Tiege	900	—	900	—			Pflegekosten Stutthof Neuteich Kreissteuern desgl.
42	Tiegenhagen	3632	36	2624	22	{ 45 25 937	{ — 80 34	
43	Tiegenort	90	—			90	—	Pflegekosten Kreissteuern desgl.
44	Tralau	900	—	382	02	{ 114 403	{ 90 08	
45	Trappenfelde	39	43			39	43	Pflegekosten Kreissteuern
46	Zeyersvorderlampen	435	05			435	05	
47	Zist. Ortsbezirk	178	27	178	27			

Tiegenhof, den 4. Februar 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Betr. Anforderung der Erwerbslosenunterstützung für Reichsdeutsche.

Wir machen die Herren Ortsvorsteher darauf aufmerksam, daß bei der Anforderung der Erwerbslosenunterstützung für Reichsdeutsche die Namen der Unterstützungsempfänger auf den Nachweisungen anzugeben sind.

Wir ersuchen, dieses beachten zu wollen, damit in der Anforderung dieser Unterstüzungen bei dem Senat durch Rückfragen keine Verzögerungen eintreten.

Tiegenhof, den 4. Februar 1929.

Der Kreisaußchuß des Kreises Großes Werder.

Nr. 3.

Ausländermeldungen.

Es besteht Veranlassung erneut darauf hinzuweisen, daß gemäß meiner Kreisblattbekanntmachung vom 6. 5. 1926 — Kreisbl. Nr. 20 — bei der An- und Abmeldung eines Ausländers mit sogleich eine Ausfertigung der Zugzugs- bezw. Fortzugsmeldung einzureichen ist.

Die Gemeindebehörden des Kreises ersuche ich künftig um genaue Beachtung.

Tiegenhof, den 7. Februar 1929.

Der Landrat.

Nr. 4.

Revision der gewerblichen Anlagen.

Die Ortspolizeibehörden, die mit der Einreichung der Katasterblätter über die gewerblichen Anlagen im Rückstande sind, werden ersucht, dieselben nunmehr innerhalb 10 Tagen dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt in Danzig unmittelbar einzureichen.

Tiegenhof, den 1. Februar 1929.

Der Landrat.

Nr. 5.

Amtsbezirk Tiegenhagen.

Seitens des Senats der freien Stadt Danzig ist der Rentier Abraham Esau in Platenhof zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Tiegenhagen auf die Dauer von 6 Jahren, und zwar vom 25. 1. 1929 bis 24. 1. 1935 einschl., wiedervernannt worden.

Tiegenhof, den 5. Februar 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisaußschusses.

Nr. 6.

Amtsbezirk Jeyer.

Seitens des Senats ist der Hofbesitzer Richard Jahn in Jeyersvorderkampen auf die Dauer von 6 Jahren, und zwar vom 6. 2. 1929 bis 5. 2. 1935, zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Jeyer wiedervernannt worden.

Tiegenhof, den 6. Februar 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisaußschusses.

Nr. 7.

Fortsetzung betr.

Bestätigung von Gemeindevorstehern usw.

Es sind weiter von mir bestätigt worden:

Nr.	Gemeinde	a) Gemeindevorsteher			Angabe ob Neuwahl oder Wiederwahl
		b) Schöffen	c) stellv. Schöffe	d) stellv. Schöffe	
№.		Zuname	Vorname	Stand	
109	Altweichel	a Grabowski	Karl	Arbeiter	Neuwahl
		b Neumann	Ernst	Gutsbesitz.	Wiederwahl
		c Stein	August	Arbeiter	Neuwahl
		d Brunau	Franz		
110	Stobbendorf	a Goerfe	Julius		

Tiegenhof, den 11. Februar 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisaußschusses.

Nr. 8.

Personalien.

In den Schulvorstand sind als Familienväter gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden:

1. für die Schule in Blumstein

- a) Hofbesitzer Peter Klaaßen } Blumstein
- b) Arbeiter August Warner }
- c) Landwirt Rudolf Lucks-Kaminke.

2. für die Schule Hl. Hornkamp in Grenzdorf U

Hofbesitzer Richard Grindemann-Grenzdorf U.

Tiegenhof, den 8. Februar 1929.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

für die im Amtsgerichtsbezirk Neuteich wohnhaften Schiedsmänner wird eine Besprechung der Geschäftsanweisung
am 19. Februar 1929, vormittags 10 Uhr
 im Amtsgericht Neuteich, Zimmer Nr. 2, stattfinden.

Amtsgericht Neuteich, den 2. Februar 1929.

Lohnsteuererstattungen für 1928.

Lohn- und Gehaltsempfänger, denen ein Anspruch auf Erstattung überzahlter Lohnsteuerbeiträge zusteht, haben die Erstattungsanträge bis zum 30. März 1929 bei dem zuständigen Steueramt einzureichen. Anträge, die nach dem 30. März eingehen, können keine Berücksichtigung mehr finden.

Die Anträge sind unter Verwendung eines Formulars zu stellen, das bei den Steuerämtern kostenlos in Empfang genommen werden kann und genauestens auszufüllen ist. Das Formular ist mit einem Merkblatt verbunden, aus dem ersichtlich ist, unter welchen Voraussetzungen ein Erstattungsantrag gestellt werden kann und welche Unterlagen beizubringen sind.

Allen Lohn- und Gehaltsempfängern, die bereits einen formlosen Erstattungsantrag gestellt haben, wird das vorgeschriebene Formular zugesandt werden, das gewissenhaft auszufüllen und dem zuständigen Steueramt mit den erforderlichen Unterlagen wieder einzureichen ist.

Danzig, den 8. Februar 1929.

Steueramt I.

Steueramt II.

Verzeichnis

der im

Freistaat Danzig amtlich gemeldeten

Kraftfahrzeuge

mit den neuesten Verkehrs-Bestimmungen, Gesetzen, Warnungstafeln, Kartenmaterial usw.

soeben neu erschienen.

Preis 3,50 Gld.

Verlag: **Allgemeiner Verband Deutscher Automobilfahrer Bez.-Dir. Dzg.**

Druck von **Pech & Richert, Neuteich.**

Zu haben in der

Buchhandlung

Pech & Richert, Neuteich.

Sedenkel der hungernden Vögel!

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 8

Neuteich, den 22. Februar

1929

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Steueranteile der Gemeinden.

An Steueranteilen für die Gemeinden sind seitens der Freistadtsteuerkasse die in den Spalten 3-6 bzw. 7 der nachstehenden Zusammenstellung aufgeführten Beträge überwiesen worden. Die Anteile sind in der aus den Spalten 8 und 10 ersichtlichen Höhe diesseits einbehalten. Die auf Gemeindefonto überwiesenen Beträge ergibt Spalte 9.

Ich ersuche um ordnungsmäßige Verbuchung der Anteile in der Gemeindefondrechnung des laufenden Jahres.

N. Nr.	Gemeinde	Gemein- sames Soll für Okt./Dez. 1928	Gemein- sames Soll (Körper- schaftssteu- er Juli/ Sept. 28)	Gemein- sames Soll (Körper- schaftssteu- er Okt./ Dez. 28)	Kohnsteuer Okt./Dez. 28	Gesamtbe- trag	Auf Kreissteu- ern einbe- halten	Auf Ge- meinde- konto überwiesen	Auf Son- stiges ein- behalten	
		G	G	G	G	G	G	G	G	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
1	Altbabke	180.76			39	219.76	164.50	55.26		
2	Altenau	1234.07			13	1247.07	252.67	994.40		
3	Altendorf	335.74	13.12	13.12	13	374.98	277.99	96.99		
4	Altmünsterberg	2270.54		74.31	78	2422.85	2337.85		85	Pflegekosten Neuteich
5	Altweichsel	638.03			130	768.03	768.03			
6	Bärwalde	620.70			13	633.70	374.19	259.51		
7	Barendt	1871.32			325	2196.32	101.60	2094.72		
8	Barenhof	797.20			195	992.20	387.97	604.23		
9	Beiershorst	610.86			13	623.86		623.86		
10	Biefterfelde	884.09			117	1001.09	516.29	484.80		
11	Blumstein	1119.88			39	1158.88	420.13	738.75		
12	Brodjäck	499.81			130	629.81	465.23	164.58		
13	Bröske	605.78			65	670.78	670.78			
14	Brunau	1639.69			260	1899.69	783.02	1116.67		
15	Damerau	735.97			117	852.97	852.97			
16	Dammfelde	510.12			24.70	534.82	349.54	138.88	46.40	Pflegekosten
17	Eichwalde	2309.31			208	2517.31	434.02	2083.29		
18	Einlage	2425.07			247	2672.07		172.07		
19	Fürstenuau	2182.35	13.10		390	2585.45	1179.69	882.76	500.—	Stub. Laake
20	Fürstenerwerder	1553.63		15.82	247	1816.45	919.22	819.73	250.—	Einhuferbeiträge
21	Gnojau	616.45			325	941.45	871.64	69.81	77.50	Pflegekosten Neuteich
22	Grenzendorf A	468.20			91	559.20	213.89	345.31		
23	Grenzendorf B	654.74			104	758.74	459.12	299.62		
24	Halbstadt	452.02			130	582.02		582.02		
25	Herrenhagen	338.15				338.15	187.57	150.58		
26	Heubuden	1941.44			78	2019.44	1089.45	110.34	819.65	Edw. Berufsgenossenschaft
27	Holm	323.53			5.20	328.73	328.73			
28	Jragang	545.04			13	558.04	239.39	318.65		
29	Jankendorf	138.54				138.54	113.64	24.90		
30	Jungfer	3074.88			494	3568.88	349.96	3218.92		
31	Kalteherberge	383.79			39	422.79		422.79		
32	Kalthof	10171.19	67.31	61.34	1872	12171.84	3818.36	8353.48		
33	Kaminke	64.72			52	116.72	116.72			
34	Keitlau	812.54			52	864.54	400.88	463.66		
35	Krebsfelde	695.65			234	929.65		679.65	250.—	Stub. Laake
36	Küchwerder	510.02			65	575.02	383.30	191.72		
37	Kunzendorf	4797.38			611	5408.38		4809.84	598.54	Edw. Berufsgenossenschaft
38	Ladefopp	1633.23	45.—		455	2133.23	863.54		1269.69	
39	Lafendorf	822.74			247	1069.74		769.49	250.—	Stub. Laake
40	Gr. Lesewitz	2256.26			351	2607.26	1600.10	1007.16	11.25	Hundesteuer
41	Kl. Lesewitz	1716.87			26	1742.87	545.91	1196.96	39.—	Einhuferbeiträge
42	Leske	845.74			78	923.74				
43	Gr. Lichtenau	6140.31			468	6608.31	1789.68	4818.63	123.74	Edw. Berufsgenossenschaft
44	Kl. Lichtenau	2899.25	26.60	61.79	221	3208.64		3208.64		
45	Ließau	6344.36			1352	7696.36	2015.79	5680.57		
46	Lindenau	2808.94		17.73	143	2969.67	1121.06	1848.61		
47	Lupshorst	1128.14			65	1193.14		1193.14		
48	Marienuau	1519.59	18.57	50.67	533	2121.83		1093.36	1028.47	Edw. Berufsgenossenschaft
49	Gr. Mausdorf	1026.48				1026.48			291.—	Einhuferbeiträge
50	Kl. Mausdorf	1027.19			52	1079.19	511.71	459.48	735.48	Edw. Berufsgenossenschaft
51	Kl. Mausdorferweide	162.85				162.85	116.85		108.—	Einhuferbeiträge
									46.—	Pflegekosten

Die Gewichte und Flüssigkeitsmaße (Milchmaße) müssen dagegen sämtlich zur Prüfung bzw. Berichtigung im Eichraum eingeliefert werden.

Zu diesen Prüfungen am Aufstellungsort sind für die Beförderung der Eichgeräte und des Eichbeamten vom Antragsteller auf Anfordern unentgeltlich **angemessene** Beförderungsmittel zu stellen und die nötigen Vorbereitungen (**Reinigen der Waagen und Bereitstellen von Belastungsmaterial und Arbeitshilfe**) zu treffen.

- Die Vordrucke zur Eichliste werden mit besonderen Merkblättern den Gemeinde- und Gutsvorstehern vom Landratsamt übersandt werden.

Auf Beachtung d. Merkblätter wird besonders hingewiesen.

Die Gemeinde- bzw. Gutsvorsteher haben unter Hinzuziehung des zuständigen Polizeibeamten **alle** lt. obiger Aufforderung in Frage kommenden Personen und Betriebe pp. ihrer Gemeinde in die Eichliste (Spalte 1—5) einzutragen und diese Liste (mit Unterschrift und Stempel versehen) **drei Tage** vor dem Termin dem Gemeindevorsteher des zuständigen Nacheichortes zu übersenden, welcher alle Eichlisten des Nacheichbezirks dem Eichbeamten am ersten Eichtage vor Beginn der Abfertigung im Eichraum zu übergeben hat.

Die für die einzelnen Gemeinden des Nacheichbezirks in Frage kommenden Eichtage werden **jedem Gemeindevorsteher** vom Eichamt durch besonderes Schreiben rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Gemeindevorsteher sind verpflichtet, die in **diesem Schreiben bekanntgegebenen Eichtermine allen Beteiligten ihrer Gemeinde rechtzeitig schriftlich durch Umlauf zur Kenntnis zu geben** und sie auf die Folgen bei Versäumung dieses Termins besonders hinzuweisen.

- Die **Gemeindevorsteher der Nacheichorte** sind nach dem Gesetz verpflichtet, für rechtzeitige Bereitstellung des in dem Plan bekanntgegebenen Eichraumes sowie der etwa notwendigen Heizung und Beleuchtung desselben zu sorgen und **den Eichbeamten bei der Abhaltung der Eichtage zu unterstützen.**

Diesen Gemeindevorstehern wird durch das Landratsamt eine besondere Erklärung (formular) übersandt. Diese Erklärung ist entsprechend auszufüllen mit Unterschrift und Stempel zu versehen und **spätestens bis zum 10. März d. Js. an das Staatl. Eichamt in Danzig** zurückzulenden.

- Die **Eichgebühren** müssen während der Abhaltung der Eichtage beim Abholen der Gegenstände durch den Gemeindevorsteher des Nacheichortes oder einen von diesem hierzu besonders Bevollmächtigten gegen eine Hebegebühr von 3% für den gesamten Nacheichbezirk eingezogen werden. Der Name des Gebührenerhebers ist in der Erklärung (s. vorst. Ziffer 4) anzugeben.

Die eingezahlten Beträge sind in einer vom Eichbeamten zu empfangenden Zahlungsliste nachzuweisen. Die Aushändigung der Gegenstände darf nur gegen Vorlage der ordnungsmäßigen Quittung über die bezahlten Gebühren erfolgen.

Der Gemeindevorsteher des Nacheichortes ist verpflichtet, die eingezogenen Eichgebühren nach Abzug obiger 3% Hebegebühren **spätestens 8 Tage** nach Beendigung der Eichtage mit der aufgerechneten Zahlungsliste und den Eichlisten portofrei an die Staatshauptkasse Danzig, Promenade 9 (Postcheckkonto 405) zu übersenden.

Für die Aufbewahrung der nicht rechtzeitig bezahlten und abgeholtten Gegenstände hat der Gemeindevorsteher des Nacheichortes zu sorgen. Diese Gegenstände werden ihm vom Eichbeamten bei Beendigung der Eichtage mit einer Nachweisung und den Eichlisten **übergeben**. Hierzu hat sich der Gemeindevorsteher bzw. sein Vertreter am letzten Eichtage **vormittags** im Eichlokal einzufinden.

Erfolgt die Abholung dieser Gegenstände erst nach Aushändigung der abgeschlossenen Zahlungsliste, so darf die Aushändigung nur erfolgen, wenn der Zahlungspflichtige die ordnungsmäßig ausgestellte Quittung des Ortserhebers seines Wohnortes vorlegt.

- Die **Kosten für Bestellung und etwaige Heizung und Beleuchtung des Eichraumes** tragen alle beteiligten Gemeinden des Nacheichbezirks und zwar im Verhältnis nach dem auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Anteil der Dienstgeschäfte. Dieser Anteil wird dem Gemeindevorsteher des Nacheichortes vom Eichbeamten als Unterlage mitgeteilt.
- Die **Gemeindevorsteher der Nacheichorte** haben rechtzeitig für geeignetes Fuhrwerk zum Transport der Eichausrüstung nach dem nächsten Nacheichort **zu angemessenen Preisen** zu sorgen und auf Anforderung beim Auf- und Abladen der Ausrüstung Hilfe zu stellen.

Diese Kosten werden vom Eichamt gegen ordnungsmäßige Quittung direkt bezahlt.

Rundreiseplan

des Staatlichen Eichamts zur Durchführung der periodischen Nacheichung im Jahre 1929 im Kreise Gr. Werder.

Nr.	a Nacheichungs-ort b Bezeichnung des Hauses u. öffentlichen Eichtag	Ortschaften des Nacheichungsbezirks, aus denen die Teilnehmer ihre Meßgeräte zum öffentlichen Eichtag zu bringen haben.	Eichtage	Bemerkungen
1	a Neumünsterberg b im Saale des Gasthauses Sprink	Neumünsterberg Barenhof Bärwalde Dogtei Dierzehnhuben	vom 25. febr. bis 2. März	am 2. März nur Ausgabe
2	a Schöneberg b im Saale des Gasthauses Karsten	Schöneberg Schönsee	vom 4.—13. März	am 13. März nur Ausgabe
3	a Neukirch b im Saale des Gasthauses Reich	Neukirch Schönhorst	vom 14.—16. März	am 16. März nur Ausgabe
4	a Prangenu b im besonderen Zimmer des Kaufmanns Roß	Prangenu Pordenau Neuteicherhinterfeld	vom 18.—21. März	am 21. März nur Ausgabe
5	a Palschau b im Saale des Kaufmanns Neumann	Palschau	vom 22.—23. März	am 23. März nur Ausgabe
6	a Barendt b im besonderen Zimmer des Gasthauses vorm. Harder	Barendt	vom 25.—27. März	am 27. März nur Ausgabe
7	a Gr. Eichtenau b im Saale des Gasthauses Schmidt	Gr. Eichtenau Kl. Eichtenau Damerau Parschau Trappenfelde	vom 28. März bis 6. April	am 6. April nur Ausgabe
8	a Eießau b in der Schule	Eießau	vom 8.—10. April	am 10. April nur Ausgabe
9	a Kunzendorf b im Saale des Gasthauses Mollenhauer	Kunzendorf Altweichsel Biefterfelde	vom 11.—16. April	am 16. April nur Ausgabe
10	a Kl. Montau b im Saale des Gasthauses Schröder	Kl. Montau m. Zigaunen Gr. Montau	vom 17.—20. April	am 20. April nur Ausgabe
11	a Wernersdorf b im besonderen Zimmer des Gasthauses vorm. Dau	Wernersdorf forstgut Montau m. Klossowc, Pieckel	vom 22.—25. April	am 25. April nur Ausgabe
12	a Mielenz b im besonderen Zimmer des Gasthauses Kaschubowsk	Mielenz Ulmünsterberg Schönau	vom 26. April bis 1. Mai	am 1. Mai nur Ausgabe

Kopf wie vor.

13	a Gnojau b im Saale des Gasthauses Meyer	Gnojau Simonsdorf	vom 2.—4. Mai	am 4. Mai nur Ausgabe
14	a Heubuden b i. Spritzenhaus	Heubuden Altenau	vom 6.—8. Mai	am 8. Mai nur Ausgabe
15	a Kalthof b im Saale des Gasthauses feldnerowski	Kalthof Dammfelde Stadtfelde Warnau Kaminke	vom 10.—18. Mai	am 18. Mai nur Ausgabe
16	a Schadwalde b in d. Wagen- remise d. Gast- hauses Lange	Schadwalde Blumstein	vom 21.—23 Mai	am 23. Mai nur Ausgabe
17	a Gr. Lesewitz b im Saale des Gasthauses Steffen	Gr. Lesewitz Kl. Lesewitz Herrenhagen Irrgang Tragheim	vom 24.—29. Mai	am 29. Mai nur Ausgabe
18	a Lindenau b im Saale des Gasthauses Briggmann	Lindenau Cannfee Halbstadt Niedau	vom 30. Mai bis 6. Juni	am 6. Juni nur Ausgabe
19	a Lupushorst b im Saale des Gasthauses vorm. Karsten	Lupushorst Gr. Mausdorf Horsterbusch Wolfsdorf a. d. Nog. Hafendorf-Robach Wiedau	vom 7.—12. Juni	am 12. Juni nur Ausgabe
20	a Laafendorf b im Saale des Gasthauses Löschke	Laafendorf Neulanghorst Krebsfelde Rosenort	vom 13.—18. Juni	am 18. Juni nur Ausgabe
21	a Einlage a. d. Nogat b wird noch be- kannt gegeben	Einlage a. d. Nog.	vom 19.—20. Juni	am 20. Juni nur Ausgabe
22	a Zeyer b im besonderen Zimmer des Gasthauses Neumann	Zeyer Stuba	vom 21.—24. Juni	am 24. Juni nur Ausgabe
23	a Zeyersvorder- kampen b im besonderen Raum des Gasthauses Thießen	Zeyersvorderkampen	vom 25.—26. Juni	am 26. Juni nur Ausgabe
24	a Jungfer b im Saale des Gasthauses Kresemnitzki	Jungfer Keitlau Neudorf	vom 27.—29. Juni	am 29. Juni nur Ausgabe
25	a Grenzdorf B b im Saale des Gasthauses Selle	Grenzdorf B	vom 1.—3. Juli	am 3. Juli nur Ausgabe
26	a Holm b im besonderen Zimmer des Gasthauses Gründemann	Holm Stobbendorf Grenzdorf A	vom 4.—8. Juli	am 8. Juli nur Ausgabe
27	a Neustädter- wald b im Saale des Gasthauses vorm. Hermann	Neustädterwald	vom 9.—10. Juli	am 10. Juli nur Ausgabe
28	a Walldorf b im Saale des Gasthauses Jochem	Walldorf Reinland Kl. Mausdorferweide	vom 11.—13. Juli	am 13. Juli nur Ausgabe
29	a Tiegendorf b im Saale des „Deutschen Hauses“	Tiegendorf Plegendorf Platenhof Orloff Orloffersfelde Petershagen (der näher liegende Teil)	vom 12.—24. August	am 24. Aug. nur Ausgabe
30	a Fürstenau b im besonderen Zimmer des Gasthauses Lemke	Fürstenau Kl. Mausdorf	vom 26.—29. August	am 29. Aug. nur Ausgabe

Kopf wie vor

31	a Marienau b im besonderen Zimmer des Gasthauses vorm. Jungius	Marienau Rückenan Tiege	vom 30. Aug. bis 5. Sept.	am 5. Sept. nur Ausgabe
32	a Neuteich b im Saale des Schützen- hauses	Neuteich Tralau Eichwalde Leske Crampenau Neuteichsdorf Mierau Brodsack	vom 6.—21. September	am 21. Sept. nur Ausgabe
33	a Ladefopp b im Saale des Gasthauses Wittbrodt	Ladefopp Plegendorf Neuhuben Bröske	vom 23.—26. September	am 26. Sept. nur Ausgabe
34	a Reimerswalde b im besonderen Raum des Gasthauses Fieguth	Reimerswalde Neuteicherwalde	vom 27.—30. September	am 30. Sept. nur Ausgabe
35	a Tiegendorf b im Saale des Gasthauses Kl. Holländer	Tiegendorf Petershagen (der näher liegende Teil)	vom 1.—4. Oktober	am 4. Okt. nur Ausgabe
36	a Tiegendorf b im Saale des Gasthauses Will	Tiegendorf Kalteherberge Rehwalde Altendorf	vom 5.—10. Oktober	am 10. Okt. nur Ausgabe
37	a Brunau b im Saale des Gasthauses „Altes Schloß“	Brunau Altebabke Janckendorf Küchwerder Scharpau Beiershorst	vom 11.—16. Oktober	am 16. Okt. nur Ausgabe
38	a Fürstenwerder b im besonderen Zimmer des Gasthauses Dorloff	Fürstenwerder	vom 2.—4. Dezember	am 4. Dez. nur Ausgabe

Danzig, den 8. Februar 1929.

Staatliches Eichamt.

Veröffentlicht!

Die Eichlistenvordrucke gehen den Gemeinden in diesen Tagen zu. Ich mache die Gemeinden die Aufnahme sämtlicher am eichpflichtigen Verkehr beteiligten Personen zur Pflicht; sie haben gleichzeitig auf vollständige Beteiligung hinzuwirken.

Tiegendorf, den 13. Februar 1929.

Der Landrat.

Nr. 3.

Standesamtsvordrucke.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 18. Januar 1929 (Kreisblatt Nr. 4) erlaube ich die mit der Einreichung der Nachweisung über den Bedarf an staatsseitig zu liefernden Drucksachen für das Kalenderjahr 1930 noch rückständigen Herren Standesbeamten, dieselbe nunmehr

bis spätestens zum 28. Februar 1929 einzureichen.

Tiegendorf, den 14. Februar 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.
Nr. 4.

Kosten der Gemeindevahlen.

Die nachstehend verzeichneten, mit der Abführung der Kosten der Gemeindevahlen gemäß Kreisblattbekanntmachung vom 18. Januar 1929 — Kreisblatt Nr. 4 — noch säumigen Gemeinden ersuche ich, diese nunmehr **innerhalb 10 Tagen** an die Kreiskommunalkasse hieselbst abzuführen.

Altweichsel 7,27 G, Barenhof 9,07 G, Beiershorst 5,40 G, Biesterfelde 6,95 G, Blumstein 4,37 G, Brodsack 7,20 G, Broeske 8,43 G, Eichwalde 10,58 G, Einlage 11,25 G, Heubuden 9,84 G, Kunzendorf 18,78 G, Gr. Lesewitz 13,83 G, Kl. Lesewitz 3,02 G, Kl. Lichtenau 13,63 G, Liefau 31,58 G, Marienau 24,37 G, Mierau 8,94 G, Gr. Montau 11,71 G, hl. Montau 12,86 G, Gr. Mausdorf 12,86 G, Kl. Mausdorf 7,98 G, Neufirk 18,58 G, Neulanghorst 4,50 G, Niedau 6,05 G, Palschau 14,79 G, Piefel 26,75 G, Plegendorf 2,05 G, Schadwalde 9,78 G, Scharpau 2,96 G, Tiegendorf 18,59 G, Tralau 8,04 G, Crampenau 5,66 G, Crampenfelde 2,96 G, Walldorf 5,79 G, Zeyersvorderkampen 16,78 G.

Tiegendorf, den 18. Februar 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 5. Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich festzustellen und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob dort der fleischergehele Georg Bilehki, geb. 26. 2. 1893 wohnhaft ist bzw. wohin derselbe verzogen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.
Tiegenhof, den 15. Februar 1929.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Großes Werder. Wohlfahrtsamt.

Nr. 6. Versorgung der Blinden mit Rundfunk.

Es ist dem Danziger Blinden-fürsorgeverein E. V. mit Unterstützung der Post- und Telegraphenverwaltung in Danzig gelungen, sämtliche Blinden, welche um Anschluß an den Rundfunk gebeten haben, mit Empfangsgerät zu versehen. Insgesamt haben bis jetzt 80 Blinde solches Gerät unentgeltlich erhalten. Die laufenden Gebühren für die Benutzung des Rundfunks werden den Blinden von der Post- und Telegraphenverwaltung erlassen, sodaß sie besondere Aufwendungen nicht zu machen haben.

Diesjenigen Herren Gemeindevorsteher, in deren Gemeinden sich Blinde befinden, denen von dieser Vergünstigung nichts bekannt ist, ersuche ich entsprechend hinzuweisen mit dem Bemerkten, daß Anträge auf Bewilligung von Rundfunkgerät an den Danziger Blinden-fürsorgeverein Danzig-Langfuhr, Königstal zu richten sind.

Tiegenhof, den 15. Februar 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 7. Besetzung einer Hebammenstelle.

Die Bezirkshabammenstelle in Schöneberg ist spätestens zum 1. April d. Js. zu besetzen. Der Kreis gewährleistet ein Mindesteinkommen und übernimmt die Beiträge zur Krankenkasse sowie Angestelltenversicherung. Die näheren Anstellungsbedingungen können im Büro des Kreishauses (Zimmer Nr. 16) eingesehen werden. Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind bis zum 4. März hierher einzureichen.

Tiegenhof, den 16. Februar 1929.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder.

Nr. 8. Fortsetzung betr. Bestätigung von Gemeindevorstehern usw.

Es sind weiter von mir bestätigt worden:

Kd. Nr.	Gemeinde	a) Gemeindevorsteher b) Schöffen c) stellv. Schöffe			Angabe ob Neuwahl oder Wiederwahl
		Nachname	Vorname	Stand	
111	Reinland	c Moller	Johann	Arbeiter	Neuwahl
112	Petershagen	a Figelski	Eduard	Händler	"
113	Bröske	d Kuckack	Gustav	Arbeiter	"
114	Neuteichsdorf	a Nikolay jun.	Robert	Hofbesitzer	bisher Schöffe
		b Neufeld	Ernst	"	Neuwahl
		c Salewski	Paul	Instmann	"
		d Höldtke	Jakob	Arbeiter	"
115	Neulanghorst	c Joachim	Mar	Besitzer	Wiederwahl

Tiegenhof, den 18. Februar 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses. Nr. 9.

Nachweisung über Handwerksbetriebe.

Die Ortsbehörden des Kreises, die mit der Einreichung der ihnen mit Schreiben der Handwerkskammer vom 21. 1. d. Js. zur Auslegung zugegangenen Betriebsnachweisung im Rückstande sind, ersuche ich mir die Nachweisung sofort herzuführen.

Tiegenhof, den 20. Februar 1929.

Der Landrat.

Nr. 10. Bekanntmachung.

Durch die unterzeichnete Kasse und deren Zweigstelle Neuteich erfolgt sogleich die Auszahlung einer dritten Rate von 50 Gulden für jedes Konto auf die angemeldeten aufgewerteten Sparguthaben.

Diese Zahlung kann nur an Kontoinhaber, deren Aufwertungsanspruch 500 G nicht übersteigt, erfolgen.

Tiegenhof, den 21. Februar 1929.

Sparkasse des Kreises Großes Werder.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Gr. Werderkommune.

Die Wahl für den nach dem Turnus ausscheidenden Repräsentanten des Schönerer Bezirks der Gr. Werderkommune, bestehend aus den Ortschaften Schönau, Wernersdorf, Mielenz, Utmünsterberg, Schadwalde, Blumstein, Traaheim, Warnau und Cralau findet am Montag, den 4. März, nachmittags 3 Uhr, im Gasthaus zu Utmünsterberg statt.

Die Herren Gemeindevorsteher vorgenannter Ortschaften werden ersucht, einen mit Vollmacht versehenen Deputierten zu der Wahl senden zu wollen.

Das Repräsentanten-Kollegium der Gr. Werderkommune.

Formularverlag.

- folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:
- Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestigung.
" 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestigung.
" 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestigung.
4. Feststellungsbeschluss der Gemeindefestigung.
5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstüßungswohnsitzes.
6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
8. Jagdpachtbedingungen.
9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
10. Jagdpachtvertrag.
11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
12. neu Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
12a. Zahlungsliste über Erwerbslosen-Unterstützung.
12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner.
14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützungen.
15.
16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
17. Mahnzettel.
18. Öffentliche Steuermahnung.
19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
20. Pfändungsbefehl.
21. Zustellungsurkunde.
22. Pfändungsprotokoll.
23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
24. Versteigerungsprotokoll.
25. Zahlungsverbot.
26. Ueberweisungsbeschluss.
27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
30. Melderegister.
31. Abmeldefchein.
32. Anmeldefchein.
32a. Zugzugmeldung.
32b. Fortzugmeldung.
32c. Fremdenmeldezettel.
33. Voranschlag der Gemeinde.
34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge.
" " " 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
Abt. A Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
2. Ehesfähigkeitszeugnis.
3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbefcheines.
7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbefcheines.
8. Personalbogen für die Begleitperson.
9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.
10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
11. Führungsattest.

- Abt. A Ur. 12. Strafverfügung.
 13. Verantwortliche Vernehmung.
 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
 15. Vorladung zur Vernehmung.
 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
 16a Ursprungszeugnis (für Märkte).
 17. Straftaktenbogen.
 18. Paßverlängerungsschein.
 18a. Unfallanzeigen.
 19. Unfalluntersuchungs=Verhandlungen.
 " " " 20. Bauerlaubnis.

- Abt. A. Ur. 20a. Todesbescheinigung.
 21. Beerdigungsschein.

Für Schiedsmänner:

- Abt. Schiedsm. Ur. 1. Vorladung für den Kläger.
 2. Vorladung für den Verklagten.
 3. Urteft.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Bilanz

der Sparkasse des Kreises Gr. Werder in Tiegenhof per 31. 12. 1928.

Aktiva:

1. Barer Kassenbestand	55 559,86 ₠.
2. Postcheckkonto	10 622,19 "
3. Guthaben bei anderen Geldanstalten	1 116 417,58 "
4. Desgleichen \$ 5 618,91	28 825,— "
5. Kontokorrentkreditforderungen	102 288,01 "
6. Eigene Wertpapiere	187 965,10 "
7. Darlehen gegen Realsicherheiten und Bürgschaften	18 194,31 "
8. Darlehen an Genossenschaften	21 057,10 "
9. Darlehen an öffentlich rechtliche Körperschaften	138 771,55 "
10. Darlehen gegen Hypotheken	1 064 089,35 "
11. Vorschüsse	2 987,40 "
12. Inventarkonto	9 000,— "
Zusammen	2 755 777,47 ₠

Passiva:

1. Bankschulden (Verrechnungskonten)	1 815,98 ₠.
2. Spareinlagen	1 734 761,56 "
3. Giroanlagen	868 892,98 "
4. Kassenkonto \$ 86,06	441,48 "
5. \$ 5 618,91 Einlagen	28 383,52 "
6. Sicherheitsrücklage	84 000,— "
7. Aufwertungskonto	37 481,95 "
Zusammen	2 755 777,47 ₠

Gewinn- und Verlust-Rechnung für 1928.

Soll:

1. Verwaltungskosten	51 253,44 ₠.
2. Buchmäßige Kursverluste bei eigenen Papieren	4 250,— "
3. Abschreibung auf Inventarkonto	1 682,39 "
4. Reingewinn	25 725,81 "
Sa. v.	82 911,64 ₠.

Haben:

1. Zinsgewinne	78 782,92 ₠.
2. Spesenkonto	4 128,72 "
Sa. v.	82 911,64 ₠.

Verteilung:

Sicherheitsrücklage	10 785,52 ₠.
Aufwertungskonto	14 940,29 "

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 9

Neuteich, den 1. März

1929

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Haushaltsanschläge für die Landschulen.

Mit der Aufstellung der Haushaltsanschläge für die ländlichen Schulen muß alsbald begonnen werden.

Die Herren **stellvertretenden Vorsitzenden der Schulvorstände** werden ersucht, an Hand der Haushaltsanschläge für 1928 die Aufstellung der Haushaltsanschläge für 1929 **beschleunigt** vorzunehmen, so daß sie mir **spätestens** den 20. März cr. zugehen. Die Einreichung der Anschläge erfolgt, wie im Vorjahre in **3-facher Ausfertigung**. Vordrucke hierzu sind in der Kreisblattdruckerei von Pech in Neuteich käuflich zu haben. Andere z. B. **veraltete Vordrucke dürfen nicht verwendet werden**.

Bei der Aufstellung der Anschläge ist folgendes zu beachten:

1. Es müssen **alle** Einnahmen genau ermittelt und in voller Höhe eingesetzt werden. Sind bei einzelnen, zu A 1—5 angegebenen Positionen Einnahmen nicht zu erwarten, so ist dies in der **betreffenden Spalte zu vermerken**, dies gilt auch hinsichtlich der Ausgaben.
2. Es dürfen nur die **unbedingt** erforderlichen Ausgaben veranschlagt werden.

Zu B 2 d. Durch Verordnung des Senats vom 9. 10. 1928 ist die Vergütung für ungeprüfte Handarbeitslehrerinnen mit der Maßgabe festgesetzt, daß die Vergütung bis zur Höhe von 3,52 G für die Stunde (80% von 4,40 G) zu bemessen ist. Bei 2 Wochenstunden Handarbeitsunterricht wird ein Betrag von 380 G im Etat einzusetzen sein. Nur die tatsächlich erteilten Stunden werden vergütet.

Zu B 2 e, f und g. Die bisherigen Summen für den Religionsunterricht der konfessionellen Minderheiten sind zu verdoppeln, da der Stundenlohn 4,40 G beträgt. Die Wegevergütung des Lehrers beträgt nach wie vor 20 P und ist zu berechnen, sobald die Entfernung vom Wohnort des Lehrers bis zur Schule des Unterrichtsortes mehr als 2 km beträgt. Für Wandertage und Veranstaltung des Weihnachtsfestes sind auch wie im Vorjahre entsprechende Beträge einzusetzen.

Zu B 3 b sind für Haftpflichtversicherung 18 G einzusetzen.

Als Brennmaterial sind im Kostenersparnisinteresse Kohlen und Torf zu beschaffen. Von Beschaffung größerer Holzvorräte ist abzusehen.

Hinsichtlich der Lehr- und Lernmittel verweise ich auf die Verfügungen des Senats vom 8. und 14. 7. 1927 — Amtl. Schulblatt vom 1. 8. 1927 — und ersuche, den Vorschriften gemäß zu verfahren. Der im Vorjahre für Lernmittel bestimmte Mindestbetrag von 150 G gilt auch für das nächste Rechnungsjahr.

Nachdem der Etat unter Beachtung vorstehender Grundsätze aufgestellt ist, hat ihn der **Schulvorstand** in den Einzelheiten genau zu prüfen, unterschriftlich zu vollziehen und 1 Exemplar dem Gemeindevorsteher zugehen zu lassen. Die unterschriftliche Vollziehung erfolgt durch den stellv. Vorsitzenden und 2 Mitglieder des Schulvorstandes.

Tiegenhof, den 18. Februar 1929.

Der Landrat.

Nr. 1a.

Obligatorische Leichenschau.

Anstelle der im Kreisblatt Nr. 3 bekanntgegebenen vom Senat unter dem 28. Dezember 1928 erlassenen **Landespolizeilichen Anordnung** betreffend Einführung der obligatorischen Leichenschau hat der Senat unterm gleichen Datum eine **Polizeiverordnung** betreffend Einführung der obligatorischen Leichenschau erlassen, die im Staatsanzeiger Teil I S. 75 abgedruckt ist. Die Landespolizeiliche Anordnung vom 28. Dezember 1928 ist gleichzeitig aufgehoben worden.

Die Polizeiverordnung hat denselben Wortlaut wie die Landespolizeiliche Anordnung bis auf den § 4, der jetzt wie folgt lautet:

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 2 und 3 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Gulden, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

Es handelt sich mithin lediglich um eine Formänderung, durch welche die Durchführung der obligatorischen Leichenschau in keiner Weise beeinflusst wird.

Tiegenhof, den 26. Februar 1929.

Der Landrat.

Nr. 1b.

Polizei-Verordnung betr. den Schutz von Wildenten.

Auf Grund von § 136 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung in Verbindung mit § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1927 wird folgendes verordnet:

§ 1.

Das Abschießen und Einfangen von Wildenten wird im gesamten Gebiet der freien Stadt Danzig einschließlich des Meeresstrandes und des Küstennetzes bis zum Beginn der gesetzlichen Schonzeit verboten.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 G oder mit Haft bestraft.

§ 3.

Diese Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft.

Danzig, den 21. Februar 1929.

Der Senat

Abteilung für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

Dr. Sahm.

Evert.

Veröffentlicht!

Die Polizeiverordnung ist am 21. d. Mts. in Kraft getreten.

Tiegenhof, den 25. Februar 1929.

Der Landrat.

Nr. 1c.

Lichtspielveranstaltungen.

Ich weise auf die im Staatsanzeiger Teil I, Nr. 14, erschienenen nachstehenden Polizei-Verordnungen hin:

1. Polizei-Verordnung über die Prüfung von technischen Leitern von Lichtspielveranstaltungen an Schulen und in der Jugendpflege vom 1. 2. 1929.
2. Polizei-Verordnung betr. Abänderung der Polizei-Verordnung über die Sicherheit in Lichtspieltheatern vom 1. 2. 1929.
3. Polizei-Verordnung betr. Abänderung der Polizei-Verordnung über die Prüfung von Lichtspielvorführern vom 1. 2. 1929.

Tiegenhof, den 25. Februar 1929.

Der Landrat.

Nr. 2.

Unterjuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

Für die Unterjuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat März folgende Termine festgesetzt:

Tiegenhof: Montag, den 4. 3. 1929, 9 Uhr vormittags, vor

der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats,

Simonsdorf: Montag, den 11. 3. 1929, mittags 1²⁰ Uhr, vor

dem Bahnhof,

Neuteich: Freitag, den 22. 3. 1929, mittags 1 Uhr, vor

dem Hotel „Deutsches Haus“.

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 20. Februar 1929.

Der Landrat.

Nr. 3.

Reichsversicherungsordnung.

Von der Landesversicherungsanstalt für Invalidenversicherung freie Stadt Danzig sind die Änderungen der Reichsversicherungsordnung auf Grund Danziger Gesetze und Verordnungen mit Ausnahme der Bestimmungen über die Unfallversicherung, die demnächst nach völliger Umarbeitung in neuer Fassung erscheinen, in Buchform (geheftet) herausgegeben. Der Preis beträgt 5.— G für ein Exemplar. Bestellungen sind direkt an die Landesversicherungsanstalt zu richten.

Tiegenhof, den 20. Februar 1929.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Sortierung betr. Bestätigung von Gemeindevorstehern usw.

Es sind weiter von mir bestätigt worden:

N. Nr.	Gemeinde	a) Gemeindevorsteher b) Schöffen c) stellw. Schöffe			Angabe ob Neuwahl oder Wiederwahl
		Nachname	Vorname	Stand	
1	2	3	4	5	6
116	Dogtei	a Heidebrecht b Biefeldt c Heidebrecht	Arthur Gustav Otto	Hofbesitzer Landwirt Hofbesitzer	Neuwahl bisch. Gem. Vorst. Neuwahl
117	Altenau	a Brucks b Wiehler c Schulz	Bernhard Heinrich Johann	" " Arbeiter	Neuwahl Wiederwahl Neuwahl
118	Schönnau	d Feistner a Wiebe	Johann Johann	Hofbesitzer	

Tiegenhof, den 25. Februar 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses. Nr. 5.

Personalien.

In den Schulverstand der ev. Schule in Neumünsterberg ist der Matrose Anton Graw aus Barenhof als Familienvater gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 14. Februar 1929.

Der Landrat.

Nr. 6.

Jagdscheine.

In der Zeit vom 1. Dezember 1928 bis 15. Januar 1929 haben Jagdscheine erhalten:

1. Jahresjagdscheine

Inspektor Erich Penner-Brodtsack, Lehrer Georg Schulz-Reimerswalde, Hofbesitzer Adolf Claassen-Wernersdorf, Hofbesitzer Artur Jochem-Reimerswalde, Hofbesitzer Gottfried Hannemann-Reimerswalde, Landwirt Willy Neufeld-Kl. Montau, Hofbesitzer Albert Woelke-Neuteichsdorf, Hofbesitzer Willy Bergmann-Gr. Montau, Gutsbesitzer Johann Mäkelburger-Gr. Montau, Gutsbesitzer Walter Wadehn-Gr. Montau, landwirtschaftlicher Beamter Otto Andres-Kl. Lichtenau, Landwirt Karl Pirl-Barendt, Hofbesitzer Johannes Pollikowski-Holm, Landwirt Albert Neufeld-Kl. Montau, Hofbesitzer Otto Krüger-Reimerswalde, prakt. Arzt Dr. med. Doebel-Ließau, Besitzer Walter Froese-Biestlerfelde, Tierarzt Dr. Studzinski-Ultweichfel, Gutsbesitzer Hermann Harder-Palschau, Landwirt Cornelius Janson-Tiege, Hofbesitzer Johannes Wiens-Damerau, Hofbesitzer Gerhard Mäkelburger-Gr. Lichtenau, Amtsvorsteher Ernst Willems-Biestlerfelde, Landwirt Johannes Bergmann-Biestlerfelde, Hofbesitzer Hugo Hannemann-Orloffersfelde, Landwirt Richard Behrendt-Tiegenort, Gutsbesitzer Julius Karsten-Wernersdorf, Hofbesitzer Gustav Enß-Neumünsterberg, Landwirt Walter Wiebe-Schönnau, Rentier Johann van Riesen-Schönsee, Hofbesitzer Johannes Hamm-Trampenau, Landwirt Otto Andres-Mierau, Landwirt Willy Nickel-Wernersdorf, Landwirt Rudolf Janzen-Kl. Montau, Landwirt Otto Neufeld-Wernersdorf, Landwirt Otto Nickel-Wernersdorf, Landwirt Willy Neufeld-Tiege, Kaufmann Ernst Schmidt-Gr. Lichtenau, Hofbesitzer Otto Enß-Kaminke, Hofbesitzer Artur Enß-Stadtfelde, Landwirt Waldemar Neumann-Ultweichfel, Hofbesitzer Otto Mierau-Ultmünsterberg, Landwirt Richard Janzen-Kl. Montau, Hofbesitzer Hans Janson-Neukirch, Ziegeleibesitzer Julius Renk-Kalthof, Landwirt Fritz Dück-Halbstadt, Hofbesitzer Walter Lofe-Gr. Lichtenau, Strommeister Ernst Kaske-Jeyer, Hofbesitzer Johannes Pappensfuß-Reinland, Hofbesitzer Wilhelm Fast-Plegendorf, Gutsbesitzer Heinrich Warckentin-Pordenau, Gutsbesitzer Gustav Warckentin-Pordenau, Amtsvorsteher Walter Glindt-Barendt, Landwirt Kurt Conrad-Barendt, Hofbesitzer Gerhard Fieguth-Schönnau, Gastwirt Otto Bremert-Holm, Hofbesitzer Georg Nickel-Schönsee, Gutsbesitzer Alfred Winter-Trappensfelde, Guts-

besitzer Heinrich Brucks-Heubuden, Oberzollkontrolleur Stark-Wolfsdorf a. d. Nogat, Hofbesitzer Mod. Horsterbusch, Landwirt Gustav Enß-Warnau, Kaufmann Fr. Wittke-Neuteich, Hofbesitzer Otto Harder-Warnau, Amtsvorsteher Gustav Wiens-Bärwalde, Kaufmann Walter Priebe-Neumünsterberg, Tierarzt Dr. Hans Schlottke-Schöneberg a. d. W., Hofbesitzer Hans Penner-Trampenau, Rentier Willy Loewen-Schadwalde, Landwirt Willy Dyck-Schönhorst, Landwirt Walter Epp-Warnau, Käse-reibesitzer Max Kobel-Schönsee, Landwirt Johann van Riesen-Schönsee, Landwirt Abraham Froese-Schönsee, landw. Beamter Alfred Sachs-Tragheim, Hofbesitzer Heinrich Wiens-Kalthof, Hofbesitzer Heinrich Joernack-Heubuden, Landwirt Erich Thiel-Einlage a. d. Nogat, Landwirt Aron Will-Kl. Lesewitz, Gutsbesitzer Ernst Kroehn-Schönnau, Hofbesitzer Hermann Wiebe-Lupushorst, Hofbesitzer Heinrich Wiebe-Darschau, Hofbesitzer August Woike-Schönnau, Landwirt Gerhard Driedger-Tiege, Landwirt Paul Engbrecht-Barendt, Hofbesitzer Erich Dyck-Brodtsack, Hofbesitzer Gustav Enß-Brodtsack, Landwirt Artur Quiring-Orloffersfelde, Gutsbesitzer Ernst Schülke-Tralau, Landwirt Cornelius Dyck-Ladefopp, Landwirt Otto Dyck-Ladefopp, Gastwirt Artur Wiebe-Ladefopp, Landwirt Hans Hamm-Ladefopp, Hofbesitzer Otto Hannemann-Tiegenhagen, Landwirt Heinrich Wall-Rosenort, Landwirt Hermann Eichhorn-Latendorf, Hofbesitzer Gustav Bunde-Rosenort, Staatsförster Artur Schneefloth-Montauerforst, Gutsbesitzer Erich Ebeling-Kunzendorf, Landwirt Gustav Regehr-Rückenau, Landwirt Erich Wiebe-Tiege, Gutsächter Willy Friedrich-Gr. Lichtenau, Gutsbesitzer Kurt Bodin-Fürstenwerder, Gutsbesitzer David van Riesen-Rosenort, Hofbesitzer Hermann Staef-Einlage a. d. Nogat, Kaufmann Otto Karsten-Schöneberg a. d. W., Käse-reibes. Erich Howald-Lupushorst, Gutsbes. Reinhard Cornier-Trampenau, Hofbes. Erich Janzen-Jeyer, Gutsbes. Ernst Penner-Ließau, Landwirt Oswald Wiebe-Neuteichsdorf, Gutsächter Friedrich Doehring-Tannsee, Landwirt Emil Lemke-Neustädterwald, Hofbesitzer Johann Steinfeldt-Neustädterwald, Gutsbesitzer Friedrich Strich-Gr. Lichtenau, Hofbesitzer Robert Foith-Kückwerder, Gutsbesitzer Gustav Schroedter-Mierau, Landwirt Adalbert Enß-Prangenan, Hofbesitzer Max Volk-mann-Damerau, Hofbesitzer Bruno Schulz-Fürstenwerder, Landwirt Emil Wall-Kl. Lesewitz, Hofbesitzer Artur Behrendt-Trappensfelde, Hofbesitzer Jacob Reimer-Eindenau, Hofbesitzer Bruno Doehring-Neuteichsdorf, Landwirt Walter Claassen-Eichwalde, Dr. ing. Hermann Gaertner-Neuteich, Gutsbesitzer U. Sommerfeld-Gr. Mausdorf, Hofbesitzer Friedrich Klein-Grenzdorf B, Hofbesitzer Wilhelm Thieszen-Grenzdorf B, Landw. Aron Bueckert-Schadwalde, Hofbesitzer Emil Epp-Kl. Lichtenau, Hofbesitzer M. Penner-Neumünsterberg, Hofbesitzer Johannes Dyck-Neumünsterberg, Hofbesitzer Hermann Epp-Dierzehnhuben, Hofbesitzer Gustav Janson-Ließau, Hofbesitzer Johannes Wiebe-Mierau, Landwirt Felmut Karsten-Wernersdorf, Gutsbesitzer Max Cornier-Tragheim, Hofbesitzer Hermann Claassen-Niedau, Landwirt Kurt Wiebe-Ließau, Hofbesitzer Otto Froese-Gr. Mausdorf, Landwirt Otto Schulz-Grenzdorf B, Gutsbesitzer Hermann Janson-Orloff, Hofbesitzer Johann Staef-Einlage a. d. Nogat, Gutsbesitzer Helmut Eichholz-Damerau, Hofbesitzer Johannes Warckentin-Mielenz, Hofbesitzer Erich Frowert-Palschau, Gutsbesitzer Max Friedrich-Palschau, Molkereibesitzer Johannes Janzen-Kalthof, Hofbesitzer Heinrich Wiebe-Bröske, Gutsbesitzer Ernst Pohlmann-Mielenz, Hofbesitzer Gustav Horn-Dierzehnhuben, Landwirt Herbert Zimmermann-Tragheim, Landwirt Ernst Pauls-Brodtsack, Hofbesitzer Gustav Loewen-Heubuden, Hofbesitzer Richard Mierau-Gnojau, Hofbesitzer Gustav Fieguth-Kunzendorf;

2. Tagesjagdscheine:

Fritz Kielmann-Ultmünsterberg, Landwirt Johannes Fast-

Leske, Landwirt Bernhard Dyk-Wernersdorf, Hofbesitzer Richard Harder-Leske, Hofbesitzer Theodor Dyk-Portenau, Hofbesitzer Hermann Froese-Schönhorst, Hofbesitzer Erich Regier-Leske, Hofbesitzer Johannes Fast-Leske, Hofbesitzer Johannes Kroeker-Heubuden, Landwirt Erich Kroeker-Heubuden, Landwirt Willy Regehr-Heubuden, Hofbesitzer Johannes Loewen-Heubuden, Hofbesitzer Johannes Behrends-Heubuden, Hofbesitzer Cornelius Driedger-Heubuden, Hofbesitzer Willy Ringe-Leske, Hofbesitzer Bruno Reimer-Leske, Landwirt Artur Wiens-Bärwalde, Landwirt Cornelius Heidebrecht-Bärwalde, Bahnhofsvorwaller Bernhard Basner-Heubuden, Hofbesitzer Jacob Neufeld-Neuteicherwalde, Landwirt Alfred Enß-Warnau, Landwirt Erich Schroeder-Rückenau, Landwirt Wilhelm Cornier-Parschau, Landwirt Boelle-Gr. Lichtenau, Landwirt Willy Meermann-Ladefopp, Hofbesitzer Heinrich Wiebe-Bröske, Landwirt Hermann Claassen-Ladefopp, Landwirt Otto Dyk II-Ladefopp, Rentier Jacob Wiebe-Ladefopp, Landwirt Hermann Fölscher-Ladefopp, Landwirt Franz Wiens-Ladefopp, Landwirt Willy Werner-Ladefopp, Hofbesitzer Aron Reimer-Neunhuben, Landwirt Heinrich Bergen-Fürstenau, Landwirt Otto Werner-Ladefopp, Kaufmann Otto Wiebe-Neuteich, Hofbesitzer Walter Kurt-Tragheim, Landwirt Kurt Loewen-Blumstein, Oberposttrat Friedrich Bodin-Fürstenwerder, Landwirt Gustav Sprunk-Heubuden, Landwirt Jacob Metelburger-Tiege, Kaufmann Emil Loeppe-Neuteicherwalde, Landwirt Herrmann Regier-Rosenort, Landwirt Gerhard Heidebrecht-Platenhof, Hofbesitzer Rudolf Homann-Reimerswalde, Gutsächter Kurt Bielsfeldt-Tannsee, Landwirt Gerhard Dyk-Halbstadt, Hauptlehrer Paul Mattern-Neumünsterberg, Telegrapheninspektor Paul Schröder-Danzig, z. St. Schönsee, Landwirt Otto Klingenberg-Wiedau, Landwirt Willy Moede-Schönsee, Landwirt Hermann Dyk II-Prangenu, Hofbesitzer Eduard Harder-Schöneberg a. d. W., Rentier Franz Dyk-Schöneberg a. d. W., Gemeindevorsteher Emil Grodnick-Schöneberg a. d. W., Rentier Fritz Mißke-Schöneberg a. d. W., Landwirt Herbert Frowerk-Prangenu, Landwirt Johannes Bergmann-Prangenu, Ökonom Heinrich Wiens-Petershagen, Ökonom Kurt Wiens-Petershagen, Landwirt Willy Werner-Neunhuben, Hofbesitzer Heinrich Wiens I-Kalteherberge, Landwirt Erich Jost-Neuteicherhinterfeld, Landwirt Albert Neufeldt-Rückenau, Hofbesitzer Rudolf Hohmann-Reimerswalde, Kaufmann Emil Loeppe-Neuteicherwalde, Hofbesitzer Hermann Funk-Orloffersfelde, Hofbesitzer Bruno Schulz-Petershagen, Hofbesitzer Peter Fröse-Orloffersfelde, Landwirt Hermann Friesen-Orloffersfelde, Landwirt Erich Schroeder-Rückenau, Käserpächter Beck-Prangenu, Hofbesitzer F. Heidebrecht-Fürstenwerder, Hofbesitzer O. Neufeld-Prangenu, Gastwirt Trzinski-Tiege, Inspektor Walter Schröder-Marienau, stud. jur. Kurt Heidebrecht-Marienau, Hofbesitzer Bernhard Brucks-Marienau, Hofbesitzer Gustav Brucks-Marienau, Landwirt Jacob Wiens-Neumünsterberg, Kaufmann Rudolf Jungius-Marienau, Hofbesitzer Gustav Fischer-Marienau, Landwirt Ernst Claassen-Niedau, Kaufmann Paul Dau-Tannsee, Hofbesitzer Hans Thießen-Neuteichsdorf, Hofbesitzer Cornelius Driedger-Heubuden, Hofbesitzer Johannes Reimer-Uttenau, Landwirt August Krüger-Uttenendorf, Landwirt Hans Krüger-Uttenendorf, Landwirt Albert Schönhoff-Uttenendorf, Landwirt Herbert Klaassen-Uttenendorf, Landwirt Johannes Friesen-Stobben-dorf, Landwirt Gustav Zimmermann-Stobben-dorf, Landwirt Hermann Neufeld-Eindenau, Landwirt Ernst Neufeld-Trampenau, Hofbesitzer Gerhard Loewen-Tiegenhagen, Hofbesitzer Otto Schulz-Tiegenhagen, Inspektor Johann Bader-Neufirch, Landwirt Heinrich Hing-Reimerswalde, Gastwirt Erich Manhold-Tiegenhof, Hofbesitzer Bernhard Reimer-Kl. Lesewitz, Hofbesitzer Gustav Reimer. Hofbesitzer Heinrich Wiebe-Bröske, Landwirt

Ernst Wiens-Bröske, Hofbesitzer Abraham Metelburger-Bröske, Hofbesitzer Otto Reuß-Krebsfelde, Hofbesitzer Albert Grindemann-Grenzdorf B, Landwirt Hermann Dickfett-Barenhof, Hofbesitzer Paul Speckmann-Utmünsterberg, Hofbesitzer Gustav Driedger-Neumünsterberg, Hofbesitzer Fritz Schülke-Neuteichsdorf, Hofbesitzer Walter Wiebe-Neuteichsdorf, Hofbesitzer Heinrich Kroeker-Brod-satz, Ökonom Hans Wiebe-Neuteichsdorf, Hofbesitzer Erich Kroeker-Heubuden, Hofbesitzer Hermann Moede-Gr. Mausdorf, Hofbesitzer Franz Foth-Kalteherberge, Amtsvorsteher Eduard Vollerthun-Fürstenau, Landwirt Gustav Klempnauer-Bröske, Hofbesitzer Adolf Klempnauer-Bröske, Landwirt Reinhold Epp-Warnau, Lehrer Rolf Schlottke-Neustädterwald, Landwirt Heinrich Grognick-Kalteherberge, Rentier Richard Djaak-Zoppot, Hofbesitzer Jacob Wiens-Bröske, Gutsbesitzer Adolf Heise-Rückenau, Landwirt Willy Meermann-Ladefopp, Gutsbesitzer Erich Walter-Gr. Montau, Stellmachermeister Johann Gries-Gr. Montau, Kaufmann Hans Wadehn-Gr. Montau, Baumeister Paul Müller-Keitlau, Landwirt Paul Dahlke-Eindenau, Gastwirt Friedrich Warm-Tiegenhagen, Kaufmann Gottfried Fadenrecht-Danzig-Langfuhr, Hofbesitzer Hermann Penner-Fürstenau, Gutsbesitzer Willy Flier-Eichwalde, Gutsbesitzer Walter Moh-nitz z. St. Pordenau, Landwirt Hans Penner-Rückenau, Hauptmann a. D. Kurt Ziehm-Gr. Lesewitz, Hofbesitzer Gerhard Neufeld-Gr. Lesewitz, Hofbesitzer Hermann Wiens-Irrgang, Hofbesitzer Albert Klatt Gr. Lesewitz, Hofbesitzer Gustav van Riesen-Irrgang, Landwirt Walter Karsten-Wernersdorf, Landwirt Johannes Dyk-Gr. Lesewitz, Hofbesitzer Hermann Jäckel-Gr. Lesewitz, Hofbesitzer Hermann Driedger-Kl. Lesewitz, Landwirt Wilhelm Reimer-Irrgang, Landwirt Adalbert Zimmermann-Tragheim, Hofbesitzer Ernst Schneidewind-Fürstenwerder, Landwirt Willy Schulz-Fürstenwerder, Landwirt Erich Wiebe-Fürstenwerder, Hofbesitzer Emil Jochem-Zeyer, Hofbesitzer Hermann Jochem-Zeyer, Gastwirt Walter Engelhardt-Zeyer, Hofbesitzer Ernst Meermann-Zeyer, Kaufmann Paul Dau-Tannsee, Landwirt Johannes Harder-Zeyersvorderkampen, Landwirt Hermann Schinke-Zeyersvorderkampen, Landwirt Willy Schinke-Zeyersvorderkampen, Landwirt Heinrich Klein-Zeyersvorderkampen, Landwirt Fritz Klein-Zeyersvorderkampen, Landwirt Max Dyk-Zeyersvorderkampen, Landwirt Johannes Jahn-Zeyersvorderkampen, Landwirt Cornelius Fast-Zeyersvorderkampen, Landwirt Hans Wiens-Zeyersvorderkampen, Gutsverwalter Kurt Bergmann-Gr. Lesewitz, Landwirt Kurt Neufeldt-Gr. Lesewitz, Landwirt Johannes Fieguth-Kl. Mausdorf, Hofbesitzer Hermann Neufeldt-Eindenau, stud. jur. G. Glindt-Eindenau, Hofbesitzer Johannes von Dyk-Tiegenhagen, Landwirt Ernst Claassen-Niedau, Hofbesitzer Hugo Cornier-Parschau, Ingenieur Otto Andres-Neuteichsdorf, Landwirt Bruno Andres-Tiegenhagen, Hofbesitzer Erich Doehring-Tannsee, Gutsbes. Paul Schroeder-Tannsee, Gutsbes. Artur Schroeder-Tannsee, Landwirt Erich Eichhorn-Neustädterwald, Landwirt Hans Penner-Rückenau, Hofbes. Max Fieguth-Neuteich, Hofbesitzer Johann Enß-Niedau, Hofbes. Kurt Eichholz-Kl. Lichtenau, Gutsbesitzer Adolf Heise-Rückenau, Hofbesitzer Heinrich Franzen-Kl. Lichtenau, Hofbesitzer Gustav Fieguth-Kl. Lichtenau, Guts-pächter Kurt Bielsfeldt-Tannsee, Gutsächter Friedrich Kling-Tannsee, Gutsächter Friedel Schroeder-Tannsee, Landwirt Gustav Fieguth-Kl. Lichtenau, Gärtnerereibesitzer Erich Dueck-Kl. Lichtenau, Hofbesitzer Wilhelm Driedger-Simonsdorf, Amtsvorsteher Eduard Vollerthun-Fürste-nau, Landwirt Eberhard Vollerthun-Fürstenau, Landwirt Alfred Schroeder-Neumünsterberg, Hofbesitzer Waldemar Winter-Tannsee, Gutsbesitzer Willy Flier-Eichwalde, Molkereipächter Richard Marienfeld-Tannsee, Landwirt Horst Boehlke-Gr. Lichtenau, Landwirt Manfred Gerlach-Trampenau, Hofbesitzer Otto Schulz-Tiegenhagen, Land-

wirt Kurt Wiens-Petershagen, Landwirt Paul Dahlk-Lindenau, Landwirt David Heidebrecht-Petershagen, Hofbesitzer Bruno Schulz-Petershagen, Gutsbes. Ernst Wiens-Damerau, Landwirt Heinrich Zimmermann-Mielenz, Hofbes. Otto Reuß-Krebsfelde, Landwirt Wilhelm Cornier-Parlschau, Hofbes. Theodor Zimmermann-Blumstein, Hofbes. Benno Claassen-Einlage a. d. Aog., Landwirt Eduard Hanne-mann-Gnojau, Landwirt Heinrich Bergen-Fürstenau, Hofbesitzer Hermann Bergen-Fürstenau, Landwirt Rudolf Weßlowski-Fürstenau, Hofbesitzer Bruno Dumke-Fürste-nau, Hofbesitzer Bernhard Dyck-Wernersdorf, Landwirt Johannes Jahn-Seyersvorderkampen, Hofbesitzer Jo-hannes Driedger-Heubuden, Landwirt Johannes War-kentin-Altminsterberg, Landwirt Walter Warentin-Gno-jau, Landwirt Willy Janzen-Gnojau, Hofbesitzer Ernst Driedger-Gnojau, Hofbesitzer Paul Sielmann-Biestersfelde, Landwirt Max Dyck-Seyersvorderkampen, Hofbesitzer Cornelius Driedger-Heubuden, Hofbesitzer Adolf Dyck-Alt-münsterberg, Hofbes. Hermann Penner-Fürstenau, Landwirt Wolfgang Höcherl-Einlage a. d. Aog., Student Heinz Al-brecht-Einlage a. d. Aog., Hofbes. Gustav Hentis-Fürste-nau, Bahnhofsverwalter Emanuel Langer-Tralau, Hofbes. Wilhelm Strehlau-Kunzendorf, Landwirt Walter Harder-Palschau, Hofbes. Adolf Harder-Palschau, Inspektor Fried- rich Günther-Palschau, Landwirt Hans Penner-Rüdenau, Amtsvorsteher Eduard Vollerthun-Fürstenau, Hofbe- sizer Konrad Dirksen-Tralau, Inspektor Walter Schröder-Marienau, prakt. Arzt Dr. med. Boehm-Tiegenhof, Kaufmann Albin Sagert-Tiegenhof, Bahnhofsverwalter Bernhard Basner-Heubuden, Hofbesitzer Hugo Cornier-Parlschau, Hofbesitzer Richard Harder-Leske, Landwirt Gustav Claassen-Blumstein, Landwirt Ernst Claassen-Blumstein, Hofbes. Hermann Neufeld-Lindenau, Hofbes. Erich Regier II-Leske, Hofbes. Walter Martens-Schönhorst, Hofbes. Hermann Froese-Schönhorst, Hofbes. Heinrich Wiens-Schönhorst, Hofbes. Gerhard Dyck-Halbstadt, Land- wirt Bernhard Wiebe Palschau, Landwirt Reinhold Epp- Warnau, Hofbes. Eduard Penner II-Neufkirch, Landwirt Kurt Loewen-Blumstein, Inspektor Johann Bader-Neu- kirch, Landwirt Karl Cornier-Tragheim, Landwirt Otto Bergmann-Warnau, Hofbes. Gustav Penner I-Neufkirch, Gutsbes. Paul Schrödler-Tannsee, Gutsbes. Fritz Kiehl- mann-Altminsterberg, Gastwirt Paul Wedhorn-Tiegenort, Landwirt Emil Wedhorn-Altbabke, Landwirt Otto Blie- wernitz-Neustädterwald, Landwirt Friedrich Koode-Baren- hof, Landwirt Heinrich Großnick-Kalteherberge, Kaufm. Otto Wiebe-Neuteich, Hofbes. Willy Jltter-Eichwalde, Hofbes. Ernst Dyck-Fürstenwerder, Landwirt Herbert Brunwald-Kl. Montau, Hofbes. Johann Epp-Heubuden, Landwirt Fritz Wadehn-Gr. Montau, Molkereipächter Fritz Sommer-Barendt. ;

Tiegenhof, den 18. Februar 1929.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden. Bekanntmachung.

Mittwoch, den 6. 3. d. Js., 10 Uhr vorm., werde ich im hiesigen Gasthause 50 Ctr. gepöndete, weiße Erbsen öffentlich meistbietend gegen Barzahlung verkaufen.

Schadwalde, den 23. Februar 1929.

Der Amtsvorsteher.

Schwente-Verband.

Die Wahlperiode der Bevollmächtigten der Grundbesitzer der zum Schwenteverband gehörigen Gemeinden ist abgelaufen. Es sind die Bevollmächtigten mithin neu zu wählen. Gemäß § 13 des Statuts und Genehmigung des Reichsamtes vom 11. März 1910 erfolgt diese Wahl auf drei Jahre, gilt also für die Jahre 1929, 1930 und 1931.

Gemeindebezirke unter 600 Hektar beitragspflichtiger Fläche stellen einen Bevollmächtigten, Gemeinden über 600 ha beitragspflichtiger Fläche stellen zwei Bevollmächtigte. Außerdem wählt jede Gemeinde einen Stellvertreter. Die Wahlen haben zu erfolgen unter Leitung der Entwässerungsvorsteher resp. Gemeindevorsteher in besonders einberufener Versammlung unter Beachtung der allen Bestimmungen für die Gemeindevahlen.

Die Herren Entwässerungsvorsteher resp. Gemeindevorsteher, sowie den Magistrat der Stadt Neuteich ersuche ich ganz ergebenst, diese Wahlen baldmöglichst abzuhalten und alsdann die Wahlergeb- nisse mir behufs Aufstellung der Liste der Bevollmächtigten einzu- senden.

Marienau, den 24. Februar 1929.

Der Verbandsvorsteher.

Otto Lieg.

Erben gesucht!

In Neuteicherhinterfeld ist der Hofbesitzer

Emil Zoost

am 15. Febr. 1929 ohne Hinterlassung bekannter Erben verstorben. —

Etwaige Erben werden aufgefordert, sich alsbald bei dem Nachlasspfleger **Heinrich Ellert jr., Neuteicher- hinterfeld** zu melden.

Neuteicherhinterfeld, Kreis Gr. Werder, den 1. März 29.

Der Nachlasspfleger.

Kontobücher

in großer Auswahl empfiehlt

Pech & Richert, Neuteich.

Sedenkel der hungernden Vögel!

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 10

Neuteich, den 7. März

1929

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Nothilfe bei Wassergefahr.

Die in diesem Winter niedergegangenen großen Schneemassen lassen es angezeigt erscheinen, auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Nothilfe bei außergewöhnlicher Wassergefahr hinzuweisen. Der § 354 des Wassergesetzes besagt hierüber:

Entsteht durch Eisgang, Ueberschwemmung, Einsturz von Bauwerken oder andere außergewöhnliche Ereignisse Wassergefahr, deren Beseitigung augenblickliche Vorkehrungen erfordert, so sind, wenn es ohne erhebliche eigene Nachteile geschehen kann, alle benachbarten Gemeinden (Gutsbezirke), auch wenn sie nicht bedroht sind, verpflichtet, auf Anforderung der Wasserpolizeibehörde oder der Ortspolizeibehörde die erforderliche Hilfe durch Hand- und Spanndienste sowie durch Lieferung von Baustoffen und Bestellung von Gespannen zu leisten.

Verpflichtet, Nothilfe zu leisten, sind demnach nicht nur die unmittelbar bedrohten, sondern auch die benachbarten Gemeinden und Gutsbezirke, und zwar unentgeltlich. Verweigert eintretenden Falles eine Gemeinde die Nothilfe, so kann gegen sie mit den Zwangsmitteln des § 132 des Landesverwaltungs-gesetzes vorgegangen werden. Ich ersuche die Ortspolizeibehörden hiernach gegebenenfalls die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Neben dem die Verpflichtung der Gemeinden feststellenden § 354 des Wassergesetzes findet die Vorschrift des § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuches Anwendung, wonach mit Geldstrafe bis zu 300.— G oder mit Haft bestraft wird, wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr, oder Not, von der Polizei-behörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.

Tiegenhof, den 28. Februar 1929.

Der Landrat.

Nr. 2.

Impfung.

Zwecks Aufstellung der Erst- und Wiederimpflisten für das dies-jährige Impfschick werde ich, wie im Vorjahre, die erforderlichen Vordrucke mit den Impflisten von 1928 den Herren **Standesbe-
amten** und **Schulleitern** zugehen lassen und ersuche

1. die **Herren Standesbeamten**, in die aufzustellenden Erst-impflisten auf Grund der Eintragungen im Geburtsregister sämt-liche im Jahre 1928 geborenen Kinder einzutragen und die Listen mit den Impflisten von 1928 den zuständigen **Ortsbehörden** zuzusenden. Die Ortsbehörden haben die im Jahre 1927 ohne Er-folg geimpften und die in den Jahren 1928 und 1929 zugezogenen und noch nicht geimpften oder ohne Erfolg geimpften Kinder darin einzutragen und die Listen mit den vorjährigen Listen alsdann mit zuzusenden;

2. die **Herren Schulleiter**, in die Vordrucke der Wiederimpf-listen sämtliche 1917 geborenen Kinder aufzunehmen, etwa zuge-zogene und noch nicht geimpfte Kinder darin nachzutragen und die Listen mit den vorjährigen Impflisten hier einzusenden.

Auf die Bemerkungen Seite 1 des Listenformulars weise ich noch besonders hin. Die Arbeit ist so beschleunigt auszuführen, daß die Listen spätestens **bis zum 25. März ev.** mir zugereicht werden können. Die Listen müssen auf ihre Richtigkeit von den Ortsvorstehern bzw. Schulleitern bescheinigt sein.

Tiegenhof, den 1. März 1929.

Der Landrat.

Nr. 3.

Eichung.

Allen Besitzern, denen bei den im vergangenen Jahre durchge-führten polizeilichen Revisionen der Meß- und Wiegegeräte derartige Geräte durch Anlegung von Plomben vorläufig unbrauchbar gemacht worden sind, weil die vorgeschriebene Nach Eichung unterblieben war, wird hiermit aufgegeben, bei der in diesem Jahre stattfindenden Nach Eichung die beanstandeten Geräte in den zuständigen Nach Eichungs-lokalen den Eichbeamten vorzustellen.

Diejenigen Besitzer, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, haben die Einziehung bzw. Vernichtung der in Frage kommenden Meß- und Wiegegeräte neben Bestrafung zu gewärtigen. Hiermit

werden gleichzeitig die in dieser Angelegenheit eingereichten Eingaben als erledigt betrachtet.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um sofortige ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 27. Februar 1929.

Der Landrat.

Nr. 4.

Verkehr mit Dampfpflügen.

Ich weise darauf hin, daß nach den bestehenden Bestimmungen zur Beförderung von Dampfpflügen auf Straßen und öffentlichen Wegen die vorherige Erlaubnis erforderlich ist. Die Erlaubnis ist für jedes Kalenderjahr neu nachzusuchen. Anträge für das Kalenderjahr 1929 sind nach hier einzureichen.

Tiegenhof, den 2. März 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Großes Werder.

Nr. 5.

Steueranteile der Gemeinden.

In der Kreisblattverfügung vom 15. 2. d. Js. betr. Steueranteile der Gemeinden (Kreisblatt Nr. 8) muß es richtig heißen a zu lfd. Nr. 18 Gemeinde **Einlage**: auf die anteiligen Kosten für die Stuba'sche Lake sind einbehalten **2500 G.** (nicht 500 G); b zu lfd. Nr. 42 Gemeinde **Leske**: auf die Beiträge zur Landw. Berufsgenossenschaft ist einbehalten der volle Anteil von **923,74 G.** (nicht 123,74 G).

Tiegenhof, den 2. März 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 6.

Fortsetzung betr.

Bestätigung von Gemeindevorstehern usw.

Es sind weiter von mir bestätigt worden:

lfd. Nr.	Gemeinde	a) Gemeindevorsteher b) Schöffen c) flade d) stellv. Schöffe			Angabe ob Neuwahl oder Wiederwahl
		Zuname	Vorname	Stand	
1	2	3	4	5	6
119	Wiedau	a Klingenberg	Gustav	Landwirt	Wiederwahl
		b Brigmann	Otto	"	Neuwahl
		c flade	Johann	"	Wiederwahl
		d Heise	Samuel	Eigentim.	bisher Schöffe
120	Blumstein	b Claaffen	Peter	Höfbesitzer	Neuwahl
		c Schalkowski	August	Arbeiter	

Tiegenhof, den 4. März 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Stellenbesetzung.

Evangelische Lehrer- und Organistenstelle in Kunzendorf bei Simonsdorf soll am 1. April d. Js. neu besetzt werden. Meldungen sind zu richten an den

**Vorsitzenden der Hofbesitzergemeinschaft
Gerhard Wiebe.**

In der Zeit vom 1. April bis 31. Juli 1929 findet in der Hufbeschlageschmiede Marienburg ein neuer Kursus im Hufbeschlages-gewerbe statt. Das Lehrgeld beträgt 30.— RM, und ist beim Eintritt an den Kreis Ausschuß Marienburg zu zahlen. Die Prüfung wird im Anschluß an den Kursus in der Provinzialleherschmiede Königsberg abgelegt.

Meldungen sind spätestens bis zum 15. März an den Kreisaus-schuß Marienburg unter Vorlegung folgender Papiere zu richten:

1. ein Zeugnis darüber, daß der Prüfling die vorgeschriebene Lehrzeit in einer Schmiede, in der auch Hufbeschlages betrieben worden ist, ordnungsmäßig zurückgelegt und das Gesellenzeugnis, das mitzu-bringen ist, erworben hat;

2. ein Nachweis darüber, daß der Prüfling mindestens 3 Jahre als Geselle im Hufbeschlag in einer Schmiede tätig gewesen ist, in der der Hufschmied im Besitze des Prüfungszeugnisses für Hufschmiede gewesen ist. Letzteres muß von der Ortspolizeibehörde bescheinigt sein;
3. der Geburtschein;
4. ein polizeiliches Führungszeugnis;
5. eine Erklärung, ob der Prüfling sich der Prüfung schon einmal erfolglos unterzogen hat. Wird diese Frage bejaht, so ist ein Nachweis über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkt beizubringen.

Marienburg, den 1. März 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Schwente-Verband.

Die Wahlperiode der Bevollmächtigten der Grundbesitzer der zum Schwenteverband gehörigen Gemeinden ist abgelaufen. Es sind die Bevollmächtigten mithin neu zu wählen. Gemäß § 13 des Statuts und Genehmigung des Reichsamtes vom 11. März 1910 erfolgt diese Wahl auf drei Jahre, gilt also für die Jahre 1929, 1930 und 1931.

Gemeindebezirke unter 600 Hektar beitragspflichtiger Fläche stellen einen Bevollmächtigten, Gemeinden über 600 ha beitragspflichtiger Fläche stellen zwei Bevollmächtigte. Außerdem wählt jede Gemeinde einen Stellvertreter. Die Wahlen haben zu erfolgen unter Leitung der Entwässerungsvorsteher resp. Gemeindevorsteher in besonders einberufener Versammlung unter Beachtung der alten Bestimmungen für die Gemeindevahlen.

Die Herren Entwässerungsvorsteher resp. Gemeindevorsteher, sowie den Magistrat der Stadt Neuteich erlaube ich ganz ergebenst, diese Wahlen baldmöglichst abzuhalten und alsdann die Wahlergebnisse mir behufs Aufstellung der Liste der Bevollmächtigten einzusenden.

Marienburg, den 24. Februar 1929.

Der Verbandsvorsteher.

Otto Lieh.

Betrifft: Notstandsstundungen.

Die durch Senatsbeschluß vom 9. 12. 27 bewilligte Stundung der Steuerreste 1924/26 (Notstandsreste) lief am 30. 11. 1928 ab. Die erste Rate der durch besonderen Bescheid mitgeteilten 10 Vierteljahresraten war mithin am 1. 12. 28 fällig. Es wird noch besonders darauf hingewiesen, daß die nächste Vierteljahresrate am 1. 3. cr. ohne besondere Mahnung zu zahlen ist und daß bei Nichteinhaltung auch nur eines Zahlungstermins der ganze Rest fällig wird. Im übrigen wird auf den im Februar/März 1928 noch besonders zugestellten Notstandsbescheid, aus dem die weiteren Zahlungstermine hervorgehen, verwiesen.

Danzig, den 19. Februar 1929.

Steueramt II.

Zum Besten unseres



Gefallenen-Denkmal-Fonds



veranstalten wir

am Sonntag, den 17. März d. Js., um 5 Uhr nachm.,
in der evang. Kirche Neuteich

ein

Kirchenkonzert

ausgeführt vom

Danziger Männergesang-Verein G. V., Danzig

(ungefähr 75 Sänger)

unter persönlicher Leitung des Herrn Musikdirektor
Paul Stange, Danzig.

Vier- und achttimmige Chöre,

Instrumentalvorträge, Cello-Solo, aus den Werken von:

Schubert, van Beethoven, Grell u. a.

Krieger- und Militärverein Neuteich

Bereinsabzeichen

sind anzulegen!

Der Vorstand

i. U. Meyer, 1. Vors.

Eintrittspreise

Im Vorverkauf bei Kam. Meffert-Neuteich, Kam. Dau-Tannsee,
Kam. Hohmann-Eichwalde

Mitglieder G 1,— für jede Person

Nichtmitglieder 2,—

Schüler " 0,50 " " "

an der Kasse 50% Aufschlag, (Kinder unter 12 Jahren haben keinen Zutritt.)

Um 8 Uhr abends

vereint uns mit den Sängern im Schützenhaus ein

Gemütliches Beisammensein

mit weiteren Gesangsvorträgen, Konzert usw.

Kinder haben keinen Zutritt!

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 11

Neueich, den 15. März

1929

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Reisepässe.

Mit Rücksicht auf die zu Ostern und im Frühjahr einsehende Reisezeit wird an rechtzeitige Beschaffung der Reisepässe erinnert. Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, Anträge auf Ausfertigung von Reisepässen als Sofortfachen zu behandeln.
Tiegenhof, den 12. März 1929.

Der Landrat.

Nr. 1a.

Wohnungsbauabgabe.

Die Herren Ortsvorsteher der Gemeinden und Gutsbezirke, für die bisher die Veranlagung zur Wohnungsbauabgabe für das Rechnungsjahr 1928 ergangen ist, werden darauf hingewiesen, daß **bis spätestens zum 10. April 1929** seitens der Hauseigentümer bzw. deren Stellvertreter die Abgabe für das Vierteljahr Januar/März 1929 sowie die für frühere Vierteljahre eventl. noch bestehenden Reste an die Gemeindefasse abzuführen sind.

Die Herren Ortsvorsteher werden ersucht, die Zahlungspflichtigen mittels ortsüblicher Bekanntmachung darauf hinzuweisen. In der Bekanntmachung ist zum Ausdruck zu bringen, daß bei Nichterhaltung des Zahlungstermins unverzüglich zur zwangsweisen Beitreibung geschritten wird. Die zwangsweise Beitreibung hat durch die Ortsbehörde eventl. unter Mitwirkung des Amtsvorstehers zu erfolgen. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und der dafür zur Verfügung stehende Betrag reicht, können zur Begleichung der Steuer- und Mietbeiträgen gewährt werden.

Die eingekommenen Beträge sind von den Ortsbehörden **bis zum 25. April 1929** an die Kreis kommunalkasse abzuführen. Bis zum gleichen Tage ist die formularmäßige Abrechnung hierher einzureichen sowie die Hebeliste über Wohnungsbauabgabe für 1928 zurückzuführen.

Die etwaige Niederschlagung von Steuerbeträgen ist gleichfalls bis zum 25. April unter **Vorlegung der fruchtlosen Pfändungsvote** hier zu beantragen.

Tiegenhof, den 11. März 1929.

Der Kreis Ausschuss.

Nr. 1b.

Hauskollekte.

Dem Diakonissen-Mutter-Krankenhaus ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 1. April 1929 bis zum 31. März 1930 bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig eine Hauskollekte abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen.
Tiegenhof, den 7. März 1929.

Der Landrat.

Nr. 2.

Hauskollekte.

Dem Vorstand der Missionskonferenz im Gebiet der Freien Stadt Danzig ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit von **sofort bis zum 31. Oktober d. Js.** zum Besten der Berliner-, der Sofner'schen und der Bethel-Missionsgesellschaft bei den evangelischen Bewohnern der Freien Stadt Danzig eine Hauskollekte abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen.

Tiegenhof, den 7. März 1929.

Der Landrat.

Nr. 3.

Personalien.

Der Arbeiter Heinrich Luy in Reinland ist als stellvertretender Schöffe dieser Gemeinde von mir bestätigt worden.
Tiegenhof, den 5. März 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.
Nr. 4.

Personalien.

Der Zimmermann August Knebel in Zeyer ist als Gemeindevorsteher daselbst gewählt und von mir bestätigt worden.
Tiegenhof, den 9. März 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.
Nr. 5.

Personalien.

In der Gemeinde Neustädterwald sind zu Mitgliedern des Gemeindevorstandes gewählt und von mir bestätigt worden:
als Gemeindevorsteher der Besitzer Hermann Lemke;
als Schöffen der Schmiedemeister Johann Will und der Zimmerer Peter Wiens;
als Stellvertretender Schöffe der Lehrer Robert Creptom.
Tiegenhof, den 11. März 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.
Nr. 6.

Betrifft: Einreichung von Lohnnachweisungen für Betriebsbeamte und Sacharbeiter.

Jeder Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes ist verpflichtet, **alljährlich** eine Nachweisung über die im ablaufenden Kalenderjahr an beschäftigte Betriebsbeamte und Sacharbeiter gezahlten Gehälter und Löhne an den Sektionsvorstand (Kreis Ausschuss) einzureichen. Zu den Betriebsbeamten gehören: Güterdirektoren, Administratoren, Inspektoren, Wirtschaftler usw. In der Nachweisung sind ferner aufzunehmen die Bezüge solcher Personen, die gemäß § 43 der Satzung für die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft — freie Stadt Danzig — im Unterschied zum gewöhnlichen landwirtschaftlichen Arbeiter für ihre Stellung besonderer fachlicher Fertigkeiten bedürfen; hierzu gehören:

- a) Förster, Gärtner, Gärtnergehilfen, Müller, Ziegler, Stellmacher, Schmiede, Maurer, Zimmerer, Brenner, Maschinenführer, Heizer; ferner Gehilfen und Gesellen, die eine fachmäßige Lehr- und Ausbildungszeit durchgemacht haben, sowie die Arbeiter derjenigen gewerblichen Betriebe, die auf Grund des § 922 der RDV der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft überwiesen sind;
- b) die folgenden Personen, soweit sie nicht Betriebsbeamte sind: Rechnungsführer, Gutsverwalter, Buchhalter, Buchhalterinnen, Wirtschaftsführer, Gutsaufseher, Forst- und Jagdaufseher (Forstschutzbeamte), Jäger, Meier und Meierinnen, Schafmeister, Fischmeister, Rieselmeister, Brauer, Stärkemeister und Wirtschaftlerinnen, Kraftwagenführer, Schloffer sowie alle Meister, soweit ihnen ein höherer Entgelt als den ihnen zugewiesenen Arbeitern gewährt wird.

Alle Betriebsunternehmer, die im Kalenderjahr 1928 Personen der vorstehend genannten Art beschäftigt haben, werden hiermit aufgefordert, die Nachweisung **bis spätestens 25. d. Mts.** an den Kreis Ausschuss hier selbst einzureichen. **Vordrucke können hier angefordert werden.** Wir machen darauf aufmerksam, daß Betriebsunternehmer, die diese Nachweisung nicht rechtzeitig einreichen, mit Geldstrafe bis zu 1000.— G bestraft werden können. Erhält der Nachweis Angaben, deren Unrichtigkeit der Unternehmer kannte oder den Umständen nach kennen mußte, so kann er mit Geldstrafe bis zu 1000.— G bestraft werden.

Die Ortsbehörden des Kreises werden um ortsübliche Bekanntgabe ersucht.

Tiegenhof, den 12. März 1929.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Großes Werder
als Sektionsvorstand der Landw. Berufsgenossenschaft.

Hengstkörung.

für das Jahr 1929 sind außer den im Kreisblatt Nr. 4 bekanntgegebenen Hengsten die nachstehenden Hengste angeführt:
1. durch die Körkommission der Abt. Danzig der Stutbuchgesellschaft für Warmblut Trakehner Abstammung.

Zfd. Nr.	Name	Farbe	Geburtsort	Jahr	Größe	Abstammung		Name u. Wohnort des Besitzers	Deckstation	Deckgeld
						Vater	Mutter			
1	Abfolut	f.	Tralau	1920	170/165	Anicius	Nymphe	Liarks=Jungfer	Jungfer	18.—
2	Marich	b.	Schadwalde	1913	176/168	Charm	Schwarzamsel	Klinge=Schadwalde	Schadwalde	18.—
3	Anfechter	f.	Petershagen	1920	171/160	Anführer	Krabbe	Genossenschaft=Schadwalde	Schrödter=Schadwalde	18.—
4	Anicius	D=f.	Fürstenau	1915	166/156	Anführer	Vesta	Tornier=Tragheim	Tragheim	18.—
5	Anwalt	f.	Ließau	1917	167/157	Angriff	Hella	R. Thieme=Gr. Lesewitz	Gr. Lesewitz	18.—
6	Argument	R.	Müllhagen	1921	173/166	Arno	Ilse	van Riesen=Jrgang	Jrgang	18.—
7	Ariel	R.	Florfehen	1919	169/160	Ulltag	St. v. Skat	Genossenschaft=Schönsee	Wölcke=Schönsee	18.—
8	Casanowa	R.	Wandlandfen	1921	170/161	Heros	Cypresse	Klassen=Neuteichsdorf	Neuteichsdorf	18.—
9	Cato	Goldf.	Schmerblock	1918	165/157	Carabiner od. (Capfer)	Elfe	Clara Pirl=Barendt	Barendt	18.—
10	Charmreich	f.	Tragheim	1914	170/159	Charm	Adresse	Schülke=Tralau	Tralau	18.—
11	Cohinor	f.	Tragheim	1914	172/160	haidesohn	Cornelia	Bachmann=Ließau	Ließau	18.—
12	Edakt	f.	Ostpreußen	1912	175/165	Excellsiör	Arche	Bachmann=Ließau	Ließau	18.—
13	Eminister	f.	Ostpreußen	1914	175/165	Excellsiör oder Pöbel	St. v. Luftkreis	Genossenschaft=Schadwalde	Schrödter=Schadwalde	18.—
14	Falksohn	f.	Orloff	1919	172/160	Falkstaff	Scheni	Bergthold=Orloff	Orloff	18.—
15	Lohengrin	f.	Blumstein	1918	173/163	Profit	Lothe	Henniges=Parschau	Parschau	18.—
16	Manertus	f.	Tralau	1916	172/160	Markfischer	Rede	Ed. Penner ll=Neufirkh	Neufirkh	18.—
17	Meinhardt	f.	Ostpreußen	1919	179/170	Minnefleg	Eldine	Genossenschaft=Schönsee	Wölcke=Schönsee	18.—
18	Odeur	f.	Beberbeck	1914	172/161	Lichtenstein	Omphale	Mierau=Altmünsterberg	Altmünsterberg	18.—
19	Pedrow	f.	Ostpreußen	1918	175/170	Dommery sec	Hertha	Genossenschaft=Fürstenwerder	Franzen=Fürstenwerd.	18.—
20	Porter	f.	Trakehnen	1909	172/162	Red Prince II	Polacca	Simmermann=Tragheim	Tragheim	18.—
21	Refe	f.	Sferwethen	1920	168/159	Skuludis	Rinade	Mag. Cornier=Tragheim	Tragheim	18.—
22	Schildträger	f.	Schillehen	1920	170/160	Donar	Autorität	Warentin=Schönau	Schönau	18.—
23	Stattube I	br.	Gr. Zünder	1922	170/160	Stafspieler	Elfe	Mäfelburger=Gr. Lichtenau	Gr. Lichtenau	18.—
24	Sonnenadler	D=f.	Petershagen	1921	172/160	Sonnenvogel	Krabbe	Schulz=Petershagen	Petershagen	18.—
25	Ungar	f.	Beberbeck	1915	169/159	Lichtenstein	Ungarin	Ida Wiebe=Gr. Lesewitz	Gr. Lesewitz	18.—
26	Nordstern	f.	Blumstein	1925	174/166	Tänzer	Edelwild	Claffen=Blumstein	Blumstein	18.—
27	Unmarsch	f.	Tragheim	1909	170/160	Angreifer	Krimhild	Abteilung d. Danzig Stutbuchgef. f. Warmblut Trakehner Abstam.	van Riesen=Jrgang	18.—
28	Champagner	D=f.	Trakehnen	1909	169/160	Red Prince II	Chrisma	"	Klempenauer=Bröske	18.—
29	Heimdal	f.	Klejsowen	1909	168/160	Dohna	Heimweh	"	flindt=Barendt	18.—
30	Haffo	f.	Ostpreußen	1912	167/158	Hagel	Orla	"	Karsten=Wernersdorf	18.—
31	Heger	f.	Trakehner	1911	172/162	Holländer	Heilkunst	"	Schülke=Tralau	18.—
32	Horchposten	f.	Baumeln	1911	172/164	Holländer	Reingold	"	W. Dollerthun=Fürstenau	18.—
33	Remus	f.	Ostpreußen	1911	168/159	Remus	St. v. Kerl	"	R. Cornier=Crampenau	18.—
34	Satansbub	br.	Trakehnen	1907	173/164	Perfectionist	Salondame	"	Bielsfeldt=Tannsee	18.—
35	Schlenbrianj	f.	Berfeninken	1908	168/159	Minnefänger	Hermanstadt	"	Klempenauer=Bröske	18.—
36	Sebalduz	obr.	Sztragupönen	1913	174/165	Vasco	J. Stipringa	"	Reddigsche Erben=Jungfer	18.—
37	Seydlitz	br.	Dombrowken	1919	172/164	Selano	Kiffette	"	R. foth-Küchwerder	18.—
38	Witzbold	f.	Westpreußen	1908	172/162	Wendelin	Ceres	"	R. foth-Küchwerder	18.—

2. durch die Körkommission des Danziger Stutbuchs für schwere Arbeitspferde:

Zfd. Nr.	Name und Nr.	Farbe und Abzeichen	Alter	Größe cm	Abstammung		Name und Wohnort des Besitzers	Deckstation	Deckgeld
					Vater	Mutter			
1	Talissmann von Bühne 695/27	D.f., St. Schn.	15. 4. 1920	158	Erbgraf S. 25	Nota S. 3688	Johann Penner=Rückena	Rückena	20.—
2	Udo 701/42	h. bdfst. gef. f., durchg. Bl. mel. M. u. Schw.	19. 5. 1921	156	Sultan de Hesbaye	Pinasse S. 3321	Bruno flindt=Lindenau	Lindenau	20.—
3	Conful 699/50	f., Bl.	23. 3. 1922	157	Condor XI R. Pf. 560	Laodamea R. Pf. 14467	Walter flindt=Barendt	Barendt	20.—
4	Nachtwandler 709/48	D. f., unr. 3. d. Augen ein. gesch. Bl. w. fl. a. Ul. l. h. f. unr. w.	24. 3. 1920	160	Mercur III R. Pf. 654	filioia R. Pf. 10874	Emil Epp=Kl. Lichtenau	Kl. Lichtenau	20.—
5	Leonidas	f. durchg. Bl. h. M. u. schw. f., Bl.	14. 2. 1925	159	Heermeister v. d. Holzerhöhe R. Pf. 665	Keniffa, R. Pf. 14783	Bergtholdt=Orloffersfelde	Orloffersfelde	20.—
6	Heerführer 706 v./41	f., Bl.	15. 4. 1922	157	Biedermann R. Pf. 438	Karla I R. Pf. 12259	Soenke=Simonsdorf	Simonsdorf	20.—
7	Wandersmann 704/74	f., Bl., Schn., Ul. w., h. l. gef., w. fl. l. a. Bauch	15. 5. 21	157	Brutus II R. Pf. 394	Eyigna R. Pf. 9358	Alb. Friedrich=Gr. Lichtenau	Gr. Lichtenau	20.—
8	Herold 696/25	f., St.	10. 4. 19	158	Croubadour, Edb. Wi.	Dachsen R. Pf. 8696	Penner=Ließau	Ließau	20.—
9	Croubadour D. 3	Lehmf. St., Schn.	7. 5. 16	158	f. Preisforn-Einlage	flindt=Gerzen=Gr. Mausdorf	Gr. Mausdorf	20.—	
10	Nordstern 53	Rappe, fl. St., r. h. Kr. w. B., fl. St.	7. 4. 23	158	Juno, R. Z. 128	Idstedt, R. Pf. 1 3524	Einlage	Einlage	20.—
11	Achilles 708 v./4	Rappe	5. 3. 19	158	Parffal B. 33856	Brunette de Herstal B. 729 13	Mielenz	Mielenz	20.—
12	Kufig D. 11	Rappe	25. 1. 14	161	Parffal B. 33856	Brunette de Herstal B. 729 13	Brunau	Brunau	20.—

Kopf wie vor

durch die Körkommission des Pferdezüchterverbandes für schweres Warmblut im Freistaat Danzig.

Zid.	Name und Nr.	Farbe und Abzeichen	Alter	Größe cm	Abstammung		Name und Wohnort des Besitzers	Dezitation	Deckgeld ₤
					Vater	Mutter			
1	Manfred 524	fchs., St., l. Hf. w.	28.4.20	159	Manteufel 512	Frohstint 10101	Penner l, Wernersdorf	Wernersdorf	18.—
2	Humboldt 561	R., r. Hfl. w.	10.5.18	162	Humor	Stute v. Lothar	J. Reimer, Altenau	Altenau	18.—
3	Kerwin 549	dklbr., St. bd. Hflg. w.	1.3.19	158	Hermes III 1398	Wilhelmine I 11929	H. Fröse, Schönhorst	Schönhorst	18.—
4	Wildgraf 550	" " " " "	20.2.21	156	Wilson 1478	Erdenwunder 13024	G. Schrödter, Mierau	Mierau	18.—
5	Aufmarsch 555	br. w. St. r. h. bd. Hflg. w.	5.4.22	161	Allah 1500	Kleeblatt 10785	Dr. Cornier, Crampenau	Crampenau	18.—
6	Granit 523	hellbr. St. 4 Hflg. w.	25.5.20	162	Grumbach II 1452	Oberin I 14532	Rich. Wiebe, Bröske	Bröske	18.—
7	Landvogt 531	fuchs, bd. Hflg. w.	17.3.20	162	Landsmann 533	Ostfr. Stute v. Nord	D. v. Riesen, Rosenort	Rosenort	18.—
8	Gründer 532	schwbr.	15.5.20	161	Grumbach II 1452	Ingrid I 9706	Hermann Stäf, Einlage	Einlage	18.—
9	Luchs 547	fchs., St., l. Hf. w.	6.7.21	167	Ludolf 1412	Lenä 11099	O. Andres, Fürstenwerder	Fürstenwerder	18.—
10	Landstürmer 546	" bd. "	2.7.21	159	Landsmann 533	Maria 10091	H. Karsten, Jungfer	Jungfer	18.—
11	Liebling 553	Bl.	1918	164	Lucas (Ostfr.)	Cora v. Tagedieb	E. Vollerthum, Fürstenau	Fürstenau	18.—
12	Goldjunge 559	" Bl.	6.6.22	158	Griffon 1479	Siwenda 9813	H. Epp, Dierzehnhuben	Dierzehnhub.	20.—
13	Ufag 548	fchs. o. Abz.	5.5.17	166	Ammarsch	Kotte v. Medock	D. Quiring, Orloffersfelde	Orloffersfelde	18.—
14	General 545	br. o. Abz.	12.4.21	157	Germanifus 1489	Karoline 16400	E. Koth, Grenzdorf B	Grenzdorf B	18.—
15	Landsmann 533	dklbr., St., bd. Hflg. w.	22.2.15	160	Landgraf 1251	Baronet 5928	Albert Neufeldt, Gr. Lesewitz	Gr. Lesewitz	18.—
16	Sigwart 511	dklbr.	16.5.18	166	Sachs 2454	Impofante II 13917	G. Friesen, Bieffersfelde	Bieffersfelde	18.—
17	Rudolf 519	fchs., St.	19.5.18	174	Gerd 2358	Elvira 18154	Otto Volkmann, Damerau	Damerau	18.—

Die Ortspolizeibehörden, die Herren Landjäger und Schupo-beamten des Kreises ersuche ich weiterhin streng zu überwachen, daß zum Decken fremder Stuten nur gekörte Hengste verwendet werden.
Tiegenhof, den 12. März 1929.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Großwerderkommune.

Dienstag, den 26. März d. Js., vormittags 10 Uhr findet im „Deutschen Hause“ zu Neuteich die

Generalversammlung der Groß-Werderkommune statt.

Die Herren Gemeindevorsteher, der zu dieser Kommune gehörigen Ortschaften werden ersucht, je einen mit Vollmacht versehenen Deputierten zu entsenden.

Tagesordnung:

1. Rechnungslegung des Jahres 1928
2. Gesuch einer Wtw. um eine Beihilfe von der Kommune, der im vorigen Jahre 2 Kühe gefallen sind.
3. Verschiedenes.

Durch die in diesem Jahre frühere Rechnungslegung findet der Verkauf der Weidezettel im Monat April statt. Anmeldungen für gute sprungfähige Bullen auf freier Weide werden jetzt schon entgegengenommen.

Neuteich, den 9. März 1929.

Das Repräsentanten-Kollegium.

M. Schroedter.

Bekanntmachung.

Die Gemeinde- (Guts-) Vorstände des Katasteramtsbezirks Tiegenhof werden ersucht, die summarischen Mutterrollen umgehend zur Berichtigung einzusenden.

Tiegenhof, den 9. März 1929.

Katasteramt.

Osterkarten

in großer Auswahl zu billigen Preisen empfehlen

R. Pech & W. Richert
Neuteich.



Die ganze Welt im eigenen Heim

Nichts Schöneres gibt es, als sich — gemütlich daheim sitzend — alle fernem Sendestationen „heranzuholen“.

Man weiß ja auch genau, ob Rom, ob Paris jetzt sendet / was Langenberg jetzt bringt und welche Musik gerade aus Barcelona ertönt ...

denn: „Der Deutsche Rundfunk“, die älteste und größte Funkzeitschrift, bringt ja wöchentlich alle ausführlichen Programme aller in- und ausländischen Sender.

Heft 50 Pf. Monatsbezug RM 2,- durch das Postamt od. eine Buchhandlung. Probeheft umsonst vom Verlag, Berlin N 24

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 12

Neuteich, den 22. März

1929

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Stille Woche.

In der Karwoche dürfen weder öffentliche, noch private Bälle, Tanzmusiken und ähnliche Lustbarkeiten stattfinden. Am Karfreitag sind außerdem öffentliche theatralische Vorstellungen, Schaustellungen und sonstige öffentliche Lustbarkeiten verboten. Gestattet ist nur die Aufführung ernster Musikstücke (Oratorien).

Tiegenhof, den 19. März 1929.

Der Landrat.

Nr. 2.

Personalien.

In der Gemeinde Schönau ist der Arbeiter Paul Berkowski als Schöffe und der Hofbesitzer Bruno Warfentin als stellw. Schöffe von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 13. März 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Personalien.

Der Straßenwärter Paul Kinsierowski aus Kl. Mausdorf ist als Familienvater in den Schulvorstand in Kl. Mausdorf gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 9. März 1929.

Der Landrat.

Nr. 4.

Hauskollekte.

Dem Vorstand der Bahnhofskommission der freien Stadt Danzig in Danzig ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 15. März bis 15. Oktober 1929 zum Besten der Arbeiten der Bahnhofskommission bei den Bewohnern der freien Stadt Danzig eine Hauskollekte abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen.

Tiegenhof, den 18. März 1929.

Der Landrat.

Nr. 5.

Hengstekörnung.

Der im Kreisblatt Nr. 11 vom 15. 3. 1929 unter Nr. 12 des Danziger Stutbuchs für schwere Arbeitspferde aufgeführte Hengst „Eudwig D 11“ des Hofbesitzers Robert Henning in Brunau ist zum Decken fremder Stuten nicht zugelassen.

Tiegenhof, den 19. März 1929.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Großwerderkommune.

Dienstag, den 26. März d. Js., vormittags 10 Uhr findet im „Deutschen Hause“ zu Neuteich die

Generalversammlung

der Groß-Werderkommune statt.

Die Herren Gemeindevorsteher, der zu dieser Kommune gehörigen Ortschaften werden ersucht, je einen mit Vollmacht versehenen Deputierten zu entsenden.

Tagesordnung:

1. Rechnungslegung des Jahres 1928
2. Besuch einer Wtw. um eine Beihilfe von der Kommune, der im vorigen Jahre 2 Kühe gefallen sind.
3. Verschiedenes.

Durch die in diesem Jahre frühere Rechnungslegung findet der Verkauf der Weidezettel im Monat April statt. Anmeldungen für gute sprungfähige Bullen auf freier Weide werden jetzt schon entgegengenommen.

Neuteich, den 9. März 1929.

Das Repräsentanten-Kollegium.

M. Schroedter.

Formularverlag.

folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

- Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestung.
2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestung.
3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestung.
4. Feststellungsbeschluss der Gemeindefestung.
5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
8. Jagdpachtbedingungen.
9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
10. Jagdpachtvertrag.
11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
12. neu Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner.
14a. Zahlungsliste über Kleinrentnerunterstützungen.
15.
16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
17. Mahnzettel.
18. Öffentliche Steuermahnung.
19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
20. Pfändungsbefehl.
21. Zustellungsurkunde.
22. Pfändungsprotokoll.
23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
24. Versteigerungsprotokoll.
25. Zahlungsverbot.
26. Ueberweisungsbeschluss.
27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
30. Melderegister.
31. Abmeldefchein.
32. Anmeldefchein.
32a. Zuzugsmeldung.
32b. Fortzugsmeldung.
32c. Fremdenmeldezettel.
33. Voranschlag der Gemeinde.
34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge.
35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Abt. A Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
2. Ehesfähigkeitszeugnis.
3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
4. Amliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbefcheines.
7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbefcheines.
8. Personalbogen für die Begleitperson.
9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.
10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
11. Führungsatteft.

- Abt. A Nr. 12. Strafverfügung.
 13. Verantwortliche Vernehmung.
 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
 15. Vorladung zur Vernehmung.
 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- 16a Ursprungszeugnis (für Märkte).
 17. Strafaktenbogen.
 18. Passverlängerungsschein.
 18a. Unfallanzeigen.
 19. Unfalluntersuchungs=Verhandlungen.
 20. Bauerlaubnis.
 20a. Todesbescheinigung.
 21. Beerdigungsschein.

für Schiedsmänner:

- Abt. Schiedsm. Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
 2. Vorladung für den Verklagten.
 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Osterkarten

in großer Auswahl zu billigen Preisen
empfehlen

R. Pech & W. Richert
Neuteich.

Kontobücher

in großer Auswahl empfiehlt

Pech & Richert, Neuteich.

Zum neuen Schuljahr

empfehlen:

Sütterlinfibel

Sütterlin= u. andere Schreibhefte

Sütterlin= u. andere Schiefertafeln

Rafemanns Religionsbuch

f. evangelische Schüler, Ausgabe f. d. Grundschule

Ecker, katholische Schulbibel

mittlere Ausgabe

Ecker, kleine kath. Schulbibel

Kath. Katechismus von Th. Wönnichs S. J.

Rechenbücher von Bidder

Heimatsfibel, bunt

Lesebuch Haus u. Heimat

Lesebuch für das zweite Grundschuljahr

Lesebuch Mein Heimatland

„ „ Mein Vaterland

Übungsbuch Galley & Müller

Heimatkunde von Mantau

Geschichtsbuch von Bulda.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 13

Neuteich, den 28. März

1929

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Impfung.

Die Erst- und Wiederimpfungen sind noch nicht vollständig eingegangen.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 1. 3. 1929 — Kreisblatt Nr. 10 — werden die Herren **Gemeindevorsteher** und **Schulleiter** ersucht, die Listen **umgehend** zurückzusenden. Tiegenhof, den 25. März 1929.

Der Landrat.

Nr. 2.

Schulpflichtige Kinder.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, die in der Zeit vom 1. Januar bis Ende d. Mts. zu- und abgezogenen **schulpflichtigen** Kinder der ersten bezw. alleinigen Lehrer sogleich namhaft zu machen. Tiegenhof, den 22. März 1929.

Der Landrat.

Nr. 3.

Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat April 1929 folgende Termine festgesetzt:

Tiegenhof: Dienstag, den 2. 4. 1929, 9 Uhr vormittags, vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats,
Simonsdorf: Montag, den 8. 4. 1929, mittags 1²⁵ Uhr, vor dem Bahnhof,
Neuteich: Freitag, den 26. 4. 1929, mittags 1 Uhr, vor dem Hotel „Deutsches Haus“.

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 23. März 1929.

Der Landrat.

Nr. 4.

Senatsbeschluss.

In Zusammenfassung bezw. Abänderung der Verordnungen vom 25. 10. 23 ff. werden die Pflegesätze für die auf Grund des Gesetzes vom 11. 7. 91 in Anstaltspflege untergebrachten Personen mit Wirkung vom 1. April 1929 wie folgt festgesetzt:

	Pommersche Anstalten	Ostpreussische Anstalten	Silberhammer u. ähnl. Anstalten
	tägl.	tägl.	tägl.
a) tarifmäßige, von den Armen-Verbänden zu erstattende Pflegekosten:	3.— G.	3.— G.	1.50 G.
b) Selbstzahler und Krankenassen:			
II. Klasse:	8.50 G.	7.50 G.	—
III.	6.— G.	6.— G.	5.50 G.

S. I. 2021.

Danzig, den 19. März 1929.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

gez. Dr. Sahm.

Dr. Wiercinski.

Deröffentl. d. d.

Tiegenhof, den 23. März 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
des Kreises Großes Werder.

Nr. 5.

Kreistagung.

Am Montag, den 15. April d. Js., vormittags 10^{1/2} Uhr findet im Saale des Kreishauses hier selbst eine Sitzung des Kreistages des Kreises Gr. Werder statt.

Tiegenhof, den 22. März 1929.

Der Landrat.

Nr. 6.

Ausschreibung.

Die Kreisstraßenverwaltung des Kreises Gr. Werder vergibt für das Rechnungsjahr 1929/30 folgende Leistungen:

1. Fuhrwerksgestellung nach t/km,
2. Gespanngestellung nach Tagewerken einspännig und zweispännig,
3. Pflasterarbeiten,
 - a) Neuherstellung von Kopfsteinpflaster nach qm,
 - b) Umlegen bestehenden Pflasters nach qm,
4. Lieferung von
 - a) 375 cbm Kopfsteinen,
 - b) 480 cbm Packlager, 20 cm hoch,
 - c) 400 cbm Schotter, 5—6 cm Korngröße,
 - d) 1750 cbm Kies und
 - e) 4000 cbm Sand.

Nähere Auskunft erteilt das Kreisbauamt in Tiegenhof. Verschlossene Angebote sind bis 13. April 1929 an das Kreisbauamt einzureichen.

Das Kreisbauamt.

Zum neuen Schuljahr

empfehlen:

Sütterlinsibeln

Sütterlin- u. andere Schreibhefte

Sütterlin- u. andere Schiefertafeln

Rafemanns Religionsbuch

f. evangelische Schüler, Ausgabe f. d. Grundschule

Ecker, katholische Schulbibel

mittlere Ausgabe

Ecker, kleine kath. Schulbibel

Kath. Katechismus von Th. Mönnichs S. J.

Rechenbücher von Bidder

Heimatsibeln, bunt

Lesebuch Haus u. Heimat

Lesebuch für das zweite Grundschuljahr

Lesebuch Mein Heimatland

„ „ Mein Vaterland

Übungsbuch Gallen & Müller

Heimatkunde von Mantau

Geschichtsbuch von Bulda.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 14

Neuteich, den 5. April

1929

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Saisonarbeiter für 1929.

Ueber die Zulassung von landwirtschaftlichen Saisonarbeitern für das Jahr 1929 ist vom Senat entschieden. Die Genehmigungsausweise können bei mir schriftlich oder mündlich (Zimmer 12) angefordert werden. Die Bedingungen der Genehmigung werden in dem Ausweis angegeben werden; sie sind dieselben wie in den Vorjahren.

1. Die Beschäftigung ausländischer Saisonarbeiter darf nur von denjenigen Arbeitgebern erfolgen, die im Besitz eines von mir ausgefertigten Genehmigungsausweises sind. Es dürfen nur die in dem Genehmigungsausweis aufgeführten Saisonarbeiter beschäftigt werden. Wer ohne Genehmigung Saisonarbeiter beschäftigt, macht sich strafbar. Außerdem ist dabei zu gewärtigen, daß die Entlassung der eingestellten Saisonarbeiter angeordnet wird. Die Arbeitgeber müssen die ihnen vom Kreisarbeitsnachweis oder in dessen Auftrag von der Gemeindebehörde zugewiesenen einheimischen erwerbslosen Landarbeiter, die in derselben oder den unmittelbar benachbarten Gemeinden vorhanden sind, zu den ortsüblichen Löhnen einstellen und zwar Männer, falls ihnen männliche Saisonarbeiter, Frauen, falls ihnen weibliche Saisonarbeiter genehmigt worden sind. Die Ortsbehörden ersuche ich, es sich besonders angelegen sein zu lassen, den einheimischen Erwerbslosen durch Zuweisung an Arbeitgeber, welchen Saisonarbeiter genehmigt sind, Beschäftigung zu beschaffen. Sofern hierbei Schwierigkeiten entstehen sollten, ersuche ich, sofort Bericht an den Kreisarbeitsnachweis zu erstatten. (Polizeiverordnung betr. Beschäftigung von Saisonarbeitern vom 21. 12. 1926, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 3 von 1927).

2. Ferner sind die Saisonarbeiter:

- a) unter Vorlage des Personalausweises innerhalb 1 Woche, vom Tage der Ankunft gerechnet, bei der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes polizeilich zu melden. Beim Fortzug hat Abmeldung bei der Gemeindebehörde des bisherigen Aufenthaltsortes und Anmeldung bei der Gemeindebehörde des neuen Aufenthaltsortes zu erfolgen (Polizeiverordnung betr. das Meldewesen vom 20. 4. 1926, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 20 von 1926).
- b) innerhalb 3 Tagen nach Ankunft ärztlich auf ihren Gesundheitszustand, insbesondere auf Anzeichen von ansteckenden und übertragbaren Krankheiten zu untersuchen. Ueber die Untersuchung ist vom Arbeitgeber eine Liste zu führen, die jederzeit zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten ist. In der Liste ist das Ergebnis der Untersuchung vom Arzt durch Namensunterschrift zu besätigen.

Verlaurte Leute sind sofort in der nächsten Desinfektionsanlage oder an Ort und Stelle unter Aufsicht des amtlichen Desinfektors zu entlausen. Kranke und Krankheitsverdächtige sind absondern und bei Verdacht ansteckender Krankheit dem nächsten Krankenhaus zuzuführen. Jede fieberhafte Erkrankung eines Saisonarbeiters ist dem Herrn Regierungs- und Medizinalrat des Medizinalbezirks III in Danzig, Sandgrube 41a innerhalb 24 Stunden anzuzeigen.

(Verordnung zur Verhütung der Einschleppung gemeingefährlicher Krankheiten vom 11. 3. 1924, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 15 von 1924).

3. Die Unterkunftsräume müssen den Vorschriften der Polizeiverordnung betr. die Unterbringung der in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Wanderarbeiter vom 24. 2. 1908 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 15 von 1924) entsprechen.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um sofortige ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 2. April 1929.

Der Landrat.

Nr. 1a.

Instandsetzung der Wege.

Die Wegepolizeibehörden (Amtsvorsteher) ersuche ich zu veranlassen, daß die öffentlichen Wege und Schulsteige vorchriftsmäßig instandgesetzt werden; insbesondere sind die zur Wegeverbesserung Verpflichteten zur Planierung und Abrundung der Wege, Aufräumung der Seitenrampen, Ergänzung der Baumpflanzungen und Ausbesserung der

Wegweiser schleunigst anzuhalten. Im Säumnisfalle ist mit den gesetzlichen Zwangsmitteln vorzugehen.

Tiegenhof, den 2. April 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.
Nr. 1b.

Lohn- und Gehaltspfändung.

Durch Verordnung des Senats vom 20. November 1928 (abgedruckt im Gesetzblatt 1928 Nr. 35) ist der Wortlaut der Verordnung über Lohnpfändungen, des § 850 der Zivilprozessordnung und des Gesetzes über Pfändung des Arbeits- und Dienstlohnes neu verkündet worden.

Nachstehend werden die, die Herren Orts- und Amtsvorsteher in erster Linie interessierenden Bestimmungen abgedruckt:

1. Der Arbeits- und Dienstlohn ist bei Auszahlung für Monate oder Bruchteile von Monaten bis zur Summe von monatlich 234 G., bei Auszahlung für Wochen bis zur Summe von wöchentlich 54 G., bei Auszahlung für Tage bis zur Summe von täglich 9 G. und, soweit er diese Beträge übersteigt, zu einem Drittel des Mehrbetrages der Pfändung nicht unterworfen.
2. Hat der Schuldner seinem Ehegatten, früheren Ehegatten, Verwandten oder einem unehelichen Kinde Unterhalt zu gewähren, so erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrages für jede Person, der Unterhalt zu gewähren ist, um ein Sechstel, höchstens jedoch auf $\frac{1}{3}$ des Mehrbetrages.
3. Uebersteigt der Arbeits- oder Dienstlohn die Summe von 780 G. für den Monat, von 180 G. für die Woche, von 30 G. für den Tag, so findet auf den Mehrbetrag die Vorschrift des Absatz 2 keine Anwendung.
4. Die Wertgrenze für die Pfändbarkeit von Gehaltsansprüchen, Pensionen oder sonstigen Bezügen der Beamten usw. (§ 850 Absatz 2 der Zivilprozessordnung in der für Danzig geltenden Fassung) beträgt 3000 G. jährlich (250 G. monatlich).

Tiegenhof, den 2. April 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.
Nr. 2.

Aussetzung einer Belohnung.

In der Zeit vom 23. d. Mts. abends bis 25. d. Mts. früh ist die an der S-Kurve der Chaussee Tiegenhof—Jungfer bei Station 2,0 stehende, nach Jungfer zeigende Blindlichttafel durch Steinwürfe oder Stockschläge mutwillig zertrümmert worden. Für die zur gerichtlichen Bestrafung führende Ermittlung der Täter wird hiermit eine Belohnung bis zu 50 G. ausgesetzt.

Tiegenhof, den 27. März 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 2a.

Hebammenbezirk Schöneberg.

Die Bezirkshebamme Therese Borchardt ist von Schöneberg nach außerhalb des Kreises verzogen und hat damit den Hebammenbezirk Schöneberg aufgegeben.

Vom 1. April 1929 ab wird der Hebammenbezirk Schöneberg, umfassend die Ortschaften Schöneberg und Schönsee, von der Bezirkshebamme Maria Gehrke, zur Zeit noch in Schönhorst wohnhaft, verwaltet.

Tiegenhof, den 2. April 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Steuerabzug vom Arbeitslohn.

In Nr. 23 des Staatsanzeigers für die freie Stadt Danzig, Teil I vom 20. 3. 29 sind die durch Verordnung vom 5. 2. 29 abgeänderten „Ausführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn“ in laufender Artikelfolge neu bekannt gemacht. Auf die Veröffentlichung wird hingewiesen.

Von einem nochmaligen Abdruck der Muster ist aus Ersparnisgründen abgesehen worden.

Danzig, den 27. März 1929.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 16

Neuteich, den 19. April

1929

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses

Nr. 1.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

Tiegenhof im Kreishause an jedem Freitag
um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr für Krüppel und Lungenranke.

Neuteich, in den Kontorräumen des ehemaligen Bienenr'schen
Grundstückes Dienstag, den 23. April 1929

nachm. um 2 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 2 $\frac{1}{2}$ Uhr für Krüppel und Lungenranke.

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die
Staatliche Frauenklinik Danzig-Kangfuhr als Hauschwangere ver-
mittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch
wenigstens 4 Wochen vor ihrer Niederkunft steht.

Tiegenhof, den 16. April 1929.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 2.

Gewerbliche Anlagen.

Bei Neu- und Umbauten gewerblicher Anlagen entstehen oft da-
durch Anzuträglichkeiten, daß die einschlägigen Bestimmungen der Un-
fallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft nicht berücksichtigt
werden. Die Berufsgenossenschaft erhält von den Bauarbeiten, falls
überhaupt, in der Regel erst nach deren Beendigung Kenntnis. Wenn
dann von ihr in der baulichen Ausführung ein Verstoß gegen die
Anfallverhütungsvorschriften gefunden und dessen Abstellung gefordert
wird, so berufen sich die Unternehmer meist darauf, daß die Bestim-
mungen der Baupolizeiordnung beachtet sind und weigern sich, kost-
spielige Änderungen vorzunehmen. Zur Vermeidung dieser Uebel-
stände sind die Gewerbeaufsichtsbeamten veranlaßt, daß sie bei Prü-
fung der Pläne vor Neu- und Umbauten gewerblicher Anlagen ihrer-
seits auf die einschlägigen Bestimmungen der Berufsgenossenschaft-
lichen Anfallverhütungsvorschriften achten und in ihren Prüfungsbe-
merkungen auf diese hinweisen.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, die Beachtung der Bestim-
mungen der Anfallverhütungsvorschriften bei Erteilung der Bauer-
laubnis zur Bedingung zu machen.

Tiegenhof, den 10. April 1929.

Der Landrat.

Nr. 3.

Bekanntmachung.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises weise ich darauf hin, daß
der Unfallgenossenschaft freie Stadt Danzig in Danzig von jeder er-
teilten Baugenehmigung Nachricht zu geben ist.

Tiegenhof, den 5. April 1929.

Der Landrat.

Nr. 4.

Polizeiverordnung

**betreffend Abänderung der Polizeiverordnung über
den Straßenverkehr vom 16. Juli 1927 — St. A. I. S. 251.**

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-
verwaltung vom 11. März 1850 (Gef. S. S. 265), der §§ 137 und
139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30.
Juli 1883 (Gef. S. S. 195) und des § 7 des Gesetzes über den Ver-
kehr mit Kraftfahrzeugen vom 21. März 1929 wird mit Zustimmung
des Verwaltungsgerichtes für die freie Stadt Danzig folgendes ver-
ordnet:

I.

In § 13 Absatz 1 ist zu setzen statt (§§ 3, 15): (§§ 3, 16),
statt: §§ 4—6 und 10 = §§ 4—7 und 10.

In § 13 Absatz 2 wird zwischen die Worte „Abs. 3“ und „inso-
weit“ eingeschaltet: „und des § 34 Absatz 1 Ziffer 3“.

In § 16 Satz 1 ist zu setzen statt: „Kraftfahrzeugen“ = „Last-
kraftfahrzeugen“.

Im § 16 erhält Satz 2 folgende Fassung: „Bei Kraftfahrzeugen
von mehr als 5,5 Tonnen Gesamtgewicht beträgt die höchstzulässige
Fahrgeschwindigkeit 30 km in der Stunde“.

Im § 20 Absatz 1 ist zu setzen statt „oder mit einzelnen Orten“
„oder mit einzelnen Arten“.

In § 22 Absatz 1 heißt es statt „ein zum Verkehr auf öffent-
lichen Wegen zugelassener Kraftwagen“ „ein zum Verkehr auf öffent-
lichen Wegen zugelassenes Kraftfahrzeug“.

Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„der Anhängewagen muß mit Luftreifen oder hochelastischen Voll-
gummireifen versehen sein; die Radkränze dürfen keine Unebenheiten be-
sitzen, die geeignet sind, die Fahrbahn zu beschädigen“.

Abatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wenn die Bremse des Anhängewagens nicht vom Führer
des Kraftwagens aus bedient werden kann, so muß auf dem An-
hängewagen ein Bremsler mitfahren und eine Verständigung zwischen
diesem und dem Führer möglich sein; dies gilt nicht, wenn der An-
hängewagen eine selbsttätige Bremse hat, die ihm auch bei der Lösung der
Verbindung mit dem Kraftwagen zum Stehen bringt, und der Führer
des Kraftwagens eine Bescheinigung eines amtlich anerkannten Sach-
verständigen mit sich führt, in der unter Angabe der Fabriknummer
des Anhängewagens bestätigt wird, daß dessen selbsttätige Bremse
ausreichend betriebsficher ist“.

§ 22 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Polizeipräsident und die Landräte können allgemein für
ihren Bezirk von der Einhaltung der Bestimmungen des Absatz 1
Nr. 2 und 3 Befreiung gewähren“.

§ 23 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein zum Verkehr auf öffentlichen Wegen zugelassenes Kraft-
rad oder ein Kleinkraftrad, dem ein polizeiliches Kennzeichen zugeteilt
ist, darf Anhänger, Bei- oder Vorsteckwagen nur mitführen, wenn es
mit Luftreifen versehen ist und die Radkränze keine Unebenheiten
besitzen, die die Fahrbahn beschädigen könnten; auch muß der Anhän-
ger, Bei- oder Vorsteckwagen mit dem Kraftrad in zuverlässiger Weise
gekoppelt sein“.

§ 34 erhält folgende Fassung:

„(1) Jedes Fahrrad muß versehen sein:

1. mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung;
als solche gilt auch eine Rücktrittbremse;
2. mit einer helltönenden Glocke zum Abgeben von Warnungszeichen;
3. mit einem Rückstrahler, der einfallende Lichtstrahlen in gelbroter
Farbe deutlich zurückwirft.

(2) Der Rückstrahler ist höchstens 60 cm über dem Erdboden
am hinteren Teil des Fahrrades, soweit ein Schutzblech vorhanden
ist, an diesem derart anzubringen, daß seine Wirkung weder durch
Kleidungsstücke noch Teile des Rades oder in sonstiger Weise be-
einträchtigt werden kann.

(3) Der Rückstrahler muß so beschaffen sein, daß er im Licht-
kegel solcher Kraftfahrzeugscheinwerfer, deren Wirkung in der An-
lage C der Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr vom 1. 4. 29
als höchstzulässig zu betrachten ist, auf eine Entfernung von mindestens
150 m bis zu einem Winkel von 30° nach beiden Seiten bei Dunkel-
heit mit normalsichtigem Auge deutlich zu erkennen ist.

II.

Diese Verordnung tritt am 15. April 1929 in Kraft.

Danzig, den 26. März 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Arczynski.

Veröffentlicht unter Bezugnahme auf die im Kreisblatt Nr. 38
von 1927 abgedruckte Polizeiverordnung über den Straßenverkehr
vom 16. 7. 1927.

Tiegenhof, den 12. April 1929.

Der Landrat.

Nr. 5.

Aufenthaltsermittlung.

Der am 2. Juli 1912 in sicherbare geborene Fürsorgezögling
Willi Millack aus Küchwerder ist am 8. April 1929 aus der staat-
lichen Fürsorgeerziehungsanstalt Tempelburg bei Danzig-Schöblich
entwichen.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie Landjägerbeam-
ten des Kreises werden ersucht, nach dem Aufenthalt des Millack
Ermittlungen anzustellen, ihn im Ermittlungsfalle aufzugreifen und
der oben genannten Erziehungsanstalt zuzuführen, sowie hiervon uns
zum Gefch. Z. K. A. II 958 zu berichten.

Tiegenhof, den 13. April 1929.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder.
Kreisjugendamt.

Nr. 6.

Schulpflichtige taubstumme Kinder.

Die **Magistrate** und **Gemeindevorstände** ersuche ich um Aeußerung, ob und welche schulpflichtigen taubstummen Kinder in der Gemeinde vorhanden sind.

Tiegenhof, den 13. April 1929.

Der Landrat.

Nr. 7.

Medinalbezirk III.

Der Regierungs- und Medizinalrat Dr. Mangold ist vom 17. April bis 11. Mai d. Js. beurlaubt. Seine Vertretung erfolgt durch den Kreisassistentenarzt Dr. Klingenberg-Danzig, Sandgrube 41a (Sprechzeit täglich 11—13 Uhr, Fernsprecher Danzig Nr. 22356).

Ich ersuche die Ortsbehörden um ortsübliche Bekanntgabe.
Tiegenhof, den 16. April 1929.

Der Landrat.

Nr. 8.

Amtsbezirk Einlage.

Der Schuhmacher Heinrich Harder in Hafendorf ist zum Amtsdieners und Vollziehungsbeamten für den Amtsbezirk Einlage bestellt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 11. April 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 9.

Personalien.

In den Schulvorstand der Schule in Kalthof ist der Stellmacheremeister Franz Bock-Kalthof als Familienvater gewählt und von mir bestätigt worden.

Zum Schulfassenrendanten der kath. Schule in Marienau ist der Lehrer Wilke-Marienau gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 11. April 1929.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schwente-Verband.

Die diesjährige

Generalversammlung

des Verbandes findet

Sonnabend, den 27. April, nachm. 4 Uhr

im Deutschen Hause zu Neuteich statt.

Tagesordnung:

1. Jahresabschluss und Bericht.
2. Wahl der Rechnungsrevisoren.
3. Festsetzung des Etats.

Es wird vorgeschlagen für das Jahr 1928 Gld. 1,80 pro ha

1929 " 1,20 " "

einzu ziehen. " Letzteren " Betrag nach der Ernte.

4. Ersatzwahlen.
5. Verschiedenes.

Marienau, den 7. April 1929.

Der Verbandsvorsteher.

Otto Lieh.

Montag, den 24. April, vorm. 10 Uhr, werde ich im hiesigen Gasthause

3 Ztr. gepfändete weiße Erbsen

öffentlich meistbietend gegen Barzahlung versteigern.

Sch ad w a l d e, (b. Kalthof) den 17. April 1929.

Amtsvorsteher.

Zum Beginn des
neuen Schuljahres
billige Angebote

in

Schreib- und Zeichen-
Materialien aller Art.

Aufgabenhefte
Diarien

Heft- u. Bücherbezüge
Etikette, Löschblätter

Federkästen, Griffel

Federhalter, Schreib-
federn, Lineale

Radiergummi

Bleistifte

Blaustifte

Tuschkasten i. 7u. 12 Farb.

Auszichtusche

Fixativ und Spritzen

Zirkel, Pinsel

Ordnungsmappen

Schüleretuis

Schultinte

u. dgl. mehr.

Pech & Richert, Neuteich.

Rechnungsformulare
in allen Größen

Schnellhefter

Quart und Folio

Rechnungs- und

Brief-Ordner

mit und ohne Alphabet

Aktendeckel

in verschiedenen Farben und Stärken zu haben bei

R. Pech & Richert,
Neuteich.



2 Bogen (Rolle) echtes

Salzyl-

Pergamentpapier

(gegen Schimmelbildung)

Preis 30 P zu haben bei

R. Pech & Richert,
Neuteich.



Die ganze Welt
im eigenen Heim

Nichts Schöneres gibt es, als sich — gemütlich daheim sitzend — alle fernem Sendestationen „heranzuholen“.

Man weiß ja auch genau, ob Rom, ob Paris jetzt sendet / was Langenberg jetzt bringt und welche Musik gerade aus Barcelona ertönt...

denn: „Der Deutsche Rundfunk“, die älteste und größte Funkzeitschrift, bringt ja wöchentlich alle ausführlichen Programme aller in- und ausländischen Sender.

Heft 50 Pf. Monatsbezug RM 2,- durch das Postamt od. eine Buchhandlung. Probeheft umsonst vom Verlag, Berlin N 24

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 17

Neuteich, den 26. April

1929

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Saisonarbeiter 1929.

Die täglich bei mir einlaufenden Einsprüche gegen die Absprüche bei den Anforderungen von Saisonarbeitern geben mir Veranlassung, allgemein darauf hinweisen, daß ich nicht in der Lage bin, den Einsprüchen und Anträgen stattzugeben, da der Senat gemäß § 1 der Polizeiverordnung betr. Beschäftigung von Saisonarbeitern vom 21. 12. 1926 über die Genehmigung zur Beschäftigung von ausländischen Wanderarbeitern für das Jahr 1929 endgültig entschieden hat.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Besannung.

Liegenhof, den 23. April 1929.

Der Landrat.

Nr. 1a.

Aufenthaltsermittlung.

Der fürsorgezögling Willi Millack aus Kückwerder ist wieder aufgegriffen und der Erziehungsanstalt Tempelburga zugeführt worden. Damit hat unsere Bekanntmachung vom 13. April 1929, veröffentlicht im amtlichen Kreisblatt Nr. 16, ihre Erledigung gefunden.

Liegenhof, den 19. April 1929.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Großes Werder. Kreisjugendamt.

Nr. 2.

Beschluß.

Aufgrund des § 40 Abs. 2c der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 und des Gesetzes vom 18. Mai 1925 (G. Bl. S. 131) wird für das Gebiet der freien Stadt Danzig die Schonzeit für Rotwild auf weitere 3 Jahre ausgedehnt, also bis zum 31. 7. 1932.

Danzig, den 6. April 1929.

Das Verwaltungsgericht I. Kammer.

gez. Dr. Weber.

Veröffentlicht!

Liegenhof, den 17. April 1929.

Der Landrat.

Nr. 3.

Beschluß.

Die Schonzeit für Rehböcke endet in diesem Jahre mit Ablauf des 29. Mai 1929.

Danzig, den 6. April 1929.

Verwaltungsgericht I. Kammer.

gez. Dr. Weber.

Veröffentlicht!

Liegenhof, den 17. April 1929.

Der Landrat.

Nr. 4.

Personalien.

Zum Schulkassenrendanten der Schule in Neustädterwald ist der Lehrer Creptom aus Neustädterwald gewählt und für dieses Amt von mir befristet worden.

Liegenhof, den 17. April 1929.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Der Haushaltsvoranschlag des Marienburger Deichverbandes für das Rechnungsjahr 1929/30 liegt in den Tagen vom 22. April bis einschließlich 4. Mai d. Js. im Geschäftszimmer des Deichamtes während der Dienststunden zur Einsicht der Deichgenossen öffentlich aus.

Der Deichhauptmann.

f. Döhring.

Formularverlag.

folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

- Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestung.
2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestung.
3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestung.
4. Feststellungsbeschluß der Gemeindefestung.
5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Unberaumung des Verpachtungstermins.
8. Jagdpachtbedingungen.
9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
10. Jagdpachtvertrag.
11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
12. neu Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslosen.
12a. Zahlungsliste über Erwerbslosen-Unterstützung.
12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner.
14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützungen.
15.
16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
17. Mahnzettel.
18. Öffentliche Steuermahnung.
19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
20. Pfändungsbefehl.
21. Zustellungsurkunde.
22. Pfändungsprotokoll.
23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
24. Versteigerungsprotokoll.
25. Zahlungsverbot.
26. Ueberweisungsbeschluß.
27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
30. Melderegister.
31. Abmeldechein.
32. Anmeldechein.
32a. Zuzugsmeldung.
32b. Fortzugsmeldung.
32c. Fremdenmeldezettel.
33. Voranschlag der Gemeinde.
34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge.
" " " 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
Abt. A Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
2. Ehesfähigkeitszeugnis.
3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbefcheines.
7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbefcheines.
8. Personalbogen für die Begleitperson.
9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.
10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
11. Führungsattest.

- Abt. A Nr. 12. Strafverfügung.
13. Verantwortliche Vernehmung.
14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
15. Vorladung zur Vernehmung.
16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
16a Ursprungszeugnis (für Märkte).
17. Strafaktenbogen.
18. Paßverlängerungsschein.
18a. Unfallanzeigen.
19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
20. Bauerlaubnis.
20a. Todesbescheinigung.
21. Beerdigungsschein.

Für Schiedsmänner:

- Abt. Schiedsm. Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
" " " 2. Vorladung für den Verklagten.
" " " 3. Urteft.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Das Deutsche Herz in Gedichten und Liedern

für das 5.—8. Schuljahr Preis 1,50 G. zu haben bei

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Anmerkung: Das **evangel. Religionsbuch** Teil II für das 4.—8. Schuljahr erscheint in einer Woche.

Das **Rechenheft 6** von Bidder erscheint in 3 Wochen.

Das **Gesangbuch** von Matschkewig & Werner erscheint in 14 Tagen bis 3 Wochen.



R. Pech & Richert

**Buchdruckerei :: Buchbinderei
Neuteicher Zeitung :: Kreisblatt**

Neuteich

Telefon Nr. 308

Leistungsfähig u. neuzeitlich eingerichtet
Herstellung aller handelsüblichen Druck-
sachen, ein- u. mehrfarbig Preislisten,
Kataloge, Zeitungen, Zeitschriften und
Broschüren, Massenaufgaben, Formulare

Buchhandlg., Formularlager, Stereotypie
Lieferung von Druckerarbeiten jeder Art u. Größe
schnellstens.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 18

Neuteich, den 3. Mai

1929

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Kinderwilderholungsheim Stutthof.

Mitte Mai d. Js. soll das Kinderwilderholungsheim in Stutthof wieder eröffnet werden. Die Verteilung der Kinder auf die einzelnen Kurabschnitte geschieht durch den Kreisfürsorgearzt, der nach den Vorschlägen der Schulärzte die Auswahl erholungsbedürftiger Kinder trifft.

Die Kinder müssen bei der Aufnahme frei sein von ansteckenden Krankheiten, von Krätze und Ungeziefer, dürfen keine Bettnässer sein und nicht an Krämpfen leiden.

An Kleidung, Wäsche usw. sollen die Kinder, wenn möglich, mitbringen:

1 Sommeranzug, 2 Hemden, 2 Unterbekleider, 1 Paar Strümpfe, 3 Caschentücher, 1 Paar Schuhe, 1 Badehohe (Badeanzug), 1 Kamm und Haarbürste, 1 Zahnbürste, 1 Waschlappe und 1 Stück Seife.

Das tägliche Pflegegeld für die im Kreise beheimateten Kinder beträgt 50 P. pro Tag. Dieses Pflegegeld stellt nur einen bescheidenen Zuschuß zu den Gesamtkosten dar, welche der Kreis im Interesse der Jugendwohlfahrtspflege auch in diesem Jahre wiederum tragen wird.

Die Bezahlung des Pflegegeldes hat sofort nach beendeter Kur zu erfolgen.

Tiegenhof, den 22. April 1929.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 2.

Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat Mai 1929 folgende Termine festgesetzt:

Tiegenhof: Montag, den 6. 5. 1929, 9 Uhr vormittags, vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats.

Simonsdorf: Montag, den 13. 1929, mittags 1³⁰ Uhr, vor dem Bahnhof.

Neuteich: Freitag, den 24. 5. 1929, mittags 1 Uhr, vor dem Hotel „Deutsches Haus“.

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 23. April 1929.

Der Landrat.

Nr. 3.

Aufenthaltsermittlung.

Der am 16. Juli 1910 in Klutgau Kreis Neustadt Westpr. geborene Fürsorgezögling Herbert Graf ist aus der Fürsorgeerziehungsanstalt Tempelburg bei Danzig-Schidlitz entwichen.

Die Herren Gemeinde- und Ortsvorsteher sowie Landjägerbeamten des Kreises werden ersucht, nach dem Aufenthalt des Graf Ermittlungen anzustellen, ihn im Ermittlungsfalle aufzugreifen und der obengenannten Erziehungsanstalt wieder zuzuführen, sowie hiervon uns zum Geseh. Zeichen K. U. II 1134 zu berichten.

Tiegenhof, den 29. April 1929.

**Der Kreis Ausschuss des Kreises Großes Werder.
Kreisjugendamt.**

Nr. 4.

Bekämpfung des Kartoffelkäfers und des Kartoffelkrebjes.

Den Ortsbehörden des Kreises bringe ich die unter dem 28. Mai 1925 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 23 von 1925) von mir veröffentlichte Polizeiverordnung zur Bekämpfung von Schädlingen des Kartoffelbaues vom 25. 3. 1925 in Erinnerung.

Ich ersuche, für erneute ortsübliche Bekanntgabe und Durchführung der Polizeiverordnung Sorge zu tragen.

Tiegenhof, den 24. April 1929.

Der Landrat.

Nr. 5.

Beschluß.

Der Beginn der Schonzeit für das Jahr 1929 wird für Birkhähne auf den 1. Juni und für Fasanen- und Haselhähne auf den 18. Mai festgesetzt.

Danzig, den 20. April 1929.

Verwaltungsgericht I. Kammer.

923. Dr. Weber.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 29. April 1929.

Der Landrat.

Nr. 6.

Errichtung einer Kadaververwertungsanstalt in Trappenfelde.

Der Hofschlächter Johannes Dombrowski in Trappenfelde hat auf Grund des § 16 der Reichsgewerbeordnung die Genehmigung zur Errichtung einer Kadaververwertungsanstalt auf seinem Grundstück in Trappenfelde (ehemalige Hirsch'sche Fleischmehlfabrik) nachgesucht.

Das Vorhaben wird gemäß § 17 der Reichsgewerbeordnung hiermit bekanntgemacht. Etwaige Einwendungen sind binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem die vorliegende Kreisblattnummer ausgegeben worden ist. Beschreibung und Zeichnung der Anlage liegen während der Einspruchsfrist im Kreishaufe hieselbst (Zimmer Nr. 17) zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird Termin im Kreishaufe hieselbst (Zimmer Nr. 16) auf

Sonnabend, den 25. Mai 1929, vorm. 10^{1/2} Uhr anberaumt. Im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden wird gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Tiegenhof, den 26. April 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 7.

Landjägerbezirk Kunzendorf.

Anstelle des nach Danzig versetzten Oberlandjägers Frank hat der Oberwachtmeister Neumann die Dienstgeschäfte des Landjägeramts in Kunzendorf übernommen.

Tiegenhof, den 25. April 1929.

Der Landrat.

Nr. 8.

Standesamtsbezirk Schöneberg.

Seitens des Senats ist der Hofbesitzer Eduard Woelke in Schöneberg zum stellvertretenden Standesbeamten des Standesamtsbezirks Schöneberg bestellt worden.

Tiegenhof, den 19. April 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Glückwunschkarten

zu allen Gelegenheiten wie

zum Geburtstage
zur Verlobung
zur Vermählung
zur Silberhochzeit
zur Goldenen Hochzeit

empfiehlt

**R. Pech & Richert,
Neuteich.**

Streuen auf unsern Feldern

† Siftweizen †
Frost & Eichholz,
Damerau.

Sinte

Günther Wagner
in 1/1, 1/2, 1/4, 1/8, 1/16, 1/32
Flasche allein zu haben bei

**Pech & Richert.
Neuteich.**

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 19

Neuteich, den 10. Mai

1929

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Impfung.

Das diesjährige Impfgeschäft im Kreise Gr. Werder wird wie der Herr Regierungs- und Medizinalrat, Kreisarzt Dr. Mangold nach dem hierunter folgenden Impfplan ausführen:

1. Zu den Impfterminen haben in den Städten die **Polizeiverwaltungen**, auf dem Lande die Herren **Untersvorsteher**, letztere eventl. mit Hilfe der Herren **Gemeindevorsteher**, die Angehörigen mit den Impfungen vorzuladen. Die Vordrucke zu den Vorladungen, die auf der Rückseite die Verwaltungsvorschriften tragen, werde ich den ausführenden Stellen unter Beifügung der **Erst- und Wiederimpflisten** in den nächsten Tagen zugehen lassen. Ihnen liegt es ob, die **Terminsvorlagen** auf Grund der **Impflisten** so schnell auszufertigen und zuzustellen, daß sie rechtzeitig vor dem Impftermin in den Besitz der **Gestellungspflichtigen** gelangen. Nach Erledigung der Arbeiten haben die **Polizeiverwaltungen** und Herren **Gemeindevorsteher** die **Impflisten** im Impftermin rechtzeitig dem Herrn **Kreisarzt** vorzulegen. Für **richtige und pünktliche Erledigung der Aufgaben sind die Ortspolizeibehörden verantwortlich.**

2. Die **Ortsvorstände** der Impforte haben für die Hergabe geeigneter Lokale für die öffentliche Impfung und Wiederimpfung zu sorgen und zwar sind dazu helle, heizbare, genügend große Zimmer bereit zu stellen, welche vorher gehörig gereinigt und gelüftet, bei kühler Witterung auch geheizt sein müssen; ferner ist außer dem Operationszimmer noch ein besonderer **Warteraum** zu beschaffen.

Ebenso sind **2 Waschschüsseln mit Wasser, Seife** und **2 Handtücher** im Impfraum zur Verfügung des Impfarztes bereit zu halten.

ferner sind zum Impfgeschäft eine **Schreibhilfe** zu stellen und die nötigen **Schreibmaterialien** vorrätig zu halten.

Die nach Auffstellung der **Impfliste** in der **Ortschaft** zugezogenen **impfpflichtigen Kinder** sind von dem **Ortsvorstande** in die **Impflisten** nachträglich einzutragen, die inzwischen verzogenen oder verstorbenen Kinder unter Angabe des neuen Wohnortes bezw. **Todes-tages** zu streichen.

Sämtliche Ortsvorsteher haben dafür Sorge zu tragen, daß alle **gestellungspflichtigen Kinder** aus der **Ortschaft**, soweit nicht ein **gesetzlicher Entschuldigungsgrund** vorliegt, insbesondere auch die noch nicht geimpften Kinder aus älteren Jahrgängen zur **Impfung** erscheinen. **Die Impfungen sind so zeitig zu bestellen, daß sie vor Beginn des Impftermines aufgerufen und nach der Impfliste geordnet** werden können. Die Kinder müssen zu den Impfterminen mit reingewaschenem Körper und reinen Kleidern gebracht werden.

3. Die **Herren Lehrer an den öffentlichen Schulen** sind **gesetzlich verpflichtet**, dafür zu sorgen, daß diejenigen **Schüler** ihrer **Schule**, welche während des Besuchs der **Anstalt** wieder **impfpflichtig** werden, dieser **Pflicht** auch genügen. Die **Nichtbefolgung** dieser Bestimmungen zieht eine **Geldstrafe** nach sich. Die **Lehrer** haben deshalb die **betreffenden Schulkinder** rechtzeitig zu ihrer **Gestellung** in dem **Wiederimpftermin** anzuweisen.

Nach § 4 der Vorschriften vom 28. Februar 1900 soll in jedem **Impfgeschäftstermine** ein **Vertreter** der **Ortspolizeibehörde** des **Impfstationortes**, sowie ein **Vertreter** jeder **beteiligten Ortschaft** gegenwärtig sein und den **Impfarzt** in seinen **Obliegenheiten** unterstützen, sowie für **Aufrechterhaltung** der **Ordnung** sorgen.

Zu jedem **Termin**, in welchem die **Wiederimpfungen** zur **Impfung** oder zur **Nachschau** kommen, hat ein **Lehrer** der **betreffenden Schule** anwesend zu sein, der im **Einvernehmen** mit dem **Impfarzt** und dem **Vertreter** der **Ortspolizeibehörde** für die **Aufrechterhaltung** der **Ordnung** unter den **Schulkindern** zu sorgen hat. Die **Herren Untersvorsteher**, sowie die **Herren Guts- und Gemeindevorsteher** fordere ich auf, die **Impfgeschäftstermine** entweder **persönlich** oder durch ihre **gesetzlichen Stellvertreter** wahrzunehmen und jedes Mal bis zum **Schluß** des **Geschäfts** anwesend zu bleiben.

Ebenso fordere ich die **Herren Lehrer**, bezw. die **ersten Lehrer** an den **Schulen** im **Kreise** auf, den **Wiederimpfterminen** für ihre **Schulen** beizuwohnen.

Die **Ortsvorsteher** und die **Lehrer** ersuche ich ferner, dafür zu sorgen, daß die **Gestellungspflichtigen** die **Vorladung**, welche den **Vor- und Zunamen**, **Geburts-tag** und **Wohnort** des **Impflings**, sowie die **Nummer** der **Impfliste**, der **Wiederimpfliste** enthalten muß, zum **Impftermin** mitbringen.

Die **Ortspolizeibehörden** haben dem **Impfarzte** sofort davon **Mitteilung** zu machen, wenn in einem **Orte** ansteckende **Krankheiten** wie **Scharlach**, **Masern**, **Diphtheritis**, **Keuchhusten**, **flecktyphus**, **rosenartige Entzündung** in größerem **Umfange** herrschen, damit alsdann die **Impfung** für die **Orte** **ausgesetzt** wird.

Aus einem **Hause**, in welchem zur **Impfzeit** eine der **genannten ansteckenden Krankheiten** herrscht, dürfen **Kinder** zum **öffentlichen Impftermin** nicht **gebracht** werden, die **Impfung** und die **Nachschau** an **Kindern** aus solchen **Häusern** muß **getrennt** von den **übrigen Impfungen** vorgenommen werden. Ebenso darf die **öffentliche Impfung** oder **Nachschau** nicht in einem **Hause** vorgenommen werden, in welchem eine **ansteckende Krankheit** herrscht.

Impfplan 1929.

Die **Nachschau** findet in der **Regel** am **selben Tage** der **folgenden Woche** in demselben **Lokal** zur **selben Zeit** wie der **Impftermin** statt, falls nicht im **Impftermin** etwas **Anderes** bekannt gegeben wird.

Jeder **Impfling** kann in dem für ihn am **bequemsten** erreichbaren **Impflokale** **vorgeführt** werden, wenn auch nach seiner **Gemeindezugehörigkeit** eigentlich ein **anderer Impfort** für ihn **zuständig** wäre.

Tag und Stunde der Impfung.	Impfstation und Impflokale.	Ortschaften, aus denen die Impfungen und Wiederimpfungen vorzustellen sind.
Mittwoch, d. 22. Mai 14 ³⁰ Uhr	Neuteich, Volksschule	Erstimpfungen: Bröske, Mierau, Neuteichsdorf.
15 ⁰⁰ „	ebendort	Erstimpfungen: Leske, Tralau, Trampenau
15 ³⁰ „	ebendort	Wiederimpfungen: Bröske, Leske Mierau, Tralau, Trampenau, Neuteichsdorf.
15 ⁴⁵ „	ebendort	Wiederimpfungen: Neuteich.
16 ⁰⁰ „	ebendort	Erstimpfungen: Neuteich Nr. 1—50.
16 ³⁰ „	ebendort	Erstimpfungen: Neuteich Nr. 51 bis Schluß.
Freitag, d. 24. Mai 13 ³⁰ Uhr	Neuteicherwalde, Gasth. Schulz	Reimerswalde, Neuteicherwalde.
14 ¹⁵ „	Altes Schloß	Alteballe, Scharpau, Rehwalde, Küchwerder, Beiershorft.
15 ⁰⁰ „	Brunau, Gasth. Albrecht	Brunau, Janckendorf.
16 ⁰⁰ „	Fürstenwerder Gasthaus	Fürstenwerder.
Dienstag, d. 4. Juni 13 ³⁰ Uhr	Neustädterwald, Boßstrug	Neustädterwald
14 ⁰⁰ „	Keitlau, Gasthaus	Waldorf, Neulanghorft
14 ³⁰ „	Kaule	Kl. Mausdorferweide
	Jungfer, Gasth. Krzemnitzki	Jeyersvorderkampen, Keitlau, Neudorf, Jungfer.
Donnerstag, d. 6. Juni 9 ⁰⁰ Uhr	Kalthof, kath. Schule	Wiederimpfungen: Dammfelde, Stadtfelde, Kalthof.
9 ³⁰	ebendort	Erstimpfungen: Dammfelde, Stadtfelde, Kalthof.
10 ⁴⁵	Schönan, Schule	Schönan.
11 ³⁰	Wernersdorf, Gasthaus Dau	Wernersdorf.
12 ³⁰	Pieffel, Gasthaus	Pieffel.
14 ⁰⁰	Begdon	
	Gr. Montau, Gasth. Schule	Gr. und Kl. Montau

Kopf wie vor.

Donnerstag, d. 6. Juni 15 Uhr	Kunzendorf, Gasthaus Mollenhauer	Kunzendorf, Altweichsel Biestersfelde, Wdl. Renkau.
16 ⁰⁰	Gnojau, Gasthaus	Gnojau, Simonsdorf.
17 ⁰⁰	Alt. Münsterberg Schule	Altmünsterberg, Mielenz.
Freitag, d. 7. Juni 13 ⁰⁰ Uhr	Fürstenau, Schule	Fürstenau.
13 ³⁰ "	Lafendorf, Gasth. Eöschke	Unterlafendorf, Rosenort.
14 ¹⁵ "	Oberlafendorf, Schule	Oberlafendorf, Krebsfelde.
15 ⁰⁰ "	Einlage, Gasthaus	Einlage.
16 ⁰⁰ "	Jeyer, Gasthaus Engelhardt	Stuba, Jeyer.
17 ⁰⁰ "	Hafendorf, Schule	Wolfsdorf, Hafendorf.
Montag, d. 17. Juni 12 ⁰⁰ Uhr	Ließau, Schule	Ließau.
13 ⁰⁰ "	Gr. Lichtenau, Gasthaus Schmidt	Erstimpflinge: Parschau Altenau, Crappenfelde, Gr. und Kl. Lichtenau.
13 ⁴⁵ "	ebendort	Wiederimpflinge obiger Ortschaften.
14 ¹⁵ "	Damerau, Schule	Damerau.
14 ⁴⁵ "	Barendt, Gasthaus	Barendt.
15 ¹⁵ "	Palschau, Gasthaus Kuranski	Palschau.
16 ⁰⁰ "	Neukirch, Gasth. Reich	Neukirch.
16 ⁴⁵ "	Schönhorst, Gasthaus Pauls	Schönhorst.
Dienstag, d. 18. Juni 13 ⁰⁰ Uhr	Petershagen, Gasth. Rutschau	Petershagen, Platenhof Reinland, Plegendorf.
14 ¹⁵ "	Tiegenhagen, Gasth. Warm	Tiegenhagen.
15 ⁰⁰ "	Tiegenort, Schule	Tiegenort, Kalteherberge,
16 ⁰⁰ "	Stobbendorf, Schule	Stobbendorf, Altendorf.
16 ³⁰ "	Holm,	Holm.
17 ⁰⁰ "	Grenzdorf, Gasth. Ktenski	Grenzdorf A und B
Donnerstag, d. 20. Juni 10 Uhr	Tannsee, Gasthaus Dau	Tannsee, Eichwalde, Lindenau, Miedau, Brodsack.
11 ¹⁵ "	Gr. Lesewitz, Gasthaus Steffens	Jergang, Tragheim, Gr. und Kl. Lesewitz.
12 ⁰⁰ "	Blumstein, Schule	Kaminke, Blumstein.
12 ³⁰ "	Schadwalde, Schule	Herrnhagen, Schadwalde.
13 ¹⁵ "	Warnau, Schule	Warnau.
13 ³⁰ "	Heubuden, Schule	Heubuden.
Freitag, d. 21. Juni 8 ⁰⁰ Uhr	Tiegenhof, Turnhalle d. Realgymnastiums	Realgymnasium.
8 ¹⁵ "	ebendort	Höhere Mädchenschule.
8 ³⁰ "	ebendort	Volksschule.
9 ⁰⁰ "	ebendort	Erstimpflinge: Tiegenhof Nr. 1 bis 50
10 ⁰⁰ "	ebendort	Erstimpflinge: 51 bis Schluß.
14 ⁰⁰ "	Marienau, Gasthaus Jungius	Marienau.
14 ⁴⁵ "	Tiege, Gasthaus Trzinski	Tiege.
15 ¹⁵ "	Ladefopp, Gasthaus Wiebe	Neushubben, Ladefopp.
16 ⁰⁰ "	Orloff, Gasthaus	Piehkendorf, Orloffersfelde, Orloff.
Sonntag, d. 22. Juni 14 Uhr	Neumünsterberg, Gasth. Sprunk	Bärwalde, Barenhof Dierzehnhuben, Neumünsterberg.
14 ³⁰ "	Schöneberg, Gasthaus Karsten	Wiederimpflinge: Schöneberg
15 ⁰⁰ "	ebendort	Erstimpflinge: Schöneberg.
16 ⁰⁰ "	Schönsee, Gasthaus Taag	Schönsee.
Dienstag, d. 2. Juli 13 ⁰⁰ Uhr	Rückenau, Gasthaus Strochowitz	Rückenau
13 ³⁰ "	Kl. Mausdorf, Schule	Kl. Mausdorf.
14 ³⁰ "	Gr. Mausdorf, Schule	Gr. Mausdorf.
15 ³⁰ "	Lupushorst, Gasth.	Horsterbusch, Wiedau, Lupushorst.
17 ⁰⁰ "	Halbstadt, Schule	Halbstadt.

Tiegenhof, den 6. Mai 1929.

Der Landrat.

Nr. 2.

Betrifft: Leichenpässe.

Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß Leichen zum Zwecke der Bestattung nach einem andern Orte außerhalb des Kirchensprengels, worin der Todesfall sich ereignet hat, gebracht werden, ohne daß der vorgeschriebene Leichenpaß vorhanden ist bzw. mitgeführt wird. Ich weise daher darauf hin, daß die Polizeiorgane verpflichtet sind, solche Transporte anzuhalten und zurückzuführen. Zur Vermeidung solcher, sehr peinlichen Vorfälle ist es notwendig, daß der Leichenpaß rechtzeitig beschafft und mitgeführt wird.

Die Ausstellung des Leichenpasses erfolgt auf dem hiesigen Landratsamt auf Grund eines von dem zuständigen beamteten Arzt ausgestellten amtsärztlichen Zeugnisses, das wiederum ausgestellt wird, wenn folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- a) Sterbeurkunde,
- b) ärztliche Bescheinigung über die Todesursache,
- c) eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, daß die Leiche vorschriftsmäßig eingesargt ist.

Für die Ausfertigung des Leichenpasses sind folgende Beträge zu entrichten:

- a) 7,50 G für Ausstellung des amtsärztlichen Zeugnisses,
- b) 6,— G Stempelsteuer,
- c) 4,— G Ausfertigungsgebühr.

Ich ersuche die Herren **Ortsvorsteher**, in geeigneter Weise hierauf hinzuweisen.

Tiegenhof, den 6. Mai 1929.

Der Landrat.

Nr. 3.

Kiebitzeier.

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß auf Grund des Gesetzes betr. den Denkmals- und Naturschutz vom 6. November 1923 und der Verordnung vom 10. März 1925 die Kiebitze in der Zeit vom 1. März bis 31. August jedes Jahres geschützt sind. Auf Grund des § 2 der genannten Verordnung ist es verboten, Kiebitzeier zu sammeln, zu kaufen und zu verkaufen. Ich ersuche die Polizeiorgane des Kreises daher, darauf zu achten, daß Kiebitzeier nicht gesammelt, gekauft und verkauft werden. Uebertretungen ersuche ich hier zur Anzeige zu bringen.

Tiegenhof, den 3. Mai 1929.

Der Landrat.

Nr. 4.

Betr. Revisionen der landwirtschaftlichen Betriebe.

Mit den Revisionen der landwirtschaftlichen Betriebe durch die technischen Aufsichtsbeamten der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in Danzig ist seit kurzem begonnen worden.

Gemäß § 878 der Reichsversicherungsordnung sind die Betriebsunternehmer verpflichtet, den technischen Aufsichtsbeamten den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten.

Das Versicherungsamt kann gemäß § 879 der Reichsversicherungsordnung die Unternehmer zur Erfüllung ihrer Pflichten aus § 878 auf Antrag jedes an der Ueberwachung Beteiligten durch Geldstrafe **bis zu dreihundert Gulden** anhalten.

Die Ortsbehörden des Kreises werden um ortsübliche Bekanntgabe ersucht.

Tiegenhof, den 1. Mai 1929.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Großes Werder als Sektionsvorstand der landw. Berufsgenossenschaft.

Nr. 5.

Personalien.

Der Landwirt Erich Mock in Tiege ist zum Gemeindevorsteher daselbst gewählt und als solcher von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 3. Mai 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 6.

Personalien.

Der Arbeiter Franz Schacht in Kalthof ist zum stellvertretenden Schöffen daselbst gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 6. Mai 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 7.

Kreiswanderbücherei.

Die der Kreiswanderbücherei angeschlossenen Gemeinden werden ersucht, die ihnen für das vergangene Winterhalbjahr zugewiesenen Bücher

bis spätestens zum 25. Mai d. Js.

durch Boten oder mit der Post an den Kreis Ausschuss zurückzusenden.

Tiegenhof, den 7. Mai 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Schwente-Verband.

Nach dem Beschlusse der Generalversammlung vom 27. April 1929 ist für das Geschäftsjahr 1928 ein ordentlicher Kassenbeitrag von 1,80 Gld. (ein Gulden achtzig Pfennige) pro ha beitragspflichtiger Fläche zu zahlen und zwar bis 1. Juni.

Die Gemeindevorsteher der betreffenden Ortschaften sowie den Magistrat der Stadt Neuteich ersuche ich, die nachstehend unter A verzeichneten Beiträge, die nach § 6 des Statuts berechnet sind, zu erheben und an die Kasse des Schwenteverbandes abzuführen und zwar spätestens bis zum 1. Juni 1929. Die Beiträge sind festgestellt unter Vorbehalt des Irrtums und Richtigstellung infolge Revision des Katasters.

Ebenfalls wollen dieselben, auch die Herren Verbandsvorsteher die nach § 3 des Statuts berechneten Kosten der Krautung wie sie unter B verzeichnet sind, abführen und zwar bis zum 1. Juli 1929.

Der Verband hat Konten bei sämtlichen Neuteicher Banken. Von direkten Zahlungen an mich bitte ich absehen zu wollen.

Marienau, den 5. Mai 1929.

Der Verbandsvorsteher.

A Beitrag:

Nr.	Gemeinde	entwässert				Betrag		
		oberhalb		unterhalb				
		ha	ar	ha	ar	⊘	pf	
1	Forstgut Kl. Montau	130	24			234	43	
2	Altenau	244	12			439	42	
3	Ultmünsterberg	993	16			1787	69	
4	Altweichfel	624	74			1124	53	
5	Biefterfelde	513	99			925	18	
6	Brodtsack			434	42	521	30	
7	Dammfelde	289	84			521	71	
8	Eichwalde			723	97	868	76	
9	Gr. Jurgau	931	68			1676	92	
10	Heubuden	1098	12			1976	61	
11	Jergang			331	67	397	90	
12	Kaminke			124	33	149	19	
13	Kalthof	388	—		9	96	702	40
14	Kunzendorf	906	64			1711	89	
15	Gr. Kefewitz				9	35	11	42
16	Leske	483	05		115	80	1008	49
17	Gr. Lichtenau	986	51			1685	71	
18	Kl. Lichtenau	1191	36			2144	44	
19	Kießau	785	44			1411	79	
20	Marienau			975	17	1170	20	
21	Mielenz	1034	61			1859	59	
22	Mierau			575	24	690	28	
23	Gr. Montau	852	94			1535	29	
24	Klein Montau	684	13			1231	43	
25	Neuteich	112	40		225	02	472	34
26	Neuteichsdorf				250	02	300	02
27	Udl. Rentau	93	56			168	40	
28	Rüchenau			505	21	606	25	
29	Schönau	550	70			991	26	
30	Siebenhuben			233	27	279	92	
31	Simonsdorf	621	98			1119	56	
32	Stadtfelde	387	06			696	70	
33	Tannsee			996	49	1195	78	
34	Tiege	1000	71			1200	85	
35	Tragheim			441	88	530	25	
36	Traßau	471	29		12	18	902	43
37	Trampenau	47	29			85	12	
38	Trappenfelde	294	03			529	25	
39	Warnau	697	15		251	82	1557	05
40	Wernersdorf	1018	66			1833	58	
41	Eisenbahn-Verw.	111	38		25	81	131	45

B Krautungskosten.

Gemeinde	Entwässert zur		Hat zur Krautung zu zahlen pro ha								Vereinigte Schw.		Zusammen				
	Gr. Schwente ha	Kl. Schwente ha	1. Bezirk 0,32 Gld.		2. Bezirk 0,21 Gld.		3. Bezirk 0,13 Gld.		Kl. Schwente 0,32 Gld.		1 Pf. pro ha		Gld.	Pf.			
			Gld.	Pf.	Gld.	Pf.	Gld.	Pf.	Gld.	Pf.	Gld.	Pf.					
1	Forstgut Kl. Montau	130		41	60	27	30	16	90			1	30	87	10		
2	Mielenz	798		255	36	167	58	103	74			7	98	534	66		
3	Wernersdorf	1016		325	12	213	36	132	08			10	16	680	72		
4	Kl. Montau	334		106	88	70	14	43	42			3	34	223	78		
5	Schönau	651				136	71	84	63			6	51	227	85		
6	Ultmünsterberg	905				190	05	117	65			9	05	316	75		
7	Stadtfelde	387				81	27	50	31			3	87	135	45		
8	Dammfelde	290				60	90	37	70			2	90	101	50		
9	Kalthof	389				81	69	50	57			3	89	136	15		
10	Heubuden	1078				226	38	140	14			10	78	383	90		
11	Simonsdorf	40	20				8	40	5	20	6	40	20		61	95	
12	Altenau	24	150						3	12		36	80	1	15	75	96
13	Warnau	698	220						90	74		70	40	2	20	97	72
14	Traßau	471							61	23				4	71	65	94
15	Leske	440							57	20				4	40	75	46
16	Neuteich	140	42								13	44		42		75	46
17	Seelake Verb.	3006	80						18	20		25	60	2	20	46	00
18	Vollbrechtsgrab. Verb		2271						390	78				30	06	421	38
19	HoheSchmerblock Verb		1966								726	72		22	71	749	43
20	Gr. Lichtenau		937						299	84				9	37	309	21
21	Trappenfelde		285						91	20				2	85	94	05
22	Trampenau		48						15	36				48		15	84

Nr. 8.

Bestellung von Gemeindevollziehungsbeamten.

In nachstehenden Gemeinden sind zu Gemeindevollziehungsbeamten bestellt worden:

- | | |
|-------------------|--|
| 1. Barendt: | Amtsdiener Bahlau-Barendt, |
| 2. Bärwale: | " Arendt-Neumünsterberg, |
| 3. Beiershorst: | " Peters-Brunau, |
| 4. Brunau: | Arbeiter Paul Sidowski-Brunau, |
| 5. Damerau: | " August Mathe-Damerau, |
| 6. Eichwalde: | " Anton Frieße-Eichwalde, |
| 7. Einlage: | Amtsdiener Harder-Wolfsdorf-Logat, |
| 8. Fürstenau: | " Wegner-Fürstenau, |
| 9. Heubuden: | " Rambusch-Warnau, |
| 10. Jergang: | Arbeiter Wilhelm Kuschinski-Jergang, |
| 11. Kalthof: | Bärogehilfe Albert Binnebesel-Kalthof, |
| 12. Krebsfelde: | Amtsdiener Weyner-Fürstenau, |
| 13. Kückwerder: | " Peters-Brunau, |
| 14. Lakendorf: | Gemeindediener Richard Wohlgemuth-Lakendorf, |
| 15. Lindenau: | Amtsdiener Kornowski-Lindenau, |
| 16. Kl. Mausdorf: | " Etfert-Fürstenau, |
| 17. Mierau: | " Desper-Mierau, |
| 18. Gr. Montau: | Ortsdiener Franz Baranowski-Gr. Montau, |
| 19. Neufirch: | Amtsdiener Friedrich Hooge-Neufirch, |
| 20. Parschau: | Arbeiter Wilhelm Tucholski-Parschau, |
| 21. Petershagen: | Amtsdiener Priebe-Petershagen, |
| 22. Plehendorf: | " " |
| 23. Rükkenau: | " Bergtholdt-Rükkenau, |
| 24. Schönhorst: | " Friedrich Hooge-Neufirch, |
| 25. Stuba: | Eigentümer August Ternier-Stuba, |
| 26. Uralau: | Amtsdiener Marohn-Eichwalde, |
| 27. Warnau: | " Rambusch-Warnau. |

Tiegenhof, den 4. Mai 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die Pächter der Außendeichländereien an der Weichsel werden erneut darauf hingewiesen, daß vor dem Viehauftrieb die Pachtflächen gegen die Quellstreifen des Deiches, die Traversen und die Uferschutzstreifen sorgfältig abzuzäunen sind. Die Pfähle sollen in der Regel in keinem höheren Abstände wie $3\frac{1}{2}$ bis 4 m voneinander stehen. Zwischen den Pfählen sind mindestens 3 Drähte zu ziehen. Wird das Außendeichland als Fahrweg benutzt, so sind die Zäune erst in doppelter Fahrwegbreite von dem Quellstreifen entfernt zu setzen und es ist durch Wechsel der Gleisspur strengstens darauf zu achten, daß eine Beschädigung der Grasnarbe nicht eintritt. Von Zuwiderhandelnden wird die nach dem Pachtvertrag zulässige Konventionalstrafe erhoben und ihnen der Pachtvertrag gekündigt werden.

Danzig, den 2. Mai 1929.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Landw. u. Domänenverwaltung.

Westpreuß. Kleinbahnen

Ab 15. 5. 1929 tritt ein neuer Fahrplan in Kraft. Auskunft erteilen die besetzten Bahnhöfe.

Betriebsdirektion.

Ansichtskarten

von Neuteich und Umgebung in ca. 40 Aufnahmen empfiehlt

Pech & Richert, Neuteich.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 20

Neuteich, den 17. Mai

1929

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Dienststunden.

Die Geschäftsstunden zur Abfertigung des Publikums sind für alle im Kreis hause untergebrachten Dienststellen ab Dienstag, den 21. Mai d. Js. von 8 Uhr früh bis 1 Uhr mittags, außerdem am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 3 bis 5 Uhr nachmittags festgesetzt.

Tiegenhof, den 14. Mai 1929.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 1a. Wohnungsbauabgabe.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 11. März 1929 ersuche ich nunmehr die Herren Ortsvorsteher derjenigen Gemeinden und Gutsbezirke, die die genannte Kreisblattbekanntmachung bisher nicht erledigt haben, bis spätestens

zum 31. Mai 1929

die Wohnungsbauabgabe für das Rechnungsjahr 1928 an die Kreis-Kommunalkasse abzuführen, sowie innerhalb derselben Zeit die formalmäßigen Abrechnungen einzureichen und die Hebeliste über Wohnungsbauabgabe für 1928 zurückzusenden.

Tiegenhof, den 13. Mai 1929.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Großes Werder.

Nr. 2.

Gemeinde voranschläge für das Rechnungsjahr 1929.

Die Herren Gemeindevorsteher des Kreises wisse ich darauf hin, daß bis spätestens zum 20. d. Mts. der von der Gemeindevertretung festgestellte Voranschlag in doppelter Ausfertigung nebst Beschluß über die Festsetzung der Realsteuervorschläge sowie der Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindestiftung einzureichen ist.

Ich erlaube den festgesetzten Termin innezuhalten. Auf Ziffer 6 meiner Rundverfügung vom 23. April d. Js. — K. U. I 2856 — weise ich nochmals besonders hin.

Tiegenhof, den 11. Mai 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 3.

Grundwechselsteueranteile.

An Grundwechselsteueranteilen für das Vierteljahr Januar/März 1929 sehen den Gemeinden die in der nachfolgenden Zusammenstellung aufgeführten Beträge zu. Die Anteile sind in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Höhe auf Gemeindefonto überwiesen oder diesseits einbehalten.

Ich ersuche um ordnungsmäßige Verbuchung der Anteile.

Nr.	Gemeinde	Davon entfallen auf die Gemeindefonto		Davon auf Gemeindefonto überw.		Verrechnet	auf
		£	p	£	p		
1	Altminsterberg	720	—	720	—		
2	Altweichsel	97	88	97	88		
3	Barenhof	227	86	227	86		
4	Beiersdorf	162	75	162	75		
5	Bröske	6	91			6	91 Kreissteuern
6	Dammfelde	517	50	517	50		
7	Eichwalde	540	—	450	—		
8	Fürstenwerder	41	63	41	63		
9	Greuzdorf A	18	57	18	57		
10	Heubuden	628	02	628	02		
11	Jungfer	655	15	655	15		
12	Kalthof	614	50	614	50		
13	Keitlau	415	—	415	—		
14	Krebsfelde	576	—	576	—		
15	Kadekopp	348	75			348	75 Wohn. Bauabg.
16	Kafendorf	383	63	356	78	26	85 Landw. Berufsgen.
17	Lupushorst	472	50	206	46	266	04 dto.
18	Marienau	1486	19	1486	19		

Kopf wie vor.

Nr.	Ort	110/63	110/63		
19	Mielenz	110	63		
20	Mierau	540	—	400	Gem. Niedau
21	Gr. Montau	202	50		
22	Kl. Montau	135	—		
23	Kl. Mausdorf	181	58		
24	Neudorf	90	—		
25	Neufirch	675	—		
26	Neumünsterberg	90	—		
27	Neuteichhinterfeld	194	13	194	13
28	Niedau	399	76		
29	Orloff	90	—	90	
30	Platenhof	46	82	46	82
31	Prangenan	1260	71	1260	71
32	Reimerswalde	304	34	304	34
33	Schöneberg	702	77	702	77
34	Schöuse	90	—	90	—
35	Stadtfelde	532	98	532	98
36	Stobendorf	565	88		
37	Tannsee	540	—	540	88 Wohn. Bauabg.
38	Tiegenort	1397	61	1397	61
39	Trappenfelde	33	92	33	92
40	Waldorf	517	50	517	50
41	Zeyer	67	50	67	50
42	Zeyersvorderlampen	681	19	681	19

Tiegenhof, den 13. Mai 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 4.

Impfung.

Im Nachtrag meiner Kreisblattverfügung vom 6. Mai d. Js. betreffend Impfung gebe ich nachstehende Erweiterung zur Kenntnis

Tag und Stunde der Impfung	Impfstation und Impfstokal	Ortschaften, aus denen die Impflinge und Wiederimpflinge vorzustellen sind
Freitag, d. 24. Mai, 14 ¹⁵ Uhr	Altes Schloß-Brunau	Vogtei
Montag, d. 17. Juni, 15 ¹⁵ Uhr	Gasthaus-Palischau-Kurowski	Pordenau
Montag, d. 17. Juni, 16 Uhr	Gasthaus-Neufirch, Reich	Neuteichhinterfeld, Prangenan

Tiegenhof, den 13. Mai 1929.

Der Landrat.

Nr. 5.

Baukontrolle.

Unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 8. Februar d. Js. — Cgb. Nr. 7321 £ — erinnere ich die Herren Amtsvorsteher des Kreises hiermit an die pünktliche Einreichung der Baukontrollbogen über den Beginn eines Baues.

Tiegenhof, den 7. Mai 1929.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden. Hinweis auf die im Mai 1929 fällig werdenden Steuerzahlungen.

A.) 1. Die Umsatzsteuer der Gewerbetreibenden für April 1929 ist wie bisher bis zum 10. Mai cr. selbst zu berechnen und ohne Aufforderung an die Steuerkasse abzuführen.

2. Am 15. Mai 1929 werden fällig:

a) die Vorauszahlungen auf das „Gemeinf. Soll“ (Einkommen-, Körperschafts-, Vermögens-, Ge-

Schwente-Verband.

Nach dem Beschlusse der Generalversammlung vom 27. April 1929 ist für das Geschäftsjahr 1928 ein ordentlicher Kassenbeitrag von 1,80 Gld. (ein Gulden achtzig Pfennige) pro ha beitragspflichtiger Fläche zu zahlen und zwar bis 1. Juni.

Die Gemeindevorsteher der betreffenden Ortschaften sowie den Magistrat der Stadt Neuteich ersuche ich, die nachstehend unter A verzeichneten Beiträge, die nach § 6 des Statuts berechnet sind, zu erheben und an die Kasse des Schwenteverbandes abzuführen und zwar spätestens bis zum 1. Juni 1929. Die Beiträge sind festgestellt unter Vorbehalt des Irrtums und Richtigstellung infolge Revision des Katasters.

Ebenfalls wollen dieselben, auch die Herren Verbandsvorsteher die nach § 3 des Statuts berechneten Kosten der Krautung wie sie unter B verzeichnet sind, abführen und zwar bis zum 1. Juli 1929.

Der Verband hat Konten bei sämtlichen Neuteicher Banken. Von direkten Zahlungen an mich bitte ich absehen zu wollen.

Marienau, den 5. Mai 1929.

Der Verbandsvorsteher.

A Beitrag:

Nr.	Gemeinde	entwässert				Betrag G P
		oberhalb Neuteich		unterhalb		
		ha	ar	ha	ar	
1	Forstgut Kl. Montau	130	24			234 43
2	Altenau	244	12			439 42
3	Altmünsterberg	993	16			1787 69
4	Altweichsel	624	74			1124 53
5	Bieserfelde	513	99			925 18
6	Brodtsack			434	42	521 30
7	Dammfelde	289	84			521 71
8	Eichwalde			723	97	868 76
9	Gnojau	931	68			1676 92
10	Heubuden	1098	12			1976 61
11	Jrraang			331	67	397 90
12	Kaminke			124	33	149 19
13	Kaltho	388	—	9	96	702 40
14	Kunzendor	906	64			1711 89
15	Gr. Lesewitz			9	35	11 42
16	Leske	483	05	115	80	1008 49
17	Gr. Eichtenau	986	51			1685 71
18	Kl. Eichtenau	1191	36			2144 44
19	Eießau	785	44			1411 79
20	Marienau			975	17	1170 20
21	Mielenz	1034	61			1859 59
22	Mierau			575	24	690 28
23	Gr. Montau	852	94			1535 29
24	Klein Montau	684	13			1231 43
25	Neuteich	112	40	225	02	472 34
26	Neuteichsdor			250	02	300 02
27	Adl. Kenfau	93	56			168 40
28	Rüdenau			505	21	606 25
29	Schönau	550	70			991 26
30	Siebenhuben			233	27	279 92
31	Simonsdorf	621	98			1119 56
32	Stadtfelde	387	06			696 70
33	Tannsee			996	49	1195 78
34	Tiege	1000	71			1200 85
35	Tragheim			441	88	530 25
36	Tralau	471	29	12	18	902 43
37	Trampenau	47	29			85 12
38	Trappenfelde	294	03			529 25
39	Warnau	697	15	251	82	1557 05
40	Wernersdorf	1018	66			1833 58
41	Eisenbahn-Verw.	111	38	25	81	131 45

B Krautungskosten.

Gemeinde	Entwässert zur		Hat zur Krautung zu zahlen pro ha				Vereinigte Schw.		Zusammen	
	Gr. Schwente ha	Kl. Schwente ha	1. Bezirk 0,32 Gld. pro ha	2. Bezirk 0,21 Gld. pro ha	3. Bezirk 0,13 Gld. pro ha	Kl. Schwente 0,32 Gld. pro ha	1 Pf. pro ha	Gld.	Pf.	
1	Forstgut Kl. Montau	130	41 60	27 30	16 90		1 30		87 10	
2	Mielenz	798	255 36	167 58	103 74		7 98		534 66	
3	Wernersdorf	1016	325 12	213 36	132 08		10 16		680 72	
4	Kl. Montau	334	106 88	70 14	43 42		3 34		223 78	
5	Schönau	651		136 71	84 63		6 51		227 85	
6	Altmünsterberg	905		190 05	117 65		9 05		316 75	
7	Stadtfelde	387		81 27	50 31		3 87		135 45	
8	Dammfelde	290		60 90	37 70		2 90		101 50	
9	Kalthof	389		81 69	50 57		3 89		136 15	
10	Heubuden	1078		226 38	140 14		10 78		383 90	
11	Simonsdorf	40	20		8 40	5 20	6 40	20 40	61 95	
12	Altenau	24	150			3 12	36 80	1 15	75 96	
13	Warnau	698	220			90 74	70 40	2 20	97 72	
14	Tralau	471				61 23		4 71	65 94	
15	Leske	440				57 20		4 40	75 46	
16	Neuteich	140	42				13 44	42	46 00	
17	Seelafe Verb.	3006	80			18 20	25 60	2 20	421 38	
18	Dollbrechtsgrab. Verb.		2271			390 78	726 72	30 06	749 43	
19	Hohe Schmerbloch Verb.		1966				629 12	19 66	648 78	
20	Gr. Eichtenau		937				299 84	9 37	309 21	
21	Trappenfelde		285				91 20	2 85	94 05	
22	Trampenau		48				15 36	48	15 84	



R. Pech & Richert

**Buchdruckerei :: Buchbinderei
Neuteicher Zeitung :: Kreisblatt**

Neuteich

Telefon Nr. 308

Leistungsfähig u. neuzeitlich eingerichtet
Herstellung aller handelsüblichen Druck-
sachen, ein- u. mehrfarbig Preislisten,
Kataloge, Zeitungen, Zeitschriften und
Broschüren, Massenaufgaben, Formulare

Buchhandlg., Formularlager, Stereotypie
Lieferung von Druckerarbeiten jeder Art u. Größe
schnellstens.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 21

Neuteich, den 24. Mai

1929

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Kreishundesteuer.

Die Ortsbehörden des Kreises werden ersucht, zwecks Veranlagung der Kreishundesteuer für das erste Steuerhalbjahr 1929 (April 1929 bis September 1929) umgehend ein Verzeichnis der steuerpflichtigen Hunde nach dem Stande vom 1. April 1929 aufzustellen und in doppelter Ausfertigung

bis spätestens zum 15. Juni d. Js.

hierher einzureichen.

Zu dem Verzeichnis gehen den Gemeinden in den nächsten Tagen Vordrucke zu. Eine Ausfertigung des Verzeichnisses erhalten die Ortsbehörden nach Feststellung durch den Kreis Ausschuss zur Einziehung der Steuerbeträge zurück.

Diesjenigen Hunde, die im abgelaufenen Halbjahr (Oktober 1929 bis März 1929) neu hinzugekommen sind, müssen für dieses noch nachträglich versteuert werden. Die Steuer fällt fort, wenn der Hund schon anderweit versteuert oder anstelle eines eingegangenen, schon versteuerten Hundes, angeschafft ist. Hunde, welche hiernach einer Nachbesteuerung unterliegen, sind in der Liste unter besonderem Abschnitt „Zugang“ aufzuführen.

Durch den letzten Kreistag ist die halbjährliche Steuer wie folgt festgesetzt worden:

a) für den 1. Hund	2,25 G
b) „ „ 2. „	4,50 „
c) „ „ 3. „	9,00 „
d) „ „ 4. „	18,00 „
e) „ „ 5. „	36,00 „

Die Veröffentlichung der neuen Steuersätze wird erfolgen, sobald die Steuerordnung durch das Verwaltungsgericht in Danzig genehmigt worden ist. Wir ersuchen, bei Aufstellung der Liste die neuen Steuerbeträge der Berechnung zugrunde zu legen und ferner strengstens darauf zu achten, daß in die Hundesteuerliste sämtliche vorhandenen Hunde aufgenommen werden.

Zwecks Umgehung der höheren Steuer für zweite und weitere Hunde soll es vorgekommen sein, daß diese auf den Namen eines anderen Haushaltangehörigen zur Anmeldung gekommen sind. Die Ortsbehörden werden ersucht, derartigen Steuerhinterziehungen, wo sie versucht werden sollten, entgegenzutreten und gegebenenfalls hierher Anzeige zu erstatten.

Tiegenhof, den 18. Mai 1929.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Großes Werder.

Nr. 2.

Berichtigung.

In der Polizeiverordnung vom 26. März 1929 — (St. N. S. 189) betr. Abänderung der Polizeiverordnung über den Straßenverkehr vom 16. Juli 1927 muß in 1. fortfallen: Absatz 3. Im früheren Absatz 4, jetzt in Absatz 3, muß es heißen statt: „bei Kraftfahrzeugen“, „bei Lastkraftfahrzeugen“. Im letzten Absatz muß es heißen statt „1. 4. 29“ „26. 3. 1929.“

Danzig, den 2. Mai 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig, Abteilung des Innern.

Veröffentlicht unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 12. 4. d. Js., Nr. 16.

Tiegenhof, den 14. Mai 1929.

Der Landrat.

Nr. 2a.

Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benützten Pferde werden für den Monat Juni 1929 folgende Termine festgesetzt:

Tiegenhof: Montag, den 3. 6. 1929, 9 Uhr vormittags, vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats.

Simonsdorf: Montag, den 10. 6. 1929, mittags 1²⁰ Uhr, vor dem Bahnhof.

Neuteich: Freitag, den 28. 6. 1929, mittags 1 Uhr, vor dem Hotel „Deutsches Haus“.

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 21. Mai 1929.

Der Landrat.

Nr. 3.

Bekämpfung der Beschälseuche.

Die viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 18. Juli 1924 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 34 — bringe ich hiermit den Ortspolizeibehörden und Herren Landjägern zwecks weiterer Ueberwachung in Erinnerung.

Tiegenhof, den 16. Mai 1929.

Der Landrat.

Nr. 4.

Medizinalbezirk III.

Der Regierungs- und Medizinalrat ist vom Urlaub zurückgekehrt und hat mit dem heutigen Tage die Dienstgeschäfte wieder aufgenommen.

Ich ersuche die Ortsbehörden um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 13. Mai 1929.

Der Landrat.

Nr. 5.

Standesamtsbezirk Barendt.

Seitens des Senats der freien Stadt Danzig ist der Lehrer Jerell in Barendt zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Barendt bestellt worden.

Die Herren Gemeindevorsteher von Barendt, Palschau und Pordenau werden um ortsübliche Bekanntgabe ersucht.

Tiegenhof, den 15. Mai 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 6.

Personalien.

Zum Schulkassenrendanten der Schule in Gr. Lesewitz ist der Gemeindevorsteher Franz Schinowski aus Gr. Lesewitz gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 14. Mai 1929.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Infolge Erbauung des Schöpfwerkes für den Einauverband auf dem rechtsseitigen Elbinger Weichseldeich in Kalteherberge wird der auf der Krone dieses Deiches entlang führende öffentliche Weg in Kalteherberge von sofort ab auf die Dauer von 3 Monaten für den öffentlichen Verkehr gesperrt.

Die Herren Gemeindevorsteher der in Frage kommenden Gemeinden werden ersucht, dies zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Tiegenhof, den 15. Mai 1929.

Der Deichhauptmann

F. Döhrling.

Lohnbücher

mit Vordruck für 1 Woche mit Tagelohn, Wochenlohn, Krankenkasse, Klebmarken usw.

zu haben bei

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 22

Neueich, den 31. Mai

1929

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Steueranteile der Gemeinden.

Nr. 1.

An Steueranteilen für die Gemeinden sind seitens der Freistadtsteuerkasse die in den Spalten 3—6 bzw. 7 der nachstehenden Zusammenstellung aufgeführten Beträge überwiesen worden. Die Anteile sind in der aus den Spalten 9, 10 und 11 ersichtlichen Höhe diesseits einbehalten worden. Die auf Gemeindefonto überwiesenen Beträge ergibt Spalte 8.

Ich ersuche um ordnungsmäßige Verbuchung der Anteile in der Gemeinderrechnung.

Nr.	Gemeinde	Forense Gem. Soll		Körperschaftst. Gem. Soll	Lohnsteuer Januar 1929	Gemeinschaftliches Soll Jan./März 1929	Zusammen	Auf Gemeindefonto überwiesen	Einbehalten auf Woh-nungsbaubau-abgabe		Sonstiges		
		Okt. 1928/ März 29	Juli/Dez. 28						Kreis-steuern				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
1	Altebabe				46 50	253 83	300 33	88 12	212 21				
2	Altenau				15 50	996 64	1012 14	572 64	397 95			41 55	Pflegekosten
3	Altendorf				15 50	441 27	456 77	154 97	301 80				
4	Altminsterberg	129 68	12 14	93 —	3685 28	3920 10	2418 75	1501 35					
5	Altweichsel	2657 15	12 35	155 —	364 15	3189 65	2271 04	565 15			353 46		Edw. Berufsgensch.
6	Bärwalde		30 40	385 01	2073 99	2545 19	1446 06	1099 13					
7	Barendt	80 88	2 82	387 50	209 15	626 47	844 80	404 —	430 80		10 —		Armenkosten
8	Barenhof		9 18	209 15	15 50	692 16	707 66	367 31	340 35				
9	Beiershorst			15 50	139 50	850 48	1017 33	466 74	550 59				
10	Biefterfelde		27 35	139 50	46 50	1179 66	1226 16	763 26	462 90				
11	Blumstein			46 50	1179 66	1226 16	763 26		462 90				
12	Brodjatz		3 44	118 88	256 10	378 42			378 42				
13	Bröske		18 36	71 60	670 55	760 51			341 72 325 84*		45 —		Pflegekosten
14	Brunau			294 74	1088 83	1383 57			845 55	448 02	47 95		Einhuferbeitr.*f.1928
15	Damerau		58 20	139 50	1408 46	1606 16	829 60	776 56			90 —		Pflegekosten
16	Dammfelde	179 35	24 50	31 —	291 70	526 55	227 04	299 51					
17	Eichwalde	288 23	53 43	248 —	1442 39	2032 05	1075 93	956 12					
18	Einlage			294 50	1598 21	1892 71			1802 71		90 —		Pflegef. Sänglingsh.
19	Fürstenu		55 23	451 32	1118 75	1625 30			336 91		1288 39		Edw. Berufsgensch.
20	Fürstenerwerder		26 88	276 33	1270 26	1573 47			1176 17	397 30			
21	Gnojau		12 44	366 69	950 71	1329 84			1122 05	207 79			
22	Grenzdorf A			108 50	481 65	590 15			225 90	139 25	225 —		Seeunfallgenossensch.
23	Grenzdorf B			55 55	983 82	1039 37	84 98	504 39	450 —				
24	Halbstadt			147 58	263 33	410 91	101 93	308 98					
25	Herrnhagen		12 49	274 22	286 71	286 71	92 63	194 08					
26	Heubuden			93 —	2771 03	2864 03	1787 44	1076 59					
27	Holm			32 50	834 02	866 52	192 19	439 45	234 88				
28	Jergang		7 37	15 50	345 05	367 92	69 66	298 26					
29	Jankendorf			142 49	142 49	142 49		142 49					
30	Jungfer	59 04		430 43	1946 61	2436 08		1164 34	1181 74	90 —			Pflegekosten
31	Kalteherberge		32 19	46 50	231 22	309 91		245 01	64 90				
32	Kalthof	155 64	29 76	2178 46	4015 13	6378 99		3614 46	2764 53				
33	Kaminke	96 99	11 13	62 —	27 79	197 91		197 91					
34	Keitlau			28 35	119 92	148 27		148 27					
35	Krebsfelde		65 36	258 05	1376 60	1700 01	911 73	692 23			45 —		Pflegekosten
36	Küchwerder			77 50	346 87	424 37	70 56	353 81			51 —		"
37	Kunzendorf		42 15	728 50	2880 70	3651 35		1525 12	2126 23				
38	Kadelopp	60 10	43 30	439 18	2382 92	2925 50		1388 50	1537 —				
39	Kafendorf		28 21	191 95	787 70	1007 86	121 84	436 02	450 —				
40	Gr. Lesewitz	1367 04	48 16	288 90	4202 64	5906 74	3883 09	2023 65					
41	Kl. Lesewitz		22 41	31 —	1299 85	1353 26	784 71	568 55					
42	Leske	56 07	4 78	93 —	915 45	1069 30		475 66	593 64				
43	Gr. Lichtenau	327 19	42 33	558 —	3938 46	4865 98	2209 62	1747 81	818 55	90 —			Pflegekosten
44	Kl. Lichtenau	28 29	19 51	263 50	3377 12	3688 42	2193 92	1494 50					
45	Liesgau		80 34	1612 —	2992 59	4684 93	2388 17	2296 76					
46	Lindenau		30 40	170 50	1578 58	1779 48	609 76	1169 72					
47	Lupushorst		40 77	72 03	818 75	931 55	440 66	490 89					
48	Marienau	15 22		614 21	1262 52	1891 95		1525 06	366 89				
49	Gr. Mausdorf	851 22	103 51	93 —	1106 52	2154 25		754 92			72 80		Pflegekosten
											1215 16		Edw. Berufsgensch.
											111 37		Grundwechselfremdrück.
50	Kl. Mausdorf			55 09	1053 14	1108 23	589 75	518 48					
51	Kl. Mausdorferweide			151 96	151 96	151 96	11 09	140 87					
52	Miteleng		25 74	325 50	2305 01	2656 25	1599 98	1056 27					
53	Mierau			139 50	837 72	977 22	39 20	620 17	317 85				
54	Gr. Montau		30 68	155 —	1300 82	1486 50	995 05	491 45					

Kopf wie vor.

55	Al. Montau		21 27	248 —	1421 77	1691 04	326 71	899 25	392 28	72 80	Pflegekosten
56	Neudorf				242 39	242 39	102 54	139 85			
57	Neufirch		16 23	697 50	2330 80	3044 53	393 68	1175 85	1250 —	{ 90 — 135 —	Pflegekosten Pflegekosten
58	Neulanghorst			46 50	20 63	67 13		67 13			
59	Neumünsterberg		38 43	379 37	3949 27	4367 07	692 07	1941 —	1734 —		
60	Neunhuben		7 53		286 36	293 89	172 42	121 47			
61	Nenstädterwald			124 —	328 13	452 13	7 36	444 77			
62	Neuteicherhinterfeld				405 23	405 23	223 32	181 91			
63	Neuteicherwalde			176 49	228 37	404 86		254 86		150 —	Vorfuß
64	Neuteichsdorf		19 50	139 50	1361 04	1520 04	211 85	1031 08		277 11	Edw. Berufsgensf.
65	Niedau			108 50	920 72	1029 22	422 46	569 01		37 75	Pflegekosten
66	Orloff			155 —	760 95	915 95	392 63	523 32			
67	Orloffsfelde			28 50	445 20	473 70	152 50	321 20			
68	Palschau		6 25	170 50	1969 78	2146 53	675 48	947 30	523 75		
69	Parschau	82 83	18 46	124 —	620 29	845 58	231 74	513 94		99 90	Pflegekosten
70	Petershagen		20 45	341 —	949 94	1311 39	555 14	756 25			
71	Pieckel	23 16		628 65	818 88	1470 69		709 05	761 64		
72	Pieckendorf			15 50	83 81	99 31	15 70	83 61			
73	Platenhof	81 33	6 15	637 57	1862 66	2587 71	1617 34	970 37			
74	Plegendorf			15 50	49 80	65 30		65 30			
75	Porbenau		17 13	124 —	1007 93	1149 06	610 96	470 50		67 60	Pflegel. Säuglingsh.
76	Prangenau			46 50	1919 85	1966 35	1423 63	542 72			
77	Rehwalde				126 12	126 12		126 12			
78	Reimerswalde			129 30	362 55	491 85	86 29	405 56			
79	Reinland			62 —	1042 52	1104 52	660 76	443 76			
80	Rosenort		29 58	80 45	445 27	555 30	41 47	513 83			
81	Rückenau		14 44		288 38	302 82		302 82			
82	Schadwalde		23 83	341 —	2036 80	2401 63		956 60	1178 07	266 96	Einhuferbeiträge
83	Scharpau			51 49	161 69	213 18	29 97	133 21	50 —		
84	Schönaun		47 47	155 —	1844 33	2046 80	814 48	774 32		{ 450 — 8 — 30 —	Grundwechselfteuerdaz. Pflegekosten Seeunfallgenoffensf.
85	Schöneberg	47 68	22 21	1056 11	2884 50	4010 50		1920 82	2059 68		
86	Schönhorst	144 05	30 35	218 58	1429 79	1822 77	967 17	855 60			
87	Schönsee		57 03	177 91	1294 42	1529 36		1015 05	514 31		
88	Simonsdorf	1592 33		1458 07	1351 13	4401 53	2906 62	1494 91			
89	Stadtfelde		4 09		491 40	495 49	101 32	284 42	109 75		
90	Stobbendorf			325 50	480 84	806 34	142 23	426 61	200 —	37 50	Seeunfallgenoffensf.
91	Stuba			143 58	832 65	976 23	546 08	430 15			
92	Tannsee		40 53	418 50	2781 58	3240 61	86 62	1331 30	200 —	1622 69	Edw. Berufsgensf.
93	Tiege	694 21	71 90	217 —	1131 21	2114 32	1169 70	944 62			
94	Tiegenhagen		40 17	496 —	1439 88	1976 05		954 05	642 —	{ 200 — 180 — 97 25	Armenkosten Pflegekosten Pflegekosten
95	Tiegenort	784 02	30 55	594 80	1084 95	2494 32	642 52	754 55	1000 —		
96	Tragheim		25 90	108 50	2137 29	2271 69	1242 94	777 67	251 08		
97	Tralau	471 29		248 —	27 25	746 54	247 80	498 74			
98	Trampenau		26 52	170 50	2051 14	2248 16	1481 56	766 60			
99	Trappenfelde		11 64	93 —	201 47	306 11	7 96	298 15			
100	Dierzehnhuben			46 50	300 57	347 07	148 22	198 85			
101	Dogtei				110 11	110 11		65 02	45 09		
102	Waldorf			58 88	132 38	191 26		191 26			
103	Warnau		16 61	217 —	2505 97	2739 58	1465 66	1243 92		30 —	Armenkosten
104	Wernersdorf		75 03	651 —	3354 35	4080 38	2706 96	1373 42			
105	Wiedau				68 42	68 42		68 42			
106	Seyer			314 12	940 68	1254 80	554 45	700 35			
107	Seyersvorderkampen	62 49		220 50	1373 15	1656 14	391 56	911 87	337 71	15 —	Seeunfallgenoffensf.
108	Hafendorf			62 50	140 11	202 61	202 61				
109	Montauerforst		22 95	31 —	9 97	63 92					
110	Wolfsdorf	1060 11		201 50	67 39	1329 —	1179 —			150 —	Seeunfallgenoffensf.
111	Wd. Renfau				26 13	26 13		26 13			

Tiegenhof, den 25. Mai 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Ur. 1a.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

Tiegenhof im Kreishause an jedem freitag
um 1 1/2 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 12 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.
Neuteich, in den Kontorräumen des ehemaligen Bienert'schen
Grundstückes Dienstag, den 4. Juni 1929,
nachm. um 2 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 2 1/2 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die
Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hauschwangere ver-
mittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch
wenigstens 4 Wochen vor ihrer Niederkunft steht.

Tiegenhof, den 24. Mai 1929.

Kreiswohlfahrtsamt.

Ur. 1b.

Besetzung einer Hebammenstelle.

Die Bezirkshabammenstelle in Altmünsterberg ist voraussichtlich
am 1. Juli 1929 zu besetzen. Der Bezirk besteht aus den Ortschaften

Altmünsterberg, Gnosau, Mielenz, Simonsdorf, Altenau und Heubau-
den. Der Kreis gewährt ein Mindesteinkommen und übernimmt die
Beiträge zur Krankenkasse sowie Angestelltenversicherung. Die näheren
Anstellungsbedingungen können im Büro des Kreis Ausschusses (Sim-
mer Ur. 17) eingesehen werden.

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften
sind bis zum 10. Juni 1929 hierher einzureichen.

Tiegenhof, den 28. Mai 1929.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises
Gr. Werder.**

Ur. 2.

Gemeinderechnungen für 1928.

Nach § 120 Absatz 2 der Landgemeindeordnung vom 3. 7. 1891
ist die Gemeinderechnung binnen 3 Monaten nach dem Schlusse des
Rechnungsjahres der Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung)
zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen. Nach erfolgter
Feststellung usw. ist die Rechnung während eines Zeitraumes von
2 Wochen zur Einsicht der Gemeindeangehörigen anzulegen. Ort
und Zeit der Auslegung sind vorher ortsüblich bekannt zu geben.

Der Feststellungsbeschluss ist nach dem in der Kreisblattdruckerei
in Neuteich erhältlichen Vordruck (formularzeichen Unt. G. Ur. 4)

abzufassen. Beglaubigte Abschrift des Beschlusses ersuche ich bis spätestens zum 1. August d. Js. hierher einzureichen.

Die Rechnung nebst zugehörigen Belegen und Hebelisten ist sorgfältig aufzubewahren.

Tiegenhof, den 23. Mai 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 3.

Rückstrahler an Fahrrädern.

Unter Bezugnahme auf die im Kreisblatt Nr. 16 veröffentlichte Polizeiverordnung vom 26. 3. 1929 betr. Abänderung der Polizeiverordnung über den Straßenverkehr vom 16. 7. 1927 weise ich darauf hin, daß für die Provinz Ostpreußen ebenfalls eine Polizeiverordnung besteht, nach welcher Fahrräder mit einem Rückstrahler, der einfallende Lichtstrahlen in gelbroter Farbe deutlich zurückwirft, versehen sein müssen.

Ich ersuche die Ortsbehörden des Kreises für ortsübliche Bekanntgabe zu sorgen.

Tiegenhof, den 23. Mai 1929.

Der Landrat.

Nr. 4.

Amtsbezirk Kießau.

Amtsvorsteher Wiebe in Kießau ist ab 1. 6. d. Js. auf etwa 4 Wochen verreist. Da auch der stellv. Amtsvorsteher Penner in Kießau abwesend ist, sind gemäß § 57 Absatz 4 der Kreisordnung die Dienstgeschäfte dem benachbarten Amtsvorsteher Glindt in Barendt übertragen worden.

Tiegenhof, den 23. Mai 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 5.

Räude.

Die Räude unter dem Pferdebestand des Gastwirts Max Neumann in Palschau ist erloschen.

Tiegenhof, den 17. Mai 1929.

Der Landrat.

Nr. 5a.

Beurlaubung von Landjägern.

Der Oberwachtmeister Schwichtenberg in Brunau ist für die Zeit vom 1. Juni bis 23. Juni d. Js. einschließlich beurlaubt. Seine Vertretung ist dem Schutzpolizeikommando-Tiegenhof übertragen.

Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 24. Mai 1929.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Auf Grund des Gesetzes betreffend die Vornahme regelmäßiger Erhebungen im Bereiche der Landwirtschaft der freien Stadt Danzig vom 13. März 1925 (Ges. Bl. Nr. 11 Seite 75) und der Senatsverordnung vom 22. Mai 1925 (St. U. Nr. 40 Seite 157) findet die in diesem Jahre vorzunehmende Anbau- und Ernteflächenerhebung

in der Zeit vom 1. bis 20. Juni statt.

Die dazu erforderlichen Vordrucke hat das Statistische Landesamt den Gemeindevorständen und Gutsvorständen inzwischen zugesandt. Ortsvorstände, die bis zum 3. Juni noch nicht in dem Besitz der Vordrucke gelangt sind, müssen diese bei der unterzeichneten Behörde sofort anfordern.

Danzig, den 25. Mai 1929.

Das Statistische Landesamt.

Betrifft: Notstandsfindungen.

Die nächste Rate der durch besonderen Bescheid mitgeteilten Steuerreste 1924/26 (Notstandsreste) ist am 1. 6. dieses Jahres fällig. Letztmalig wird darauf hingewiesen, daß auch die nächsten Vierteljahresraten am 1. 9., 1. 12., 1. 3. und 1. 6. jeden Jahres mit je 1/10 des ursprünglich mitgeteilten Gesamtrestes ohne besondere Mahnung bis zur Erfüllung der Steuerreste 1924/26 zu zahlen sind und daß bei Nichterhaltung auch nur einer Rate der ganze Rest fällig wird.

Steueramt II.

Lohnbücher

mit Vordruck für 1 Woche mit Tagelohn, Wochenlohn, Krankenkasse, Klebmarken usw.

zu haben bei

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Das Betreten meiner Ländereien vom Gehöfte des Herrn Friesen aus ist verboten.

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß ich einen bösen Bullen auf der Weide habe.

R. Lichtenau, d. 1. Juni 1929.

Wally Eggert.

.....
Insereien bringt Gewinn
.....

Hochzeits-Einladungen

Hochzeits-Zeitungen

Hochzeits-Gesänge

Menu-Karten

bestellt man bei

R. Pech & Richert, Neuteich.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 23

Neuteich, den 4. Juni

1929

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Ausschreibung.

Die Erd-, Maurer-, Zimmer- und Dachdeckerarbeiten für den Neubau des Kinder-Walderholungsheims in Stutthof werden hiermit öffentlich ausgeschrieben. Die Verdingungsunterlagen sind gegen Erstattung einer Schreibgebühr von 3,— G im Kreishaus Tiegenhof Zimmer 10 erhältlich. Öffnungstermin für die Angebote ist Dienstag, den 11. Juni 1929 vormittags 11 Uhr im Kreisbauamt.

Tiegenhof, den 3. Juni 1929.

Kreisbauamt.

Nr. 2.

Gemeindevoranschläge für das Rechnungsjahr 1929.

Die mit der Einreichung der Gemeindevoranschläge für das Rechnungsjahr 1928 säumigen Herren Gemeindevorsteher ersuche ich nochmals, den von der Gemeindevertretung festgestellten Voranschlag nebst beglaubigter Abschrift des Feststellungsbeschlusses über die Höhe der Realsteuerzuschläge, beides in **doppelter** Ausfertigung, sowie die Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestzung nunmehr **bis spätestens zum 15. d. Mts.** einzureichen.

Tiegenhof, den 3. Juni 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Wohnungsbauabgabe.

Die mit der Abführung der Wohnungsbauabgabe und Einreichung der formularmäßigen Abrechnung für das Vierteljahr Januar/März 1929 sowie der Hebeliste von 1928 säumigen Herren Ortsvorsteher werden hieran mit Frist **bis zum 15. Juni d. Js.** erinnert. Der Termin ist mit Rücksicht auf den Jahresabschluss für 1928, und da die Hebelisten zwecks Neuanfertigung für 1929 dringend gebraucht werden, unter allen Umständen einzuhalten.

Tiegenhof, den 3. Juni 1929.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Großes Werder.

Nr. 4.

Amtsbezirk Gnojau.

Amtsvorsteher Grunau in Simonsdorf ist ab 1. 6. d. Js. auf etwa 4 Wochen verreist. Die Dienstgeschäfte führt während dieser Zeit der stellv. Amtsvorsteher, Hofbesitzer Herbert Löwen in Simonsdorf.

Tiegenhof, den 31. Mai 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 5.

Amtsbezirk Barenhof.

Die Amtsvorstehergeschäfte des obigen Bezirks führt bis auf weiteres der stellvertretende Amtsvorsteher, Hofbesitzer Alfred Schroedter in Neumüsterberg.

Tiegenhof, den 1. Juni 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufenthaltsermittlung.

Der Aufenthaltsort des polnischen Staatsangehörigen — Arbeiters Bernhard Pasowski, geboren am 11. Dezember 1894 in Pr. Stargard wird benötigt. Wir ersuchen ergebenst um den Aufenthalt desselben mitzuteilen oder anzugeben, wohin er sich abgemeldet hat.

Magistrat Neuteich.

Reef.

Kreislehrertagung.

Der Senat, Abt. für W., K. u. V. hat die an der Tagung am 15. Juni teilnehmenden Lehrkräfte, soweit erforderlich, beurlaubt.

Kalthof, den 30. Mai 1929.

Der Schulrat.

Weidemann.

Polizeiverordnung.

Zum Schutz des durch den harten Winter stark gefährdeten Wildstandes wird auf Grund von § 136 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung in Verbindung mit § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1927 für den Umfang des Gebietes der freien Stadt Danzig folgendes verordnet:

§ 1.

Die Jagd auf folgende Wildarten ist bis zum 1. 3. 1930 nur in der Zeit zulässig für:

1. Rehböcke: 1. Juli 1929 bis 31. Oktober 1929.
2. weibl. Rehwild: 1. Dezember bis 31. Dezember 1929.
3. Hasen: 1. November 1929 bis 15. Januar 1930.
4. Rebhühner: 1. September 1929 bis 31. Oktober 1929.
5. Wilde Enten: 1. August 1929 bis 28. Februar 1930.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes mit Geldstrafe bis zu 150,— G oder mit Haft bestraft.

§ 3.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft, sie tritt am 1. 3. 1930 außer Kraft.

Danzig, den 28. Mai 1929.

Der Senat. — Forstverwaltung.

Dr. Sahm. Dr. Wiercinski.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

- Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestzung.
2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestzung.
3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestzung.
4. Feststellungsbeschluss der Gemeindefestzung.
5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
8. Jagdpachtbedingungen.
9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
10. Jagdpachtvertrag.
1. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
12. neu Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
12a. Zahlungsliste über Erwerbslosen-Unterstützung.
12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner.
14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützungen.
15.
16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
17. Mahnzettel.
18. Öffentliche Stenermahnung.
19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
20. Pfändungsbefehl.
21. Zustellungsurkunde.
22. Pfändungsprotokoll

- Abt. G Nr. 23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
 " " " 24. Versteigerungsprotokoll.
 " " " 25. Zahlungsverbot.
 " " " 26. Ueberweisungsbeschluss.
 " " " 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger
 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
 30. Melderegister.
 31. Abmeldechein.
 32. Anmeldechein.
 32a. Zugsmeldung.
 32b. Fortzugsmeldung.
 32c. Fremdenmeldezettel.
 33. Voranschlag der Gemeinde.
 34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge.
 " " " 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
 " " " 36a. Ärztl. Behandlungschein (für Kriegshinterbliebene).
 " " " 36b. Zahn-
 Abt. A Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
 2. Ehefähigkeitszeugnis.
 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt
 5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbefcheines.
 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbefcheines.
 8. Personalbogen für die Begleitperson.
 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.
 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
 11. Führungsattest.
 12. Strafverfügung.
 13. Verantwortliche Vernehmung.
 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
 15. Vorladung zur Vernehmung.
 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
 " 16a Ursprungszeugnis (für Märkte).
 " 17. Strafaktenbogen.
 " 18. Paßverlängerungschein.
 " 18a. Unfallanzeigen.
 " 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
 " 20. Bauerlaubnis.
 " 20a. Todesbescheinigung.
 " 21. Beerdigungschein.
für Schiedsmänner:
 Abt. Schiedsm. Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
 " " " 2. Vorladung für den Verklagten.
 " 3. Urtefl.
 " Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Kontobücher

in großer Auswahl empfiehlt

Pech & Richert, Neuteich.

Merk dir zwei Wörtchen — einprägsam

Der Deutsche Rundfunk

- das beste Programm

Die größte Funkzeitschrift! — bringt wöchentlich alle ausführlichen Programme der in- und ausländischen Sender

Heft 50 Pf., Monatsbezug RM 2.- / Man bestellt beim Postamt od. einer Buchhandlung / Probeheft umsonst vom Verlag Berlin N 24

Verlobungsanzeigen

Bermählungsanzeigen

Dankfagungen

liefert in geschmackvollen Ausführungen

R. Pech & Richert, Neuteich

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 24

Neuteich, den 13. Juni

1929

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Sommerferien.

Die diesjährigen Sommerferien für die ländlichen Volksschulen des Kreises werden im Einvernehmen mit dem Herrn Schulrat wie folgt festgesetzt:

Dauer der Ferien: 32 Tage.

Schluß des Unterrichts: Sonnabend, den 29. Juni d. Js.

Beginn des Unterrichts: Donnerstag, den 1. August d. Js.

Diesjenigen Schulkörperstände, die eine Aenderung der Lage der Ferien wünschen, werden ersucht, entsprechende begründete Anträge an mich durch die Hand des Herrn Schulrats bis zum 25. 6. d. Js. zu richten.

Später eingefandte Anträge können nicht berücksichtigt werden.
Tiegenhof, den 10. Juni 1929.

Der Landrat.

Nr. 2.

Betrifft: Prüfung der Minimax-Handfeuerlöcher.

Durch Beauftragte der Minimax-Export-Kompagnie in Danzig werden in nächster Zeit die im Kreise befindlichen Minimax-Handfeuerlöcher einer kostenlosen Nachprüfung unterzogen werden. Diese Prüfung ist durch den starken Frost im letzten Winter unbedingt erforderlich geworden, damit die Gesellschaft ihren Gewährleistungen, Erfatz der verbrauchten Füllungen bei ihren Normaltypen, nachkommen kann. Da es im Interesse der Minimax-Besitzer und des gesamten Feuerlöschwesens liegt, wenn die Löcher geprüft werden, bitte ich die Minimax-Besitzer, den Prüfungsbeamten sämtliche vorhandenen Minimax-Löcher zur Nachprüfung vorzulegen, damit die Sicherheit besteht, daß die Löcher auch wirklich gebrauchsfertig sind. Es ist mehrmals die Erfahrung gemacht worden, daß die Minimax-Feuerlöcher leer gepreßt und leichtfertig Weise wieder aufgehängt wurden, so daß bei einer wirklichen Gefahr die Löcher nicht gebrauchsfertig waren.

Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß die Minimax-Gesellschaft sämtliche bei einem Brande verbrauchten Füllungen unentgeltlich ersetzt und daß es Pflicht sämtlicher Minimax-Besitzer ist, bei jedem Brande in der Gemeinde mit den Löschern zur Hilfe zu eilen.

Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 4. Juni 1929.

Der Landrat.

Nr. 3.

Schau der offenen Schornsteine.

Den Herren **Amtsvorstehern** des Kreises bringe ich hiermit in Erinnerung, daß gemäß meiner Verfügung vom 11. Oktober 1924 — 3871 E/24 — die Prüfungsberichte über die Schau der offenen Schornsteine bis zum 1. Oktober d. Js. an mich einzureichen sind.
Tiegenhof, den 5. Juni 1929.

Der Landrat.

Nr. 4.

Amtsbezirk Gr. Lichtenau.

Infolge Behinderung sowohl des Amtsvorstehers Strich in Gr. Lichtenau wie des stellv. Amtsvorstehers Cornier in Parfchau werden die Amtsvorstehergeschäfte des Amtsbezirks Gr. Lichtenau ab Mittwoch, den 12. d. Mts. auf etwa 4 Wochen durch den Amtsvorsteher fast in Eichwalde vertretungsweise geführt.

Tiegenhof, den 10. Juni 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 5.

Bekanntmachung.

Wir vergüten für Guldeneinlagen vom 1. Juni 1929 ab:

bei täglicher Kündigung 4 1/2%

bei 1 monatl. 5 1/2%

bei 3 monatl. 6 1/2%

Tiegenhof, den 10. Juni 1929.

Der Vorstand der Sparkasse des Kreises Gr. Werder.

Nr. 6.

Betrifft Aufenthaltsermittlung.

Der am 7. April 1907 geborene Arbeiter Bernhard Zentek wird vom Kreis Ausschuss — Kreisjugendamt Marienburg gesucht.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie Landjägerbeamten werden ersucht, festzustellen, ob Zentek sich in ihrem Bezirk aufhält. Im bejahenden Falle ist uns zum Geschäftszeichen K. U. II Nr. 1575 zu berichten.

Tiegenhof, den 7. Juni 1929.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder.
Kreisjugendamt.

Am 28. d. Mts., nachmittags 5 Uhr,
findet im Gasthause des Herrn Gerlach die

Verpachtung der hiesigen Jagd statt.

Die näheren Bedingungen liegen zur Einsicht im Gemeindeamt aus.

Pieckel, den 12. Juni 1929.

Der Jagdvorsteher.

Kreislehrertag Großes Werder.

Die Tagesordnung am 15. 6. 29 wird wie folgt geändert:

Punkt 1. Die Neuordnung der 2. Lehrerprüfung.
(Herr Oberschulrat Behrendt).

Baumann.

Allerschnellste Lieferung von
Todesanzeigen
Dankfagungen

bei

R. Pech & Richert, Neuteich.



Die ganze Welt im eigenen Heim

Nichts Schöneres gibt es, als sich — gemütlich daheim sitzend — alle feinen Sendestationen „heranzuholen“.

Man weiß ja auch genau, ob Rom, ob Paris jetzt sendet / was Langenberg jetzt bringt und welche Musik gerade aus Barcelona ertönt...

denn: „Der Deutsche Rundfunk“, die älteste und größte Funkzeitschrift, bringt ja wöchentlich alle ausführlichen Programme aller in- und ausländischen Sender.

Heft 50 Pf. Monatsbezug RM 2,- durch das Postamt od. eine Buchhandlung. Probeheft umsonst vom Verlag, Berlin N 24

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 25

Neuteich, den 21. Juni

1929

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1. Wohnungsbauabgabe.

Die mit der Abführung der Wohnungsbauabgabe und Einreichung der formularmäßigen Abrechnung für das Vierteljahr Januar/März 1929 sowie der Hebeliste von 1928 säumigen Herren Ortsvorsteher werden hieran mit Frist bis

zum 28. Juni 1929

nochmals erinnert. Der vorstehend gesetzte Termin ist nunmehr unter allen Umständen einzuhalten.

Tiegenhof, den 17. Juni 1929.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Großes Werder.

Nr. 2. Kreishundsteuer.

Die säumigen Herren Gemeindevorsteher werden ersucht, die Kreishundsteuer für das Halbjahr April/September 1929 bis

spätestens zum 25. Juni d. Js.

in doppelter Ausfertigung einzureichen. Wegen der Aufstellung der Listen weisen wir nochmals auf die Kreisblattbekanntmachung vom 18. Mai d. Js. — Kreisblatt Nr. 21 — hin.

Tiegenhof, den 15. Juni 1929.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder.

Nr. 3. Kreistagsitzung.

Am **Montag, den 1. Juli d. Js., vorm. 10 1/2 Uhr**, findet im Saale des Kreishauses hier selbst eine Sitzung des Kreistages des Kreises Gr. Werder statt.

Tiegenhof, den 12. Juni 1929.

Der Landrat.

Nr. 4. Sommerferien.

In der Kreisblattbekanntmachung vom 10. 6. d. Js. — Kreisblatt Nr. 24 — muß es heißen:

Dauer der Ferien: 33 Tage.

Schluß des Unterrichts: Freitag, den 18. Juni 1929,

Tiegenhof, den 18. Juni 1929.

Der Landrat.

Nr. 5.

Schweinepest.

Unter dem Schweinebestand des Hofbesitzers Faust in Neumünsterberg ist Schweinepest ausgebrochen.

Tiegenhof, den 17. Juni 1929.

Der Landrat.

Nr. 6.

Schweinepest.

Unter dem Schweinebestande des Hofbesitzers Penner I in Neufirkch und des Oberlehrers Brückner-Schönhorst ist amtstierärztlich Schweinepest festgestellt.

Ferner ist unter dem Schweinebestande des Hofbesitzers Jost-Neuteichhinterfeld und des Arbeiters Widder-Schöneberg-Sand Verdacht auf Schweinepest festgestellt.

Tiegenhof, den 18. Juni 1929.

Der Landrat.

Nr. 7.

Schweinepest.

Unter dem Schweinebestande

1. des Hofbesitzers Hermann Fröse-Schönhorst,
2. " " Heinrich Penner-Palschau und
3. " Friedhofinspektors Esß-Pordenau

ist amtstierärztlich Schweinepest festgestellt worden.

Tiegenhof, den 18. Juni 1929.

Der Landrat.

Nr. 8.

Aufstellung der Urlisten für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, die Urliste derjenigen Personen in der Gemeinde, die zu dem Amte eines Schöffen oder

Geschworenen für das Jahr 1930 berufen werden können, gemäß § 51 ff des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (R. G. Bl. Nr. 1) in der Fassung des Gesetzes vom 15. September 1922 (G. Bl. S. 413) nach dem untenstehenden Muster aufzustellen und nach vorschriftsmäßiger Auslegung unter Beifügung eingegangener Einsprüche **bis zum 1. August d. Js. durch meine Hand an das zuständige Amtsgericht** einzureichen.

Terminsüberschreitungen müssen unter allen Umständen vermieden werden.

Die Ortsbehörden mache ich ausdrücklich darauf aufmerksam, daß in die Urlisten nur Danziger Staatsangehörige und zwar Männer und Frauen aufzunehmen sind, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Nicht aufzunehmen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben,
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet worden ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,
4. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
5. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht ein volles Jahr haben,
6. Personen, welche wegen körperlicher und geistiger Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind,
7. die Mitglieder des Senats,
8. Staatsbeamte, welche zu jeder Zeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können,
9. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft,
10. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte,
11. Religionsdiener,
12. die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts sowie die ständigen Mitglieder des Verwaltungsgerichts.

Besonders haben die Gemeinden auch darauf zu achten, daß **sämtliche** Personen, die zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können, in die Listen aufgenommen werden. Die Gemeinden dürfen von sich aus bei Aufstellung der Listen keine Auswahl vornehmen, dürfen also keine Personen fortlassen, die ihnen für das Amt eines Schöffen oder Geschworenen nicht geeignet erscheinen. Die Auswahl der geeigneten Personen ist vielmehr lediglich Sache des bei jedem Amtsgericht hierfür bestehenden Ausschusses.

Die Ortsbehörden haben die auf gestellten Urlisten **eine Woche lang** in ihrem Amtszimmer öffentlich auszulegen. Vorher ist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen, wann und wo die Auslegung stattfindet, sowie daß gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Urliste innerhalb dieser Auslegungsfrist bei den Ortsvorstehern schriftlich oder zur Verhandlung Einspruch erhoben werden kann.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist die Urliste von dem Ortsvorsteher mit der amtlichen Bescheinigung über die erfolgte Auslegung und über die hierüber vorher geschehene Bekanntmachung zu versehen, zu unterjiegeln und sodann **durch meine Hand** an das Amtsgericht einzureichen.

Nach fehlenden Urlisten müssen öffentlich ausgelegt und mit der Bescheinigung dem Amtsgericht eingereicht werden.

Urliste.

der in der Gemeinde (dem Gutsbezirk) wohnenden Personen, welche für das Jahr 1930 zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können:

Efd. Nr.	Vor- und Zuname	Beruf	Wohnort	Lebensalter nach Jahren	Bemerkungen

(In **alphabetischer** Reihenfolge aufzuführen.)

Tiegenhof, den 17. Juni 1929.

Der Landrat.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 26

Neuteich, den 28. Juni

1929

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

Tiegenhof im Kreishause an jedem Freitag um 1 1/2 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder, um 2 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.
Neuteich, in den Kontorräumen des ehemaligen Bienert'schen Grundstückes Dienstag, den 2. Juli 1929, um 2 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder, um 2 1/2 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Die Beratung ist unentgeltlich.
In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Kangfuhr als Hauschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 4 Wochen vor ihrer Niederkunft steht.
Tiegenhof, den 24. Juni 1929.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 1a.

Senatsbeschluß.

Der Kreis Ausschuß des Landkreises Gr. Werder hat unter dem 13. April 1929 beschlossen, aus den bisher kommunalfreien Grundstücken des fiskalischen Schlangenhafens einschl. der zugehörigen sogenannten Anliegersiedlungen unter Zugrundelegung des im Kreisbauamt aufgestellten Lageplanes eine selbständige Landgemeinde mit dem Namen „Schlangenhafen“ zu bilden. Gemäß § 2 Ziffer 1 Satz 2 der Landgemeindeordnung wird diesem Beschluß die Genehmigung des Senats mit der Maßgabe erteilt, daß die Bildung der neuen Landgemeinde am 1. Juli 1929 rechtswirksam wird.

Der Wahltag für die Wahl der Gemeindevertretung in der neuen Landgemeinde Schlangenhafen wird auf Sonntag, den 11. August 1929 festgesetzt.

Danzig, den 14. Juni 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

AIV 1.869.III gez. Dr. Sahn. Arczinski.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 25. Juni 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 1b.

Betrifft: Schulkassenrendanten u. Schulvorstände.

Verordnung

über die Abänderung der Dienstanzweisung für die Rendanten der Kassen ländlicher Elementarschulen vom 2. August 1881 (Extrablattlage zu Nr. 35 des Amtsblattes der Regierung in Danzig für 1881).

In § 1, Satz 2 der Verordnung werden hinter dem Wort „stimmberechtigten“ die Worte eingefügt „und nicht stimmberechtigten“.

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 29. Juni 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

gez. Dr. Sahn. gez. Dr. Strunf.

Verordnung

zur Abänderung der Geschäftsanzweisung für die Schulvorstände vom 1. Mai 1858 (Extra-Beilage zu Nr. 24 des Amtsblattes der Regierung in Danzig für 1858).

In § 1, Abs. 5 werden hinter dem Worte „stimmberechtigten“ die Worte eingefügt „und nicht stimmberechtigten“.

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 29. Juni 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

gez. Dr. Sahn. gez. Dr. Strunf.

Vorstehende Verordnungen bringe ich den Schulvorständen unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 3. August 1928 — Kreisblatt Nr. 33 — erneut zur Kenntnis.

Tiegenhof, den 20. Juni 1929.

Der Landrat.

Nr. 1c. Beurlaubung von Landjägern.

Nachstehend bringe ich die Vertretung der im Monat Juli d. Js. beurlaubten Landjäger zur Kenntnis und ersuche die beteiligten Ortsbehörden um ortsübliche Bekanntgabe.

Beurlaubt	vom	bis einschl.	Vertreter
Landjägermitr. Domurath-Kalthof	30. 6.	21. 7.	Schupofommando-Kalthof
Oberwachtmeister Neumann- Kunzendorf	6. 7.	18. 7.	Schupofommando-Liefbau für die Gemeinden Kunzendorf, Altweichsel, Bieserfelde und Udl. Kenkau Oberwachtmeister Wolff-Wernersdorf für die Gemeinde Gr. Montau, Schupofommando-Kalthof für die Gemeinde Altminsterberg.
Oberlandjäger Westerweck-Jungfer	7.	29. 7.	Schupofommando-Tiegenhof.
Landjägermeister Meffert-Neuteich	10. 7.	31. 7.	Schupofommando-Neuteich.
Landjägermeister Goerzen-Platenhof	15. 7.	14. 8.	Schupofommando-Tiegenhof.
Oberlandjäger Behnert-Simonsdorf	20. 7.	6. 8.	Schupofommando-Kalthof für die Gemeinde Heubuden, Schupofommando-Liefbau für die Gemeinde Gr. Lichtenau, Schupofommando-Neuteich für die Gemeinde Trappensefeld, Oberwachtmeister Neumann-Kunzendorf für die Gemeinden Gnojan, Simonsdorf und Altenau.
Oberlandjäger Eltermann-Marietau	20. 7.	14. 8.	Schupofommando-Tiegenhof f. d. Gemeinden Marietau, Rückenau, Tiege und Kl. Mausdorf, Schupofommando-Neuteich für die Gemeinde Tamisee, Oberlandjäger Kitowski-Lupshorst für die Gemeinde Niedau.
Oberlandjäger Richter-Tiegenort	20. 7.	14. 8.	Schupofommando-Tiegenhof.
Oberlandjäger Catowski-Neufirch	25. 7.	13. 8.	Schupofommando-Neuteich für die Gemeinden Neufirch, Schönhorst, Pordenau, Prangenau, Neuteichhinterfeld, Schupofommando-Liefbau für die Gemeinde Palschau.
Oberlandjäger Walberg-Seyer	26. 7.	26. 8.	Oberlandjäger Westerweck-Jungfer für die Gemeinden Seyer, Neudorf, Staba und Seyersvorwerkampen, vom 26. 7. bis 29. 7. Vertreter Schupofommando-Tiegenhof, Oberlandjäger Kitowski-Lupshorst für die Gemeinde Einlage a/27.
Zugwachtmeister Wolff-Wernersdorf	27. 7.	12. 8.	Schupofommando-Kalthof für die Gemeinden Schönau, Mielenz, Wernersdorf, Pleffel und den Ortsteil Klossow, Schupofommando-Liefbau für die Gemeinde Kl. Montau.

Tiegenhof, den 25. Juni 1929.

Der Landrat.

Nr. 2. Wanderhaushaltungskurjus Tiegenhof.

Anmeldungen zu dem für junge Mädchen aus Tiegenhof und Umgegend im Juli beginnenden zweiten Kursus nimmt ab Donnerstag, den 27. 6. Frau Amtsrat Güßfeld, hier, Badowskistraße, in der Zeit von 10 bis 12 Uhr vormittags entgegen. Lehrfächer: Kochen, Backen, Nähen und Säuglingspflege, außerdem Gartenwirtschaft und Geflügelzucht. Dauer des Kursus 3 Monate. Monatliches Schulgeld 20 G und täglich 75 P Kostgeld. Unbemittelte Schülerinnen erhalten auf Antrag freistellen des Kreises.

Frühere Meldungen müssen erneuert werden.

Tiegenhof, den 26. Juni 1929.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Großes Werder.

Nr. 2a. Schulreparaturen.

Während der Sommerferien der Schulen wird es Aufgabe der Schulvorstände sein, dafür zu sorgen, daß die zur Schule gehörigen Baulichkeiten in der Ferienzeit instand gesetzt werden, soweit sich Instandsetzungen als notwendig ergeben. Hierbei ist besonders auf den Zustand der Fenster und Ofen zu achten.

Tiegenhof, den 24. Juni 1929.

Der Landrat.

Nr. 2b. Kontrolle für Schulkinder.

Die Magistrate und die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich, zu- oder abgezogene schulpflichtige Kinder den Herren Lehrern als bald namhaft zu machen.

Tiegenhof, den 24. Juni 1929.

Der Landrat.

Nr. 3. Hauskollekte.

Der Post- und Telegraphenverwaltung der freien Stadt Danzig ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 30. Juni bis 31. Oktober d. Js. zum Besten der Beschaffung von Rundfunk-Empfangsgeräten für Blinde und Schwerkriegsbeschädigte bei den Bewohnern der freien Stadt Danzig eine Hauskollekte abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber (eventl. Briefzusteller) zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammellisten nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen, und zwar gegen Aushändigung von 25 P-Wertscheinen.

Tiegenhof, den 25. Juni 1929.

Der Landrat.

Nr. 4. Hauskollekte.

Dem Christlichen Verein Junger Männer, e. V. in Danzig, Poggenpohl 55 I, ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 20. Juni d. Js. bis 1. Januar 1930 zum Besten der Arbeiten des dortigen Vereins eine Hauskollekte abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammellisten nach Möglichkeit mit Tinte oder (Tintenstift) erfolgen.

Tiegenhof, den 24. Juni 1929.

Der Landrat.

Nr. 5. Betrifft: Nachtbäckerverbot.

Es liegt Veranlassung vor, auf die Beachtung der Bäckereiverordnung vom 23. 11. 1918 (R. G. Bl. S. 1329) und der Bekanntmachung betr. Betriebsruhe im Bäckereigewerbe vom 14. 12. 1926 (Kreisblatt Nr. 54) hinzuweisen.

Die Ortsbehörden sowie die Herren Landjäger und Schupo Kommandos des Kreises ersuche ich, auf die Durchführung dieser Bestimmungen, insbesondere aber auf das Verbot des Austragens von Backwaren vor 7 Uhr morgens, genau zu achten und jede Übertretung unmaßsichtlich zur Anzeige zu bringen.

Tiegenhof, den 19. Juni 1929.

Der Landrat.

Nr. 6. Auffindung eines Fahrrades.

Auf dem Schupo Kommando in Neuteich ist ein Herrenfahrrad sichergestellt, welches im Straßengraben in Brodack gefunden worden ist.

Der Eigentümer kann sich auf dem Schupo Kommando in Neuteich melden.

Tiegenhof, den 21. Juni 1929.

Der Landrat.

Nr. 7. Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat Juli 1929 folgende Termine festgesetzt:

Tiegenhof: Montag, den 1. 7. 1929, 9 Uhr vormittags, vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats.

Simonsdorf: Montag, den 8. 7. 1929, mittags 1³⁰ Uhr, vor dem Bahnhof.

Neuteich: Freitag, den 26. 7. 1929, mittags 1 Uhr, vor dem Hotel „Deutsches Haus“.

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 24. Juni 1929.

Der Landrat.

Nr. 8. Personalien.

In den Schulvorstand der evangel. Schule in Marienau ist der Arbeiter Gustav Koschke aus Marienau als Familienvater gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 19. Juni 1929.

Der Landrat.

Nr. 9. Personalien.

Der Arbeiter M. Wachholz in Parschau ist als stellvertretender Schöffe daselbst gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 24. Juni 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.
Standesamt I, Danzig.

Vom 24. d. Mts. ab führt das Standesamt I in Danzig ein neues Dienststempel mit folgender Inschrift:

„Staatliches Standesamt I Danzig“

Publikum und Behörden werden gebeten, auf diese Veränderung gefl. zu achten.

Danzig, den 21. Juni 1929.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Vom 1. bis 31. Juli bin ich beurlaubt. Mein Vertreter ist Herr Schulrat Bidder in St. Albrechts-Danzig.

Kalthof, den 24. Juni 1929.

Der Schulkat.

Weidemann.

Schwente-Verband.

Die diesjährige Johanni-Schau der Schwente findet für die oberhalb der Staatschauffee gelegene Strecke **Donnerstag, den 4. Juli** für alle anderen Strecken am **Sonntag, den 6. Juli** statt.

Zum Tage der Schau sind Hindernisse, die ein Abreiten der Strecke erschweren, zu beseitigen und zwar von den jeweiligen Anliegern.

Das Setzen von Stacheldrahtzäunen im Zuge des Reitweges ist verboten, für etwa dadurch entstehende Schäden haftet der resp. Besitzer. Das Abpflügen der Wälle eines Schutzstreifens an den Böschungen ist untersagt, ebenso das Schlagen von Pfählen dortselbst. Die Wälle und Böschungen sind zu mähen. Zuwiderhandlungen unterliegen der Bestrafung laut Statut.

Die Herren Gemeindevorsteher werden gebeten, die Interessenten von Obiam in Kenntnis zu setzen. Ebenso werden dieselben, soweit die Reklamen noch nicht eingereicht sind, aufgefordert, dieselbe umgehend abzugeben.

Marienau, den 23. Juni 1929.

Der Verbandsvorsteher.

Otto Kieß.

Verlobungsanzeigen

Bermählungsanzeigen

Dank sagungen

liefert in geschmackvollen Ausführungen

R. Pech & Richert, Neuteich

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 27

Neuteich, den 5. Juli

1929

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Aufbewahrung der Dienstiegel.

Bei einem Standesamt ist von dem Arbeitsplatz des Standesbeamten das Dienstiegel entwendet worden. Nach Lage der Sache wird angenommen, daß das Siegel von einer fremden Person in Abwesenheit des Standesbeamten gestohlen worden ist. Dieser Fall gibt dem Senat Veranlassung, auf die strengste Beachtung der über die Aufbewahrung der Dienst-Siegel erlassenen Vorschriften hinzuweisen. Diese Vorschriften gehen dahin, daß der ein Dienstiegel führende Beamte für sichere Unterbringung des Siegels Sorge zu tragen hat und daß das Dienstiegel nicht nur beim Verlassen des Dienstzimmers unter Verschluss zu bringen ist, sondern auch während der Zeit der Benutzung stets so sorgfältig aufzubewahren ist, daß ein Diebstahl oder Mißbrauch von einer andern Person unmöglich gemacht wird.

Die Herren Amts-, Gemeinde- und Gutsvorsteher, sowie die Herren Standesbeamten des Kreises ersuche ich, diese Bestimmungen gewissenhaft zu beachten.

Tiegenhof, den 2. Juli 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 1a.

Verbot der Bajazzo-Automate.

Nachdem die Erste Strafkammer des Landgerichts in Danzig als Berufungsinanz in einer Strafsache entschieden hat, daß die Bajazzo-Automate als Glücksspielautomate gelten, werden hiermit sämtliche Bajazzoautomate als solche verboten.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe. Die Polizeiorgane des Kreises werden ersucht, auf dieses Verbot hinzuweisen, für seine Durchführung zu sorgen und jeden Übertretungsfall zur Anzeige zu bringen.

Tiegenhof, den 28. Juni 1929.

Der Landrat.

Nr. 2.

Namhaftmachung von Pflegestellen.

Bei der Unterbringung von Pflegekindern in Privatpflegestellen mangelt es oft an geeigneten Pflegestellen.

Um einen Überblick über vorhandene Pflegestellen zu gewinnen, werden die Herren Gemeindevorsteher ersucht, in der Gemeinde durch entsprechende Bekanntgabe Nachfrage zu halten, ob Familien vorhanden, die gewillt sind, Pflegekinder aufzunehmen. Eine Nachweisung darüber ist uns alsdann mit nachstehenden Angaben bis zum 15. Juli d. Js. einzureichen:

1. Name, Stand und Wohnort
2. Wie groß ist die Wohnung?
3. Sind eigene Kinder vorhanden und in welchem Alter?
4. Befindet sich bereits 1 Pflegekind in der Pflegestelle?
5. Können mehrere oder nur 1 Kind aufgenommen werden?
6. Welcher Betrag wird an Pflegegeld monatlich beansprucht?
7. Befanden sich bereits früher Pflegekinder in der Pflegestelle?
8. Welcher Konfession gehört die Stelle an?

Tiegenhof, den 25. Juni 1929.

Kreisjugendamt, Amtsvormundschaft.

Nr. 3.

Hebammenbezirk Fürstenau.

Die Bezirkshebamme Frau Mende in Fürstenau ist in der Zeit vom 10. Juli bis 10. August 1929 verreist und wird in dieser Zeit von der freipraktizierenden Hebamme Frau Jacobsen in Kalendorf vertreten.

Tiegenhof, den 26. Juni 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises
Gr. Werder.

Nachruf.

Am 27. Juni 1929 verstarb nach langer Krankheit unser Vorstandsmitglied, der Gutsbesitzer

Herr Johannes Bergmann
in Warnau.

Der Verstorbene gehörte seit 1920 dem Vorstand der Kasse als Vertreter der Arbeitgeber an. Er hat in den vielen Jahren stets in vorbildlicher Weise die Interessen der Kasse wahrgenommen und sich durch seine ruhige und sachliche Art allgemeine Achtung erworben.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Neuteich, den 1. Juli 1929.

**Der Vorstand
der Landkrankenkasse
f. d. Kreis Gr. Werder.**

Preiskowski, Vorsitzender.

Bekanntmachungen anderer Behörden.
Erhebung eines Zuschlages zur Einkommen- und Körperschaftsteuer vom 1. Juli 1929 an.

A. Steuerabzugsverfahren.

Auf Grund des Gesetzes über Abänderung der Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzes vom 18. Juni 1929 treten vom 1. Juli 1929 ab im Steuerabzugsverfahren folgende Änderungen ein:

1. Der Steuersatz beträgt nicht mehr 10 v. H., sondern 10,3 v. H.
2. Bei dem Steuersatz von 10,3% ergeben sich naturgemäß ungerade Beträge. Zum Ausgleich ist daher fortan die bisher vorgeschriebene Abrundung in der Weise abgeändert, daß Beträge bis zu 2 $\frac{1}{2}$ P fortfallen, über 2 $\frac{1}{2}$ P nach oben auf volle 5 P abgerundet werden. Zur Erleichterung der Berechnung des Steuerabzuges nach dem Satz von 10,3 v. H. dient die im Staatsanzeiger abgedruckte Hilfstabelle, aus der die Höhe von Steuer und

Zuschlag unter Berücksichtigung der Abrundung nach Ziffer 2 für die einzelnen steuerpflichtigen Einkommensbeträge zu ersehen ist.

- 3. Die neuen Bestimmungen finden erstmalig Anwendung bei Vergütungen, die für nach dem 1. Juli 1929 geleisteten Dienste gezahlt werden. Gleichgültig ist, ob die Auszahlung der Vergütung vor oder nach dem 1. Juli 1929 erfolgt.
- 4. Bei Wochenlohnempfängern gelten für die Uebergangszeit folgende Bestimmungen:
für die Lohnwochen, in die der 1. Juli 1929 fällt, ist, falls die Lohnwoche nicht mit dem 1. Juli beginnt, noch der alte Steuersatz (10% ohne Zuschlag) anzuwenden.

B. Einkommen- und Körperschaftssteuer = Vorauszahlungen.

Der Zuschlag ist erstmalig von den am 15. August 1929 fälligen Einkommen- und Körperschaftssteuervorauszahlungen zu entrichten. Die genaue Höhe der Vorauszahlungen einschließlich des Zuschlages wird den Steuerpflichtigen durch die demnächst zur Versendung gelangenden Steuerbescheide 1928/1929 mitgeteilt. Bis zur Zustellung dieses Bescheides sind die Vorauszahlungen in der bisher festgesetzten Höhe zu leisten.

F. I. C. 1236/29 I.

Danzig, den 28. Juni 1929.

Steueramt I.

Steueramt II.

Steuere dauernd
 † **Gift** †
 auf meinem Lande.
E. Krüger, Kalthof.
 Stadtfelderweg 1.

Zahlungsbefehle
 vorrätig.
Pech & Richert, Neuteich.

Merk dir zwei Wörtchen — einprägsam

Der Deutsche Rundfunk

- das beste Programm

Die größte Funkzeitschrift! — bringt wöchentlich alle ausführlichen Programme der in- und ausländischen Sender

Heft 50 Pf., Monatsbezug RM 2.- / Man bestellt beim Postamt od. einer Buchhandlung / Probeheft umsonst vom Verlag Berlin N 24

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 28

Neuteich, den 12. Juli

1929

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Serien des Kreis Ausschusses.

Gemäß § 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges bei den Kreis Ausschüssen vom 28. 2. 1884 hält der Kreis Ausschuß während der Zeit vom 21. 7. bis 1. 9. jeden Jahres Ferien. Während der Ferien werden Termine zur mündlichen Verhandlung nur in schleunigen Sachen abgehalten. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Tiegenhof, den 5. Juli 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Hebammenbezirk Tiegenhof.

Die bisherige Bezirkshebamme Frau Marie Hennig in Tiegenhof Heinrich-Stobbe-Straße 18, hat infolge Pensionierung ihre Berufstätigkeit vom 1. Juli 1929 ab aufgegeben.

Anstelle der vorgenannten Bezirkshebamme ist vom 1. August 1929 ab für den Hebammenbezirk Tiegenhof, bestehend aus den Ortschaften: Tiegenhof, Rückenau, Petershagen, Plegendorf, Reinland, Tiegenhagen, Platenhof und Keimerswalde, die Hebammenschwester Elise Wieler in Platenhof als Bezirkshebamme angestellt worden.

Tiegenhof, den 5. Juli 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Hebammenbezirk Barenhof.

Die bisherige Bezirkshebamme Frau Marie Gabriel in Neumünsterberg hat infolge Pensionierung ihre Berufstätigkeit aufgegeben.

Der Hebammenbezirk Barenhof wird von der Bezirkshebamme Frau Elise Krebs in Fürstenwerder mit folgenden Abänderungen weiterhin verwaltet:

a) Die Ortschaften Neuteicherwalde und Vogtei werden dem Hebammenbezirk Brunau, welcher von der Bezirkshebamme Frau Wilhelmine Schilkowski in Brunau verwaltet wird, zugeteilt.

b) Für die Ortschaft Neumünsterberg wird noch die Bezirkshebamme des Hebammenbezirks Schöneberg, Bezirkshebamme Frau Marie Gehrke in Schönhorst zugelassen.

Tiegenhof, den 5. Juli 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Personalien.

Der Landwirt Gustav Penner II. in Neuteich ist zum Gemeindevorsteher dortselbst gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 6. Juli 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 5.

Bestellung von Gemeindevollziehungsbeamten.

In nachstehenden Gemeinden sind zu Gemeindevollziehungsbeamten bestellt worden:

- | | |
|---------------------------|---------------------------------------|
| 1. Altendorf: Amtsdienner | Priebe-Petershagen. |
| 2. Grenzdorf B: | Karl Kuch. |
| 3. Halbstadt: | Wohlgemuth-Schadwalde. |
| 4. Leske: | Marohn-Eichwalde. |
| 5. Gr. Lichtenau: | Franz Zgodda. |
| 6. Lupushorst: | Jakob Schmohr. |
| 7. Gr. Mausdorf: | Jakob Schmohr-Lupushorst. |
| 8. Neumünsterberg: | Jakob Arendt. |
| 9. Neuteicherhinterfeld | Amtsdienner Friedrich Hooge-Neuteich. |
| 10. Pordenau: Amtsdienner | Balau. |
| 11. Reinland: | Priebe-Petershagen. |
| 12. Schöndau: | Eduard Goike. |
| 13. Stobbenhof: | Priebe-Petershagen |
| 14. Tiegenort: | Robert Millrath. |
| 15. Trappenfelde: | Zgodda-Gr. Lichtenau. |
| 16. Wernersdorf: | Gustav Wenzel |

Tiegenhof, den 8. Juli 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 6.

Personalien.

Der Tischlermeister Otto Grabe in Scharpau ist zum Gemeindevorsteher dasebst gewählt und als solcher von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 4. Juli 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 7.

Jagd Scheine.

Im Monat Juni 1929 hat einen Jahresjagdschein erhalten der Fischer Otto Raap in Neumünsterberg.

Tiegenhof, den 2. Juli 1929.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ausschreibung.

Die für Herstellung des Planums einer Kunststraße abweigend von der Chaussee Jungfer—Feyersvorderkampen über Neudorf und Stuba nach Zeyer erforderlichen Erdarbeiten sollen in einem Lose vergeben werden.

Die Unterlagen sind im Kreisbauamt in Tiegenhof während der Dienststunden einzusehen.

Angebote sind verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen bis

27. Juli 1929

an das Kreisbauamt einzureichen.

Oeffnung der Angebote: Montag, den 29. Juli 29 Vorm. 11 Uhr im Kreisbauamt.

Tiegenhof, den 8. Juli 1929.

Das Kreisbauamt des Kreises Gr. Werder.

Kontobücher

in großer Auswahl empfiehlt

Pech & Richert, Neuteich.

Noch vorhandene
**1929 Goennedten
Umschlagblocks
und große
Abreibblocks**

zu ganz billigen Preisen bei

H. Pech & W. Richert.

Streu dauernd

† Gift †

auf meinem Lande.

E. Bürger, Kalthof.
Stadtfelderweg 1.

Tinte

Günther Wagner
in $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$
Flasche allein zu haben bei

Pech & Richert.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 29

Neuteich, den 19. Juli

1929

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Stromtarif.

Der Kreistag hat der Erhebung nachstehender Preise für Licht- und Kraftstrom seine Zustimmung erteilt:

A. Lichttarif:

Es sind monatlich zu zahlen einschl. Zählungsgebühren:

bei 1 bis 3 Ausläufen (2 Lampenausläufe und 1 Anschlußdose) beschränkt auf 2 Räume bis zu 1 kwh Verbrauch	1,70 G
für die 2. und 3. " "	je 0,65 G
für jede weitere " "	je 0,50 G
bei 4 und 5 Ausläufen bis zu 4 " "	3,80 G
für die 5. bis 7. " "	je 0,65 G
für alle weiteren " "	je 0,50 G
bei mehr Ausläufen bis zu 8 " "	6,60 G
für die 9. bis 12. " "	je 0,65 G
für alle weiteren " "	je 0,50 G

B. Krafttarif für Landwirtschaft:

Monatliche Zählungsgebühr	2,00 G
Jede kwh kostet 0,40 G, wird jedoch elektrisch gedroschen nur 0,30 G	

C. Krafttarif für Gewerbe:

Monatliche Zählungsgebühr	2,00 G
Die ersten 200 Benutzungsstunden im Jahr	0,40 G pro kwh
alle weiteren " " im gleichen Jahr	0,30 G pro kwh.

Die Benutzungsstunden ergeben sich aus Division der Kilowattstunden durch den Motoranschlußwert. Bei Vorhandensein von mehreren Motoren werden als Anschlußwert 75% der Summe der Motorleistungen der Berechnung zugrunde gelegt, mindestens aber der Anschlußwert des größten Motors.

Tiegenhof, den 15. Juli 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises
Gr. Werder.

Nr. 2.

Bestätigung von Schiedsmännern und Schiedsmannsstellvertretern.

Durch Beschluß des Präsidiums des Landgerichts in Danzig vom 15. Juni 1929 sind für die Zeit vom 15. Juni 1929 bis 14. Juni 1932 bestätigt worden für den Kreis Gr. Werder:

1. als Schiedsman des Schiedsmannsbezirks Dammfelde Hofbesitzer Johannes Wedhorn in Dammfelde,
2. als Schiedsman des Schiedsmannsbezirk Pieckel Altstgter Stephan Domanski in Pieckel,
3. als stellvertretender Schiedsman des Schiedsmannsbezirks Pieckel Besitzer Paul Lipke in Pieckel,
4. als Schiedsman des Schiedsmannsbezirk Liefbau Hauptlehrer Herrmann in Liefbau,
5. als stellvertretender Schiedsman des Schiedsmannsbezirks Liefbau Tischlermeister Paul Barnowski in Liefbau,
6. als stellvertretender Schiedsman des Schiedsmannsbezirks Neuteichsdorf Hofbesitzer Gustav Wiens in Neuteichsdorf,
7. als stellvertretender Schiedsman des Schiedsmannsbezirks Tiegenort und Schiedsman des Schiedsmannsbezirks Holm Gastwirt Gustav Fischer in Holm,
8. als Schiedsman des Schiedsmannsbezirks Tiege Hofbesitzer Emil Janzen in Tiege,
9. als stellvertretender Schiedsman des Schiedsmannsbezirks Tiege Kaufmann Willy Trzinski in Tiege.

Tiegenhof, den 12. Juli 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Fiskalischer Gutsbezirk an der Mogat.

Der Gutsvorsteher-Stellvertreter Hof in Krebsfelderweiden ist vom 5.—27. Juli d. Js. beurlaubt. Mit seiner Vertretung ist der landwirtschaftliche Verwalter Nerger in Neulandhorst beauftragt.

Tiegenhof, den 15. Juli 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Amtsbezirk Gnojau.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblattbekanntmachung vom 31. Mai d. Js. — Kreisblatt Nr. 23 — wird bekannt gegeben, daß Amtsvorsteher Grunau in Simonsdorf die Dienstgeschäfte wieder übernommen hat.

Tiegenhof, den 12. Juli 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 5.

Amtsbezirk Liefbau.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblattbekanntmachung vom 23. Mai d. Js. — Kreisblatt Nr. 22 — wird bekannt gegeben, daß Amtsvorsteher Wiebe in Liefbau die Dienstgeschäfte wieder übernommen hat.

Tiegenhof, den 12. Juli 1929

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachung.

Für Ausführung von Installationsarbeiten im Anschluß an das Ueberlandnetz im Kreise Großes Werder und der Danziger Niederung — östl. der Stromweiche — sind nachstehend aufgeführte Installationsfirmen zugelassen:

- A. E. G. Allgemeine Elektrizitäts-Ges., Danzig,
- Siemens, G. m. b. H., Danzig,
- Raumschutz-Gesellschaft, Danzig,
- Lehnert & Bastian, Danzig,
- Eberhard, Felix Danzig,
- Lickfett, Fr. Neuteich,
- Hermann, Hugo Danzig,
- Versuch, Walter Neuteich u. Tiegenhof,
- Elektrobau, Danzig,
- Meloch, Paul Danzig.

Weiter neu zugelassene Installateure werden künftig im Kreisblatt veröffentlicht.

Sollten Anlagen von nicht zugelassenen Installationsfirmen ausgeführt werden, so sind diese Anlagen von der Stromversorgung ausgeschlossen.

Aktiengesellschaft für Energiewirtschaft Bauabteilung Neuteich.

2 Bogen (Rolle) echtes
Salizyl-
Bergamentpapier
(gegen Schimmelbildung)
Preis 30 P zu haben bei
R. Pech & Richert,
Neuteich.

Noch vorhandene
1929 Goennedten
Umschlagblöcke
zu ganz billigen Preisen bei
R. Pech & W. Richert.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 30

Neuteich, den 26. Juli

1929

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

7. Nachtrag

zur Ordnung betr. die Erhebung einer Hundesteuer
im Kreise Großes Werder vom 6. Mai 1920.

Auf Grund der §§ 6, 16 und 17 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. 4. 1906 in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 13. 10. 1922 (Befehlsblatt für die freie Stadt Danzig S. 471/473) und des Kreistagbeschlusses vom heutigen Tage wird zu der obigen Steuerordnung folgender

7. Nachtrag

beschlossen:

Artikel 1.

§ 1 der Steuerordnung bezw. Artikel 1 des 6. Nachtrages vom 13. Juli 1925 erhält folgende Neufassung:

Für jeden nicht mehr an der Mutter saugenden Hund ist von seinem Eigentümer eine jährliche Steuer zu entrichten. Diese beträgt:

für den 1. Hund	4,50 G
2.	9,—
3.	18,—
4.	36,—
5. und jeden weiteren Hund	72,—

Artikel 2.

Dem § 4 der Steuerordnung wird als neuer Absatz folgende Bestimmung hinzugefügt:

Der Eigentümer jedes versteuerten Hundes hat dafür zu sorgen, daß dieser am Hals eine vom Kreise zu liefernde Hundemarke trägt.

Artikel 3.

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Tiegenhof, den 17. April 1929.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder.
Der Vorsitzende. (Siegel) gez. Poll. Die Mitglieder. gez. Reel „ Penner.

Der vorstehende 7. Nachtrag wird genehmigt.

Danzig, den 6. Juni 1929.

Das Verwaltungsgericht I. Kammer.
(Siegel) gez. Meyer-Barthausen.

Veröffentlicht.

Wegen der im Artikel 2 des obigen Nachtrages vorgeschriebenen Hundemarken geht den Ortsbehörden in nächster Zeit besondere Verfügung zu.

Tiegenhof, den 14. Juni 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 2.

Durchdämmung der Stuba'schen Lake.

Die Durchdämmung der Stuba'schen Lake im Zuge der Kreisstraße Tiegenhof-Einlage ist vollendet und wird am 1. August für den öffentlichen Verkehr freigegeben. Mit diesem Tage wird der Betrieb der Kreisfähre über die Lake eingestellt.

Tiegenhof, den 22. Juli 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.
Nr. 3.

Änderung von Landjägerbezirken.

1. Die Gemeinde Altmünsterberg, bisher zum Landjägerbezirk Kunzendorf gehörig, ist dem Landjägerbezirk Simonsdorf zugeteilt.
2. Die Gemeinde Gr. Lichtenau, bisher zum Landjägerbezirk Simonsdorf gehörig, ist dem Landjägerbezirk Liefhau zugeteilt.
3. Die Gemeinde Kadefopp und Piehendorf, bisher zum Landjägerbezirk Neuteich gehörig, sind dem Landjägerbezirk Platenhof zugeteilt.

Tiegenhof, den 20. Juli 1929.

Der Landrat.

Nr. 4.

Beurlaubung von Landjägern.

Nachstehend bringe ich die Vertretung der im Monat August d. Js. beurlaubten Landjäger zur Kenntnis und ersuche die beteiligten Ortsbehörden um ortsübliche Bekanntgabe.

Beurlaubt	von	bis einschl.	Vertreter
Landjägermeister Goerzen-Platenhof	1. 8.	14. 8.	Schupokommando-Tiegenhof.
Oberlandjäger Behnert-Simonsdorf	1. 8.	6. 8.	Schupokommando-Kalthof für die Gemeinde Heubuden, Schupokommando-Liefhau für die Gemeinde Gr. Lichtenau, Schupokommando-Neuteich für die Gemeinde Trappenfelde, Oberwachtmeister Neuman-Kunzendorf für die Gemeinden Gno- jau, Simonsdorf und Altenau.
Oberlandjäger Eltermann-Marienau	1. 8.	14. 8.	Schupokommando-Tiegenhof f. d. Gemeinden Marienau, Rückenau, Tiege und Kl. Mansdorf, Schupokommando-Neuteich für die Gemeinde Cannsee, Oberlandjäger Kitowski-Lupus- horst für die Gemeinde Niedau.
Oberlandjäger Richter-Tiegenort	1. 8.	14. 8.	Schupokommando-Tiegenhof.
Oberlandjäger Calkowski-Neufirch	1. 8.	13. 8.	Schupokommando-Neuteich für die Gemeinden Neufirch, Schönhorst, Pordenau, Prangenan und Neu- teicherhinterfeld, Schupokommando-Liefhau für die Gemeinde Palskau.
Oberlandjäger Wallberg-Zeyer	1. 8.	26. 8.	Oberlandjäger Westerweck-Jung- fer für die Gemeinden Zeyer, Neudorf, Stuba und Zeyersvor- derkampen, Oberlandjäger Kitowski-Lupus- horst für die Gemeinde Einlage a./N.
Zugwachtmeister Wolff-Wernersdorf	1. 8.	12. 8.	Schupokommando-Kalthof für die Gemeinden Schdnau, Mielenz, Wernersdorf, Pieckel und den Ortsteil Klossowo, Schupokommando-Liefhau für die Gemeinde Kl. Montau.
Zugwachtmeister Seffzig-Schöneberg a./W.	1. 8.	26. 8.	Schupokommando-Tiegenhof f. d. Gemeinde Schöneberg, Schönsee und Neuhuben, Oberwachtmeister Schwichtenberg- Brunau für die Gemeinden Ba- renhof, Bärwalde, Neumünster- berg und Dierzehnhuben.

Tiegenhof, den 20. Juli 1929.

Der Landrat.

Nr. 5.

Standesamtsbezirk Barendt.

Seitens des Senats ist der Gutspächter Karl Pirl jun. in Barendt zum zweiten Standesbeamtenstellvertreter für den Standesamtsbezirk Barendt bestellt worden.

Tiegenhof, den 22. Juli 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 6.

Standesamtsbezirk Teyer.

Die zufolge Senatsbeschluss vom 14. Juni d. Js. gebildete selbständige Landgemeinde Schlangenhaken im Kreise Großes Werder wird gemäß § 2 des Personenstandgesetzes vom 6. Februar 1875 mit Wirkung vom 1. Juli d. Js. ab dem Standesamtsbezirk Teyer Kreis Gr. Werder zugeschlagen.

Danzig, den 4. Juli 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

gez. Sahm, Arczynski.

AV 930/29.

Veröffentlichung!

Tiegenhof, den 20. Juli 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 7.

Personalien.

Der Stellmachermeister Eduard Grünbau in Ladekopp ist zum Gemeindevorsteher dortselbst gewählt und durch Beschluss des Verwaltungsgeschichtes Danzig bestätigt worden.

Tiegenhof, den 17. Juli 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 8.

Personalien.

Der Wassermüller Eduard Just-Kalteherberge ist als Schöffe daselbst von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 22. Juli 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die auf dem Bankett des Rogatdeiches führenden öffentlichen Wege auf den Strecken

a) vom Ostausgang des Dorfes Kaminke bis zum Südostausgang des Dorfes Plumstein und

b) innerhalb des Dorfes Schadwalde sollen, da parallel zu diesen Strecken Kunststraßen vorhanden sind, als entbehrlich dem öffentlichen Verkehr entzogen werden.

Ich bringe dieses hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (Ges. S. S. 237) zur öffentlichen Kenntnis mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche gegen die Einziehung der bezeichneten Wegstrecken innerhalb 4 Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses bei mir als Wegpolizeibehörde geltend zu machen.

Tiegenhof, den 16. Juli 1929.

Der Deichhauptmann.

f. Döhring.

Bekanntmachung.

Vom 1. August 1929 ab findet die **Abfertigung des Publikums** nur in der Zeit von

9—12 Uhr vormittags

statt.

Neuteich, den 24. Juli 1929.

Der Vorstand

der Landkrankenkasse für den Kreis Großes Werder.

gez. **Preiskowski,**
Vorsitzender.

Rontobücher u. Protokollbücher

in großer Auswahl empfiehlt

Pech & Richert, Neuteich.

Am schnellsten Lieferung von
Todesanzeigen
Dankfagungen

bei

R. Pech & Richert, Neuteich.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 31

Neuteich, den 2. August

1929

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1. Beurlaubung des Regierungs- und Veterinär- rats.

Der Regierungs- und Veterinärarzt Dr. Thoms-Tiegenhof ist für die Zeit vom 24. Juli bis 15. August 1929 beurlaubt. Mit der Wahrnehmung der kreisärztlichen Geschäfte im Veterinärbezirk III ist für diese Zeit der Tierarzt Herzberg-Tiegenhof beauftragt.
Tiegenhof, den 30. Juli 1929.

Der Landrat.

Nr. 2. Versammlungen unter freiem Himmel und Umzüge.

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, in denen Versammlungen unter freiem Himmel und Umzüge nicht oder erst verspätet bei den Polizeibehörden angemeldet werden. Ich nehme dieses zum Anlaß, um auf folgendes hinzuweisen.

Nach Artikel 84 der Danziger Verfassung sind Versammlungen unter freiem Himmel anmeldepflichtig und können bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden. Derartige Versammlungen stehen Umzüge gleich. In jedem einzelnen Falle ist hier nach eine Versammlung unter freiem Himmel bezw. ein Umzug bei der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher oder in Städten Polizeiverwaltung) unter Angabe des Ortes und der Zeit sowie des Zweckes und der voraussichtlichen Zahl der Teilnehmer anzumelden. Die Anmeldung hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß die Polizeibehörde in der Lage ist, die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit nötigen Anstalten zu treffen. Geschieht dieses nicht, so kann die Versammlung oder der Umzug gegebenenfalls wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit verboten, nötigenfalls verhindert oder aufgelöst werden. Berührt ein Umzug mehrere Ortspolizeibezirke, so ist derselbe bei sämtlichen in Frage kommenden Amtsvorstehern bezw. Polizeiverwaltungen anzumelden.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung.

Tiegenhof, den 29. Juli 1929.

Der Landrat.

Nr. 3. Grenzöffnungszeiten bei Weissenberg.

Bei der deutschen Grenzstelle Weissenberg (Uebergang Weissenberg—Piedel) gelten vom 1. 8. 1929 ab die folgenden Öffnungszeiten:

Sommerhalbjahr (1. 4. bis 30. 9.)
wochentags: von 5.30 bis 13.00 Uhr und
" 14.30 " 19.00 "
Dienstag und Freitag bis 21.30 "
Sonntags und an gesetzlichen Feiertagen:
von 6.00 bis 7.30, von 9.00 bis 13.00 und von
14.30 " 22.30.

Winterhalbjahr (1. 10. bis 31. 3.)

wochentags:
von 6.00 bis 13.00 und von 14.30 bis 19.00 Uhr
Dienstag und Freitag bis 21.30 Uhr.

Sonntags: von 6.00 bis 7.30, von 9.00 bis 13.00 Uhr
und von 14.30 bis 21.30 Uhr.

Die in Frage kommenden Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 30. Juli 1929.

Der Landrat.

Nr. 4. Anschriften für Dienstbriefe.

Zwecks Portoersparnis mache ich die mir unterstellten Dienststellen darauf aufmerksam, daß die Briefsendungen für die im Kreishaufe untergeordneten Abteilungen gesammelt in einem Umschlag mit der Anschrift „Kreisverwaltung Tiegenhof“ gesandt werden können.

Tiegenhof, den 25. Juli 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 5. Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat August folgende Termine festgesetzt:

Tiegenhof: Montag, den 5. August 1929, 9 Uhr vormittags, vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats,
Simonsdorf: Montag, den 12. August 1929, mittags 1¹⁵ Uhr, vor dem Bahnhof.

Neuteich: Freitag, den 23. August 1929, mittags 1 Uhr, vor dem Hotel „Deutsches Haus“.

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 20. Juli 1929.

Der Landrat.

Nr. 6. Personalien.

Der Landwirt Erich Wiebe aus Tlege ist zum stellvertretenden Schöffen dortselbst gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 19. Juli 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 7. Schweinepest.

Die Schweinepest unter dem Schweinebestand des Käseereipächters Ingold-Fürstenwerder ist erloschen.

Tiegenhof, den 22. Juli 1929.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden. Gefunden.

Auf dem Landwege von Parschau zur Neuteicher Chaussee ist ein Haus Schlüssel gefunden worden. Der rechtmäßige Eigentümer kann sich melden beim Amtsvorsteher in Gr. Lichtenau.

Der Amtsvorsteher.

Bekanntmachung.

Die Deichbeiträge für das Rechnungsjahr 1929/30 sind für den Marienburger Deichverband durch den Deichamtsbeschuß vom 27. Mai 1929 auf 6 Guldenprozent des Grundsteuerreinertrages und halben Gebäudesteuernutzungswertes festgesetzt worden.

Die Herren Gemeindevorsteher werden ersucht, die nachstehend bezeichneten Deichbeiträge gemäß § 25 des Deichstatuts von den beitragspflichtigen Mitgliedern ihrer Gemeinde in zwei gleichen Raten zu erheben und

die I. Rate am 26. August 1929

die II. Rate am 18. November 1929

pünktlich zur Gutschrift auf das Konto 104 des Marienburger Deichverbandes bei der Kreis Sparkasse in Tiegenhof bezw. auf das Postsparkonto Danzig 1134 der Deichkasse zu Tiegenhof unter Angabe des Gegenstandes der Zahlung abzuführen.

6 Guldenprocente sind gleich 6 Danziger Gulden von hundert Reichsmark Grundsteuerreinertrag bezw. Gebäudesteuernutzungswert

Beispiel

Grundsteuerreinertrag = 30 Thaler = 90 Mark

halber Gebäudesteuernutzungswert = 110 Mark

Zusf. 200 Mark

Davon Deichbeitrag = $\frac{200 \cdot 6}{100} = 12$ Danziger Gulden.

Unbeitreibliche Deichbeiträge sind in besonderen Rechnachweisungen sofort nach den Ablieferungsterminen dem Deichamt einzureichen.

Die Katasterabschriften (Artikelzusammenstellung) sind zwecks Bezeichnung **umgehend** an das Deichamt in Tiegenhof einzusenden.
Tiegenhof, den 24. Juli 1929.

Der Deichhauptmann.
f. Döhring.

Beitragsverzeichnis.

Nr.	Gemeinde	Jahresbeitrag		Nr.	Gemeinde	Jahresbeitrag	
		₰	Pf			₰	Pf
1	Kl. Montau	1508	24	51	Pieghendorf	209	28
2	Gr. Montau	897	27	52	Wernersdorf	1801	89
3	Bieskerfelde	858	74	53	Schönan	1064	78
4	Gutsbezirk Kenkau	143	97	54	Mielenz	1810	63
5	Gnojau	1903	93	55	Altminsterberg	1755	14
6	Kunzendorf	2316	32	56	Stadtfelde	780	39
7	Altweichsel	1299	76	57	Dammfelde	621	66
8	Ließau	2330	97	58	Kalthof	2964	19
9	Kl. Lichtenau	2599	95	59	Heubuden	2590	44
10	Gr. Lichtenau	3342	74	60	Simonsdorf	1315	25
11	Damerau	1580	71	61	Altenu	581	91
12	Barendt	2210	57	62	Crappensfelde	724	86
13	Palschau	1526	91	63	Warnau	2062	08
14	Pordenau	1112	09	64	Tralau	1062	74
15	Parfchau	1247	39	65	Leske	1009	81
16	Crampenau	1031	69	66	Brodtsack	1005	19
17	Neuteich	6943	86	67	Eichwalde	1402	61
18	Neuteichsdorf	2141	80	68	Jrgang	717	67
19	Neuteichhinterfeld	290	63	69	Crageheim	1120	85
20	Mierau	1408	25	70	Kaminke	592	51
21	Bröske	1994	44	71	Blumstein	739	12
22	Oranienau	1216	48	72	Herrenhagen	440	04
23	Neufich	1899	36	73	Kl. Lesewitz	930	02
24	Schönhorst	1784	95	74	Gr. Lesewitz	2613	59
25	Schöneberg	2075	81	75	Schadwalde	1318	22
26	Schönsee	2322	36	76	Tannsee	2333	16
27	Neunhuben	366	06	77	Halbstadt	613	83
28	Ladefopp	2977	77	78	Lindenau	1966	75
29	Tiege	2486	50	79	Niedau	1025	60
30	Neumünsterberg	2454	88	80	Marienau	2933	51
31	Dierzehnhuben	475	06	81	Rückenu	1228	—
32	Bärwalde	1047	88	82	Jürstenu	2855	70
33	Jürstenerwerder	2384	95	83	Kl. Mausdorf	1205	—
34	Barenhof	822	55	84	Gr. Mausdorf	2083	16
35	Janfendorf	428	55	85	Lupushorst	1083	86
36	Brunau	1727	17	86	Horsterbusch	41	11
37	Dogtei	188	51	87	Wiedau	272	32
38	Altebabke	578	74	88	Krebsfelde	894	59
39	Veiershorst	673	19	89	Tiegenhof	7584	85
40	Neuteicherwalde	654	24	90	Petershagen	1433	19
41	Küchwerder	926	47	91	Pieghendorf	320	60
42	Scharpan	272	51	92	Reinland	449	10
43	Rehwalde	407	27	93	Neustädterwald	666	59
44	Kalteherberge	540	95	94	Waldorf	695	02
45	Tiegenort m. Neuend.	610	25	95	Rosenort	1205	89
46	Tiegenhagen	2002	79	96	Lafendorf	750	34
47	Reimerswalde	927	32	97	Jungfer	1122	60
48	Platenhof	776	40	98	Keitlau	340	71
49	Orloff	1234	69	99	Neulaughorst	76	25
50	Orloffersfelde	914	09	100	Kl. Mausdorferweide	341	39

Lohnbücher

mit Vordruck für 1 Woche mit Tagelohn, Wochenlohn,
Krankenkasse, Klebemarken usw.

zu haben bei

R. Pech & Richert, Neuteich.

Merk dir zwei Wörtchen — einprägsam

Der Deutsche Kundfunk

- das beste Programm

Die größte Funkzeitschrift! — bringt wöchentlich alle aus-
führlichen Programme der in- und ausländischen Sender

Heft 50 Pf., Monatsbezug RM 2.- / Man bestellt beim Postamt
od. einer Buchhandlung / Probeheft umsonst vom Verlag Berlin N 24

Kontobücher u. Protokollbücher

in großer Auswahl empfiehlt

Pech & Richert, Neuteich.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 32

Neuteich, den 9. August

1929

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Beurlaubung.

Ich bin während des Monats August beurlaubt und werde von dem Kreisdeputierten Herrn Eduard Pennerl — Neufirk — vertreten. Ich empfehle, während dieses Zeitraums Schriftstücke in dienstlichen Angelegenheiten nicht an mich persönlich, sondern an die Kreisverwaltung in Tiegenhof zu richten, andernfalls es unvermeidlich ist, daß bei der Erledigung erhebliche Verzögerungen eintreten.

Tiegenhof, den 6. August 1929.

Poll, Landrat.

Nr. 2.

Volkszählung.

Auf Grund des Gesetzes vom 26. VI. d. Js. und der Verordnung vom 25. VII. d. Js. betreffend die Vornahme einer Volkszählung am 18. VIII. d. Js. findet am

18. August d. Js. eine Volkszählung

statt.

Die Durchführung der Zählung geschieht in folgender Weise:

1. Zu zählen sind **sämtliche** in der Nacht vom 17. zum 18. 8. in der betreffenden Gemeinde anwesenden Personen, einschließlichsämtlicher Saisonarbeiter sowie sämtlicher Fremden und Kurgäste in Hotels, Herbergen und Privatquartieren, sowie sämtliche Kinder und Säuglinge, ebenso alle Personen, die, ohne an diesem Zeitpunkt im Zählgebiet anwesend zu sein, im Gebiet der freien Stadt Danzig ihren Wohnsitz haben.

2. Erhebungsbehörden sind die Magistrate und die Herren Guts- und Gemeindevorsteher.

3. Die Erhebungsbehörden stellen den Hauseigentümern oder deren Vertretern die Haushaltungslisten bis **spätestens den 17. 8.** zu. Wer bis dahin noch keine Listen erhalten hat, muß sie bei der Gemeindebehörde selbst abholen.

4. Die Hauseigentümer geben die Listen an die Haushaltungsvorstände weiter. Diese füllen sie aus und liefern sie bis **spätestens 19. August** mittags an die Hauseigentümer wieder ab.

Wo kein Haushaltungsvorstand oder Vertreter anwesend ist, muß die Ausfüllung durch die Eigentümer selber erfolgen.

5. Die Hauseigentümer prüfen die Listen auf Vollständigkeit und Richtigkeit und halten sie zur Abholung durch die Erhebungsbehörden vom **20. August mittags** ab bereit.

6. Falls die Haushaltungslisten bis zum **24. August** nicht abgeholt sind, müssen sie sofort den Gemeindebehörden überbracht werden.

7. Die Erhebungsbehörden (vergl. Ziffer 2) haben die ausgefüllten Zählpapiere auf deren Vollständigkeit nachzusehen, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen in die Listen nachzuprüfen und das gesamte Urmaterial bis **spätestens 26. August** **hierher einzusenden.**

Wer die auf Grund des Gesetzes vom 26. 6. d. Js. und der Verordnung vom 25. 7. d. Js. an ihn gerichteten Fragen wissentlich wahrheitswidrig beantwortet oder diejenigen Angaben zu machen verweigert, welche ihm nach dem Gesetz und der Verordnung obliegen, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Gulden bestraft.

Die Ausführungsverordnung sowie die Zählpapiere gehen den Ortsbehörden unmittelbar vom Statistischen Landesamt in Danzig zu. Die ausgefüllten Zählpapiere sind jedoch **mit** bis zum 26. 8. einzuziehen.

Die Ortsbehörden, die ich im übrigen auf meine Rundverfügung vom 29. 7. d. Js. — Tgb.-Nr. 5203 E — verweise, ersuche ich, Vorstehendes ortsüblich bekanntzumachen.

Neuteich, den 1. August 1929.

Der Landrat.

Nr. 3.

Motorpritze Kalthof.

Die Freiwillige Feuerwehr in Kalthof ist im Besitze einer neuen 18 PS Motorpritze mit 600 l Wasserlieferung in der Minute nebst zugehörigem zweirädrigem Beförderungswagen auf Luftkissenbereifung, Verteiler und Schlauchmaterial. Die Spritze steht außer den zum Löschbezirk Kalthof gehörigen Ortschaften auf Anruf auch der weiteren Umgegend zur Verfügung, wobei die für die Verwendung der Kreis-motorpritze geltenden Richtlinien (veröffentlicht im Kreisblatt von

1928 Nr. 29) sinngemäß zur Anwendung kommen. Die Anforderung der Spritze hat bei dem Brandmeister Basner in Kalthof (Telefon Nr. 18) oder bei der Schupowache in Kalthof (Telefon Nr. 8) zu geschehen.

Tiegenhof, den 5. August 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Verkehr mit Waffen.

Für die Erteilung von Waffenscheinen kommt gemäß § 5 der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Waffen vom 15. VII. 1927 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 48 von 1927 — folgende Bestimmung in Frage:

Ein Waffenschein darf nur dann erteilt werden, wenn ein Bedürfnis des Nachsuchenden zur **Führung** einer Waffe anerkannt wird. Er darf nur an durchaus zuverlässige Personen widerrufenlich auf 1 Jahr ausgestellt werden. Verlängerungen auf jedesmal höchstens 1 Jahr sind zulässig.

Nach diesen Bestimmungen kommt die Erteilung eines Waffenscheines nur in Ausnahmefällen aus sicherheitspolizeilichen Gründen in Betracht. Liegen die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Waffenscheines nicht vor, so kann die Erteilung eines Waffenscheines in Frage kommen. Dieser berechtigt zum Besitz einer Waffe innerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitztums des Antragstellers.

Die Anträge auf Ausstellung von Waffen- und Waffenbesitzscheinen sowie auf Verlängerung von Waffenscheinen sind bei den Herren Amtsvorstehern zu stellen und von diesen mit Bericht einzuzreichen.

Waffenscheine werden widerrufenlich auf 1 Jahr ausgestellt und dann auf Antrag nach erneuter Prüfung auf 1 Jahr verlängert. Die Gebühr für die Ausstellung beträgt 5,— G, für die Verlängerung 2,— G. Die Waffenbesitzscheine werden ebenfalls widerrufenlich für unbestimmte Zeit ausgestellt. Die Gebühr hierfür beträgt 5,— G.

Tiegenhof, den 29. Juli 1929.

Der Landrat.

Nr. 5.

Erinnerung betr. Gemeinderrechnung 1928.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 23. 5. d. Js. — Kreisblatt Nr. 22 — bringe ich die Einreichung einer beglaubigten Abschrift des Feststellungsbeschlusses der Gemeinderrechnung für 1928 seitens der säumigen Herren Gemeindevorsteher

bis spätestens zum 1. 9. d. Js.

hiermit in Erinnerung. Der Beschluß ist nach dem in der Kreisblatt-druckerei in Neuteich erhältlichen Vordruck (Formularzeichen Abt. G Nr. 4) abzufassen.

Tiegenhof, den 9. August 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 6.

Urlisten für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen.

Diejenigen Herren Gemeindevorsteher, die bisher die Urlisten für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen noch nicht eingereicht haben, ersuche ich unter Hinweis auf meine Kreisblattverfügung vom 17. Juni d. Js. (Kreisblatt Nr. 25), dies nunmehr **binnen 5 Tagen** nachzuholen.

Tiegenhof, den 1. August 1929.

Der Landrat.

Nr. 7.

Rotlauf.

Unter dem Schweinebestande des Gutsbesitzers Eugen Busse in Gr. Montau ist antistierärztlich der Ausbruch von Rotlauf festgestellt. Tiegenhof, den 1. August 1929.

Der Landrat.

Nr. 8.

Schweinepest.

Unter dem Schweinebestand des Käseereibesitzers Bammert in Kunzendorf ist Schweinepest ausgebrochen.

Tiegenhof, den 30. Juli 1929.

Der Landrat.

Nr. 9.

Schweinepest.

Unter dem Schweinebestand des Hofbesitzers Heinrich Wiens in Kalthof ist Schweinepest ausgebrochen.
Tiegenhof, den 30. Juli 1929.

Der Landrat.

Nr. 10.

Personalien.

Der Amtsdienner Peters in Brunau ist zum Vollziehungsbeamten für die Gemeinde Kalteherberge bestellt worden.
Tiegenhof, den 5. August 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 11.

Personalien.

Der Amtsdienner Stein in Jungfer ist zum Vollziehungsbeamten für die Gemeinde Jungfer bestellt worden.
Tiegenhof, den 5. August 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Der Kreis Gr. Werder beabsichtigt, die infolge der Durchdämmung der Stuba'schen Lake frei gewordenen zwei Fährprähme zu veräußern.

Zum Verkauf gelangen:

- I. 1 Fährprähm, 14,45 m lang, 5,30 m breit, mit zwei Anlegebrücken und sämtlichem Zubehör, Tragfähigkeit 12 t.
- II. 1 Fährprähm, 12,50 m lang, 4,30 m breit, ohne Bohlenbelag und ohne Zubehör, Tragfähigkeit 9 t.
- III. 1 Beiboot, 6 m lang.

Angebote, getrennt für I, II und III, sind verschlossen an das Kreisbauamt Tiegenhof mit der Aufschrift „Angebot auf den Kauf von Fährprähmen“ bis zum 15. August d. Js. einzureichen.

Das Kreisbauamt.

Für Ausführung von Installationsarbeiten

im Anschluß an das Ueberlandnetz im Kreise Großes Werder und der Danziger Niederung — östlich der Stromweichsel — ist nachstehende Installationsfirma ab 5. August 1929 neu zugelassen:

**Bergmann Elektrizitäts-Ges. m. b. H.,
Danzig, Holzmarkt 24.
Telefon 21941, 21942.**

Generalvertretung der im Freistaat hergestellten Elektromotoren der Danziger Werft, System Bergmann-Berlin; Bau kompletter Licht- und Krastanlagen für Industrie und Landwirtschaft; Ingenieurbesuch und Ausarbeitung von Kostenanschlägen kostenlos.

**Akt.-Ges. für Energiewirtschaft
Bauabteilung Neuteich.**

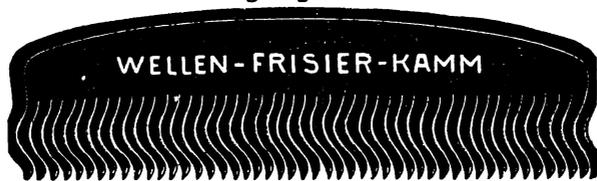
**Rontobücher
u. Protokollbücher**

in großer Auswahl empfiehlt

Pech & Richert, Neuteich.

Sensationelle praktische Neuheit!

**Locken-
Kamm mit Doppelwellenzählung**
ges. gesch.



Onduliert ohne Behelfe kurze und lange Haare nur durch einfaches Kämmen. Solid und unverwüstlich. Unentbehrlich für jede Dame. Sie ersparen die Ausgaben für das Ondulieren beim Friseur und haben immer schön gelocktes Haar. **Preis pro Stück nur Dg. 4.20**
Versand gegen Einsendung des Betrages in Briefmarken oder gegen Nachnahme. Bestellen Sie sofort bei Firma **E. Chofiner, Wien VIII, Lerchenfelderstr. 34**
Hunderte von Dankschreiben liegen auf.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 33

Neuteich, den 16. August

1929

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Wohnungsbauabgabe.

Die mit der Einreichung der Abrechnungen über Wohnungsbauabgabe für das Vierteljahr April-Juni 1929 säumigen Herren Gemeindevorsteher werden ersucht, dieselben nunmehr **bis spätestens zum 25. 8. 1929** einzureichen. Innerhalb derselben Frist ist auch die Wohnungsbauabgabe an die Kreis kommunalkasse hier selbst abzuführen.
Tiegenhof, den 10. August 1929.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder.

Nr. 2.

Befahren von Bahnübergängen.

Trotz aller behördlichen Vorichtsmaßregeln ereignen sich immer wieder **Unfälle durch Ueberfahren von Fuhrwerken auf unbewachten Bahnübergängen**, besonders der Nebenbahnen. Diese Unfälle sind lediglich auf die mangelnde Aufmerksamkeit der Gespannführer beim Befahren schrankenloser Ueberwege zurückzuführen. Es muß unbedingt schon **an den Warnungstafeln gehalten werden**, sobald ein Zug herannahet. Nicht genug kann vor dem eigenmächtigen Hochheben geschlossener Schranken gewarnt werden. Wer die Ueberfahrt noch versucht, nachdem das Läutewerk das Niedergehen der Schranken angekündigt hat, macht sich strafbar. Die betreffenden Eisenbahnbehörden werden in Fällen, wie oben, gegen den Schuldigen unmaßsichtlich auf Grund des § 316 R.Str.Ges.B. bei der Staatsanwaltschaft Strafantrag wegen fahrlässiger Gefährdung eines Eisenbahntransportes stellen.

Die Herren Gemeindevorsteher beauftrage ich, die Ortsbewohner in geeigneter Weise hierauf hinzuweisen.
Tiegenhof, den 6. August 1929.

Der Landrat.

Nr. 3.

Bekanntmachung.

Strafgesetzbliche Bestimmungen zur Sicherung der Telegraphenanlagen im Deutschen Reich.

St. G. B. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

St. G. B. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Die Polizeibehörden und Schulvorstände werden ersucht, bei der Verfolgung von Verstößen gegen diese Bestimmungen mitzuwirken.
Danzig, den 7. August 1911.

Oberpostdirektion.

Veröffentlicht
Tiegenhof, den 6. August 1929.

Der Landrat.

Nr. 4.

Bekanntmachung

über die polizeilichen Befugnisse der der Wasserbaudirektion in Königsberg unterstehenden Außenbeamten.

Unter Aufhebung aller früheren Bekanntmachungen über die polizeilichen Befugnisse der bei der Wasserbauverwaltung im Außendienst tätigen Beamten bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß auf den der Wasserbaudirektion in Königsberg unterstellten Wasserstrafen, sowie zum Schutz des Meeresstrandes und der Dünen folgende Außenbeamte polizeiliche Befugnisse auf dem Gebiete der Wasserpolizei und der Landespolizei besitzen:

1. Wasserbauoberinspektoren, Wasserbauinspektoren, Wasserbauobersekretäre, Wasserbausekretäre, Strommeister, Strommeisterdiätare und Strommeisteranwärter, soweit sie Strommeister vertreten, ferner

Wasserbaupraktikanten und Wasserbausupernumerare, soweit sie im Außendienst tätig sind,

- die Hilfsaufseher für die Cranger Beek,
2. Seekapitäne, Schiffskapitäne, Kapitäne und die sonstigen Führer der wasserbauaufsichtlichen Fahrzeuge,
3. Schleusenvorsteher, Schleusenassistenten, Schleusenverwalter, Oberschleusenmeister, Schleusenmeister, sowie Angestellte und Arbeiter, die die Stelle eines Schleusenbeamten innehaben.
4. Maschinenbetriebsinspektoren, Maschinenbetriebsleiter, Erster Maschinenmeister und Maschinenmeister, soweit sie mit der Führung von Baggergeräten betraut sind.
5. alle Hafens- und Schiffsfahrtpolizeibeamten,
6. Lotsenkommandeur, Oberlotsen und Lotsen,
7. Polizeizekutionsbeamte des Reichswasserschutzes,
8. Dünenmeister, Dünenoberwarte, Dünenwarte,
9. vereidigte Brückenwärter,
10. Signaloberwärter und Signalwärter des Königsberger Seekanals.

Diese Beamten sind im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen innerhalb ihres Dienstbereiches Organe und Hilfspolizeibeamte der zuständigen Wasser- oder Landespolizeibehörde. Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind jedoch nur die in meinem Erlasse vom 6. 5. 1926 — W. B. 835 S. — genannten Beamtengruppen.
Königsberg Pr., den 22. Juni 1929.

Der Oberpräsident. Wasserbaudirektion.

W.B. 10766 S/26.

Bekanntmachung

über die Wahrnehmung der örtlichen Geschäfte der Wasser- und Landespolizei im Bereiche der Wasserbaudirektion in Königsberg.

I. Unter Aufhebung früherer Bekanntmachungen wird insbesondere auch gemäß § 343 W. G. zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß ich die örtlichen Geschäfte der von mir wahrzunehmenden **Wasserpolizei**, sowie die örtlichen Geschäfte der von mir wahrzunehmenden **Landespolizei** folgenden Behörden innerhalb ihres Dienstbezirks übertragen habe, soweit nicht hinsichtlich der Hafenspolizei im Absatz II etwas anderes bestimmt ist.

1. dem Herrn Polizeipräsidenten — Hafenspolizei — Königsberg,
2. dem Hafensbauamt Pillau,
3. dem Wasserbauamt Tilsit,
4. dem Wasserbauamt Labiau,
5. dem Wasserbauamt Tapiau,
6. dem Wasserbauamt Marienburg,
7. dem Wasserbauamt Elbing,
8. dem Bauamt für den Pregel Ausbau Insterburg.

II. Die örtlichen Geschäfte der **Hafenspolizei** habe ich in Abweichung der in Absatz I getroffenen Regelung für nachstehende Häfen den Ortspolizeibehörden (Amtsvorsteher, Polizeiverwaltung, Polizeidirektor, Polizeipräsident) übertragen:

Fischhausen, Neuhäuser, Brandenburg, Rosenberg, Pfahlbude, Frauenburg, Tolkemit, Cadinen, Succas, Elbing, Marienburg, Tilsit, Ragnit, Kampenhöfen, Schaalsvotte, Postnicken, Labiau, Insterburg.

Für den Hafen Pillau habe ich die örtlichen Geschäfte der Hafenspolizei dem Hafenspolizeiverwalter in Pillau übertragen. Für alle anderen Häfen werden die Geschäfte der Hafenspolizei von der zuständigen örtlichen Stelle der Wasser- bzw. Landespolizei gemäß Absatz I wahrgenommen.
Königsberg Pr., den 22. Juni 1929.

Der Oberpräsident.

Wasserbaudirektion.

W.B. 10766 S/26.

Vorstehende Bekanntmachungen bringe ich zur öffentlichen Kenntnis. Die Herren Gemeindevorsteher der an der Mogat gelegenen Ortschaften ersuche ich, für die ortsübliche Bekanntgabe Sorge zu tragen.
Tiegenhof, den 12. August 1929.

Der Landrat.

Nr. 5.

Hauskollekte.

Dem Westpreussischen Krüppelfürsorgeverein, e. V. in Danzig-Schidlitz, Weinbergstr. 51, ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 1. September bis zum 30. November 1929

zum Besten des Westpreussischen Krüppelfürsorgevereins eine Hauskollekte abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammel Listen nach Möglichkeit mit Tinte oder (Tintenstift) erfolgen.

Ciegenhof, den 7. August 1929.

Der Landrat.

Nr. 6.

Auffindung eines Fahrrades.

Am 2. 8. d. Js. ist in dem Teiche des Besitzers Eng in Warnau ein fast neues Herren-Fahrrad gefunden worden.

Der Eigentümer kann sich auf dem Schupo-Kommando in Kalthof melden.

Ciegenhof, den 12. August 1929.

Der Landrat.

Nr. 7.

Jagdscheine.

Im Monat Juli 1929 haben Jagdscheine erhalten:

a) **Jahresjagdscheine:**

Landwirt Walter Lemke-Neusäßterwald,
Mag Lemke-Stobendorff,
Fischer Friedrich Witt-Greuzdorf u.

b) **Tagesjagdscheine:**

keine.

Ciegenhof, den 6. August 1929.

Der Landrat.

Nr. 7a.

Aufenthaltsermittlung.

Der Fürsorgezögling Wilhelmine Erdmann aus Kalthof ist am 4. d. Mts. aus der Anstalt Conradshammer entlaufen.

Die Herren Gemeinde- und Gutsoorsteher sowie Landjägerbeamten des Kreises werden ersucht, nach dem Aufenthalt der Wilhelmine Erdmann Ermittlungen anzustellen, sie im Ermittlungsfalle aufzugreifen und der genannten Anstalt wieder zuzuführen, sowie hieron zum Gesch. Zeichen K. A. II 2366 zu berichten.

Ciegenhof, den 12. August 1929.

**Der Kreisaußschuß des Kreises Gr. Werder.
Kreisjugendamt.**

Nr. 8.

Auffindung eines Fahrrades.

Am 7. 8. d. Js. ist vor dem Friseurgeschäft Sonntag in Ciegenhof, Neue Reihe 136, ein herrenloses Fahrrad aufgefunden worden. Der Eigentümer kann sich bei der Schutzpolizeiwache in Ciegenhof melden.

Ciegenhof, den 13. August 1929.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Hinweis auf die im August 1929 fällig werdenden Steuerzahlungen.

A) 1. Die **Umsatzsteuer** der Gewerbetreibenden für Juli 1929 ist wie bisher bis zum 10. August selbst zu berechnen und ohne Aufforderung an die Steuerkasse abzuführen.

1. Am **15. August 1929** werden fällig:

a) die Vorauszahlungen auf das „**Gemeins. Soll**“ (Einkommen-, Körperschafts-, Vermögens-, Gewerbe- und pauschalierte Umsatzsteuer der Landwirte) für das III. Vierteljahr 1929. Die Höhe richtet sich nach den diesjährigen Steuerbescheiden für 1928/29. Soweit sie noch nicht in die Hände der Steuerpflichtigen gelangt sind, ist die Vorauszahlung nach den vorjährigen Steuerbescheiden für 1927/28 zu entrichten.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die bereits fälligen Beträge **sofort** zu zahlen sind. Bereits fällig sind die Vorauszahlungen für das I.—III. Vierteljahr 1929 nach dem Steuerbescheide für 1927/28, soweit sie geringer sind als die in dem Steuerbescheide für 1928/29 angegebenen Beträge.

b) Die **Grundwertsteuer** für das Vierteljahr Juli/September 1929.

c) Die **Hundsteuer** für das Vierteljahr Juli/September 1929.

d) Die **Wohnungbauabgabe** für August 1929.

3. Am 1. September 1929 wird fällig:

Die IV. Rate der **Notstandsrente** für die Landwirte einschl. des 10% Zinszuschlages.

4. Die vom Arbeitsverdienst der Arbeitnehmer einbehaltenen Steuerabzugsbeträge — **Lohnsteuer** — haben die Arbeitgeber spätestens am 3. Tage nach der Lohn- bzw. Gehaltszahlung durch Steuermarken zu verwenden. Die zum Ueberweisungsverfahren zugelassenen Arbeitgeber haben die Lohnsteuer an die Steuerkasse wie folgt abzuführen:

für Lohnzahlungen in der Zeit

vom 1.—10. eines Monats bis zum 15. d. Mts.

„ 11.—20. „ 25. d. folg. „

„ 21.—Schluß „ 5. d. folg. „

B) Auf die Verzugsfolgen bei „nicht rechtzeitiger Entrichtung der Steuern wird verwiesen. Stundungsanträge haben nur dann Aussicht auf Berücksichtigung, wenn sie spätestens **1 Woche nach Ablauf des Fälligkeitstermins** bei den zuständigen Steuerämtern eingegangen sind (vergl. Wortlaut der Steuerbescheide).

C) Um einen großen Andrang bei dem Fälligkeitstermin zu vermeiden, wird die Steuerkasse am Montag, den 12. und 19. August für den Publikumverkehr offen gehalten werden. Erfahrungsgemäß herrscht an den Dienstagen jeder Woche und in den Kassenstunden von 11—1 Uhr besonderer Andrang.

Es empfiehlt sich für die Entrichtung der Steuern den bargeldlosen (Ueberweisungs-) Verkehr zu wählen. Die Steuerkasse unterhält Postcheckkonto Danzig 2000.

Danzig, den 7. August 1929.

**Steuerkasse
für die Stadtgemeinde Danzig.
Freie Stadt**

Bekanntmachung.

Angestelltenversicherung.

Anstelle der bisherigen Beitragsmarken zur Angestelltenversicherung gelangen in nächster Zeit, sobald die Postanstalten ihre Bestände aufgebraucht haben, neue Marken zur Ausgabe. Farbe — braun — und Markenbild (grüne Danziger Rogge) sind unverändert. Die neuen Marken **unterscheiden** sich von den bisher verwendeten nur im Aufdruck des Wertes und der Klasse. Der **Wertaufdruck** befindet sich fortan in der linken oberen Ecke in schwarzen arabischen Ziffern (Vertia 5 mm hoch), die **Bezeichnung der Klasse** in der linken unteren Ecke in großen schwarzen lateinischen Buchstaben (Korpus 3 mm hoch).

Danzig, den 7. August 1929.

**Direktorium
der Landesversicherungsanstalt für Angestellte.**

Bekanntmachung.

Vom 1. August 1929 ab findet die **Abfertigung des Publikums** nur in der Zeit von

9—12 Uhr vormittags

statt.

Neuteich, den 24. Juli 1929.

**Der Vorstand
der Landkrankenkasse für den Kreis
Großes Werder.
Preisowski,
Vorjizender.**

Formularverlag.

folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

- Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestung.
 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestung.
 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestung.
 4. Feststellungsbeschluss der Gemeinderrechnung.
 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Aberaumung des Verpachtungstermins.
 8. Jagdpachtbedingungen.
 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
 0. Jagdpachtvertrag.
 1. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
 12. neu Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosen-Unterstützung.
 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
 3. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
 4. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner.
 4a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützungen.
 15.
 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
 17. Mahnzettel.
 18. Öffentliche Steuermahnung.
 19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
 20. Pfändungsbefehl.
 21. Zustellungsurkunde.
 22. Pfändungsprotokoll.
 23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
 24. Versteigerungsprotokoll.
 25. Zahlungsverbot.
 26. Ueberweisungsbeschluss.
 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
 30. Melderegister.
 31. Abmeldechein.
 32. Anmeldechein.
 32a. Zugzugsmeldung.
 32b. Fortzugsmeldung.
 32c. Fremdenmeldezettel.
 33. Voranschlag der Gemeinde.
 34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge.

- Abt. G Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
 36a. Verztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
 36b. Zahn-
 Abt. A Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
 2. Ehefähigkeitszeugnis.
 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
 5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
 8. Personalbogen für die Begleitperson.
 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.
 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
 11. Führungsattest.
 12. Strafverfügung.
 13. Verantwortliche Vernehmung.
 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
 15. Vorladung zur Vernehmung.
 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
 17. Straftaktenbogen.
 18. Paßverlängerungsschein.
 18a. Unfallanzeigen.
 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
 20. Bauerlaubnis.
 20a. Todesbescheinigung.
 21. Beerdigungsschein.

Für Schiedsmänner:

- Abt. Schiedsm. Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
 " " " 2. Vorladung für den Verklagten.
 " " " 3. Attest.
 Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Rontobücher u. Protokollbücher

in großer Auswahl empfiehlt

Pech & Richert, Neuteich.

Sensationelle praktische Neuheit!

Locken-Kamm mit Doppelwellenzählung

ges. gesch.



Onduliert ohne Behelfe kurze und lange Haare nur durch einfaches Kämmen. Solid und unverwüsthlich. Unentbehrlich für jede Dame. Sie ersparen die Ausgaben für das Ondulieren beim Friseur und haben immer schön gelocktes Haar. **Preis pro Stück nur** ...
 Versand gegen Einsendung des Betrages in Briefmarken oder gegen Nachnahme. Bestellen Sie sofort bei Firma **E. Chofiner, Wien VIII, Lerchenfelderstr. 34**
 Hunderte von Dankschreiben liegen auf.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 34

Neueich, den 23. August

1929

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Steueranteile der Gemeinden.

An Steueranteilen für die Gemeinden sind seitens der Freistadtsteuerkasse die in den Spalten 3—7 aufgeführten Beträge überwiesen worden. Die Anteile sind in der aus den Spalten 10 und 11 ersichtlichen Höhe diesseits einbehalten worden. Die auf Gemeindefonto überwiesenen Beträge ergibt Spalte 9.

Ich ersuche um ordnungsmäßige Verbuchung der Anteile in der Gemeinderrechnung des laufenden Jahres.

Nr.	Gemeinde	Gem. Soll	Lohnsteuer	Forens. Unt. Körperschaften	E. u. K. Gem. Soll.	Körperschaften Kaufsummen	Zusammen	Gemeindefonto	Kreissteuer	Sonstiges
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	Altebabe	148 53	25 98				174 51		174 51	
2	Altenau	366 60	8 66				375 26		261 46	113 80
3	Altendorf	298 41	8 66				532 68	18 88	301 80	212 —
4	Altmünsterberg	2660 37	51 96	6 21	63 05	225 61 140 25 273 51	3194 98 0 37	1694 —	1501 35	
5	Altweischel	230 86	86 60	6 83			324 29		324 29	
6	Bärwalde	372 62	8 66	15 56	17 77		410 61	26 29	384 32	
7	Barendt	1417 40	216 50	1 44	63 32		1698 66	599 53	1099 13	
8	Barenhof	341 10	129 90	4 70	4 16		479 86	49 06	430 80	
9	Beiersdorf	437 22	8 66				445 88	105 53	340 35	
10	Bielesfelde	692 81	77 94	13 99	12 39		797 13		550 59	246 54
11	Blumstein	578 95	25 98				604 93		462 90	142 03
12	Brodack	330 73	86 60	1 76	1 56		420 71		420 71	
13	Bröske	134 72	43 30	9 39	8 32		195 73		95 73	100 —
14	Brunau	1255 61	173 20				1428 81	492 26	845 55	91 —
15	Damerau	1067 52	77 94	29 78	26 37		1201 61	425 05	776 56	
16	Dammfelde	94 85	17 32	12 54	45 53		170 24		170 24	
17	Eichwalde	2122 03	138 56	27 34	65 38		2353 31	1376 19	956 12	21 —
18	Einlage	1374 06	164 54				1538 60		1538 60	
19	Fürstenau	1606 48	259 80	28 26	25 02	9 15	1928 71		1928 71	
20	Fürstenwerder	1048 83	164 54	13 75	12 18	2 51 17 03	1258 84		1133 84	125 —
21	Gnojau	2873 41	216 50	6 37	5 64		3101 92	1479 87	1122 05	500 —
22	Grenzdorf A	359 33	60 62				419 95		225 90	194 05
23	Grenzdorf B	653 95	69 28				723 23		504 39	218 84
24	Halbstadt	163 76	173 20				336 96	27 98	308 98	
25	Herrenhagen	254 85		6 39	5 66		266 90	72 82	194 08	
26	Heubuden	1018 68	51 96			4 16	1074 80		1074 80	
27	Holm	575 07	34 64				609 71	170 26	439 45	
28	Jergang	186 32	8 66	3 77			198 75		198 75	
29	Janpendorf	149 75			3 34		153 09		153 09	
30	Jungfer	1784 95	329 08		28 51		2142 54	555 70	1164 34	422 50
31	Kaltheberge	196 62	25 98	16 47	14 58		253 65	8 64	245 01	
32	Kalthof	7356 55	1247 04	15 23	31 89	76 89 69 09	8796 69		3614 46	5182 23
33	Kaminke	74 50	34 64	5 70	24 11		138 95		138 95	
34	Keitlau	700 63	34 64				735 27	80 02	655 25	
35	Krebsfelde	1258 93	155 88	33 45	29 61		1477 87	785 59	692 28	
36	Küchwerder	197 46	43 30				240 76		240 76	
37	Kunzendorf	2121 97	407 02	21 57	19 10		2569 66		1525 12	1044 54
38	Kadefopp	808 65	303 10	22 15	33 26		1167 16		805 66	97 65 91 — 123 85
39	Kaldendorf	382 25	164 54	14 44	12 78		574 01		236 51	49 — 309 — 28 50
40	Gr. Lesewitz	1590 32	233 82	24 64	628 47		2477 25		2023 63	453 60
41	Kl. Lesewitz	642 64	17 32	11 47	10 15		681 58	113 03	568 55	
42	Leske	469 39	51 96	2 44	16 06		539 85	64 19	475 66	
43	Gr. Lichtenau	1877 84	311 76	21 66	87 18		2298 44		1747 81	459 63 91 —
44	Kl. Lichtenau	1082 84	147 22	9 98	31 89	29 67	1301 60		1301 60	
45	Kießau		818 60	41 11	36 40		896 11		831 31	64 80
46	Lindenau	1170 95	95 26	15 55	13 77	17 69 1 39	1314 61	144 89	1169 72	
47	Lupushorst	480 46	93 30	20 86	18 47		563 09	72 20	490 89	

Kopf wie vor.

48	Marienau	1282,37	355,06		7,01	25(24) 37(13)	1706,81		1506,96	84(65) 115(20)	Pflegekosten pp. für Säuglingsheim Neuteich
49	Gr. Mausdorf	979,95	51,96	11,77	500,02	24(80) 183(41)	1751,91	546,99	754,99	450 —	Wohnungsbauabgabe
50	Kl. Mausdorf	561,28	34,64				595,92		448,92	75 — 72 —	Pflegekosten
51	Kl. Mausdorferweide	98,05					98,05		98,05		
52	Mielitz	585,89	181,86	13,17	11,66		792,58		701,58	91 —	Pflegekosten
53	Mierau	547,28	77,94				625,22	5,05	620,17		
54	Gr. Montau	550,20			13,90	26,38	590,48	99,03	491,45		
55	Kl. Montau	415,45	138,56	10,88	9,63		574,52		574,52		
56	Neudorf	28,22					28,22		28,22		
57	Neufirch	1815,29	389,70	8,30	7,35		2220,64	444,79	1175,85	600 —	Wohnungsbauabgabe
58	Neulanghorst	24,12	25,98				50,10		50,10		
59	Neumünsterberg	2922,99	251,14	19,67	17,41		3211,21	493,96	1941 —	750 — 26(25)	Wohnungsbauabgabe Pflegekosten
60	Neunhuben	66,89		3,85	3,41		74,15		74,15		
61	Neustädterwald	370,98	69,28				440,26		440,26		
62	Neuteicherhinterfeld	544,99					544,99	544,99			
63	Neuteicherwalde	232,83	112,58				345,41		345,41		
64	Neuteichsdorf	1247,47	77,94	9,98	8,84		1344,23	313,15	1031,08		
65	Niedau	564,27	60,62				624,89	2,78	569,01	53,10	Pflegekosten
66	Orloff	352,27	86,60				438,87		438,87		
67	Orloffersfelde	213,49	25,98				239,47		239,47		
68	Palschau	2741,07	95,26	3,20	2,83		2842,36	1895,06	947,30		
69	Parschau	243,14	69,28	9,46	381,10		702,98		414,04	288,94 25 — 19(40) 81(25)	Wohnungsbauabgabe Pflegekosten pp. für Säuglingsheim
70	Petershagen	658,87	190,52	10,46	9,27		869,12		743,47	363,73	Wohnungsbauabgabe
71	Pieckel	623,59	433 —		16,19		1072,78		709,05		
72	Piektendorf	56,79	8,66				65,45		65,45		
73	Platenhof	1768,26	398,36	3,15	7,39		2177,16	1206,79	970,37		
74	Platendorf	47,71	8,66				56,37		56,37		
75	Pordenau	322,49	69,28	8,77	7,76		408,30		408,30		
76	Drangenu	242,24	25,98			17,09	285,31		285,31		
77	Rehwalde	24,61					24,61		24,61		
78	Reimerswalde	196,65	77,94				274,59		274,59		
79	Reinland	661,38	34,64				696,02	252,26	443,76		
80	Rosenort	426,38	69,28	15,14	12,91		523,71	9,88	513,83		
81	Rüdenau	512,62	25,98	7,39	6,54		552,53		552,53		
82	Schadwalde	1369,99	190,52	12,19	10,79	62(01) 133(92)	1779,42	822,82	956,60		
83	Scharpau	67,31	34,64				101,95		101,95		
84	Schönau	720,06	86,60	24,29	21,51		852,46	78,14	774,32		
85	Schöneberg	2326,31	744,76	11,36	32,22	— 20	3114,85	1194,03	1920,82		
86	Schönhorst	718,39	138,56	15,53	44,44		916,92	61,32	855,60		
87	Schönsee	926,38	112,58	29,18	41,81	8,02	1117,97	102,95	1015,05		
88	Simonsdorf	1012,01	840,02		695,19	54(09) 109(50)	2710,81	1124,90	1494,91	91 —	Pflegekosten
89	Stadtfelde	155,51		2,09	1,85		159,45		159,45		
90	Stobbenndorf	295,33	181,86				477,19	50,58	426,61		
91	Stuba	584,54	86,60				671,14	240,99	430,15		
92	Tannsee	844,73	233,82	20,74	18,36		1117,65		1038,90	78,75	Pflegekosten
93	Tiege	480,29	121,24	36,79	340,64		978,96	34,34	944,62		
94	Tiegenhagen	843,32	277,12	25,67	22,73		1168,84	32,79	954,05	182 —	Pflegekosten
95	Tiegenort	920,58	346,40	15,63	361,76	37(37) 74(75)	1756,49	301,94	754,55	700 —	Wohnungsbauabgabe
96	Tragheim	1202,15	60,62	13,25	11,73		1287,75	488,08	777,67	22 —	Pflegekosten
97	Tralau	331,70	138,56		162,26		632,52	54,18	498,74	79,60	
98	Trampenu	863,80	95,26	13,57	12,02		984,65		766,60	218,05	Wohnungsbauabgabe
99	Trappensfelde	163,15	51,96	5,95	5,27		226,33		226,33		
100	Vierzehnhuben	197,03	25,98				223,01	24,16	198,85		
101	Vogtei	61,21					61,21		61,21		
102	Wälsdorf	117,98	43,30				161,28		161,28		
103	Warnau	1182,21	121,24	8,50	7,53	— 46	1319,94	76,02	1243,92		
104	Wernersdorf	3379,39	363,72	38,39	33,99		3815,49	2442,07	1373,42		
105	Wiedau	49,49				267(56) 664(91)	981,96	785,79	196,17		
106	Zeyer	1208,82	199,18			32,91	1440,91	740,56	700,35		
107	Zeyersvorderkampen	759,43	129,90		27,73		917,06	5,19	911,87		
108	Zafendorf	44,37	38,97				83,34	83,34			
109	Zorsterbusch	3,88	8,33				12,21	12,21			
110	Wolfsdorf	24,17	112,58		362,05		498,80	498,80			
111	Udl. Renfau	66,50		1,30	1,15		68,95	55,45	13,50		
112	Montauerforst	9,97	17,32	11,74	10,40		49,43			49,43	Staatshauptkasse Danzig

Tiegenhof, den 16. August 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 2. Hundesteuer.

Die mit der Abführung der Hundesteuer für das erste Steuerhalbjahr 1929 säumigen Herren Gemeindevorsteher werden ersucht, dieselbe

bis spätestens bis zum 30. August d. Js.

an die Kreiskommunalkasse hier selbst abzuführen.

Tiegenhof, den 19. August 1929.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder.

Nr. 3.

Amtsbezirk Einlage.

Der Amtsvorsteher Albrecht in Einlage ist auf etwa 4 Wochen verreist und wird während dieser Zeit von dem stellvertretenden Amtsvorsteher, Hofbesitzer Johann Dyk in Einlage vertreten.

Tiegenhof, den 15. August 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Grundwechselfsteueranteile.

An Grundwechselfsteueranteilen für das Vierteljahr April/ Juni 1929 stehen den Gemeinden die in der nachstehenden Zusammenstellung aufgeführten Beträge zu. Die Anteile sind in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Höhe auf Gemeindefonto überwiesen oder diesseits einbehalten.

Ich ersuche um ordnungsmäßige Verbuchung der Anteile.

Gemeinde	Anteil der Gemeinde		Auf Kreissteuern einbehalten		Auf Wohnungsbaubgabe einbehalten		Auf Gemeindefonto überwiesen	
	₰	₪	₰	₪	₰	₪	₰	₪
1	2		3		4		5	
Altebabe	709	43	462	12			247	31
Altmansterberg	180	—	180	—				
Barenhof	1519	20	861	60	350	—	307	60
Beiershorst	70	—	70	—				
Dammfelde	876	39	728	29			148	10
Eichwalde	1582	20	1582	20				
Färpenau	203	85	203	85				
Färstenwerder	60	23	60	23				
Grenzdorf B	157	50	157	50				
Heubuden	21	60	21	60				
Jungfer	271	15	271	15				
Kalteherberge	315	—	315	—				
Kalthof	630	—	630	—				
Keitlau	200	—	200	—				
Krebsfelde	146	85	146	85				
Kunzendorf	5580	—	3050	24	400	—	2129	76
Ladefopp	360	—	360	—				
Lafendorf	159	20	159	20				
Gr. Lesewitz	1153	58	1153	58				
Gr. Lichtenau	753	75	753	75				
Liebau	78	75	78	75				
Lupushorst	405	—	405	—				
Marienau	596	25	596	25				
Gr. Mausdorf	360	—	360	—				
Mierau	203	07	203	07				
Kl. Mausdorferweide	99	62	99	62				
Neudorf	553	40	391	33			168	07
Neukirch	765	—	765	—				
Neumänsterberg	319	50	319	50				
Neustädterwald	384	75	384	75				
Neuteichsdorf	798	75	798	75				
Neuteicherwalde	20	—	20	—				
Orloff	720	—	720	—				
Petershagen	101	25	101	25				
Platenhof	71	50	71	50				
Reimerswalde	68	40	68	40				
Rosenort	990	—	990	—				
Rückenu	78	75	78	75				
Stadtfelde	338	40	338	40				
Schöneberg	456	75	456	75				
Sannsee	3326	20	2955	—	371	30		
Tiege	1440	—	1440	—				
Tiegenhagen	423	—	423	—				
Tiegenort	36	—	36	—				
Trappensfelde	273	42	273	42				
Waldorf	585	—	585	—				
Zeyersvorderlampen	506	25	506	25				
fisk. Gutsbezirk	183	33					183	33

Tiegenhof, den 15. August 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 5.

Sahrraddiebstahl.

Am 9. 8. d. Js. ist dem Besitzersohn Hermann Wienß aus Neuteicherwalde aus einem unverschlossenen Stall ein guterhaltenes Damenfahrrad entwendet worden.

Beschreibung des Rades: Marke „Welttrad“ schwarzer Rahmen, gelbe Felgen, rote Bereifung, Nr. 1216 158.

Die Herren Landjägerbeamten und Schutzpolizeikommandos des Kreises ersuche ich, nach dem Verbleib des Fahrrades und dem Täter zu fahnden. Gegebenenfalls ist mir unter Tgb.-Nr. 5680 sofort Bericht zu erstatten.

Tiegenhof, den 16. August 1929.

Der Landrat.

Nr. 5a.

Aufenthaltsermittlung.

Die am 15. Juni 1910 in Zoppot geborene Martha Säger ist aus dem Haus vom Guten Hirten in Conradschammer entwichen.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie Landjägerbeamten des Kreises werden ersucht, nach dem Aufenthalt der Säger Er-

mittelungen anzustellen, sie im Ermittlungsfalle aufzugreifen und dem städt. Krankenhaus, Neuroabteilung in Danzig zuzuführen, sowie hiervon zum Gesch. Zeichen K. A. II 2414 zu berichten.

Tiegenhof, den 15. August 1929.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder.
Kreisjugendamt.

Nr. 6.

Brückentarif

für die Brücke über die Jungfer'sche Lake in Jungfer.

	einfach		doppelt	
	₰	₪	₰	₪
1. Ein Fußgänger	—	03	—	06
2. " Fahrrad	—	05	—	10
3. " Pferd oder Rindvieh	—	10	—	20
4. " Spazierwagen mit 1 Pferd	—	25	—	50
5. " Spazierwagen mit 2 Pferden	—	35	—	70
6. " Lastwagen leer	—	35	—	70
7. " Lastwagen beladen	—	50	1	—
8. " Lastwagen beladen, mit mehr als 2 Pferden	—	75	1	50
9. " Motorrad	—	25	—	50
10. Personenkraftwagen	1	—	2	—
11. Lastkraftwagen	1	50	3	—

Befreiungen:

Befreit von dem Brückengelde sind:

- a) Öffentliche Beamte einschl. der Geistlichen und Ärzte, wenn sie die Brücke aus dienstlicher Veranlassung benutzen und sich genügend ausweisen.
- b) Kinder auf dem Wege zum oder vom Schul- und Konfirmandenunterricht.

Jungfer, den 11. Juli 1929.

Die Brückenverwaltung.

Willy Schülke.

Genehmigt!

Danzig, den 8. August 1929.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Abt. Verkehr.

gez. Dr. Evert.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 16. August 1929.

Der Landrat.

Nr. 7.

Personalien.

Durch Beschluß des Verwaltungsgerichts — I. Kammer — in Danzig sind die Hofbesitzer Richard Wiebe und Bernhard Driedger in Bröske als Schöffen dieser Gemeinde für die bis zum 31. 12. 1932 laufende Wahlzeit befristet worden.

Tiegenhof, den 13. August 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Befetzung einer Lehrerstelle.

Die hiesige evangelische Lehrerstelle ist zum 1. Oktober d. Js. endgültig zu besetzen. Gute Dienstwohnung vorhanden. Bewerbungen mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften sind bis zum 5. September an das Gemeindeamt in Schönsee zu richten.

Schönsee, d. 15. August 1929.

Der Gemeindevorsteher.

v. Bergen.

Zur Beachtung beim Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Die vom Arbeitsverdienst der Arbeitnehmer einbehaltenen Steuerabzugsbeträge hat der Arbeitgeber spätestens am 3. Tage nach jeder Lohn- bzw. Gehaltszahlung durch Steuermarken zu verwenden bzw. in bar an die Steuerkasse abzuführen. Ist der Arbeitgeber nicht in der Lage, diese Steuern innerhalb der festgesetzten Frist durch Steuermarken zu verwenden oder in bar abzuführen, weil die Mittel dazu im Geschäft nicht vorhanden sind, so hat er den Arbeitnehmern lediglich Abschlagszahlungen zu gewähren und muß alsdann von den tatsächlich geleisteten Abschlagszahlungen den Steuerabzug vornehmen.

Die Steuer beträgt 10,3 v. H. des Gesamtverdienstes unter Berücksichtigung der auf dem Steuerbuch vermerkten Ermäßigung.

Wird ein Steuerbuch nicht vorgelegt, wie es vielfach bei den in Sommerwirtschaften beschäftigten Kellnern, Musikern usw. oder bei Saisonarbeitern vorkommt,

so hat der Arbeitgeber den Steuerabzug auch vorzunehmen und hierfür Steuermarken auf Steuermarkenbogen zu verwenden. Hierbei ist folgendes zu beachten:

1. Steuerfrei zu befragen sind in jedem Falle nur 80 G monatlich oder 19,20 G wöchentlich oder 3,20 G täglich.
2. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Steuermarkenbogen zu beschaffen.
3. Steuermarkenbogen sind für Betriebsstätten im Bereich des Steueramts I bei diesem, für Betriebsstätten in der Gemeinde Ohra im Steueramt II und für Betriebsstätten im übrigen Bereich des Steueramts II bei den für die Betriebsstätten zuständigen Gemeinde- bzw. Ortsvorstehern erhältlich.
4. Die verwendeten Steuermarkenbogen dürfen seitens des Arbeitgebers keinesfalls an die Arbeitnehmer abgegeben werden; sie sind beim Markenverfahren monatlich bis zum 5., beim Ueberweisungsverfahren mit der Vierteljahresabrechnung dem Steueramt zuzuleiten.

Auf die Verpflichtung des Arbeitgebers, gemäß Artikel 18 bei einer Beschäftigungsdauer von mehr als 6 Tagen selbst die Ausstellung eines Steuerbuches zu veranlassen, wird weiter ausdrücklich hingewiesen.

Sind Steuerbücher in Ausnahmefällen durch Eintragungen und Markenverwendung gefüllt, so müssen sie stets gegen Empfang eines neuen Steuerbuches eingetauscht werden.

Handelt der Arbeitgeber anders, so kommt je nach Lage des Falles Steuervergütung oder vorsätzliche Steuerhinterziehung in Frage, die entsprechende Strafe nach sich zieht.

Danzig, den 13. August 1929.

Steueramt I. Steueramt II.

Bekanntmachung.

Vom 1. August 1929 ab findet die Abfertigung des Publikums nur in der Zeit von

9—12 Uhr vormittags

statt.

Neuteich, den 24. Juli 1929.

Der Vorstand
 der Landkrankenasse für den Kreis
 Großes Werder.
 Preiskowski,
 Vorsitzender.

Rontobücher u. Protokollbücher

in großer Auswahl empfiehlt

Pech & Richert, Neuteich.

Neu erschienen:

Funk Post

Große Rundfunk-Programm-Zeitschrift
 für Alle!
 ausführliche Programme
 aller Sender!

NUR 20 PFENNIGE

UNTERHALTUNG - BILDER - ROMAN - TECHNIK

überall zu haben!

Probeheft gern umsonst! Funk-Post, Berlin N 24

Lohnbücher

mit Vordruck für 1 Woche mit Tagelohn, Wochenlohn, Krankenkasse, Klebmarken usw.

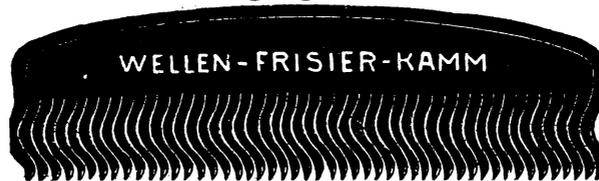
zu haben bei

R. Pech & Richert, Neuteich.

Sensationelle praktische Neuheit!

Locken-

Kamm mit Doppelwellenzählung
 ges. gesch.



Onduliert ohne Behelfe kurze und lange Haare nur durch einfaches Kämmen. Solid und unverwüsthch. Unentbehrlich für jede Dame. Sie ersparen die Ausgaben für das Ondulieren beim Friseur und haben immer schön gelocktes Haar. Preis pro Stück nur 19.4.20
 Versand gegen Einsendung des Betrages in Briefmarken oder gegen Nachnahme. Bestellen Sie sofort bei Firma **E. Chotiner, Wien VIII, Lerchenfelderstr. 34**
 Hunderte von Dankschreiben liegen auf.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 35

Neuteich, den 29. August

1929

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1. Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat September folgende Termine festgesetzt:

Tiegenhof: Montag, den 2. September 1929, 9 Uhr vormittags, vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinär-rats,

Simonsdorf: Montag, den 9. September 1929, mittags 1¹⁵ Uhr, vor dem Bahnhof.

Neuteich: Freitag, den 27. September 1929, mittags 1 Uhr, vor dem Hotel „Deutsches Haus“.

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 20. August 1929.

Der Landrat.

Nr. 2.

Wohnungsbauabgabe.

Die mit der Einreichung der Abrechnungen über Wohnungsbauabgabe für das Vierteljahr April/Juni 1929 sämigen Herren Gemeindevorsteher werden hiermit nochmals um Einreichung bis **spätestens zum 7. September 1929**

ersucht, andernfalls Zwangsmaßnahmen ergriffen werden müßten. Innerhalb derselben Zeit ist die dem Kreise zustehende Wohnungsbauabgabe an die Kreis kommunalkasse hier selbst abzuführen.

Tiegenhof, den 26. August 1929.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder.

Nr. 3.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Landjäger- und Schupo beamten des Kreises ersuche ich, Ermittlungen anzustellen nach dem Dienstmädchen Rosalie Karalus, geb. am 20. August 1893.

Im Falle der Ermittlung ersuche ich, sofort zu Tgb.-Nr. 5687 £ Bericht zu erstatten.

Tiegenhof, den 23. August 1929.

Der Landrat.

Nr. 3a.

Aufenthaltsermittlung.

Der aus dem Magdalenen-Asyl zu Ohra für die Zeit vom 3. bis 5. August 1929 nach Einlage beurlaubt gewesene Fürsorgezögling Luise Grunwald, geboren am 30. Oktober 1910 in Einlage ist in die Anstalt nicht zurückgekehrt. Der Zögling hält sich aber nicht mehr in Einlage auf, sondern ist angeblich bereits am 6. August 1929 abgereist.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie Landjäger beamten des Kreises werden ersucht, nach dem Aufenthalt des genannten Fürsorgezöglings Ermittlungen anzustellen, ihn im Ermittlungsfalle aufzugreifen und dem Magdalenen-Asyl zu Ohra wieder zuzuführen, sowie hiervon zum Gesch. Zeichen K. U. II 2496 zu berichten.

Tiegenhof, den 26. August 1929.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder.
Kreisjugendamt.

Nr. 3b.

Aufenthaltsermittlung.

Der am 18. Dezember 1907 zu Bohnsack geborene Meller Oskar Heike, zuletzt in Neukirch aufhaltend gewesen, wird vom Jugendamt des Kreises Danziger Niederung gesucht.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie Landjäger beamten werden ersucht, festzustellen, ob Heike sich in ihrem Bezirk aufhält. Im bejahenden Falle ist hierher zum Geschäftszeichen K. U. II 2501 sofort zu berichten.

Tiegenhof, den 26. August 1929.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder.
Kreisjugendamt.

Nr. 4.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 39, 40 der Jagdordnung wird das Ende der Schonzeit im Jahre 1929

- a) für Birk-, Hasel- und Fasanenhähne auf den 29. September,
- b) für Birk-, Hasel- und Fasanenhennen auf den 29. September,
- c) für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner auf den 14. September festgesetzt.

Danzig, den 21. August 1929.

Namens des Verwaltungsgerichts I. Kammer:

Der Vorsitzende.

J. D.

Dr. Rudzio.

V. G. I. 1475/29.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 26. August 1929.

Der Landrat.

Nr. 5.

Hebammenbezirk Fürstenau.

Anstelle der Bezirkshebamme Frau Ida Mende in Fürstenau, welche einen anderen Bezirk zugewiesen erhalten hat, ist vom 1. September 1929 ab für den Hebammenbezirk Fürstenau, umfassend die Ortschaften: Fürstenau, Kl. Mausdorf, Krebsfelde, Lakendorf und Rosenort, die bisher freipraktizierende Hebamme Frau Anna Jacobsen aus Lakendorf ange stellt worden.

Tiegenhof, den 23. August 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 6.

Beurlaubung von Landjägern.

Nachstehend bringe ich die Vertretung der im Monat September d. Js. beurlaubten Landjäger zur Kenntnis und ersuche die beteiligten Ortsbehörden um ortsübliche Bekanntgabe.

Beurlaubt	von	bis einschl.	Vertreter
Landjägermeister Domurath-Kalthof	1. 9.	11. 9.	Schupokommando-Kalthof.
Oberwachtmeister Neumann-Kunzendorf	1. 9.	13. 9.	Schupokommando-Ließau für die Gemeinden Kunzendorf, Altweichsel, Biefterfelde und Abl. Renkau, Zugwachtmeister Wolff-Wernersdorf für die Gemeinde Gr. Montan
Oberlandjäger Westerweck-Jungfer	5. 9.	14. 9.	Schupokommando-Tiegenhof.
Oberlandjäger Kitowski-Lupushorst	15. 9.	10. 10.	Schupokommando-Tiegenhof f. d. Gemeinden Krebsfelde, Lakendorf, Gr. Mausdorf, Lupushorst und Niedau, Oberlandjäger Walberg-Seyer für die Gemeinden Lakendorf, Wolfsdorf und Horsterbusch.
Oberlandjäger Dittmann-Ließau	16. 9.	30. 9.	Schupokommando-Ließau.

Tiegenhof, den 22. August 1929.

Der Landrat.

Nr. 7.

Personalien.

In der Gemeinde Scharpau ist der Besther Otto Peters zum stellvertretenden Schöffen gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 24. August 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 8.

Bestellung von Gemeindevollziehungsbeamten.

In nachstehenden Gemeinden sind zu Gemeindevollziehungsbeamten bestellt worden:

1. Altebabe: Amtsdienner Peters-Brunau,
2. Altenau: Igodda-Gr. Lichtenau,
3. Brodsack: Nachtwächter Groth-Brodsack,
4. Bröske: Landarbeiter Dollmanski-Bröske,
5. Fürstenwerder: Amtsdienner Peter Börgens-Fürstenwerder,
6. Jungfer: " Stein-Jungfer,
7. Kalteherberge: " Peters-Brunau,
8. Kunzendorf: Schuhmacher Kowalski-Kunzendorf,
9. Kadelopp: Amtsdienner Knopf-Orloff,
10. Kl. Lichtenau: Zimmermann Hilbrecht-Kl. Lichtenau,
11. Kiefau: Arbeiter Weißel-Kiefau,
12. Kl. Montan: Gemeindebdiener Mühlbrodt-Kl. Montan,
13. Neunhuben: Amtsdienner Knopf-Orloff,
14. Orloff:
15. Orloffersfelde:
16. Palschau: Balau-Barendt,
17. Schadwalde: Wohlgemuth-Schadwalde,
18. Schöneberg: Sadowski-Schöneberg,
19. Schönsee:
20. Cannsee: " Kornowski-Kindenau,
21. Tiege: " Knopf-Orloff,
22. Tragheim: Schmiedemeister Finz-Tragheim,
23. Zeyer: Arbeiter Conradt-Zeyer,
24. Rosenort: Amtsdienner Elfert-Fürstenau.

Tiegenhof, den 27. August 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.**Nr. 9. Schweinepest.**

Nachdem der Schweinebestand des Gutsbesitzers Fröse in Schönhorst am 15. 7. d. Js. abgeschlachtet und die Desinfektion des Schweinealles ausgeführt worden ist, sind die über das Gehöft des Genannten verhängten Sperrmaßnahmen aufgehoben worden.

Tiegenhof, den 21. August 1929.

Der Landrat.

Nr. 10.

Schweinepest.

Nachdem der Schweinebestand des Gutsbesitzers Penner I in Neufirk abgeschlachtet und die Desinfektion des Schweinealles ausgeführt worden ist, sind die über das Gehöft des Genannten verhängten Sperrmaßnahmen aufgehoben worden.

Tiegenhof, den 22. August 1929.

Der Landrat.**Bekanntmachungen anderer Behörden.
Ausbreitung.**

Die Klempner- und Bautischlerarbeiten für den Neubau des Kinder-Walderholungsheims in Stutthof werden hiermit öffentlich ausgeschrieben. Die Verdingungsunterlagen sind gegen Erstattung einer Schreibgebühr von 2,— G für Klempnerarbeiten und von 3,— G für die Tischlerarbeiten im Kreishaus Tiegenhof erhältlich. Öffnungstermin für die Angebote ist Donnerstag, den 29. August 1929, nachmittags 4 Uhr, im Kreishaus, Zimmer 10.

Tiegenhof, den 22. August 1929.

Kreisbauamt.**Bekanntmachung.**

Für Ausführung von

Installationsarbeiten

im Anschluß an das Ueberlandnetz im Kreise Großes Werber und der Danziger Niederung — östl. der Stromweichsel — sind nachstehend aufgeführte Installationsfirmen zugelassen:

Boigt & Co., Danzig.

Act.-Ges. für Energiewirtschaft.
Bauabteilung Neuteich.

**Kontobücher
u. Protokollbücher**

in großer Auswahl empfiehlt

Bech & Richert, Neuteich.

Günther Wagners Fabrikate

Füllfedertinte
Sektographentinte
Durchschreibepapier
Rohlepapier

empfehl

Bech & Richert, Neuteich.**Ansichtskarten**

von Neuteich und Umgebung in ca. 40 Aufnahmen
empfehl

Bech & Richert, Neuteich.

Tisch- u. Küchen-

Lampen

mit la

deutschen Brennern

Lea-Lampen

Erfurter

Sturmlaternen

empfehl preiswert

Heinrich Penner.

Neuteich.

Sensationelle praktische Neuheit!

Locken-**Kamm mit Doppelwellenzählung**

ges. gesch.



Onduliert ohne Behelfe kurze und lange Haare nur durch einfaches Kämmen. Solid und unverwüsthlich. Unentbehrlich für jede Dame. Sie ersparen die Ausgaben für das Ondulieren beim Friseur und haben immer schön gelocktes Haar. Preis pro Stück nur 4.20
Versand gegen Einsendung des Betrages in Briefmarken oder gegen Nachnahme. Bestellen Sie sofort bei Firma
E. Choimer, Wien VIII, Lerchenfelderstr. 34
Hunderte von Dankschreiben liegen auf.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 36

Montag, den 6. September

1929

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Kreishundesteuer.

Wir erinnern an Abführung der Kreishundesteuer für das 1. Steuerhalbjahr 1929 **bestimmt in 8 Tagen.**
Tiegenhof, den 2. September 1929.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder.

Nr. 2.

Beurlaubung von Landjägern.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 22. 8. d. Js. — Kreisblatt Nr. 35 — gebe ich bekannt, daß der Oberlandjäger Kitowski in Kupushorst während seiner Beurlaubung vom 15. 9. bis 10. 10. d. Js. in den Gemeinden Halbstadt, Lindenau und Gr. Kefewitz durch den Oberlandjäger Eltermann in Marienau vertreten wird.

Tiegenhof, den 2. September 1929.

Der Landrat.

Nr. 3.

Schul- und Organistengehöfte.

Die Schulvorstände ersuche ich, in den Fällen, in denen über das Eigentumsrecht an den Schul- und Organistengehöften oder Ländereien Prozesse zwischen Kirche und Schule schweben, hiervon sogleich dem Senat — Abt. für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung — durch meine Hand zu berichten.

Tiegenhof, den 28. August 1929.

Der Landrat.

Nr. 4.

Kollekte.

Dem Evangelischen Konsistorium für die freie Stadt Danzig in Danzig ist vom Senat — Abt. des Innern — die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November d. Js. eine **Hauskollekte** bei den evangelischen Bewohnern der freien Stadt Danzig zur Abhilfe dringender Notstände der evangelischen Kirche abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeiliche legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammelliste nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Tiegenhof, den 30. August 1929.

Der Landrat.

Nr. 5.

Bekanntmachung.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 21. August 1929 wird hiermit aufgrund der §§ 39, 40 der Jagdordnung das Ende der Schonzeit im Jahre 1929 für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner auf den 11. September festgesetzt.

Das Ende der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanehähne und Heimen bleibt für den 29. September bestehen.

Danzig, den 28. August 1929.

Das Verwaltungsgericht I. Kammer.

J. D.

gez. Dr. Rudzio.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 4. September 1929.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Das Verwaltungsgericht hat in Abänderung seiner Bekanntmachung von 21. 8. auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. 7. 1907 den Schluß der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner auf den 11. 9. im Bereich der freien Stadt Danzig festgesetzt.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird darauf aufmerksam gemacht, daß an Stelle der durch § 1 Ziff. 4

der Polizeiverordnung vom 28. 5. 1929 festgesetzten Schonzeit vom 1. 9. Rebhühner nunmehr erst vom 12. 9. geschossen werden dürfen.

Danzig, den 28. August 1929.

Der Senat — Forstverwaltung.

Formularverlag.

folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

- Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindestiftung.
2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindestiftung.
3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindestiftung.
4. Feststellungsbeschluss der Gemeinderrechnung.
5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes
6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
8. Jagdpachtbedingungen.
9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
0. Jagdpachtvertrag.
1. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
12. neu Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
12a. Zahlungsliste über Erwerbslosen-Unterstützung.
12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
3. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
4. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner
4a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützungen.
15.
16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
17. Mahnzettel.
18. Öffentliche Stenermahnung.
19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
20. Pfändungsbefehl.
21. Zustellungsurkunde.
22. Pfändungsprotokoll
23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
24. Versteigerungsprotokoll.
25. Zahlungsverbot.
26. Ueberweisungsbeschluss.
27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Überweisungsbeschlusses an den Schuldner.
28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger
29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
30. Melderegister.
31. Abmeldechein.
32. Anmeldechein.
32a. Zugzugsmeldung.
32b. Fortzugsmeldung.
32c. Fremdenmeldezettel.
33. Voranschlag der Gemeinde.
34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge.
35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
36a. Verztl. Behandlungschein für Kriegshinterbliebene.
36b. Zahn
Abt. A Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
2. Ehesfähigkeitszeugnis.
3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.

- Abt. A Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt
 5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbefcheines.
 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbefcheines.
 8. Personalbogen für die Begleitperson.
 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.
 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
 11. Führungsattest.
 12. Strafverfügung.
 13. Verantwortliche Vernehmung.
 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
 15. Vorladung zur Vernehmung.
 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
 16a Ursprungszeugnis (für Märkte).
 17. Strafaktenbogen.
 18. Paßverlängerungsfchein.
 18a. Unfallanzeigen.
 19. Unfalluntersuchungs=Verhandlungen.
 20. Bauerlaubnis.
 20a. Todesbescheinigung.
 21. Beerdigungsfchein.

Für Schiedsmänner:

- Abt. Schiedsm. Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
 " 2. Vorladung für den Verklagten.
 " 3. Attest.
 Die Herren "Amts= und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

.....
Geschenkartikel
 wie
Schreibzeuge
Briefbeschwerer
Brieföffner
Reißzeuge
Stahllineale
Schreibmappen
M. R. = Briefpapier
 in Kassetten u. Mappen
Brieftaschen
Portemonnaies
 u. s. w.
R. Pech & Richert,
Neuteich.

Tisch- u. Küchen-
Lampen
 mit la
 deutschen Brennern
Lea-Lampen
 Erfurter
Sturmlaternen
 empfiehlt preiswert
Heinrich Penner.
 Neuteich.

Inferieren bringt Gewinn

Neuteich

Heimatbuch

von Oberlehrer S. Lettau

soeben erschienen.

Preis 4,50 Gld.

Bei Abnahme von 10 Stück 1 Frei-Exemplar.

Verlag:

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Neu erschienen:

Funk Post

Grosse Rundfunk-Programm-Zeitschrift

für Alle!

ausführliche Programme

aller Sender!

20

NUR 20 PFENNIGE

UNTERHALTUNG - BILDER - ROMAN - TECHNIK

überall zu haben!

Probeheft gern umsonst! Funk-Post, Berlin N 24

Sensationelle praktische Neuheit!

Locken-

Kamm mit Doppelwellenzählung

ges. gesch.



Onduliert ohne Behelfe kurze und lange Haare nur durch einfaches Kämmen. Solid und unverwüstlich. Unentbehrlich für jede Dame. Sie ersparen die Ausgaben für das Ondulieren beim Friseur und haben immer schön gelocktes Haar. **Preis pro Stück nur 1,40**

Versand gegen Einsendung des Betrages in Briefmarken oder gegen Nachnahme. Bestellen Sie sofort bei Firma **E. Chotiner, Wien VIII, Lerchenfelderstr. 34**

Hunderte von Dankschreiben liegen auf.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 37

Neuteich, den 13. September

1929

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Herbstferien.

Die diesjährigen Herbstferien für die ländlichen Volksschulen des Kreises werden im Einvernehmen mit den Herren Schulräten wie folgt festgesetzt:

Schluß des Unterrichts: Mittwoch, den 25. September,

Beginn des Unterrichts: Dienstag, den 8. Oktober d. Js.

Tiegenhof, den 4. September 1929.

Der Landrat.

Nr. 2.

Revision der gewerblichen Anlagen.

Die Ortspolizeibehörden weise ich auf die alljährlich zweimal und zwar je einmal im Sommer und Winter abzuhaltenden Revisionen der gewerblichen Anlagen hin. Die Katasterblätter sind bis zum 1. November d. Js. an das Staatliche Gewerbe-Aufsichtsamt in Danzig unmittelbar einzureichen.

Tiegenhof, den 5. September 1929.

Der Landrat.

Nr. 3.

Beitragsumlage der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Den Ortsbehörden des Kreises gehen in den nächsten Tagen die Heberollen über Beiträge auf die Umlage für das Jahr 1928 und Vorschüsse auf die Umlage für das Jahr 1929 zu. Die Heberollen sind alsbald **nach vorheriger ortsüblicher Bekanntgabe** während 2 Wochen zur Einsicht der Beteiligten auszulegen. Nach erfolgter Auslegung ist die hierüber auf der Heberolle vorgesehene Bescheinigung ordnungsmäßig zu vollziehen.

Innerhalb 2 Wochen nach Auslegung der Heberolle können die Betriebsunternehmer gegen die Beitragsberechnung bei dem Sektionsvorstande (Kreis Ausschuß-Tiegenhof) Widerspruch erheben. Durch die Erhebung des Widerspruchs wird jedoch die Zahlung der Beiträge nicht aufgehalten.

Die Ortsbehörden des Kreises werden ersucht, mit der Einziehung der Beiträge und Vorschüsse alsbald zu beginnen und die eingezogenen Beträge **spätestens bis zum 25. Oktober 1929** an die Kreis kommunalkasse in Tiegenhof (Postcheckkonto Danzig Nr. 7726) abzuführen. Bis zum gleichen Tage hat Rückgabe der Heberolle zu erfolgen.

Tiegenhof, den 9. September 1929.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Gr. Werder. Sektionsvorstand der Landw. Berufsgenossenschaft.

Nr. 4.

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Die Betriebsunternehmer der bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versicherten landwirtschaftlichen Betriebe haben laut Satzung die Verpflichtung, Änderungen in ihrem Betriebe, die auf die Versicherung bei der Berufsgenossenschaft von Einfluß sind, binnen einer bestimmten Frist dem Sektionsvorstande (Kreis Ausschuß) schriftlich anzuzeigen. Die in Frage kommenden §§ 28, 29, 30, 32 und 44 der Satzung sind unten abgedruckt. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften können zu einer Bestrafung der Betriebsunternehmer führen. Außerdem hat, wenn infolge der Betriebsänderung eine Ermäßigung des Beitrages oder der Fortfall der Beitragspflicht eintreten würde, der Unternehmer keinen Anspruch auf Berücksichtigung für die Zeit vor der Erstattung der Anzeige, wenn die Betriebsänderung verspätet angezeigt wird.

Die Betriebsunternehmer landwirtschaftlicher Betriebe weisen wir auf die unten abgedruckten Bestimmungen der Satzung ausdrücklich hin und ersuchen um sorgfältige Beachtung derselben.

Die Herren Ortsvorsitzer ersuchen wir, diese Bekanntmachung auf geeignete Weise zur Kenntnis der in Frage kommenden Betriebsunternehmer zu bringen.

Betriebsöffnung.

§ 28.

Die Eröffnung eines neuen Betriebs der im § 2 bezeichneten Art sowie den Beginn einer der daselbst bezeichneten Tätigkeiten hat

der Unternehmer der Gemeindebehörde des Betriebsortes und dem Sektionsvorstand unter Angabe der Art und des Umfangs des Betriebes oder der Tätigkeit schriftlich binnen einem Monat anzuzeigen.

Betriebsänderungen.

§ 29.

Die Genossenschaftsmitglieder haben Änderungen ihrer Betriebe einschließlich der mitversicherten Nebenbetriebe und der in der R.V.O. bezeichneten Tätigkeiten, die für die Zugehörigkeit zu der Genossenschaft oder für die Umlage wichtig sind, dem Sektionsvorstande binnen 2 Wochen nach Eintritt der Änderung schriftlich anzuzeigen.

Die Zugehörigkeit zur Genossenschaft bemißt sich nach § 2.

Gelangt auf andere Weise eine wichtige Betriebsänderung zur Kenntnis des Sektionsvorstandes, so hat dieser den Betriebsunternehmer unter Hinweis auf die gesetzlichen Strafvorschriften zur vorchriftsmäßigen Anmeldung zu veranlassen und diese nötigenfalls selbst zu bewirken.

Das weitere Verfahren richtet sich, was die Zugehörigkeit zur Genossenschaft betrifft, nach den gesetzlichen Bestimmungen; was das Umlegen der Beiträge anbelangt, nach §§ 25 bis 27 der Satzung. Tritt infolge der Betriebsänderung eine Ermäßigung des Beitrages oder der Fortfall der Beitragspflicht ein, so hat der Unternehmer, falls er die Betriebsveränderung zu spät anzeigt, keinen Anspruch auf deren Berücksichtigung für die Zeit vor der Erstattung der Anzeige.

Wechsel des Unternehmers.

§ 30.

Anzeige.

Jeden Wechsel der Person, für deren Rechnung der Betrieb geht, hat der neue Unternehmer oder sein gesetzlicher Vertreter binnen 4 Wochen dem Sektionsvorstande schriftlich anzuzeigen.

Einstellen und Ausschneiden des Betriebes.

§ 32.

Ist ein Betrieb, ein Nebenbetrieb oder eine der in der R.V.O. bezeichneten Tätigkeiten eingestellt worden, oder ist ein Betrieb infolge satzungsmäßiger Bestimmung der Unfallgenossenschaft freie Stadt Danzig aus der Versicherung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ausgeschieden, so hat dies der Unternehmer dem Sektionsvorstande binnen vier Wochen schriftlich anzuzeigen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu welchem der Unternehmer die Einstellung oder die das Ausschneiden des Betriebes begründende Tatsache kannte oder den Umständen nach kennen mußte.

Die Bestimmungen der §§ 30, 31 gelten entsprechend.

Betriebsbeamte und Sacharbeiter.

§ 44.

Anmeldung.

Betriebsunternehmer, welche Versicherungspflichtige Betriebsbeamte oder Sacharbeiter beschäftigen, haben dies binnen 4 Wochen nach dem Inkrafttreten ihrer Satzung oder dem Beginne der Beschäftigung dem Sektionsvorstande anzumelden und dabei die Zahl der Beschäftigten, die Art und jährliche Dauer ihrer Beschäftigung und den zu gewährenden Entgelt anzugeben. Tritt hierin eine für die Zuschlagsberechnung wichtige Änderung ein, so ist dies in derselben Weise anzumelden.

Für Genossenschaftsmitglieder, welche die Anmeldungen nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig eingereicht haben, stellt sie der Sektionsvorstand auf oder ergänzt sie.

Auf unrichtige oder nicht rechtzeitige Anmeldungen finden die gesetzlichen Strafvorschriften Anwendung.

Tiegenhof, den 9. September 1929.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Gr. Werder als Sektionsvorstand der landw. Berufsgenossenschaft. Nr. 5.

Bestätigung von Schiedsmännern und Schiedsmannstellvertretern.

Durch Beschluß des Präsidiums des Landgerichts in Danzig vom 15. Juli 1929 sind für die Zeit vom 15. Juli 1929 bis 14. Juli 1932 als Schiedsmann bzw. Stellvertreter für den Kreis Großes Werder bestätigt worden:

1. als stellw. Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks 2 Reimer, Bernhard, Hofbesitzer in Stadtfelde,
2. als stellw. Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks 6 Wierschowski, Wladislaus, Angestellter in Gnojau,
3. als Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks 7 Wierschowski,

- Abt. A Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
11. Führungsattest.
 12. Strafverfügung.
 13. Verantwortliche Vernehmung.
 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
 15. Vorladung zur Vernehmung.
 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- 16a Ursprungszeugnis (für Märkte).
 17. Straffaktenbogen.
 18. Paßverlängerungsschein.
 - 18a. Unfallanzeigen.
 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
 20. Bauerlaubnis.
 - 20a. Todesbescheinigung.
 21. Beerdigungsschein.

Für Schiedsmänner:

- Abt. Schiedsm. Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- " 2. Vorladung für den Verklagten.
- " 3. Urteft.
- Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

**Mittwoch, den 18. September 1929,
5 Uhr nachm. im Waisenhaus
zu Neuteich**

Generalversamml.

der Wohltäter des Waisenhauses.

1. Feststellung des Etats.
2. Entlastung des Kassenvarts. Jahresrechnung.
3. Jahresbericht.
4. Wahl von Vorstandsmitgliedern.
5. Statutenänderung.
6. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Lohnbücher

mit Vordruck für 1 Woche mit Tagelohn, Wochenlohn, Krankenkasse, Klebmarken usw.
zu haben bei

R. Pech & Richert, Neuteich.

Neuteich

Heimatbuch

von Oberlehrer S. Lettau

soeben erschienen.

Preis 4,50 Gld.

Bei Abnahme von 10 Stück 1 Frei-Exemplar.

Verlag:

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Tisch- u. Küchen-
Lampen

mit la
deutschen Brennern

Lea-Lampen
Erfurter

Sturmlaternen

empfiehlt preiswert

Heinrich Penner.

Neuteich.

●●●●●●●●●●
Schrankpapier

weiß und blau
in Rollen zu 5 u. 10 Meter.

Ferner
Butterbrotrollen

und
Toilettenpapier

in verschiedenen Packungen
empfiehlt

**R. Pech & Richert
Neuteich.**

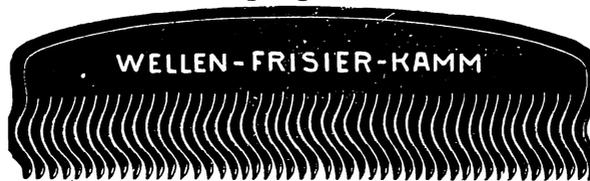
●●●●●●●●●●

Sensationelle praktische Neuheit!

Locken-

Kamm mit Doppelwellenzählung

ges. gesch.



Onduliert ohne Behelfe kurze und lange Haare nur durch einfaches Kämmen. Solid und unverwüßlich. Unentbehrlich für jede Dame. Sie ersparen die Ausgaben für das Ondulieren beim Friseur und haben immer schön gelocktes Haar. **Preis pro Stück nur 1,20**
Versand gegen Einsendung des Betrages in Briefmarken oder gegen Nachnahme. Bestellen Sie sofort bei Firma **E. Chotiner, Wien VIII, Lerchenfelderstr. 34**
Hunderte von Dankschreiben liegen auf.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 38

Neuteich, den 20. September

1929

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1. Senatsbeschuß betr. Auflösung der Gutsbezirke.

Auf Grund des § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts vom 12. 3. 1929 (Ges. B. S. 33) ergeht mit Wirkung zum 1. Oktober 1929 folgender Beschuß des Senats:

1. 2. pp.

3. im Kreise Gr. Werder.

1. Der Gutsbezirk Adl. Kenkau wird mit der Landgemeinde Biekerfelde vereinigt.
2. Der Forstgutsbezirk Montau wird mit der Landgemeinde Kl. Montau vereinigt.
3. Der fisk. Gutsbezirk a. d. Nogat bestehend aus den 3 Dörfern Hafendorf-Robach, Forsterbusch-Kätnerdorf und Wolfsdorf-Nogat, und der fisk. Gutsbezirk Forsterbusch-Gut werden zu einer Landgemeinde mit Namen Forsterbusch zusammengelegt.

Danzig, den 30. August 1929

Der Senat der freien Stadt Danzig.

gez. Gehl.

gez. Arczinsky.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 16. September 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 1a.

Revisionen der Meßgeräte.

In einigen Ortspolizeibezirken des Kreises haben einzelne Landwirte und Gewerbetreibende ihre Meß- und Wiegegeräte an den durch den Rundreiseplan des Staatl. Eichamts zur Durchführung der periodischen Nachprüfung festgesetzten Eichungstagen (vergl. meine Kreisblattbekanntmachung vom 15. 2. 1929 Kreisblatt Nr. 8) nicht nacheichen lassen.

Ich ersuche daher die Herren Landjäger und Schutzpolizeikommandos, unvermutet Revisionen der Meß- und Wiegegeräte vorzunehmen und in allen Fällen, in denen Zuwiderhandlungen festgestellt werden, Anzeige zu erstatten.

Tiegenhof, den 16. September 1929.

Der Landrat.

Nr. 2.

Fahrraddiebstahl.

In der Nacht vom 8.—9. September d. Js. ist dem Arbeiter Wilhelm Sawahki aus Neukirch, 3. St. bei der Witwe Regehr in Heubuden, aus einer unverschlossenen Kammer ein neues Fahrrad entwendet worden.

Beschreibung des Rades: Marke „Kursa“ schwarzer Rahmen, gelbe Felge, rote Bereifung, Nr. 718499.

Die Herren Landjägerbeamten und Schutzpolizeikommandos des Kreises ersuche ich, nach dem Verbleib des Fahrrades und dem Täter zu fahnden. Begebenenfalls ist mir unter Egb. Nr. 6360 K sofort Bericht zu erstatten.

Tiegenhof, den 14. September 1929.

Der Landrat.

Nr. 3.

Auffindung eines Fahrrades.

Auf der Trift Warnau—Heubuden ist ein herrenloses Fahrrad aufgefunden worden.

Der Eigentümer kann sich auf der Schutzpolizeiwache in Kalthof melden.

Tiegenhof, den 9. September 1929.

Der Landrat.

Nr. 4.

Hebammenbezirk Schöneberg.

Die Bezirkshebamme Maria Gehrke, bisher in Schönhorst wohnhaft, wohnt jetzt in Schöneberg im Grundstück des Hausbesizers Peter Stammer.

Tiegenhof, den 11. Sept. 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 5.

Schweinepest.

Unter dem Schweinebestande des Arbeiters Johann Breski in Fürstenwerder ist die Schweinepest ausgebrochen.

Tiegenhof, den 7. September 1929.

Der Landrat.

Nr. 6.

Schweinepest.

Unter dem Schweinebestande des Hofbesizers Gustav Wiens in Fürstenwerder ist die Schweinepest ausgebrochen.

Tiegenhof, den 7. September 1929.

Der Landrat.

Nr. 7.

Schweinepest.

Unter dem Schweinebestande des Gutsbesizers Klinge in Schadowalde ist Schweinepest ausgebrochen.

Tiegenhof, den 10. September 1929.

Der Landrat.

Nr. 8.

Schweinepest.

Unter dem Schweinebestande der Käferei Tiege, Inhaber: Valentin-Danzig-Kangfuhr ist Schweinepest ausgebrochen.

Tiegenhof, den 10. September 1929.

Der Landrat.

Nr. 9.

Schweinepest.

Unter dem Schweinebestand der Hofbesizerin Bergmann in Dammfelde ist Schweinepest ausgebrochen.

Tiegenhof, den 12. September 1929.

Der Landrat.

Neuteich

Heimatbuch

von Oberlehrer H. Lettau

soeben erschienen.

Preis 4,50 Gld.

Bei Abnahme von 10 Stück 1 Frei-Exemplar.

Verlag:

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Lohnbücher

mit Vordruck für 1 Woche mit Tagelohn, Wochenlohn, Krankenkasse, Klebmarken usw.

zu haben bei

R. Pech & Richert, Neuteich.

Bekanntmachungen anderer Behörden. Schwente-Verband.

Nach dem Beschlusse der ordentlichen Generalversammlung vom 27. April 1929 ist für das Geschäftsjahr 1929 ein ordentlicher Kassenbeitrag von 1,20 Gld. pro ha beitragspflichtiger Fläche zu zahlen und zwar bis zum 31. Oktober d. Js.

Die Gemeindevorsteher der betreffenden Ortschaften sowie den Magistrat der Stadt Neuteich ersuche ich, die nachstehenden Beiträge, die nach § 6 des Statuts berechnet sind, zu erheben und an die Kasse des Verbandes bis 31. Oktober abzuführen, zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen. Die Beiträge sind festgestellt unter Vorbehalt des Irrtums und Richtigstellung infolge Revision des Katasters.

Die Zahlungen bitte ich auf die Bankkonten des Verbandes bei der Neuteicher Bank leisten zu wollen.

Marienan, den 12. September.

Der Verbandsvorsteher.
Otto Lieg.

Nr.	Gemeinde	entwässert				Beitrag	
		oberhalb ha	unterhalb ar	Neuteich ha	ar	G	P
1	Forstgut Kl. Montau	130	24			156	29
2	Altenau	244	12			292	95
3	Altmünsterberg	993	16			1191	79
4	Altweischel	624	74			749	69
5	Bießerfelde	513	99			616	79
6	Brodtsack			434	42	347	54
7	Dammfelde	289	84			347	81
8	Eichwalde			723	97	579	18
9	Gnojau	931	63			1118	02
10	Heubuden	1098	12			1317	75
11	Jragang			331	67	265	34
12	Kaminke			124	33	99	47
13	Kunzendorf	986	61			1183	93
14	Gr. Lesewitz				9	35	7
15	Leske	483	05		115	80	67
16	Gr. Lichtenau	936	51			1123	81
17	Kl. Lichtenau	1191	36			1429	63
18	Ließau	785	44			942	53
19	Marienan			975	17	780	14
20	Kalthof	383	64		9	96	468
21	Mielenz	1034	61			1241	53
22	Mierau			575	24	460	19
23	Gr. Montau	852	94			1023	53
24	Kl. Montau	684	13			820	96
25	Neuteich	112	40	225	02	314	90
26	Neuteichsdorf			250	02	200	02
27	Wdl. Renkau	93	56			112	27
28	Rüdenau			505	21	404	17
29	Schönau	550	70			660	84
30	Siebenhuben			233	27	186	62
31	Simonsdorf	621	98			746	38
32	Stadtfelde	387	06			464	47
33	Tannfee			996	49	797	19
34	Tiege			1000	71	800	57
35	Tragheim			441	88	353	51
36	Tralau	471	29		12	18	575
37	Trampenau	47	29			56	75
38	Trappenfelde	294	03			352	84
39	Warnau	697	15	251	82	1038	04
40	Wernersdorf	1018	66			1222	39
41	Eisenbahnstufas	111	38		25	81	154

Formularverlag.

Folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

- Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestung.
2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestung.
3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestung.
4. Feststellungsbeschluss der Gemeindeferrechnung.
5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
6. Anfrage über die Aufenthaltverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Aberaumung des Verpachtungstermins.
8. Jagdpachtbedingungen.
9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
0. Jagdpachtvertrag.
1. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.

- Abt. G. Nr. 12. neu Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
12a. Zahlungsliste über Erwerbslosen-Unterstützung.
12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats
3. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
4. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner
4a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützungen.
15.
16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
17. Mahnzettel.
18. Öffentliche Steuermahnung.
19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
20. Pfändungsbefehl.
21. Zustellungsurkunde.
22. Pfändungsprotokoll
23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
24. Versteigerungsprotokoll.
25. Zahlungsverbot.
26. Ueberweisungsbeschluss.
27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger
29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
30. Melderegister.
31. Abmeldefchein.
32. Anmeldefchein.
32a. Zugzugsmeldung.
32b. Fortzugsmeldung.
32c. Fremdenmeldezettel.
33. Voranschlag der Gemeinde.
34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge.
35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
36a. Ärztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
36b. Zahn-

- Abt. A. Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
2. Ehesfähigkeitszeugnis.
3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt
5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
8. Personalbogen für die Begleitperson.
9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.
10. Katasterblatt für die gewerbliche Umlage.
11. Führungsattest.
12. Strafverfügung.
13. Verantwortliche Vernehmung.
14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
15. Vorladung zur Vernehmung.
16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.

16a Ursprungszeugnis (für Märkte).

17. Strafaktenbogen.

18. Passverlängerungsschein.

18a. Unfallanzeigen.

19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.

20. Bauerlaubnis.

20a. Todesbescheinigung.

21. Beerdigungsschein.

Für Schiedsmänner:

- Abt. Schiedsm. Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
2. Vorladung für den Beklagten.
3. Urtefl.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Kontobücher u. Protokollbücher

in großer Auswahl empfiehlt
Pech & Richert, Neuteich.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 39

Neuteich, den 27. September

1929

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses

Nr. 1. Medizinalbezirk III.

Mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte als Vorstand des Medizinalbezirks III ist anstelle des Regierungs- und Medizinalrats Dr. Mangold der bisherige kommissarische Kreisassistenten-Arzt Dr. Klingberg vom Medizinalbezirk I mit Wirkung vom 1. Oktober d. Js. ab kommissarisch beauftragt worden.

Die Sprechstunden bleiben zunächst unverändert.

Tiegenhof, den 20. September 1929.

Der Landrat.

Nr. 2.

Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat Oktober folgende Termine festgesetzt:

Tiegenhof: Montag, den 7. Oktober 1929, 9 Uhr vormittags, vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinär-rats,

Simonsdorf: Montag, den 14. Oktober 1929, mittags 1²⁵ Uhr, vor dem Bahnhof.

Neuteich: Freitag, den 25. Oktober 1929, mittags 1 Uhr, vor dem Hotel „Deutsches Haus“.

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 20. September 1929.

Der Landrat.

Nr. 3.

Kontrolle für Schulkinder.

Die Magistrate und die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich, zu- oder abgezogene schulpflichtige Kinder den Schulen namhaft zu machen.

Tiegenhof, den 21. September 1929.

Der Landrat.

Nr. 4.

Aufenthaltsermittlung.

Die am 7. Juli 1913 geborene Elisabeth Pettke aus Kowall, Kreis Danziger Höhe, wird vom Jugendamt der Stadt Zoppot zwecks Unterbringung in Fürsorgeerziehung gesucht.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie Landjägerbeamten werden ersucht, festzustellen, ob Pettke sich in ihrem Bezirk aufhält. Im bejahenden Falle ist sie alsbald aufzugreifen und dem Haus vom Guten Hirten in Conradshammer zuzuführen, sowie vom Veranlasseten zum Geschäftszeichen: K. U. II Nr. 2854 hierher sofort zu berichten.

Tiegenhof, den 19. September 1929.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder.

Nr. 5. Aufenthaltsermittlung.

Die Kriegshalbwaise Josef Selinski, geb. am 29. März 1911, wird von dem Jugendamt des Kreises Danziger Höhe in Danzig gesucht.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie Landjägerbeamten werden ersucht, festzustellen, ob Selinski in ihrem Bezirk aufhält. Im bejahenden Falle ist zum Geschäftszeichen: K. U. II Nr. 2912 hierher zu berichten.

Tiegenhof, den 24. September 1929.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder.

Kreisjugendamt.

Nr. 6.

Personalien.

In der Gemeinde Pieckel sind bestätigt worden:

a) der Besitzer Franz Brosze als Gemeindevorsteher,
b) der Arbeiter Alexander Rogozinski und der Fischer Bernhard Speth als Schöffen,

c) der Rentner Ludwig Schimanski als stellv. Schöffe.

Tiegenhof, den 17. September 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 7.

Personalien.

In den Schulvorstand der Schule in Brodsack ist der Hofbesitzer J. Pauls aus Brodsack als Familienvater gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 18. September 1929.

Der Landrat.

Nr. 8.

Beurlaubung von Landjägern.

Nachstehend bringe ich die Vertretung der im Monat Oktober d. Js. beurlaubten Landjäger zur Kenntnis und ersuche die beteiligten Ortsbehörden um ortsübliche Bekanntgabe.

Beurlaubt	von	bis einschl.	Vertreter
Oberlandjäger Kitowski-Lupushorst	1. 10.	10. 10.	Schupo Kommando-Tiegenhof für d. Gemeinden Krebsfelde, Lafen- dorf, Gr. Mausdorf, Lupushorst und Niedau, Oberlandjäger Walberg-Sever für die Gemeinden Hakendorf, Wolfsdorf, und Horsterbusch, Oberlandjäger Eltermann-Ma- rienau f. d. Gemeinden Halb- stadt, Lindenau u. Gr. Lesewitz
Landjägermeister Meffert-Neuteich	15. 10.	22. 10.	Schupo Kommando-Neuteich.

Tiegenhof, den 23. September 1929.

Der Landrat.

Neuteich

Heimatbuch

von Oberlehrer S. Lettau

soeben erschienen.

Preis 4,50 Gld.

Bei Abnahme von 10 Stück 1 Frei-Exemplar.

Verlag:

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Westpr. Kleinbahnen.

Ab 1. Oktober 1929 tritt Nach-
trag 7 zum Bimmentarif in Kraft.
Auskunft erteilen die Bahnhöfe.

Betriebsdirektion.

Zahlungsbefehle

vorrätig.

Pech & Richert, Neuteich.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schwente-Verband.

Nach dem Beschlusse der ordentlichen Generalversammlung vom 27. April 1929 ist für das Geschäftsjahr 1929 ein ordentlicher Kassenbeitrag von 1,20 Gld. pro ha beitragspflichtiger Fläche zu zahlen und zwar bis zum 31. Oktober d. Js.

Die Gemeindevorsteher der betreffenden Ortschaften sowie den Magistrat der Stadt Neuteich ersuche ich, die nachstehenden Beiträge, die nach § 6 des Statuts berechnet sind, zu erheben und an die Kasse des Verbandes bis 31. Oktober abzuführen, zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen. Die Beiträge sind festgestellt unter Vorbehalt des Irrtums und Richtigstellung infolge Revision des Katasters.

Die Zahlungen bitte ich auf die Bankkonten des Verbandes bei der Neuteicher Bank leisten zu wollen, Marienau, den 12. September.

Der Verbandsvorsteher.

Otto Lieh.

Kd. Nr.	Gemeinde	entwässert				Beitrag	
		oberhalb ha	ar	unterhalb ha	ar	G	P
1	Forstgut Kl. Montau	130	24			156	29
2	Altenau	244	12			292	95
3	Altmünsterberg	993	16			1191	79
4	Altweischel	624	74			749	69
5	Biefterfelde	513	99			616	79
6	Brodtsack			434	42	347	54
7	Dammfelde	289	84			347	81
8	Eichwalde			723	97	579	18
9	Gnojau	931	68			1118	02
10	Heubuden	1098	12			1317	75
11	Jrgang			331	67	265	34
12	Kaminke			124	33	99	47
13	Kunzendorf	986	61			1183	93
14	Gr. Lesewitz				9	7	48
15	Leske	483	05	115	80	672	30
16	Gr. Lichtenau	936	51			1123	81
17	Kl. Lichtenau	1191	36			1429	63
18	Ließau	785	44			942	53
19	Marienau			975	17	780	14
20	Kalthof	383	64		9	468	34
21	Mielenz	1034	61			1241	53
22	Mierau			575	24	460	19
23	Gr. Montau	852	94			1023	53
24	Kl. Montau	684	13			820	96
25	Neuteich	112	40	225	02	314	90
26	Neuteichsdorf			250	02	200	02
27	Wdl. Reinkau	93	56			112	27
28	Rückenaue			505	21	404	17
29	Schönaue	550	70			660	84
30	Siebenhuben			233	27	186	62
31	Simonsdorf	621	98			746	38
32	Stadtfelde	387	06			464	47
33	Tannsee			996	49	797	19
34	Tiege			1000	71	800	57
35	Tragheim			441	88	353	51
36	Tralau	471	29		12	575	29
37	Trampenau	47	29			56	75
38	Trappenfelde	294	03			352	84
39	Warnau	697	15	251	82	1038	04
40	Wernersdorf	1018	66			1222	39
41	Eisenbahnstufus	111	38	25	81	154	31

Versteigerung.

Am Montag, den 30. September 1929, vormittags 10 Uhr, soll vor dem Amtshause in Ließau ein gepfändetes Motorrad für Rechnung, den es angeht, öffentlich meistbietend gegen Barzahlung versteigert werden. Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Ließau, den 19. September 1929.

Der Amtsvorsteher.

H. Wiebe.

Formularverlag.

folgende formulare sind fertiggestellt und am Lager:

- Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindestiftung.
 " 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindestiftung.
 " 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindestiftung.
 4. Feststellungsbeschluss der Gemeinberechnung.
 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnitzes.
 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.

Abt. G. Nr.

- 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
 8. Jagdpachtbedingungen.
 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
 0. Jagdpachtvertrag.
 1. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
 12. neu Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosen-Unterstützung.
 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
 3. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
 4. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner.
 4a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützungen.
 15.
 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
 17. Mahnzettel.
 18. Öffentliche Steuermahnung.
 19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
 20. Pfändungsbefehl.
 21. Zustellungsurkunde.
 22. Pfändungsprotokoll.
 23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
 24. Versteigerungsprotokoll.
 25. Zahlungsverbot.
 26. Ueberweisungsbeschluss.
 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
 30. Melderegister.
 31. Abmeldebeschein.
 32. Anmeldebeschein.
 32a. Zuzugsmeldung.
 32b. Fortzugsmeldung.
 32c. Fremdenmeldezettel.
 33. Voranschlag der Gemeinde.
 34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge.
 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
 36a. Verztl. Bescheinigung für Kriegshinterliebene.
 36b. Zahn " "

Abt. A. Nr.

1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
 2. Ehesfähigkeitszeugnis.
 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
 5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
 8. Personalbogen für die Begleitperson.
 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.
 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
 11. Führungsattest.
 12. Strafverfügung.
 13. Verantwortliche Vernehmung.
 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
 15. Vorladung zur Vernehmung.
 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
 17. Strafaktenbogen.
 18. Passverlängerungsschein.
 18a. Unfallanzeigen.
 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
 20. Bauerlaubnis.
 20a. Todesbescheinigung.
 21. Beerdigungsschein.

Für Schiedsmänner:

- Abt. Schiedsm. Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
 2. Vorladung für den Verklagten.
 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 40

Neuteich, den 4. Oktober

1929

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Lagerung von Stroh und Reisighaufen.

Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, die Polizeiverordnung über die Aufstellung von Strohmieten und die Lagerung von Stroh- und Reisighaufen in der Nähe von Gebäuden vom 21. 6. 1926, veröffentlicht am 16. 8. 1926 im Kreisblatt Nr. 34 von 1926, erneut ortsüblich bekanntzugeben.

Tiegenhof, den 21. September 1929.

Der Landrat.

Nr. 2.

Kollekte.

Der Danziger Stadtmmission ist vom Senat — Abt. des Innern — die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1929 eine **Hauskollekte** bei den evangelischen Bewohnern der freien Stadt Danzig zum Besten der Arbeiten der Danziger Stadtmmission abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammel Listen nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Tiegenhof, den 24. September 1929.

Der Landrat.

Nr. 3.

Kreisfürsorgeschwester Kalthof.

Die Kreisfürsorgeschwester Toni Böhm in Kalthof ist unter Amt Kalthof Nr. 7 an das öffentliche Fernsprechnetz angeschlossen.

Tiegenhof, den 27. September 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 4.

Bestellung von Gemeindevollziehungsbeamten.

In nachstehenden Gemeinden sind zu Gemeindevollziehungsbeamten bestellt worden:

1. Blumstein: Kleinrentner König-Blumstein,
2. Pieckel: Amtsdienner Weizel-Wernersdorf.

Tiegenhof, den 30. September 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 5.

Kreishundesteuer.

Die Ortsbehörden des Kreises werden ersucht, zwecks Veranlagung der Kreishundesteuer für das zweite Steuerhalbjahr 1929 (Oktober 1929 bis März 1930) umgehend ein Verzeichnis der steuerpflichtigen Hunde nach dem Stande vom 1. Oktober 1929 aufzustellen und in doppelter Ausfertigung

bis spätestens zum 15. Oktober d. Js.

hierher einzureichen.

Zu dem Verzeichnis gehen den Gemeinden in den nächsten Tagen Vordrucke zu. Eine Ausfertigung des Verzeichnisses erhalten die Ortsbehörden nach Feststellung durch den Kreis Ausschuß zur Einziehung der Steuerbeträge zurück.

Diejenigen Hunde, die im abgelaufenen Halbjahr (April 1929 bis September 1929) neu hinzugekommen sind, müssen für dieses noch nachträglich versteuert werden. Die Steuer fällt fort, wenn der Hund schon anderweit versteuert, oder anstelle eines eingegangenen, schon versteuerten Hundes, angeschafft ist. Hunde, welche hiernach einer Nachversteuerung unterliegen, sind in der Liste unter besonderem Abschnitt „Zugang“ aufzuführen.

Wir ersuchen strengstens darauf zu achten, daß in die Hundesteuerliste sämtliche vorhandenen Hunde aufgenommen werden. Zwecks Umgehung der höheren Steuer für zweite und weitere Hunde soll es vorgekommen sein, daß diese auf den Namen eines anderen Haushaltungsglieders zur Anmeldung gekommen sind. Die Ortsbehörden

werden ersucht, derartigen Steuerhinterziehungen, wo sie versucht werden sollten, entgegenzutreten und gegebenenfalls hierher Anzeige zu erstatten.

Tiegenhof, den 1. Oktober 1929.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Gr. Werder.

Die Personenstandsaufnahme 1929 findet Sonnabend den 5. Oktober statt.

Das hierzu erforderliche Listenmaterial — Listen A, B und C — wird den Hauseigentümern oder deren Stellvertretern in der Zeit vom 1.—3. Oktober d. Js. in den Stadt- und Landkreisen durch die Gemeindebehörden zugestellt.

Die Listen A und B sind vom Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter selbst auszufüllen, die Listen C dagegen durch jeden Haushaltungsvorstand und von jedem Inhaber einer selbständigen Wohnung. Die Eintragungen haben nach dem Stande vom 5. Oktober d. Js., zu erfolgen. Auf die Anweisungen unter „Zur Beachtung“ auf den Listen A und C wird besonders hingewiesen. Genügen die zugestellten Listen nicht, so sind weitere Listen von den Gemeindebehörden anzufordern. Die Listen C sind den auf dem Grundstück vorhandenen Parteien durch die Hauseigentümer oder deren Stellvertreter zwecks Ausfüllung spätestens am 5. Oktober d. Js. zuzustellen, am 7. Oktober morgens wieder einzusammeln und alsdann hinsichtlich der Eintragungen zu prüfen und gegebenenfalls zu berichtigen.

Die Listen A und B sind gleichzeitig mit den seitens des Grundstückseigentümers oder dessen Stellvertreters gesammelten Listen C den betr. Gemeindebehörden bis spätestens 8. Oktober 1929 zurückzuschicken.

Die Gemeindebehörden der Stadt- und Landkreise haben die Ablieferung der Listen genau zu überwachen und letztere einer eingehenden Nachprüfung auf Vollständigkeit zu unterziehen.

Wer die an ihn in den Listen gerichteten Fragen wissentlich wahrheitswidrig beantwortet oder sich weigert, die erforderlichen Angaben zu machen, wird nach Maßgabe der Bestimmungen des § 169 des Steuergrundgesetzes mit einer Geldstrafe bis zu 1000 G belegt.

Danzig, den 28. September 1929.

Steueramt I. Steueramt II.

Bekanntmachung.

Für Ausführung von

Installationsarbeiten

im Anschluß an das Ueberlandnetz im Kreise Großes Werder und der Danziger Niederung — östl. der Stromweichsel — ist nachstehend ausgeführte Installationsfirma zugelassen:

Otto Hinz, Elektrotechnisches Geschäft,
Tiegenhof, Neue Reihe.

Telefon Nr. 91.

Akt. Ges. für Energiewirtschaft,
Bauabteilung Neuteich.

Westpr. Kleinbahnen.

Ab 6. Oktober 1929 tritt ein neuer Fahrplan in Kraft. Auskünfte erteilen die besetzten Bahnhöfe.

Betriebsdirektion.

Zahlungsbefehle

vorrätig.

Pech & Richert, Neuteich.

Formularverlag.

folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

- Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefitzung.
 " 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefitzung.
 " 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefitzung.
 4. Feststellungsbeschluss der Gemeinderechnung.
 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
 8. Jagdpachtbedingungen.
 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
 0. Jagdpachtvertrag.
 1. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
 12. neu Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosen-Unterstützung.
 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
 3. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
 4. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner.
 4a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützungen.
 15.
 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
 17. Mahnzettel.
 18. Öffentliche Steuermahnung.
 19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
 20. Pfändungsbefehl.
 21. Zustellungsurkunde.
 22. Pfändungsprotokoll.
 23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
 24. Versteigerungsprotokoll.
 25. Zahlungsverbot.
 26. Ueberweisungsbeschluss.
 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.

- Abt. G Nr. 30. Melderegister.
 31. Abmeldechein.
 32. Ummeldechein.
 32a. Zugzugsmeldung.
 32b. Fortzugsmeldung.
 32c. Fremdenmeldezettel.
 33. Voranschlag der Gemeinde.
 34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge.
 " " 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
 " " 36a. Verzl. Behandlungschein für Kriegshinterbliebene.
 " " 36b. Zahn-
 Abt. A Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
 2. Ehesfähigkeitszeugnis.
 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
 5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbeseines.
 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbeseines.
 8. Personalbogen für die Begleitperson.
 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.
 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
 11. Führungsattest.
 12. Strafverfügung.
 13. Verantwörtliche Vernehmung.
 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
 15. Vorladung zur Vernehmung.
 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
 17. Strafaktenbogen.
 18. Passverlängerungsschein.
 18a. Unfallanzeigen.
 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
 20. Bauerlaubnis.
 20a. Codesbescheinigung.
 21. Beerdigungsschein.

Für Schiedsmänner:

- Abt. Schiedsm. Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
 2. Vorladung für den Verklagten.
 3. Urteft.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Lohnbücher

mit Vordruck für 1 Woche mit Tagelohn, Wochenlohn, Krankenkasse, Klebmarken usw. zu haben bei

R. Pech & Richert, Neuteich.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 41

Neuteich, den 11. Oktober

1929

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Hundemarken.

Nach Artikel 3 des vom Kreistage unterm 17. 4. 1929 beschlossenen 7. Nachtrages zur Kreishundsteuerordnung — veröffentlicht im Kreisblatt von 1929 Nr. 30 — hat der Eigentümer jedes versteuerten Hundes dafür zu sorgen, daß dieser am Hals eine vom Kreise zu liefernde Hundemarke trägt. Die Ausgabe der Marken erfolgt in den nächsten Tagen durch die Herren Ortsvorsteher des Kreises. **Bis spätestens zum 20. Oktober d. J.** muß jeder Hund die für ihn ausgegebene Marke tragen. Wer bis dahin keine Marke empfangen hat, ist verpflichtet, sie bei seinem Ortsvorsteher anzufordern.

Zuwiderhandlungen unterliegen, sofern nicht eine höhere Strafe verurteilt ist, einer Geldstrafe bis zu 60,— G. Die Herren Landjäger und Schupo beamteten des Kreises haben Anweisung, nach dem 20. Oktober d. J. eine strenge Kontrolle auszuüben und jeden Übertretungsfall hierher zur Anzeige zu bringen.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises werden ersucht, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu geben.

Liegenhof, den 7. Oktober 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 1a.

Auflösung der Gutsbezirke.

Zur Vornahme der Wahl der Gemeindevertretungen derjenigen Landgemeinden, in denen gemäß § 4 des Gesetzes über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts vom 13. 2. 29 (Gesetzbl. S. 33/34) infolge der gemäß § 1 Abs. 4 a. a. O. vom Senat beschlossenen Auflösung der Gutsbezirke (Staatsanzeiger Teil 1 Seite 329/330) Gemeindevahlen vorzunehmen sind, haben wir

Sonntag, den 8. Dezember 1929

als Wahltag bestimmt.

Danzig, den 25. September 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

gez: Dr. Sahm Arczynski

Im hiesigen Kreise sind Gemeindevahlen in der neugebildeten Landgemeinde Horsterbusch und in der Gemeinde Biekerfelde erforderlich. Den betreffenden Ortsvorstehern geht weitere Verfügung zu.

Liegenhof, den 2. Oktober 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Rechtzeitige Erstattung der Unfallanzeigen.

Nach §§ 1552 ff der Reichsversicherungsordnung und § 34 der Satzung der landw. Berufsgenossenschaft für die freie Stadt Danzig ist von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine Person getötet oder so verletzt ist, daß sie stirbt oder für mehr als 3 Tage völlig oder teilweise erwerbsunfähig wird, von den Betriebsunternehmern bei der Ortspolizeibehörde und dem Sektionsvorstande Anzeige zu erstatten.

Die Anzeige muß binnen 3 Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntnis erlangt hat.

Die obige Vorschrift ist von den Unternehmern des öfteren nicht beachtet worden. Entweder ist die Anzeige verspätet erstattet, oder es ist nur ein Exemplar der Ortspolizeibehörde übersandt worden, während die Anzeige an die hiesige Sektion unterblieben ist.

Wir bringen daher die Bestimmungen erneut in Erinnerung und bemerken, daß Betriebsunternehmer, welche sie nicht beachten, Bestrafung zu gewärtigen haben.

Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, dies zur Kenntnis der Betriebsunternehmer zu bringen.

Liegenhof, den 1. Oktober 1929.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder.

Sektionsvorstand der Landw. Berufsgenossenschaft.

Nr. 3.

Betrifft: Anbringung von Antennen.

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die Leitungsträger (Maste, Dachständer usw.) der von der Ukt. Ges. für Energiewirtschaft gebauten Ortsnetze und Hochspannungsleitungen zur Anbringung von Antennen für Rundfunkzwecke wegen der damit verbundenen Gefahr, nicht benutzt werden dürfen.

Widerrechtlich angebrachte Antennen sind zu entfernen, andernfalls ist die Ukt. Ges. für Energiewirtschaft berechtigt, die Entfernung auf Kosten des betreffenden Rundfunkhörers vorzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die **Ueberkreuzung** von Hochspannungsleitungen überhaupt nicht und die Ueberkreuzung von Niederspannungsleitungen nur unter Beobachtung gewisser Vorsichtsmaßregeln und nur mit Genehmigung der Ukt. Ges. für Energiewirtschaft erfolgen darf.

Eine Haftung für Unfälle irgendwelcher Art wird jedoch von der Gesellschaft in keinem Falle übernommen.

Liegenhof, den 4. Oktober 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Sahrraddiebstahl.

In der Nacht vom 24. — 25. 9. d. J. ist dem Arbeiter Andreas Peters-Kalthof ein Fahrrad gestohlen worden.

Beschreibung des Rades: Marke Lanz, Nr. 69806, schwarzer Rahmen, gelbe Felgen und rote Bereifung.

Die Herren Landjäger beamteten und die Schutzpolizeikommandos des Kreises ersuche ich, nach dem Verbleib des Rades und dem Täter zu fahnden. Gegebenenfalls ist mir unter Tgb.-Nr. 6731 £ sofort Bericht zu erstatten.

Liegenhof, den 1. Oktober 1929.

Der Landrat.

Nr. 5.

Kollekte.

Dem St. Josefsheim St. Ceresia in Danzig-Schidlich, Karth. St. 115-116 ist vom Senat — Abt. des Innern — die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 1. Oktober 1929 bis 31. Januar 1930 eine **Hauskollekte** bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten des Heims und seiner Arbeiten abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammellisten nach Möglichkeit mit Tinte (Tintensift) erfolgen.

Liegenhof, den 4. Oktober 1929.

Der Landrat.

Nr. 6.

Meßtischblätter.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises erinnere ich an baldige Einreichung der Nachweisung über die im letzten Jahre eingetretenen topographischen Veränderungen oder fehlangezeigte gemäß meiner Verfügung vom 15. 8. 1922 — Tgb. Nr. 3446 £. — Die Veränderungsnachweisungen sind in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Liegenhof, den 2. Oktober 1929.

Der Landrat.

Nr. 7.

Berichtigung.

Im Kreisblatt Nr. 37 ist unter Ziffer 5 betr. Bestätigung von Schiedsmännern und Schiedsmannstellersvertretern ein Druckfehler unterlaufen. Es muß heißen:

6. als Schiedsmann des Schiedsmannbezirks 9 Klever, Gerhard, Kleinbahnarbeiter in Biekerfelde.

Liegenhof, den 5. Oktober 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 8.

Personalien.

In der neugebildeten Landgemeinde Schlangenhaken sind als Mitglieder des Gemeindevorstandes gewählt und von mir bestätigt worden:

- a) der Besitzer Julius Grindemann als Gemeindevorsteher,
- b) der Besitzer August Fietkau und der Besitzer Heinrich Gensler als Schöffen,
- c) der Besitzer Wilhelm Schulz als stellv. Schöffe.

Tiegenhof, den 2. Oktober 1929.
Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.
 Nr. 9.

Personalien.

In der Gemeinde Bröske ist der Hofbesitzer Heinrich Wiebe als Gemeindevorsteher gewählt und von mir bestätigt worden.
 Tiegenhof, den 7. Oktober 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.
 Nr. 10.

Personalien.

Der Amtsdienner Karl Kuck in Grenzdorf B ist zum Vollziehungsbeamten der Gemeinde Grenzdorf A bestellt worden.
 Tiegenhof, den 3. Oktober 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.
 Nr. 11.

Personalien.

Der Arbeiter Rudolf Conrad in Zeyer ist als Amtsdienner und Vollziehungsbeamter für den Amtsbezirk Zeyer von mir bestätigt worden.
 Tiegenhof, den 3. Oktober 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.
 Nr. 12.

Personalien.

Als Familienväter in den Schulvorstand der evang. Schule in Gr. Montau sind gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden:

- 1. Walter Wadehn-Gr. Montau,
- 2. Willy Bergmann-Gr. Montau,
- 3. Emil Krüger-Gr. Montau.

Tiegenhof, den 27. September 1929.

Der Landrat.

Nr. 13.

Personalien.

In den Schulvorstand der Schule in Rosenort sind folgende Familienväter gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden.

- 1. Hofbesitzer Peter Bensmann-Rosenort,
- 2. " Jacob Brandt-Rosenort.

Tiegenhof, den 30. September 1929.

Der Landrat.

Nr. 13a.

Personalien.

In der Gemeinde Kalteherberge ist der Hofbesitzer Johannes Ciegen als Gemeindevorsteher gewählt und von mir bestätigt worden.
 Tiegenhof, den 7. Oktober 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.
 Nr. 13b.

Personalien.

Für die neugebildete Landgemeinde Horsterbusch ist ab 1. 10. d. Js. mit Zustimmung des Kreis Ausschusses der bisherige Gutsvoersteher-Stellvertreter Roß zum kommissarischen Gemeindevorsteher ernannt worden.
 Tiegenhof, den 8. Oktober 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.
 Nr. 14.

Jagdscheine.

Im Monat September d. Js. sind folgende Jagdscheine ausgestellt worden:

- a) **Jahresjagdscheine:**
 - prakt. Arzt Dr. Spengler-Jungfer,
 - Fischer Johann Jochem-Stobendorf,
 - Besitzersohn Heinrich Klein-Zeyersvorderkampen,
 - Gutsbesitzer Johann Dyck-Eulage,
 - Landwirt Helmut Wiens-Kalthof,
 - Kaufmann Kurt Schulze-Platenhof,
 - Hofbesitzer Hans Trienke-Jungfer,
 - " Johann Warfenin-Tiegenhagen,
 - " Johann Siemens-Grenzdorf,
 - " Gerhard Thießen-Gr. Lichtenau,
 - " Erich Senger-Altminsterberg,
 - " Joachim Bachmann-Liesau,
 - stud. jur. Günther Flindt-Lindenau,
 - Landwirt Karl Kömmeder-Altminsterberg,
 - Kurt Räder-Tragheim.
- b) **Tagesjagdscheine:**
 - Rentier Bernhard Neufeld-Tiegenhof,
 - Landwirt Hermann Neufeld-Lindenau.

Tiegenhof, den 2. Oktober 1929.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Auffindung eines Fahrrades.

Auf dem Wege Warnau—Tralau ist ein Fahrrad gefunden worden. Näheres beim
 Amtsvorsteher in Gr. Lichtenau.

Bekanntmachung.

Durch Beschluß der Wegepolizeibehörde vom heutigen Tage sind die auf dem Bankett des Mogatdeiches führenden öffentlichen Wege auf den Strecken

- a) vom Ostausgang des Dorfes Kaminke bis zum Südausgang des Dorfes Blumstein, Kr. Gr. Werder und
- b) innerhalb des Dorfes Schadwalde, Kr. Gr. Werder

— vergl. Bekanntmachung vom 16. Juli 1929 Staatsanzeiger II Seite 138 und amtliches Kreisblatt für den Kreis Gr. Werder Nr. 30 — dem öffentlichen Verkehr entzogen worden.

Tiegenhof, den 21. September 1929.

Der Deichhauptmann als Wegepolizeibehörde.
 f. Döring.

Der Festausschuß der um

Herrn Dr. Pfuhl

(Dir. i. R.)

neu geschlossenen Gesellschaft bittet dessen ehem. Schüler, deren Adressen noch nicht in seiner Hand sind, für eine gesellige Zusammenkunft in Marienburg um Weihnachten die jetzigen Anschriften baldigst direkt an Herrn **Dir. Pfuhl, z. St. Insterburg**, einzusenden.

J. A.

Schwarz. Felske.

Neuteich

Heimatbuch

von Oberlehrer H. Lettau

soeben erschienen.

Preis 4,50 Gld.

Bei Abnahme von 10 Stück 1 Frei-Exemplar.

Verlag:

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Rontobücher

u. Protokollbücher

in großer Auswahl empfiehlt

Pech & Richert, Neuteich.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 42

Neuteich, den 18. Oktober

1929

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1. Anweisung für die Polizeibehörden, betreffend Maßregeln gegen Trunkenbolde.

1. Dem Trunke ergebenen Personen, die wegen Trunksucht entmündigt oder von der Ortspolizeibehörde wiederholt unter Hinweis auf die nachstehend bezeichneten Folgen schriftlich oder zu Protokoll erfolglos verwarnet worden sind, ist im Wege polizeilicher Verfügung zu eröffnen, daß sie als Trunkenbold bezeichnet würden; es ist ihnen gleichzeitig das Betreten von Gast- und Schankwirtschaften zum Genuß oder zum Mitnehmen geistiger Getränke, unter Androhung einer Zwangsstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung, zu untersagen.
- II. Die Namen der als Trunkenbolde bezeichneten Personen sind den Gast- und Schankwirtschaften und den Branntweinkleinhändlern des Ortspolizeibezirks gleichzeitig mit Erlaß der polizeilichen Verfügung (I) oder alsbald nach Übernahme oder Eröffnung des betreffenden Geschäfts schriftlich unter ausdrücklichem Hinweis auf die Polizeiverordnung vom 26. Mai 1887 (Amtsblatt S. 163) mitzuteilen. Die Gast- und Schankwirte und die Branntweinkleinhändler haben die Namen auf ausdrückliche polizeiliche Anordnung auf einer Liste in ihrem Lokal usw. auszuhängen. Die Ortspolizeibehörden haben sich in geeigneter Weise von der Befolgung dieser Anordnung zu überzeugen.
- III. Dem Ermessen der Ortspolizeibehörden bleibt es überlassen, auch den benachbarten Ortspolizeibehörden die Namen der als Trunkenbold bezeichneten Personen mitzuteilen. Diese Behörden haben alsdann, ohne daß eine nochmalige Verwarnung erforderlich ist, nach Nr. I und II dieser Anweisung zu verfahren.
- IV. Die Ortspolizeibehörden haben über die von ihnen als Trunkenbold erklärten Personen eine Liste zu führen. Alljährlich ist eine Nachprüfung vorzunehmen. Personen, die während des letztvergangenen Jahres Besserung gezeigt haben, können von der Liste gestrichen werden. Von der Streichung sind die betreffenden Personen selbst, die Gast- und Schankwirte und Branntweinkleinhändler des Ortspolizeibezirks, sowie nötigenfalls die benachbarten Ortspolizeibehörden, in Kenntnis zu setzen.

Danzig, den 6. November 1918.

Der Regierungs-Präsident.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 7. Oktober 1929.

Der Landrat.

Nr. 2.

Blinde Kinder.

Die **Magistrate** und **Gemeindevorstände** werden ersucht, die Nachweisung der in ihrem Bezirke vorhandenen schulpflichtigen blinden Kinder mir bis zum 1. November cr. einzureichen oder Fehl-anzeige zu erstatten.

Tiegenhof, den 10. Oktober 1929.

Der Landrat.

Nr. 3.

Ernennung von Amtsvorstehern und Amtsvorsteher-Stellvertretern.

Seitens des Senats der freien Stadt Danzig sind auf die gesetzliche 6-jährige Amtsdauer zu Amtsvorstehern bezw. Amtsvorsteher-Stellvertretern ernannt worden:

1. für den Amtsbezirk Barenhof vom 14. Oktober 1929 bis 13. Oktober 1935 einschl.: Der Hofbesitzer Gustav Wiens in Bärwalde zum Amtsvorsteher und der Arbeiter Gustav Domanski in Neumünsterberg zum stellv. Amtsvorsteher.
2. für den Amtsbezirk Tiegenhagen vom 14. Oktober 1929 bis 13. Oktober 1935 einschl.: Der Oberlehrer i. R. Theofil Wronski in Tiegenhagen zum stellv. Amtsvorsteher.
3. für den Amtsbezirk Grenzdorf vom 15. Oktober 1929 bis 14. Oktober 1935 einschl.: Der Hofbesitzer Friedrich Foth in Grenzdorf B zum Amtsvorsteher und der Hofbesitzer Wilhelm Thießen in Grenzdorf B zum stellv. Amtsvorsteher.

Tiegenhof, den 9. Oktober 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Personalien.

Der Amtsdienere Schöneberg in Gnojau ist zum Vollziehungsbeamten der Gemeinde Simonsdorf bestellt worden.

Tiegenhof, den 11. Oktober 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses

Nr. 5.

Personalien.

Als Familienväter in den Schulpflichtigen folgender Schulen sind gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden:

- 1.) Hofbesitzer Heinrich Penner in Barenhof für die Schule in Dierzezhubun,
- 2.) Gastwirt Karl Roth-Barenhof für die Schule in Neumünsterberg.

Tiegenhof, den 8. Oktober 1929.

Der Landrat.

Nr. 6.

Schweinepest.

Unter dem Schweinebestande des Schmiedemeisters Gustav Dießing in Fürstenwerder ist Schweinepest amtstierärztlich festgestellt worden. Weiter ist unter dem Schweinebestande des Arbeiters Heinrich Quartier in Fürstenwerder Verdacht auf Schweinepest festgestellt worden.

Tiegenhof, den 11. Oktober 1929.

Der Landrat.

Nr. 7.

Schweinepest.

Die Schweinepest unter den Schweinebeständen des Hofbesitzers Heinrich Penner-Palschau und des Friedhofinspektors Enß-Pordenau ist erloschen.

Tiegenhof, den 11. Oktober 1929.

Der Landrat.

Die **Danziger Feuerzuzietät** (bisher Danziger Feuerkasse) hat für Feuerlöschzwecke der Gemeinde Kalthof, Kr. Gr. Werder, 400.—G. und der Schulgemeinde Damerau, Kr. Gr. Werder, 75.—G. als Beihilfe gewährt.

Neuteich

Heimatbuch

von Oberlehrer S. Lettau

soeben erschienen.

Preis 4,50 Gld.

Bei Abnahme von 10 Stück 1 Frei-Exemplar.

Verlag:

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 43

Neuteich, den 24. Oktober

1929

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Kreisfeuerwehrverband.

Zu einer Hauptversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes lade ich die Verbandsmitglieder auf **Donnerstag, den 31. Oktober d. Js., nachm. 15 Uhr**, in das Gasthaus Feldnerowski in Kalthof ergebenst ein.

Tagesordnung:

1. Neuwahl des Verbandsausschusses.
2. Tätigkeitsbericht und Rechnungslegung.
3. Beitragsfestsetzung.
4. Abhaltung von Spritzenmeisterkursen.
5. Vorführung von Minimagapparaten und einer Typsanlage.
6. Verschiedenes.

Die dem Kreisfeuerwehrverbände angeschlossenen Gemeinden werden mit der Bitte um zahlreiches Erscheinen eingeladen. Gemäß § 6 letzter Absatz der Satzungen ist jede Gemeinde berechtigt, einen Abgeordneten zur Hauptversammlung zu entsenden.

Tiegenhof, den 18. Oktober 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes

Nr. 2.

Ausbildung von Spritzenmeistern.

Bei der Berufsfeuerwehr in Elbing finden wieder Ausbildungskurse für Feuerwehrleute, insbesondere für Spritzenführer statt. Der erste Kursus beginnt im Januar 1930. Die Kursusdauer beträgt eine Woche. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung in Elbing stellen sich für jeden Teilnehmer auf 35 RM. Der Kreisfeuerwehrverband gewährt dazu eine Beihilfe von 20 RM. Außerdem trägt er die Kosten für Versicherung der Teilnehmer gegen Unfall.

Die Teilnahme an dem Kursus wird zur Hebung des Feuer-schutzes warm empfohlen. Anmeldungen sind

spätestens bis zum 10. Dezember d. Js.

hierher einzureichen.

Tiegenhof, den 17. Oktober 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes.

Nr. 2a.

Richtlinien

für die Verwendung der Motorspritze des Kreisfeuerwehrverbandes Gr. Werder.

1. Der Kreisfeuerwehrverband Gr. Werder stellt den ihm angeschlossenen Landgemeinden die Motorspritze „Retterin“ zur Wiederbekämpfung ausgebrochener Schadenfeuer auf Anforderung zur Verfügung.
2. Für die Inanspruchnahme der Spritze sind von der die Löschhilfe fordernden Gemeinde an den Kreisfeuerwehrverband die tatsächlich entstandenen Unkosten zu zahlen. Diese bestehen in den Kosten für die Beförderung der Spritze nebst Bedienung vom Standort zur Brandstelle und zurück, dem Lohn für die Bedienung und für Reinigung der Schläuche nach Rückkehr.

Ohne die Übernahme der Kosten durch die Gemeinde rückt die Spritze nicht aus.

3. Die Bedienung der Spritze erfolgt durch den vom Kreisfeuerwehrverband angestellten Spritzenmeister. Die die Löschhilfe fordernde Gemeinde ist verpflichtet, geeignete Mannschaften zur Unterstützung des Spritzenmeisters zu stellen. Insbesondere muß sie die Rohrführung, das Auslegen der Saug- und Druckschläuche und die Beobachtung langer Schlauchlinien übernehmen. Den Anordnungen des Spritzenmeisters bezüglich der Motorspritze ist in allen Fällen Folge zu leisten.
4. Der Kreisfeuerwehrverband versichert auf seine Kosten die von ihm gestellte Spritzenbedienung gegen Unfall.

Tiegenhof, den 25. November 1927.

Der Kreisfeuerwehrverband des Kreises Gr. Werder.

Vorstehende Richtlinien gebe ich nochmals bekannt mit dem Hinweis, daß auch die nicht dem Kreisfeuerwehrverband angeschlossenen Gemeinden die Spritze anfordern können. Sie haben jedoch außer den

entstandenen Unkosten noch eine Gebühr von 100 G zu entrichten. Ohne die Übernahme der Kosten durch die Gemeinde rückt die Spritze nicht aus.

Tiegenhof, den 22. Oktober 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes.

Nr. 2b.

Betrifft:

Beantragung von Wandergewerbefcheinen für das Kalenderjahr 1930.

Diejenigen Personen, die im Jahre 1930 ein der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen unterliegendes Gewerbe ausüben wollen, werden hierdurch aufgefordert, die Anmeldung schon jetzt zu bewirken, da bei späterer Anmeldung nicht damit gerechnet werden kann, daß die Wandergewerbefcheine vor Beginn des neuen Jahres zur Einlösung bereit liegen.

Die Anmeldung muß bei der Polizeibehörde des Wohnortes oder in Ermangelung eines solchen, des Aufenthaltsortes des Antragstellers erfolgen.

Bei der Beantragung des Wandergewerbefcheines ist folgendes zu beachten:

Die Art des Gewerbebetriebes sowie die Art der Fortschaffungsmittel für Waren und Personen (Tragkorb, Handwagen, Fuhrwerk, Auto, Anzahl und Art der Zugtiere usw.) sind genau anzugeben.

Etwaige Begleiter sind namhaft zu machen.

Die mit den Anträgen einzureichenden Lichtbilder dürfen nicht auf festen Karton aufgezogen und verschommen oder beschädigt sein. Zweckmäßig ist es, Lichtbilder einzureichen, die den Betreffenden in einer Kleidung zeigen, wie er sie bei Ausübung seines Gewerbes trägt.

Personen, die ein stehendes Gewerbe angemeldet haben und nur innerhalb ihres Wohnsitzes hausieren wollen, bedürfen eines Wandergewerbefcheines nicht. Auf die Verordnung des Senats vom 3. 9. 1925, betreffend die Ausübung des Wandergewerbes (Staatsanzeiger für 1925 S. 298), nach welcher die Gemeindebezirke Ohra, Emaus, Bürgerwiesen, Brentau, Gr. Walddorf, Kl. Walddorf und der Stadtkreis Zoppot hinsichtlich der Ausübung des Wandergewerbes im Sinne des § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung mit dem Stadtkreis Danzig gleichgestellt werden, wird hingewiesen.

Suchen die Inhaber eines stehenden Gewerbes sowie deren Reisende oder Vertreter **außerhalb** des Ortes der gewerblichen Niederlassung Warenbestellungen auf und liefern sie unmittelbar nach Entgegennahme der Bestellung die bereits mitgeführte Ware, so wird ein Wandergewerbefchein auch benötigt.

Ferner ist für das Auffuchen von Warenbestellungen unter Mitführung von Mustern und Proben ein Wandergewerbefchein dann erforderlich, wenn nicht nur Bestellungen bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen getätigt werden, in deren Geschäftsbetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß sich jeder, der das Gewerbe ausübt, ohne im Besitze eines Wandergewerbefcheines zu sein, gem. §§ 6, 8. und 12 des Gesetzes vom 5. 5. 1924 (Ges. Bl. 1924 S. 247) strafbar macht, und daß die Einlegung eines Rechtsmittels

gegen die Höhe der festgesetzten Wandergewerbesteuer die Verpflichtung zur Einlösung des Wandergewerbescheins nicht aufhört, wenn der Pflichtige schon vor der Entscheidung des Rechtsmittels das Gewerbe ausüben will.

Danzig, den 12. Oktober 1929.

Steueramt III.

Veröffentlicht!

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, die Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen bis zum 20. 11. 1929 hier einzureichen, damit die Scheine rechtzeitig vor dem Januar zugestellt werden können. Wer im Jahre 1930 handelt, bevor er den neuen Gewerbeschein in Händen hat, macht sich strafbar.

Bei der Einreichung der Nachweisungen ersuche ich um Angabe des schätzungsweisen Jahresumsatzes, Jahresertrages und Betriebskapitals.

Tiegenhof, den 21. Oktober 1929.

Der Landrat.

Nr. 2c.

Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat November folgende Termine festgesetzt:

Tiegenhof: Montag, den 4. November 1929, vormittags 9 Uhr, vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinär-rats,

Simonsdorf: Montag, den 11. November 1929, mittags 1²⁶ Uhr, vor dem Bahnhof.

Neuteich: Freitag, den 22. November 1929, mittags 1 Uhr, vor dem Hotel „Deutsches Haus“.

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 21. Oktober 1929.

Der Landrat.

Nr. 3.

Kreishundesteuer.

Die säumigen Herren Gemeindevorsteher werden ersucht, die Kreishundesteuerlisten für das II. Steuerhalbjahr 1929 bis **spätestens zum 30. Oktober d. Js.**

in doppelter Ausfertigung einzureichen. Wegen der Ausstellung der Listen weisen wir auf die Kreisblattbekanntmachung vom 1. Oktober d. Js. — Kreisblatt Nr. 40 — hin.

Tiegenhof, den 21. Oktober 1929.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder.

Nr. 4.

Wohnungsbauabgabe.

Die mit der Einreichung der Abrechnungen über Wohnungsbauabgabe für das Vierteljahr Juli/September 1929 säumigen Herren Gemeindevorsteher werden ersucht, diese nunmehr **bis spätestens zum 30. Oktober 1929**

einzureichen. Innerhalb derselben Frist ist die Wohnungsbauabgabe an die Kreis kommunalkasse hierselbst abzuführen.

Tiegenhof, den 21. Oktober 1929.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder.

Nr. 5.

Personalien.

Der Amtsdienere Arendt in Neumünsterberg ist zum Vollziehungsbeamten für die Gemeinde Neuteicherwalde bestellt worden.

Tiegenhof, den 15. Oktober 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 6.

Personalien.

Der Amtsdienere Schöneberg in Gnojau ist zum Vollziehungsbeamten für die Gemeinde Altmünsterberg bestellt worden.

Tiegenhof, den 17. Oktober 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Stundenpläne.

Die Herren Schulleiter und Lehrer, welche noch nicht die Stundenpläne für das Winterhalbjahr eingereicht bzw. über die Fortführung des bisherigen Planes berichtet haben, wollen dies bis 1. November nachholen.

Kalthof, den 20. Oktober 1929.

Der Schulrat.

Weidemann.

Ländliche Fortbildungsschulen.

Die Herren Leiter und Lehrer der ländlichen Fortbildungsschulen wollen mit dem Unterricht in diesen Schulen sogleich nach dem 1. November beginnen. Der Unterricht wird wieder in 4 Wochen (6 Kurztunden) erteilt. Die Stundenpläne und Schülerverzeichnisse sind einzureichen.

Kalthof, den 20. Oktober 1929,

Der Schulrat.

Weidemann.

Warnung!

Ich weise erneut darauf hin, daß der Verkehr auf meinem Privatwege am Gehöft verboten ist und ich für Unfälle, welcher Art sie auch sein mögen, nicht auskomme. Für den befugten Verkehr meiner Instkate weise ich auf meine Pflasterstraße von der Kreisschauffee hin.

**Otto Volkmann,
Damerau.**

Neu erschienen:

Funk Post

Große Rundfunk-Programm-Zeitschrift

für Alle!

ausführliche Programme aller Sender!

20 NUR PFENNIGE

UNTERHALTUNG-BILDER-ROMAN-TECHNIK

überall zu haben!

Probeheft gern umsonst! Funk-Post, Berlin N 24

Lohnbücher

mit Vordruck für 1 Woche mit Tagelohn, Wochenlohn, Krankenkasse, Klebmarken usw. zu haben bei

R. Pech & Richert, Neuteich.

●●●●●●●●●●

Rafemann's Religionsbuch

für evangelische Schüler

Zweiter Teil. Eben erschienen

Preis 3,60 Gld.

zu haben bei

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

●●●●●●●●●●

Glückwunschkarten

zu allen Gelegenheiten wie

zum Geburtstage

zur Verlobung

zur Vermählung

zur Silberhochzeit

zur Goldenenhochzeit

empfehlen

R. Pech & Richert.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 44

Neuteich, den 1. November

1929

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Wandergewerbefcheine.

Bei den Anträgen auf Wandergewerbefcheine ersuche ich genau anzugeben, für welches Kalenderjahr der Wandergewerbefchein ausgestellt werden soll. Die jetzt schon beantragten Wandergewerbefcheine ersuche ich zu sammeln und gemäß meiner Kreisblattbekanntmachung vom 21. d. Mts. mit Nachweisung bis zum 20. 11. d. Js. einzureichen.

Tiegenhof, den 25. Oktober 1929.

Der Landrat.

Nr. 2.

Mefstischblätter.

Die mit der Einreichung der Nachträge zu den Mefstischblättern rückständigen Ortspolizeibehörden ersuche ich, mir dieselben bestimmt innerhalb von 8 Tagen einzureichen.

Tiegenhof, den 22. Oktober 1929.

Der Landrat.

Nr. 3.

Kollekte.

Dem Bund Danziger Republikaner im Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold, Danzig ist vom Senat — Abt. des Innern — die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit von sofort bis einschließlich 2. November d. Js. eine **Haustollekte** bei den Mitgliedern des Vereins und ihren Bekannten zum Besten der sozialen Einrichtungen des Bundes abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammellisten nach Möglichkeit mit Tinte (Cintestift) erfolgen.

Tiegenhof, den 23. Oktober 1929.

Der Landrat.

Nr. 4.

Beschluß.

Der Beginn der Schonzeit für Wachteln und schottische Moorhühner wird auf den 17. November 1929 festgesetzt.

Danzig, den 10. Oktober 1929.

Das Verwaltungsgericht I. Kammer.

gez. Dr. Meyer-Barthausen

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 25. Oktober 1929.

Der Landrat.

Nr. 5.

Beschluß.

Auf Grund des § 40 Abs. 2 c der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 wird für das Gebiet der freien Stadt Danzig die Schonzeit für Rehkälber bis zum 31. Dezember 1929 ausgedehnt.

Danzig, den 10. Oktober 1929.

Das Verwaltungsgericht I. Kammer.

gez. Dr. Meyer-Barthausen.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 25. Oktober 1929.

Der Landrat.

Nr. 6.

Hebammenbezirk Tiegenhof.

Die bisherige Bezirkshebamme Frau Elise Kefies in Tiegenhof hat infolge Pensionierung ihre Berufstätigkeit aufgegeben.

Anstelle der vorgenannten Bezirkshebamme ist für den Hebammenbezirk Tiegenhof, bestehend aus den Ortschaften: Tiegenhof, Rückenaun, Petershagen, Plegendorf, Reinland, Tiegenhagen, Platenhof und Reimerswalde, die Bezirkshebamme Frau Ida Mende angestellt worden. Die Genannte wohnt in Tiegenhof, Heinrich-Stobbe-Straße Nr. 8, im Grundstück des Schornsteinfegermeisters Wagner.

Tiegenhof, den 22. Oktober 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 7.

Bestätigung von Schiedsmännern und Schiedsmann-Stellvertretern.

Durch Beschluß des Präsidiums des Landgerichts in Danzig vom 15. Juli 1929 sind für die Zeit vom 15. Juli 1929 bis 14. Juli 1932 als Schiedsmann bezw. Stellvertreter für den Kreis Großes Werder bestätigt worden:

1. als stellvertretender Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks 45 Dyck, Johannes, Hofbesitzer in Gr. Lesewitz;
2. als Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks 46 Dyck, Johannes, Hofbesitzer in Gr. Lesewitz;
3. als Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks 47 Faust, Franz, Hofbesitzer in Schadwalde;
4. als stellvertretender Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks 49 Seegler I, Gustav, Rentier in Keitlau;
5. als Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks 50 Leiding, Jacob, Arbeiter in Krebsfelde;
6. als stellvertretender Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks 51 Leiding, Jacob, Arbeiter in Krebsfelde;
7. als Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks 52 Seegler I, Gustav, Rentier in Keitlau;
8. als Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks 54 Neumann I, Otto, Arbeiter in Wolfsdorf.

Tiegenhof, den 25. Oktober 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 8.

Schweinepest.

Die Schweinepest unter dem Schweinebestande der Käseerei Tiege, Inhaber Valtinat-Danzig-Langfuhr, ist erloschen.

Tiegenhof, den 22. Oktober 1929.

Der Landrat.

Nr. 9.

Feuerlöschwesen.

Die zahlreichen Brände der letzten Zeit geben mir Veranlassung, die Polizeiverordnung betreffend die Regelung des Feuerlöschwesens in den ländlichen Ortschaften des Kreises Gr. Werder nachstehend auszugsweise nochmals zu veröffentlichen und ihre Durchführung den Ortspolizei- und Ortsbehörden besonders zur Pflicht zu machen.

Tiegenhof, den 28. Oktober 1929.

Der Landrat.

Abschnitt I.

Umfang des Feuerlöschwesens und Verpflichtung zum Feuerlöschdienst.

§ 1.

Der Feuerlöschdienst verpflichtet zu Handdiensten, die gespannhaltenden Einwohner auch zu Spanndiensten.

Die Handdienste umfassen die Hilfeleistung bei jedem ausbrechenden Feuer, sowie die Teilnahme an den angeordneten Spritzenschauen und Mannschaftsübungen.

Die Spanndienste umfassen die Bestellung der für den Feuerlöschdienst erforderlichen Gespanne, Fuhrwerke und Lenker sowohl bei ausbrechendem Feuer, wie bei angeordneten Spritzenschauen und Mannschaftsübungen.

Örtlich erstreckt sich die Pflicht zum Feuerlöschdienst auf den Wohnort selbst und auf die in dem nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Ortschaften. Außerhalb des Wohnortes ist dann keine Feuerlöschhilfe zu leisten, wenn dem Wohnort selbst eine unmittelbare Feuergefahr z. B. Gewitter, droht.

für auswärtige Brände bestimmt die Polizeibehörde die zu entsendenden Löschgeräte und Mannschaften.

§ 2.

Der Feuerlöschdienst liegt ob allen männlichen Einwohnern vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre mit den Ausnahmen des § 3, sowie den Forensen und juristischen Personen und zwar letzteren, insofern sie Gespanne für Grundbesitz und Gewerbebetrieb halten.

§ 3.

Befreit von den Feuerlöschdiensten sind:

A von den Hand- und Spanndiensten:

- 1) pp.
- 2) die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten,
- 3) pp.
- 4) die Geistlichen, Lehrer und Kirchendiener,
- 5) die Ärzte, Tierärzte und Apotheker,
- 6) pp.
- 7) von dem Bahnpersonal bei den Haupt- und Nebenbahnen; sämtliche Bahnpolizeibeamte ohne Rücksicht auf die Art ihres Anstellungsverhältnisses und die im Lokomotiv- und Bahnhofsdienst sowie als Maschinisten und Maschinenwärter beschäftigten sonstigen Eisenbahnbediensteten,

bei den Kleinbahnen:

- die Bahnpolizeibeamten sowie die Bediensteten und ständigen Arbeiter des Bahnbewachungs-, Zugbegleitungs-, Zugbeförderungs-, Bahnhof- und Kleinbahnschiffsdienstes, die Maschinisten und Maschinenwärter der Betriebswerkstätten und der elektrischen Bahnanlagen,
- 8) die der Staatsbauverwaltung unterstehenden nicht etatsmäßigen Bürobeamten der Bauinspektionen und Bauabteilungen, der Weichselstrombauverwaltung, Besatzungsmannschaften der Bagger, Feuerschiffe, Dampfer, Taucherschächte, Motorboote, Fährboote, Barkassen und Prähme, die mit der Bedienung der Schleusen, Hebewerke, Brücken Wehren, Krähne, Kohlentrippen, Leuchtfeuer, Signale, und elektrischen Zentralen beauftragten Personen, die Maschinisten und Wärter von Maschinen, Dampfkessel- und Heizungsanlagen, das Aufsichtspersonal der Bauhöfe und Bauhäfen (Werkmeister, Aufseher, Wächter,) die Bedienungsmannschaften der Bauhofspritzen sowie die mit der Beaufsichtigung und Bewachung von Bauten und sonstigen fiskalischen Betrieben beauftragten Personen.
 - 9) diejenigen Personen, welche nachweisen können, daß sie ununterbrochen zehn Jahre einer amtlich anerkannten freiwilligen Feuerwehr als aktives Mitglied angehört haben. Zu 2—9 bezüglich der Spanndienste jedoch nur insoweit, als sie nicht Gespanne für Grundbesitz und Gewerbebetrieb halten,

B von den Handdiensten:

alle weiblichen, sowie solche Personen, welche ausweislich ärztlichen Zeugnisses oder nach Urteil der Gemeindebehörden zum Feuerlöschdienst untauglich sind

C von Spanndiensten:

die Besitzer von Postpferden Gestütsperden und hochtragenden Stuten hinsichtlich dieser Pferde.

§ 4.

Eine Stellvertretung im Feuerlöschdienst ist nur zulässig, soweit es sich um die Leistung von Spanndiensten bei Übungen und Schauen handelt.

§ 5.

Der Ortsvorsteher setzt nach dem obwaltenden Bedürfnis die Zahl und Reihenfolge der zu Hand und Spanndiensten Verpflichteten fest. Von den im Verwaltungsjahr, das am 1. April beginnt und mit dem 31. März nächsten Jahres endigt, zu Hand- und Spanndiensten Verpflichteten kann die Gemeindebehörde einzelne auf Antrag gegen Zahlung von 15.— Mk. für die einzelnen Handdienstpflichtigen, von 10.— Mk. für den Spanndienst pro Pferd vom Feuerlöschdienste befreien. Die Einziehung dieser Beträge muß spätestens mit der ersten Steuerzahlung im Verwaltungsjahr erfolgen; anderenfalls bleibt die persönliche Feuer-

löschdienstpflicht für die ganze Dauer des Verwaltungsjahres bestehen.

Von dem Ortsvorsteher wird ferner alljährlich für die Feuerlöschdienstpflichtigen und die Gespanne eine Einteilung für die verschiedenen Zwecke des Feuerlöschdienstes getroffen, über welche jeder einzelne orientiert wird.

§ 6.

Auf Erfordern der Polizeibehörde wählt der Ortsvorsteher aus den Feuerlöschdienstpflichtigen geeignete und bereite Personen, welche durch wiederkehrende Übungen für den Feuerlöschdienst besonders vorbereitet werden. Die diesen Personen auf ihr Verlangen zu gewährende Vergütung wird aus der Gemeindekasse gezahlt.

§ 7.

für Auszeichnung bei der Feuerlöschhilfe durch rasche Feuermeldung, schnelles Erscheinen der Gespanne, mutiges Handeln und hervorragende persönliche Leistung ist die Gemeindebehörde berechtigt, Prämien bis zur Höhe von je 10.— Mk. zu gewähren.

Abchnitt II.

Einrichtung des Feuerlöschwesens.

A Feuerlöschanstalten

§ 8.

Eine jede Ortschaft ist verpflichtet, eine leistungsfähige Feuerpritze (Druckwerk) nebst den erforderlichen Schläuchen und sonstigem Zubehör zu beschaffen und in gutem Zustande zu erhalten.

Ausnahmsweise kann jedoch in kleinen Ortschaften auf dem vorgeschriebenen Wege (§ 139 des Zuständigkeitsgesetzes) gestattet werden, sich mit anderen Ortschaften zur Beschaffung der Spritze zu vereinigen. Für jede Spritze wird von der Gemeinde oder dem Spritzenverbande ein Spritzenmeister und ein Stellvertreter bestellt. Der Spritzenmeister, in seiner Abwesenheit der Stellvertreter, führen das Kommando über die Spritzenleute.

§ 9.

Für jedes Gehöft und für jede Eigentümerkate muß von dem Eigentümer eine Leiter, ein Feuerhafen und ein Feuereimer bereit gehalten werden. Außerdem muß in jeder Ortschaft für je sechs Hufen kulmisch mindestens ein Küven vorhanden sein.

§ 10.

Die Aufbewahrung der Lösch- und Rettungsgeräte muß am geeigneten, leicht zugänglichen und möglichst feuersicheren Orten und in guter, dem zweckmäßigen Gebrauch möglichst erleichternder Ordnung erfolgen.

Die Polizeibehörde trifft Anordnungen über die Aufbewahrung der Schlüssel zu den Räumen, in denen die Lösch- und Rettungsgerätschaften untergebracht sind.

§ 11.

Die im § 9 bezeichneten Löschgeräte hat jeder Hausbesitzer bereit zu halten und nötigenfalls auf die Brandstelle zu bringen.

§ 12.

Bei Ausbruch eines Feuers hat jedermann die in seinem Privateigentum befindlichen Brunnen, Teiche, Wasservorräte, Wasseranlagen, Wasserleitungen und dergleichen den Löschmannschaften zur Verfügung zu stellen und ihnen das Betreten seiner Privatgrundstücke insoweit zu gestatten, als erforderlich ist, um auf kürzestem Wege zu den Wasserentnahmestellen zu gelangen oder um den Angriff auf das Feuer zu bewirken.

§ 13.

Bei Feuer zur Nachtzeit ist in denjenigen Straßen und Wegen, welche zur Brandstelle führen, oder in der Nähe belegen sind, jeder Hausbesitzer nach allgemein zu treffender Anordnung oder auf besonderes Erfordern der Polizeibehörde verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß entweder eine brennende Laterne an seinem Hause befestigt oder wenigstens Fenster genügend erleuchtet werden.

Bei Feuer in strenger Kälte sind diejenigen Gewerbetreibenden, welche zu ihrem Gewerbe einer größeren Feuerung bedürfen, und auch die in der Nähe der Brandstelle vorhandenen Hausbesitzer und Haushaltungsvorstände auf Erfordern der Polizeibehörde verpflichtet, heißes Wasser zur Verfügung der Feuerlöschmannschaften bereit zu halten.

Ebenso sind die Ortsvorsteher verpflichtet, dafür zu sorgen, daß während des Winters in wenigstens einem Dorfsteich oder Graben eine Wuhne offen gehalten wird.

Bei Glatteis sind die Zuwege zur Brandstelle auf Erfordern der Polizeibehörde von den Besitzern der angrenzenden Grundstücke mit abstumpftendem Material zu bestreuen.

§ 14.

Alljährlich müssen zwei vorher anzufagende Revisionen der Lösch- und Rettungsgerätschaften, nötigenfalls mit Mannschaftsübungen, stattfinden, außerdem auf Erfordern der Aufsichtsbehörde oder der von ihr Beauftragten sonstige Revisionen; auf die Revision findet § 1 Anwendung, ebenso sinngemäß § 16.

B Regelung des Feuerlöschdienstes.

§ 15.

Jeder, der den Ausbruch eines in der Nähe entstehenden Feuers bemerkt, ist verpflichtet, hiervon sogleich dem Ortsvorsteher Anzeige zu machen, wenn es sich um eine geschlossene Ortschaft handelt oder wenn der Gemeindevorsteher in der Nähe wohnt, muß er auch sofort Feuerlärm machen.

Falscher Feuerlärm wird bestraft.

Beim Ausbruch von Feuer während der Nacht liegt insbesondere den Nachwächtern die Verpflichtung ob, die Kunde von dem Ausbruch des Feuers unter Bezeichnung der Brandstelle möglichst schnell zu verbreiten und dem Polizeiverwalter bezw. dessen Stellvertreter und dem Führer der Feuerwehr unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Bei Schornsteinbränden hat der Nachwächter außerdem sofort den (am Orte wohnhaften) Schornsteinfegermeister herbeizurufen.

§ 16.

Auf den Feuerlärm haben sich die eingeteilten Feuerlöschdienstpflichtigen und die Gespanne (§§ 24 und 25) schleunigst an den Gestellungsort zu begeben.

§ 17.

In jedem Amtsbezirk wird die Feuerpolizei von dem Amtsvorsteher verwaltet. Der Amtsvorsteher oder sein Stellvertreter hat sich bei einem entstehenden Brande sofort nach der Brandstelle zu begeben. Solange die Ortspolizei nicht vertreten ist, liegen dem Ortsvorsteher des Brandortes die polizeilichen Pflichten ob.

§ 18.

Der Amtsvorsteher oder sein Stellvertreter (§ 17) leitet die Löscharbeiten und trifft die zur Verhinderung der Ausbreitung des Feuers und zur Rettung von Menschen und Sachen nötigen Anordnungen. Er hat ferner darauf zu sehen, daß die zur Hilfeleistung verpflichteten Ortschaften mit sämtlichen dazu bestimmten Mannschaften und Löschgerätschaften zur Stelle sind.

Die Tätigkeit des Amtsvorstehers hört auf, sobald das Feuer gelöscht oder eine Verbreitung desselben nicht mehr zu befürchten ist oder sobald der Landrat auf der Brandstelle eintrifft und die weiteren Anordnungen übernimmt.

§ 19.

Kein Feuerlöschdienstpflichtiger darf ohne Erlaubnis des Amtsvorstehers oder seines Stellvertreters seinen angewiesenen Platz bei der Löschhilfe und später die Brandstelle verlassen. Das gleiche gilt für Fuhrwerke, Gespanne und Lenker.

§ 20.

Ist ein Brand soweit gelöscht, daß ein nochmaliges Auflobern des Feuers nicht zu erwarten steht, so überträgt der Amtsvorsteher dem Ortsvorsteher des Brandortes die weitere Sorge für die Bewachung und Aufräumung der Brand-

stelle. Er veranlaßt die Zählung und den Aufruf der anwesenden Mannschaften und läßt die fehlenden sowie diejenigen verzeichnen, welche sich entweder besonders hervorgetan oder welche sich ungehorsam gezeigt haben. Die Bewohner der entfernten Ortschaften sind vorzugsweise zu entlassen.

Der Amtsvorsteher bestellt demnächst die erforderlichen Wachen und sorgt dafür, daß eine genügende Anzahl mit Wasser gefüllter Küben bei der Brandstelle verbleibt. Er sorgt ferner für die Ablösung der Mannschaften und später für die Aufräumung der Brandstelle.

§ 21.

Personen, welche am Löschdienst nicht beteiligt sind, ist der Aufenthalt an der Brandstelle verboten.

§ 22.

Branntwein darf ohne Erlaubnis der Polizeibehörde während der Dauer des Feuers in einem Umkreise von 500 Metern von der Brandstelle weder feilgeboten noch abgegeben werden. Schankstätten für Branntwein müssen in diesem Umkreis geschlossen gehalten werden. Ausnahmen bestimmt die Polizeibehörde.

**Abschnitt III.
Feuerwehren.**

§ 23.

Die Gemeinden können nach Maßgabe eines zu erlassenden Ortsstatuts in ihrem Auftrage und an ihrer Stelle den Feuerlöschdienst leisten lassen:

- a) von einer amtlich anerkannten freiwilligen Feuerwehr,
- b) von einer Pflichtfeuerwehr (als Feuerlöschreserve).

Die Feuerwehren gelten als Schutzwehren im Sinne des § 113 St. G. B.

§ 24.

Als „freiwillige Feuerwehren“ gelten die als solche von dem Regierungspräsidenten stets widerruflich anerkannten Wehren, sie regeln ihren Dienstbetrieb selbständig. Sie erhalten Abzeichen, die im Dienst anzulegen sind. Dem Führer (Kommandeur) der amtlich anerkannten Feuerwehr ist bei allen wesentlichen einschlägigen Anordnungen Gelegenheit zur Äußerung vorher zu gewähren. Zur Wahl der mit Kommandogewalt ausgerüsteten Beamten der freiwilligen Feuerwehr ist die Zustimmung des Polizeiverwalters erforderlich. Versagt die freiwillige Feuerwehr ihren Dienst, so hört dieselbe mit diesem Moment auf als freiwillige Feuerwehr im Sinne des Ortsstatuts, Organ des öffentlichen Feuerlöschdienstes zu sein; in diesem Falle tritt sofort für jedes bisherige Mitglied derselben die allgemeine Verpflichtung zum Feuerlöschdienst ein. Die gleiche Folge tritt ohne Verzug für denjenigen Feuerwehrmann ein, der sich weigert, die ihm von seinem Kommandeur erteilten Befehle auszuführen.

§ 25.

Die Feuerlöschpflichtigen bezw. die aus ihnen gebildeten Abteilungen (Rettungs-, Druck-, Wasser- oder Ordnungsmannschaften) stehen unter dem einheitlichen Kommando des Oberführers der Pflichtfeuerwehr, der in Abwesenheitsfällen von dem dienstältesten Abteilungsführer vertreten wird.

Der Oberführer wird von der Gemeindebehörde auf die Dauer von 6 Jahren gewählt und verwaltet sein Amt ehrenamtlich.

Für den Dienst der Gespanne ist geeignetenfalls ein Reihendienst einzurichten und durch Anschlag bekannt zu machen. Die Vorpannleistung zu auswärtigen Bränden wird aus der Gemeindefasse vergütet mit 2,25 M. für je 7 1/2 km pro Pferd. Die hierfür aufgewendeten Beträge, sowie die Kosten für Reinigung, Reparatur oder Ersatz von Geräten können von der Gemeinde, welcher Hilfe geleistet ist, zurückverlangt werden. Im übrigen findet die Bestimmung des § 5 Abs. 2 Anwendung.

§ 26.

Auf der Brandstelle werden vorbehaltlich der dem Polizeiverwalter bezw. seinem Stellvertreter als gesetzlich verordneten Träger der Feuerpolizei zustehenden Befugnisse, die zur Löschung des Feuers und zur Rettung von Menschen erforderlichen Maßregeln, im Falle der Begründung einer freiwilligen Feuerwehr von dem Kommando dieser Wehr, angeordnet. Diesen Anordnungen hat jeder, auch Oberführer, Abteilungsführer, und jedes Mitglied der Pflichtfeuerwehr Folge zu leisten. Anordnungen zum Einreißen von Gebäuden, die noch nicht vom Feuer ergriffen sind, bedürfen der Zustimmung des Polizeiverwalters. Arbeiten auf einer Brandstelle mehrere freiwillige Feuerwehren, so hat der Kommandeur der zuerst erschienenen das Kommando.

§ 27.

Nach gedämpfter Feuersbrunst muß auf der Brandstelle nach Bestimmung des Kommandeurs der freiwilligen Feuerwehr die erforderliche Mannschaft nebst Löschgeräten und Gespannen als Brandwache solange zurückbleiben, bis keine Gefahr mehr zu befürchten ist und der Befehl zum Verlassen der Brandstelle gegeben wird.

Abschnitt IV.

Schlußbestimmungen.

§ 28.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zum Betrage von dreißig Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haftstrafe tritt, bestraft, sofern nicht strengere Strafvorschriften zur Anwendung gelangen.

Übersicht über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden.

Wenn Feuer ist in:	so kommen zur Hilfe
Amtsbezirk Schönau	
1. Dammsfelde	Schönau Stadtfelde Kalthof
2. Schönau	Mielenz Wernersdorf Dammsfelde Stadtfelde
3. Stadtfelde	Dammsfelde Schönau Kalthof
Amtsbezirk Wernersdorf	
4. Pieckel	Wernersdorf Kl. Montau
5. Kl. Montau	Wernersdorf Gr. Montau Mielenz
6. Wernersdorf	Schönau Kl. Montau Mielenz
Amtsbezirk Gnojau	
7. Utmünsterberg	Gnojau Mielenz Simonsdorf
8. Gnojau	Utmünsterberg Simonsdorf Kunzendorf
9. Mielenz	Schönau Utmünsterberg Wernersdorf Gr. Montau Kl. Montau
10. Simonsdorf	Ulmöntenau Utmünsterberg Gnojau

Amtsbezirk Kunzendorf

- | | |
|------------------|---|
| 11. Altweichsel | Ließgau
Kunzendorf
Biesterfelde |
| 12. Kunzendorf | Gnojau
Altweichsel
Biesterfelde |
| 13. Gr. Montau | Kl. Montau
Mielenz
Biesterfelde |
| 14. Biesterfelde | Gr. Montau
Altweichsel
Kunzendorf |

Amtsbezirk Ließgau

- | | |
|-------------------|---|
| 15. Damerau | Kl. Lichtenau
Gr. Lichtenau
Barendt |
| 16. Kl. Lichtenau | Ließgau
Gr. Lichtenau
Damerau |
| 17. Ließgau | Altweichsel
Damerau
Kl. Lichtenau |

Amtsbezirk Gr. Lichtenau

- | | |
|-------------------|--|
| 18. Gr. Lichtenau | Trappensfelde
Trampenau
Parschau
Damerau
Kl. Lichtenau |
| 19. Utmöntenau | Heubuden
Trappensfelde
Simonsdorf |
| 20. Parschau | Trampenau
Prangenu
Dordenau
Gr. Lichtenau |
| 21. Trappensfelde | Heubuden
Trampenau
Utmöntenau
Gr. Lichtenau |

Amtsbezirk Warnau

- | | |
|--------------|---|
| 22. Heubuden | Warnau
Tralau
Trappensfelde
Utmöntenau |
| 23. Warnau | Tragheim
Tralau
Heubuden
Kalthof |

Amtsbezirk Tralau

- | | |
|---------------|--|
| 24. Eichwalde | Jrrgang
Tannsee
Brodsack
Leske
Tralau |
| 25. Leske | Tralau
Eichwalde
Trampenau
Stadt Neuteich |
| 26. Tralau | Warnau
Eichwalde
Leske
Heubuden |
| 27. Trampenau | Leske
Neuteichsdorf
Parschau
Gr. Lichtenau
Trappensfelde
Stadt Neuteich |

Amtsbezirk Neuteichsdorf	
28. Bröske	Neuteichsdorf Mierau Ladefopp Neunhuben
29. Mierau	Neuteichsdorf Bröske Stadt Neuteich
30. Neuteichsdorf	Mierau Bröske Trampenau Stadt Neuteich Neuteicherhinterfeld

Amtsbezirk Barendt	
31. Barendt	Damerau Palschau
32. Palschau	Barendt Pordenau Neufirch
33. Pordenau	Parschau Prangenau Neufirch Palschau

Amtsbezirk Neufirch	
34. Neufirch	Pordenau Prangenau Schönhorst Palschau
35. Neuteicherhinterfeld	Prangenau Neuteichsdorf Ladefopp
36. Prangenau	Neufirch Schönhorst Parschau Pordenau Neuteicherhinterfeld
37. Schönhorst	Prangenau Neufirch Schöneberg

Amtsbezirk Schöneberg	
38. Schöneberg	Schönsee Neumünsterberg Schönhorst
39. Schönsee	Schöneberg Neunhuben Neumünsterberg

Amtsbezirk Barenhof	
40. Barenhof	Neumünsterberg Bärwalde Dierzehnhuben
41. Bärwalde	Neumünsterberg Barenhof Dierzehnhuben Vogtei Fürstenwerder
42. Neumünsterberg	Schöneberg Schönensee Barenhof Bärwalde
43. Neuteicherwalde	Dierzehnhuben Orloffersfelde Altebabke Beiershorst
44. Dierzehnhuben	Bärwalde Barenhof Vogtei Altebabke Neuteicherwalde Beiershorst

45. Vogtei	Bärwalde Brunau Jankendorf Altebabke Dierzehnhuben
------------	--

Amtsbezirk Fürstenwerder	
46. Fürstenwerder	Bärwalde Jankendorf Brunau

Amtsbezirk Obere Scharpau	
47. Altebabke	Beiershorst Neuteicherwalde Dierzehnhuben Vogtei

48. Beiershorst	Altebabke Neuteicherwalde Dierzehnhuben
49. Brunau	Fürstenwerder Jankendorf Vogtei Küchwerder Scharpau Fürstenwerder Brunau Vogtei
50. Jankendorf	Küchwerder Scharpau Fürstenwerder Brunau Vogtei
51. Kalteherberge	Küchwerder Scharpau Rehwalde

52. Küchwerder	Brunau Scharpau Kalteherberge
53. Rehwalde	Kalteherberge Scharpau Tiegenort Brunau Küchwerder Kalteherberge Rehwalde
54. Scharpau	Brunau Küchwerder Kalteherberge Rehwalde

Amtsbezirk Niedere Scharpau	
55. Holm	Stobbendorf Altendorf
56. Tiegenort	Rehwalde Altendorf

Amtsbezirk Petershagen	
57. Petershagen	Altendorf Reinland Tiegenhagen Stobbendorf Petershagen Reinland Petershagen Stadt Tiegenhof Plekendorf Petershagen Neustädterwald
58. Altendorf	Altendorf
59. Plekendorf	Reinland Petershagen Stadt Tiegenhof Plekendorf Petershagen Neustädterwald
60. Reinland	Altendorf Holm
61. Stobbendorf	Altendorf Holm

Amtsbezirk Tiegenhagen	
62. Platenhof	Orloffersfelde Reimerswalde Tiegenhagen Stadt Tiegenhof
63. Reimerswalde	Tiegenhagen Platenhof Orloffersfelde
64. Tiegenhagen	Reimerswalde Platenhof Tiegenort Petershagen

Amtsbezirk Ladekopp		
65. Ladekopp	Orloff Piezkendorf Tiege Bröske Neunhuben	
66. Neunhuben	Ladekopp Schönsee Bröske	
67. Orloff	Orloff Orloffersfelde Piezkendorf Tiege Ladekopp	
68. Orloffersfelde	Stadt Tiegenhof Orloff Piezkendorf Reinerswalde Platenhof Neuteicherwalde	
69. Piezkendorf	Stadt Tiegenhof Orloff Orloffersfelde Ladekopp Neuteicherwalde	
70. Tiege	Orloff Ladekopp Mierau Marienau	
Amtsbezirk Marienau		
71. Marienau	Rückenau Tiege Niedau Brodsack	
72. Rückenau	Kl. Mausdorf Marienau Stadt Tiegenhof Fürstenau Kl. Mausdorf	
Amtsbezirk Tannsee		
73. Brodsack	Tannsee Eichwalde Marienau Stadt Neuteich	
74. Lindenau	Kl. Lesewitz Halbstadt Niedau Tannsee	
75. Niedau	Gr. Mausdorf Tannsee Lindenau Marienau	
76. Tannsee	Gr. Mausdorf Kl. Lesewitz Lindenau Niedau Brodsack Eichwalde Jrrgang	
Amtsbezirk Lesewitz		
77. Herrenhagen	Kaminke Blumstein Schadwalde Gr. Lesewitz	
78. Jrrgang	Tragheim Gr. Lesewitz Tannsee Eichwalde	
79. Kaminke	Blumstein Herrenhagen Tragheim Kalthof	
80. Gr. Lesewitz		Herrenhagen Kl. Lesewitz Jrrgang Tragheim
81. Kl. Lesewitz		Halbstadt Lindenau Tannsee Gr. Lesewitz
82. Tragheim		Kaminke Gr. Lesewitz Jrrgang Warnau
Amtsbezirk Schadwalde		
83. Blumstein		Schadwalde Herrenhagen Kaminke
84. Halbstadt		Lindenau Kl. Lesewitz Wiedau Schadwalde
85. Schadwalde		Halbstadt Herrenhagen Blumstein
86. Wiedau		Halbstadt Lupushorst Horsterbusch
Amtsbezirk Gr. Mausdorf		
87. Gr. Mausdorf		Lupushorst Lindenau Niedau
88. Lupushorst		Gr. Mausdorf Krebsfelde Wiedau
89. Horsterbusch		Einlage Wiedau
Amtsbezirk Einlage		
90. Einlage		Horsterbusch Zeyer Lafendorf
Amtsbezirk Fürstenau		
91. Fürstenau		Kl. Mausdorf Rosenort Krebsfelde Rückenau
92. Rosenort		Tiegenhof Fürstenau Lafendorf Kl. Mausdorf
93. Lafendorf		Krebsfelde Krebsfelde Neulanghorst Rosenort
94. Kl. Mausdorf		Einlage Krebsfelde Fürstenau Rosenort Rückenau
95. Krebsfelde		Marienau Lafendorf Kl. Mausdorf Lupushorst Fürstenau Rosenort
Amtsbezirk Jungfer		
96. Jungfer		Neustädterwald Keitlau Neudorf Kl. Mausdorferweide Walldorf Schlangenhafen

- | | |
|-----------------------------|--|
| 97. Neustädterwald | Jungfer
Keitlau
Walldorf
Reinland |
| 98. Walldorf | Jungfer
Keitlau
Neustädterwald
Kl. Mausdorferweide |
| 99. Keitlau | Jungfer
Kl. Mausdorferweide
Walldorf
Neustädterwald |
| 100. Neulanghorst | Kl. Mausdorferweide
Neudorf
Walldorf
Lakendorf |
| 101. Kl. Mausdorferweide | Neudorf
Jungfer
Keitlau
Walldorf
Neulanghorst
Stuba |
| 102. Neudorf | Kl. Mausdorferweide
Jungfer
Neulanghorst
Zeyersvorderkampen
Schlangenhafen |
| Amtsbezirk Zeyer | |
| 103. Zeyer | Einlage
Stuba
Zeyersvorderkampen |
| 104. Stuba | Zeyer
Neudorf
Zeyersvorderkampen |
| 105. Zeyersvorderkampen | Jungfer
Neudorf
Stuba
Zeyer
Schlangenhafen |
| 106. Schlangenhafen | Jungfer
Zeyersvorderkampen
Neudorf |
| Amtsbezirk Grenzdorf | |
| 107. Grenzdorf A | Grenzdorf B |
| 108. Grenzdorf B | Grenzdorf A |
| 109. Stadt Neuteich | Neuteichsdorf
Brodtsack
Mietau
Leske
Trampenau |
| 110. Stadt Tiegenhof | Platenhof
Pleßendorf
Orloff
Oclofferfelde
Rückenau
Fürstenau |
| 111. Gemeinde Kalthof | Dammfelde
Stadtfelde
Warnau
Kaminke |

Formularverlag.

folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

- | | |
|-------------|--|
| Abt. G. Nr. | 1. Einladungen zur Gemeindefestigung. |
| " | 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestigung. |
| " | 7. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestigung. |
| | 4. Feststellungsbeschluß der Gemeindefestigung. |
| | 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstühtungswohnortigen. |
| | 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen. |
| | 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände. |
| | 6b. Rechnungen für den Landarmenverband. |
| | 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins. |
| | 8. Jagdpachtbedingungen. |
| | 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung. |
| | 10. Jagdpachtvertrag. |
| | 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung. |
| | 12. neu Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose. |
| | 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosen-Unterstützung. |
| | 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats. |
| | 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung. |
| | 14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner. |
| | 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützungen. |
| | 15. |
| | 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern. |
| | 17. Mahnzettel. |
| | 18. Öffentliche Steuermahnung. |
| | 19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung. |
| | 20. Pfändungsbefehl. |
| | 21. Zustellungsurkunde. |
| | 22. Pfändungsprotokoll. |
| | 23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch. |
| | 24. Versteigerungsprotokoll. |
| | 25. Zahlungsverbot. |
| | 26. Ueberweisungsbeschluß. |
| | 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner. |
| | 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes. |
| | 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger. |
| | 29. Vorläufiges Zahlungsverbot. |
| | 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner. |
| Abt. G Nr. | 30. Melderegister. |
| | 31. Abmeldechein. |
| | 32. Anmeldechein. |
| | 32a. Zugzugsmeldung. |
| | 32b. Fortzugsmeldung. |
| | 32c. Fremdenmeldechein. |
| | 33. Voranschlag der Gemeinde. |
| | 34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge. |
| " | 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene. |
| " | 36a. Ärztl. Bescheinigung für Kriegshinterbliebene. |
| " | 36b. Zahn |
| Abt. A Nr. | 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines. |
| | 2. Ehesfähigkeitszeugnis. |
| | 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts. |
| | 4. Amfliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt. |
| | 5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw. |
| | 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines. |
| | 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines. |
| | 8. Personalbogen für die Begleitperson. |
| | 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller. |
| | 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage. |
| | 11. Führungsattest. |
| | 12. Strafverfügung. |
| | 13. Verantwortliche Vernehmung. |
| | 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarfeit. |
| | 15. Vorladung zur Vernehmung. |
| | 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland |
| | 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte). |
| | 17. Strafactenbogen. |
| | 18. Paßverlängerungschein. |
| | 18a. Unfallanzeigen. |
| | 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen. |
| | 20. Bauerlaubnis. |
| | 20a. Todesbescheinigung. |
| | 21. Beerdigungschein. |

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Durch Verfügung der Schulabteilung des Senats der freien Stadt Danzig bin ich bis zum 11. Dezember d. Js. beurlaubt worden. Mein Vertreter ist Schulrat Sasse-Langfuhr, am Johannisberg 9, an den ich alle dringenden Angelegenheit zu senden bitte.

Danzig-St. Albrecht, den 1. November 1929.

Bidder
Schulrat.

für Schiedsmänner:
 Abt. Schiedsm. Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
 " " " 2. Vorladung für den Verklagten.
 " " " 3. Attest.
 Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei
 Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.
R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Ein
Geldschrank,
 eingerichtet zum Einmauern,
 passend für Gemeindevor-
 waltungen, steht zum Verkauf.
Magistrat Siegenhof.

Anfichtskarten
 von Neuteich und Um-
 gebung in ca. 40 Aufnahmen
 empfiehlt
Pech & Richert, Neuteich.



R. Pech & Richert
 Buchdruckerei :: Buchbinderei
 Neuteicher Zeitung :: Kreisblatt

Neuteich
 Telefon Nr. 308

Leistungsfähig u. neuzeitlich eingerichtet
 Herstellung aller handelsüblichen Druck-
 sachen, ein- u. mehrfarbig Preislisten,
 Kataloge, Zeitungen, Zeitschriften und
 Broschüren, Massenaufgaben, Formulare

Buchhandlg., Formularlager, Stereotypie
 Lieferung von Druckerarbeiten jeder Art u. Größe
 schnellstens.

Hierdurch teilen wir ergebenst mit, daß wir die
 hiesige Plagvertretung des Verlages **Guido Hacke-
 beil U. G.** übernommen haben. In unserer Buch-
 handlung werden stets am Erscheinungstage die
 Zeitschriften:

Hackebeil's Illustrierte, J. Z. (Illustrierte Zeitung),
Für's Haus, Jung-Mädchen-Post, Danziger
Hausfrau, Deutsche Stimmen,

vorrätig sein, die wir auf Wunsch unserer verehrten
 Kundschaft auf dem Lande auch zusenden. — Die
 Anfänge der laufenden Romane sind bei uns er-
 hältlich. — Schnittmuster sind stets schnellstens lieferbar.

Wir machen besonders auf **Hackebeil's Farben-
 wunder** aufmerksam, eine neue Technik, durch die
 mit dem Bügeleisen wasch- und lichtechte Farben-
 muster auf jeden hellen Stoff übertragbar sind.
 Muster liegen zur Ansicht aus, die Anleitung ist
 ebenso wie andere Handarbeitsvorlagen bei uns
 erhältlich.

R. Pech & W. Richert,
 Verlag der Neuteicher Zeitung.

Neuteich
Heimatbuch

von Oberlehrer **H. Lettau**
soeben erschienen.
 Preis 4,50 Gld.

Bei Abnahme von 10 Stück 1 Frei-Exemplar.

Verlag:
R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 45

Neuteich, den 8. November

1929

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Verkehr auf Kunststraßen (Chausseen).

Immer wiederkehrende Verstöße gegen die zum Schutze der Kunststraßen erlassenen Vorschriften geben Veranlassung, die betreffenden Bestimmungen nachstehend erneut zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Die Ortspolizeibehörden, die Landjägerämter und Schupo-Kommandos des Kreises werden ersucht, die Innehaltung dieser Bestimmungen zu überwachen.

Tiegenhof, den 29. Oktober 1929.

Der Landrat.

a) Verordnung über den Verkehr auf den Kunststraßen vom 17. März 1859 (G. S. 80).

§ 9.

Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen

1. die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder
2. der Beschlag so konstruiert ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letzte Verbot (zu 2) findet jedoch auf solche Radbeschläge nicht Anwendung, welche bloß infolge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§ 10.

Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als 9 Fuß (2,83 m) breiten Ladung gefahren werden.

§ 11.

Die Zugtiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen sein, deren Stollen mehr als $\frac{2}{3}$ Zoll (zirka 17 mm) über die Hufeisenfläche hervortragen.

§ 12.

Das Spurhalten auf den Kunststraßen wird hierdurch untersagt.

b) Zusätzliche Vorschriften zum Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes vom 29. Februar 1840 (G. S. 94).

9. Holz darf auf Chausseen nicht geschleppt, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände dürfen darauf nur auf Schleifen fortgeschafft werden.

10. Wer, um zu hemmen, das Umdrehen der Räder nicht bloß in seiner Schnelligkeit zu vermindern, sondern völlig hindern will, darf sich dazu auf Chausseen nur der Hemmschuhe mit ebener Unterfläche bedienen. Die Anwendung von Klapperstöcken, ingeleichen das Anhängen und Schleifen schwerer Gegenstände am Hinterteile des Wagens ist verboten.

12. Niemand darf auf der Fahrbahn, den Brücken, den Banketts, oder in den Seitengräben Vieh füttern oder anbinden oder daselbe auf den Banketts, Böschungen oder in den Seitengräben laufen oder weiden lassen oder treiben. Es ist verboten, auf den Banketts, den Böschungen und in den Gräben zu fahren oder zu reiten oder auf den Böschungen oder in den Gräben zu gehen.

15. Beim fahren dürfen niemals mehr als zwei Fuhrwerke aneinander gebunden sein.

c) Gesetz betreffend den Verkehr auf Kunststraßen vom 20. 6. 87. (G. S. 301).

§ 1.

Bei dem Befahren der Kunststraßen soll an allen Last- und Frachtfuhrwerken der Beschlag der Radfelgen eine Breite von mindestens 5 cm haben. Ausgenommen sind diejenigen Fuhrwerke, deren Gesamtgewicht einschließlich Ladung nicht mehr als 1000 kg beträgt.

§ 2.

Das höchste zulässige Ladungsgewicht beträgt bei einer Breite der Felgenbeschläge von

5 bis $6\frac{1}{2}$ cm	2000 kg
$6\frac{1}{2}$ „ 10	2500
10 „ 15 „	5000
15 cm und darüber	7500

§ 3.

Ladungsgewichte von mehr als 7500 kg dürfen nur dann, wenn die Ladung aus einer unteilbaren Last besteht und nur unter Genehmigung der Straßenverwaltung und Innehaltung der von derselben gestellten Bedingungen transportiert werden.

§ 4.

für zweirädrige Fuhrwerke und für solche Kippwagen, bei denen das Hauptgewicht der Ladung auf zwei Rädern ruht, ist nur die Hälfte des im § 2 vorgesehenen höchsten Ladungsgewichts gestattet, jedoch darf bei einer Breite der Felgenbeschläge von 15 cm und mehr das Ladungsgewicht bis 7500 kg betragen

§ 7.

Die Führer der die Kunststraßen befahrenden Last- und Frachtfuhrwerke sind verpflichtet, den Chausseeaufsichtsbeamten sowie den Polizeibeamten und Gendarmen auf Erfordern das Gewicht der Ladung anzugeben und glaubhaft nachzuweisen. Können oder wollen sie diesen Nachweis nicht führen, so sind sie verpflichtet, in Begleitung des Beamten ihr Fuhrwerk bis zu dem nächsten in der Richtung ihrer Reise liegenden Ort zu fahren, an welchem die Ermittlung des Gewichts erfolgen kann, um dort die Ermittlung vornehmen zu lassen.

Wird eine Überschreitung des zulässigen Gewichts festgestellt, so fallen die Kosten der Ermittlung dem Führer zur Last. Die durch die Ausmittlung des Gewichts entstehenden Kosten sind vorläufig von derjenigen Verwaltung zu tragen, auf deren Straße das Fuhrwerk angehalten ist.

Gegen die Verwaltung steht dem Führer wegen des durch die Ermittlung des Gewichts verursachten Aufenthalts ein Entschädigungsanspruch in keinem Falle zu.

§ 10.

Zuwiderhandlungen . . . werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft.

Für die Geldstrafe und die Kosten, zu denen der Führer eines Fuhrwerks verurteilt wird, sind im Falle des Unvermögens des Verurteilten die Eigentümer des Fuhrwerks und der Bespannung als solidarisch haftbar zu erklären.

Nr. 2.

Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. 3. 1850 (G. S. S. 265) und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 1883 (G. S. S. 195) sowie des § 23 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. 2. 1910 (R. G. Bl. S. 389) und des Geldstrafengesetzes vom 28. 9. 1923 (D. G. Bl. S. 999) wird unter Zustimmung des Kreis Ausschusses hiermit folgendes verordnet:

§ 1.

Der Verkehr mit Lastkraftwagen, deren Gesamtgewicht (einschl. Ladung) 5 Tonnen überschreitet, oder deren Radfränze nicht mit Gummi oder einem anderen elastischen Stoff bereift sind, wird hierdurch auf den nachstehenden Schotterstraßen des Kreises Gr. Werder wegen zu geringer Tragfähigkeit der Fahrbahn verboten.

1. Neuteich-Pranganau-Neufirk-Schöneberg mit Abzweigungen Neuteicherhinterfeld-Ladefopp und nach Palschau.
2. Tiegenhof-Tiegenort-Elbinger Weichsel mit Abzweigung Tiegenort-Holm.
3. Ladefopp-Marienau-Brodtsack mit Abzweigung Marienau-Rückenau.
4. Orloffersfelde-Fürstenwerder.
5. Tiegenhof-Jungfer-Seyersvorderkampen.
6. Kafendorf-Krebsfelde.
7. Kl. Mausdorf-Gr. Mausdorf mit Abzweigung nach Niedau.
8. Gr. Lesewitz-Chaussee Tannsee-Lindenau.
9. Kalthof-Warnau-Tralau-Trampenau.
10. Gnojau-Simonsdorf-Kl. Eichtenau.
11. Simonsdorf-Trappenfelde.
12. Klossowo-Fabrikerei Kl. Montau.

Das gleiche gilt für mit Zugmaschinen gezogene Lastwagen und Anhängewagen von Lastkraftwagen.

Der Kreis Ausschuss kann für einzelne Wagen und einzelne Strecken Ausnahmen gestatten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 21 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. 5. 1909 (R. G. Bl. S. 437) mit Geldstrafe bis zu 300.—Gulden, anderen Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 5.
Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Tiegenhof, den 9. Oktober 1926.

Der Landrat.

Vorstehende Polizeiverordnung wird hiermit erneut veröffentlicht.
Tiegenhof, den 30. Oktober 1929.

Der Landrat.

Nr. 3.

Reinigung öffentlicher Wege.

Es besteht Veranlassung, erneut auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. 7. 1912 (Ges. S. 187) hinzuweisen. Danach obliegt die polizeimäßige Reinigung der **innerhalb der geschlossenen Ortschaften** belegenen Wege derjenigen Gemeinde, zu deren Bezirk der Weg gehört. Die polizeimäßige Reinigung umfaßt auch die Schneeräumung und **gilt ebenfalls für Chaußeen innerhalb der Ortslage**. Es genügt nicht, daß der Schlamm nur zusammengekratz wird, sondern er muß auch abgefahren werden. Die Fußsteige müssen eine genügende Sandschüttung erhalten.

Soweit die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung besteht, tritt die Pflicht des Wegebaupflichtigen zur Reinigung der Wege aus Verkehrsrücksichten nicht ein. Durch ein von der Gemeinde zu erlässendes Ortsstatut kann die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt werden. Das Ortsstatut bedarf der Zustimmung der Ortspolizeibehörde, sowie der Genehmigung des Kreis Ausschusses.

Die **Herrn Amtsvorsteher und Landjäger** des Kreises ersuche ich, eine strenge Ueberwachung auszuüben. Gegen säumige Gemeinden ist fristlos des zuständigen Amtsvorstehers mit den gesetzlichen Zwangsmitteln vorzugehen.

Tiegenhof, den 4. November 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Ausbildung von Spritzenmeistern.

In der Hauptversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes am 31. 10. d. Js. ist es als dringend erwünscht bezeichnet worden, daß zu den bei der Berufsfeuerwehr in Elbing stattfindenden Spritzenmeisterkursen möglichst viele Teilnehmer von den dem Kreisfeuerwehrverband angeschlossenen Gemeinden entsandt werden. Ich weise deshalb nochmals auf meine im Kreisblatt Nr. 45 unter Ziffer 2 veröffentlichte Bekanntmachung hin und ersuche Anmeldungen

spätestens bis zum 10. Dezember d. Js.

hierher einzureichen.

Tiegenhof, den 4. November 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes.

Nr. 5.

Abgabe von Feuerlöschmaterial.

Der Kreisfeuerwehrverband gibt an die ihm angeschlossenen Gemeinden und freiwilligen Feuerwehren Schlauchmaterial und Kuppelungen zu einem verbilligten Preise ab. Die Ermäßigung, die aus Verbandsmitteln fließt, beträgt ei. Drittel bis zur Hälfte der Selbstkosten. Zur Anschaffung von Wasserkränen und sonstigen Löschgeräten gewährt der Kreisfeuerwehrverband Beihilfen.

Bestellungen und Beihilfenanträge sind an das Kreisbauamt zu richten. Bei Schläuchen, die in 44 mm und 52 mm Weite vorrätig gehalten werden, ist die gewünschte Schlauchweite anzugeben.

Tiegenhof, den 4. November 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes

Nr. 5a.

Brandbekämpfung.

Im Verlag von J. Schweizer (Arthur Sellier) München ist eine von Branddirektor Dr. Reddemann verfaßte Druckschrift „Die Brandbekämpfung auf dem Lande“ erschienen. Der Preis stellt sich auf 0,75 Rm. für das Stück. Die Druckschrift ist für den praktischen Gebrauch geschrieben. Sie bezweckt in erster Linie, den Feuerwehren einige Ratschläge zu erteilen, wie sie sich einem ausgebrochenen Schadenfeuer gegenüber zu verhalten haben. Ihr Bezug kann deshalb den Gemeinden nur warm empfohlen werden.

Für Gemeinden, in denen sich elektrische Versorgungsanlagen befinden, sei ferner auf die vom Brandenburgischen Provinzialfeuerwehrverband Berlin W 10, Margaretenstr. 7, herausgegebene Abhandlung „Feuerwehr und elektrische Starkstromleitungen“ von Theis empfehlend hingewiesen. Die Abhandlung kostet 0,45 Rm. das Stück.

Tiegenhof, den 5. November 1929.

Der Landrat.

Nr. 6.

Kollekte.

Dem Vorstand des Kinder- und Waisenhauses Pelonken in Danzig-Oliva ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 1. November bis 23. Dezember d. Js. eine **Hauskollekte**

bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten der diesjährigen Weihnachtsbescherung der dort untergebrachten Kinder abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammel Listen nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Tiegenhof, den 4. November 1929.

Der Landrat.

Nr. 7.

Kollekte.

Dem Ausschuß für Wohlfahrtspflege der Taubstummten in Danzig ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit von sofort bis 31. Dezember d. Js. eine **Hauskollekte** bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten der bedürftigen Taubstummten und Veranstaltung einer Weihnachtsbescherung für **alle** armen taubstummten Kinder und Erwachsenen abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammel Listen nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Tiegenhof, den 4. November 1929.

Der Landrat.

Nr. 8.

Aufenthaltsermittlung.

Die Ortsbehörden, Ortspolizeibehörden, Schupo Kommandos und Landjägerämter des Kreises ersuche ich, Ermittlungen anzustellen, ob ein Dr. Ludwig Kaemerer, geb. am 11. 10. 1862 in Danzig, sich im hiesigen Kreise aufhält.

Im Ermittlungsfalle ersuche ich mir zu Tagebuchnummer 7608 E zu berichten; gleichzeitig auch mit welcher Staatsangehörigkeit er gemeldet ist und welche Staatsangehörigkeit er am 10. 1. 1920 besessen hat.

Tiegenhof, den 4. November 1929.

Der Landrat.

Nr. 9.

Beurlaubung des Kreisarztes.

Durch Verfügung des Senats ist der kommissarische Kreisassistentz-Arzt Dr. Klingberg für die Zeit vom 28. Oktober d. Js. bis zum 15. Februar 1930 zwecks Teilnahme an einem sozialhygienischen Lehrgang beurlaubt worden. Die Dienstgeschäfte während dieser Zeit übernimmt Dr. Beckmann.

Tiegenhof, den 29. Oktober 1929.

Der Landrat.

Nr. 10.

Personalien.

Der Amtsdienner Anton Wunderlich in Gr. Lesewitz ist zum Vollziehungsbeamten für die Gemeinde Gr. Lesewitz bestellt worden.

Tiegenhof, den 30. Oktober 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 11.

Jagdscheine.

Im Monat Oktober sind folgende Jagdscheine ausgestellt worden:

A) Jahresjagdscheine.

- Landwirt Lothar Klatt-Gr. Lesewitz,
- prakt. Arzt Dr. Otto Ritter-Schöneberg a. W.,
- Landwirt Hermann Berendt-Holm,
- landw. Oberinspektor Franz Litzkowski-Lieskau,
- Landwirt Heinrich Wiens-Petershagen,
- Eigentümer Johann Magerke Ill.-Jungfer,
- Zimmermann Johann Magerke Ill.-Jungfer,
- Kontrollbeamter Gerhard Dyck-Schönhorst,
- Lehrer Karl Tsch-Holm,
- Landwirt Walter Grünau-Einlage a. N.,
- Johannes Fieguth-Kl. Mausdorf,
- Hermann Janßen-Palschau,
- Wilhelm Cornier-Parschau,
- Reinhard Strich-Gr. Lichtenau,
- Friedrich Zimmermann-Mielenz,
- Conrad Vollerthun-Mielenz,
- Johannes Klaassen-Tiegenort.

B) Tagesjagdscheine.

- Landwirt Otto Briggmann-Wiedau,
- „ Rudolf Franzen-Gr. Mausdorf,
- „ Adolf Klemppauer-Broeske.

Tiegenhof, den 4. November 1929.

Der Landrat.

Nr. 12.

Schweinepest.

Die Schweinepest unter dem Schweinebestande des Hofbesitzers Heinrich Wiens-Kalthof ist erloschen.

Tiegenhof, den 30. Oktober 1929.

Der Landrat.

Nr. 13.

Ausschreibung.

Die Glaserarbeiten und das I. Los der Malerarbeiten (Außenanstrich) für den Neubau des Kinderwalerholungsheims in Stutthof werden unter Meistern, die im Kreis Gr. Werder ansässig sind, ausgeschrieben. Bedingungenunterlagen gegen Erstattung einer Gebühr von 2,— G. im Kreishaus Tiegenhof, Zimmer 10. Öffnungstermin daselbst am Montag, den 18. November 1929, um 11 Uhr vormittags.

Tiegenhof, den 5. November 1929.

Kreisbauamt.

Formularverlag.

folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

- Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestung.
- " 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestung.
- " 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestung.
- 4. Feststellungsbeschluss der Gemeinderrechnung.
- 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
- 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- 8. Jagdpachtbedingungen.
- 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- 10. Jagdpachtvertrag.
- 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- 12. neu Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
- 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
- 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- 14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner.
- 14a. Zahlungsliste über Kleinrentnerunterstützungen.
- 15.
- 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- 17. Mahnzettel.
- 18. Öffentliche Steuermahnung.
- 19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- 20. Pfändungsbefehl.
- 21. Zustellungsurkunde.
- 22. Pfändungsprotokoll
- 23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch
- 24. Versteigerungsprotokoll.
- 25. Zahlungsverbot.
- 26. Ueberweisungsbeschluss.
- 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger
- 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Abt. G Nr. 30. Melderegister.
- " 31. Abmeldefchein.
- " 32. Anmeldefchein.
- " 32a. Zugzugsmeldung.
- " 32b. Fortzugsmeldung.
- " 32c. Fremdenmeldezettel.
- " 33. Voranschlag der Gemeinde.
- " 34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge.
- " 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- " 36a. Verztl. Behandlungsfchein für Kriegshinterbliebene.
- " 36b. Zahn-
 - 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
 - 2. Cheffähigkeitszeugnis.
 - 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
 - 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt
 - 5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
 - 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
 - 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.

- Abt. A Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.
- 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- 11. Führungsattest.
- 12. Strafverfügung.
- 13. Verantwortungliche Vernehmung.
- 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
- 15. Vorladung zur Vernehmung.
- 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- 17. Strafaktenbogen.
- 18. Passverlängerungsfchein.
- 18a. Unfallanzeigen.
- 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- 20. Bauerlaubnis.
- 20a. Todesbescheinigung.
- 21. Beerdigungsfchein.

für Schiedsmänner:

- Abt. Schiedsm. Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- " 2. Vorladung für den Verklagten.
- " 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Neuteich

Seimatbuch

von Oberlehrer H. Lettau

soeben erschienen.

Preis 4,50 Gld.

Bei Abnahme von 10 Stück 1 Frei-Exemplar.

Verlag:

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Kontobücher

u. Protokollbücher

in großer Auswahl empfiehlt

Pech & Richert, Neuteich.

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes

Viehreinigungspulver

ist nach glänzenden **Unerkennungen** vieler tausender angesehener Landwirte u. Tierärzte das **wirksamste Ungeziefermittel** bei allen **Haustieren**.
Keine Waschungen! Keine Erkältungen mehr!
 Niederlage **Neuteich** bei Herrn Arthur Coews.

●●●●●●●●●●

Rafemann's

Religionsbuch

für evangelische Schüler

Zweiter Teil. Eben erschienen

Preis 3,60 Gld.

zu haben bei

R. Pech & W. Richert,

Neuteich.

●●●●●●●●●●



R. Pech & Richert

**Buchdruckerei :: Buchbinderei
Neuteicher Zeitung :: Kreisblatt**

Neuteich

Telefon Nr. 308

Leistungsfähig u. neuzeitlich eingerichtet
Herstellung aller handelsüblichen Druck-
sachen, ein- u. mehrfarbig Preislisten,
Kataloge, Zeitungen, Zeitschriften und
Broschüren, Massenauflagen, Formulare

Buchhandlg., Formularlager, Stereotypie
Lieferung von Druckarbeiten jeder Art u. Größe
schnellstens.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 46

Neuteich, den 15. November

1929

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Kreisfeuerwehrverband.

Durch Beschluß der Hauptversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes vom 31. Oktober d. Js. ist der Verbandsbeitrag für das laufende Rechnungsjahr auf 20,— G festgesetzt worden.

Die dem Kreisfeuerwehrverband angeschlossenen Gemeinden werden ersucht, die Zahlung bis zum 30. November 1929 auf Konto Nr. 332 bei der Kreisparcasse vorzunehmen.

Tiegenhof, den 9. November 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes.

Nr. 2.

Allgemeine Verfügung

über die Behandlung der Gesuche um Bewilligung des Armenrechtes. Vom 7. September 1929.

Die zur Ausstellung von Zeugnissen zur Erlangung des Armenrechtes zuständigen Behörden sollen die Zeugnisse nur erteilen, wenn der Antragsteller den letzten Veranlagungsbescheid zur Einkommens- und Vermögenssteuer oder eine Bescheinigung der Steuerbehörde darüber, daß und aus welchem Grund eine Veranlagung nicht erfolgt ist, und wenn er als Lohn- und Gehaltsempfänger einen Veranlagungsbescheid nicht erhalten hat, eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Höhe der Arbeitsvergütung vorlegt. In dem Armutszeugnis sollen die vorgelegten Urkunden bezeichnet werden. Die Urkunden gelten als Teile des Armutszeugnisses und müssen deshalb bei Stellung des Gesuchs um Bewilligung des Armenrechtes mit vorgelegt werden.

Veranlagungsbescheide, die hiernach von dem Antragsteller eingereicht werden, sind nach Prüfung des Armenrechtsgesuchs von Amts wegen, andere Bescheinigungen unter Zurückbehaltung einer beglaubigten Abschrift auf Antrag zurückzusenden.

Danzig, den 7. September 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

gez. Dr. Ewert.

Vorstehende Verfügung bringe ich den Herren Amtsvorstehern des Kreises hiermit zur Kenntnisnahme mit dem Ersuchen um genaue Beachtung.

Tiegenhof, den 6. November 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Auf Grund der Verordnung des Senats über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 3. November 1923 (Staatsanzeiger Nr. 95) und vom 5. August 1925 (Staatsanzeiger S. 267) habe ich für die Sonn- und Feiertage mit Ausnahme des ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertages für die unten bezeichneten Waren die nachfolgenden Verkaufszeiten für den Kreis Gr. Werder mit Ausnahme der Städte Tiegenhof und Neuteich festgesetzt:

1. für Back- und Konditorwaren und Eis vormittags 8—9 und 11—12 Uhr,
2. für frische Fische, frisches Obst und Gemüse, Milch, frische Blumen, Kränze und Zeitungen vormittags von 8—9 Uhr.

Zu anderen Zeiten und auch zum Handel mit anderen Waren dürfen Verkaufsstätten nicht geöffnet sein. Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe. Die Ortspolizeibehörden und die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich, die Innehaltung der Anordnung zu überwachen.

Tiegenhof, den 1. November 1929.

Der Landrat.

Nr. 4.

Verleihung des Enteignungsrechts.

Der Kreis Großes Werder beabsichtigt, die begonnene Elektrifizierung weiter durchzuführen. Zunächst ist der Bau der Verbindungsleitung von Neuteich über Tiegenhof nach dem Schöpfwerk des Unterdickverbandes Weichselhaffampen beabsichtigt. Diese Leitung besteht schon bis zur Ortschaft Marienau und verläuft von hier aus in Richtung auf Klein-Mausdorf, zieht sich zwischen Rädenau und Fürstenaun hin, östlich an Tiegenhof vorbei, kreuzt die Tiege bei dem Men-

noniten-Bethaus (Petershagen), überschneidet dort auch die Kreisstraße und Kleinbahnlinie Tiegenhof-Tiegenort und führt dann im allgemeinen in nördlicher Richtung bis zu dem Knie des Landgrabens südwestlich Tiegenort. Der Landgraben wird an dieser Stelle überspannt, die Leitung wendet sich nordöstlich nach Tiegenort, um von dort aus in nördlicher Richtung bis an die Kreuzungsstelle der Elbinger Weichsel bei Buntenkampe (Meßtischblatt 1:25 000) zu verlaufen. Gleichzeitig sollen durch Sicheleitung die vorbenannten Orte an die Leitung angeschlossen werden.

Die Leitung wird als Hochspannungsleitung von 15 000 Volt auf Holzmasten, bei wichtigen Punkten auf einzelnen Eisenmasten gebaut. Die Transformationsstationen werden, soweit nicht Maststationen in Frage kommen, in massivem Ziegelmauerwerk errichtet.

Maßgebend für die Ausführung sind die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker. Die Anlagen dienen zur Versorgung des nordöstlichen Teiles des Kreises Großes Werder und des Kreises Niederung zwischen Stromweichsel und Rogat.

Für dieses Unternehmen wird der Aktiengesellschaft für Energiewirtschaft Bauabteilung Neuteich gemäß § 2 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 das Enteignungsrecht verliehen.

Danzig, den 2. November 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

gez. Dr. Sahm. gez. Dr. Ing. Althoff.

Veröffentlichung!

Tiegenhof, den 11. November 1929.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 5.

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Die Ortsbehörden des Kreises werden hiermit an umgehende Erledigung der Rundverfügung vom 9. September 1929 — Tab. Nr. IV/1493 — betr. Einziehung und Ablieferung der Beiträge für die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, sowie Rückreichung der Heberolle erinnert.

Sollten Betriebsunternehmer der Beitragszahlung nicht nachkommen, so muß der zuständige Vollziehungsbeamte mit der zwangsweisen Einziehung beauftragt werden.

Tiegenhof, den 7. November 1929.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder. Sektionsvorstand der Landw. Berufsgenossenschaft.

Nr. 6.

Blinde Kinder.

Die mit der Einreichung der Nachweisung der schulpflichtigen blinden Kinder noch rückständigen Gemeindevorstände werden ersucht, meine Kreisblattverfügung vom 10. Oktober d. Js. — Kreisblatt Nr. 42 — nunmehr ungesäumt zu erledigen.

Tiegenhof, den 4. November 1929.

Der Landrat.

Nr. 7.

Erben gesucht.

Im Jahre 1924 starb in Kanada ein gewisser Michael Misfay, ohne daß er bekannte leibliche Erben seines ca. 10 000 Dollar großen Vermögens hinterließ. Nach seinen eigenen Angaben will er im jetzigen Gebiet der Freien Stadt Danzig geboren und in den Jahren 1881 bis 1886 nach Amerika ausgewandert sein. Der Name Misfay kann auch abgeändert oder amerikanisiert sein. Es besteht auch die Möglichkeit, daß sich Erben dieses Vermögens im Gebiet der früheren Provinz Westpreußen aufhalten. Personen, die glauben, erbrechtigt zu sein, wollen sich im Polizeipräsidium Danzig, Karrenwall Nr. 6, Zimmer 38, melden.

Tiegenhof, den 5. November 1929.

Der Landrat.

Nr. 8.

Personalien.

Der Amtsdienere Schöneberg ist zum Vollziehungsbeamten für die Gemeinde Mielenz bestellt worden.

Tiegenhof, den 6. November 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 9.

Rotlauf.

Die Rotlaufkrankheit unter dem Schweinebestande des Gutsbesizers Eugen Busse in Or. Montau ist erloschen.
Die f. St. angeordneten Sperrmaßnahmen sind aufgehoben.
Tiegenhof, den 6. November 1929.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schwente-Verband.

Die diesjährige Generalversammlung des Schwente-Verbandes findet **Dienstag, den 26. November d. Js., nachm. 4 Uhr, im Deutschen Hause zu Neuteich** statt.

Tagesordnung:

1. Jahresabschluss und Bericht.
2. Wahl des Verbandsvorsitzers.
3. Festsetzung des Etats.
4. Wahl der Rechnungsrevisoren.
5. Statutenänderungen.
6. Entschädigungsanträge und Beschlussfassung darüber.
7. Verschiedenes.

Marienan, den 2. November 1929.

Der Verbandsvorsitzer.

Otto Lieg.

Hinweis auf die im November 1929 fällig werdenden Steuerzahlungen.

- A. 1. Die **Umsatzsteuer** der Gewerbetreibenden für Oktober 1929 ist wie bisher bis zum 10. November selbst zu berechnen und ohne Aufforderung an die Steuerkasse abzuführen.
2. Am **15. November** 1929 werden fällig:
- a) die Vorauszahlungen auf das „**Gemeins. Soll.**“ (Einkommens-, Körperschafts-, Vermögens-, Gewerbe- und pauschalierte Umsatzsteuer der Landwirte) für das IV. Vierteljahr (Oktober/Dezember) 1929. Die Höhe richtet sich nach den diesjährigen Steuerbescheiden für 1928/29.
 - b) Die **Grundwertsteuer** für das Vierteljahr Oktober/Dezember 1929.
 - c) Die **Sundesteuer** für das Vierteljahr Oktober/Dezember 1929.
 - d) Die **Wohnungsbauabgabe** für November 1929.
3. Am 1. Dezember 1929 wird fällig:
Die V. Rate der **Notstandsrente** für die Landwirte einschl. des 10% Zinszuschlages.
4. Die vom Arbeitsverdienst der Arbeitnehmer einbehaltenen Steuerabzugsbeträge — **Lohnsteuer** — haben die Arbeitgeber spätestens am 3. Tage nach der Lohn- bzw. Gehaltszahlung durch Steuermarken zu verwenden. Die zum Überweisungsverfahren zugelassenen Arbeitgeber haben die Lohnsteuer an die Steuerkasse wie folgt abzuführen:
für Lohnzahlungen in der Zeit:
vom 1. — 10. eines Monats bis zum 15. d. Mts.
" 11. — 20. " " 25. " " folgen.
" 21. — Schluß " 5. des folgen. den Monats.
- B. Auf die Verzugsfolgen bei nicht rechtzeitiger Entrichtung wird verwiesen. Beträge bis zu 500,— G werden im Postnachnahmeverfahren eingezogen. Stundungsanträge haben nur Aussicht auf Berücksichtigung, wenn sie spätestens **1 Woche nach Ablauf des Fälligkeitstermins** bei den zuständigen Steuerämtern eingegangen sind (vergl. Wortlaut der Steuerbescheide).
- C. Erfahrungsgemäß herrscht an den Dienstagen jeder Woche und in den Kassenstunden von 11—1 Uhr besonderer Andrang. Es empfiehlt sich daher für die Ent-

richtung der Steuern den bargeldlosen (Überweisungs-) Verkehr zu wählen. Die Steuerkasse unterhält:

Postcheckkonto 2000,
Girokonto 73 Bank von Danzig,
" " 6 Sparkasse der Stadt Danzig.

Danzig, den 7. November 1929.

Steuerkasse
für die **Stadtgemeinde** Danzig.
Freie Stadt

Kontobücher
u. Protokollbücher

in großer Auswahl empfiehlt

Pech & Richert, Neuteich.

Neu erschienen:

Funk Post

Große Rundfunk-Programm-Zeitschrift

für Alle!

ausführliche Programme

20 NUR PFENNIGE

aller Sender!

UNTERHALTUNG-BILDER-ROMAN-TECHNIK

überall zu haben!

Probeheft gern umsonst! Funk-Post, Berlin N 24

Lohnbücher

mit Vordruck für 1 Woche mit Tagelohn, Wochenlohn, Krankenkasse, Klebmarken usw.

zu haben bei

R. Pech & Richert, Neuteich.

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes
Viehreinigungspulver

ist nach glänzenden
Anerkennungen
vieler tausender angesehener
Landwirte u. Tierärzte
das
wirksamste Ungeziefer-
mittel bei allen Haustieren.
Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.



Rafemann's

Religionsbuch

für evangelische Schüler
Zweiter Teil. Eben erschienen
Preis 3,60 Gld.
zu haben bei

**R. Pech & W. Richert,
Neuteich.**



Formularverlag.

folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

- Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestung.
 " " 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestung.
 " " 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestung.
 4. Feststellungsbeschluss der Gemeindefestung.
 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterhaltungswohnsitzes.
 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
 8. Jagdpachtbedingungen.
 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
 10. Jagdpachtvertrag.
 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
 12. neu Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosen-Unterstützung.
 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
 14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner.
 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützungen.
 15.
 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
 17. Mahnzettel.
 18. Öffentliche Steuermahnung.
 19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
 20. Pfändungsbefehl.
 21. Zustellungsurkunde.
 22. Pfändungsprotokoll.
 23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
 24. Versteigerungsprotokoll.
 25. Zahlungsverbot.
 26. Ueberweisungsbeschluss.
 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
 30. Melderegister.
 31. Abmeldefchein.
 32. Anmeldefchein.
 32a. Zugsmeldung.
 32b. Fortzugsmeldung.
 32c. Fremdenmeldezettel.
 33. Voranschlag der Gemeinde.
 34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge.
 " 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
 " 36a. Ärztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
 " 36b. Zahn-
 Abt. A Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
 2. Ehesfähigkeitszeugnis.
 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
 5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbefcheines.
 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbefcheines.
 8. Personalbogen für die Begleitperson.
 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.
 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
 11. Führungsattest.
 12. Strafverfügung.
 13. Verantwortliche Vernehmung.
 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
 15. Vorladung zur Vernehmung.
 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
 17. Strafaktenbogen.
 18. Paßverlängerungsschein.
 18a. Unfallanzeigen.
 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
 20. Bauerlaubnis.
 20a. Todesbescheinigung.
 21. Beerdigungsschein.

Für Schiedsmänner:

- Abt. Schiedsm. Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
 2. Vorladung für den Verklagten.
 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Der heutigen Gesamtauflage liegt der Roman von Franz Roswalt „Pension International“ bei

Neuteich

Seimatbuch

von Oberlehrer H. Lettau

soeben erschienen.

Preis 4,50 Gld.

Bei Abnahme von 10 Stück 1 Frei-Exemplar.

Verlag:

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Gut empfohlenes, kaufm. Personal

weist kostenlos nach

Gemeinnützige Stellenvermittlung des Gewerkschaftsbundes der Angestellten G. D. A.

Gaugeschäftsstelle:

Danzig, Vorstädtischer Graben 41.

Fernsprecher 233 51.

Schrankpapier

weiß und blau
in Rollen zu 5 u. 10 Meter.
Ferner

Butterbrotrollen und Toilettenpapier

in verschiedenen Packungen
empfiehlt

**R. Pech & Richert
Neuteich.**

Glückwunschkarten

zu allen Gelegenheiten wie
zum Geburtstage
zur Verlobung
zur Vermählung
zur Silberhochzeit
zur Goldenenhochzeit
empfiehlt

R. Pech & Richert.



R. Pech & Richert

**Buchdruckerei :: Buchbinderei
Neuteicher Zeitung :: Kreisblatt**

Neuteich

Telefon Nr. 308

Leistungsfähig u. neuzeitlich eingerichtet
Herstellung aller handelsüblichen Druck-
sachen, ein- u. mehrfarbig Preislisten,
Kataloge, Zeitungen, Zeitschriften und
Broschüren, Massenaufgaben, Formulare

Buchhandlg., Formularlager, Stereotypie
Lieferung von Druckarbeiten jeder Art u. Größe
schnellstens.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 47

Neuteich, den 22. November

1929

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

Tiegenhof im Kreishause an jedem Freitag um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder, um 12 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
Kalthof kath. Schule, Dienstag, den 3. Dezember 1929 2 $\frac{1}{2}$ (14.30) Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder, für Krüppel und Lungenkranke.

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hauschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 4 Wochen vor ihrer Niederkunft steht.

Tiegenhof, den 19. November 1929.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 1a.

Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft.

Nachstehend gelangen zum Abdruck:

1. Das Gesetz über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft vom 29. 10. 1929 (veröffentlicht in Nr. 24 des Gesetzblattes vom 6. 11. 1929),
2. die Ausführungsbestimmungen des Senats vom 29. 10. 1929 (veröffentlicht im Staatsanzeiger Teil I Nr. 84 vom 13. 11. 1929),
3. die Bekanntmachung des Kreisarbeitsnachweises vom 18. d. Mts. über die Bedarfsanmeldung für das Jahr 1930.

Ich weise auf die Wichtigkeit der Veröffentlichungen hiermit hin und mache ganz besonders auf die in der Bekanntmachung zu 3 wie folgt gestellten Fristen aufmerksam:

- a) bis spätestens zum 1. 12. d. Js. Anmeldung des nächstjährigen Saisonarbeiterbedarfs durch die Arbeitgeber bei der Ortsbehörde,
- b) Einreichungen der Anmeldungen seitens der Ortsbehörde bis spätestens zum 5. Dezember an den zuständigen Amtsvorsteher,
- c) Weitersendung durch diesen bis spätestens zum 15. Dezember an den Kreisarbeitsnachweis.

Tiegenhof, den 18. November 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Gesetz

über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft.

Vom 29. 10. 1929.

1. Abschnitt.

Einstellung, Beschäftigung und Entlassung.

§ 1.

Arbeiter, die in landwirtschaftlichen Ackerbaubetrieben für Arbeiten vorübergehender Art und Dau-

er eingestellt werden sollen und die weder einen Danziger Wohnsitz haben, noch Danziger Staatsangehörige sind (landwirtschaftliche Wanderarbeiter), dürfen nur mit Genehmigung des Senats oder der von ihm beauftragten Behörde beschäftigt werden.

§ 2.

Die Genehmigung darf nur für Ackerbauarbeiten und nur für einen Zeitraum zwischen dem 15. April und dem 15. November jeden Jahres erteilt werden.

Werden dem Arbeitgeber vom zuständigen Arbeitsamt bei Erteilung der Erlaubnis einheimische männliche oder weibliche Landarbeiter zugewiesen, so gilt die Genehmigung zur Beschäftigung der männlichen oder weiblichen landwirtschaftlichen Wanderarbeiter nur, wenn der Arbeitgeber gleichzeitig die zugewiesenen einheimischen Landarbeiter desselben Geschlechts während desselben Zeitraumes zu tariflichen, oder, beim Fehlen eines Tarifs, zu ortsüblichen Löhnen beschäftigt.

Auf Antrag ist die Genehmigung zu verlängern, jedoch nicht über den 30. November hinaus, wenn der Antragsteller gleichzeitig die ihm zur Einstellung am 16. November zugewiesenen einheimischen Landarbeiter während desselben Zeitraumes beschäftigt.

Zugewiesen werden dürfen nur solche einheimischen Landarbeiter, die am Beschäftigungsort oder in solcher Nähe desselben wohnen, daß ihnen billigerweise der tägliche Weg von dem Wohnort zur Arbeitsstelle zugemutet werden kann.

§ 3.

Wanderarbeiter dürfen nur eingestellt werden, wenn sie die zum Grenzübertritt berechtigenden Papiere besitzen.

Wanderarbeiter dürfen in eine neue Arbeitsstelle nur eingestellt werden, wenn sie die im § 4 vorgesehene Bescheinigung des letzten Arbeitgebers oder des öffentlichen Arbeitsnachweises besitzen.

§ 4.

Die Beendigung oder vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist vom Arbeitgeber zu bescheinigen. Bei Verweigerung der Entlassungsbescheinigung erteilt der Arbeitsnachweis die Bescheinigung.

Anderere Vermerke in der Bescheinigung, als über die Beendigung oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sind unzulässig.

§ 5.

Zur Deckung der Kosten des Verfahrens können beim Arbeitgeber Gebühren erhoben werden. Der Arbeitgeber darf die Erstattung der Gebühren von dem landwirtschaftlichen Wanderarbeiter nicht verlangen. Bei Zuwiderhandlungen kann die Genehmigung zurückgezogen werden.

§ 6.

Der Senat kann Personen, die sich bei der Anwerbung, Vermittlung und Arbeitsverpflichtung, sowie bei der Leitung der Ein- und Rückreise ausländischer Wanderarbeiter als unzuverlässig erwiesen haben, die Tätigkeit untersagen.

Die zugelassenen Wanderarbeiter dürfen grundsätzlich nur in den Betrieben beschäftigt werden, für welche sie zugelassen worden sind. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Arbeitsnachweises.

2. Abschnitt.

Prüfungsverfahren.

§ 7.

Wer ausländische Wanderarbeiter beschäftigen will, hat die Genehmigung hierzu nach näherer An-

ordnung des Senats bei dem öffentlichen Arbeitsnachweis zu beantragen, in dessen Bezirk die Arbeitsstelle liegt.

§ 8.

Die Anträge werden durch einen Prüfungsausschuß geprüft. Als Prüfungsausschuß wird vom Senat bei den zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweisen ein landwirtschaftlicher Sachausschuß eingesetzt. Der landwirtschaftliche Sachausschuß besteht aus je 3 Vertretern der tariffähigen landwirtschaftlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Verbände unter Vorsitz des Leiters des Arbeitsnachweises.

Das Ergebnis der Prüfung ist auf dem Antrag zu vermerken. Sowohl Einstimmigkeit als auch das Mehrheits- oder Minderheitsgutachten dieses Sachausschusses, ebenso wie ein Gutachten des Vorsitzenden des zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweises sind auf dem Antrag zu vermerken.

Die Arbeitsnachweise haben vor den nach Abs. 1 erforderlichen Prüfungen eine Bescheinigung der Amtsvorsteher anzufordern, in der unter Beachtung der im § 2 aufgestellten Grundsätze die Anzahl der ausländischen Wanderarbeiter als angemessen für den Betrieb des Antragstellers bestätigt wird.

Die Anträge werden sodann gemäß § 1 dem Senat oder der von ihm beauftragten Behörde zur Genehmigung vorgelegt.

3. Abschnitt.

Ausnahmen.

§ 9.

Der Senat kann für Sonderfälle Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen, soweit ihre Anwendung im Einzelfalle eine besondere Härte bedeuten würde.

4. Abschnitt.

Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 10.

Mit Geldstrafe bis zu 3000 Gulden, im ersten Wiederholungsfalle nicht unter 50 Gulden, in jedem weiteren Wiederholungsfalle nicht unter 100 Gulden, wird bestraft, wer den Bestimmungen dieses Gesetzes vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

§ 11.

Die ausländischen Wanderarbeiter genießen in der Freien Stadt Danzig hinsichtlich des Arbeiterschutzes, der gewerkschaftlichen Betätigung und der Regelung der Arbeitsbedingungen einschließlich des Schlichtungswesens und der Arbeitsgerichtsbarkeit den gleichen Schutz wie die Danziger Arbeiter.

Die geltenden Bestimmungen der sozialen Gesetzgebung finden auch auf die Wanderarbeiter entsprechende Anwendung.

Der Senat wird ermächtigt, nähere Vereinbarungen herbeizuführen.

§ 12.

Bestehen mit anderen Staaten Vereinbarungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, so sind die diesen Staaten angehörenden ausländischen Wanderarbeiter nach Maßgabe dieser Vereinbarungen von der Einkommensteuerpflicht befreit, wenn sie nachweisen, daß sie ihren ständigen Wohnsitz im Auslande haben.

§ 13.

Der Senat erläßt die zu diesem Gesetz erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 14.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Danzig, den 29. Oktober 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

gez. Dr. Sahm gez. Arczynski.

Ausführungsbestimmungen

zum Gesetz über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft.

Zu § 1.

Mit der Erteilung nach § 1 erforderlichen Genehmigung werden die örtlich zuständigen Arbeitsnachweise (Arbeitsämter) beauftragt.

Zu § 2.

Bei der Zumeisung von einheimischen Landarbeitern nach Abs. 2 haben die Arbeitsnachweise (Arbeits-

ämter) die Art der Beschäftigung nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Mit der Genehmigung der Wanderarbeiter sind grundsätzlich dem Unternehmer gleichzeitig einheimische Landarbeiter zuzumeiseln. Die Einstellung der einheimischen Landarbeiter hat spätestens mit dem Zeitpunkt der Einstellung der Wanderarbeiter zu erfolgen.

Zu § 5.

Die Arbeitsnachweise (Arbeitsämter) haben zu prüfen, ob und in welcher Höhe Gebühren zu erheben sind. Auf Grund ihrer Erfahrungen haben sie spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Senat darüber zu berichten und nötigenfalls den Erlaß einer Gebührenordnung zu beantragen.

Die Gebühren dürfen die tatsächlichen Auslagen der besetzten Dienststellen nicht übersteigen.

Zu § 7.

Die Anträge müssen den Arbeitsnachweisen (Arbeitsämtern) spätestens am 15. Dezember vorliegen. Sie sind zweckmäßig schon 2 Wochen vorher dem Amtsvorsteher zur Beifügung der nach dem Gesetz erforderlichen Bescheinigung einzureichen, der sie bis zu dem genannten Termin an die Arbeitsnachweise (Arbeitsämter) weiterzureichen hat. Die Arbeitsnachweise (Arbeitsämter) haben die Prüfungen und Entscheidungen so zu beschleunigen, daß die Genehmigungen spätestens am 15. Januar im Besitze der Antragsteller sind.

Zu § 8.

Bei den Arbeitsnachweisen (Arbeitsämtern) wird ein landwirtschaftlicher Sachausschuß eingesetzt, der als Prüfungsausschuß unter dem Vorsitz des Leiters des Arbeitsnachweises (Arbeitsamts) zusammentritt. Die tariffähigen Arbeitgeber und Arbeitnehmer-Verbände haben dem Arbeitsnachweis Vorschlagslisten für die Beisitzer einzureichen. Die Einladungen zu den Sitzungen erläßt der Vorsitzende des Arbeitsnachweises (Arbeitsamts).

Zu § 12.

Der Arbeitgeber hat die Einkommensteuer durch Lohnabzug wie bei andern Arbeitnehmern auch von den Wanderarbeitern bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen. Es ist ohne Bedeutung, ob mit dem Heimatstaat des Wanderarbeiters ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung getroffen ist, da der Wanderarbeiter während der Dauer seiner Tätigkeit im Gebiet der Freien Stadt Danzig seinen Wohnsitz hierher verlegt und somit der wirtschaftliche Mittelpunkt sich hier befindet.

Danzig, den 29. Oktober 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

gez. Dr. Sahm gez. Arczynski.

Anmeldung des Saisonarbeiterbedarfs für das Jahr 1930.

Die Ortsbehörden des Kreises werden ersucht, sofort durch öffentlichen Aushang oder auf sonstige ortsübliche Weise die Arbeitgeber aufzufordern, ihren Bedarf an ausländischen Saisonarbeitern für das Jahr 1930 bis spätestens zum 1. Dezember 1929 bei der Gemeindebehörde anzumelden. Für die Anträge ist das untenstehende Formular zu verwenden. Die Ortsbehörden haben die Anträge zu sammeln und sie bis spätestens zum 5. Dezember an den zuständigen Amtsvorsteher zur Beifügung der nach dem Gesetz erforderlichen Bescheinigung einzureichen.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises werden hiermit ersucht, unter Beachtung der im § 2 des Gesetzes aufgestellten Grundsätze die Anzahl der ausländischen Wanderarbeiter als angemessen für den Betrieb des Antragstellers zu bescheinigen. Die Anträge sind sodann bis spätestens zum 15. Dezember hierher einzureichen. Gemeinden, deren Anträge nicht rechtzeitig eingehen oder nicht ordnungsmäßig vorliegen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung. Mit einer nachträglichen Bewilligung dürfen sie nicht rechnen.

Nr. 2b.
Landwirtschaftliche Fortbildungslehrgänge
im Winterhalbjahr 1929/30.

Wie bereits wiederholt bekannt gegeben ist, finden im kommenden Winterhalbjahr wiederum in Danzig und Tiegenhof landwirtschaftliche Fortbildungslehrgänge statt für junge Landwirte, die über eine praktische Vorbildung verfügen. Für die Lehrgänge sind nachstehende Stundenpläne aufgestellt:

Fortbildungslehrgang in Danzig.

Zeit	Montag	Mittwoch	Freitag
10—10 ⁴⁵	Feldmessen u. Nivellieren	Tierzuchtlehre	Tiernährungslehre
11—11 ⁴⁵	Feldmessen u. Nivellieren	Milchwirtschaft	Acker- und Pflanzenbau
12—12 ⁴⁵	Düngerlehre	Elementarlehre	Acker- und Pflanzenbau
1 ¹⁵ —2	Düngerlehre	Elementarlehre	Maschinen- u. Gerätekunde
2—2 ⁴⁵	Buchführung	Elementarlehre	Bürgerkunde
3—3 ⁴⁵	—	Elementarlehre	Genossensch.- u. Kreditwesen

Fortbildungsschule in Tiegenhof.

Zeit	Montag	Donnerstag	Sonnabend
11 ⁴⁵ —12 ³⁰	Acker- und Pflanzenbau	Feldmessen u. Nivellieren	Tierzuchtlehre
12 ⁴⁵ —1 ³⁰	Acker- und Pflanzenbau	Feldmessen u. Nivellieren	Fütterungslehre
1 ⁴⁵ —2 ³⁰	Düngerlehre	Bürgerkunde	Milchwirtschaft
3—3 ⁴⁵	Düngerlehre	Genossenschaftswesen	Maschinenkunde
4—4 ⁴⁵	Elementarlehre	Elementarlehre	Buchführung
5—6	Elementarlehre	Elementarlehre	—

Am Schluß der Lehrgänge findet eine Abschlußprüfung statt, der sich sämtliche Schüler zu unterziehen verpflichtet sind.

Das Schulgeld beträgt 25.— G. für Danziger Staatsangehörige und 30.— G. für Auswärtige für den Kursus. Anträge sind zu richten an die Geschäftsstellen der Kreiswirtschaftsverbände.

Die Lehrgänge beginnen in Danzig und Tiegenhof am Montag, den 18. November.

Nr. 2c.

Verkauf von frischen Blumen und Kränzen am Totensonntag.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über völlige Sonntagruhe im Handelsgewerbe vom 16. 7. 1923 — Ges. Bl. S. 174 — in Verbindung mit § 41a der Gewerbeordnung — wird der Handel mit frischen Blumen am

Sonntag, den 24. d. Mts. (Totensonntag)

in der Zeit von 9—10 und 11^{1/2}—16^{1/2} Uhr

zugelassen. Während dieser Zeit dürfen Arbeitnehmer in diesem Gewerbebezweige beschäftigt werden.

Für die Straßenhändler wird der Handel mit diesen Waren am Totensonntag während derselben Zeit zugelassen.

Danzig, den 18. November 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

gez. Dr. Sahm gez. Arczynski.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 19. November 1929.

Der Landrat.

Nr. 3.

Gesetz

zur Abänderung der Schiedsmannsordnung.

Vom 30. 10. 1929.

§ 43 Abs. 1 und Abs. 2 der Schiedsmannsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 1927 (Gesetzbl. S. 108) wird dahin abgeändert:

§ 43.

(1) Für die Sühneverhandlung wird eine Gebühr von 5.— G erhoben; kommt ein Vergleich zustande, so erhöht sich die Gebühr auf 10.— G. Der Schiedsmann kann unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Parteien und der Schwierigkeiten des Falles diese Gebühren auf höchstens 50.— G erhöhen.

(2) Für die Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneverfuchs (§ 40) wird eine Gebühr von 3.— G erhoben, sofern nicht eine Gebühr gemäß Abs. 1 zu erheben ist.

Danzig, den 30. Oktober 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm Dr. Evert.

Veröffentlicht.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises, in deren Gemeinde ein Schiedsmann oder stellvertretender Schiedsmann anständig ist, ersuche ich, diese auf vorstehende Gesetzesänderung hinzuweisen.

Tiegenhof, den 14. November 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Beleuchtung von Fahrzeugen während der Dunkelheit.

Eine kürzlich ausgeführte Lichtkontrolle hat innerhalb weniger Stunden 35 Uebertretungsfälle ergeben. Ich nehme dieses zum Anlaß, um erneut auf die Bestimmungen der Straßenpolizeiordnung vom 16. 7. 1927 (Kreisblatt Nr. 38.) hinzuweisen.

Nach § 27 der Verordnung müssen während der Dunkelheit, das ist in den Monaten April bis September die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, in den übrigen Monaten die Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang, — und bei starkem Nebel bespannte Fuhrwerke (von zusammengepoppelten das vorderste) mindestens eine hellbrennende von vorn bis hinten sichtbare Laterne mit farblosem oder gelblichem Glase führen. Diese muß am vorderen Teil des Fuhrwerks auf der linken Seite so angebracht sein, daß der Lichtschein von entgegenkommenden und überholenden Fahrzeugen leicht bemerkt werden kann; unter dieser Voraussetzung kann sie bei nicht dem Personenverkehr dienenden Fuhrwerken auch auf der linken Seite an einem Zugtier oder unter dem Fuhrwerk befestigt werden.

Bespannte Langholzfuhrwerke und andere bespannte Fuhrwerke, deren Ladung mehr als 1 Meter nach hinten übersteht, haben während der Dunkelheit und bei starkem Nebel am hinteren Ende eine zweite hellbrennende Laterne mit farblosem oder gelblichem Glase zu führen, die so angebracht sein muß, daß der Lichtschein von hinten leicht zu sehen ist. Ebenso muß bei hochgedeckten, mehr als 4,5 Meter langen Fuhrwerken (Möbelwagen oder dergl.) und zusammengepoppelten Fuhrwerken eine solche zweite Laterne am hinteren Ende des Fuhrwerks (bei zusammengepoppelten Fuhrwerken des letzten Fuhrwerks) angebracht sein.

Ferner weise ich darauf hin, daß nach § 35 der genannten Polizeiverordnung auch jeder Radfahrer dafür verantwortlich ist, daß sein Fahrrad während der Dunkelheit und bei starkem Nebel in vorgeschriebener Weise beleuchtet ist.

Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen.

Tiegenhof, den 14. November 1929.

Der Landrat.

Nr. 5.

Verhütung von Unfällen.

Wie kürzlich ein Fall gezeigt hat, wird bei Benutzung von Fußsteigen, die sich dicht an Wasserläufen befinden, insbesondere beim Befahren solcher mit Fahrrädern, nicht die nötige Sorgfalt beobachtet. Da das Passieren derartiger Fußsteige bei der jetzigen Jahreszeit infolge ihrer Schlüpfrigkeit und Glätte besondere Gefahren für die Gesundheit und das Leben in sich birgt, mache ich die Kreisbevölkerung hiermit auf diesen Umstand warnend aufmerksam.

Tiegenhof, den 11. November 1929.

Der Landrat.

Nr. 6.

Schweinepest.

Unter dem Schweinebestande der Käseerei Fürstenaun, Inhaber Firma L. Krieg-Tiegenhof, ist Schweinepest amtstierärztlich festgestellt worden.

Tiegenhof, den 12. November 1929.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Biehzählung am 2. Dezember 1929.

Auf Grund des Gesetzes über die Vornahme regelmäßiger Erhebungen im Bereiche der Landwirtschaft vom 13. März 1925 findet am 2. Dezember in der Freien Stadt Danzig die diesjährige Viehzählung statt. Die Erhebung erfolgt mittels Sammellisten durch von den Ortsbehörden beauftragte Zähler.

Viehhalter und Bienenzüchter, deren Vieh und Bienenvölker bis zum 5. Dezember nicht gezählt sind, haben dies unverzüglich ihrer Ortsbehörde anzuzeigen.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände, denen die Wortdrucke für die Viehzählung nicht bis zum 28. November zugegangen sind, haben die erforderlichen Zählpapiere umgehend von uns anzufordern.

Danzig, den 19. November 1929.

Das Statistische Landesamt.

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes

Viehrefenigungspulver

ist nach glänzenden Anerkennungen vieler tausender angesehener Landwirte u. Tierärzte das

wirksamste Ungeziefermittel bei allen Haustieren.

Keine Waschungen! Keine Erkältungen mehr!

Niederlage Neuteich bei Herrn Arthur Coews.

Glückwunschkarten

zu allen Gelegenheiten wie zum Geburtstage zur Verlobung zur Vermählung zur Silberhochzeit zur Goldenenhochzeit empfiehlt

R. Pech & Richert.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

- Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindestiftung.
- " " " 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindestiftung.
- " " " 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindestiftung.
- 4. Feststellungsbeschluss der Gemeinderrechnung.
- 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstühtungswohnort.
- 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- 8. Jagdpachtbedingungen.
- 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.

Abt. G Nr. 10. Jagdpachtvertrag.

- " 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- 12. neu Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosen-Unterstützung.
- 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
- 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- 14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner.
- 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützungen.
- 15.
- 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- 17. Mahnzettel.
- 18. Öffentliche Steuermahnung.
- 19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- 20. Pfändungsbefehl.
- 21. Zustellungsurkunde.
- 22. Pfändungsprotokoll
- 23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch
- 24. Versteigerungsprotokoll.
- 25. Zahlungsverbot.
- 26. Ueberweisungsbeschluss.
- 27. Abschrift des Zahlungsverbot und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbot.
- 28a. Abschrift des Zahlungsverbot an den Gläubiger
- 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbot an den Schuldner.

- 30. Melderegister.
- 31. Abmeldebeschein.
- 32. Anmeldebeschein.
- 32a. Zugzugsmeldung.
- 32b. Fortzugsmeldung.
- 32c. Fremdenmeldezettel.
- 33. Voranschlag der Gemeinde.
- 34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge.
- 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- 36a. Verzt. Bescheinigung für Kriegshinterbliebene.
- 36b. Zahn-

Abt. A Nr.

- 1. Antrag auf Ausstellung eines "Waffenscheines".
- 2. Ehesfähigkeitszeugnis.
- 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt
- 5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbebeschein.
- 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbebeschein.
- 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.
- 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- 11. Führungsattest.
- 12. Strafverfügung.
- 13. Verantwortliche Vernehmung.
- 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
- 15. Vorladung zur Vernehmung.
- 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.

- 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- 17. Strafsaktenbogen.
- 18. Pachtverlängerungsschein.
- 18a. Unfallanzeigen.
- 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- 20. Bauerlaubnis.
- 20a. Todesbescheinigung.
- 21. Beerdigungsschein.

Für Schiedsmänner:

- Abt. Schiedsm. Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- 2. Vorladung für den Verklagten.
- " 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Lohnbücher

mit Vordruck für 1 Woche mit Tagelohn, Wochenlohn, Krankenkasse, Klebmarken usw. zu haben bei

R. Pech & Richert, Neuteich.



R. Pech & Richert

**Buchdruckerei :: Buchbinderei
Neuteicher Zeitung :: Kreisblatt**

Neuteich

Telefon Nr. 308

Leistungsfähig u. neuzeitlich eingerichtet
Herstellung aller handelsüblichen Druck-
sachen, ein- u. mehrfarbig Preislisten,
Kataloge, Zeitungen, Zeitschriften und
Broschüren, Massenauflagen, Formulare

Buchhandlg., Formularlager, Stereotypie
Lieferung von Druckarbeiten jeder Art u. Größe
schnellstens.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 48

Neuteich, den 28. November

1929

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1. Entlassung der Saisonarbeiter.

Nach § 2 des im Kreisblatt Nr. 47 veröffentlichten Gesetzes über die Beschäftigung ausländischer Landarbeiter in der Landwirtschaft vom 29. 10. 1929 dürfen diese nur bis längstens zum 15. 11. d. Js. beschäftigt werden. Zuwiderhandlungen, sofern nicht auf besonderen Antrag eine Verlängerung bis zum 30. 11. erteilt worden ist, sind strafbar. Ueber den letzteren Zeitpunkt hinaus kann auch eine ausnahmsweise Zulassung nicht erfolgen. Entsprechende Anträge sind daher zwecklos.

Die Strafbestimmungen wegen Zuwiderhandlungen enthält § 10 des Gesetzes. Danach wird, wer den Bestimmungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, mit Geldstrafe bis zu 3000 Gulden, im ersten Wiederholungsfalle nicht unter 50 Gulden, in jedem weiteren Wiederholungsfalle nicht unter 100 Gulden bestraft.

Ich bringe vorstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntnis und ersuche außerdem die Ortsbehörden des Kreises um sofortige ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 25. November 1929.

Der Vorsitzende des Kreisarbeitsnachweises.

Nr. 2. Kreiswanderbücherei.

Die der Kreiswanderbücherei angehörenden Gemeinden werden ersucht, den Beitrag für das Rechnungsjahr 1929 spätestens bis zum 15. Dezember 1929 auf das Konto Nr. 73 bei der Kreisparafasse hierselbst abzuführen.

Tiegenhof, den 25. November 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 3. Untersuchungstermine für Wandergewerbepferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat Dezember folgende Termine festgesetzt:

Tiegenhof: Montag, den 2. Dezember 1929, 9 Uhr vormittags, vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats,

Simonsdorf: Montag, den 9. Dezember 1929, mittags 1,25 Uhr, vor dem Bahnhof,

Neuteich: Freitag, den 27. Dezember 1929, mittags 1 Uhr, vor dem Hotel „Deutsches Haus“.

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um örtliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 21. November 1929.

Der Landrat.

Nr. 4. Wandergewerbefcheine für das Jahr 1930.

Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, meine Kreisblattverfügung vom 21. Oktober 1929 — Kreisblatt Nr. 43 — nunmehr ungefäumt zu erledigen.

Tiegenhof, den 21. November 1929.

Der Landrat.

Nr. 5. Blinde Kinder.

Die mit der Einreichung der Nachweisung der schulpflichtigen blinden Kinder noch säumigen Gemeindevorsteher werden hiermit nochmals um sofortige Erledigung

meiner Kreisblattverfügung vom 10. 10. d. Js. — Kreisblatt Nr. 42 — ersucht.

Tiegenhof, den 16. November 1929.

Der Landrat.

Nr. 6. Beurlaubung von Landjägern.

Nachstehend bringe ich die Vertretung der im Monat Dezember d. Js. beurlaubten Landjäger zur Kenntnis und ersuche die beteiligten Ortsbehörden um ortsübliche Bekanntgabe.

Beurlaubt	von	bis einschl.	Vertreter
Hauptwachtmeister Dittmann-Liefau	21. 12.	3. 1.	Schupo-Kommando-Liefau.
Oberlandjäger Behnert-Simonsdorf	21. 12.	3. 1.	Schupo-Kommando-Kalthof f. d. Gemeinde Heubuden, Schupo-Kommando-Neuteich f. d. Gemeinde Crappensfelde, Oberwachtmeister Neumann-Kunzendorf für die Gemeinden Gnojan, Simonsdorf, Altenau und Altmünsterberg.
Hauptwachtmeister Calfowski-Neufirk	14. 12.	27. 12.	Schupo-Kommando-Neuteich f. d. Gemeinden Neufirk, Schönhorst, Pordenau, Prangenau und Neuteicherhinterfeld, Schupo-Kommando-Liefau für die Gemeinde Palschau.

Tiegenhof, den 23. November 1929.

Der Landrat.

Nr. 7. Ausführung von Vorarbeiten.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) wird hierdurch angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen geschehen zu lassen hat, die zur Vorbereitung des Baues einer Hochspannungsleitung von 15 000 Volt von Neuteich nach dem Schöpfwerk des Unterdeichverbandes Weichselhaffkampen durch die Aktiengesellschaft für Energiewirtschaft erforderlich sind. Zum Betreten von Gebäuden und eingetragenen Hof- oder Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Genehmigung des Verwaltungsgerichts I. Kammer zulässig.

Namens des Verwaltungsgerichts I. Kammer.

Der Vorsitzende.

gez. Dr. Meyer = Barkhausen.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 25. November 1929.

Der Landrat.

Nr. 8. Berufsbezeichnung „Melker“ statt „Schweizer“.

Der Senat — Abt. Arbeit — hat angeordnet, daß im amtlichen Verkehr anstelle der bisherigen beruflichen Bezeichnung „Schweizer“ folgende Bezeichnungen anzuwenden sind:

An Stelle: Oberschweizer Melkermeister
 Freischweizer Melker
 Unterschweizer Melkergehilfe
 " " Schweizerlehrling Melkerlehrling
 Die nachgeordneten Behörden des Kreises werden ersucht, fortan nur die neuen Bezeichnungen in Anwendung zu bringen.

Tiegenhof, den 18. November 1929.

Der Landrat
 als Vorsitzender des Demobilmachungsausschusses.

Nr. 9.

Grundwechselsteueranteile.

An Grundwechselsteueranteilen für das Vierteljahr Juli/September 1929 stehen den Gemeinden die in der nachfolgenden Zusammenstellung aufgeführten Beträge zu. Die Anteile sind in den aus der Zusammenstellung ersichtlichen Höhe auf Gemeindefonto überwiesen oder diesseits einbehalten.

Ich ersuche um ordnungsmäßige Verbuchung der Anteile.

Gemeinde	Gemeindeanteil		Auf Kreisbehalt		Auf Gemeindekonto überwiesen		Einbehalten auf	
	₰	p	₰	p	₰	p	₰	p
Altbabbe	139	41			139	41		
Altmünsterberg	90	—	90	—				
Brunau	1555	32	1555	32				
Dammfelde	138	38			138	38		
Eichwalde	2242	28	330	04	1912	24		
Einlage	405	—	405	—				
Fürstenu	1158	75	1158	75				
Fürstenerwerder	1115	54	1115	54				
Gnojau	639	—	639	—				
Heubuden	1080	—	1080	—				
Holm	832	50	832	50				
Hörsterbusch	186	75			186	75		
Jungfer	561	38	561	38				
Kalteherberge	665	04	175	02	490	02		
Kaltthof	5056	28	4606	28			450	—
Keitlau	180	—	180	—				
Krebsfelde	45	—	45	—				
Kunzendorf	520	48			520	48		
Katendorf	205	88	184	45			21	43
Kl. Lichtenau	1060	88	1060	88				
Ließau	60	75	60	75				
Lupushorst	371	29	371	29				
Marienau	69	88	69	88				
Mierau	613	70	405	60			208	10
Kl. Maudorferweiden	108	—	108	—				
Neufirch	125	72	125	72				
Neumünsterberg	900	—	900	—				
Neustädterwald	297	—	297	—				
Neuteichsdorf	693	28	693	28				
Neuteicherwalde	149	45	149	45				
Orloff	720	—	411	09	170	07	128	84
Orloffersfelde	281	36	281	36				
Pieckel	112	50	112	50				
Prangenu	382	50	382	50				
Reimerswalde	180	—	180	—				
Rosenort	270	—	37	66	232	34		
Stadtfelde	169	20	169	20				
Stobbendorf	119	25	119	25				
Tiegenhagen	401	29	401	29				
Tiegenort	14	63	14	63				
Trappensfelde	919	18	394	70	524	48		
Waldorf	315	—	44	58	270	42		
Zeyer	125	15	125	15				
Zeyersvorderkampen	270	—	270	—				

Tiegenhof, den 25. November 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Neuteich

Seimatbuch

von Oberlehrer S. Lettau

soeben erschienen.

Preis 4,50 Gld.

Bei Abnahme von 10 Stück 1 Frei-Exemplar.

Verlag:

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Neu erschienen:

Funk Post

Große Rinfünf-Programm-Zeitschrift

Für Alle!

ausführliche Programme

aller Sender!

UNTERHALTUNG - BILDER - ROMAN - TECHNIK

überall zu haben!

Probeheft gern umsonst! Funk-Post, Berlin N 24

Kontobücher

in großer Auswahl empfiehlt

Pech & Richert, Neuteich.

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes

Biehereinigungspulver

ist nach glänzenden

Anerkennungen

vieler tausender angesehenen

Landwirte u. Tierärzte

das

wirksamste Ungeziefer-

mittel bei allen Haustieren

Keine Waschungen!

Keine Erkältungen mehr!

Niederlage Neuteich

bei Herrn Arthur Coews.

Glückwunschkarten

zu allen Gelegenheiten wie

zum Geburtstage

zur Verlobung

zur Vermählung

zur Silberhochzeit

zur Goldenenhochzeit

empfiehlt

R. Pech & Richert.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 49

Neuteich, den 6. Dezember

1929

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1. Beratungsstellen des Kreiswohlfahrts- amtes.

Tiegenhof im Kreishause an jedem Freitag
um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr für Säuglinge, Schwangere
und Kinder,
um 12 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
Schöneberg evg. Schule, Dienstag, den 10. Dezember
1929 14.30 (2 $\frac{1}{2}$) Uhr

Die Beratung ist unentgeltlich
In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme
in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Haus-
schwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich,
wenn die Schwangere noch wenigstens 4 Wochen vor
ihrer Niederkunft steht.

Tiegenhof, den 30. November 1929.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 2. Hufbeschlagkursus in Marienburg.

An der Hufbeschlagleherschmiede in Marienburg soll
in der nächsten Zeit wieder ein Kursus im Hufbeschlag-
gewerbe beginnen. Meldungen zur Teilnahme sind
umgehend an den Herrn Vorsitzenden des Kreis aus-
schusses in Marienburg zu richten.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises ersuche ich,
den in ihrer Gemeinde ansässigen Schmieden vorstehen-
des zur Kenntnis zu bringen.

Tiegenhof, den 29. November 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 3. Fahrraddiebstahl.

Am 24. 11. d. J. gegen 4 Uhr nachmittags ist dem
Landwirt Kurt Sawakft-Stuba sein vor dem Gasthaus
Tuchel-Reitlau hingestelltes Herrenrad entwendet wor-
den.

Beschreibung des Rades: Marke „Masovia“, schwar-
zer Rahmen, schwarze Felge, Freilauf mit Rücktritt,
rote Gummigriffe, weiße Kontinentalbereifung. Ferner
war der Rahmen an der oberen Ecke eingebrochen.

Die Herren Landjägerbeamten und Schutzpolizei-
kommandos des Kreises ersuche ich, nach dem Verbleib
des Fahrrades und dem Täter zu fahnden. Gegebenen-
falls ist mir unter Tagebuchnummer 8286 L sofort Be-
richt zu erstatten.

Tiegenhof, den 28. November 1929.

Der Landrat.

Nr. 3a. Ausbildung von Desinfektoren.

Das Staatliche Hygienische Institut in Danzig plant,
bei genügender Beteiligung im Februar 1930 einen
10-tägigen Kursus zur Ausbildung von Desinfektoren
abzuhalten.

Meldungen sind bis zum 24. 12. d. J. unter Bei-
fügung eines polizeilichen Führungsattestes und eines
selbst geschriebenen Lebenslaufes an den Vorstand des
Medizinalbezirks III in Danzig, Sandgrube 41a, zu
richten.

Tiegenhof, den 3. Dezember 1929.

Der Landrat.

Nr. 4.

Verordnung zur Abänderung der Verord- nung vom 17. Juni 1894 zur Ergänzung des § 31 der Schulordnung.

Die §§ 4 und 5 der Verordnung der Regierung in
Danzig vom 17. Juni 94, veröffentlicht im Kreisblatt
des Kreises Danzig-Höhe vom 4. Juli 94 Nr. 53 und
im Kreisblatt des Kreises Danzig-Niederung vom 7.
Juli 94 Nr. 54, zur Ergänzung von § 31 der Schulord-
nung erhalten folgenden Wortlaut:

§ 4.

Die gewählten Schulvorstandsmitglieder (Familien-
väter) bekleiden ihr Amt für die Dauer von 6 Jahren.
Sie sind zu einer früheren Amtsniederlegung nur aus
einem wichtigen Grunde berechtigt. Ob ein solcher
vorliegt, entscheidet der Landrat.

§ 5.

Die Neuwahl von Schulvorstandsmitgliedern erfolgt
1 Monat vor Ablauf der 6 Jahre (§ 4), im Falle des
vorzeitigen Erlöschens der Mitgliedschaft unverzüglich
nach diesem Zeitpunkt.

Soweit bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits
die 6-jährige Wahlzeit der gewählten Schulvorstands-
mitglieder abgelaufen ist, hat eine Neuwahl innerhalb
3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Verordnung
stattzufinden.

Danzig, den 15. November 1929.

Der Senat,

Abteilung für Wissenschaft, Kunst, Volksbildung
und Kirchenwesen.

Dr. Sahn. Dr. Strunk.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 2. Dezember 1929.

Der Landrat

Nr. 4a.

Hengstkörung.

Den Herren Hengstbesitzern gebe ich bekannt, daß
demnächst eine Körung von Hengsten durch die all-
gemeine staatliche Kommission stattfinden wird. Der
Körtermin selbst wird besonders bekanntgegeben werden.

Soweit im hiesigen Kreise Hengste vorhanden sind,
die zum Decken fremder Stuten in der Deckperiode 1930
verwendet werden sollen und die nicht bereits von der
Körkommission einer Stutbuchgesellschaft an- oder ab-
geführt worden sind bzw. werden, sind dieselben schon
jetzt bei mir anzumelden. Die Anmeldung muß enthal-
ten: Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Farbe, Abzei-
chen, Größe, Abstammung und die Höhe des Deckgeldes.
Die Deck- und Füllenscheine sind, soweit vorhanden, der
Anmeldung beizufügen.

Zur Vermeidung zeitraubender und kostspieliger
Einziehung der Kisten auf schriftlichem Wege sind die
Gebühren für die angeführten Hengste bereits am Ter-
minstage von den Hengstbesitzern zu entrichten. Diese
Gebühren entsprechen nach § 1 der Körordnung vom
27. 9. 1922 dem einmaligen Betrage, welcher als Deck-
geld für den angeführten Hengst erhoben werden soll.

Etwaige Anmeldungen von Hengsten, die nach dem
25. Dezember d. J. eingehen, können nicht mehr be-
rücksichtigt werden.

Tiegenhof, den 3. Dezember 1929.

Der Landrat

Steueranteile der Gemeinden.

An Steueranteilen für die Gemeinden sind seitens der Freistadtsteuerkasse die in den Spalten 2-5 aufgeführten Beträge überwiesen worden. Die Anteile sind in der aus den Spalten 7, 8 und 10 ersichtlichen Höhe diesseits einbehalten worden. Die auf Gemeindekonto überwiesenen Beträge ergibt Spalte 9.

Ich ersuche um ordnungsmäßige Verbuchung der Anteile in der Gemeinderrechnung des laufenden Jahres.

Gemeinde	Rest Lohnsteuer 28	Lohnsteuer 1929	Gemeinsch. soll 1. 7. 28 - 30. 6. 29	Gemeinsch. soll Juli/Sept, 1929	Summa	Kreissteuern	Wohnungsbaubgabe	Gemeindekonto	Sonstiges	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Altebabe	203 98	122 52		40 06	366 56			366 56		
Altenau	11 07		382 73	319 21	713 01	534 44		72 42	106 15	Pflegekosten
Altendorf				408 17	408 17	301 80		106 37		
Altmünsterberg	427 94	310 04	322 06	2744 61	3804 65	1231 35		2573 30		
Bärwalde	98 44	40 84	7 41	1013 19	1159 88	384 32		775 56		
Barendt			97 84	1182 24	1280 08	1099 13		180 95		
Baranhof				588 98	588 98			588 98		
Beiershorst				114 12	114 12	114 12				
Bießerfelde	3 66	42 56	17 40	700 45	764 07	550 59		213 48		
Blumstein		107 16		377 75	484 91	462 90		22 01		
Brodtsack	14 64	18 40	321 82	764 81	1119 67	441 92		677 75		
Bröske		70 —		460 85	530 85	530 85			92 —	Pflegekosten
Brunau				1667 64	1667 64			1517 64	58 —	"
Damerau	822 05	562 56		1384 61	776 56	400 —		208 05		
Dammfelde	299 70	146 68	29 77	140 24	616 39			616 39		
Eichwalde	101 65	198 44		1207 43	1507 52		400 —	1058 32	49 20	Pflegekosten
Einlage	357 46	320 96		1912 03	2590 45	1397 71		1192 74		
Fürstenaue	465 64	575 20		1261 23	2302 07	133 35	1000 —	1019 —	149 72	Zinsf. Wohnungsbaudarl.
Fürstenwerder	540 85	450 96	46 42	2405 —	3443 23	60 63	700 —	2482 95	199 65	Pflegekosten
Gnojau	265 67	306 —		740 22	1311 89	483 05		828 84		
Grenzdorf A	88 67	90 88	9 67	1002 —	1191 22	225 90	200 —	705 32	60 —	Pflegekosten
Grenzdorf B	90 63	131 72		1254 29	1476 64	346 89		1129 75		
Halbstadt	103 71			471 18	574 89	308 98		265 91		
Herrenhagen				159 76	159 76	159 76				
Heubuden				31 73	31 73	31 73				
Holm				346 62	346 62			346 62		
Jergang			74 83	471 50	546 33	298 26		248 07		
Jankendorf	43 49		28 95	155 56	228 —	171 75		56 25		
Jungfer		68 92	54 12	2924 61	3047 65	331 81	1000 —	1623 84	92 —	Pflegekosten
Kalteherberge	72 18	57 52		379 89	509 59			509 59		
Kalthof	1691 65	1850 96	4787 49	15426 66	23756 76		10000 —	13665 76	91 —	Pflegekosten
Kaminke		24 55		67 90	92 45	92 45				
Keitlau	71 64	33 36	1444 25	600 27	2149 52	21 76	200 —	1927 76		
Krebsfelde	133 48	150 12	35 86	831 13	1150 59	500 43		650 16		
Küchwerder	30 25	9 20		259 10	298 55	298 55				
Kunzendorf				1862 05	1862 05		1000 —	862 05		
Ladefopp			— 34	703 26	703 60	703 60				
Lakendorf	83 09	125 96	— 24	904 97	1114 26	251 57		770 69	92 —	Pflegekosten
Gr. Lefewitz	453 52	387 68	298 25	2353 07	3492 52	870 07		2622 45		
Kl. Lefewitz	39 31	16 68	202 71	1588 71	1847 41	568 55		1278 86		
Gr. Lichtenau	142 28	430 24		4867 34	5439 86	994 06	1000 —	3445 80		
Kl. Lichtenau	134 56	174 28		2497 11	2805 95	433 62		2372 33		
Ließau	270 47	737 36	1481 93	1950 30	4440 06	2709 23	1125 98		530 25 14 — 43 75 16 85	Zinsf. f. Wohnungsbaudl. Pflegekosten
Lindenau		78 55		1143 30	1221 85	1169 72		52 13		
Lupshorst	216 71	139 20	23 05	1033 02	1411 98			1411 98		
Marienau	336 34	504 44		1654 41	2495 19	877 03	1000 —	618 16		
Gr. Mausdorf	674 29	440 04		647 41	1761 74	394 92	400 —	966 82		
Kl. Mausdorf	77 32	33 36		1461 65	1572 33	518 48	400 —	491 85	72 — 90 —	Pflegekosten
Kl. Mausdorferweide				124 86	124 86			124 86		
Mielenz		16 —		529 50	545 50	545 50				
Mierau				639 43	639 43	11 50	400 —	227 93		
Gr. Montau			17 08	1153 95	1171 03	491 45		679 58		
Kl. Montau				208 17	208 17	208 17				
Neudorf	28 19			337 18	365 37			365 37		
Neukirch				458 81	458 81	285 13		173 68		
Neulanghorst	34 11		— 42	206 —	240 53	240 53				
Neumünsterberg	255 66	274 36	84 09	4507 73	5121 84	721 50		4346 64	53 70	Pflegekosten
Neunhuben				79 70	79 70	79 70				
Neustädterwald				711 16	711 16	198 77		512 29		
Neuteichhinterfeld	227 79	130 —	4 33	198 59	560 71	181 91		378 80		
Neuteichwalde			5 —		5 —	5 —				
Neuteichsdorf				2430 58	2430 58			2430 58		
Niedau	356 76	220 88	1 27	916 38	1495 29	569 01	500 —	353 93	72 35	Pflegekosten
Orloff				341 89	341 89			341 89		
Orloffersfelde	85 61	57 52		209 42	352 55	39 84		312 71		
Palschan	422 68	319 24		898 13	1640 05	947 30		692 75		

Kopf wie vor.

Pieckel	1056 84	937 —	36 65	615 81	2646 30	596 55	1243 45			191 30	Pflegekosten
Pieckendorf			1 79	4 46	6 25	6 25				50 —	Zinsf. Wohnungsbauabg
Platenhof	299 74	383 64	18 51	2004 84	2706 73	898 87		1807 86		565 —	
Pleßendorf	7 02				7 02	7 02					
Pordenau				95 81	95 81	95 81					
Prangenu				385 43	385 43	160 22		225 21			
Rehwalde	1 75		1 04	189 63	192 42	129 40		63 02			
Reimerswalde				381 08	381 08	225 56		155 52			
Reinland	83 66	33 36	42 72	700 88	860 62	443 76		416 86			
Rosenort	371 24	326 72		466 96	1164 92			1164 92			
Rückenu	373 78	252 52		1022 35	1648 65	508 22	400 —	740 43			
Schadwalde	116 41	183 48	17 75	995 39	1313 03	956 60	356 43				
Scharpau	92 18	33 36	2 46	58 70	186 70	133 21		53 49			
Schönau				681 07	681 07	681 07					
Schöneberg		117 13	74 23	4064 72	4256 08	1464 07	2792 01				
Schönsee				569 59	569 59	569 59					
Simonsdorf	324 57	841 48		1194 77	2360 82	1494 91		865 91			
Stobbenorf			17 73	99 27	108 —	108 —					
Stuba				1068 99	1068 99	430 15		638 84			
Tannsee				1819 14	1819 14		800 —	975 17	43 97		Grundwechselsteuerrückz.
Tiege				411 85	411 85			411 85			
Tiegenhagen				878 16	878 16	129 76	564 40		184 —		Pflegekosten
Tiegenort	31 15	203 60	74 83	2003 23	2312 81	703 92	700 —	908 89			
Tragheim	289 24	220 88		294 99	805 11	777 67		27 44			
Tralau				485 05	485 05	485 05					
Trampenau				127 82	127 82	127 82					
Trappensfelde	76 64	50 04		12 72	139 40				{ 87 —		Pflegekosten
Dierzehnhuben				104 30	104 90	104 90			{ 52 40		
Dogtei			2 60	71 29	73 89	73 89					
Walldorf				166 45	166 45			166 45			
Warnau		157 76		2330 61	2488 37	1243 92		1195 95	49 20		Pflegekosten
Wernersdorf	300 32	415 28	301 88	1397 96	2415 44	1373 42		1042 02			
Wiedau	23 16		1 05	29 13	53 34	53 34					
Zeyer	91 13	159 32	5 20	1193 47	1449 12	575 20			873 92		
Zeyersvorderkampen			7 06	1220 09	1227 15	135 62		400 —	691 53		
Hafendorf	78 89			51 98	130 87						
Horsterbusch	120 30			— 35	120 65			1014 57			
Wolfsdorf	115 09		647 96		763 05						

Tiegenhof, den 28. November 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Anlage eines Schulsteiges zu enteignende, in der Gemeinde Walldorf belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf

Mittwoch, den 11. Dezember 1929 vorm. 9 Uhr in Danzig, Elisabethkirchengasse 3 (Vohnamt) anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (:G.S.S. 221:) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

kfd. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage	Größe der gut enteignenden oder dauernd zu beschränkten Grundstücke			
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartenblatt	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm	
	Walldorf	2	123/42	Besitzer Peter Warm und Ehefrau Johanna geb. Schwarz	Walldorf	IV	63	Wiese	3	74	1	13

Danzig, den 2. Dezember 1929.

Der Enteignungskommissar.

Nr. 7.

Auszeichnung für langjährige treugeleistete Dienste in der Landwirtschaft.

Die nachgenannten landwirtschaftlichen Arbeitnehmer sind vom Senat der Freien Stadt Danzig — Landw. und Domänenverwaltung — für langjährige, vorwurfsfreie und ununterbrochene Dienstzeit mit Urkunde und Medaille ausgezeichnet worden:

Des landwirtschaftlichen Arbeitnehmers	Stand	Wohnort	Zurückgelegte Dienstzeit		Medaille in	
			bei dem Arbeitgeber	Dienstjahre	Silber	Bronze
Johann Sadowski	landw. Arbeiter	Tiege	Hofbesitzer C. Janßon	50	1	
Hermann Doerks	Hofmann	Tannsee	Landwirt Paul Schroedter	46	1	
Peter Erdmann	landw. Arbeiter	Schönsee	Hofbesitzer Joh. Wiebe	35	1	
Hermann Penner	Wassermüller	Neumhuben	Entwässerungsgen. Neumhub.	33	1	
Peter Branski	Kutscher	Neumhäuserberg	Hofbesitzer Heinr. Penner	25		1
Franz Czaplowski	Instmann	Altweichsel	Hofbes. Ernst Neumann	25		1
Johann Kostkiewitz	Instmann	Tannsee	Gutspächter Fritz Döhring	25		1
Otto Stanke	landw. Arbeiter	Brodtsack	Gutsbesitzer Ernst Pauls	25		1
Friedrich Wohlgenuth	landw. Arbeiter	Tiege	Hofbesitzer fr. Claassen	25		1

Tiegenhof, den 28. November 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 8.

Kreistagsfigung.

Am **Donnerstag, den 19. Dezember d. Js. vorm. 10 1/2 Uhr** findet im Saale des Kreisshauses hierelbst eine Sitzung des Kreistages des Kreises Gr. Werder statt.
Liegenhof, den 28. November 1929.
Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.
Die Ausgabe der Steuerbücher für 1930 erfolgt in den Landkreisen bei den Ortsbehörden der einzelnen Gemeinden, für den Stadtkreis Zoppot in Zoppot, Rathaus, Zimmer 56, für die Gemeinde Ohra im Gemeindeamt Ohra, Hauptstr. 21 a in der Zeit vom 28. 12. 1929 bis zum 15. 1. 1930:

Von der Verpflichtung zur Empfangnahme eines Steuerbuches sind befreit:

1. Arbeitnehmer, deren Gesamtbezüge einschließlich Verpflegung und Unterkunft 100,— G monatlich oder 24,— G wöchentlich nicht übersteigen.
2. Sämtliche bei Behörden, Gemeindeverbänden und Körperschaften des öffentlichen Rechts tätige Beamten, Angestellten und dauernd beschäftigte Arbeiter.

Alle übrigen **Arbeitnehmer** sind verpflichtet, sich das Steuerbuch von der obenbezeichneten Stelle abzuholen.

Die **Arbeitgeber** sind verpflichtet, die Ausstellung eines Steuerbuches bei den Ortsbehörden zu beantragen, falls einer ihrer Arbeitnehmer bei der ersten Lohnzahlung im Jahre 1930 nicht im Besitze eines Steuerbuches ist.

Die **Ablieferung der Steuerbücher für 1929** hat, wie die Empfangnahme, in der gleichen Zeit bei den obengenannten Ausgabestellen zu erfolgen.

Alle zur Ablieferung gelangenden Steuerbücher müssen aufgerechnet und die Zusammenstellung auf der letzten Seite des Umschlages ausgefüllt sein.

Wer vorstehender Anordnung vorfänglich oder scharflosig zuwiderhandelt, setzt sich der Gefahr einer Bestrafung o¹⁵.

Danzig, den 25. November 1929.
Steueramt II.

Die **Danziger Feuerzozietät**, Gemeinnützige Körperschaft des öffentlichen Rechts in Danzig, hat der Gemeinde Mierau im Kreise Großes Werder zum Bau eines Spritzenhauses eine Beihilfe von 300 Gulden bewilligt.

Bekanntmachung.

Die Generalversammlung vom 1. November d. Js. hat die Auflösung der Genossenschaft beschlossen. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich bei der Genossenschaft zu melden.

Neuteich, den 1. November 1929.

Saatbaugenossenschaft Neuteich e. G. m. b. H.
in Ligu.

Andres. B. Doehring.

Rontobücher

in großer Auswahl empfiehlt

Pech & Richert, Neuteich.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Die Buchhandlung

R. Pech & Richert

Neuteich

empfehl passende

Weihnachtsgelchenke

wie

- M. K. Briefpapiere in Kassetten und Mappen in billigeren und besseren Qualitäten
- Bilderrähmchen, Bilder-, Mal- u. Märchenbücher
- Romanbücher u. Jugendschriften, Schultensilien
- Unterhaltungsspiele, Postkartenalben, Reißzeuge
- Brieftaschen, Schreibzeuge, Schreibunterlagen
- Löscher, Büro-Ordner, Papierkörbe, Tinte usw.
- Gesang- und Gebetbücher, Schreib-Materialien

Lohnbücher

mit Vordruck für 1 Woche mit Tagelohn, Wochenlohn, Krankenkasse, Kiebbemarken usw.

zu haben bei

R. Pech & Richert, Neuteich.

Inserieren bringt Gewinn!

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes

Blehereinigungspulver

ist nach glänzenden Anerkennungen vieler tausender angesehener Landwirte u. Tierärzte

das wirksamste Ungeziefermittel bei allen Haustieren.

Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!

Niederlage Neuteich bei Herrn Arthur Coews.

Glückwunschkarten

zu allen Gelegenheiten wie zum Geburtstage zur Verlobung zur Vermählung zur Silberhochzeit zur Goldenenhochzeit

empfehl

R. Pech & Richert.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 50

Neuteich, den 13. Dezember

1929

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Abwendung von Feuergefahr.

Durch Polizeiverordnung des Senats vom 8. 10. d. Js. ist die Polizeiverordnung betr. die Abwendung von Feuergefahr usw. vom 9. 12. 1892, soweit der § 4 in Frage kommt, geändert worden.

Der § 4 lautet jetzt:

§ 4.

Leicht entzündliche Gegenstände, mit Ausnahme von Getreidestiegen und ähnlichen Haufen auf Erntefeldern während der Ernte, die nicht durch feuerfeste Bedachungen oder durch sonstige Schutzvorrichtungen gegen das Eindringen von Funken und glühenden Kohlen gesichert sind, dürfen bei Eisenbahnen nur in einer Entfernung von mindestens achtunddreißig Metern von der Mitte des nächsten Schienengleises gelagert werden.

Liegt die Eisenbahn auf einem Damme, so tritt zu der Entfernung von achtunddreißig Metern noch die anderthalbfache Höhe des Dammes. (Vergl. § 2 Abs. 2). Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Liegenhof, den 5. Dezember 1929.

Der Landrat.

Nr. 2.

Änderung der Ausführungs-Anweisung zur Gewerbeordnung.

Ziffer 96 Abs. 3 der Ausführungs-Anweisung zum Titel VI der Gewerbeordnung wird wie folgt geändert:

Juristische Personen, mit Ausnahme von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, sind verpflichtet, einer Zwangsinnung anzugehören, die für das von ihnen betriebene Handwerk errichtet ist.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 18. November 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Jewelowski.

Veröffentlicht.

Liegenhof, den 5. Dezember 1929.

Der Landrat.

Nr. 3.

Ausäutungen an Telegrafleitungen.

Den Besitzern von Baumpflanzungen, in deren Nähe Telegraf- und Fernsprechanlagen der Freien Stadt verlaufen, wird anheimgestellt, die zur Sicherung des Telegraf- und Fernsprechbetriebes erforderlichen Ausäutungen bis zum 15. April 1930 unter Berücksichtigung des Nachwuchses in solchem Umfange auszuführen, daß die Zweige noch im Herbst nach allen Richtungen mindestens 60 Zentimeter von den Leitungen entfernt sind (§ 4 des Telegraf-Wegegesetzes vom 18. Dezember 1899 und Punkt 1 der zugehörigen Ausführungsbestimmungen). Ausäutungen, die innerhalb dieser Frist nicht oder nicht genügend ausgeführt sind, werden von der Telegrafverwaltung vorgenommen werden.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Liegenhof, den 3. Dezember 1929.

Der Landrat

Nr. 4.

Kontrolle der Schulkinder.

Die Magistrate und die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich, zu- oder abgezogene schulpflichtige Kinder den Schulen alsbald namhaft zu machen.

Liegenhof, den 3. Dezember 1929.

Der Landrat.

Nr. 5.

Ermittlung des Bäckergefellen Clemens Regenbrecht.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher sowie Landjägerbeamten des Kreises werden ersucht, Ermittlungen nach dem Aufenthalt des Bäckergefellen Clemens Regenbrecht anzustellen und im Ermittlungsfalle zum Gesch.-Zeichen R. U. II Nr. 3896 alsbald hierher zu berichten.

Liegenhof, den 4. Dezember 1929.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Gr. Werder.
Kreisjugendamt.

Nr. 6.

Aufenthaltsermittlung.

Der am 2. Juli 1912 in Fischerbabe geborene Willi Millack aus Rüdow ist am 28. November 1929 aus der staatlichen Fürsorgeerziehungsanstalt Tempelburg bei Danzig-Schidlich entwichen.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher sowie Landjägerbeamten des Kreises werden ersucht, nach dem Aufenthalt des Millack Ermittlungen anzustellen, ihn im Ermittlungsfalle aufzugreifen und der obengenannten Fürsorgeerziehungsanstalt zuzuführen, sowie hiervon zum Geschäftszeichen R. U. II. Nr. 3939 hierher zu berichten.

Liegenhof, den 6. Dezember 1929.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Gr. Werder.
Kreisjugendamt.

Nr. 7.

Ermittlung des Aufenthalts der Gertrude Lippert.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher sowie Landjägerbeamten des Kreises werden ersucht, Ermittlungen nach dem Aufenthalt der am 8. Januar 1913 zu Ralshof geborenen Gertrude Lippert anzustellen und im Ermittlungsfalle zum Geschäftszeichen R. U. II Nr. 3672 hierher Anzeige zu erstatten.

Liegenhof, den 6. Dezember 1929.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Gr. Werder.

Kreisjugendamt.

Nr. 8.

Personalien.

Der Ständesbeamten-Stellvertreter, Gutsbesitzer Heinrich Konrad in Barendt, hat sein Amt krankheitshalber niedergelegt; an seine Stelle tritt der II. Ständesbeamten-Stellvertreter, Gutspächter Karl Pirl in Barendt.

Liegenhof, den 9. Dezember 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 9.

Jagdscheine.

Im Monat November sind folgende Jagdscheine erteilt worden:

A) Jahresjagdscheine.

Landw. Gustav Brucks-Marienau, Gastwirt Walter Schrödter-Marienau, Oberzollinspektor Waldemar Behnke-Marienau, Gutsverwalter Frik Matag-Gr.-Lesemitz, Betriebsleiter Heinrich Ott-Liebau, Landw. Hermann Friesen jun.-Orloffersfelde, Landw. Erich Sielmann-Bröske, Landw. Johannes v. Dyck-Liegenhagen, Landw. Bruno Meckelburger-Liegenhagen, Landw. Albert Enß-Frangenu, Landw. Walter Harder-Palschau, Landw. Johannes Adler-Neustädterwald, Landw. Erich Taubensee-Niedau, Landw. Franz Pauls-Platenhof, Landw. Hermann Wiens-Bierzehnhuben, Landw. Bruno Reimer-Leske, Landw. Hans Penner-Rückenau, Landw. Cornelius Claassen-Al.Montau, Landw. Hermann Löffel-Scharpau, Landw. Erich Heidebrecht-Marienau, Landw. Frik Fröbe-Grenzdorf B, Landw. Heinrich Großnid-Kalteherberge, Landw. Heinrich Görz-Neiland, Landw. Arthur Schrödter-Lannsee, Landw. Georg Grunau-Simonsdorf, Lehrer Emil Hoffmann-Lindenau, Zimmermann August Adler-Jungfer, Landw. Johannes Nidel-Stobbendorf, Inspektor Richard Hanemann-Gr. Mausdorf, Landwirt Emil Klaassen-Pordenau, Landw. Ernst Löws-Pordenau.

B) Tagesjagdscheine.

Landw. Johann Krüder-Heubuden, Landw. Johannes Friesen-Stobbendorf, Landw. Heinrich Löws-Gr. Mausdorf, Landw. Emil Wedhorn-Altebabe, Landw. Otto Blüwernitz-Neuteicheralde, Kaufmann Emil Voepfle-Neuteicheralde.

Liegenhof, den 3. Dezember 1929.

Der Landrat.

Nr. 10.

Schweinepest.

Die Schweinepest unter den Schweinebeständen

- 1.) des Gutsbesizers Klinge-Schadwalde,
- 2.) Käseereipächters Bamert-Kunzendorf,
- 3.) Hofbesizerin Frau Bergmann-Dammfelde,
- 4.) Hofbesizers Wiens-Fürstenwerder,
- 5.) Arbeiters Breski-Fürstenwerder,
- 6.) „ Arbeiters Quartier-Fürstenwerder

ist erloschen.

Liegenhof, den 2. Dezember 1929.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Die Generalversammlung vom 1. November d. Js. hat die Auflösung der Genossenschaft beschlossen. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich bei der Genossenschaft zu melden.

Neuteich, den 1. November 1929.

Saatbaugenossenschaft Neuteich e. G. m. b. H.
in Ligu.

Andres. B. Doehring.

Lohnbücher

mit Vordruck für 1 Woche mit Tagelohn, Wochenlohn, Krankenkasse, Klebmarken usw.
zu haben bei

R. Pech & Richert, Neuteich.

Die Buchhandlung

R. Pech & Richert

Neuteich

empfiehlt passende

Weihnachtsgeschenke

wie

M. K. Briefpapiere in Kassetten und Mappen
in billigeren und besseren Qualitäten
Bilderrähmchen, Bilder-, Mal- u. Märchenbücher
Romanbücher u. Jugendschriften, Schulutensilien
Unterhaltungsspiele, Postkartenalben, Reibzeuge
Brieftaschen, Schreibzeuge, Schreibunterlagen
Löscher, Büro-Ordner, Papierkörbe, Tinte usw.
Gesang- und Gebetbücher, Schreib-Materialien

Kontobücher

in großer Auswahl empfiehlt

Pech & Richert, Neuteich.

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes

Viehreinigungspulver

ist nach glänzenden
Anerkennungen
vieler tausender angesehen-
ner Landwirte u. Tierärzte

das
wirksamste Ungeziefer-
mittel bei allen Haustieren
Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.

Ansichtskarten

von Neuteich und Um-
gebung in ca. 40 Aufnahmen
empfiehlt

Pech & Richert, Neuteich.

In 3 Tagen
Nichtraucher.
Auskunft kostenlos!
Sanitas-Depot, Halle
a. S. 213 B.

Löschkarton

in sehr guter Qualität und
auch zu billigem Preise.

Notizblocks

in allen Größen.

Schreibblocks

quart und octav.

Notizbücher

aller Art bei

**R. Pech & W. Richert,
Neuteich.**

Für jede Küche

MAD
M
AMADA

VITELLO

The advertisement features a central illustration of a woman in a kitchen. She is wearing a patterned dress and an apron, standing behind a counter with a teapot and other kitchen items. The scene is set against a large, circular, shaded background. Above the woman, a banner reads "Für jede Küche". Below the woman, there is a logo consisting of a triangle with the letters "MAD" and "M" inside, and the word "AMADA" below it. To the right of the logo is a circular object with a textured surface. At the bottom of the advertisement, the word "VITELLO" is written in large, bold, capital letters.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 51

Neuteich, den 18. Dezember

1929

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Belohnung für Entdeckung von Baumfrevlern.

Es sind in letzter Zeit wieder Fälle vorgekommen, daß an den Kreisstraßen nachgepflanzte junge Bäume mutwillig umgebrochen sind. Wer einen Baumfrevler so nachweist, daß seine gerichtliche Bestrafung erfolgen kann, erhält vom Kreise eine Belohnung. Die Anzeige kann sowohl bei dem zuständigen Landjäger als auch beim Gemeindevorsteher des Wohnortes schriftlich oder mündlich angebracht werden. Die Polizeiorgane weisen ich hiermit an, bei ihren Kontrollfahrten auf die jungen Bäume besonders zu achten und jedem Baumfrevler aufs schärfste nachzuspüren.

Liegenhof, den 6. Dezember 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 1a.

Kreisfeuerwehrverband.

Die dem Kreisfeuerwehrverband angeschlossenen Gemeinden werden um Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 9. November 1929 — Kreisblatt Nr. 46 — betr. Zahlung des für das laufende Rechnungsjahr auf 20.— Gulden festgesetzten Beitrages, bis spätestens zum 31. d. Mts. ersucht. Die Einzahlung hat an die hiesige Kreis Sparkasse auf Konto Nr. 332 zu geschehen. Liegenhof, den 14. Dezember 1929.

Der Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes.

Nr. 2.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher sowie Landjägerbeamten des Kreises werden ersucht, Ermittlungen nach dem Aufenthalt:

- des **Melkers Franz Wepinski**, geb. am 21. August 1901 zu Berent, zuletzt in Heubuden aufhaltend gewesen,
- des **Melkers Franz Walden**, geb. am 4. März 1902, zuletzt angeblich in Neumünsterberg aufhaltend gewesen,

anzustellen und im Ermittlungsfalle zum Geschäftszeichen K. U. II. Nr. 3952 alsbald hierher Mitteilung zu machen.

Liegenhof, den 13. Dezember 1929.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Gr. Werder.
Kreisjugendamt.

Nr. 2a.

Standesamtsbezirksveränderung.

Infolge Auflösung des fiskalischen Gutsbezirks an der Mogat (Staatsanzeiger I. Teil 1929 S. 330) werden gemäß § 2 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 die Bestandteile Horsterbusch-Kätnerdorf und Horsterbusch-Gut von dem Standesamtsbezirk Groß-Mausdorf abgetrennt und dem Standesamtsbezirk Einlage mit Wirkung vom 1. November 1929 zugelegt.

Danzig, den 7. Dezember 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

gez. Dr. Sahm gez. Arczynski.

Veröffentlicht.

Liegenhof, den 17. Dezember 1929.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Personalien.

In den Schulvorstand der evangl. Schule in Marienau ist der Arbeiter Franz Urban in Marienau als Familienvater gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Liegenhof, den 11. Dezember 1929.

Der Landrat

Nr. 4.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Den Ortspolizeibehörden, Landjägerbeamten und Schupo Kommandos des Kreises bringe ich die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zur Verhütung der Einschleppung und Verbreitung der Beschälseuche vom 18. 7. 1924, veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 34 von 1924, mit dem Ersuchen in Erinnerung, ihre genaue Beachtung weiterhin scharf zu überwachen.

Liegenhof, den 11. Dezember 1929.

Der Landrat.

Nr. 5.

Für Guldeneinlagen vergüten wir vom 1. Januar 1930 ab:

bei täglicher Kündigung	4 %
1 monatlicher	5 %
3 monatlicher	6 %

Liegenhof, den 14. Dezember 1929.

Der Vorstand der Sparkasse des Kreises Gr. Werder.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Gerichtstage in Kalthof.

Die Gerichtstage in Kalthof, im Lokal Esau, Dammstraße I, finden im Jahre 1930 an folgenden Tagen statt:

4. Januar,	5. Juli,
18. " "	19. " "
1. Februar,	2. August,
15. " "	16. " "
1. März,	30. " "
15. " "	13. September,
29. " "	27. " "
12. April,	11. Oktober,
26. " "	25. " "
10. Mai,	8. November,
24. " "	22. " "
7. Juni,	6. Dezember,
21. " "	20. " "

Amtsgericht Neuteich, den 13. Dezember 1929.

Kontobücher

in großer Auswahl empfiehlt

Pech & Richert, Neuteich.

Tierarzt Bargums gesetzlich geschütztes Blutreinigungspulver

ist nach glänzenden
Anerkennungen
vieler tausender angesehener
Landwirte u. Tierärzte
das
wirksamste Ungeziefer-
mittel bei allen Haustieren
Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.



Große Auswahl
in
Bilderbücher
Jugend-
bücher,
Spiele
neuer Art
Roman-
bücher,
Brief-
kasseten
u. Mappen, Notizbücher,
Schreibzeuge, Schreib-
unterlagen empfehlen
R. Pech & Richert.

Lohnbücher

mit Vordruck für 1 Woche mit Tagelohn, Wochenlohn,
Krankenkasse, Klebmarken usw.
zu haben bei

R. Pech & Richert, Neuteich.

Neu erschienen:
Funk Post

Große Rindfunk-Programm-Zeitschrift

Für Alle!

aufführliche Programme
aller Sender!



UNTERHALTUNG-BILDER-
ROMAN-TECHNIK
überall zu haben!
Probeheft gern umsonst! Funk-Post, Berlin N 24

Inferieren bringt Gewinn!

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 52

Neuteich, den 27. Dezember

1929

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Schulvorstandswahlen.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 2. d. Mts. — Kreisblatt Nr. 49 — weise ich auf Veranlassung des Senats — Abteilung für Wissenschaft, Kunst, Volksbildung und Kirchenwesen — darauf hin, daß die Neuwahlen von Schulvorstandsmitgliedern nach § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 17. 6. 1894 zur Ergänzung des § 31 der Schulordnung solange einstweilen noch nicht vorzunehmen sind, bis eine besondere diesbezügliche Anordnung ergeht.

Tiegenhof, den 19. Dezember 1929.

Der Landrat.

Nr. 2.

Wandergewerbefcheine.

Das Formular „C“ betr. Anlage zum Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbefcheines und die dazugehörigen Nachweisungen enthalten keine Angabe über die Staatsangehörigkeit der Antragsteller. Dieses gibt Veranlassung zu Irrtümern bei der Ausfertigung der Wandergewerbefcheine, da die Rechtsverordnung des Senats vom 7. 1. 1927 — Gesetzblatt S. 42 — die Erteilung der Wandergewerbefcheine für In- und Ausländer dem Polizei-Präsidenten übertragen hat, während die Wandergewerbefcheine für Inländer früher vom Bezirksausschuß, die für Ausländer vom Senat erteilt wurden.

Ich ersuche die Ortspolizeibehörden, bei Anträgen auf Wandergewerbefcheine stets die Staatsangehörigkeit der Antragsteller auf dem Antrage zu vermerken.

Tiegenhof, den 18. Dezember 1929.

Der Landrat

Nr. 3.

Untersuchungstermine für Wandergewerbepferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat Januar 1930 folgende Termine festgesetzt:

Tiegenhof: Montag, den 6. Januar 1930, 9 Uhr vormittags vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärats.

Simonsdorf: Montag, den 13. Januar 1930, mittags 1,25 Uhr vor dem Bahnhof.

Neuteich: Freitag, den 24. Januar 1930, mittags 1 Uhr vor dem Hotel „Deutsches Haus“.

Die Polizeibehörden Tiegenhof und Neuteich und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 21. Dezember 1929.

Der Landrat.

Nr. 3a.

Aufenthaltsermittlung.

Der im Kreisblatt Nr. 50 vom 13. d. Mts. zur Ermittlung aufgegebene Fürsorgezögling Willi Millack ist inzwischen der Fürsorgeerziehungsanstalt Tempelburg wieder zugeführt worden.

Tiegenhof, den 23. Dezember 1929.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Gr. Werder.
Kreisjugendamt.

Nr. 3b.

Verzeichnis

der im Kreise Gr. Werder im Jahre 1930 abzuhaltenden Märkte.

Nr.	Markort	Bezeichnung der Märkte	Datum und Dauer der im Jahre 1930 abzuhaltenden Märkte.
1.	Neuteich	Kram-, Vieh- u. Pferdemarkt	Dienstag, den 28. Januar 1930.
		Pferdemarkt	Dienstag, den 1. April 1930.
		Kram-, Vieh- u. Pferdemarkt	Dienstag, den 24. Juli 1930.
2.	Tiegenhof	Kram-, Vieh- u. Pferdemarkt	Dienstag, den 22. Juli 1930
		Pferdemarkt	Dienstag, den 2. September 1930.
3.	Kalthof	Kram-, Vieh- u. Pferdemarkt	Donnerstag, den 2. Oktober 1930.
		Krammarkt	Dienstag, den 3. Juni 1930.
3.	Kalthof	Kram-, Rindvieh- und Pferdemarkt	Dienstag, den 9. September 1930.
		Kram-, Rindvieh- und Pferdemarkt	Dienstag, den 1. April 1930.
		Kram-, Rindvieh- und Pferdemarkt	Dienstag, den 1. Juli 1930.
		Kram-, Rindvieh- und Pferdemarkt	Dienstag, den 7. Oktober 1930.

Tiegenhof, den 24. Dezember 1929.

Der Landrat.

Nr. 4.

Schiedsmänner zur Abschätzung von Seuchenvieh.

Nachstehend aufgeführte Personen sind gemäß § 17 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Reichstierseuchengesetz für einen dreijährigen Zeitraum, und zwar für die Kalenderjahre 1930, 1931 und 1932, als Schiedsmänner zur Abschätzung von Seuchenvieh gewählt worden.

Nr.	Ortspolizei- bezirk	Der Vorgeschlagenen		
		Name	Stand	Wohnort
1	Tiegenhof	Schlenger, Otto	Mühlenbesitzer	Tiegenhof
2	Neuteich	Fieguth, Hermann	Angestellter	Neuteich
		Jörnack, August	Hofbesitzer	
3	Altweichfel	Fieguth, Mag	"	Kunzendorf
4	Barendt	Wiebe, Gerhard	"	Biestersfelde
		Friesen, Gustav	"	Pordenau
5	Barendt	Coews, Ernst	"	Barendt
		Warfentin, G.	"	Neumünsterberg
6	Einlage	fast, Hans	"	Bärwalde
		Willems, Johann	"	Einlage
7	Fürstenau	Claaßen, Benno	"	Fürstenau
		Preiskorn, Ferd.	"	
8	Fürstenwerder	Vollertshun, Walter	"	Fürstenwerder
		Wesflowski, Joh.	"	
9	Grenz Dorf B	Wiens, Gustav	"	Grenz Dorf A Grenz Dorf B
		Andres, Otto	"	
10	Jungfer	Kinst, Otto	Gem.-Vorsteher	Keitlan
		föth, Erich	Hofbesitzer	
11	Kalthof	Seegler, Hermann	"	Jungfer
		Trienke, Hans	"	
12	Ladefopp	Konrad, Johann	Reitler	Kalthof
		Wiens, Heinrich	Gutsbesitzer	
		Claaßen, Eduard	Hofbesitzer	Ladefopp
		Quiring, Heinrich	"	Orloff

Kopf wie vor.

13	Ließau	Janßon, G. Klaaßen, Bernh.	Gutsbesitzer	Ließau	Kl. Lichtenau
14	Gr. Lichtenau	Chießen, Gerh. Wiebe, Heinrich	"	Gr. Lichtenau	Gr. Lichtenau
15	Lefewitz	Wiens, Hermann Neufeld, Albert	Hofbesitzer	Parßchau	Irrgang
16	Gr. Mausdorf	Fröse, Otto Klein, Emil	Gutsbesitzer	Gr. Lefewitz	Gr. Mausdorf
17	Marienau	Dyck, Franz Friesen, Wilh.	Hofbesitzer	Lupushorst	Marienau
18	Neufirch	Schulz, Peter Dyck, Hermann	"	Schönhorst	Rüdenau
19	Neuteichsdorf	Klempnauer, Ad. Wiebe, Adolf	Rentier	Orangenuau	Bröske
20	Niedere Scharpan	Dirks, Theodor Langtau, Emil	Gutsbesitzer	Neuteichsdorf	Holm
21	Obere Scharpan	Mittrich, Wilh. Wunderlich	Hofbesitzer	Tiegenort	Brunau
22	Petershagen	Friesen, Johannes Regier I, Abr.	"	Küchwerder	Stobbendorf
23	Schadwalde	Bücker, Aron Klaaßen, Heinr.	"	Petershagen	Schadwalde
24	Schöneberg	Harber, Eduard Woelfe, Bernh.	Rentier	Schöneberg	Schönsee
25	Schönau	Wiens, Bernh. Enß, Arthur	Hofbesitzer	Schönau	Stadtfelde
26	Simonsdorf	Sönke, Oskar Koennecker, Rud.	Gutsbesitzer	Simonsdorf	Ulmänsterbq.
27	Tannsee	Glindt, Bruno Johann Enß, jun.	Hofbesitzer	Kindenau	Niedau
28	Tiegenhagen	Pelz, Ernst Mekelburger, Heinr.	"	Tiegenhagen	Reimerswald.
29	Tralau	Dr. Cornier, Rich. Wiebe, Heinr.	Gutsbesitzer	Trampenau	Eichwalde
30	Warnau	Enß, Gustav Sprung, Ernst	Hofbesitzer	Warnau	Heubuden
31	Wernersdorf	Vollmann, Walb. Pieper, Rudolf	"	Wernersdorf	Kl. Montau
32	Zeyer	Esau, Gustav Petters, Gustav	"	Zeyer	

Tiegenhof, den 18. Dezember 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 4a.

Errichtung eines landwirtschaftlichen Fach Ausschusses.

Gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft vom 29. 10. 1929 (Gesetzblatt 1929 S. 139) sind vom Senat für den beim Kreisarbeitsnachweis eingesezten Fach Ausschuß nachstehende Vertreter der tariffähigen landwirtschaftlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände als Beisitzer berufen:

Arbeitgeber:

Arbeitnehmer:

Gutsbesitzer Ernst Penner,
Ließau

Angestellter des Deutschen Landarbeitersverbandes
Wladislaus Wierschowski-Gnojau,

Gutsbesitzer Fritz Strich,
Gr. Lichtenau

Deputant
Martin Nögel-Eichwalde,

Gutsbesitzer David van Kiesen,
Rosenort.

Landarbeiter
Gustav Treder-Fürstenwerder.

Tiegenhof, den 23. Dezember 1929.

Der Arbeitsnachweis des Kreises Gr. Werder.

**Rontobücher
u. Protokollbücher**

in großer Auswahl empfiehlt

Pech & Richert, Neuteich.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

a) Besteuerung der Weihnachts-, Neujahrsgratifikationen und sonstiger einmaliger Einnahmen und Vergütungen.

Erhalten Arbeitnehmer neben ihren laufenden Bezügen Weihnachts-, Neujahrsgratifikationen oder sonstige einmalige Einnahmen bzw. Vergütungen, so sind von diesen 10,3 v. H. (ohne Berücksichtigung von Ermäßigungen) als Steuern einzubehalten. In den Fällen, in denen die laufenden Bezüge zur Anrechnung der Ermäßigungen nicht ausgereicht haben, können die nicht angerechneten Ermäßigungen bei der Berechnung des Steuerabzuges von den einmaligen Einnahmen abgesetzt werden.

Die für einmalige Einnahmen einbehaltenen Steuerbeträge sind entweder auf das Arbeitgeberkonto bei der Steuerkasse B zu überweisen oder durch Verwendung von Steuermarken abzuführen.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 87 des Einkommensteuergesetzes bestraft.

b) Nachprüfung und Berichtigung der Steuerbücher für das Steuerjahr 1930.

Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der auf seinem Steuerbuch unter Abschnitt A II Ziff. 1 vermerkten Ermäßigungen zu überzeugen. Auf die unter Abschnitt „C“ „Zur weiteren Beachtung“ aufgeführten Bestimmungen wird hierbei besonders hingewiesen. Eintragungen in die Steuerbücher, die nachweislich unrichtig sind (Schreibfehler, Rechenfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten), können jederzeit auf Antrag durch die Stelle, die das Steuerbuch ausgehändigt hat, beseitigt werden. In diesem Falle findet die Berichtigung stets mit rückwirkender Kraft vom Beginn des Kalenderjahres ab statt.

Anträge auf Erhöhung oder Ermäßigungen infolge wirtschaftlicher Verhältnisse oder auf erhöhte Werbungskosten sind, wenn die Voraussetzungen für 1930 gegeben, bis spätestens 31. Januar 1930 beim zuständigen Steueramt zu stellen; Berichtigung der Steuerbücher erfolgt sodann mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahres ab. Werden die Anträge später gestellt, so wirkt die Berichtigung erst von der Lohnzahlung ab, bei der das berichtigte Steuerbuch vorgelegt wird.

Danzig, den 18. Dezember 1929.

Steueramt I.

Steueramt II.

Lohnbücher

mit Vordruck für 1 Woche mit Tagelohn, Wochenlohn, Krankenkasse, Klebmarken usw.

zu haben bei

R. Pech & Richert, Neuteich.

Tierarzt Bargums
gesetzlich geschütztes
Biehereinigungspulver

ist nach glänzenden
Anerkennungen
vieler tausender angesehenen
Landwirte u. Tierärzte
das
wirksamste Ungeziefer-
mittel bei allen Haustieren
Keine Waschungen!
Keine Erfaltungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.

Trowitsch
landwirtschaftl.
Notizkalender
1930

zu haben bei
Pech & Richert.
Inserieren bringt Gewinn

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 1

Neuteich, den 3. Januar

1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Kreistagbeschlüsse.

Gemäß § 125 Absatz 3 der Kreisordnung bringe ich nachstehend die auf dem Kreistage am 19. 12. 1929 gefaßten Beschlüsse zur öffentlichen Kenntnis:

1. Auf die Vorschlagsliste der zu Amtsvorstehern und Amtsvorsteher-Stellvertretern geeigneten Personen wurden gesetzt:
 - a) für den Amtsbezirk Neuteichsdorf: Landarbeiter Franz Frißh in Bröske und Arbeiter Paul Lau in Neuteichsdorf;
 - b) für den Amtsbezirk Schöneberg: Besitzer Brandt in Schöneberg, Schmiedemeister Ulich in Schönsee und Gemeindevorsteher Grodnick in Schöneberg.
2. Zu Schiedsmännern bezw. Schiedsmann-Stellvertretern wurden gewählt:
 - a) als Schiedsmann des Bezirks Nr. 6 und gleichzeitig als Stellvertreter des Bezirks Nr. 7 Hofbesitzer Erich Senger in Altmünsterberg;
 - b) als Schiedsmann des Bezirks Nr. 18 Landwirt Bernhard Driedger in Bröske;
 - c) als stellb. Schiedsmann des Bezirks Nr. 37 Kurt Schulze in Platenhof;
 - d) als Schiedsmann des Bezirks Nr. 38 und gleichzeitig als Stellvertreter des Bezirks Nr. 39 Hofbesitzer Peter Froese in Orloffersfelde;
 - e) als Schiedsmann des Bezirks Nr. 45 und gleichzeitig als Stellvertreter des Bezirks Nr. 46 Schmiedemeister May Schilast in Irrgang;
 - f) als Schiedsmann des Bezirks Nr. 49 und gleichzeitig als Stellvertreter des Bezirks Nr. 52 Hofbesitzer Hermann Eichhorn in Stuba;
 - g) als Schiedsmann des Bezirks Nr. 51 und gleichzeitig als Stellvertreter des Bezirks Nr. 50 Landwirt Gustav Wiebe in Rosenort;
 - h) als stellb. Schiedsmann des Bezirks Nr. 54 Bäckermeister Fritz Kopanski in Horsterbusch.
3. Anstelle der durch die Kreistagbeschlüsse vom 15. 4. und 1. 7. 1929 bewilligten Sonderbeihilfen für Erwerbslose, Kleinrentner und Kleinbauern wurden 15.000 Gulden bewilligt, die durch die allgemeine Wohlfahrtspflege an die bedürftige Bevölkerung des Kreises, insbesondere kinderreiche Familien, als individuelle Unterstützungen zu verteilen sind.
4. Zu Punkt 4 der Tagesordnung betr. Abänderung des Statuts des Krankenhauses in Liegenhof erging ein Vertagungsbeschluß, während zu Punkt 5 betr. Einrichtung einer hauptamtlichen Kreiskommunalarztstelle der Kreistag beschloß, davon abzusehen.
5. Für die Rechnung der Kreisfiskalkasse und der Kreispartkasse für 1928 erteilte der Kreistag Entlastung.

Liegenhof, den 28. Dezember 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Bekanntmachung.

Saison- und Inventur-Ausverkäufe

Die Bekanntmachung des Regierungspräsidenten vom 18. Mai 1912 über die Regelung der Saison- und Inventur-Ausverkäufe, Amtsblatt der Regierung zu Danzig Nr. 21 Seite 186, wird in Absatz 1, 1 dahin abge-

ändert, daß der Geltungsbereich dieser Bekanntmachung auf das ganze Gebiet der Freien Stadt Danzig ausgedehnt wird.

Danzig, den 12. Dezember 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Jewelowski.

Veröffentlicht.

Liegenhof, den 27. Dezember 1929.

Der Landrat

Nr. 3.

Rollekte.

Der Deutschen Studentenschaft der Technischen Hochschule in Danzig-Dangfuhr ist vom Senat — Abt. des Innern — die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 2. Januar bis zum 31. Januar 1930 eine Hausrollekte bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten der dortigen Sportplatzanlagen der Deutschen Studentenschaft abzuhalten.

Die Einsammlung der Rollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammel listen nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Liegenhof, den 30. Dezember 1929.

Der Landrat.

Nr. 4.

Schweinepest.

Unter dem Schweinebestande des Gutbesizers Klaffen in Neuteichsdorf ist die Schweinepest ausgebrochen.

Liegenhof, den 28. Dezember 1929.

Der Landrat

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Steuermarken.

- a. Für das Steuerjahr 1930 werden mit dem 1. 1. 1930 neue Steuermarken (20,5 zu 17 mm) in den Verkehr gebracht und zwar:

- 5 P gelblack (gelb)
- 10 P seibengrün (grün)
- 20 P bordeauxrot mit glanzblau (Braun)
- 25 P concentrarot (dunkelrot)
- 50 P illustrationsgrau (dunkelgrau)
- 1 G violettlack (blauviolett)
- 2 G carmoisiallack (rotviolett)
- 5 G concentrablau (ultra marinblau)
- 10 G viktoriarot (dunkelorange)
- 20 G glanzblau stahlblau)
- 50 G echt grünlack (maigrün).

Sämtliche Marken haben weiter einen grauen Unterdruck sowie im schwarzen Überdruck die Jahreszahl 1930.

- b. Die neuen Steuermarken sind, wie bisher, ledig lich bei

1. den Postanstalten,
2. den mit besonderem Ausweis versehenen Ermittlungsbeamten zu erhalten.

Wer sich von anderen Stellen bezw. Personen Steuermarken beschafft, läßt Befahr, gefälschte oder verfälschte Marken zu erwerben und sich selbst strafbar zu machen.

In das Steuerbuch für 1930 sind nur Steuermarken des Jahres 1930 zu kleben.

- II. a. Die **Steuermarken für 1929** werden mit dem 31. Januar 1930 aus dem Verkehr gezogen. Bis zu diesem Termin sind die bei den Verbrauchern noch vorhandenen Bestände auf den Postämtern gegen neue Steuermarken einzutauschen. Die den Postanstalten zum Umtausch vorgelegten Steuermarken müssen so gut erhalten sein, daß sie ohne weiteres als unbenutzte Marken erkennbar sind.
- b. Soweit Arbeitgeber mit Verwenden von Steuermarken für 1929 im Rückstand sind, ist das Versäumte zur Vermeidung von Bestrafungen unverzüglich nachzuholen.

In das Steuerbuch für 1929 dürfen nur Steuermarken dieses Jahres geklebt werden.
Danzig, den 21. Dezember 1929.

Steueramt I. Steueramt II.

Rontobücher

u. Protokollbücher

in großer Auswahl empfiehlt

Bech & Richert, Neuteich.

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes Blehrefeinigungspulver

ist nach glänzenden
Anerkennungen
vieler tausender angesehen-
ner Landwirte u. Tierärzte
das
wirksamste Ungeziefer-
mittel bei allen Haustieren
Keine Wäschungen!
Keine Erkältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.

Zrowiksch

landwirtschaftl.
Notizkalender

1930

zu haben bei

Bech & Richert.

Kalender 1930

Der Redliche Preusse

und

Deutsche.

Danziger

Heimatkalender.

Der Ostpreuße.

Der hinkende Bote.

empfehlen

R. Bech & W. Richert,
Neuteich.

Ansichtskarten

von Neuteich und Um-
gebung in ca. 40 Aufnahmen
empfiehlt

R. Bech & Richert.

Kreis-Blatt für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 2

Neuteich, den 10. Januar

1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Kollekte.

Dem „Evgl.-Kirchl. Hilfsverein für die Freie Stadt Danzig“ in Danzig ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1930 eine **Hauskollekte** bei den evangelischen Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten der sozialen Arbeiten des Vereins abzuhalten.

Die Ein Sammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammel listen nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Liegenhof, den 6. Januar 1930.

Der Landrat.

Nr. 2.

Kollekte.

Der Verein zur Erhaltung der St. Marienkirche in Danzig G. B. in Danzig ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit von sogleich bis zum 31. Dezember 1930 eine **Hauskollekte** bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten der St. Marienkirche abzuhalten.

Die Ein Sammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammel listen nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Liegenhof, den 6. Januar 1930.

Der Landrat.

Nr. 3.

Personalien.

Der Schuhmacher Ernst Knopf in Lindenu ist als Amtsdien er und Vollziehungsbeamter für den Amtsbezirk Tannsee bestellt und von mir bestätigt worden.

Liegenhof, den 6. Januar 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Rontobücher

u. Protokollbücher

in großer Auswahl empfiehlt

Pech & Richert, Neuteich.

Kalender 1930

Der Redliche Preuße
und
Deutsche.

Danziger
Heimatkalender.

Der Ostpreuße.

Der hinkende Bote.
empfehlen

R. Pech & W. Richert,
Neuteich.

Wandkalender 1930

10 Pfg.

R. Pech & Richert.

Tierarzt Bargums gesetzlich geschütztes Blehrefeinigungspulver

ist nach glänzenden
Anerkennungen
vieler tausender angesehener
Landwirte u. Tierärzte

das
wirksamste Ungeziefermittel
bei allen Haustieren

Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!

Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.

Zrowiksch

landwirtschaftl.

Notizkalender

1930

zu haben bei

Pech & Richert.

Neuteich

Heimatbuch

von Oberlehrer H. Lettau

soeben erschienen.

Preis 4,50 Gld.

Bei Abnahme von 10 Stück 1 Frei-Exemplar.

Verlag:

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 3

Neuteich, den 17. Januar

1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Kram-, Vieh- und Pferdemarkte.

Der in meiner Bekanntmachung vom 24. 12. 1929 — Kreisblatt Nr. 52 — für Donnerstag, den 2. Oktober 1930, vorgesehene Kram-, Vieh- und Pferdemarkt in Neuteich findet nicht am 2. Oktober, sondern Dienstag, den 21. Oktober statt.

Tiegenhof, den 9. Januar 1930.

Der Landrat.

Nr. 2.

Berichtigung.

In meiner Bekanntmachung vom 24. Dezember 1929 betreffend Verzeichnis der im Kreise Gr. Werder im Jahre 1930 abzuhaltenden Märkte — Kreisblatt Nr. 52 von 1929 — muß es heißen unter Neuteich Kram-, Vieh- und Pferdemarkt statt Dienstag, den 24. Juli 1930, Dienstag, den 24. Juni 1930.

Tiegenhof, den 6. Januar 1930.

Der Landrat

Nr. 3.

Kollekte.

Dem Evangelischen Konsistorium für die Freie Stadt Danzig in Danzig ist, wie auch in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November 1929, in der Zeit vom 15. Januar bis 15. März 1930 vom Senat die Genehmigung erteilt worden, bei den evangelischen Bewohnern der Freien Stadt Danzig zur Abhilfe dringender Notstände der evangelischen Kirche eine Hauskollekte abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeiliche legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammelliste nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Tiegenhof, den 13. Januar 1930.

Der Landrat

Nr. 4.

Personalien.

In den Schulvorstand der Schule in Stobbendorf ist der Hofbesitzer Willi Bunde aus Stobbendorf als Familienvater gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 8. Januar 1930.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Lehrgang des Zentralinstituts.

Der Lehrgang des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht Berlin findet am 27. und 28. d. Mts. in Marienburg statt. Die an ihm teilnehmenden Lehrkräfte meines Bezirkes wollen mir rechtzeitig Anzeige erstatten.

Kalthof, den 12. Januar 1930.

Der Schulrat
Weidemann.

Lohnsteuererstattung für 1929.

Lohn- und Gehaltsempfänger, denen ein Anspruch auf Erstattung überzahlter Lohnsteuerbeträge zusteht, haben die Erstattungsanträge bis zum 15. Februar 1930 bei dem zuständigen Steueramt einzureichen. Anträge, die nach dem 15. Februar 1930 eingehen, können keine Berücksichtigung mehr finden.

Die Anträge sind unter Verwendung eines Formblattes zu stellen, das bei der Steuerverwaltung Nordpromenade 9 pt. in der Auskunftsstelle kostenlos in Empfang genommen werden kann und genauestens auszufüllen ist. Das Formblatt ist mit einem Merkblatt verbunden, aus dem ersichtlich ist, unter welchen Voraussetzungen ein Erstattungsantrag gestellt werden kann und welche Unterlagen beizubringen sind.

Die Erstattung der Lohnsteuerbeträge erfolgt nach eingehender Prüfung durch das Amt mittels Postanweisung. Barzahlung an den Schaltern der Steuerkasse erfolgt in keinem Falle. Die Benachrichtigung über die Höhe des zu erstattenden Betrages erfolgt durch den Postabschnitt der Postanweisung, der in diesem Falle als Bescheid auf den Erstattungsantrag anzusehen ist. Gegen diesen Bescheid steht dem Pflichtigen das Recht des Einspruchs binnen 1 Monat zu. Die Rechtsmittel sind bei dem zuständigen Steueramt schriftlich oder zu Protokoll anzubringen. Eine besondere Benachrichtigung erfolgt nur im Falle der Ablehnung des Erstattungsantrages. Gegen den ablehnenden Bescheid ist ebenfalls der Einspruch binnen 1 Monat zulässig.

Wegen der zu erwartenden großen Zahl der Erstattungsanträge und der damit verbundenen großen Arbeitslast wird darauf hingewiesen, daß schriftliche und mündliche Anfragen über den Stand der Angelegenheit zwecklos sind.

Die Arbeitgeber werden besonders darauf hingewiesen, daß sie den Lohnempfängern ihr Steuerbuch auf Antrag jederzeit auszuhändigen haben und daß die Lohnempfänger sie regreßpflichtig machen können, wenn durch die Vorenthaltung des Steuerbuchs (Steuerkarte) für 1929 die Ausschlußfrist zur Einreichung des Erstattungsantrages nicht eingehalten werden kann. Eine Verlängerung der Ausschlußfrist kommt nicht in Frage.

Danzig, den 4. Januar 1930.

Steueramt I.

Steueramt II.

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes
Biehrefenigungspulver

ist nach glänzenden
Anerkennungen
vieler tausender angesehener
Landwirte u. Tierärzte

das
wirksamste Ungeziefer-
mittel bei allen Haustieren
keine Wäschungen!

Keine Erkältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.

Trowitsch

landwirtschaftl.

Notizkalender

1930

zu haben bei

Pech & Richert.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 4

Neuteich, den 22. Januar

1930

Am 22. Januar 1930

besteht der Landkreis Großes Werder zehn Jahre. Das bedeutet für seine Bevölkerung eine gleich lange aufgezwungene Trennung vom deutschen Mutterlande und den Stammkreisen Marienburg und Elbing, die nur das Gefühl der Trauer auszulösen vermag. Für die Kreisverwaltung waren es zehn an Arbeit und Mühe reiche Jahre. Sie galten dem inneren und äußeren Aufbau des jungen Gemeinwesens.

Wenn der Kreis nunmehr in das zweite Jahrzehnt seines Daseins geht, so soll dies für jeden Kreiseingefessenen eine ernste Mahnung sein, in den kommenden schweren Jahren jeder an seiner Stelle seine Pflicht zu tun, unerschütterlich in dem Entschlusse, das deutsche Erbe der Vorfahren zu wahren und geleitet von dem Willen, über alles Trennende hinweg dem Wohle des Ganzen zu dienen.

Tiegenhof, den 18. Januar 1930.

P o l l

Landrat des Kreises Großes Werder.

Die Mutterkreise Marienburg und Elbing an den Landkreis Großes Werder.

Marienburg, Westpr
den 13. Januar 1930

Der Kreisausschuß Marienburg gedenkt in seiner heutigen Sitzung mit Wehmut an die bereits 10 Jahre währende Zerreißung des alten Kreises Marienburg. Mit tiefem Schmerze fühlen auch wir mit Ihnen täglich die immer blutende Wunde und gedenken mit Stolz unserer früheren Kreisbürger. Wir hoffen, vereint mit dem jetzigen Kreise Großes Werder weiterhin unsere Mission in der deutschen Ostmark innerhalb und außerhalb der jetzigen Reichsgrenze zu erfüllen. Treue um Treue!

Der Kreisausschuß
des Kreises M a r i e n b u r g

Rebehn, Landrat
Strich, Paetsch, Rohbeck,
R. Zitzlaff H. Kroll, Wiehler

An
die Kreisverwaltung
des Kreises Großes Werder

T i e g e n h o f

Am 10. Januar 1930 jährte sich zum zehnten Male der Tag, an dem durch das Inkrafttreten des Versailler Vertrages der Landkreis Elbing, der in seinem früheren Umfange über 100 Jahre bestanden hat, zerschnitten und von einem grossen Teile seiner Kreiseingewesenen getrennt wurde.

Der zum ersten Male im neuen Jahre versammelte Kreisausschuß des Landkreises Elbing gedenkt mit Wehmut dieses schicksalschweren Tages, der ein wirtschaftlich zusammengehöriges Gebiet zerriss.

Der Kreisausschuß sowie die Kreisbevölkerung wissen sich eins mit den Brüdern jenseits der Grenze in dem Gefühle der Schicksalsverbundenheit und in der Treue zu deutscher Wesensart.

Elbing, den 17. Januar 1930

Der Kreisausschuß
des Landkreises E l b i n g

Cichorius, Landrat
Gehrmann, Kolmsee, W. Damm,
Klink, Volckmann, Ernst Schmidt

An
die Kreisverwaltung
Großes Werder

i n T i e g e n h o f .

Nr. 3.

Kollekte.

Dem Verein zur Erhaltung der St. Marienkirche in Danzig e. V. in Danzig ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit von sogleich bis zum 31. Dezember 1930 eine Hauskollekte bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten der St. Marienkirche abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammel listen nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Liegenhof, den 18. Januar 1930.

Der Landrat

Nr. 4.

Kollekte.

Der Deutschen Studentenschaft der Technischen Hochschule in Danzig-Langfuhr ist vom Senat — Abt. des Innern — die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 2. Januar bis zum 31. Januar 1930 eine Hauskollekte bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten der dortigen Sportplazanlagen der Deutschen Studentenschaft abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammel listen nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Liegenhof, den 18. Januar 1930.

Der Landrat.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 5

Neuteich, den 30. Januar

1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Entlassung ausländischer Wanderarbeiter.

Des Desteren laufen hier Anzeigen ein, daß von verschiedenen Arbeitgebern noch ausländische Wanderarbeiter beschäftigt werden oder zwar entlassen, nach kurzer Zeit jedoch wieder eingestellt sind.

Es wird deshalb darauf hingewiesen, daß laut Verfügung des Senats die Eingehung eines weiteren Arbeitsverhältnisses nach der im Gesetz vorgesehenen Entlassungsfrist, also nach dem 15. November bezw. die Neueinstellung solcher Arbeitnehmer innerhalb der für die Beschäftigung von Wanderarbeitern im Gesetz vorgesehenen Zeit, das ist vom 15. November bis 15. April jeden Jahres, als Umgehung des Gesetzes zu betrachten ist. Im Uebertretungsfalle machen sich die Arbeitgeber nach § 10 des Gesetzes über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft vom 29. Oktober 1929 strafbar. Hiernach wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Gulden, im ersten Wiederholungsfalle nicht unter 50 Gulden, in jedem weiteren Wiederholungsfalle nicht unter 100 Gulden, bestraft, wer den Bestimmungen des Gesetzes vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

Die Herren Ortsvorsteher werden um sofortige ortsübliche Bekanntgabe ersucht.

Tiegenhof, den 28. Januar 1930.

Der Arbeitsnachweis des Kreises Gr. Werder.

Nr. 2.

Betr. Wohnungsbauabgabe.

Die Abrechnung der Wohnungsbauabgabe für das Vierteljahr Oktober/Dezember 1929 ist nunmehr bestimmt

bis spätestens zum 31. Januar 1930

einzureichen, unter gleichzeitiger Einsendung des sich nach der Abrechnung ergebenden Betrages an die Kreis-Kommunalkasse hier selbst.

Tiegenhof, den 20. Januar 1930.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Gr. Werder.

Nr. 3.

Umrechnungsjag zwischen Reichsmark und Gulden in Steuerfachen.

Der Umrechnungsjag bei Beitreibungsersuchen im Rechtshilfeverkehr zwischen dem Deutschen Reich und der Freien Stadt Danzig in Steuerfachen ist dahin abgeändert worden, daß mit Wirkung vom 1. 1. 1930 für je 100 Reichsmark 123 Gulden einzusetzen sind.

Den Ortsbehörden des Kreises wird Vorstehendes hiermit zur Kenntnis gebracht.

Tiegenhof, den 14. Januar 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Personalien.

Der Arbeiter Fritz Apffelbaum in Tannsee ist zum Vollziehungsbeamten für die Gemeinde Tannsee bestellt worden.

Tiegenhof, den 21. Januar 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 5.

Personalien.

Der Amtsdienere Ernst Knopf in Lindenau ist zum Vollziehungsbeamten für die Gemeinde Lindenau bestellt worden.

Tiegenhof, den 20. Januar 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 6.

Standesamtsbezirk Neuteichsdorf.

Für den Standesamtsbezirk Neuteichsdorf bestehend aus den Ortschaften Neuteichsdorf, Mierau und Bröske ist seitens des Senats der Freien Stadt Danzig der Hofbesitzer Ernst Neufeld in Neuteichsdorf anstelle des Gutsbesitzers Döhring zum Standesbeamten ernannt worden.

Tiegenhof, den 21. Januar 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 7.

Standesamtsvordrucke.

Die ländlichen Herren Standesbeamten werden zur Einreichung der üblichen Nachweisung über den Bedarf an staatsseitig zu liefernden Drucksachen für das Kalenderjahr 1931

bis spätestens zum 12. Februar 1930

aufgefordert. Die Nachweisung ist unterschriftlich zu vollziehen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Die auf der Nachweisung abgedruckten Anmerkungen sind genauestens zu beachten.

Besonders weise ich darauf hin, daß für die Formularbestellung nur die neuen Bedarfsnachweisungen in Din-Größe, die den Standesämtern bei der Uebersendung der Formulare im Jahre 1929 in vierfacher Ausfertigung übersandt worden sind, verwendet werden dürfen.

Schließlich ersuche ich bei der Bestellung der Formulare die größte Sparsamkeit zu beachten.

Tiegenhof, den 17. Januar 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 8.

Untersuchungstermine für Wandergewerbe- pferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat Februar folgende Termine festgesetzt:

Tiegenhof: Montag, den 3. Februar 1930, 9 Uhr vormittags, vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats.

Simonsdorf: Montag, den 10. Februar 1930, mittags 1,25 Uhr, vor dem Bahnhof.

Neuteich: Freitag, den 28. Februar 1930, mittags 1 Uhr, vor dem Hotel „Deutsches Haus“.

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 20. Januar 1930.

Der Landrat

Nr. 9.

Personalien.

In den Schulvorstand der evangl. Schule in Gr. Sefewitz ist der Postausshelfer Hermann Wegner aus

Grundwechselsteueranteile.

Am Grundwechselsteueranteilen für das Vierteljahr Oktober/Dezember 1929 stehen den Gemeinden die in der nachfolgenden Zusammenstellung aufgeführten Beträge zu. Die Anteile sind in den aus der Zusammenstellung ersichtlichen Höhe auf Gemeindefonto überwiesen oder diesseits einbehalten.

Ich ersuche um ordnungsmäßige Verbuchung der Anteile.

Gemeinde	Gemeinde- anteil		Auf Gemeinde- konto überwiesen		Auf Kreissteuern einbehalten		Einbehalten auf	
	₮	₰	₮	₰	₮	₰	₮	₰
1	2		3		4		5	
Altmünsterberg	450	—			450	—		
Barendt	1530	—			1099	13	430	87
Bärwalde	99	—			99	—		
Beiershorst	306	—			306	—		
Brunau	585	—			135	78	449	22
Fürstenau	803	37			803	37		
Snöjan	276	75			276	75		
Halbstadt	386	55			308	98	{ 77	57
Herrenhagen	776	32	475	24	194	08	{ 80	—
Holm	540	80	274	40	46	40	27	—
Jergang	213	75			213	75	220	—
Jungfer	153	86			153	86		
Keillau	267	75			267	75		
Krebsfelde	832	50	140	22	692	28		
Ladefopp	319	50			319	50		
Lafendorf	395	39			395	39		
Gr. Lichtenau	1653	75			1653	75		
Kl. Lichtenau	168	98			168	98		
Lindenau	438	75			438	75		
Liesgau	29	25			29	25		
Lupushorst	117	12			117	12		
Marienau	1352	25			1352	25		
Kl. Mausdorf	41	04			41	04		
Kl. Montau	2874	15	1552	40	899	25	{ 22	50
Neukirch	3812	68	2036	83	1175	85	{ 400	—
Neumünsterberg	1239	98			1239	98	600	—
Neustädterwald	108	—			13	53	94	47
Neuteichsdorf	450	—			450	—		
Neuteicherhinterfeld	188	55	6	64	181	91		
Neuteicherwalde	416	25			416	25		
Niedau	19	13			19	13		
Orloffersfelde	742	55	101	35	321	20	320	—
Platenhof	23	20			23	20		
Prangenu	450	—			450	—		
Reimerswalde	66	01			66	01		
Rosenort	708	75	708	75				
Rückenau	28	35			28	35		
Schadwalde	360	—			360	—		
Schöneberg	1957	10	36	28	1920	82		
Schönhorst	45	—			45	—		
Schönsee	938	19			938	19		
Simonsdorf	33	75			33	75		
Stuba	152	02			152	02		
Tannsee	141	75					141	75
Tiege	431	82			431	82		
Tiegenhagen	1478	93			954	05	{ 144	—
Tiegenort	119	25			119	25	{ 237	04
Waldorf	82	12	82	12			{ 143	84
Warnau	3016	13	1172	21	1243	92	600	—
Zeyer	457	77			457	77		
Zeyersvorderkampen	816	75			816	74		

Tiegenhof, den 23. Januar 1930

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Gr. Desewitz als Familienvater gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 13. Januar 1930.

Der Landrat.

Nr. 10.

Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanen- hennen.

Auf Grund der §§ 39, 40 der Jagdordnung wird der Beginn der Schonzeit für das Jahr 1930 für Birk-,

Hasel- und Fasanenhennen auf den 23. Januar 1930 festgesetzt.

Danzig, den 16. Januar 1930.

Das Verwaltungsgericht I. Kammer.

gez. Dr. Meher = Barkhausen.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 23. Januar 1930.

Der Landrat.

Nr. 11.

Schweinepest.

Unter dem Schweinebestand der Käſerei Johannes Janzen in Kalthof iſt Schweinepeſt ausgebrochen.

Tiegenhof, den 17. Januar 1930.

Der Landrat.

Nr. 12.

Desinfektionsbezirk Jungfer.

Zum Desinfektor des Desinfektionsbezirks Jungfer, beſtehend aus den Ortſchaften

Jungfer, Reitlau, Neuſtädterwald, Holm, Grenz-
dorf A, Grenzdorf B, Zehersvorderkampen, Zeyer,
Stuba, Neudorf, Lafendorf, Neulanghorſt, Kl.
Mausdorferweiden und Walldorf,

habe ich den Zimmerer Johann Stein in Jungfer be-
ſtellt.

Ich gebe dieſes den zum Desinfektionsbezirk Jungfer
zugehörigen Ortſpolizeibehörden ſowie den Ortſvor-
ſtehern der in Betracht kommenden Gemeinden zur
Kenntnis mit der Anweiſung an letztere, die Beſtel-
lung in ihren Gemeinden ortſüblich bekannt zu machen.

Tiegenhof, den 14. Januar 1930.

Der Landrat.

Nr. 13.

Betrifft: Bauerlaubnis.

Nach § 1 der Baupolizeiverordnung für das platte
Land vom 27. Auguſt 1918 iſt zu jedem Neubau ſowie
zu jeder Ausbeſſerung oder Veränderung einer bau-
lichen Anlage, ſoweit nicht § 2 a. a. O. Anwendung
findet, die Erlaubnis der Ortſpolizeibehörde (Bau-
erlaubnis) erſorderlich.

Es iſt häufig vorgekommen, daß die Bauerlaubniſſe
entweder zu ſpät oder garnicht eingeholt worden ſind.
Ich erſuche daher, für die für das Jahr 1930 vorge-
ſehenen Bauten oder Veränderungen die Baugesuche
den zuſtändigen Herren Amtsvorſtehern rechtzeitig vor-
zulegen.

Die Herren Ortſvorſteher erſuche ich um ortſübliche
Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 17. Januar 1930.

Der Landrat.

Nr. 14.

Jagdscheine.

In der Zeit vom 1. 12. 1929 bis 15. 1. 1930 ſind
folgende Jagdscheine erteilt worden:

A. Jahresjagdscheine.

Landwirt Walter Wadehn-Gr. Montau, Landwirt Cor-
nelius Enß-Schönhorſt, Landwirt Kurt Elfert-Lafen-
dorf, landwirtſchaftl. Beamter Otto Andreas-Kl. Lich-
tenau, Landw. Johann Medelburger-Gr. Montau,
Landw. Otto Andres-Fürſtenwerder, Landw. Erich Re-
gehr-Ladefopp, Landw. Kurt Bergmann-Neuteichsdorf,
Landw. Ernt Penner-Wernersdorf, Landw. Walter
Wiebe-Fürſtenwerder, Landwirt Erich Kaminski-Lupus-
horſt, Landw. Willy Neufeld-Kl. Montau, Landwirt
Hugo Hannemann-Drloffferfelde, Landw. Gerhard Epp-
Petershagen, Landw. Erich Penner-Simonsdorf, Landw.
Julius Bergmann-Dammfelde, Landw. Kurt Wiens-
Schönau, Landw. Karl Pirl-Barendt, Tierarzt Dr.
Bernhard Studzinski-Utweiſſel, Landw. Gerhard Fie-
guth-Schönau, Landw. Hans Wiens-Damerau, Landw.
Hugo Tornier-Parſchau, Landw. Hermann Harder-
Paſſchau, Landw. Guſtav Enß-Neumünſterberg, Landw.
Hans Henning-Brunau, Landw. Hermann Fröſe-Schön-
horſt, Rentier Johann van Nieſen-Schönſee, Kaufm.
Ernt Schmidt-Gr. Lichtenau, Landwirt Willy Berg-
mann-Gr. Montau, Landw. Johannes Bergmann-Bie-
ſterfelde, Landw. Heinrich Bruck-Sheubuden, Landw.
Arthur Driedger-Neumünſterberg, Landw. Guſtav Fie-
guth-Kunzendorf, Landw. Willy Ringe-Beſke, Landw.
Richard Harder-Beſke, Landw. Cornelius Janſſon-Tiege,
Landw. Herbert Joſt-Dammfelde, Landw. Arthur Wie-
be-Schönau, Landw. Hans Janſſon-Neukirch, Landw.
Walter Voſſe-Gr. Lichtenau, Landw. Adolf Klaaßen-
Wernersdorf, prakt. Arzt Dr. Kurt Doebel-Liebau,
Landw. Johannes Reimer-Kunzendorf, Landw. Ernt

Willms-Bieſterfelde, Landw. Walter Fröſe-Bieſterfelde,
Landw. Guſtav Enß-Warnau, Landw. Walter Epp-
Warnau, Landw. Johannes Hamm-Trampenau, Landw.
Rudolf Janzen-Kl. Montau, Landw. Walter Sprund-
Eichwalde, Landw. Alfred Winter-Trappenfelde, Landw.
Guſtav Warfentin Bordenau, Landwirt Heinrich
Warfentin Bordenau, Kaufmann Walter See-
dig-Tiegenhof, Gaſtwirt Paul Peters-Krebsfelde, Landw.
Hans Penner-Trampenau, Landw. Walter Penner-Alt-
münſterberg, Landw. Kurt Conrad-Barendt, Landwirt
Johannes Kröder-Heubuden, Landw. Guſtav Wiens-
Bärwalde, Kaufmann Walter Briebe-Neumünſterberg,
Landw. Willy Neufeld-Tiege, Landw. Gerhard Dried-
ger-Tiege, Landw. Gerhard Medelburger-Gr. Lichte-
nau, Landw. Ernt Neufeld-Trampenau, Amtsvorſteher
Julius Karſten-Wernersdorf, Landw. Aron Bückert-
Schadwalde, Landw. Hans Frieſen-Bieſterfelde, Ver-
ſicherungsbeamter Fritz Dück-Lindenau, Landw. Erich
Schrödter-Rückenau, Landw. Hans Hamm-Ladefopp,
Landw. Willy Meermann-Ladefopp, Landw. Erich Wie-
be-Tiege, Landw. Hermann Henning-Bieiershorſt, Landw.
Johann van Nieſen-Schönſee, Landw. Otto Harder-
Warnau, Landw. Otto Mürau-Alt-münſterberg, Landw.
Heinrich Reimer Heubuden, Landw. Richard Mürau-
Gnojau, Landw. Kurt Flindt-Barendt, Landw. Otto
Dyck-Ladefopp, Landw. Otto Andres-Mierau, Landw.
Cornelius Dück-Ladefopp, Landw. Willy Nickel-Wer-
nersdorf, Landw. Otto Nickel-Wernersdorf, Landw. Otto
Neufeld-Wernersdorf, Landw. Jakob Medelburger-Tie-
ge, Landw. Heinrich Börnack-Heubuden, Landw. Guſtav
Schrödter-Mierau, Landw. Johannes Pollikowski-Holm,
Eigentümer Otto Bremer-Holm, Gaſtwirt Arthur Wie-
be-Ladefopp, Landw. Guſtav Regehr-Rückenau, Landw.
Arthur Quiring-Drloffferfelde, Landw. Guſtav Enß-
Brodſack, Landw. Jakob Wiens-Neumünſterberg, Landw.
Gottfried Hannemann-Reimerswalde, Lehrer Georg
Schulz-Reimerswalde, Landw. Guſtav Bunde-Roſenort,
Juſtizrat Karl Bonath-Neuteich, Kaufmann Albert
Kornowski-Tiegenhof, Landw. Arthur Jochem-Reimers-
walde, Landw. Otto Krüger-Reimerswalde, Landwirt
Hermann Eichhorn-Lafendorf, Landw. Willy Friedrich-
Gr. Lichtenau, Landw. Otto Hannemann-Tiegenhagen,
Landw. Albert Enß-Prangenu, Tierarzt Dr. Hans
Schlotte-Schöneberg, Landw. Heinrich Wall-Roſenort,
Landw. Oswald Wiebe-Neuteichsdorf, Landw. Kurt Bo-
din-Fürſtenwerder, Landw. Hermann Wiebe-Lupushorſt,
Lehrer Albert Kroll-Eichwalde, Landw. Emil Epp-Kl.
Lichtenau, Landw. Emil Lemke-Neuſtädterwald, Landw.
Johann Steinfeld-Neuſtädterwald, Landw. Johannes
Papenfuß-Keinland, Landw. Wilhelm Faſt-Plegendorf,
Landw. Auguſt Wohde-Schönau, Landwirt Hermann
Funk-Drloffferfelde, Landw. Kurt Soende-Simonsdorf,
Landw. Erich Ebeling-Kunzendorf, Ziegelei-beſitzer Ju-
lius Renk-Kalthof, Landw. Friedrich Strich-Gr. Lichte-
nau, Landw. Guſtav Fiſcher-Marienau, Landw. Her-
mann Penner = Fürſtenau, Dipl. Ing. Dr. Gärt-
ner = Neuteich, Landw. Helmut Schulz = Kunzendorf,
Kaufmann Otto Karſten-Schöneberg, Landw. Reinhard
Tornier-Trampenau, Landw. Heinrich Wiebe-Paſſchau,
Landw. Hermann Janſſon-Drloff, Landw. Friedrich
Döhring-Tannſee, Landw. Johannes Wiebe-Mierau,
Landw. Johannes Warfentin-Mielenz, Landw. Otto
Fröſe-Gr. Mausdorf, Landw. Johannes Janſſon-Liebau,
Landw. Franz Wiens-Ladefopp, Landw. Jakob Reimer-
Lindenau, Landw. Ernt Schülle-Tralau, Landw. Max
Volkmann-Damerau, Landw. Heinrich Wiebe-Bröſte,
Landwirt Walter Wiebe Bröſte, Landwirt Her-
mann Seegler = Reitlau, Landwirt Bruno Döh-
ring-Neuteichsdorf, Landw. Ernt Pohlmann-Mielenz,
Landw. Willy Dück-Schönhorſt, Landw. Helmut Karſten-
Wernersdorf, Oberzollkontrollleur Paul Starf-Wolfs-
dorf, Landw. Helmut Foth-Grenzdorf B, Landwirt
Willy Flier-Eichwalde.

B. Tagesjagdscheine.

Landwirt Hermann Dück II-Prangenu, Landwirt Otto
Grundmann-Neukirch, Landw. Otto Neuß-Krebsfelde,
Landw. Cornelius Heidebrecht-Bärwalde, Landwirt
Arthur Wiens-Bärwalde, Landw. Herbert Wiens-Bär-
walde, Landw. Bruno Warfentin-Schönau, Landwirt
Erich Rohde-Barenhof, Landw. Guſtav Rohde-Bärwal-

de, Landw. Johannes Fast-Veske, Landw. Johannes Töms-Veske, Landw. Erich Negehr-Il-Veske, Landwirt Alfred Enß-Veske, Landw. Reinhold Epp-Veske, Landw. Gustav Enß-Mielenz, Landw. Otto Wiebe-Neuteich, Landw. Adolf Neufeld-Gr. Lesewitz, Landw. Johannes Dück-Gr. Lesewitz, Landw. Kurt Ziehm-Gr. Lesewitz, Landw. Hermann Jaefel-Gr. Lesewitz, Landw. Gerhard Neufeld-Gr. Lesewitz, Landw. Otto Neufeld-Gr. Lesewitz, Landw. Wiens jun.-Frgang, Landw. Gustav von Riesen jun.-Frgang, Landw. Gustav Penner-Frgang, Landw. Kurt Bergmann-Herrenhagen, Konditor Hubert Tuchnowski-Neuteich, Landw. Paul Dahlke-Lindenau, Oberpoststrat Friedrich Bodin-Fürstenwerder, Landwirt Ernst Dück-Fürstenwerder, Landw. Willy Schulz-Fürstenwerder, Landw. Kurt Löwen-Kalthof, Landw. Reinhard Wiebe-Palschau, Landw. Adolf Harber-Palschau, Zollass. Ziemer-Palschau, Landw. Adolf Dück-Ulmünsterberg, Bahnhofsverwalter Emanuel Langer-Tralau, Landw. Otto Briggmann-Niedau, Landw. Erich Wiebe-Fürstenwerder, Landw. Kurt Wiens-Parschau, Landw. Mag Fieguth-Neuteich, Geschäftsführer Karl Schäfer-Neuteich, Landw. Mag Bachmann-Gr. Lichtenau, Autofuhrhalter Hermann Sprund-Neuteich, Landwirt Bernhard Bruck-Altenu, Landw. Gustav Driedger-Neumünsterberg, Landw. Johannes Harber-Parschau, Landw. Willy Flier-Eichwalde, Landw. Heinrich Bergen-Kl. Mausdorf, Landw. Ernst Sprund-Heubuden, Landw. Johannes Behrendt-Heubuden, Landw. Johannes Driedger-Heubuden, Landw. Albert Neufeld-Nüdenau, Landw. Heinrich Wiehler-Altenu, Landw. Gerhard Neufeld-Gr. Lesewitz, Landw. Johannes Dück-Gr. Lesewitz, Landw. Willy Negehr-Heubuden, Landw. Johannes Reimer-Altenu, Landw. Bernhard Bruck-Altenu, Landw. Otto Schulz-Ziegenhagen, Landw. Erich Jost-Neuteicherhinterfeld, Käser Ernst Beck-Prangenu, Landw. Johannes Bergmann-Prangenu, Landwirt Herbert Fromerk-Prangenu, Stud. jur. Kurt Heidebrecht-Marienu, Landw. Erich Dück-Brodtsack, Landw. Gustav Fischer-Marienu, Landw. Aron Wall-Kl. Lesewitz, Landw. Rudolf Hohmann-Reimerswalde, Landw. Otto Klingenberg-Wiedau, Kaufmann Paul Dau-Tannsee, Landw. Albert Neufeld-Nüdenau, Landw. Heinrich Klaaßen-Altendorf, Landw. Herbert Klaaßen-Altendorf, Landw. Albert Schönhoff-Altendorf, Landw. Johann Enß-Niedau, Landw. Adolf Heise-Nüdenau, Landwirt Gustav Negehr-Schönhorst, Landw. Heinrich Wiens-Schönhorst, Landw. Ernst Tecklaff-Mehwalde, Landw. Walter Tecklaff-Mehwalde, Landw. Otto Schulz-Ziegenhagen, Landw. Gerhard Löwen-Ziegenhagen, Landw. Heinrich Klaaßen-Schadwalde, Landw. Oskar Wichmann-Schadwalde, Hauptlehrer Paul Mattern-Neumünsterberg, Landwirt Hans van Riesen-Neumünsterberg, Landw. Cornelius Driedger-Heubuden, Landw. Johannes Warfentin = Ulmünsterberg, Landw. Willy Janzen-Gnojau, Landw. Ernst Wiens-Schönhorst, Landw. Walter Martins-Schönhorst, Rentier Johannes Conrad-Kalthof, Landw. Kurt Wiens-Petershagen, Landw. Emil Wiebe-Lindenau, Landw. Albert Neufeld-Klein Montau, Landw. Hermann Neufeld-Lindenau, Landw. Bruno Abrecht-Lindenau, Landw. August Krüger-Altendorf, Landw. Hans Krüger-Altendorf, Bezirksverwalter Heinrich Harber-Brunau, Zollbetriebsass. Ernst Grübenau Halbstadt, Landwirt Robert Schuh-Halbstadt, Zollassistent Walter Majewski Halbstadt, Landwirt Franz Bromund-Halbstadt, Landwirt Erich Döhring-Tannsee, Landw. Otto Hannemann-Gnojau, Landw. Eduard Hannemann-Gnojau, Landw. Mag Fieguth-Neuteich, Landw. Adolf Dück-Ulmünsterberg, Landw. Hermann Driedger-Kl. Lesewitz, Landw. Bernhard-Klaaßen-Kl. Lesewitz, Landw. Paul Dahlke-Lindenau, Landw. Franz Foth-Neuteicherwalde, Landwirt Otto Briggmann-Niedau, Landw. Wilhelm Zimmermann-Gr. Lesewitz, Gemeindevorsteher Emil Grodnick-Schöneberg, Landwirt Fritz Kielmann-Ulmünsterberg, Landw. Adolf Dück-Ulmünsterberg, Landw. Johannes Fieguth-Kl. Mausdorf, Bahnhofsverwalter Emanuel Langer-Tralau, Bfhs.-Verw. Bernh. Basner-Heubuden, Fleischer Ernst Klingenberg-Neuteich, Landw. Gustav Pohlmann-Gr. Lesewitz, Landw. Adolf Driedger-Neu-

städterwald, Landw. Otto Grundmann-Neufirch, Landw. Adolf Klempnauer-Bröske, Landwirt Rudolf Hohmann-Reimerswalde, Landw. Heinrich Hinz-Reimerswalde, Landw. Paul Schrödter-Tannsee, Landw. Otto Schulz-Ziegenhagen, Landw. Gerhard Löwen-Ziegenhagen, Landw. Willy Flier-Eichwalde, Landw. Cornelius Driedger-Heubuden, Landw. Albert Neufeld-Kl. Montau, Kaufmann Paul Dau-Tannsee, Landwirt Kurt Bielsfeldt-Tannsee, Landwirt Erich Döhring-Tannsee, Landw. Waldemar Winter-Tannsee, Landw. Friedrich Kling-Tannsee, Landw. Hermann Klaaßen-Ladefopp, Landw. Mag Fieguth-Neuteich, Konditor Hubert Tuchnowski-Neuteich, Landw. Bruno Dumke-Fürstenau, Landw. Hans Reimer-Lindenau, Landw. Adolf Heise-Nüdenau, Landw. Albert Neufeld-Nüdenau, Landw. Walter Friesen-Nüdenau, Landw. Peter Fröse-Orloferfelde, Landwirt Helmut Eichholz = Damerau, Landwirt Erwin Hader = Damerau, Landwirt Willy Drzinski-Ziege, Schmiedegefelle Willy Philipp-Neunhuben, Landwirt Willy Werner = Neunhuben, Landw. Reinhold Epp-Warnau, Landw. Otto Bergmann-Warnau, Landw. Bruno Wadehn-Neuteichsdorf, Landw. Hermann Folchert-Ladefopp, Landw. Adolf Klempnauer-Bröske, Landw. Herbert Klempnauer-Bröske, Landw. Arthur Komnick-Trampenau, Landw. Heinrich Kröder-Brodtsack, Landwirt Abraham Medelsburger-Bröske, Landw. Ernst Wiens-Bröske, Landw. Hans Thießen-Neuteichsdorf, Landw. Oskar Wichmann-Schadwalde, Landw. Jakob Wiens-Bröske, Rentier Jakob Wiebe-Ladefopp, Landw. Otto Werner-Ladefopp, Landw. Otto Dück-Ladefopp, Landw. Paul Woelcke-Schönsee, Landw. Hans Wiebe-Schönsee, Landw. Walter Woelcke-Schönsee, Landw. Fritz Wiebe-Kl. Lichtenau, Landw. Erich Dück-Brodtsack, Landw. Bernhard Bruck-Altenu, Landw. Ernst Sprund-Heubuden, Landw. Herbert Löwen-Simonisdorf, Landw. Ernst Penner-Ziege, Landw. Otto Wiebe-Neuteich, Landw. Willy Flier-Eichwalde, Landw. Mag Fieguth-Neuteich, Landw. Heinrich Fieguth-Kl. Lichtenau, Landw. Hugo Kunze-Mageinen, Kreis Goldap, Landw. Gustav Fieguth-Kl. Lichtenau, Stellmachermeister Johann Griesse-Gr. Montau, Landw. Erich Klaaßen-Kl. Lichtenau, Landw. Abbrandt Friesen-Kl. Lichtenau, Landw. Hans Wiebe-Neuteichsdorf, Landwirt Albert Woelcke-Neuteichsdorf, Landw. Fritz Schülke-Neuteichsdorf, Landw. Walter Dück-Schönsee, Landw. Friedrich Kling-Tannsee, Landw. Hermann Sprund-Neuteich, Landw. Erich Walter-Gr. Montau, Landw. Willy Moede-Schönsee, Landw. Erich Döhring-Tannsee, Landw. Fr. Kielmann-Ulmünsterberg, Ingenieur Otto Andres-Neuteichsdorf, Landw. Johannes Warfentin-Ulmünsterberg, Landw. Heinrich Hinz-Reimerswalde, Landw. Fritz Ebeling-Kunzendorf, Landw. Hans Stading-Altweischel, Landw. Erich Mau-Kunzendorf, Landw. Otto Neuß-Krebsfelde, Landw. Georg Zimmermann-Lupshorst, Landw. Abraham Fröse-Schönsee, Landw. Johann Stäß-Einlage a. N., Landw. Otto Wiens-Bröske, Landw. Aron Wall-Kl. Lesewitz, Landw. Wolfgang Höcherl-Einlage, Landw. Günther Lengner-Duboschewko, Landw. Hermann Jochem-Zeher, Landw. Walter Flindt-Barendt, Direktor Kurt Lau-Ziegenhof, Landw. Ernst Meerwald-Zeher, Gastwirt Walter Engelhardt-Zeher, Landwirt Erich Jochem-Stuba, Lehrer Heinrich Lindloff-Stuba, Landw. Ernst Hoffmann-Zeher, Landw. Robert Foth-Küchwerder, Landwirt Albert Neufeld-Kl. Montau, Landw. Otto Briggmann-Wiedau, Landw. Hermann Negehr-Rosenort, Landw. Fritz Klein-Zeherbörderkampen, Landw. Mag Dück-Zeherbörderkampen, Landw. Hermann Schienke-Zeherbörderkampen, Landw. Emil Meddig-Zeherbörderkampen, Landw. Arthur Werner-Ladefopp, Landw. Otto Werner-Ladefopp, Landw. Heinrich Toews-Gr. Mausdorf, Landw. Bernhard Dück-Heubuden, Landw. Hermann Stäß-Einlage a. N., Kaufmann Paul Dau-Tannsee, Landw. Jakob Wiens-Bröske, Landw. Johann Epp-Heubuden, Landw. Hermann Moede-Gr. Mausdorf, Landw. Gustav van Riesen-Frgang, Landw. Rudolf Weglowski-Fürstenau, Landw. Eduard Penner-Il-Neufirch, Baugewerksmeister Paul Müller-Reitlau, Landw. Otto Schulz-Ziegenhagen, Landwirt Erich Dück-Brodtsack, Landw. Otto Wiebe-Neuteich, Geschäftsführer Karl Schäfer-Neuteich, Landw. Abra-

ham Meckelburger-Bröske, Landw. Ernst Wiens-Bröske, Landw. Willy Moede-Schönsee, Landw. Helmut Eichholz-Damerau, Ingenieur Otto Andres-Neuteichsdorf, Landw. Heinrich Knaaßen-Schadwalde, Landwirt Kurt Wiens-Petershagen, Landw. Bruno Schulz-Petershagen.

C. Ausländerjagdscheine.

Käfereibesitzer Max Kobel-Schönsee, Käfereibesitzer Erich Howald-Lupushorst.

D. Unentgeltliche Jagdscheine.

Staatsförster Arthur Schneefloth Försterei Montau.

Tiegenhof, den 22. Januar 1930.

Der Landrat.

Nr. 15.

Landjägeramt Platenhof.

Die Vertretung des erkrankten Landjägermeisters G. Verzen-Platenhof ist dem Schußpolizeikommando Tiegenhof übertragen.

Tiegenhof, den 27. Januar 1930.

Der Landrat.

Nr. 16.

Landjägeramt Kunzendorf.

Der Oberwachtmeister Neumann ist für die Zeit vom 2. 3. bis 12. 4. d. J. beurlaubt.

Seine Vertretung übernimmt für die Gemeinden Gr. Montau und Viehtersfelde mit Adl. Rentau das Landjägeramt Wernersdorf, für die Gemeinde Kunzendorf das Landjägeramt Simonsdorf und für die Gemeinde Altweischel das Schußkommando Tiefau.

Tiegenhof, den 27. Januar 1930.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — G. S. S. 265 — und des § 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G. S. S. 195 — wird mit Zustimmung des hiesigen Magistrats und Genehmigung des Senats hinsichtlich des Strafmaßes für den Stadtbezirk Neuteich folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Lastfuhrwerke, die nicht auf Federn ruhen, gleichviel ob beladen oder unbeladen, dürfen innerhalb des Stadtbezirks Neuteich auf den öffentlichen Straßen und Plätzen nur im Schritt fahren.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Gulden, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Neuteich, den 26. November 1929.

Die Polizeiverwaltung.

Reef.

Abgabe der Steuererklärungen für 1929/1930.

Die Steuererklärungen für die Einkommen-, Körperschafts-, Umsatzsteueranlagung 1929 und die Gewerbesteueranlagung 1930 sind wie in den Vorjahren bis zum 15. Februar 1930 einzureichen.

Den Steuerpflichtigen gehen die Steuererklärungsvordrucke in diesen Tagen durch die Post zu. Die in den Anschreiben dazu festgesetzte bis zum 1. Februar 1930 laufende Frist ist überholt.

Soweit den Steuerpflichtigen bis zum 31. Januar 1930 durch das zuständige Steueramt Vordrucke zur Abgabe der Steuererklärungen nicht zugesandt sind, sind sie

verpflichtet, sich rechtzeitig die erforderlichen Vordrucke vom zuständigen Steueramt einzufordern.

Eine besondere Vermögenssteueranlagung für 1930 findet nicht statt. Lediglich bei Steuerpflichtigen, deren Vermögensstand am 31. 12. 1929 um mehr als 20%, mindestens aber um mehr als 20000 G höher oder geringer ist als der auf den 31. 12. 1927 oder einen späteren Zeitpunkt festgestellte, kann gemäß § 23 des Vermögenssteuergesetzes Neueranlagung für 1930 erfolgen. Zutreffendenfalls ist umgehend vom Steueramt ein Vordruck zur Abgabe der Vermögenssteuererklärung für 1930 anzufordern.

Wegen der übrigen Einzelheiten wird auf die Verordnung des Landessteueramts vom 9. 1. 1930 über die Abgabe der Einkommen- und Körperschaftsteuererklärung für 1929, der Gewerbesteuererklärung für 1930 und der Umsatzsteuererklärung für 1929 verwiesen, die im Staatsanzeiger, Teil I vom 15. 1. 1930 auf S. 6 veröffentlicht ist. Danzig, den 16. Januar 1930.

Steueramt I. und II.

Ent- und Bewässerungsverband der Schwente.

Außerordentliche

Generalversammlung

Dienstag, den 11. Februar 1930, 4 Uhr nachm., im Deutschen Hause zu Neuteich.

Tagesordnung:

1. Annahme der in der Generalversammlung vom 26. Nov. 29, beschlossenen Statutenänderung.
2. Bestätigung der Beschlüsse vom 26. Nov. 29, zu Punkte 3 und 4 der Tagesordnung vom 26. Nov. 1929.

Marlenau, den 27. Januar 1930.

Der Verbandsvorsteher.

Otto Pieg.

— Die täglichen Unglücksfälle, von denen jede Zeitung trauriger Weise zu berichten hat, und vor denen die Kleinstadt ebenso wenig sicher ist wie die Großstadt, geben Veranlassung, ein Mittel zu suchen, das deren traurige Folgen wenigstens zu mildern imstande ist. Die bekannte Wochenschrift „Danziger Hausfrau“ hat deshalb eine Versicherungsausgabe geschaffen, die für ihre Abonnenten sowohl eine Unfallversicherung wie auch eine für jede Todesart geltende Sterbegeldversicherung umfaßt. Näheres hierüber ist aus dem Prospekt ersichtlich, der unserer heutigen Ausgabe beiliegt. Es sei nur noch darauf hingewiesen, daß die „Danziger Hausfrau“ dank ihres reichhaltigen Inhalts an unterhaltendem und praktischem Stoff seit Jahren das Lieblingsblatt der deutschen Familie ist. Wir hoffen, daß sie auch in unserm Leserkreis zu ihren vielen alten Freunden, zahlreiche neue gewinnen möge.



Gesichtsmasken

und allerlei

Bockbier-Kappen

empfehlen

R. Pech & Richert, Neuteich.

Bilanz

der Sparkasse des Kreises Großes Werder in Tiegenhof per 31. Dezember 1929.

Aktiva:

1. Kasse:			
a) Bar	28 440,97	⊘	
b) Gutacht. b. d. Banf v. Dzg.	154,—		
c) Postcheckkonto	26 190,35	„	54 785,32 ⊘
2. Guthaben bei andern Geldanstalten	1 026 496,70		
desgl. \$ 4880,61	24 964,32	„	
3. Kontokorrentforderungen	61 921,64		
4. Eigene Wertpapiere	187 566,55		
5. Darlehen gegen satzungsmäßige Sicherheiten mit 14 tägiger Kündigung	16 519,90		
6. Darlehen an Genossenschaften	21 319,13	„	
7. Darlehen an öffentlich rechtliche Körperschaften	224 759,90		
8. Darlehen gegen Hypothek:			
a) auf städt. Grundstücke	599 331,01	⊘	
b) auf ländl. Grundstücke	443 557,36	„	1 042 288,37
9. Aufwertungs-Konto (Aufwertungsverpflichtung des Garantieverbandes)	137 773,79		
10. Inventar-Konto	7 000,—		
11. Vorschüsse	380,—		
12. Rückständige Zinsen	633,60	„	
Summa	2 806 709,22	⊘	

Passiva:

1. Spareinlagen	1 519 324,39	⊘
2. Depositen	340 055,15	
3. Scheck- und Giroeinlagen	672 270,52	
4. Bankguthaben (Verrechnungskonten)	12 132,90	
5. Kassenkonto \$ 177,71	908,99	
6. Dollar-Einlagen \$ 4702,90	24 055,33	
7. Aufwertungskonto:		
a) Ausgleichsmasse	40 488,15	„
b) Aufwertungs-Spareinlagen		
urspr. 284 796,72 ⊘ noch 177 961,94 ⊘		
ab Ausgleichsmasse	40 488,15	„
	137 473,79	„
8. Sicherheits-Rücklage	60 000,—	„
Summa	2 806 709,22	⊘

Gewinn- und Verlust-Rechnung für 1929.

Soll:

1. Zinsausgaben:			
a) auf Sparkonten	68 414,84	⊘	
b) auf Depositenkonten	30 545,84		
c) auf Giro- u. Scheckkonten	29 560,70		
d) sonstige	274,07	„	128 795,45 ⊘
2. Verwaltungskosten:			
a) persönliche	40 914,92	⊘	
b) sächliche	12 714,17	„	53 629,09
3. Abschreibung auf Inventar			2 000,—
4. Gewinn:			
a) an Aufwertungs-masse	32 998,84	⊘	
b) an Sicherheits-Rücklage	4 205,72	„	37 204,56
Summa	221 629,10	⊘	

Haben:

1. Zinseinnahmen	216 475,08	⊘
2. Verwaltungskostenbeiträge	899,—	
3. Kursgewinne	365,51	
4. Einnahmen aus dem Sortengeschäft	1 827,05	
5. Spesen-Konto	2 062,46	
Summa	221 629,10	⊘

Tiegenhof, den 11. Januar 1930.

Sparkasse des Kreises Großes Werder.

Tierarzt Bargums
gesetzlich geschütztes
Viehrefenigungspulver

ist nach glänzenden
Anerkennungen
vieler tausender angesehen-
ner Landwirte u. Tierärzte
das
wirksamste Ungeziefer-
mittel bei allen Haustieren
Keine Waschungen!
Keine Erfältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.

Trowitsch
landwirtschaftl.
Notizkalender
1930
zu haben bei
Pech & Rihert.

Bruchleiden



Heilmittel ohne Erfolg versucht
waren, durch unsere Methode
ohne Operation, ohne Ein-
spritzung, ohne Berufsstörung
erzielt und sind bestätigt.
Referenzen pp. gegen doppel-
tes Rückporto.
Sprechstunde unseres Vertrau-
ensarztes:
D a n z i g: Sonntag, 2. Febr.,
vorm. 10—1 Uhr, Montag,
3. Febr., vorm. 9—1, nachm.
3—6 Uhr, Central-Hotel,
Pfefferstadt 79.
„Hermes“ Ärztliches In-
stitut für orthopädische Bruch-
behandlung, G. m. b. H.,
Hamburg 36, Esplanade 6.

Gute Heilerfolge
wurden in Fällen, wo andere

Inferieren bringt Gewinn!

Der Wert der Anzeigen wächst ständig mit
der Dauer ihrer Veröffentlichung! / /

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 6

Neuteich, den 6. Februar

1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

- Tiegenhof:** im Kreishause an jedem Freitag.
um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr für Säuglinge, Schwangere
und Kinder,
um 12 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
Gr. Mausdorf: Schule, Donnerstag, den 13. Febr. 1930
um 14 $\frac{1}{2}$ Uhr für Säuglinge, Schwangere,
Kinder, Krüppel und Lungenkranke;
Tieghau: Schule, Dienstag, den 25. Februar 1930.
um 14 $\frac{1}{2}$ Uhr für Säuglinge, Schwangere,
Kinder, Krüppel und Lungenkranke.

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Dangfuhr als Hauschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 4 Wochen vor ihrer Niederkunft steht.

Tiegenhof, den 3. Februar 1930.
Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 2.

Bestätigung von Schiedsmännern und Schiedsmannstellvertretern.

Durch Beschluß des Präsidium des Landgerichts in Danzig vom 24. Januar 1930 sind für die Zeit vom 24. Januar 1930 bis 23. Januar 1933 bestätigt worden für den Kreis Gr. Werder

1. als Schiedsmann des Schiedsmannsbezirk Tiegenort und als stellvertretender Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks Holm, Kantor Hermann Marx in Tiegenort,
als Schiedsmann des Schiedsmannsbezirk Tiegengagen, Hofbesitzer Otto Schulz in Tiegengagen.

Tiegenhof, den 31. Januar 1930.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
des Kreises Gr. Werder.

Nr. 3.

Errichtung einer Ziegelei in Kalthof.

Der Ziegeleibesitzer Julius Kent in Kalthof hat für seine auf dem bisherigen Ziegeleigrundstück in Kalthof anstelle der abgebrannten Anlage neu zu errichtende Ziegeleianlage die gewerbepolizeiliche Genehmigung nachgesucht.

Das Unternehmen wird hierdurch bekannt gemacht mit dem Bemerkten, daß etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen — vom Tage dieses Kreisblattes ab gerechnet — bei der unterzeichneten Behörde schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen nicht mehr angebracht werden. Die Beschreibungen und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist im Kreishause hier selbst, Zimmer Nr. 19 während der Dienststunden zur Einsicht aus. Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen steht Termin am

Mittwoch, den 26. Februar 1930, vorm. 10 $\frac{1}{2}$ Uhr
im Kreishause hier selbst, Zimmer Nr. 16 an
Falls der Unternehmer oder die Widersprechenden zu

diesem Termin nicht erscheinen, wird trotzdem mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.
Tiegenhof, den 31. Januar 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Personalien.

In der Landgemeinde Biesterfelde sind gewählt und von mir bestätigt worden:

- a. als Gemeindevorsteher der Hofbesitzer Ernst Willem,
 - b. als Schöffen
der Hofbesitzer Gustav Friesen,
der Arbeiter Martin Stein,
 - c. als stellvertretender Schöffe der Arbeiter Johann Kasper.
- Tiegenhof, den 28. Januar 1930.
Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Färse eingefunden.

Seit Oktober v. Js. hat sich bei Herrn Hofbesitzer W. Dha-Schönhorst eine tragende Färse eingefunden. Der sich genügend ausweisende Besitzer dieses Kindes wird aufgefordert, sich zur Geltendmachung seiner Rechte binnen drei Monaten im Amtszimmer hier selbst zu melden.

Neukirch, den 28. Januar 1930.

Der Amtsvorsteher.

Ent- und Bewässerungsverband der Schwente.

Außerordentliche

Generalversammlung

Dienstag, den 11. Februar 1930, 4 Uhr
nachm., im Deutschen Hause zu Neuteich.

Tagesordnung:

1. Annahme der in der Generalversammlung vom 26. Nov. 29, beschlossenen Statutenänderung.
2. Bestätigung der Beschlüsse vom 26. Nov. 29, zu Punkte 3 und 4 der Tagesordnung vom 26. Nov. 1929.

Marienau, den 27. Januar 1930.

Der Verbandsvorsteher.

Otto Dieß.

Lohnbücher

mit Vordruck für 1 Woche mit Tagelohn, Wochenlohn,
Krankenkasse, Kleinbarmarken usw.

zu haben bei

R. Pech & Richert, Neuteich.

Tierarzt Bargums
gesetzlich geschütztes
Viehreinigungspulver

ist nach glänzenden
Anerkennungen
vieler tausender angesehe-
ner Landwirte u. Tierärzte
das
wirksamste Ungeziefer-
mittel bei allen Haustieren
Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.

Zrowiksch

landwirtschaftl.
Notizkalender

1930

zu haben bei

Pech & Rihert.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefizung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefizung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefizung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluß der Gemeinderrechnung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstühtungswohnortes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Öffentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.

Abteilung G.

- Nr. 26. Ueberweisungsbeschluß.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldechein.
- Nr. 32. Anmeldechein.
- Nr. 32a. Zuzugsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 33. Voranschlag der Gemeinde.
- Nr. 34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Ärztl. Behandlungschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2. Geschäftszugnis.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Ärztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßberlängerungschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
 - Nr. 2. Vorladung für den Verklagten.
 - Nr. 3. Attest.
- Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Rihert, Neuteich.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 7

Neuteich, den 14. Februar

1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1. Ausländische Wanderarbeiter für 1930.

Für das Jahr 1930 waren von den landwirtschaftlichen Betriebsunternehmern insgesamt 10 739 Wanderarbeiter beantragt worden. Der Senat hat jedoch für den hiesigen Kreis die Höchstzahl der zuzulassenden Wanderarbeiter auf 5213 festgesetzt. Es mußten daher entsprechende Streichungen vorgenommen werden. Die für die Einstellung von Wanderarbeitern erforderlichen Genehmigungsausweise können mündlich oder schriftlich beim Kreisarbeitsnachweis (Zimmer 20) gegen Bezahlung der Ausfertigungsgebühr von 1,50 Gulden angefordert werden. Die Bedingungen werden in dem Ausweis angegeben werden.

Die Ortsbehörden des Kreises werden um ortsübliche Bekanntgabe ersucht.

Tiegenhof, den 10. Februar 1930.

Der Arbeitsnachweis des Kreises Gr. Werder.

Nr. 1a.

Straßenpolizeiverordnung.

Im § 43 der Polizeiverordnung über den Straßenverkehr vom 16. Juli 1927 (St. V. S. 251), abgeändert durch die Polizeiverordnung vom 26. März 1929 (St. V. S. 189) verbietet Absatz 1 das Aufstellen usw. von Gegenständen, durch welche der freie Verkehr auf öffentlichen Wegen behindert oder die Sicherheit beeinträchtigt wird. Ausnahmen sind an polizeiliche Erlaubnis geknüpft. Ich weise darauf hin, daß bei der Erteilung einer derartigen Erlaubnis darauf zu achten ist, daß eine entsprechende Kennzeichnung durch Warnungszeichen bzw. Beleuchtung bei Dunkelheit zweckmäßigerweise als Bedingung gesetzt wird.

Ich ersuche die Herren Amtsvorsteher, bei Erteilung von Erlaubnissen auf vorstehende Vorschrift zu achten.

Tiegenhof, den 5. Februar 1930.

Der Landrat.

Nr. 1b.

Nahrungsmittelkontrolle.

Den Ortspolizeibehörden des Kreises bringe ich nachstehend die Ausstellung über die im Rechnungsjahr 1930

Nr. 1c.

Hengstekörung.

Durch die allgemeine staatliche Körkommission sind die nachstehend bezeichneten Hengste für die Deckperiode 1930 angeführt worden.

Lfd. Nr.	Name und Rasse	Farbe und Abzeichen	Geburts-		Größe Stäm. in m cm	a) Name des Vaters b) der Mutter c) des Vaters der Mutter d) des Großvaters der Mutter	Name, Stand und Wohnort des Besitzers	Standort des Hengstes	Deckgeld
			Ort und Provinz	Jahr					
1.	Heliosjohn Kaltblut (Schweden)	Rappe ohne Abz.	Altminsterberg	1924	1 68	a) „Helios“ 4184 b) „Diane I“	Spedmann, Gutsbesitz., Altminsterberg	Altminsterberg	20.—
2.	Harras	Fuchs Blasse, 4w.Füßle	Neuteichsdorf	1917	1 68	a) „Herzogsjohn“ b) „Flora“ c) „Agitator“	Ed Claassen sen. Hofbes. Ladefopp	Ladefopp	20.—

Tiegenhof, den 4. Februar 1930.

Der Landrat.

zur chemischen Untersuchung an das Staatl. Chem. Untersuchungsamt in Danzig einzuschickenden Proben von Nahrungs- und Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen zur Kenntnis mit dem Ersuchen um genaueste Innehaltung der gesetzten Termine.

Lfd. Nr.	Ortspolizeibehörde	Probenentnahme hat zu erfolgen in den Monaten	Anzahl der vorzulegenden Proben
1	Tiegenhof	Juni/Juli 1930	4
2	Neuteich	Juli/August	4
3	Altendorf	Juli	2
4	Brunau	September	2
5	Barendt	Juli	2
6	Bröske	Dezember	2
7	Dammfelde	September	2
8	Einlage	April	2
9	Eichwalde	Dezember	2
10	Fürstenau	Juli	2
11	Fürstenwerder	Mai	1
12	Simonsdorf	August	2
13	Grenzdorf B	Juli	2
14	Zungfer	Oktober	2
15	Bieserfelde	Mai	2
16	Kalthof	April	2
17	Liebau	März	2
18	Gr. Lichtenau	November	2
19	Lindenau	September	2
20	Gr. Lesewitz	November	2
21	Bernersdorf	Mai	2
22	Marienau	Januar 1931	2
23	Gr. Mausdorf	März	2
24	Neufirch	Januar	2
25	Bärwalde	Juni 1930	2
26	Platenhof	April 1931	2
27	Schöneberg	August 1930	2
28	Schadwalde	Februar 1931	2
29	Tiegenort	Oktober 1930	2
30	Tiege	August	2
31	Warnau	März 1931	2
32	Zeher	Januar	2

Tiegenhof, den 5. Februar 1930.

Der Landrat.

Nr. 2.

Staatspolitischer Lehrgang in Elbing.

Am 14., 17. und 20. Februar d. Js. veranstaltet die Reichszentrale für Heimatdienst, Landesverband Ostpreußen, einen staatspolitischen Lehrgang in Elbing, in dessen Rahmen Professor Dr. Lederer-Heidelberg, Professor Dr. Beckmann-Bonn und Geheimrat Cleinow-Berlin über verschiedene Themen staatspolitischer Art, die beiden letztgenannten vorwiegend über Fragen, die den deutschen Osten interessieren, sprechen werden. Die näheren Programme werden von der Reichszentrale noch bekannt gegeben werden.

Ich weise die führenden Kreise der Landwirtschaft auf diesen Lehrgang, insbesondere auf den Vortrag des Herrn Professor Dr. Beckmann, der als einer der besten Kenner der landwirtschaftlichen Fragen des deutschen Ostens gilt, empfehlend hin.

Tiegenhof, den 10. Februar 1930.

Der Landrat.

Nr. 3.

Verordnung

betreffend Pflegefälle in der Staatl. Blindenanstalt.

In Abänderung der Verordnung vom 9. April 1926 — S. I 1. 137/26 I D 6 — werden die Pflegefälle in der Staatlichen Blindenanstalt mit Wirkung vom 15. Januar 1930 wie folgt festgesetzt:

- a) für Blinde mit Selbstbekleidung auf täglich 1,60 ₯
- b) für Blinde mit Anstaltskleidung auf täglich 2.— ₯

Danzig, den 13. Januar 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

gez. Dr. Strunf. gez. Wiercinski-Reiser.

Verordnung

betreffend Festsetzung der Pflegefälle für die Anstalt Silberhammer.

In Abänderung der Verordnung vom 19. 3. 1929 — S. I. 2021 — werden die Pflegefälle für die auf Grund des Gesetzes vom 11. 7. 91 in der Anstalt Silberhammer untergebrachten Personen mit Wirkung vom 15. Januar 1930 wie folgt festgesetzt:

- a) die tarifmäßigen Kosten, die von den Armenverbänden zu erstatten sind auf täglich 2.— ₯
- b) die Kosten für die Selbstzahler und Krankenkassen auf täglich 4.— ₯

Danzig, den 21. Januar 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

gez. Dr. Sahm. gez. Dr. Wiercinski-Reiser.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 8. Februar 1930.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Berichtigung des Verzeichnisses der im Kreise Gr. Werder im Jahre 1930 abzuhaltenden Märkte.

Die nach meiner Bekanntmachung vom 24. 12. v. Js. (Kreisblatt Nr. 52 von 1929) für Kalthof festgesetzten Kram-, Rindvieh- und Pferdemarkte sind verlegt und zwar auf

Dienstag, den 15. April 1930,

Dienstag, den 15. Juli 1930 und

Dienstag, den 14. Oktober 1930.

Tiegenhof, den 5. Februar 1930.

Der Landrat.

Nr. 5.

Amtsbezirk Schöneberg.

Seitens des Senats der Freien Stadt Danzig ist der Gemeindevorsteher Emil Grodnick in Schöneberg zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Schöneberg auf die Dauer von 6 Jahren, und zwar vom 1. 2. 1930 bis 31. 1. 1936 einschl., ernannt worden.

Tiegenhof, den 7. Februar 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 6. Hebammenbezirk Altmünsterberg.

Anstelle der pensionierten Bezirkshebamme Frau Marie Greul in Altmünsterberg ist für den Hebammenbezirk Altmünsterberg, bestehend aus den Ortshäften Altmünsterberg, Gnojau, Simonsdorf, Mielenz, Altenu und Heubuden, die Bezirkshebamme Frau Anna Lederich angestellt worden. Frau Lederich hat mit dem heutigen Tage ihre Berufstätigkeit aufgenommen. Sie wohnt bis auf weiteres im Grundstück des Rentiers Herrn Hasse in Mielenz und ist durch die öffentliche Fernsprechstelle Mielenz fernmündlich zu erreichen.

Tiegenhof, den 4. Februar 1930.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schwente-Verband.

Nach den Beschlüssen der Generalversammlungen vom 26. 11. 29 und 11. 2. 1930 ist für das Geschäftsjahr 1930 ein ordentlicher Rassenbeitrag von 2,10 Gulden pro Hektar beitragspflichtiger Fläche zu zahlen und zwar sofort nach der Bekanntmachung.

Die Bevollmächtigten der betr. Ortshäften ersuche ich, die nachstehend unter A. verzeichneten Beiträge, die nach § 6 des Statuts berechnet sind, zu erheben und an die Kasse des Schwenteverbandes unverzüglich abzuführen.

Ebenfalls wollen dieselben, auch die Herren Verbandsvorsteher die nach § 3 des Statuts berechneten Kosten der Krautungen einziehen und abführen.

Der Verband hat Konten bei sämtlichen Neuteicher Banken und bei der Danziger Raiffeisenbank.

Marienu, den 10. Februar 1930.

Der Verbandsvorsteher.

Otto Sieg.

A. Beitrag

Qfd. Nr.	Gemeinde	entwässert				Betrag	
		oberhalb Neuteich		unterhalb Neuteich		G	P
		ha	ar	ha	ar		
1	Forstgut Kl. Montau	130	24			273	50
2	Altenu	244	12			512	65
3	Altmünsterberg	993	16			2085	63
4	Altweischel	624	74			1311	95
5	Bießerfelde	513	99			1079	38
6	Brodtsack			434	42	608	19
7	Dammfelde	298	84			608	66
8	Eichwalde			723	97	1013	56
9	Gnojau	931	68			1999	53
10	Heubuden	1098	12			2196	24
11	Jergang			331	67	464	33
12	Kaminke			124	33	174	06
13	Kalthof	388	—	9	96	828	74
14	Kunzendorf	906	64			1903	94
15	Gr. Lesewitz			9	35	13	09
16	Leske	483	05	115	80	1176	52
17	Gr. Lichtenau	986	51			2071	67
18	Kl. Lichtenau	1191	36			2501	85
19	Ließau	785	44			1649	42
20	Marienu			975	17	1365	23
21	Mielenz	1034	61			2172	68
22	Mierau			575	24	805	33
23	Gr. Montau	852	94			1791	17
24	Kl. Montau	684	13			1436	67
25	Neuteich	112	40	225	02	551	07
26	Neuteichsdorf			250	02	350	02
27	Udl. Renkau	93	56			196	48
28	Rückenu			505	21	707	29
29	Schönu	550	70			1156	47
30	Siebenhuben			233	27	326	53
31	Simonsdorf	621	98			1306	14
32	Stadtfelde	387	06			812	82
33	Tannsee			996	49	1395	08
34	Tiege			1000	71	1400	99
35	Tragheim			441	88	441	88
36	Tralau	471	29	12	18	1006	75
37	Trampenau		47	29		99	31
38	Trappenfelde	294	03			617	46
39	Warnau	697	15	251	82	1816	64
40	Wernersdorf	1018	66			2139	18
41	Eisenbahn-Derw.	111	38	25	81	270	02

B. Krautungskosten.

Qfd. Nr.	Gemeinde	Entwässert zur		Hat zur Krautung zu zahlen für den Hektar										Zu- sammen								
		Gr. Schw. ha	Kl. Schw. ha	1. Bezirk 17 Pfg.		2. Bezirk 9 Pfg.		3. Bezirk 6 Pfg.		Kl. Schw. 22 Pfg.		1 Pfg. Vereinigte Schwente		G	P							
				G	P	G	P	G	P	G	P	G	P									
1	Forstg. Kl. Montau	130		22	10			11	70			7	80			1	30	42	90			
2	Mielenz	798		135	66			71	82			47	88			7	98	263	34			
3	Wernersdorf	1016		172	72			91	44			60	96			10	16	335	28			
4	Kl. Montau	334						30	06			20	04					3	34	110	22	
5	Schönan	651						58	59			39	06					6	51	104	16	
6	Altmünsterberg	905						81	45			54	30					9	05	144	80	
7	Stadtfelde	387						34	83			23	22					3	87	61	90	
8	Dammfelde	290						26	10			17	40					2	90	46	40	
9	Kalthof	389						35	01			23	34					3	89	62	24	
10	Heubuden	1078						97	02			64	68					10	78	177	08	
	Heubuden		20											4	40				20			
11	Simonsdorf	40						3	60			2	40					4	0			
	Simonsdorf		115											25	30				1	15	32	85
12	Altenau	24										1	44						2	4	52	28
	Altenau		220											48	40				2	20		
13	Warnau	698										41	88						6	98	48	86
14	Tralau	471										28	26						4	71	32	97
15	Leske	440										26	40						4	40	46	46
	Leske		42																4	2		
16	Neuteich	140	80									8	40		18	40			2	20	28	20
17	Selake-Verband	3006										180	96						30	06	210	42
18	Dollbrechtsgraben		2271											499	62				22	71	522	33
19	Hohe Schmerblock Verb.		1966											432	52				19	66	452	18
20	Gr. Lichtenau		937											206	14				9	37	215	51
21	Crappensfelde		285											62	70				2	85	65	55
22	Crampenan		48											10	56				4	8	11	04

Bekanntmachung.

Für die im Amtsgerichtsbezirk Neuteich wohnhaften Schiedsmänner wird eine Besprechung der Geschäftsanweisung

am 20. Februar 1930, vormittags 10 Uhr

im Amtsgericht Neuteich, Zimmer Nr. 2 stattfinden.

Amtsgericht Neuteich, den 3. Februar 1930.

Hinweis auf die im Februar 1930 fällig werdenden Steuerzahlungen.

Es werden fällig:

A. am 10. 2. 1930: die Umsatzsteuer der Gewerbetreibenden für Januar 1930,

am 15. 2. 1930: die Vorauszahlung auf das „Gemeinsame Soll“ für das I. Vierteljahr (Januar/März) 30,

am 1. 3. 1930: die VI. Rate der Notstandsreste für die Landwirte einschl. des 10% Zinszuschlages.

B. Die vom Arbeitsverdienst der Arbeitnehmer einbehaltene **Lohnsteuer** ist, soweit die Arbeitgeber zum Überweisungsverfahren zugelassen sind, wie folgt, abzuführen:

Für Lohnzahlungen in der Zeit
vom 1.—10. eines Monats bis z. 15. d. Monats,
11.—20. 25. „ „
„ 21.—Schluß „ 5. folgend. Mts.

C. Auf die Verzugsfolgen wird hingewiesen.

Danzig, den 7. Februar 1930.

Steuerkasse
für die **Stadtgemeinde** Danzig
Freie Stadt

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefezung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefezung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefezung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschuß der Gemeindefezung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstüzungswohnstizes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstüzung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstüzung.
- Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstüzung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstüzung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindefezungen.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Deffentliche Steuerermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.

- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschluss.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldechein.
- Nr. 32. Anmeldechein.
- Nr. 32a. Zuzugsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezetzel.
- Nr. 33. Voranschlag der Gemeinde.
- Nr. 34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Verztl. Behandlungschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2. Ehesfähigkeitszeugnis.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Verztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.

- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tauglichkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Passverlängerungschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
- Nr. 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Tierarzt Bargums
gesetzlich geschütztes
Viehrefeinigungspulver

ist nach glänzenden
Anerkennungen
vieler tausender angesehenen
Landwirte u. Tierärzte
das
wirksamste Ungeziefer-
mittel bei allen Haustieren
Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.

Zrowisch

landwirtschaftl. |
Notizkalender
1930

zu haben bei
Pech & Richert.
Neuteich.

Anfichtskarten
von Neuteich und Um-
gebung in ca. 40 Aufnahmen
empfiehlt **Pech & Richert.**

R. Pech & Richert

Buchdruckerei / Buchbinderei
Neuteicher Zeitung / Kreisblatt

Neuteich

Telefon Nr. 308

Leistungsfähig und neuzeitlich
eingerrichtet. Herstellung aller
handelsüblichen Drucksachen
ein- u. mehrfarbig / Preislisten
Kataloge, Zeitungen, Zeitschrif-
ten und Broschüren, Massen-
auflagen, sämtliche Formulare

**Buchhandlung und Formular-Lager,
Stereotypie, Setzmaschinenbetrieb.**

Lieferung von Druckerarbeiten jeder Art schnellstens

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 8

Neuteich, den 20. Februar

1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Impfung.

Zwecks Aufstellung der Erst- und Wiederimpflisten für das diesjährige Impfgeschäft werde ich, wie im Vorjahre die erforderlichen Vordrucke mit den Impflisten 1929 den Herren Standesbeamten und Schulleitern zugehen lassen und ersuche

a) die Herren Standesbeamten, in die aufzustellenden Erstimpflisten auf Grund der Eintragungen im Geburtsregister sämtliche im Jahre 1929 geborenen Kinder einzutragen und die Listen mit den Impflisten vom Jahre 1929 den zuständigen Ortsbehörden zuzusenden. Die Ortsbehörden haben die im Jahre 1929 ohne Erfolg geimpften und die in den Jahren 1929 und 1930 zugezogenen und noch nicht geimpften oder ohne Erfolg geimpften Kinder darin einzutragen und die Listen mit den vorjährigen Listen alsdann mir zuzusenden;

b) die Herren Schulleiter, in die Vordrucke der Wiederimpflisten sämtliche 1918 geborenen Kinder aufzunehmen, etwa zugezogene und noch nicht geimpfte Kinder darin nachzutragen und die Listen mit den vorjährigen Impflisten hierher einzusenden.

Auf die Bemerkungen S. 1 des Listenformulars weise ich noch besonders hin. Die Arbeit ist so beschleunigt auszuführen, daß die Listen spätestens bis zum 20. März erledigt mir zurückgereicht werden können. Die Listen müssen auf ihre Richtigkeit von den Ortsvorstehern bezw. Schulleitern bescheinigt sein.

Liegenhof, den 11. Februar 1930.

Der Landrat.

Nr. 2.

Öffnungen in den Eisdecken.

Es ist beobachtet worden, daß an den in die Eisdecken eingeschlagenen Öffnungen die Aufstellung von Warnungszeichen unterblieben ist. Ich erinnere daher daran, daß vor den eingeschlagenen Öffnungen durch Aufstellung der ausgehauenen Eisstücke auf die hohe Kante oder durch andere deutliche Zeichen gewarnt werden muß.

Wer die Aufstellung der Warnungszeichen unterläßt, kann auf Grund von § 25 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 9. 1927 (G. Bl. S. 354) bezw. auf Grund des § 367 Ziffer 12 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe oder Haft bestraft werden.

Die Ortsbehörden ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung ortsüblich bekannt zu geben.

Liegenhof, den 10. Februar 1930.

Der Landrat.

Nr. 2a.

Betr. Einreichung von Lohnnachweisungen für Betriebsbeamte und Sacharbeiter.

Jeder Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes ist verpflichtet, alljährlich eine Nachweisung über die im abgelaufenen Kalenderjahr an Beschäftigte Betriebsbeamte und Sacharbeiter gezahlten Gehälter und Löhne an den Sektionsvorstand (Kreis Ausschuß) einzureichen.

Zu den meldepflichtigen Betriebsbeamten gehören:

Oberinspektoren, Inspektoren, Wirtschaftler usw., deren Jahresarbeitsverdienst nicht 5.000,— Gulden an Entgelt übersteigt.

Sacharbeiter im Unterschiede zum gewöhnlichen landwirtschaftlichen Arbeiter ist, wer für seine Stellung besonderer fachlicher Fertigkeiten bedarf. Dies gilt für Gärtner, Schmiede, Maurer, Zimmerer, Maschinenehrer, Heizer sowie für Gehilfen und Gesellen, die eine fachmäßige Lehr- und Ausbildungszeit durchgemacht haben.

Melkermeister und Melker müssen, um als Sacharbeiter zu gelten, eine Sachprüfung vor einer vom Staate anerkannten Kommission abgelegt haben. Als Sacharbeiter gelten auch die nach § 922 der Reichsversicherungsordnung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft unterstellten Personen.

Alle Betriebsunternehmer, die im Kalenderjahr 1929 Personen der vorstehend genannten Art beschäftigt haben, werden hiermit aufgefordert, die Lohnnachweise bis spätestens 5. März d. J. an den Kreis Ausschuß einzureichen. Die Nachweise, zu denen Vordrucke hier angefordert werden können, müssen enthalten:

- den Namen des Betriebsunternehmers,
- die Namen der beschäftigten Betriebsbeamten und Sacharbeiter,
- die Dauer der Beschäftigung derselben im Jahre 1929,
- die baren Bezüge für 1929, für jeden einzeln anzugeben,
- die Natural- und Sachbezüge derselben für 1929, für jeden einzeln ausführlich anzugeben, z. B. die Angabe Deputat nach Tarif genügt nicht, bei Gewährung freier Station ist dieses anzugeben.

Betriebsunternehmer, welche die Nachweisung nicht rechtzeitig einreichen, können mit Geldstrafe bis zu 1.000,— Gulden bestraft werden. Enthält die Nachweisung Angaben, deren Unrichtigkeit der Unternehmer kannte oder den Umständen nach kennen mußte, so kann ebenfalls eine Geldstrafe bis zu 1.000,— Gulden verhängt werden.

Die Ortsbehörden des Kreises werden um sofortige Mitteilung an die in Frage kommenden Betriebsunternehmer und außerdem um ortsübliche Bekanntgabe ersucht.

Liegenhof, den 15. Februar 1930.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Gr. Werder
als Sektionsvorstand der Landw.
Berufsgenossenschaft.

Nr. 3.

Fahrraddiebstahl.

Am 2. d. Mts. gegen 10,30 Uhr nachmittags ist dem Melker Mag Mienie, wohnhaft in Neuteichsdorf, vor dem Hause des Besitzers Reimer-Heubuden ein Fahrrad gestohlen worden.

Beschreibung des Fahrrades: Marke Weltrad Nr. 1 341 795, schwarzer Rahmen, rote Mäntel und gelbe Felgen.

Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich, nach dem Täter und dem Verbleib des Rades Ermittlungen anzustellen und mir im Erfolgsfalle zu Tgb.-Nr. 891 B zu berichten.

Liegenhof, den 13. Februar 1930.

Der Landrat.

Steueranteile der Gemeinden.

Nr. 4.

An Steueranteilen für die Gemeinden sind seitens der Freistadtsteuerkasse die in den Spalten 3—4 aufgeführten Beträge überwiesen worden. Die Anteile sind in der aus den Spalten 7—9 ersichtlichen Höhe diesseits einbehalten worden. Die auf Gemeindefonto überwiesenen Beträge ergibt Spalte 6.

Sich ersuche um ordnungsmäßige Verbuchung der Anteile in der Gemeinderrechnung des laufenden Jahres.

Nr.	Gemeinde	Gem.-Soll	Körperschaftsteuer	Gesamtbetrag	Gemeindefonto	Kreissteuer	Wohnungsbaugabgabe	Sonstiges	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
1	Altebabe	448 99		448 99	448 99				
2	Altenau	330 20		330 20		330 20			
3	Altendorf	292 92	35 42	328 34	24 29	301 80		2 25	Hundesteuer
4	Altminsterberg	5362 50	43 36	5405 86	3926 51	1051 35	420 —	8 —	Pflegekosten
5	Altweichsel	465 91		465 91		465 91			
6	Bärwalde	944 84		944 84	660 68	284 16			
7	Barendt	1394 91		1394 91	1394 91				
8	Barenhof	731 38		731 38	731 38				
9	Beiershorst	286 62		286 62	252 27	34 35			
10	Biefterfelde	424 43		424 43		241 65		182 78	Edw. Berufsgenossensch.
11	Blumstein	603 67		603 67		462 90		99 52	} Wohnungsbaudarlehnszinsen
12	Brodack	561 68		561 68		441 92	119 76	41 25	
13	Bröske	1334 50		1334 50		685 03		649 47	
14	Branau	252 49		252 49			252 49		
15	Damerau	1287 47		1287 47	537 47		750 —		
16	Dammfelde	411 25		411 25	319 —			92 25	Hundesteuer
17	Eichwalde	690 14		690 14				75 —	} Pflegekosten
18	Einlage	1553 75		1553 75		1553 75		91 10	
19	Fürstenau	2899 53		2899 53	473 24	488 73	1000 —	524 04	
20	Fürstenwerder	2146 58		2146 58		1158 27	882 11	937 56	Edw. Berufsgenossensch.
21	Ünojau	1129 55		1129 55		845 30		106 20	
22	Grenzdorf A	874 10		874 10	173 20	225 90	400 —	284 25	
23	Grenzdorf B	910 66		910 66		504 39	350 87	45 —	Hundesteuer
24	Halbstadt	463 73		463 73			455 80	30 —	Pflegekosten
25	Herrenhagen	236 82		236 82	236 82			55 40	Edw. Berufsgenossensch.
26	Heubuden	1381 59	1 78	1383 37		1076 59		7 93	Hundesteuer
27	Holm	704 57		704 57	704 57			306 78	Edw. Berufsgenossensch.
28	Horsterbusch	1968 80		1968 80	469 28	1499 52			
29	Jrrgang	427 27		427 27	342 76	84 51			
30	Jankendorf	104 48		104 48		104 48			
31	Jungfer	2637 26		2637 26		1010 48	1106 78	422 50	} Zinsen für } Wohndarlehne
32	Kalteherberge	546 58		546 58	546 58			97 50	
33	Kaminke	188 02		188 02		188 02			
34	Keitlau	1281 71		1281 71	1118 45	134 01		29 25	Hundesteuer
35	Krebsfelde	1566 49		1566 49	761 99		800 —	4 50	Hundesteuer
36	Küchwerder	214 32		214 32		214 32			
37	Kunzendorf	2959 69	134 76	3094 45				3094 45	Edw. Berufsgenossensch.
38	Ladekopp	2505 88	27 14	2533 02		1180 15	1195 37	157 50	Hundesteuer
39	Lakendorf	1085 35		1085 35	862 47	40 63		182 25	Hundesteuer
40	Gr. Lesewitz	3245 07		3245 07	621 42	2023 65	600 —		
41	Kl. Lesewitz	696 65		696 65	128 10	568 55			
42	Leske	468 50		468 50		468 50			
43	Gr. Lichtenau	3957 —		3957 —	2130 48	94 96		1732 46	Edw. Berufsgenossensch.
44	Kl. Lichtenau	2095 97	26 26	2122 23	796 71	1325 52			
45	Liefau	6331 27		6331 27	1911 74	1331 76	2000 —	52 50	} Pflegekosten
46	Lindenau	2953 89	15 69	2969 58	1825 11	730 97	400 —	46 50	
47	Lupushorst	2388 74		2388 74	1492 78	88 37	700 —	988 77	Edw. Berufsgenossensch.
48	Marienau	2675 72	16 45	2692 17		172 81	1162 82	13 50	Hundesteuer
49	Gr. Mausdorf	2571 55	133 54	2705 09		984 96		107 59	Edw. Berufsgenossensch.
50	Kl. Mausdorf	1335 30		1335 30		477 44	212 16	240 —	} Pflegekosten
51	Kl. Mausdorferweiden	207 15		207 15		116 94	54 21	1116 54	
52	Nielenz	2570 43		2570 43	1514 16	1056 27		1687 73	Edw. Berufsgenossensch.
53	Nierau	944 05		944 05		620 17		32 40	Pflegekosten
54	Gr. Montau	1840 23	10 49	1850 72	921 73	172 42	700 —	63 —	} Pflegekosten
55	Kl. Montau	766 37		766 37	766 37			72 —	
56	Neudorf	81 98		81 98	81 98			510 70	Edw. Berufsgenossensch.
57	Neufirch	1094 14		1094 14	1094 14			36 —	Hundesteuer
58	Neulanghorst	350 12		350 12		316 64			
59	Neumünsterberg	3474 47		3474 47	977 83	701 02	713 73	33 48	Hundesteuer
								999 59	Edw. Berufsgenossensch.
								82 30	Pflegekosten

Kopf wie vor.

60	Neunhuben	433 13		433 13	195 91	121 47	100 —	15 75	Hundesteuer
61	Neustädterwald	543 10		543 10			543 10		
62	Neuteicherhinterfeld	474 40		474 40	474 40				
63	Neuteicherwalde	147 45		147 45		50 84	96 61		
64	Neuteichsdorf	2477 13		2477 13	2357 —	120 13			
65	Niedau	1105 79		1105 79	415 36	549 88		(79 80)	Pflegekosten
66	Orloff	792 21		792 21	792 21			(60 75)	Hundesteuer
67	Orloffersfelde	280 75		280 75	280 75				
68	Palschau	2339 66		2339 66	1065 64	918 12		(105 75)	Hundesteuer
69	Parschau	505 42		505 42		505 42		(250 15)	Edw. Berufsgenossensch.
70	Petershagen	1102 97		1102 97		1102 97			
71	Pieckel	806 98		806 98		703 37		103 61	Edw. Berufsgenossensch.
72	Pieckendorf	125 29		125 29	41 68	83 61			
73	Platenhof	3429 17		3429 17	2482 —	947 17			
74	Plegendorf	29 73		29 73		29 73			
75	Pordenau	670 08		670 08	118 18	470 50		81 40	Pflegekosten
76	Prangenau	518 87	18 70	537 57	444 85	92 72			
77	Rehwalde	47 02		47 02		47 02			
78	Reimerswalde	335 73		335 73		335 73			
79	Reinland	535 21		535 21	91 45	443 76			
80	Rosenort	715 39		715 39	715 39				
81	Rückenau	1049 60		1049 60	563 73	485 87			
82	Schadwalde	2269 17	54 98	2324 15		596 60		{ 1494 63	Edw. Berufsgenossensch.
								{ 90 —	Zinsen f. Wohnungsbaudarlehen
								{ 142 92	Hundesteuer
83	Scharpau	1227 86		1227 86	1094 65	133 21			
84	Schönaue	1080 88		1080 88	306 56	774 32			
85	Schöneberg	4607 65		4607 65	1107 65		3500 —		
86	Schönhorst	1485 86		1485 86		1405 74	80 12		
87	Schönsee	1694 72	12 79	1707 51		522 32		1185 19	Edw. Berufsgenossensch.
88	Simonsdorf	2593 28	484 87	3078 15	616 99	1461 16	1000 —		
89	Stadtfelde	236 57		236 57	5 36	186 21		45 —	Hundesteuer
90	Stobbendorf	1074 68		1074 68		426 61	648 07		
91	Stuba	797 06		797 06	118 93	278 13	400 —		
92	Tannsee	2006 59		2006 59				2006 59	Edw. Berufsgenossensch.
93	Tiege	1767 01		1767 01	749 59	17 42	1000 —		
94	Tiegenhagen	1130 50	8 95	1139 45				{ 930 70	Edw. Berufsgenossensch.
								{ 184 —	Pflegekosten
								{ 24 75	Hundesteuer
								{ 114 75	Hundesteuer
								{ 636 52	Edw. Berufsgenossensch.
95	Tiegenort	2699 87	106 75	2806 62	1356 57	635 30	700 —		
96	Tragheim	1414 19		1414 19		777 67			
97	Tralau	1815 49		1815 49	716 75	498 74	600 —		
98	Trampenau	670 33		670 33		670 33			
99	Trappenfelde	79 16		79 16	38 91			20 25	Hundesteuer
100	Vierzehnhuben	187 69		187 69		187 69			
101	Vogtei	48 74		48 74		48 74			
102	Waldorf	183 —		183 —	183 —				
103	Warnau	1452 69		1452 69	1452 69				
104	Wernersdorf	3702 61		3702 61	2256 05	1373 42	73 14		
105	Wiedau	324 43	597 24	921 67	725 50	196 17			
106	Zeyer	1391 17	15 96	1407 13	245 30	242 58	800 —	119 25	Hundesteuer
107	Zeyersvorderkampen	1317 37		1317 37	572 24	95 13	650 —		
108	Zschlangenhafen	19 29		19 29		19 29			

Tiegenhof, den 13. Februar 1930.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 5.

Kollekte.

Dem Christlichen Verein Junger Männer in Danzig ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 17. Febr. bis 14. Juni d. Js. eine Hauskollekte bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten der Arbeiten des dortigen Vereins abzuhalten.

Die Einammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammellisten nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Tiegenhof, den 17. Februar 1930.

Der Landrat.

Nr. 6.

Personalien.

Anstelle des Schöffen, Arbeiter Heinrich Drews I. Einlage, der sein Amt niedergelegt hat, ist der Arbeiter Heinrich Schiller-Einlage als Schöffe der Landgemeinde Einlage bestätigt worden.

Tiegenhof, den 8. Februar 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 7.

Bekanntmachung.

Die Verpachtung der dem Kreise Gr. Werder gehörenden Landparzellen sollen meistbietend in folgenden Terminen für die Zeit ab 1. April 1930 bis 31. März 1935 verpachtet werden.

1. **Montag, den 10. März d. Js., vorm. 10 Uhr, im Tors'schen Gasthause zu Tralau** für die Parzellen in der Gemarkung Tralau, Leske und Gnojau.
2. **Dienstag, den 11. März d. Js., vorm. 10 Uhr, im Deutschen Hause zu Neuteich** für die Parzellen in der Gemarkung Barendt, Damerau, Liehau, Lichtenau, Neuteich, Neuteichsdorf und Tragheim.
3. **Mittwoch, den 12. März d. Js., vorm. 11 Uhr, im Deutschen Hause zu Tiegenhof** für die Parzellen in der Gemarkung Fürtenau, Kalteherberge, Krebsfelde, Marienau, Orloff, Platenhof, Rückenau, Gr. Mausdorf, Lupushorst, Lakendorf, Scharpau, Tiege, Tiegenort und Tiegenhof.

Die Bedingungen werden in den Terminen bekannt gemacht.

Tiegenhof, Februar 1930.

Das Kreisbauamt.

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes
Blehrefeinigungspulver

ist nach glänzenden
Anerkennungen
viele tausender angesehen-
ner Landwirte u. Tierärzte
das
wirksamste Ungeziefer-
mittel bei allen Haustieren
Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.

1930

Umlegkalender

Abreibkalender

und alle anderen
Kalender
in großer Auswahl bei
R. Pech & Richert,
Neuteich.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schwente-Verband.

Nach den Beschlüssen der Generalversammlungen vom 26. 11. 29 und 11. 2. 1930 ist für das Geschäftsjahr 1930 ein ordentlicher Rassenbeitrag von 2,10 Gulden pro Hektar beitragspflichtiger Fläche zu zahlen und zwar sofort nach der Bekanntmachung.

Die Bevollmächtigten der betr. Ortschaften ersuche ich, die nachstehend unter U. verzeichneten Beiträge, die nach § 6 des Statuts berechnet sind, zu erheben und an die Kasse des Schwenteverbandes unverzüglich abzuführen.

Ebenfalls wollen dieselben, auch die Herren Verbandsvorsitzer die nach § 3 des Statuts berechneten Kosten der Krautungen einziehen und abführen.

Der Verband hat Konten bei sämtlichen Neuteicher Banken und bei der Danziger Raiffeisenbank.

Marienu, den 10. Februar 1930.

Der Verbandsvorsitzer.
Otto Ließ.

A. Beitrag

Zfd. Nr.	Gemeinde	entwässert				Betrag	
		oberhalb		unterhalb			
		Neuteich				G P	
		ha	ar	ha	ar		
1	Forstgut Kl. Montau	130	24			273	50
2	Altenau	244	12			512	65
3	Altmünsterberg	993	16			2085	63
4	Altweischel	624	74			1311	95
5	Bießerfelde	513	99			1079	38
6	Brodack			434	42	608	19
7	Dammfelde	298	84			608	66
8	Eichwalde			723	97	1013	56
9	Gnojau	931	68			1999	53
10	Heubuden	1098	12			2196	24
11	Jrrgang			331	67	464	33
12	Kaminke			124	33	174	06
13	Kalthof	388	—	9	96	828	74
14	Kunzendorf	906	64			1903	94
15	Gr. Lesewitz			9	35	13	09
16	Leske	483	05	115	80	1176	52
17	Gr. Lichtenau	986	51			2071	67
18	Kl. Lichtenau	1191	36			2501	85
19	Ließau	785	44			1649	42
20	Marienu			975	17	1365	23
21	Mielenz	1034	61			2172	68
22	Mierau			575	24	805	33
23	Gr. Montau	852	94			1791	17
24	Kl. Montau	684	13			1436	67
25	Neuteich	112	40	225	02	551	07
26	Neuteichsdorf			250	02	350	02
27	Ubl. Renkau	93	56			196	48
28	Rüchenu			505	21	707	29
29	Schönu	550	70			1156	47
30	Siebenhuben			233	27	326	53
31	Simonsdorf	621	98			1306	14
32	Stadtfelde	387	06			812	82
33	Tannsee			996	49	1395	08
34	Tiege			1000	71	1400	99
35	Tragheim			441	88	441	88
36	Tralau	471	29	12	18	1006	75
37	Trampenau	47	29			99	31
38	Trappenfelde	294	03			617	46
39	Warnau	697	15	251	82	1816	64
40	Wernersdorf	1018	66			2139	18
41	Eisenbahn-Derw.	111	38	25	81	270	02

B. Krautungskosten.

Zfd. Nr.	Gemeinde	Entwässert zur		Hat zur Krautung zu zahlen für den Hektar							Zusammen				
		Gr. Schw. ha	Kl. Schw. ha	1. Bezirk 17 Pfg.		2. Bezirk 9 Pfg.		3. Bezirk 6 Pfg.		Kl. Schw. 22 Pfg.		1 Pfg. Vereinigte Schwente			
				G	P	G	P	G	P	G	P	G	P		
1	Forstg. Kl. Montau	130		22	10	11	70	7	80			1	30	42	90
2	Mielenz	798		135	66	71	82	47	88			7	98	263	34
3	Wernersdorf	1016		172	72	91	44	60	96			10	16	335	28
4	Kl. Montau	334		56	78	30	06	20	04			3	34	110	22
5	Schönu	651				58	59	39	06			6	51	104	16
6	Altmünsterberg	905				81	45	54	30			9	05	144	80
7	Stadtfelde	387				34	83	23	22			3	87	61	90
8	Dammfelde	290				26	10	17	40			2	90	46	40
9	Kalthof	389				35	01	23	34			3	89	62	24
10	Heubuden	1078				97	02	64	68			10	78	177	08
	Heubuden		20							4	40	20			
11	Simonsdorf	40				3	60	2	40			40		32	85
	Simonsdorf		115							25	30	1	15		
12	Altenau	24						1	44			24		52	28
	Altenau		220							48	40	2	20		
13	Warnau	698						41	88			6	98	48	86
14	Tralau	471						28	26			4	71	32	97
15	Leske	440						26	40			4	40	46	46
	Leske		42							9	24	42			
16	Neuteich	140	80					8	40	18	40	2	20	28	20
17	Selafte-Verband	3006						180	96			30	06	210	42
18	Dollbrechtsgraben		2271							499	62	22	71	522	33
19	Hohe Schmerblock Verb.		1966							432	52	19	66	452	18
20	Gr. Lichtenau		937							206	14	9	37	215	51
21	Trappenfelde		285							62	70	2	85	65	55
22	Trampenau		48							10	56	4	8	11	04

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 9

Neuteich, den 28. Februar

1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Ausländische Wanderarbeiter für 1930.

Der Senat hat die Zahl der für den hiesigen Kreis zuzulassenden Wanderarbeiter unter Zugrundelegung der Rübenanbaufläche von 5213 auf 5855 erhöht. Infolgedessen ist es erforderlich, eine erneute Unterverteilung vorzunehmen. Die Ausstellung der Genehmigungsausweise wird sich daher noch einige Tage hinausziehen.

Tiegenhof, den 21. Februar 1930.

Der Arbeitsnachweis des Kreises Gr. Werder.

Nr. 2.

Standesamtsvordrucke.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblattbekanntmachung vom 30. Januar d. Js. — Kreisblatt Nr. 5. — erlaube ich die mit der Einreichung der Nachweisung über die für das Kalenderjahr 1931 staatsseitig zu liefernden Formulare säumigen Herren Standesbeamten, die Nachweisung nunmehr bis

spätestens 8. März 1930

hierher einzureichen.

Tiegenhof, den 22. Februar 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Untersuchungstermine für Wandergewerbepferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat März folgende Termine festgesetzt:

Tiegenhof Montag, den 3. März 1930, 9 Uhr vormittags vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats,

Simonsdorf Montag, den 10. März 1930, mittags 1,25 Uhr vor dem Bahnhof,

Neuteich Freitag, den 28. März 1930, mittags 1 Uhr vor dem Hotel „Deutsches Haus“.

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 20. Februar 1930.

Der Landrat.

Nr. 4.

Aufenthaltsermittlung.

Der am 2. Juli 1912 in Fischerbäbke geborene Willi Millack aus Küchwerder ist am 12. Februar 1930 aus der staatlichen Fürsorgeerziehungsanstalt Tempelburg bei Danzig-Schidlik entwichen.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher sowie Landjägerbeamten des Kreises werden ersucht, nach dem Aufenthalt des Millack Ermittlungen anzustellen, ihn im Ermittlungsfalle aufzugreifen und der obengenannten Fürsorgeerziehungsanstalt zuzuführen, sowie hiervon zum Geschäftszeichen R. N. II. Nr. 703 hierher zu berichten.

Tiegenhof, den 20. Februar 1930.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder.

Kreisjugendamt.

Nr. 5.

Pflege stelle.

Für 8 jähriges Mädchen wird von sofort eine kath. Pflege stelle gesucht. Pflegegeld monatlich 25 — 30 G Tiegenhof, den 21. Februar 1930.

Kreisjugendamt, Amtsvormundschaft.

Nr. 6.

Amtsbezirk Wernersdorf.

Seitens des Senats der Freien Stadt Danzig ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Wernersdorf der Landarbeiter Anton Etienne in Wernersdorf auf die Dauer von 6 Jahren, und zwar vom 20. 2. 1930 bis 19. 2. 1936 einchl., ernannt worden.

Tiegenhof, den 22. Februar 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 7.

Personalien.

In den Schulvorstand der evangl. Schule in Schlangenhafen sind folgende Familienväter gewählt und von mir bestätigt worden:

1.) Landwirt Heinrich Benzler-Schlangenhafen,

2.) Landwirt Wilhelm Schulz-Schlangenhafen.

Tiegenhof, den 12. Februar 1930.

Der Landrat.

Nr. 8.

Ausschreibung.

Für die Straßenunterhaltung im Kreise Gr. Werder soll die Lieferung von

450 cbm gut behauenen Kopfsteinen,
2540 cbm Schotter, Korngröße 3—5 cm,
875 cbm Splitt,
1370 cbm feinem Kies,
1370 cbm grobem Kies und
2300 cbm Sand

vergeben werden.

Die Angebote sind auf den vom Kreisbauamt gegen Einzahlung von 2,00 G zu beziehenden Vordrucken bis zum 21. März d. Js. an das Kreisbauamt in Tiegenhof einzureichen. Auf den Vordrucken sind die in Frage kommenden Straßen, die Stationen der Anlieferungsplätze und der Zeitpunkt der Beendigung der Lieferung angegeben.

Öffnung der eingegangenen Angebote am 22. März 1930, vorm. 11 Uhr, im Kreisbauamt Tiegenhof.

Tiegenhof, den 17. Februar 1930.

Das Kreisbauamt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Polizeiliche Anordnung

betr. den Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf den Deichanlagen des Marienburger Deichverbandes.

Gemäß § 307 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 in Verbindung mit § 50 der Satzung für den Weichsel-Nogat-Deichverband vom 20. 6. 1889 (Amtsblatt 1889 Seite 161) ordne ich auf Grund des § 20 der Polizeiverordnung des Senats über den Straßenverkehr vom

16. 7. 1927 (St. Anz. I Seite 251) folgendes an:

1. Die nachstehend bezeichneten, auf der Krone oder dem Bankett der Deiche des Marienburger Deichverbandes führenden **öffentlichen Wege** werden für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen — Kraftwagen und Kraft- rädern — hiermit **gesperrt**:

Elbinger Weichseldeiche:

- a) Deichkronenweg von der Fähre Kalteherberge in westlicher Richtung in den Gemeinden Kalteherberge, Rüdow, Brunau, Kr. Gr. Werder,
- b) Deichkronenweg in den Gemeinden Freienhuben, Junkertronl, Fischerbabke, Kr. Danz. Niederung.

Staudedeiche:

(Haffstaudedeich, Tiegedeich, Schifferdamm und Kanalbau)

- c) Deichkronenweg in den Gemeinden Jungfer, Hege- wald, Neustädterwald, Petershagen, Kr. Gr. Werder.
- d) Deichkronenweg in der Gemeinde Altendorf, Kr. Gr. Werder,
- e) Deichkronenweg in der Gemeinde Grenzdorf A, Kr. Gr. Werder.

2. Für die nachstehend bezeichneten, auf der Krone oder dem Bankett der Deiche des Marienburger Deichver- bandes führenden **öffentlichen Wege** wird die höchst- zulässige **Fahrgeschwindigkeit** für Kraftfahrzeuge — Kraftwagen und Kraft- räder — für die gesamte Wege- strecke **auf 30 km** in der Stunde festgesetzt.

Haupt-Weichseldeiche:

- a) Bankettweg in den Gemeinden Gr. Montau und Kl. Montau bis zum Kommunikationsdeich in Kl. Montau, Kreis Gr. Werder,
- b) Bankettweg in den Gemeinden Neukirch und Schön- horst, Kr. Gr. Werder,
- c) Bankettweg in der Gemeinde Neumünsterberg, Kr. Gr. Werder,

Notatdeiche:

- d) Bankett- und Deichkronenweg in den Gemeinden Schönau, Dammfelde, Vogelsang und Kalthof, Kr. Gr. Werder,
- e) Bankettweg in den Gemeinden Kalthof, Raminke, Blumstein, Schadwalde, Halbstadt, Wiedau, Lu- pushorst, Krebsfelde, Kreis Gr. Werder,
- f) Deichkronen- und Bankettweg in der Gemeinde Laakendorf, Kr. Gr. Werder,
- g) Deichkronenweg in der Gemeinde Jungfer, Kr. Gr. Werder.

Elbinger Weichseldeiche:

- h) Deichkronenweg von der Fähre Kalteherberge in östlicher Richtung in den Gemeinden Kalteherberge, Holm, Hinterthor, Kr. Gr. Werder,

Königsberger Weichseldeiche:

- i) Deichkronenweg in den Gemeinden Groschken- kampe, Störbuderkampe, Lichtkampe, Kreis Danz. Niederung.

Staudedeiche:

- j) Deichkronen- und Bankettweg in der Gemeinde Pafewark, Kreis Danziger Niederung.
3. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.
 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 44 der Polizeiverordnung des Senats über den Straßenverkehr vom 16. 7. 1927 (St. Anz. I Seite 251) bestraft.
 5. Meine Anordnung vom 22. Februar 1911 (Amtsblatt 1911 S. 81) über die Sperrung von Deichwegen hebe ich hiermit auf.

Erläuternd mache ich noch darauf aufmerksam, daß das Befahren mit Kraftfahrzeugen nur auf den unter Ziffer 2 aufgeführten öffentlichen Deichwegstrecken zulässig, auf allen übrigen öffentlichen Deichwegstrecken — siehe Ziffer 1 — gesperrt und auf den sonstigen Deichkronen und Deichbanketten grundsätzlich verboten ist.

Siegenhof, den 10. Februar 1930.

Der Deichhauptmann

des Marienburger Deichverbandes.

F. Döhring.

Tierarzt Bargums
gesetzlich geschütztes
Blehereinigungspulver

ist nach glänzenden
Anerkennungen
vieler tausender angesehe-
ner Landwirte u. Tierärzte
das
wirksamste Ungeziefer-
mittel bei allen Haustieren
Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.

Trowitsch

landwirtschaftl.

Notizkalender

1930

zu haben bei

Pech & Richert.
Neuteich.



Zu den
Maskenbällen
empfehlen
Tuchmasken und Vordiermützen
R. Pech & Richert, Neuteich.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 10

Neuteich, den 6. März

1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Durchgangsstraßen.

Durch Verfügung des Senats vom 18. 2. d. Jz. — N III 463/30 — sind auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 21. 3. 1929 im Kreise Gr. Werder folgende Straßen als Durchgangsstraßen bestimmt worden:

- 1.) Die Straße Neumünsterberg — Schöneberg — Ladefopp — Ziegenhof — Fürstenau — Lafendorf — Einlage.
- 2.) Die Straße Ladefopp — Neuteich — Marienburg
- 3.) Die Straße Liebau — Kunzendorf — Marienburg. Ziegenhof, den 27. Februar 1930.

Der Landrat.

Nr. 2.

Aufenthaltsermittlung.

Die minderjährige Marie Heß, geboren am 25. Dezember 1912, ist am 17. Februar 1930 aus der Fürsorgeerziehung im Haus vom Guten Hirten in Conradshammer entwichen.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher sowie Landjägerbeamten werden ersucht, nach dem Aufenthalt der Heß Ermittlungen anzustellen, sie im Ermittlungsfalle aufzugreifen und der obengenannten Erziehungsanstalt zuzuführen, sowie hiervon zum Geschäftszeichen R. V. II 980 hierher zu berichten. Ziegenhof, den 3. März 1930.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Gr. Werder
Kreisjugendamt.

Nr. 3.

Schweinepest.

Die Schweinepest unter dem Schweinebestande der Käferei Johannes Janzen in Kalthof ist erloschen. Ziegenhof, den 26. Februar 1930.

Der Landrat.

Nr. 4.

Bekanntmachung.

Die Weidenstrauchnutzung auf dem Ausstich neben der Durchdämmung an der Stuba'schen Lake, soll auf 5 Jahre in 3 Losen vom 1. April d. Jz. bis 31. März 1935 verpachtet werden.

Bedingungen und Unterlagen sind im Kreisbauamt Gr. Werder in Ziegenhof, Kreishaus, Zimmer Nr. 3 einzusehen.

Angebote sind verschlossen mit entsprechender Aufschrift an das Kreisbauamt bis zum 4. April d. Jz., vorm. 11 Uhr, einzureichen.

Ziegenhof, März 1930.

Das Kreisbauamt.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestigung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestigung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestigung.

- Nr. 4. Feststellungsbeschuß der Gemeindefestigung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Öffentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbeschuß.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschuß.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldechein.
- Nr. 32. Anmeldechein.
- Nr. 32a. Zuzugsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 33. Voranschlag der Gemeinde.
- Nr. 34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Ärztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2. Cheffähigkeitszeugnis.

- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Arztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbe-scheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbe-scheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanz-lustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
- Nr. 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Tierarzt Bargums
gesetzlich geschütztes
Viehrefeinigungspulver

ist nach glänzenden
Anerkennungen
vieler tausender angesehen-
ner Landwirte u. Tierärzte
das
wirksamste Ungeziefer-
mittel bei allen Haustieren
Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.

Trowitsch

landwirtschaftl.

Notizkalender

1930

zu haben bei

Pech & Richert.
Neuteich.

Rontobücher

u. Protokollbücher

in großer Auswahl empfiehlt

Pech & Richert, Neuteich.

Inferieren bringt Gewinn!

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 11

Neuteich, den 13. März

1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nachruf.

Infolge Unglücksfalles verschied am Dienstag,
den 4. März 1930 der Straßenwärter

Herr Jakob Feistner

aus Gr. Nichtenau im 28. Lebensjahr.

Der Verstorbene hat etwa 5 Jahre in den
Diensten der Bauverwaltung des Kreises gestanden.
Das Kreisbauamt verliert in ihm einen pflicht-
treuen und geschätzten Mitarbeiter, dessen Anden-
ken auch über das Grab hinaus gewahrt bleibt.

Tiegenhof, den 8. März 1930.

Das Kreisbauamt.

Nr. 2. Versammlungen unter freiem Himmel und Umzüge.

Es liegt erneut Veranlassung vor, darauf hinzuwei-
sen, daß nach Artikel 84 der Danziger Verfassung Ver-
sammlungen unter freiem Himmel anmeldspflichtig sind
und bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicher-
heit verboten werden können. Derartigen Versammlun-
gen stehen Umzüge gleich. In jedem einzelnen Falle ist
hiernach eine Versammlung unter freiem Himmel oder
ein Umzug bei der Ortspolizeibehörde unter Angabe
des Ortes und der Zeit sowie des Zweckes und der vor-
sichtlichen Zahl der Teilnehmer anzumelden. Die
Anmeldung hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß die Poli-
zeibehörde in der Lage ist, die zur Erhaltung der öffent-
lichen Sicherheit nötigen Anstalten zu treffen. Eine
rechtzeitige Anmeldung dürfte im Allgemeinen nicht
vorliegen, wenn die Anmeldung nicht 48 Stunden vor
dem Termin der Veranstaltung erfolgt. Geschieht dieses
nicht, so kann die Versammlung oder der Umzug gegebe-
nenfalls wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit
verboten, nötigenfalls verhindert oder aufgelöst werden.
Wenn hierbei neugierige Dritte in Mitleidenschaft ge-
zogen werden, so haben sie sich das selber zuzuschreiben.
Sie handeln jedenfalls richtiger, wenn sie die Straße
meiden und zu Hause bleiben. Berührt ein Umzug meh-
rere Ortspolizeibezirke, so ist derselbe bei sämtlichen in
Frage kommenden Ortspolizeiverwaltungen anzumelden.

Die Ortsbehörden ersuche ich um nochmalige ortsüb-
liche Bekanntmachung.

Die Ortspolizeibehörden werden erneut darauf hin-
gewiesen, daß Anmeldungen von Versammlungen unter
freiem Himmel und Umzügen unmittelbar nach ihrem
Eingange, erforderlichenfalls zunächst durch Fernspre-
cher, dem Landratsamt mitzuteilen sind.

Tiegenhof, den 10. März 1930.

Der Landrat.

Nr. 2a.

Verkehr mit Waffen.

Da sich die Anträge auf Erteilung von Waffenschei-
nen andauernd mehren, veröffentliche ich nachstehend

nochmals die Polizeiverordnung über den Verkehr mit
Waffen vom 15. Juli 1927. Darnach dürfen Waffens-
scheine nur durchaus zuverlässigen Personen ausgestellt
und nur dann erteilt werden, wenn ein Bedürfnis zur
Führung einer Schuß-, Hieb- oder Stichwaffe aner-
kannt werden kann. Die Erteilung eines Waffenscheines
kommt also nur in Ausnahmefällen aus sicherheitspoli-
zeilichen Gründen in Betracht, zum Beispiel wenn der
Antragsteller Reisender ist und Gelder einzukassieren
hat, oder wenn er regelmäßig zu Geschäftszwecken mit
einem Kraftwagen über Land fahren muß und in der
fraglichen Gegend öfters Ueberfälle auf Kraftwagen
vorgekommen sind. In den meisten Fällen wird daher
die Erteilung eines Waffenscheines genügen. Die-
ser berechtigt den Inhaber zum Besitz einer Schußwaffe
innerhalb seiner Wohnung, Geschäftsräume oder des
befriedeten Besitztums.

Es sind also zum Besitz von Schußwaffen nur be-
rechtigt:

1. die Inhaber von Waffenscheinen für die in dem Waf-
fenschein angegebenen Schußwaffen,
2. die Inhaber von Jahresjagdscheinen für je 1 Büchse
und 1 Flinte,
3. die Inhaber von Waffenbesitzscheinen für die in dem
Waffenbesitzschein angegebenen Schußwaffen.

Demnach bedürfen Personen, denen nur ein Tages-
jagdschein ausgestellt ist, für die in ihrem Besitz be-
findlichen Schußwaffen eines Waffenbesitzscheines.

Personen, die sich über die in ihrem Besitz befind-
lichen Waffen durch vorgenannte Bescheinigungen nicht
ausweisen können, machen sich strafbar.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes ortsüb-
lich bekannt zu machen.

Tiegenhof, den 7. März 1930.

Der Landrat

Polizeiverordnung über den Verkehr mit Waffen.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über
die Polizeiverwaltung vom 11. 3. 1850 und der §§
137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landes-
verwaltung vom 30. 7. 1883 wird mit Zustimmung
des Verwaltungsgerichts für das Gebiet der Freien
Stadt Danzig folgendes angeordnet:

§ 1.
Es ist verboten, Schlagringe, sogenannte Totschläger
(Kassenzimmer, Papierstöcke, Stahlruten, Spazierstöcke
mit Loma hant) und Gummischläuche, Gummiknüppel,
Stricke oder Riemen, welche mit Metall oder anderer
Beschwerung versehen sind, oder sonstige zu gleichen
Zwecken hergestellte Gegenstände feilzuhalten, zu ver-
kaufen oder sonst in Verkehr zu bringen.

§ 2.
Das Feilhalten und Tragen von Stoß-, Hieb- und
Schußwaffen, welche in Stöcken, Röhren oder in ähn-
licher Weise verborgen sind, ist verboten.

§ 3.
Revolver, Pistolen und sonstige Schußwaffen — mit
Ausnahme von Luftpistolen und Luftbüchsen — sowie
die dazu gehörenden Patronen, ferner Dolche, Dolch-
messer (d. h. solche, die nicht zum Zuklappen eingerichtet
sind oder durch besondere Vorrichtung festgestellt wer-
den können) und Gummiknüppel, welche nicht mit Me-
tall oder anderer Beschwerung versehen sind, dürfen
nur an den rechtmäßigen Inhaber eines auf die be-
treffende Waffenart lautenden Waffenscheines (§ 5)
und gegen Vorzeigung des Waffenscheines verkauft wer-
den.

Wer mit solchen Waffen Handel treibt, hat ein Buch zu führen, in welches unter fortlaufender Nummer in jedem einzelnen Falle das Datum des Verkaufs, die Stückzahl und Art der verkauften Waffen oder Patronen, der Name, Stand und Wohnort des Käufers, sowie Nummer und Datum des Waffenscheines und die Bezeichnung der Behörde, die ihn ausgestellt hat, einzutragen sind. Das Buch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Bevor es in Gebrauch genommen wird, ist es von der Kreispolizeibehörde (Landräte in den Landkreisen und Polizei-Präsident im Polizeibezirk Danzig) unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In dem Buche dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch darf es ohne Genehmigung der Kreispolizeibehörde weder ganz noch teilweise vernichtet werden. Es ist den Kreis- und Ortspolizeibehörden oder deren Beauftragten auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 4.

Niemand darf Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art bei sich führen.

Die im § 3 Absatz 1 bezeichneten Waffen dürfen nur solche Personen mit sich führen, denen ein Waffenschein für die betreffenden Waffen (§ 5) erteilt worden ist, und die diesen bei sich haben.

Der Waffenschein ist den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung auf das Befördern (Ueberbringen) der genannten Waffen im gewerblichen Verkehr.

§ 5.

Ein Waffenschein darf nur dann erteilt werden, wenn das Bedürfnis des Nachsuchenden zur Führung einer Schuß-, Stieb- oder Stichwaffe von der zuständigen Behörde anerkannt wird.

Er darf nur durchaus zuverlässigen Personen wider- ruflich jedesmal auf ein Jahr — laufend vom Tage der Ausfertigung — ausgestellt werden. Verlängerungen auf jedesmal höchstens ein Jahr sind zulässig.

Minderjährige Personen erhalten den Waffenschein nur in besonderen Ausnahmefällen und nur auf schrift- lichen Antrag ihres gesetzlichen Vertreters.

Zuständig für die Erteilung des Waffenscheines ist die Kreispolizeibehörde (Landräte in Landkreisen und Polizei-Präsident im Polizeibezirk Danzig), in welchem der Antragsteller wohnt. Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz im Auslande, so kann die Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk der Nachsuchende sich aufhält, ihm in besonders dringlichen Fällen einen Waffenschein er- teilen.

§ 6.

Wird die Erteilung des Waffenscheines durch die Kreispolizeibehörde widerrufen, so ist der Waffenschein sofort, längstens binnen 5 Tagen, an sie abzuliefern. Geschieht dies nicht und ist auch die Einziehung des Waffenscheines durch die Kreispolizeibehörde nicht aus- führbar, so kann, unbeschadet der verwirkten Strafe, der Widerruf durch das Kreisblatt, bei den Stadtkrei- sen durch die zur amtlichen Veröffentlichung benutzten Blätter, sowie durch den Staatsanzeiger auf Kosten des Betroffenen zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden. Der Widerruf erfolgt schriftlich oder zu Protokoll der Kreispolizeibehörde.

§ 7.

Der Waffenschein darf anderen Personen nicht zur Benutzung überlassen werden.

§ 8.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1—7 werden mit Geldstrafe bis zu 120 Gulden, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, so- fern nicht nach den Strafgesetzen, insbesondere nach § 367 Abs. 9 und Schlußabsatz des R. St. G. Bchs. eine schwerere Strafe eintritt.

§ 9.

Die Vorschriften der §§ 3 bis 8 finden keine Anwen- dung auf die zum Waffengebrauch berechtigten Perso- nen.

Personen, die im Besitz eines Jagdscheines und zur Jagd ausgerüstet sind, ist das Mitführen von Jagd- waffen (Jagdgewehr und Dolchmesser, sogenannten Jagdknifern) auch ohne Waffenschein gestattet.

§ 10.

Die Polizeiverordnungen vom 18. 5. 1907 (Amts- blatt Seite 167), vom 15. 5. 1911 (Amtsblatt Seite 172), vom 26. 5. 1923 (Staatsanzeiger Seite 342) und vom 3. 5. 1924 (Staatsanzeiger Seite 100) werden außer Kraft gesetzt.

§ 11.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 15. Juli 1927.

N. III. 7050/27

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm Dr. Schwarz.

Nr. 3.

Ausländische Wanderarbeiter für 1930.

Die vom Senat für den Kreis Großes Werder be- willigten 5855 Wanderarbeiter sind nunmehr auf die in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Betriebe **endgültig und restlos** unterverteilt. Es können des- halb die Genehmigungsausweise vom Kreisarbeitsnach- weis (Zimmer 20) gegen Entrichtung der Ausferti- gungsgebühr von 1.50 Gulden in Empfang genommen werden. Damit erledigen sich die hier vorliegenden Eingaben auf Zuweisung von Wanderarbeitern. Es wird jedoch nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Genehmigung nach § 2 des Gesetzes über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft vom 29. Oktober 1929 nur dann gilt, wenn der Arbeitgeber die ihm zugewiesenen einheimi- schen Landarbeiter desselben Geschlechts zu tariflichen, oder beim Fehlen eines Tarifs, zu ortsüblichen Löhnen beschäftigt. Arbeitgeber, die hiergegen verstoßen, ha- ben ihre Bestrafung nach § 10 des Gesetzes zu gewär- tigen.

Die Ortsbehörden des Kreises werden um ortsüb- liche Bekanntgabe ersucht.

Liegenhof, den 10. März 1930.

Der Arbeitsnachweis des Kreises Gr. Werder.

Nr. 4.

Einreichung der Impflisten.

Die rückständigen Gemeindevorsteher und Schulleiter werden ersucht, die Impflisten für die Jahre 1929/30 **umgehend** einzureichen.

Liegenhof, den 10. März 1930.

Der Landrat.

Nr. 5.

Schulpflichtige Kinder.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, die in der Zeit vom 1. Januar bis Ende d. Mts. zu- und abgezogenen **schulpflichtigen** Kinder dem ersten bzw. alleinigen Leh- rer sogleich namhaft zu machen.

Liegenhof, den 4. März 1930.

Der Landrat.

Nr. 6.

Verkehr mit Dampfpflügen.

Ich weise darauf hin, daß nach den bestehenden Be- stimmungen zur Beförderung von Dampfpflügen auf Straßen und öffentlichen Wegen die vorherige Erlaub- nis erforderlich ist. Die Erlaubnis ist für jedes Kalen- derjahr neu nachzusuchen. Anträge für das Kalender- jahr 1930 sind umgehend nach hier einzureichen.

Liegenhof, den 7. März 1930.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 7.

Errichtung eines Schlachtstalles in Altminsterberg.

Der Hofbesitzer Paul Spedmann in Altminsterberg beabsichtigt einen Schlachtstall auf seinem Grundstück Altminsterberg Blatt 79 zu errichten.

Das Unternehmen wird hiedurch bekannt gemacht mit dem Bemerkten, daß etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen — vom Tage dieses Kreisblattes ab gerechnet —

bei der unterzeichneten Behörde schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden. Die Beschreibungen und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist im Kreishause hier selbst, Zimmer Nr. 19 zur Einsicht aus. Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen steht Termin

am Mittwoch, den 2. April 1930, vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr im Kreishause hier selbst, Zimmer Nr. 16 an.

Falls der Unternehmer oder die Widersprechenden zu diesem Termin nicht erscheinen, wird trotzdem mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Tiegenhof, den 8. März 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 8.

Errichtung einer Einjalzerei von ungegerbten Tierfellen in Kalthof.

Der Gasthofbesitzer Bruno Wardeck in Kalthof beabsichtigt auf seinem Grundstück Kalthof, Werderstraße Nr. 16 die Errichtung einer Einjalzerei von ungegerbten Tierfellen.

Das Unternehmen wird hierdurch bekannt gemacht mit dem Bemerkten, daß etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen — vom Tage dieses Kreisblattes ab gerechnet — bei der unterzeichneten Behörde schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden. Die Beschreibungen und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist im Kreishause hier selbst, Zimmer Nr. 19, zur Einsicht aus. Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen steht Termin

am Donnerstag, den 3. April 1930, vorm. 10 $\frac{1}{2}$ Uhr im Kreishause, hier selbst, Zimmer Nr. 16 an.

Falls der Unternehmer oder die Widersprechenden zu diesem Termin nicht erscheinen, wird trotzdem mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Tiegenhof, den 8. März 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 9.

Fahrraddiebstahl.

Dem Schlosserlehrling Willi Grulewski aus Liechau ist in der Nacht vom 23. zum 24. 2. d. J. ein Fahrrad Marke Mifa-Monopol Nr. 351 349, Modell 115, schwarzer Rahmen, gelbe Felgen und rote Bereifung, aus dem Stall des Herrn Pfarrer Masjak in Kunzendorf gestohlen worden.

Ich ersuche die Polizeiorgane des Kreises, geeignete Ermittlungen anzustellen und im Erfolgsfalle zu Tg. Nr. 1450 & Bericht zu erstatten.

Tiegenhof, den 4. März 1930.

Der Landrat.

Nr. 10.

Gefunden.

Der Melker Johann Warchold aus Damerau hat am 4. März d. J. auf der Dorfstraße in Liechau eine Brieftasche mit einem polnischen Paß (Dowod-objobisth), einem Militärpaß und einer Klebefarte gefunden.

Sämtliche Sachen lauten auf den Namen: Leon Smolinski, geb. am 3. 8. 1904 zu Subkory, wohnhaft ebenfalls Subkory. Der Paß hat die Nr. 15 und ist am 30. 4. 1929 ausgestellt.

Die Sachen befinden sich auf dem Schupo-Kommando in Liechau und können von dort abgeholt werden.

Tiegenhof, den 7. März 1930.

Der Landrat.

Nr. 11.

Amtsbezirk Zeyer.

Der Arbeiter Rudolf Conrad in Zeyer ist als Vollziehungsbeamter für den Amtsbezirk Zeyer bestellt worden.

Tiegenhof, den 6. März 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses

Nr. 12.

Jagdscheine.

Im Monat Februar d. J. ist folgender Jahresjagdschein ausgestellt worden:

Otto Rinski, Gastwirt, Grenzdorf A.

Tiegenhof, den 4. März 1930.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Gr. Werderkommune.

Die Neuwahl für den nach dem Turnus ausscheidenden Repräsentanten der Gr. Werderkommune für den Montauer Bezirk findet

am Freitag, den 21. März 3 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags in dem Bahnhof in Simonsdorf statt.

Die Herren Gemeindevorsteher dieses Bezirks, bestehend aus den Ortschaften Gr. Montau, Biesterfelde, Altweichsel, Kunzendorf, Gnojau, Simonsdorf, Liechau und Altenau werden gebeten, einen mit Vollmacht versehenen Deputierten zur Wahl zu senden.

Das Repräsentanten-Kollegium.

M. Schroedter.

Tag des Buches.

Am 22. d. Mts. wird in der Freien Stadt Danzig ein Tag des Buches veranstaltet. An diesem Tage sind die Schüler und Schülerinnen im Unterricht auf die Bedeutung des guten Buches für die Jugend hinzuweisen. Für die nächste Veranstaltung mit der Elternschaft wird die Behandlung des Themas „Buch und Jugend“ empfohlen.

Aus Anlaß dieses Tages veranstalten die Danziger Buchhändler ein Preisausschreiben: „Welches ist mein liebstes Buch und warum?“ Beteiligten können sich alle deutschen Schulkinder im Alter von 10 Jahren an. Die Arbeiten müssen am 22. März dem Klassenlehrer übergeben werden. Name, Alter, Klasse und Schule müssen am Kopf der Antwort deutlich vermerkt sein. Die Preisverteilung erfolgt am 31. März durch den Klassenlehrer.

Die Schüler sind auf dieses Preisausschreiben sogleich hinzuweisen. Die eingehenden Arbeiten sind am 22. März einzureichen.

Die Schulräte

Weidemann, Bidder.

Freie Lehrerstelle.

Die evangelische Lehrerstelle in Schönhorst ist von sofort zu besetzen. Bewerbungen bitte an den Schulvorstand zu richten.

J. A.

Martens-Schönhorst.

— „Die Danziger Feuerzozietät“ Gemeinnützige Körperschaft des öffentlichen Rechts in Danzig, hat dem Postkaffner Gerowski in Altminsterberg und dem Rutscher Schulz in Schüddelkau für tatkräftige Vöschhilfe bei den Bränden Mierau-Altminsterberg und Conring-Schüddelkau je eine Belohnung von 50.— Gulden gewährt.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefizung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefizung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefizung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschuß der Gemeinderrechnung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnungsverhältnisses.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.

- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Öffentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbeschl. .
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschl. .
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldechein.
- Nr. 32. Anmeldechein.
- Nr. 32a. Zuzugsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 33. Boranschlag der Gemeinde.
- Nr. 34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Arztl. Behandlungschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2. Chefähigkeitszeugnis.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Arztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbe-scheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbe-scheines.

- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanz-lustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
- Nr. 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.



Zur Konfirmation

Gesangbücher und

Konfirmationsglückwunschkarten

in großer Auswahl bei

R. Pech & Richert, Neuteich.



Tierarzt Bargums
gesetzlich geschütztes
Biehrefeinigungspulver

ist nach glänzenden
Anerkennungen
vieler tausender angesehen-
ner Landwirte u. Tierärzte
das
wirksamste Ungeziefer-
mittel bei allen Haustieren
Keine Wuschungen!
Keine Erkältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.

Zrowiksch

landwirtschaftl.

Notizkalender

1930

zu haben bei

Pech & Richert.
Neuteich.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 12

Neuteich, den 20. März

1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Straßenverkehr.

Die meisten Verkehrsunfälle sind darauf zurückzuführen, daß die Bestimmungen der Polizeiverordnung über den Straßenverkehr vom 16. 7. 27. (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 38 von 1927 und 16 von 1929) nicht beachtet wurden. Dies gilt insbesondere von den Vorschriften über die Beleuchtung der Fahrzeuge, gegen die von den Fuhrwerksbesitzern wie auch Radfahrern fortgesetzt verstoßen wird. Erst vor einigen Tagen hat sich aus diesem Grunde im Kreise ein Fall ereignet, der den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat. Ich nehme dieses nochmals zum Anlaß, um auf die einschlägigen Bestimmungen nachstehend hinzuweisen.

Nach § 27 der Straßenpolizei-Verordnung müssen während der Dunkelheit, das ist in den Monaten April bis September die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, in den übrigen Monaten die Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang, — und bei starkem Nebel, — bespannte Fuhrwerke (von zusammengeköpkelten das vorderste) mindestens eine hellbrennende von vorn und hinten sichtbare Laterne mit farblosem oder gelblichem Glase führen. Diese muß am vorderen Teil des Fuhrwerks auf der linken Seite so angebracht sein, daß der Lichtschein von entgegenkommenden und überholenden Fahrzeugen leicht bemerkt werden kann; unter dieser Voraussetzung kann sie bei nicht dem Personenverkehr dienenden Fuhrwerken auch auf der rechten Seite an einem Zugtier oder unter dem Fuhrwerk befestigt werden.

Bespannte Langholzfuhrwerke und andere bespannte Fuhrwerke, deren Ladung mehr als 1 Meter nach hinten übersteht, haben während der Dunkelheit und bei starkem Nebel am hinteren Ende eine zweite hellbrennende Laterne mit farblosem oder gelblichem Glase zu führen, die so angebracht sein muß, daß der Lichtschein von hinten leicht zu sehen ist. Ebenso muß bei hochgedeckten mehr als 4,5 Meter langen Fuhrwerken eine solche zweite Laterne am hinteren Ende des Fuhrwerks (bei zusammengeköpkelten Fuhrwerken des letzten Fuhrwerks) angebracht sein.

Nach §§ 34 und 35 genannter Polizeiverordnung ist jeder Radfahrer dafür verantwortlich, daß sein Fahrrad während der Dunkelheit und bei starkem Nebel in vorgeschriebener Weise beleuchtet ist.

Das Fahrrad muß ferner mit einer helltönenden Glocke und einem Rückstrahler versehen sein, der einfallende Lichtstrahlen in gelbroter Farbe deutlich zurückwirft.

Nach § 38 hat der Radfahrer die Bankette bei Annäherung an Fußgänger rechtzeitig zu verlassen, sofern dies nicht möglich ist, hat er abzustiegen.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes erneut ortsüblich bekannt zu machen.

Die Landjäger- und Schutzpolizeibeamten weise ich hiermit an, Verstöße gegen die Verkehrsvorschriften unnachlässiglich zur Anzeige zu bringen.

Liegenhof, den 11. März 1930.

Der Landrat.

Nr. 2.

Fleischbeschau.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Abt. f. Soziales u. Gesundheitswesen (S II)

I E III I H

Danzig, den 3. März 1930.

Durch § 1 der Bundesausführungsbestimmungen A zum Reichsfleischbeschaugegesetz vom 30. Mai 1902, abgeändert durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. März 1903, 9. Mai 1904, 16. Juni 1906 und 22. Februar 1908 und durch Verordnung des Senats vom 23. Januar 1923 (St. V. Teil I S. 121 ff), wird bestimmt, daß derjenige, welcher Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel oder Hunde schlachtet oder schlachten lassen will, dies zum Zwecke der Schlachtvieh- und Fleischbeschau anzumelden hat, wenn das Fleisch zum Genuß für Menschen verwendet werden soll. Die Anmeldung zur Schlachtvieh- und Fleischbeschau hat bei dem Beschauer des Bezirks zu erfolgen, in dem die Schlachtung stattfinden soll.

Der § 2 der genannten Bundesratsausführungsbestimmungen besagt, daß die Anmeldung zur Untersuchung vor dem Schlachten bei Not schlachtungen unterbleiben darf. Die Anmeldung zur Untersuchung nach dem Schlachten (Fleischbeschau) hat sofort nach der Not schlachtung bei dem Beschauer des Bezirks stattzufinden, in dem die Tötung des Schlachtieres erfolgt ist. Sie hat auch dann, und zwar sofort nach der Ausweidung, zu erfolgen, wenn das Fleisch von Tieren, deren Tod durch Schädel- oder Halswirbelbruch, Erschießen in Notfällen, Blitzschlag, Verblutung oder Erstüfung infolge Unglücksfalls oder durch ähnliche äußere Einwirkungen ohne vorherige Krankheit plötzlich eingetreten ist, zum Genuß für Menschen verwendet werden soll.

Ist aus besonderen Gründen die Ausschachtung eines Tieres, dessen Tötung notgedrungen erfolgen mußte, am gleichen Orte nicht möglich, so ist für die Untersuchung der tierärztliche Beschauer desjenigen Ortes zuständig, an dem die Ausschachtung erfolgen kann. In diesem Falle ist aber dem tierärztlichen Beschauer ein Ausweis der Polizeibehörde des Tötungsortes vorzulegen, aus dem unter Angabe des Grundes der Not schlachtung die Umstände ersichtlich sind, die eine Ausschachtung am Orte der Tötung nicht möglich gemacht haben.

Gegen diese Bestimmungen wird häufig verstoßen insofern, als Tierbesitzer notgeschlachtete Tiere, ohne dieselben zur Vornahme der Beschau bei dem für den Tötungsort zuständigen Beschauer anzumelden, und ohne im Besitze des vorgeschriebenen polizeilichen Ausweises zu sein, zum Zwecke der Ausschachtung an einen anderen Ort schaffen. Es sind auf diese Weise Tiere, die mit anzeigepflichtigen Seuchen behaftet waren, von dem Tötungsort an einen anderen Ort überführt worden, wobei dem für die Fleischbeschau im Empfangsort zuständigen Tierarzte die näheren Umstände, unter denen die Not schlachtung erfolgen mußte, verschwiegen wurden. Es ist sogar vorgekommen, daß das Fleisch von Tieren, die an einer auf Menschen übertragbaren Krankheit gelitten hatten, als tauglich abgestempelt worden ist, weil der Befund bei der Fleischbeschau völlig negativ war, und der Beschauer die Gründe, aus denen die Not schlachtung erfolgte, nicht kannte.

Diesen Mißständen muß mit allen Mitteln entgegen gewirkt werden. Es wird daher angeordnet, daß die Schlachtvieh- und Fleischbeschau künftig nur noch durch den für den Schlachtort zuständigen Beschauer erfolgen darf. Für den Schlachtort nicht zuständige Beschauer haben die Beschau abzulehnen und die Schlachtviehbesitzer mit ihren Schlachtvieh an den Ort der Schlachtung zurückzuverweisen. Das Verbringen geschlachteter Tiere an einen anderen Ort zur Vornahme der Beschau ist verboten. Ausnahmen hiervon können nur in dringenden Notfällen von der zuständigen Ortspolizeibehörde zugelassen werden. Solche Fälle werden vor allem dann gegeben sein, wenn ein geeigneter Raum zur Ausschachtung nicht zur Verfügung steht. In jedem Falle ist aber zur Ueberführung geschlachteter Tiere, bei denen eine Fleischbeschau noch nicht vorgenommen worden ist, der vorgeschriebene Ausweis der Polizeibehörde des Tötungsortes, der das genaue Signalement des zu überführenden Tieres enthalten muß, erforderlich. Vor Ausstellung dieses Ausweises ist eingehend zu prüfen, ob tatsächlich ein zwingender Grund zu einer Ueberführung vorliegt. Es ist insbesondere auch zu ermitteln, ob sich bei anderen Tieren des Bestandes, aus dem das geschlachtete Tier stammt, Krankheitserscheinungen gezeigt haben, und ob eventl. Seuchenverdacht vorliegt. Soll eine Ueberführung stattfinden, so ist die Polizeibehörde des Empfangsortes sofort von dem Eintreffen des Tieres zu benachrichtigen. Diese hat die Kontrolle darüber auszuüben, daß das überführte Tier im Empfangsorte der Fleischbeschau zugeführt wird. Der tierärztliche Beschauer des Empfangsortes ist nur dann berechtigt, an einem in geschlachtetem Zustande überführten Tiere die Beschau vorzunehmen, wenn ihm der vorgeschriebene Ausweis der Polizeibehörde des Tötungsortes vorgelegt wird. In allen anderen Fällen hat er die Beschau abzulehnen. Bei Zuwiderhandlungen kann die Berechtigung zur Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau entzogen werden.

Im Zusammenhange hiermit wird nochmals darauf hingewiesen, daß gemäß § 30 der Bundesratsausführungsbestimmungen A zum Reichsfleischbeschaugesetz vom 30. 5. 1902 in der durch Senatsbeschluß abgeänderten Fassung vom 23. 1. 1923 der Laienfleischbeschauer die Fleischbeschau nur dann vornehmen darf, wenn er das betreffende Tier in lebendem Zustande untersucht hat.
gez. **Dr. Wiercinski-Keiser.**

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 11. März 1930.

Der Landrat.

Nr. 3.

Rollekte.

Dem Diakonissen-Mutter- und Krankenhaus in Danzig ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 1. April 1930 bis 31. März 1931 eine **Hausrollekte** bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten des Diakonissen-Mutter- und Krankenhauses abzuhalten.

Die Einsammlung der Rollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammellisten nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Tiegenhof, den 12. März 1930.

Der Landrat.

Nr. 4.

Bestätigung von Schiedsmännern und Schiedsmannsstellvertretern.

Durch Beschluß des Präsidiums des Landgerichts in Danzig vom 5. Februar 1930 sind für die Zeit vom 5. Februar 1930 bis 4. Februar 1933 als Schiedsmann bezw. Schiedsmannstellvertreter für den Kreis Gr. Werder bestätigt worden:

1. Hofbesitzer Erich Senger in Altminsterberg als Schiedsmann des Bezirks Nr. 6 und als Schiedsmannsstellvertreter des Bezirks Nr. 7.
2. Landwirt Bernhard Driedger in Bröske als Schiedsmann des Bezirks Nr. 18.

3. Fabrikant Kurt Schulke in Platenhof als stellvertretender Schiedsmann des Bezirks Nr. 37.
4. Hofbesitzer Peter Fröse in Orloffersfelde als Schiedsmann des Bezirks Nr. 38 und Schiedsmannsstellvertreter des Bezirks Nr. 39.
5. Schmiedemeister Mag Schilaski in Jrgang als Schiedsmann des Bezirks Nr. 45 und Schiedsmannsstellvertreter des Bezirks Nr. 46.
6. Besitzer Hermann Eichhorn in Stuba als Schiedsmann des Bezirks Nr. 49 und Schiedsmannsstellvertreter des Bezirks Nr. 52.
7. Landwirt Gustav Wiebe in Rosenort als Schiedsmann des Bezirks Nr. 51 und als Schiedsmannsstellvertreter des Bezirks Nr. 50.
8. Bäckermeister Fritz Kopanski in Horsterbusch als Schiedsmannsstellvertreter des Bezirks Nr. 54.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 5.

Standesamtsbezirk Wernersdorf.

Seitens des Senats der Freien Stadt Danzig ist der Hofbesitzer Adalbert Volkman in Wernersdorf zum Standesbeamten und der Hofbesitzer Gustav Claßen in Wernersdorf zum stellvertretenden Standesbeamten des Bezirks Wernersdorf ernannt worden.

Tiegenhof, den 12. März 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 6.

Standesamtsbezirk Schöneberg.

Seitens des Senats der Freien Stadt Danzig ist der Hofbesitzer Eduard Woelke in Schönsee zum Standesbeamten und der Hofbesitzer van Bergen in Schönsee zum stellvertretenden Standesbeamten des Standesamtsbezirks Schöneberg ernannt worden.

Tiegenhof, den 13. März 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 7.

Personalien.

In den Schulvorstand der Schule in Reinland ist der Landwirt Jacob Bernhard in Reinland als Familienvater gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 13. März 1930.

Der Landrat.

Nr. 8.

Kreistagfigung.

Am

Donnerstag, den 27. März 1930, vorm. 10 $\frac{1}{2}$ Uhr findet im Saale des Kreishauses hier selbst eine Sitzung des Kreistages statt. Der Zutritt zum Zuhörerraum steht nur den Inhabern von Eintrittskarten offen. Dieselben sind bei den Herren Kreistagabgeordneten zu erhalten.

Tiegenhof, den 14. März 1930.

Der Landrat.

Nr. 9.

Bekanntmachung.

Die dem Kreise Gr. Werder gehörende Grasnutzung an den Kreisstraßen soll meistbietend in folgenden Terminen für die Zeit ab

1. April d. Js. bis 30. März 1935 verpachtet werden.

- 1) Montag, den 7. April vorm. 9,30 Uhr im Gasthause zu Gnojau für die Strecken Gnojau — Simonsdorf, Altminsterberg — Klossowo, Mielenz — Wernersdorf, Kunzendorf — Biefterfelde, Altminsterberg — Heubuden — Tralau, Simonsdorf — Al. Lichtenau und Simonsdorf — Altenau — Trappenfelde.
- 2) Dienstag, den 8. April vorm. 10 Uhr im Gasthause Schmidt zu Gr. Lichtenau für die Strecken Ließau — Trampenau, Damerau — Barendt — Palschau, Abzweigung Sorgentrist — Palschau, Prangenau — Schöneberg, Schöneberg — Fähre, Barenhof — Bärwalde.

- 3) **Mittwoch**, den 9. April vorm. 10 Uhr
im Deutschen Hause zu Neuteich
für die Strecken Kalthof — Tralau — Trampenau —
Parschau, Sorgentrist — Prangenau, Neuteicherhin-
terfeld — Ladelopp, Neuteichsdorf — Mierau, Brod-
sack — Tannsee — Lindenu, Tragheim — Gr. Lese-
witz — Lindenu, Al. Lesewitz — Halbstadt, Trag-
heim — Schadwalde.
- 4) **Donnerstag**, den 10. April vorm. 10½ Uhr
im Deutschen Hause zu Tiegenhof
für die Strecken Ladelopp — Tiege — Marienu, La-
delopp — Tiegenhof, Dloffersfelde — Fürstenwerder,
Tiegenhof — Lakenwalde, Tiegenort — Volles Licht,
Tiegenhof — Jungfer — Zehersvorderkampen,
Bodstrug — Neustädterwald, Tiegenhof — Einlage;
Lakendorf — Krebsfelde, Bahnhofstraße — Laken-
dorf, Tiegenhof — Rückenau — Marienu — Brod-
sack, Al. Mausdorf — Gr. Mausdorf, Niedau — Gr.
Mausdorf und Dorfstraße Lupushorst.

Das Kreisbauamt.

Nr. 10.

Für **Guldeneinlagen** vergüten wir vom 1. April 1930 ab:

- bei täglicher Kündigung 3½ v. H. jährlich,
- bei 1 monatlicher Kündigung 4¾ v. H. jährlich,
- bei 3 monatlicher Kündigung 5¾ v. H. jährlich.

Tiegenhof, den 15. März 1930.

Der **Vorstand der Sparkasse des Kreises Gr. Werder.**

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Großwerderkommune.

Sonnabend, den 29. März d. Js. vormittags 10 Uhr findet im „Deutschen Hause“ zu Neuteich die

Generalversammlung

der Großwerderkommune statt.

Die Herren Gemeindevorsteher der zur Kommune ge-
hörigen Ortschaften werden ersucht, je einen mit Voll-
macht versehenen Deputierten zu entsenden.

Tagesordnung:

Rechnungslegung für das Jahr 1929.

Wahl von drei Kassenrevisoren und einem Stell-
vertreter.

Verschiedenes.

Am gleichen Tage findet am Nachmittag um 2 Uhr
im Deutschen Hause auch der Verkauf der Weidezettel
auf unseren Kommunelländereien statt.

Das Angeld ist sofort zu bezahlen und beträgt für
die Buschzettel 30 G, für die Reunhufen 25 G.

Neuteich, den 15. März 1930.

Das **Repräsentanten-Kollegium**
M. Schroedter.

Bekanntmachung.

Die Auflösung der Gesellschaft mit beschränkter Haf-
tung: „Ueberlandwerk Gr. Werder“ in Tiegenhof
ist beschlossen und der Unterzeichnete zum Liquidator be-
stellt worden.

Die Gläubiger der Gesellschaft werden hiermit auf-
gefordert, ihre Forderungen bei dem Unterzeichneten an-
zumelden.

Tiegenhof, den 15. März 1930.

Ueberlandwerk Gr. Werder G. m. b. H. i. L.
M. Viermann, Liquidator.

Lehrberichte

für ein- und mehrklassige Schulen und

Abfentlisten

in allen Stärken zu haben bei

R. Pech & Richert, Neuteich, Tel. 308.

Neuteich — Heimatbuch

von **Heinrich Lettau**, Oberlehrer an der Realschule
i. E. zu Neuteich.

178 Seiten Octav mit 7 Kunstblättern, mehreren Einolschnitten
farbigem Wappen, Siegel, Stadtplan und Flurnamenkarte, dauer-
haft kartoniert — 4,50 Gulden.

„Mit großem Bemühen und immer wieder spürbar
verdender Liebe zur Heimat ist dies aus Unlaß des
600 jährigen Bestehens der Stadt Neuteich herausgege-
bene Buch ein guter Wegweiser für Schule und Haus.
Es fördert die Teilnahme an der Geschichte, dem wech-
selvollen Schicksal Neuteichs, führt in die älteste Ver-
gangenheit, erzählt von der Besiedelung des Danziger
Werders, von Land und Leuten zwischen Weichsel und
Nogat und ist dadurch ein wertvoller Ratgeber für die
Bevölkerung.“
E. L.

Dst deutsche Monatshefte, Danzig-Oliva.

„daß diese große und eindringliche Arbeit mit
dazu beitragen wird, das Heimatgefühl der Neuteicher
zu festigen und zu vertiefen.“

Firma W. F. B. = Danzig.

„Es ist eine Freude, das Buch zur Hand zu nehmen
für jeden, der Interesse an seiner Heimat hat.“

Der Vorsitzende des Schwenteverbandes,
Herr D. L., Marienu.

„Mein Urteil geht dahin: Neuteich und seine
Einwohner können stolz auf ihr Werk sein. Ebenso ist
die Ausführung sehr gut“

Herr B. H., Danzig.

„Ihres schönen Heimatbuches über Neuteich. Es
ist mit so viel Liebe und in recht warmherziger Dar-
stellung geschrieben, daß es gewiß überall Freude er-
regen wird, ein Heimatbuch, das die Heimatliebe ver-
tieft.“

Herr 'Univeritätsprofessor Dr. W. Ziesemer,
Königsberg.

„Das Buch behandelt die Geologie, ferner das Volks-
tum des Kreises Gr. Werder in Sage und Geschichte
und enthält zweckentsprechende Bilder und Zeichnun-
gen. Es eignet sich vorzüglich für den heimatkundlichen
Unterricht in den Schulen dieses Kreises.“

Umtliches Schulblatt der Freien Stadt Danzig.

Bestellzettel.

An den Verlag **R. Pech & Richert, Neuteich.**

Unterzeichnete.... bestellt hiermit

Stck. Heimatbuch—Neuteich

zum Preise von G 4,50 p. St.

Betrag ist durch _____ überwiesen.

— Soll durch Nachnahme erhoben werden.
(Nichtzutreffendes durchstreichen.)

Ort und Datum.

Name und Stand.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefitzung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Ge-
meindefitzung.

- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefitzung.
 Nr. 4. Feststellungsbeschluß der Gemeindefrechnung.
 Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
 Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
 Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
 Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
 Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
 Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
 Nr. 9. Mietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
 Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
 Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
 Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
 Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
 Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
 Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
 Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
 Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
 Nr. 15.
 Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindefteuern.
 Nr. 17. Mahnzettel.
 Nr. 18. Öffentliche Steuermahnung.
 Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
 Nr. 20. Pfändungsbefehl.
 Nr. 21. Zustellungsurkunde.
 Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
 Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
 Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
 Nr. 25. Zahlungsverbot.
 Nr. 26. Ueberweisungsbeschluß.
 Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
 Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
 Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
 Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
 Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
 Nr. 30. Melderegister.
 Nr. 31. Abmeldechein.
 Nr. 32. Anmeldechein.
 Nr. 32a. Zuzugsmeldung.
 Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
 Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
 Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
 Nr. 36a. Ärztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
 Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
 Nr. 2. Ehefähigkeitszeugnis.
 Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
 Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
 Nr. 5. Ärztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
 Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
 Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
 Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
 Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
 Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
 Nr. 11. Führungsattest.
 Nr. 12. Strafverfügung.

- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
 Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
 Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
 Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
 Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
 Nr. 17. Strafaktenbogen.
 Nr. 18. Paßverlängerungschein.
 Nr. 18a. Unfallanzeigen.
 Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
 Nr. 20. Bauerlaubnis.
 Nr. 20a. Todesbescheinigung.
 Nr. 21. Beerdigungschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
 Nr. 2. Vorladung für den Verklagten.
 Nr. 3. Urteft.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Zum neuen Schuljahr

empfehlen:

Sütterlinsibeln

Sütterlin- u. andere **Schreibhefte**

Sütterlin- u. andere **Schiefertafeln**

Rafemanns Religionsbücher

f. evangelische Schüler, Ausgabe f. d. Grundschule und die weiterführenden Klassen

Ecker, katholische Schulbibel

mittlere Ausgabe

Ecker, kleine kath. Schulbibel

Kath. Katechismus von Th. Mönnichs S. J.

Rechenbücher von Bidder

Heimatfibern, bunt

Lesebuch Haus u. Heimat

Lesebuch für das zweite Grundschuljahr

Lesebuch Mein Heimatland

„ Mein Vaterland

Übungsbuch Galley & Müller

Heimatkunde von Mantau

ferner kleine und große Karten

Geschichtsbuch von Bulda.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 13

Neuteich, den 27. März

1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Hochspannungsleitung.

Die neugebaute Hochspannungsleitung Marienau—Rüdenau—Fürstenau—Petershagen—Tiegenhof—Tiegenort—Elbinger Weichsel ist unter Strom gesetzt. Mit Rücksicht auf die in anderen Gegenden vorgekommenen Unglücksfälle mache ich darauf aufmerksam, daß das Berühren der Drähte unbedingt tödlich wirkt. Es kann daher vor jeder Berührung der Drähte nur dringend gewarnt werden. Auch herabhängende oder gerissen? Drähte sind gefährlich und dürfen auf keinen Fall berührt werden. Zur Vermeidung von Unglücksfällen ist es erforderlich, daß bei derartigen Schäden möglichst unter Zurücklassung eines Warnungspostens die Akt.-Ges. für Energiewirtschaft—Bauabteilung—Neuteich (Fernsprecher Neuteich Nr. 55), oder der nächste Landjäger- bzw. Schutzpolizeibeamte sofort, soweit möglich telefonisch, benachrichtigt werden. Die Aktiengesellschaft für Energiewirtschaft ist bereit, entstandene Unkosten zu vergüten.

Die Herren Schulleiter der in Frage kommenden Volksschulen werden ersucht, auch die Schulkinder auf die Gefahren, denen sie sich beim mutwilligen oder fahrlässigen Berühren der Hochspannungsleitung aussetzen, auflärend aufmerksam zu machen.

Die Ortsbehörden genannter Gemeinden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 20. März 1930.

Der Landrat.

Nr. 2.

Untersuchungstermine für Wandergewerbepferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat April folgende Termine festgesetzt:

Tiegenhof: Montag, den 7. April 1930, 9 Uhr vormittags, vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats.

Simonsdorf: Montag, den 14. April 1930, mittags 1,25 Uhr vor dem Bahnhof.

Neuteich: Freitag, den 25. April 1930, mittags 1 Uhr vor dem Hotel „Deutsches Haus“.

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 24. März 1930.

Der Landrat.

Nr. 3.

Fahrraddiebstahl.

In der Nacht vom 16. zum 17. d. Mts. wurde dem Melker Heinrich Kiebitz, wohnhaft in Kl. Lichtenau, aus einem Strohhaken des Hofbesizers Schierling in Heubuden ein Fahrrad gestohlen.

Beschreibung des Fahrrades: Marke „Wittler“ Nr. 275 370, Lenkstange sehr gebogen und umstellbar, stark verrostet, Vordergabel grün, Gestell schwarz, doppelte Sattelfeder, Bereifung rot, Felgen gelb.

Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich, nach dem Täter und dem Verbleib des Rades Ermittlungen an-

zustellen und mir im Erfolgsfalle zu Tgb.-Nr. 1916 L zu berichten.

Tiegenhof, den 19. März 1930.

Der Landrat.

Nr. 4.

Personalien.

In den Schulvorstand der Schule in Parschau sind als Familienväter gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden:

1. Arbeiter Paul Franz
 2. Melker Hermann Nitsch
- } Parschau.

Zum Schulkassenrendanten der Schule in Damerau ist der Lehrer Dumke-Damerau gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 20. März 1930.

Der Landrat.

Nr. 5.

Beschäftigung erwerbsloser Landarbeiter.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Genehmigung zur Beschäftigung der männlichen oder weiblichen landwirtschaftlichen Wanderarbeiter nur gilt, wenn der Arbeitgeber gleichzeitig die zugewiesenen einheimischen Landarbeiter desselben Geschlechts während desselben Zeitraums zu tariflichen oder, beim Fehlen eines Tarifs, zu ortsüblichen Löhnen beschäftigt. Die Arbeitgeber sind demnach verpflichtet, die ihnen vom Kreisarbeitsnachweis oder in dessen Auftrage von der Gemeindebehörde zugewiesenen einheimischen erwerbslosen Landarbeiter, die am Beschäftigungsort oder in solcher Nähe desselben wohnen, daß ihnen billigerweise der tägliche Weg von dem Wohnort zur Arbeitsstelle zugemutet werden kann, vom 15. April bis 15. November fortlaufend einzustellen, sofern sie während dieses Zeitraums ausländische Wanderarbeiter beschäftigen. Arbeitgeber, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, machen sich nach § 10 des Gesetzes über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft vom 29. 10. 1929 strafbar und haben zu gewärtigen, daß sie zukünftig überhaupt nicht mehr die Genehmigung zur Einstellung ausländischer Wanderarbeiter erhalten.

Andererseits sind auch die erwerbslosen Landarbeiter gehalten, die ihnen unter den vorgenannten Bedingungen zugewiesene Arbeit anzunehmen. Weigern sie sich hierzu, so sind die Gemeinden nach § 12 des Gesetzes betr. Erwerbslosenfürsorge verpflichtet, ihnen die Erwerbslosenunterstützung zu versagen. Es liegt also im allseitigen Interesse, daß sich die Einstellung der erwerbslosen Landarbeiter möglichst reibungslos vollzieht.

Die Herren Gemeindevorsteher werden deshalb ersucht, sich in ihren Gemeinden um die Einstellung der erwerbslosen Landarbeiter persönlich zu bemühen und jetzt bereits dafür zu sorgen, daß die erwerbslosen Landarbeiter am 15. April restlos Beschäftigung gefunden haben. Falls hierbei Schwierigkeiten entstehen sollten, ist sofort dem Kreisarbeitsnachweis unter Angabe der Namen der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmers zu berichten.

Tiegenhof, den 25. März 1930.

Der Arbeitsnachweis des Kreises Gr. Werder.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Großwerderkommune.

Sonnabend, den 29. März d. Js. vormittags 10 Uhr findet im „Deutschen Hause“ zu Neuteich die **Generalversammlung** der Großwerderkommune statt.

Die Herren Gemeindevorsteher der zur Kommune gehörigen Ortschaften werden ersucht, je einen mit Vollmacht versehenen Deputierten zu entsenden.

Tagesordnung:

Rechnungslegung für das Jahr 1929.

Wahl von drei Kassenrevisoren und einem Stellvertreter.

Verschiedenes.

Am gleichen Tage findet am Nachmittag um 2 Uhr im Deutschen Hause auch der Verkauf der Weidezettel auf unseren Kommunelländereien statt.

Das Ungeld ist sofort zu bezahlen und beträgt für die Buschzettel 30 G, für die Reunhufen 25 G.

Neuteich, den 15. März 1930.

Das Nepräsentanten-Kollegium
M. Schroedter.

Bekanntmachung.

Die Auflösung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung: „Ueberlandwerk Gr. Werder“ in Liegenhof ist beschlossen und der Unterzeichnete zum Liquidator bestellt worden.

Die Gläubiger der Gesellschaft werden hiermit aufgefordert, ihre Forderungen bei dem Unterzeichneten anzumelden.

Liegenhof, den 15. März 1930.

Ueberlandwerk Gr. Werder G. m. b. H. i. L.
M. Viermann, Liquidator.

Erinnerung an rechtzeitiges Besorgen von Reisepässen.

Im Hinblick auf die zu Ostern und im Frühjahr einsetzende Reisezeit wird an rechtzeitige Beschaffung der Reisepässe erinnert. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß es nur für die Antragsteller der Innenstadt einschlägig erforderlich ist, persönlich auf der Landespaßstelle zu erscheinen, während die Bewohner aus den weiterliegenden Ortschaften und Stadtteilen — wie Langfuhr, Oliva usw. — die Erledigung ihrer Anträge durch Vermittelung der örtlichen Polizeidienststellen bewirken lassen können. Es wird dringend empfohlen, von dieser Erleichterung in weitestem Maße Gebrauch zu machen, da hierdurch das unliebsame Anstehen vermieden werden kann.

Das persönlich die Landespaßstelle aufsuchende Publikum wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß vor dem Gange zur Paßstelle zunächst von den örtlichen Polizeidienststellen die erforderlichen Unterlagen abgeholt werden müssen und zwar sowohl bei Ausstellung eines neuen Passes, als auch bei Beantragung einer Verlängerung. Wird ein neuer Paß beantragt, so sind zwei Lichtbilder beizubringen. Diese Lichtbilder müssen aus neuerer Zeit stammen, auf dünnem Papier hergestellt sein, den Paßinhaber gut erkennbar ohne Kopfbedeckung darstellen und in einer Größe von von 4,5 Zentimeter gehalten sein. Ausschnitte aus Gruppenbildern sind unzulässig.

Lehrberichte

für ein- und mehrklassige Schulen und

Absentlisten

in allen Stärken zu haben bei

R. Pech & Richert, Neuteich, Tel. 308.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Neuteich — Heimatbuch

von Heinrich Lettau, Oberlehrer an der Realschule i. E. zu Neuteich.

178 Seiten Octav mit 7 Kunstblättern, mehreren Linolschnitten farbigem Wappen, Siegel, Stadtplan und Flurnamenkarte, dauerhaft kartoniert — 4,50 Gulden.

„Mit großem Bemühen und immer wieder spürbar werdender Liebe zur Heimat ist dies aus Anlaß des 600 jährigen Bestehens der Stadt Neuteich herausgegebene Buch ein guter Wegweiser für Schule und Haus. Es fördert die Teilnahme an der Geschichte, dem wechselvollen Schicksal Neuteichs, führt in die älteste Vergangenheit, erzählt von der Besiedelung des Danziger Werders, von Land und Leuten zwischen Weichsel undogat und ist dadurch ein wertvoller Ratgeber für die Bevölkerung.“
E. L.

D i e u t s c h e M o n a t s h e f t e , Danzig-Oliva.

... „daß diese große und eindringliche Arbeit mit dazu beitragen wird, das Heimatgefühl der Neuteicher zu festigen und zu vertiefen.“

Firma W. F. B. = Danzig.

„Es ist eine Freude, das Buch zur Hand zu nehmen für jeden, der Interesse an seiner Heimat hat.“

Der Vorsitzende des Schwenteverbandes,
Herr D. L., Marienau.

... „Mein Urteil geht dahin: Neuteich und seine Einwohner können stolz auf ihr Werk sein. Ebenso ist die Ausführung sehr gut“

Herr B. S., Danzig.

... „Ihres schönen Heimatbuches über Neuteich. Es ist mit so viel Liebe und in recht warmherziger Darstellung geschrieben, daß es gewiß überall Freude erregen wird, ein Heimatbuch, das die Heimatliebe vertieft.“

Herr Universitätsprofessor Dr. W. Ziesemer,
Königsberg.

„Das Buch behandelt die Geologie, ferner das Volkstum des Kreises Gr. Werder in Sage und Geschichte und enthält zweckentsprechende Bilder und Zeichnungen. Es eignet sich vorzüglich für den heimatkundlichen Unterricht in den Schulen dieses Kreises.“

Amtliches Schulblatt der Freien Stadt Danzig.

Bestellzettel.

An den Verlag R. Pech & Richert, Neuteich.

Unterzeichnete..... bestellt hiermit

Stck. Heimatbuch—Neuteich

zum Preise von G 4,50 p. St.

Betrag ist durch _____ überwiesen.

— Soll durch Nachnahme erhoben werden.

(Nichtzutreffendes durchstreichen.)

Ort und Datum.

.....
Name und Stand.

Lohnbücher

mit Vordruck für 1 Woche mit Tagelohn, Wochenlohn, Krankenkasse, Kleebeurkunden usw.

zu haben bei

R. Pech & Richert, Neuteich.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 14

Neuteich, den 3. April

1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Gemeindekassenführung.

Zu den bisher vorgeschriebenen Kassenbüchern (Einnahmebuch, Ausgabebuch und Gemeindesteuerhebeliste) tritt vom Rechnungsjahr 1930 eine „Hebeliste für gemeindefremde Abgaben“. Sie dient als Unterlage für die Erhebung der sogenannten durchlaufenden Posten einschl. der Wohnungsbauabgabe. Die Herstellung und Zufendung erfolgt in allernächster Zeit durch die Kreisblattdruckerei in Neuteich.

Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich die neue Hebeliste in ordnungsmäßigen Gebrauch zu nehmen. Die auf der Titelseite vorgedruckte Anweisung ist genau zu beachten. Nur wenn dies geschieht, kann die Hebeliste ihren Zweck erfüllen, nämlich einmal den Ortsvorstehern die Arbeit der Steuererhebung zu erleichtern, und zum andern der Buch- und Kassenführung größtmögliche Uebersicht zu geben.

Die stattgehabten Gemeindekassenrevisionen geben mir Veranlassung, den Herren Gemeindevorstehern für diesen wichtigsten Zweig der Gemeindeverwaltung nochmals größte Sorgfalt und Genauigkeit zur Pflicht zu machen. Die Kassenbücher müssen unbedingt laufend geführt und der Bestand der Gemeindekasse getrennt von anderen Geldern aufbewahrt werden. Der Sollbestand und Istbestand der Gemeindekasse müssen jederzeit übereinstimmen, was von Zeit zu Zeit, und zwar in möglichst kurzen Zeitabständen, nachzuprüfen bleibt. Zahlungen aus der Gemeindekasse dürfen grundsätzlich nur gegen ordnungsmäßige Quittung geleistet werden; auch der Gemeindevorsteher muß über die an ihn erfolgte Zahlungen quittieren. Die Belege sind in Schnellheftern aufzubewahren, die Eintragungen in den Kassenbüchern mit Tinte vorzunehmen. Außer der Hauptspalte sind auch die Nebenspalten nicht nur auszufüllen, sondern auch aufzurechnen. Weitere und nähere Vorschriften enthält die von mir unterm 7. 5. 1925 erlassene „Anweisung für die Kassen- und Rechnungsführung in den Landgemeinden des Kreises Gr. Werder“. Wo diese Anweisung etwa nicht mehr vorhanden sein sollte, wird auf Antrag nochmalige Zufendung erfolgen.

Tiegenhof, den 1. April 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Baupolizei.

Durch das nachstehend abgedruckte Gesetz vom 19. März 1930 ist die Baupolizei in den Landgemeinden den Landräten übertragen. Es sind deshalb die Bauverordnungen fortan nicht mehr an die Amtsvorsteher, sondern unmittelbar an mich zu richten. Für die Erteilung der Bauerlaubnis ist die Baupolizeiverordnung für das platte Land der Provinz Westpreußen vom 27. August 1918 maßgebend, deren einschlägige Bestimmungen ich nachfolgend im Auszuge ebenfalls veröffentlichte. Soweit in diesen die Ortspolizeibehörde als zuständig bezeichnet wird, ist dies von jetzt an der Landrat. In diesem Zusammenhang sei ferner darauf hingewiesen, daß nach dem Gesetz betr. die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen vom 10. August 1904, Gesetzsammlung Seite 227, es außer der Bauerlaubnis noch der Ansiedlungsgenehmigung

des Kreis Ausschusses bedarf, wenn außerhalb einer im Zusammenhange geltenden Ortschaft ein Wohnhaus errichtet oder ein vorhandenes Gebäude zum Wohnhaus eingerichtet werden soll. Schließlich bleibe nicht unerwähnt, daß nach § 19 des Gesetzes betr. den Denkmalschutz und Naturschutz vom 6. Februar 1923, Gef. Bl. S. 245, die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen zu versagen ist, wenn dadurch Straßen oder Plätze der Ortschaft oder das Ortsbild verunstaltet würden.

Die Landjäger- und Schutzpolizeibeamten des Kreises ersuche ich, die Befolgung der vorstehend genannten Bestimmungen zu überwachen. Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung.

Tiegenhof, den 27. März 1930.

Der Landrat.

Gesetz

über die Baupolizei in den Landkreisen.

Vom 19. 3. 1930.

§ 1.

Die Baupolizei wird in den Landkreisen durch den Landrat, in den kreisangehörigen Städten durch die Ortspolizeiverwaltung ausgeübt. In den Stadtgemeinden Danzig und Zoppot bleibt es bei der bisherigen Regelung.

§ 2.

Die baupolizeilichen Angelegenheiten der Landgemeinden Ohra, Emaus, Brentau, Biezkendorf, Bürgermiesen, Gr. Walddorf, Kl. Walddorf, werden der Staatlichen Baupolizei Danzig übertragen.

§ 3.

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Danzig, den 19. März 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr.-Ing. Althoff.

Baupolizeiverordnung für das platte Land

der

Provinz Westpreußen.

Vom 27. August 1918.

(§§ 1 — 20 u. 78)

A. Die Bauerlaubnis.

§ 1.

Notwendigkeit der Bauerlaubnis.

Zu jedem Neubau sowie zu jeder Ausbesserung oder Veränderung einer baulichen Anlage ist, soweit nicht § 2 Anwendung findet, die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde (Bauerlaubnis) erforderlich.

§ 2.

Wegfall der Bauerlaubnis.

Einer Bauerlaubnis bedarf es nicht:

a) zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, soweit hierzu nach §§ 16, 24 und 25 der Reichsgewerbeordnung eine besondere Genehmigung erforderlich ist;

- b) zu Neubauten, Ausbesserungen und Veränderungen baulicher Anlagen, welche für Rechnung des Deutschen Reiches oder des preußischen Staates und unter Leitung von Reichs- oder Staatsbaubeamten ausgeführt werden sollen;
- c) zur Ausführung folgender Bauarbeiten und baulicher Anlagen:

1. Verputz-, Anstrich-, Pflasterungs- und Terrainregulierungsarbeiten an nicht im Orts- oder Straßenbild sichtbaren Bauteilen;
2. Aufführung, Veränderung und Abtragung unbelasteter Wände, soweit diese sich nicht vor einer Baufluchtlinie befinden;
3. Erneuerung und Ausbesserung von einzelnen im Orts- oder Straßenbild nicht sichtbaren Bauteilen, soweit es sich dabei nur um die Erhaltung der baulichen Anlage im früheren Zustande handelt, und soweit die betreffenden Bauteile nicht vor einer Baufluchtlinie liegen;
4. Anbringung und Veränderung von Dachrinnen und Dachabfallrohren;
5. Errichtung, Erneuerung, Ausbesserung und Veränderung von Einfriedigungen, die nicht an einem öffentlichen Wege, einer öffentlichen Straße oder an einem öffentlichen Platze liegen;
6. Errichtung, Erneuerung und Veränderung unheizbarer Garten- und Feldhäuschen, Geschirrhütten, Schuppen und anderer Baulichkeiten dieser Art mit Ausnahme von Abortanlagen, wenn sie nicht mehr als 15 Quadratmeter Grundfläche und nicht mehr als 3 Meter höchste Höhe über dem Erdboden haben und außerdem entweder außerhalb der bebauten Ortsteile liegen oder wenigstens 10 Meter von anderen Gebäuden und von den Nachbargrenzen entfernt bleiben.

§ 3.

Besondere Bestimmungen der im § 2 aufgeführten Bauten und Bauarbeiten.

Die bestehenden Vorschriften, insbesondere diejenigen dieser Baupolizeiverordnung finden auch auf die im § 2 aufgeführten Bauten und Bauarbeiten Anwendung.

Die Entwürfe zu den im § 2 unter b aufgeführten Bauten sind vor dem Beginn der Bauausführung der Ortspolizeibehörde zur Erklärung darüber vorzulegen, was in baupolizeilicher Hinsicht dagegen zu erinnern ist.

Wenn Bauarbeiten oder bauliche Anlagen, die gemäß den Bestimmungen im § 2 unter c ohne Bauerlaubnis ausgeführt worden sind, den bestehenden Vorschriften, insbesondere denjenigen dieser Baupolizeiverordnung, nicht entsprechen, so finden die Vorschriften des § 78 auf diesen Fall entsprechende Anwendung.

§ 4.

Das Baugesuch.

Die Bauerlaubnis ist schriftlich bei der Ortspolizeibehörde nachzusuchen.

Das Gesuch muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem gebaut werden soll, nach der Grundbuchbezeichnung, gegebenenfalls außerdem auch nach Straße und Hausnummer;
2. Namen, Stand und Wohnung des Grundstückseigentümers, des Bauherrn und des für die Ausführung verantwortlichen Unternehmers oder Bauleiters.

Tritt vor Beendigung der Bauausführung ein Wechsel in der Person des Bauherrn oder des für die Ausführung verantwortlichen Unternehmers oder Bauleiters ein, so hat der Bauherr, im Falle eines Wechsels des Bauherrn der neue Bauherr, der Ortspolizeibehörde binnen einer Woche hiervon Anzeige zu machen.

§ 5.

Bauborlagen.

Dem Baugesuch (§ 4) sind folgende Unterlagen, sämtlich in doppelter Ausfertigung, beizufügen:

1. ein Lageplan;
2. die Grundrisse sämtlicher Geschosse einschließlich des Keller- und Dachgeschosses mit Angabe der Feuerungsanlagen und der Balkenlagen;
3. die zur Klarstellung des Entwurfs erforderlichen Längen- und Querschnitte;
4. die Ansichten der nach öffentlichen Straßen oder Plätzen gelegenen Fronten sowie aller sonstigen im Orts- oder Straßenbild wahrnehmbaren Gebäude und Gebäudeteile;
5. die zum Nachweis der Tragfähigkeit und Standfestigkeit erforderlichen statischen Berechnungen.

Betrifft das Baugesuch nur Ausbesserungen oder Veränderungen im Innern bestehender Gebäude, mit Ausnahme der Einrichtung von Feuerungsanlagen, so ist die Beibringung eines Lageplanes (Ziffer 1) und von Ansichtszeichnungen (Ziffer 4) nicht erforderlich, bei Einrichtungen von Feuerungsanlagen im Innern bestehender Gebäude ist die Beibringung von Ansichtszeichnungen (Ziffer 4) nicht erforderlich.

§ 6.

Inhalt der Bauborlagen. Gemeinsame Bestimmungen.

Der Lageplan (§ 5 Ziffer 1) ist mindestens im Maßstabe von 1 : 500, die übrigen Zeichnungen (§ 5 Ziffer 2—4) sind mindestens im Maßstabe von 1 : 100 anzufertigen.

Alle Bauzeichnungen einschließlich des Lageplans sind auf Bauleinwand oder auf Papier, das in der ganzen Fläche mit Leinwand unterklebt ist, herzustellen und mit dem betreffenden Maßstabe zu versehen. Weiße (positive), vollkommen klare, auf Leinwand gezogene Lichtpausen mit dunklen, scharfen Linien sind zulässig.

Sämtliche Bauborlagen müssen von dem Bauherrn und dem für die Ausführung verantwortlichen Unternehmer oder Bauleiter unterschrieben sein.

§ 7.

Inhalt des Lageplans.

Der Lageplan (§ 5 Ziffer 1) muß enthalten:

1. die neu aufzuführenden baulichen Anlagen und zwar mit roter Farbe dargestellt;
2. die auf dem Baugrundstück befindlichen und stehbleibenden sowie die bereits baupolizeilich genehmigten, aber noch nicht ausgeführten baulichen Anlagen, und zwar sämtlich mit grauer Farbe dargestellt;
3. die auf den Nachbargrundstücken befindlichen baulichen Anlagen, soweit der Lageplan sich auf Nachbargrundstücke erstreckt, und zwar mit grauer Farbe angelegt;
4. die Grenzen des Baugrundstücks, und zwar mit auffälliger Farbe angelegt;
5. die Fluchtlinien und zahlenmäßig die Breiten der angrenzenden Straßen;
6. zahlenmäßig die Entfernungen, welche die neuen baulichen Anlagen untereinander und von den sonstigen baulichen Anlagen (Ziffer 2) auf demselben Grundstück sowie von den Nachbargrenzen, den angrenzenden öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen und von Eisenbahnen, welche weniger als 40 Meter von dem Baugrundstück entfernt sind, erhalten sollen, bei Errichtung von Windmühlen oder anderen durch Wind bewegten Triebwerken außerdem die Entfernung von den nächsten öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen nach jeder Richtung hin;
7. die Bezeichnung des Baugrundstücks nach der Grundbuchbezeichnung, gegebenenfalls außerdem auch nach Straße und Hausnummer;
8. die Zweckbestimmung oder Benutzungsart der geplanten baulichen Anlagen und der sonstigen baulichen Anlagen (Ziffer 2) auf dem Baugrundstück;
9. den Maßstab und die Angabe der Nordrichtung.

Der Lageplan muß von einem vereideten Landmesser oder einem für den höheren Staatsdienst geprüften Bau sachverständigen angefertigt oder beglaubigt sein. Die Ortspolizeibehörde kann auch Lagepläne, die von einem ihr als zuverlässig bekannten Maurer- oder Zimmermeister angefertigt sind, als ausreichend zulassen

wenn gegen ihre Richtigkeit keine Bedenken vorliegen.

§ 8.

Bestimmungen wegen der Grundrisse und Durchschnitte.

In den Grundrissen und Durchschnitten (§ 5 Ziffer 2 und 3) sind die Abmessungen des beabsichtigten Baues im ganzen und in seinen Teilen nebst den Hofabmessungen, sowie die Stärke der Mauern, Balken und Eisenteile anzugeben, in den Grundrissen außerdem die Zweckbestimmung aller Räume. Die Schnittflächen der neu aufzuführenden massiven Bauteile sind mit roter, der Holzteile mit brauner und der Eisenteile mit blauer Farbe anzulegen. Bei Umbauten sind bestehende Bauteile, die erhalten bleiben sollen, mit grauer Farbe anzulegen.

Die Richtungslinien der Durchschnitte (§ 5 Ziffer 3) sind so zu legen, daß aus den Schnittzeichnungen die Konstruktion des Dachstuhl und der notwendigen Treppen zu ersehen ist. In den Durchschnitten muß ferner die Höhenlage des geplanten Baues zur Oberkante des Bürgersteiges oder zur der Straßenoberfläche sowie die Art der Eindeckung angegeben sein. Die zum Schutz gegen die Erdfeuchtigkeit vorgesehenen Maßnahmen (§ 42) sind in die Schnitte einzutragen.

Bei baulichen Veränderungen, die nur das Innere eines Gebäudes betreffen, genügen die Grundrisse und Schnitte der von der Veränderung betroffenen Geschosse, wenn Konstruktionsänderungen und Umdenungen in der Belastung der Gebäudeteile nicht stattfinden.

§ 9.

Bestimmungen wegen der Ansichtszeichnungen.

Die Ansichtszeichnungen (§ 5 Ziffer 4) sind in einfachen Linien darzustellen, aber soweit auszuführen, daß sie auch in architektonischer Hinsicht ein Bild von der betreffenden Seite des Gebäudes geben.

§ 10.

Bestimmungen wegen der statischen Berechnungen.

Statische Berechnungen sind einzureichen:

1. für alle tragenden Eisenkonstruktionen;
2. für alle Eisenbetonkonstruktionen und sonstige Konstruktionen unter gleichzeitiger Verwendung von Formsteinen oder Zement einerseits und Eisen andererseits;
3. für tragende Gewölbe und Rappen mit mehr als 2 Meter Spannweite;
4. für Balkenlagen mit einer Spannweite von mehr als 6 Meter;
5. für freitragende Balkon- und Erkerkonstruktionen;
6. für Dachkonstruktionen mit einer freien Spannweite von mehr als 6 Meter;
7. für Schornsteine, Türme und turmartige Dachaufbauten von mehr als 5 Meter freier Höhe.

Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, auch in anderen Fällen, soweit es zur Prüfung des Baugesuchs erforderlich ist, statische Berechnungen zu erfordern, insbesondere auch den Nachweis der Tragfähigkeit des Baugrundes. Auch kann sie die Ausführung von Belastungs-, Zug- und Druckproben oder die Beibringung einer amtlichen Bescheinigung über ausgeführte Proben dieser Art verlangen.

Den Berechnungen über die Inanspruchnahme und die Eigengewichte der Baustoffe sowie über die Belastung und die Eigengewichte von Bauteilen sind die in der Anlage zu dieser Polizeiverordnung zusammengestellten Berechnungsgrundlagen zu Grunde zu legen.

§ 11.

Besondere Bestimmungen über Bauvorlagen für gewerbliche Anlagen.

Betrifft das Baugesuch eine bauliche Anlage, welche einem gewerblichen Zwecke dienen soll, für welche jedoch eine besondere Genehmigung nach § 16, 24 oder 25 Reichsgewerbe-Ordnung nicht erforderlich ist, so sind ihm außer den in den §§ 5—10 vorgeschriebenen Bauvorlagen noch Angaben über die folgenden Punkte in doppelter Ausfertigung beizufügen:

1. Art und Umfang des gewerblichen Betriebes;
2. Zahl, Größe und Bestimmung der einzelnen Arbeitsräume sowie deren Zugänglichkeit, ihre Versorgung

mit Licht und Luft und ihre Beleuchtungsanlagen;

3. die Höchstzahl der in den einzelnen Räumen zu beschäftigenden Arbeiter;
4. Art und Höchstzahl der in den einzelnen Räumen aufzustellenden Maschinen.

§ 12.

Die Bauerlaubnis.

Die Bauerlaubnis wird schriftlich unter Rückgabe je eines Stücks der Bauvorlagen erteilt (Bauschein). Sie betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit des Baues und erfolgt unbeschadet etwaiger Rechte Dritter.

Die Bauerlaubnis verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb eines Jahres, vom Tage der Aushändigung des Bauscheins an gerechnet, mit der Bauausführung nicht begonnen worden ist, oder wenn der begonnene Bau ein Jahr lang unvollendet geruht hat. Jedoch kann die Gültigkeit der Bauerlaubnis auf jedesmaligen besonderen Antrag von der Ortspolizeibehörde um je ein Jahr verlängert werden.

Der Bauschein muß während der Bauausführung und bis zum Abschluß des Abnahmeverfahrens (§§ 17 und 19) stets auf der Baustelle bereit gehalten und den revidierenden Beamten auf Erfordern vorgelegt werden.

B. Die Ueberwachung der Bauausführung.

§ 13.

Abbruch von Gebäuden.

Der beabsichtigte Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen ist vor dem Beginn der Abbrucharbeiten der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, und zwar unter Angabe des Tages, an welchem mit den Arbeiten begonnen werden soll.

§ 14.

Baubeginn.

Der Tag, an welchem mit einer Bauausführung begonnen werden soll, ist vorher der Ortspolizeibehörde unter Angabe des Datums und der Nummer des Bauscheins schriftlich anzuzeigen.

Mit Neubauten an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen darf erst begonnen werden, nachdem die Baufluchtlinie oder, falls eine solche nicht festgesetzt ist, die im § 24 Absatz 3 dieser Polizeiverordnung vorgeschriebene Abstandslinie abgesteckt und die Absteckung von der Ortspolizeibehörde oder einem von ihr beauftragten Beamten als richtig anerkannt worden ist.

Als Beginn der Bauausführung im Sinne dieses Paragraphen gilt bei Neubauten der Beginn der Ausschachtung der Baugrube.

§ 15.

Baugerüste und Bauzäune.

Baugerüste und Bauzäune an oder auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen dürfen nur auf Grund und nach Maßgabe einer, bei der Ortspolizeibehörde schriftlich nachzusuchenden, besonderen Genehmigung errichtet werden.

Die Herstellung von Baugerüsten und Bauzäunen kann auch ohne Antrag und auch an den nicht nach öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen zu belegenden Seiten des Baues polizeilich angeordnet werden.

Baugruben, welche weniger als 10 Meter von einem öffentlichen Wege, einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platz entfernt und von diesen nicht durch einen Bauzaun getrennt sind, sind einzufriedigen.

Sofern die Ortspolizeibehörde das Vortreten von Baugerüsten und Bauzäunen auf öffentlichen Wege, Straßen oder Plätze gestattet (Absatz 1), kann sie vorschreiben, daß an der Vorderseite des Gerüstes oder Bauzaunes in einer Höhe von 2,50 Meter über dem Bürgersteige oder der Straßenoberfläche ein Schuttdach errichtet wird, welches mindestens 80 Zentimeter über den Zaun oder die größte Breite des Gerüstes hinwegragt, nach innen geneigt, an der vorderen oberen Seite mit 30 Zentimeter hoher Bretterverkleidung versehen und mit 2½ Zentimeter starker gestülpter Brettlage abgedeckt sein muß.

Baumaterialien, Baugerüste, Bauzäune und Umfriedigungen von Baugerüsten müssen, soweit sie an oder

auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen stehen, während der Dunkelheit durch hellbrennende Laternen kenntlich gemacht werden.

§ 16.

Sonstige Sicherheitsmaßregeln bei der Bauausführung.

Bei Frostwetter darf nur bis zu 4 Grad Celsius unter Null im Freien gemauert werden.

Im Innern von Neubauten sind die hölzernen oder eisernen Balkenlagen eines jeden Geschosses alsbald nach ihrer Verlegung auszustaken oder mit Brettern sicher zu überdecken, Treppen, Oberlichte und sonstige Öffnungen einzufriedigen, unzugänglich zu machen oder zu überdecken.

§ 17.

Rohbauabnahme.

Ist der Bau in seinen Mauern und Eisenkonstruktionen einschließlich der Schornsteine, sowie in Dachdeckung und Balkenlagen vollendet, so ist dies von dem Bauherrn, dem Bauunternehmer oder dem Bauleiter der Ortspolizeibehörde zwecks Veranlassung der Rohbauabnahme schriftlich anzuzeigen.

In dem von der Ortspolizeibehörde zur Rohbauabnahme anzuberaumenden Termin muß mindestens einer der vorgenannten Anzeigepflichtigen persönlich erscheinen oder in geeigneter Weise vertreten sein.

In diesem Termin müssen alle Teile des Baues sicher zugänglich sein. Balkenverankerungen im Innern müssen durchweg, Eisenkonstruktionen soweit offen liegen, daß die Auflager und Abmessungen geprüft werden können. Zur Prüfung der Mauerstärke müssen, soweit erforderlich, Öffnungen in den Mauern belassen werden.

Spätestens in dem Abnahmetermine ist eine Bescheinigung eines Schornsteinfegermeisters vorzulegen, daß sämtliche Schornsteinrohre sich in ordnungsmäßigem Zustande befinden. Vor vollendeter Rohbauabnahme dürfen Putzarbeiten, Zwischendeckenfüllungen, Deckenverschalungen und Dielungen nicht ausgeführt oder eingebracht werden.

Ergeben sich bei der polizeilichen Prüfung Mängel, so muß nach ihrer Abstellung der Bau erneut zur Abnahme angemeldet werden. Vor Beseitigung der Mängel und dem darauf folgenden erneuten Abnahmetermine darf eine Fortführung der Bauarbeiten nur insoweit stattfinden, als dies von der Ortspolizeibehörde für zulässig erklärt worden ist.

Unterbleibt die Anzeige (Absatz 1 und Absatz 5) oder geschieht sie nicht rechtzeitig, so kann die Ortspolizeibehörde verlangen, daß der Bau auf Kosten des Bauherrn in einen Zustand zurückversetzt werde, der eine vorschriftsmäßige Prüfung ermöglicht.

Sind durch einen Bauschein verschiedene Bauten genehmigt, oder besteht der genehmigte Bau aus mehreren in sich abgeschlossenen Teilen, so können gesonderte Rohbauabnahmen für die einzelnen Bauten oder Bauteile stattfinden, sofern dies beantragt wird.

Ueber die Rohbauabnahme und den Tag, an welchem sie — im Falle des Absatzes 5 die endgültige Rohbauabnahme — erfolgt ist, wird dem Anzeigenden (Absatz 1 bezw. 5) von der Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung (Rohbauabnahmeschein) ausgestellt.

§ 18.

Putzarbeiten.

Gebäude, welche ganz oder teilweise zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, dürfen nicht früher als 4 Wochen nach der Rohbauabnahme — im Falle des § 17 Absatz 5 nach der endgültigen Rohbauabnahme — gepußt werden.

§ 19.

Gebrauchsabnahme.

Einer besonderen Gebrauchsabnahme nach Vollendung des Baues unterliegen:

- Gebäude, welche ganz oder teilweise zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind;
- gewerbliche und Fabrikanlagen;
- bauliche Anlagen, für welche eine statische Berechnung erforderlich ist (§ 10);

d) Räume, welche zu Versammlungen einer größeren Anzahl von Menschen bestimmt sind.

Diese Gebäude oder Gebäudeteile dürfen nicht eher in Benutzung genommen werden, als bis nach erfolgter Gebrauchsabnahme ihre Benutzung durch die Ortspolizeibehörde gestattet worden ist.

Hinsichtlich der Anmeldepflicht und des Abnahmeverfahrens finden die Vorschriften über die Rohbauabnahme entsprechende Anwendung.

Bei den im Absatz 1 unter a bezeichneten Gebäuden darf die Gebrauchsabnahme frühestens 4 Monate nach der Rohbauabnahme stattfinden. Diese Frist verringert sich auf 3 Monate, wenn durch ein von dem Antragsteller beigebrachtes Zeugnis des Kreisarztes oder des Vorstandes des Hochbauamtes nachgewiesen wird, daß das Gebäude hinreichend trocken ist, um in Benutzung genommen werden zu können.

§ 20.

Ueberwachung der Ausführung von Bauten, für welche eine Bauerlaubnis nicht erforderlich ist.

Die Vorschriften der §§ 14—19 finden auch auf die im § 2 unter a aufgeführten Bauten Anwendung, dagegen nicht auf die im § 2 unter b und c aufgeführten Bauten und Bauarbeiten.

Beschränkungen der Ausnutzung des Baugrundstücks.

§§ 21—39.

Vorschriften über die Bauweise.

§§ 40—70.

§ 78.

Zu widerhandlungen.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, sofern nach den bestehenden Gesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

Daneben bleibt die Polizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände herbeizuführen.

Nr. 3.

Stille Woche.

In der Karwoche dürfen weder öffentliche, noch private Bälle, Tanzmusiken und ähnliche Lustbarkeiten stattfinden. Am Karfreitag sind außerdem öffentliche theatralische Vorstellungen, Schaustellungen und sonstige öffentliche Lustbarkeiten verboten. Gestattet ist nur die Aufführung erster Musikstücke (Oratorien).

Tiegenhof, den 24. März 1930.

Der Landrat.

Nr. 4.

Aufenthaltsermittlung.

Der minderjährige Heinz Bief, geboren am 8. Oktober 1911, ist am 24. März 1930 aus der staatlichen Erziehungsanstalt Tempelburg bei Danzig-Schidlig entwichen.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher sowie Landjägerbeamten werden ersucht, nach dem Aufenthalt des Bief Ermittlungen anzustellen, ihn ihm Ermittlungsfalle aufzugreifen und der obengenannten Erziehungsanstalt zuzuführen, sowie hiervon zum Geschäftszeichen R. U. II 1366 hierher zu berichten.

Tiegenhof, den 27. März 1930.

Der Kreisaußschuß des Kreises Gr. Werder.
Kreisjugendamt.

Nr. 5.

Fahrraddiebstahl.

Dem Fahrradhändler Walter Kleinat aus Brunau ist in der Nacht vom 18. 3. zum 19. 3. d. J. ein Fahrrad und ein Sack mit Fahrradutensilien gestohlen worden.

Beschreibung des Rades: Marke Wittler, rote Mäntel mit Bambusfelgen, gebogene Lenkstange, Freilauf mit Rücktritt.

Ich ersuche die Polizeiorgane des Kreises, Ermittlungen anzustellen und im Erfolgsfalle zu Tgb.-Nr. 2184 B Bericht zu erstatten.

Tiegenhof, den 27. März 1930.

Der Landrat.

Nr. 6.

Standesamtsbezirk Tralau.

Die Standesamtsgeschäfte des Bezirks Tralau führt bis auf weiteres der stellvertretende Standesbeamte, Rentier Hermann Enß in Tralau.

Tiegenhof, den 27. März 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisamtsausschusses.

Nr. 7.

Personalien.

Der Arbeiter Anton Fischer aus Tiege ist als Familienvater für die kath. Schule in Tiege gewählt und von mir für dieses Amt bestätigt worden.

Tiegenhof, den 24. März 1930.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Jagdverpachtung.

Die am 31. März d. Js. freierwerbenden Jagden:

- a) im Weichselaußenbeich von Stüblau bis Langfelde in Größe von 270 Hektar;
 - b) von Dammfelde und Bogelsang a. Rogat in Größe von 111,35 Hektar
- sollen von sogleich bis zum 31. 3. 1936 unter den üblichen Bedingungen, die Neugarten 12/16; Zimmer 241, eingesehen werden können, meistbietend verpachtet werden.

Schriftliche Angebote sind an uns bis zum 12. April einzureichen.

Senat — Domänenverwaltung.

Bekanntmachung.

Die Auflösung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung: „Ueberlandwerk Gr. Werder“ in Tiegenhof ist beschlossen und der Unterzeichnete zum Liquidator bestellt worden.

Die Gläubiger der Gesellschaft werden hiermit aufgefordert, ihre Forderungen bei dem Unterzeichneten anzumelden.

Tiegenhof, den 15. März 1930.

Ueberlandwerk Gr. Werder G. m. b. H. i. L.

M. Viermann, Liquidator.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindebesitzung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindebesitzung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindebesitzung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluß der Gemeindeführung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltungsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.

- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Öffentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschluß.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldebeschein.
- Nr. 32. Anmeldebeschein.
- Nr. 32a. Zuzugsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urkräften für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Verztl. Behandlungschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2. Cheffähigkeitszeugnis.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Verztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
- Nr. 3. Urteilst.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Zum neuen Schuljahr

empfehlen:

Sütterlinfibel

Sütterlin- u. andere Schreibhefte

Sütterlin- u. andere Schiefertafeln

Rafemanns Religionsbücher

f. evangelische Schüler, Ausgabe f. d. Grundschule
und die weiterführenden Klassen

Ecker, katholische Schulbibel
mittlere Ausgabe

Ecker, kleine kath. Schulbibel

Kath. Katechismus für das Bistum Danzig

„ „ „ von Th. Mönichs S. J.

Rechenbücher von Bidder

Heimatsfibel, bunt

Lesebuch Haus u. Heimat

Lesebuch für das zweite Grundschuljahr

Lesebuch Mein Heimatland

„ „ Mein Vaterland

Übungsbuch Gallen & Müller

Heimatkunde von Mantau

ferner kleine und große Karten

Geschichtsbuch von Bulda.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Lehrberichte

für ein- und mehrklassige Schulen
und

Abjentenlisten

in allen Stärken zu haben bei

R. Pech & Richert, Neuteich,
Tel. 308.

Osterkarten

in großer Auswahl zu billigen Preisen
empfehlen

R. Pech & W. Richert.



Zur Konfirmation

Sesangbücher und

Konfirmationsglückwunschkarten

in großer Auswahl bei

R. Pech & Richert, Neuteich.



Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 15

Neuteich, den 10. April

1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1. Verbot von Versammlungen unter freiem Himmel.

Der Senat hat auf Grund des Artikels 84 der Verfassung Versammlungen unter freiem Himmel bis auf weiteres verboten. Den Versammlungen stehen Umzüge gleich.

Gegen Versuche, ungeachtet dieses Verbots, Versammlungen unter freiem Himmel oder Umzüge zu veranstalten, wird mit allen zur Verfügung stehenden polizeilichen Mitteln eingeschritten werden.

Die Ortsbehörden werden um sofortige ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Ziegenhof, den 5. April 1930.

Der Landrat

Nr. 2.

Kreistagsbeschlüsse.

Gemäß § 125 Absatz 3 der Kreisordnung bringe ich nachstehend die auf dem Kreistage vom 27. 3. 1930 gefaßten Beschlüsse zur öffentlichen Kenntnis:

1. Als Vertrauenspersonen für den Ausschuß zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1931 bei den Amtsgerichten in Ziegenhof und Neuteich wurden gewählt:

Gerichtsbezirk Ziegenhof.

1. Ottilie Emanuel-Rüdenau
2. Paul Sidowski-Brunau
3. Martin Wenzel-Niedau
4. Johann Krupple-Ziegenhof
5. Heinrich Dreier-Ziegenhof
6. Maria Hentel-Ziegenhof
7. Gustav Hohmann-Jungfer
8. Frau Dr. Lampe-Ziegenhof
9. Peter Klingenberg-Krebsfelde
10. Heinrich Penner-Ziegenhof
11. Gottfried Marienfeld-Jungfer
12. Uhrmachermeister Gerler-Ziegenhof
13. Frau Lehrer Hochdörfer-Ziegenhof
14. Eduard Hein jun.-Ziegenhof
15. Marie Triente-Jungfer

Gerichtsbezirk Neuteich.

1. Marie Hoffmann-Liebau
 2. Fritz Apfelbaum-Tannsee
 3. Margarete Fischer-Gr. Lichtenau
 4. Johann Stukowski-Gichwalde
 5. Wladislaus Wierschowski-Gnojau
 6. Johanna Langowski-Lindenau
 7. Bernhard Zwingmann-Frrgang
 8. Frä. Dr. Friedrich-Neuteich
 9. Kaufmann Arthur Löbbs-Neuteich
 10. Friedrich Strich Gr. Lichtenau
 11. Johann Reimer-Altenau
 12. Frau Milczewsky-Neuteich
 13. Peter Kropjanski-Gr. Lichtenau
 14. Albert Klatt-Gr. Lesewitz
 15. Paula Zimmermann-Tragheim
2. Zu Schiedsmännern bzw. Schiedsmanns-Stellvertretern wählte der Kreistag
- a) für den Bezirk Nr. 2 umfassend die Ortschaften Schönau und Stadtfelde; gleichzeitig Stellvertreter für den Bezirk Nr. 1: Lehrer Otto Kunz-Schönau (Neuwahl).

b) als stellvertretenden Schiedsmann für den Bezirk Nr. 18 umfassend die Ortschaften Bröske und Mierau: Hofbesitzer Hans Penner-Bröske (Neuwahl).

c) als Schiedsmann für den Bezirk Nr. 31 umfassend die Ortschaften Altebabke, Weiershorst, Kälteherberge, Kückwerder, Rehwalde und Scharpau; gleichzeitig Stellvertreter für den Bezirk Nr. 30: Hofbesitzer Heinrich Wall-Weiershorst (Wiederwahl).

3. In das Kuratorium des Wilhelm-Augusta-Krankenhauses in Ziegenhof wurden Gutsbesitzer van Riesen-Rosenort und prakt. Arzt Dr. Zielinski-Neuteich gewählt.

4. Entsprechend der vom Kreis Ausschuß gemachten Vorlage beschloß der Kreistag Einführung eines Kreiswappens nach dem vorgelegten Entwurf.

5. Der Kreishaushaltplan für das Rechnungsjahr 1930 wurde in Einnahme und Ausgabe auf 3 552 000 Gulden festgestellt. Dabei gelangte gleichzeitig eine Vorlage des Kreis Ausschusses über die Erhebung eines 50 prozentigen Zuschlages zur Grundwechselsteuer zur Annahme. Durch direkte Kreisabgaben ist ein Betrag von 462 000 Gulden aufzubringen, was bei einem Maßstabsteuersoll von 927 051 Gulden einen Zuschlag von 49,84 Prozent erfordert. Der Zuschlag wurde in dieser Höhe einstimmig beschlossen.

6. Von dem Verwaltungsbericht des Kreis Ausschusses für 1929 nahm der Kreistag Kenntnis.

Ziegenhof, den 7. April 1930.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Abperrung von Brandherden.

Unter Bezugnahme auf meine Kundverfügung vom 26. 1. 1927 — Nr. 213/27 V — weise ich die Ortspolizeibehörden, die Landjäger- und Schutzpolizeibeamten des Kreises darauf hin, daß bei Bränden vor Eintreffen der mit der kriminalpolizeilichen Ermittlungstätigkeit beauftragten kriminalbeamten der Brandherd bzw. die Brandstelle so abgesperrt und sichergestellt werden muß, daß der Zutritt unbefugter Personen verhindert wird, insbesondere daß Veränderungen des Brandherdes oder gar Nachgrabungen unter allen Umständen vermieden werden.

Ziegenhof, den 2. April 1930.

Der Landrat.

Nr. 4.

Riebißeier.

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß auf Grund des Gesetzes betr. den Denkmal- und Naturschutz vom 6. 2. 1923 (G. Bl. S. 245) und der Verordnung vom 10. 3. 25 (St. A. I S. 74) die Riebißeier in der Zeit vom 1. 3. — 31. 8. jeden Jahres geschützt sind. Auf Grund des § 2 der genannten Verordnung ist es verboten, Riebißeier zu sammeln, zu kaufen und zu verkaufen. Ich ersuche die Polizeiorgane des Kreises daher darauf zu achten, daß Riebißeier nicht gesammelt, gekauft oder verkauft werden. Uebertretungen ersuche ich hier zur Anzeige zu bringen.

Ziegenhof, den 3. April 1930.

Der Landrat.

Nr. 5.

Pferderegister.

Ich bringe hiermit die im Kreisblatt Nr. 19 von 1928 abgedruckte Verordnung vom 8. Mai 1928 zum Zwecke einer Kontrolle der An- und Verkäufe von Pferden in Erinnerung.

Die Ortsbehörden des Kreises sowie die Pferdebesitzer ersuche ich, nach dieser Anordnung genauestens zu verfahren.

Tiegenhof, den 3. April 1930.

Der Landrat.

Nr. 6.

Hufbeschlaglehrcursus in Marienburg.

Der Kursus für Hufschmiede in der Hufbeschlagleherschmiede in Marienburg ist mit Ende dieses Monats abgeschlossen; ein neuer soll am 1. Juni d. Js. beginnen.

Meldungen sind möglichst bald an den Kreis Ausschuss in Marienburg zu richten.

Das Lehrgeld beträgt 30,— RM, freie Unterkunft wird den Teilnehmern während des Kursus gewährt.

Der hiesige Kreis gewährt unbemittelten Teilnehmern aus dem Kreise Großes Werder Beihilfen von 100 Gulden. Anträge sind hier zu stellen.

Die Ortsbehörden des Kreises werden ersucht, die eingeseffenen Schmiede hierauf aufmerksam zu machen.

Tiegenhof, den 7. April 1930.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 7.

Revision der gewerblichen Anlagen.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden an die rechtzeitige Vornahme der Revisionen der gewerblichen Anlagen erinnert. Die Revisionen sind je einmal im Sommer und einmal im Winter abzuhalten und dürfen in keinem Fall versäumt werden, da sonst die Katasterblätter nicht genügend vervollständigt werden können. Einer besonderen Anzeige, daß die Revisionen tatsächlich stattgefunden haben, bedarf es nicht.

Tiegenhof, den 2. April 1930.

Der Landrat.

Nr. 8.

Kollekte.

Dem Freistadtverein für Innere Mission in Danzig ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 1. April bis 30. September d. Js. eine **Hauskollekte** bei den evangelischen Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten der Arbeiten des Freistadtvereins für Innere Mission abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammel listen nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Tiegenhof, den 4. April 1930.

Der Landrat.

Nr. 9.

Kollekte.

Der Missionskonferenz im Gebiet der Freien Stadt Danzig ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom April bis zum 31. Oktober d. Js. eine **Hauskollekte** bei den evangelischen Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten der Berliner-, der Götter'schen und der Bethel-Missionsgesellschaft abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammel listen nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Tiegenhof, den 4. April 1930.

Der Landrat.

Nr. 10.

Schweinepest.

Die Schweinepest unter dem Schweinebestande des Gutsbesizers Klaasen in Neuteichsdorf ist erloschen.

Tiegenhof, den 31. März 1930.

Der Landrat.

Nr. 11.

Personalien.

Der Gutsbesizer Emil Wiebe in Damerau ist listenmäßig als Schöffe daselbst nachgerückt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 8. April 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Verbreitung des Marktes bezw. der Bahnhofstraße in Tiegenhof zu enteignende, in der Gemeinde Tiegenhof belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf Freitag, den 11. April 1930, vormittags 9,30 Uhr in Tiegenhof, Rathaus, Dienstzimmer des Bürgermeisters, anberaunt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (: G. S. 221 :) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Laufende Nummer	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (:Name, Stand und Wohnort:)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Lage Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkten Grundfläche		
	Ge- mar- kung (:Ge- mein- de:)	Kar- ten- blatt (:Flur)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Tie- gen- hof	---	312 19	Kaufm. Bern- hard Stobbe in Tiegenhof	Tie- gen- hof	VI	126	Vor- garten am Markt	---	4	18

Danzig, den 2. April 1930.

Der Enteignungskommissar.

Vorrätig alle Bücher

der

Neuteicher Realschule

für sämtliche Klassen

hier zu haben bei

R. Pech & Richert, Neuteich.

Auf meinen Feldern an der Molkerei streue ich dauernd

† **Gift** †

Schönhorst, im April 1930.
H. Wienß.

Streue dauernd

† **Gift** †

auf meinem Lande.

Frau **Emilie Bürger,**
Rathhof, Stadtfelderweg 1.

Tinte

Günther Wagner
in 1/1, 1/2, 1/4, 1/8, 1/16, 1/32

Flasche allein zu haben bei

Pech & Richert.

Westpr. Kleinbahnen.

Ab 15. April 1930 tritt ein neuer Fahrplan in Kraft.

Auskunft erteilen die besetzten Bahnhöfe.

Betriebsdirektion.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 16

Neuteich, den 17. April

1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Versammlungen unter freiem Himmel!

Der Senat hat das allgemeine Demonstrationsverbot versuchsweise für alle Veranstaltungen und Umzüge mit Ausnahme der politischen von sofort, für politische Versammlungen und Umzüge für die Zeit vom 22. April an, aufgehoben.

Die Ortsbehörden werden um ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Tiegenhof, den 12. April 1930.

Der Landrat.

Nr. 2.

Ausländische Wanderarbeiter.

Der Senat hat unter Zugrundelegung der vermehrten Anbaufläche von Zuckerrüben im Jahre 1930 gegenüber dem Jahre 1929 dem Kreise weitere 1215 Wanderarbeiter zugeteilt. Voraussetzung hierbei ist jedoch, daß einmal die einheimischen erwerbslosen Wanderarbeiter, die an dem betreffenden Beschäftigungsort oder in solcher Nähe desselben wohnen, daß ihnen billigerweise der tägliche Weg von dem Wohnort zu der Arbeitsstelle zugemutet werden kann, eingestellt und vom 15. 4. bis 15. 11. fortlaufend beschäftigt werden, und daß weiter die Vermehrung der Zuckerrübenanbaufläche im einzelnen Falle durch Vertragsabschlüsse mit den Zuckerrübenfabriken nachgewiesen wird. Die Unterverteilung der Wanderarbeiter auf die einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe wird deshalb erst erfolgen, wenn feststeht, daß diese Bedingungen restlos erfüllt sind. Es liegt deshalb im allseitigen Interesse, daß die erwerbslosen Wanderarbeiter umgehend eingestellt werden.

Die Ortsbehörden werden um ortsübliche Bekanntgabe ersucht.

Tiegenhof, den 15. April 1930.

Der Kreisarbeitsnachweis.

Nr. 3.

Staatsbeihilfen für Schulinstanzsetzungen.

Mit Rücksicht darauf, daß durch die erforderlich gewordenen Schulneu- und Umbauten die Mittel des Senats — Abt. für Wissenschaft, Kunst, Volksbildung und Kirchenwesen — im Rechnungsjahr 1930 vorwiegend aufgebraucht werden, ersuche ich die Schulvorstände der Schulen des Kreises, Anträge auf Gewährung von Staatsbeihilfen für Schulinstanzsetzungen nur in den allerdringendsten Fällen zu stellen.

Tiegenhof, den 11. April 1930.

Der Landrat

Nr. 3a.

Wohnungsbauabgabe.

Die Abrechnung über Wohnungsbauabgabe für das Vierteljahr Januar / März 1930 und der Reste aus früheren Vierteljahren hat spätestens bis zum 25. April d. Js. zu erfolgen. Innerhalb der gleichen Frist ist der sich ergebende Betrag an die Kreis kommunalkasse hier selbst abzuführen und die Hebeliste an den Kreis Ausschuß einzureichen.

Etwaige Reste sind zwangsweise einzuziehen. Ueber die nicht beitreibar gewordenen Beträge bleibt das fruchtlose Pfändungsprotokoll beizufügen.

Tiegenhof, den 12. April 1930.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Gr. Werder

Nr. 4.

Schulpflichtige taubstumme Kinder.

Die Magistrate und Gemeindevorstände ersuche ich um Auferung, ob und gegebenenfalls welche schulpflichtigen taubstummen Kinder in der Gemeinde vorhanden sind.

Tiegenhof, den 12. April 1930.

Der Landrat.

Nr. 4a.

Dienstbezirke der Landjägeri und Schutzpolizei.

Infolge der in letzter Zeit mehrfach notwendig gewordenen Änderungen der Dienstbezirke der Landjägeri und Schutzpolizei des Kreises bringe ich nachstehend eine Zusammenstellung nach dem jetzigen Stande zur allgemeinen Kenntnis.

Landjägeri-Abteilung und Landkommando der Schutzpolizei

Tiegenhof, Elbingerstr. 3
Fernsprecher: Tiegenhof 83.

A. Landjägeriamter.

1. Landjägeriamt Brunau.
Fernsprecher: Altes Schloß.
Bezirk: Brunau, Fürstenwerder, Jankeendorf, Küchwerder, Beiershorst, Altebabe, Neuteicheralde, Vogtei, Bierzehnhuben.
2. Landjägeriamt Jungfer.
Fernsprecher: Tiegenhof 109.
Bezirk: Jungfer, Keitlau, Kl. Mausdorferweiden, Neulanghorst, Neustädterwald, Walldorf.
3. Landjägeriamt Kalthof.
Fernsprecher: Kalthof 32.
Bezirk: Warnau, Gr. Lesewitz, Tragheim, Irrgang, Herrenhagen, Schadwalde.
4. Landjägeriamt Kunzendorf.
Fernsprecher: Simonsdorf 120.
Bezirk: Kunzendorf, Altweichsel, Biefterfelde, Gr. Montau.
5. Landjägeriamt Ladekopp.
Bezirk: Ladekopp, Biektendorf, Orloff, Neunhuben, Broeske.
6. Landjägeriamt Lindenau.
Fernsprecher: Gr. Mausdorf 18.
Bezirk: Lindenau, Gr. Mausdorf, Tannsee, Halbstadt, Kl. Lesewitz.
7. Landjägeriamt Lupushorst.
Fernsprecher: Gr. Mausdorf 51.
Bezirk: Lupushorst, Krebsfelde, Sakendorf, Wiedau, Horsterbusch, Sakendorf, Wolfsdorf.
8. Landjägeriamt Marienau.
Fernsprecher: Tiegenhof 108.
Bezirk: Marienau, Kl. Mausdorf, Niedau, Tiege.
9. Landjägeriamt Neuteich.
Neuteich, Elbingerstr. Fernsprecher: Neuteich 32.
Bezirk: Leske, Tralau, Trampenau, Neuteichsdorf, Parschau.

10. **Landjägereiamt Neukirch.**
Fernsprecher: Schöneberg 122.
Bezirk: Neukirch, Schönhorst, Palschau, Bordenau, Prangenau, Neuteichhinterfeld.
11. **Landjägereiamt Schöneberg.**
Fernsprecher: Schöneberg 51.
Bezirk: Schöneberg, Schönsee, Neumünsterberg, Barenhof, Bärwalde.
12. **Landjägereiamt Simonsdorf.**
Fernsprecher: Simonsdorf 17.
Bezirk: Simonsdorf, Gnojau, Altmünsterberg, Neubuden, Altenau, Trappenfelde.
13. **Landjägereiamt Tiegenort.**
Fernsprecher: Tiegenort 24.
Bezirk: Tiegenort, Altendorf, Stobbendorf, Holm, Nehwalde, Scharpau, Kalteherberge, Grenzdorf A, Grenzdorf B.
14. **Landjägereiamt Wernersdorf.**
Fernsprecher: Wernersdorf 15.
Bezirk: Wernersdorf, Kl. Montau, Biedel, Schönau, Mielenz.
15. **Landjägereiamt Zeyer.**
Fernsprecher: Einlage 30.
Bezirk: Zeyer, Zeyersvorderkampen, Stuba, Einlage a. d. N., Neudorf.

B. Schutzpolizeikommandos.

1. **Schutzpolizeikommando-Tiegenhof.**
Tiegenhof, Elbingerstr. 3. Fernspr.: Tiegenhof 83.
Bezirk: Platenhof, Orloffersfelde, Reinland, Reimerswalde, Petershagen, Plegendorf, Tiegenhagen, Fürstenau, Rosenort, Müdenau.
2. **Schutzpolizeikommando-Kalthof.**
Fernsprecher: Kalthof 8.
Bezirk: Kalthof, Dammfelde, Stadtfelde, Kaminke, Blumstein.
3. **Schutzpolizeikommando-Ließau.**
Fernsprecher: Ließau 37.
Bezirk: Ließau, Damerau, Barendt, Gr. Lichtenau, Kl. Lichtenau.
4. **Schutzpolizeikommando-Neuteich.**
Neuteich, Friedensmarkt 68. Fernspr.: Neuteich 370.
Bezirk: Brodsack, Eichwalde, Mierau.
Tiegenhof, den 15. April 1930.

Der Landrat.

Nr. 5.

Personalien.

Der Hofbesitzer Gustav Schroedter in Mierau ist als Gemeindevorsteher daselbst gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 11. April 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses

Nr. 6.

Ausschreibung.

Die Kreisstraßenverwaltung vergibt die Fuhrwerks- und Gespannstellung für das Rechnungsjahr 1930.

Angebote sind bis zum **28. April 1930, vorm. 11 Uhr**, an das Kreisbauamt in Tiegenhof einzureichen, wo auch nähere Auskunft eingeholt werden kann.

Der Kreisbaurat.

Nr. 7.

Ausschreibung.

Die im Bereich der Straßenverwaltung des Kreises Gr. Werder im Rechnungsjahr 1930 zur Ausführung gelangenden Pflasterarbeiten sollen vergeben werden. Als Bewerber um diese Arbeiten kommen nur solche Steinsetzmeister in Frage, die im Gebiet des Kreises wohnen und die sich ausdrücklich verpflichten, ihren Arbeitern die Tarifföhne zu zahlen.

Die Angebote sind auf Blankette einzureichen, die im Kreisbauamt Tiegenhof ausgegeben werden.

Öffnung der eingegangenen Angebote: **Montag, den 28. April 1930, vorm. 11 Uhr**, im Kreisbauamt Tiegenhof.

Der Kreisbaurat.

Lehrberichte

für ein- und mehrklassige Schulen
und

Abfentenlisten

in allen Stärken zu haben bei

R. Peoh & Richert, Neuteich,
Tel. 308.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 17

Neuteich, den 24. April

1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Beseitigung von Ackerdisteln.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und § 137 des Landesverwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Danzig:

§ 1. Die Eigentümer, Nutznießer oder Pächter von Wiesen, Weideplätzen, Dorfangern, Grenzen, Rainen, Triften, Wege- und Waldrändern, Gräben, Deich-, Bahn- und Chaussee-Abfchungen sowie von unbenutzt liegenden Grundstücken sind verpflichtet, binnen einer von der Kreispolizeibehörde alljährlich vor der Blütezeit näher zu bestimmenden und amtlich bekannt zu machenden Frist die darauf wachsenden Ackerdisteln durch Ausstechen mit der Wurzel zu entfernen oder entfernen zu lassen.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 34 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880 (Ges. S. S. 230) bestraft.

Danzig, den 23. Mai 1905.

Der Regierungspräsident.

Entsprechend der vorstehenden Polizeiverordnung ordne ich hiermit an, daß die gemäß § 1 der Verordnung Verpflichteten die Entfernung der Ackerdisteln bis Ende Juni d. Js. vorzunehmen haben. Die Ortsbehörden ersuche ich, diese Bekanntmachung ortsüblich bekanntzugeben.

Die Landjäger- und Schupo-Beamten ersuche ich, auf ihren Streifen auf die Polizeiverordnung hinzuweisen und nach Ablauf der gesetzten Frist Zuwiderhandlungen bei mir zur Anzeige zu bringen.

Tiegenhof, den 15. April 1930.

Der Landrat.

Nr. 2.

Landjägeramt Marienau.

Die Vertretung des erkrankten Hauptwachtmeisters Eltermann in Marienau habe ich bis auf weiteres übertragen:

a) für Marienau dem Schupo-Bezirkskommando-Tiegenhof,
b) für M. Mausdorf und Niedau dem Landjägeramt-Lupushorst,

c) für Tiede dem Landjägeramt-Ladefopp.

Tiegenhof, den 19. April 1930.

Der Landrat.

Nr. 3.

Personalien.

Anstelle des Schöffen, Arbeiter Gustav Albrecht-Tannsee, der sein Amt niedergelegt hat, ist der Arbeiter Johannes Schöneberg-Tannsee als Schöffe der Landgemeinde Tannsee bestätigt worden.

Tiegenhof, den 17. April 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Der Haushaltsvoranschlag des Marienburger Deichverbandes für das Rechnungsjahr 1930/31 liegt in den Tagen vom 28. April bis einschließlich 10. Mai d. Js. im Geschäftszimmer des Deichamtes während der Dienststunden zur Einsicht der Deichgenossen öffentlich aus.

Tiegenhof, den 23. April 1930.

Der Deichhauptmann.

F. Döhring.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestigung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestigung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestigung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluß der Gemeindefestigung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Öffentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschluß.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.

- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldechein.
- Nr. 32. Anmeldechein.
- Nr. 32a. Zuzugsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Arztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2. Ehefähigkeitszeugnis.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Arztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbecheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbecheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungsschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungsschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
 - Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
 - Nr. 3. Attest.
- Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Lehrberichte
für ein- und mehrklassige Schulen
und
Abjantenlisten
in allen Stärken zu haben bei
R. Pech & Richert, Neuteich,
Tel. 308.

Neu erschienen:
Funk Post
Grosse Rumpfunk-Programm-Zeitschrift
für Alle!
ausführliche Programme aller Sender!
NUR 20 PFENNIGE
UNTERHALTUNG-BILDER-ROMAN-TECHNIK
überall zu haben!
Probeheft gern umsonst Funk-Post, Berlin N 24

Kontobücher
u. Protokollbücher
in großer Auswahl empfiehlt
Pech & Richert, Neuteich.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 18

Neuteich, den 1. Mai

1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Impfung.

Das diesjährige Impfgeschäft im Kreise Gr. Werder wird Herr Kreisassistentenarzt Dr. Klingberg nach dem hierunter folgenden Impfplan ausführen:

1. Zu den Impfterminen haben in Städten die **Polizei-verwaltungen**, auf dem Lande die Herren **Amtsvorsteher**, letztere eventl. mit Hilfe der Herren **Gemeindevorsteher**, die Angehörigen mit den Impflisten vorzuladen. Die Bordrucke zu den Vorladungen, die auf der Rückseite die Verwaltungsvorschriften tragen, werde ich den ausführenden Stellen unter Beifügung der Erst- und Wiederimpflisten in den nächsten Tagen zugehen lassen. Ihnen liegt es ob, die Terminsvorlagen auf Grund der Impflisten so schnell auszufertigen und zuzustellen, daß sie rechtzeitig vor dem Impftermin in den Besitz der Gestellungspflichtigen gelangen. Nach Erledigung der Arbeiten haben die Polizeiverwaltungen und Herren Gemeindevorsteher die Impflisten im Impftermin rechtzeitig dem Herrn Kreisassistentenarzt vorzulegen. Für richtige und pünktliche Erledigung der Aufgaben sind die Ortspolizeibehörden verantwortlich.
2. Die Ortsvorstände der Impforte haben für die Hergebe geeigneter Lokale für die öffentliche Impfung und Wiederimpfung zu sorgen und zwar sind dazu helle, heizbare, genügend große Zimmer bereit zu stellen, welche vorher gehörig gereinigt und gelüftet, bei kühler Witterung auch geheizt sein müssen; ferner ist außer dem Operationszimmer noch ein besonderer Warteraum zu beschaffen.

Ebenso sind 2 Waschküßeln mit Wasser, Seife und 2 Handtücher im Impfraume zur Verfügung des Impfarztes bereit zu halten.

Ferner sind zum Impfgeschäft eine Schreibhilfe zu stellen und die nötigen Schreibmaterialien vorrätig zu halten.

Die nach Aufstellung der Impfliste in der Ortschaft zugezogenen impfpflichtigen Kinder sind von dem Ortsvorstande in die Impflisten nachträglich einzutragen, die inzwischen verzogenen oder verstorbenen Kinder unter Angabe des neuen Wohnortes bzw. Todestages zu streichen.

Sämtliche Ortsvorsteher haben dafür Sorge zu tragen, daß alle gestellungspflichtigen Kinder aus der Ortschaft, soweit nicht ein gesetzlicher Entschuldigungsgrund vorliegt, insbesondere auch die noch nicht geimpften Kinder aus älteren Jahrgängen zur Impfung erscheinen. Die Impflinge sind so zeitig zu bestellen, daß sie vor Beginn des Impftermins aufgerufen und nach der Impfliste geordnet werden können. Die Kinder müssen zu den Impfterminen mit reingewaschenem Körper und reinen Kleidern gebracht werden.

3. Die Herren Lehrer an den öffentlichen Schulen sind gesetzlich verpflichtet, dafür zu sorgen, daß diejeni-

gen Zöglinge ihrer Schule, welche während des Besuchs der Anstalt wieder impfpflichtig werden, dieser Pflicht auch genügen. Die Nichtbefolgung dieser Bestimmung zieht eine Geldstrafe nach sich. Die Lehrer haben deshalb die betreffenden Schulkinder rechtzeitig zu ihrer Bestellung in dem Wiederimpfungstermin anzuweisen.

Nach § 4 der Vorschriften vom 28. Februar 1900 soll in jedem Impfgeschäftstermine ein Vertreter der Ortspolizeibehörde des Impfstationsortes, sowie ein Vertreter jeder beteiligten Ortschaft gegenwärtig sein und den Impfarzt in seinen Obliegenheiten unterstützen, sowie für Aufrechterhaltung der Ordnung sorgen.

Zu jedem Termin, in welchem die Wiederimpflinge zur Impfung oder zur Nachschau kommen, hat ein Lehrer der betreffenden Schule anwesend zu sein, der im Einvernehmen mit dem Impfarzte und dem Vertreter der Ortspolizeibehörde für die Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Schulkindern zu sorgen hat. Die Herren Amtsvorsteher, sowie die Herren Gemeindevorsteher fordere ich auf, die Impfgeschäftstermine entweder persönlich oder durch ihre gesetzlichen Stellvertreter wahrzunehmen und jedesmal bis zum Schluß des Geschäfts anwesend zu bleiben.

Ebenso fordere ich die Herren Lehrer bzw. die ersten Lehrer an den Schulen im Kreise auf, den Wiederimpfungsterminen für ihre Schulen beizuwohnen.

Die Ortsvorsteher und die Lehrer ersuche ich ferner, dafür zu sorgen, daß die Gestellungspflichtigen die Vorladung, welche den Vor- und Zunamen, Geburtstag und Wohnort des Impflings, sowie die Nummer der Impfliste der Wiederimpfliste enthalten muß, zum Impftermin mitbringen.

Die Ortspolizeibehörden haben dem Impfarzte sofort davon Mitteilung zu machen, wenn in einem Orte ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung in größerem Umfange herrschen, damit alsdann die Impfung für die Orte ausgesetzt wird.

Aus einem Hause, in welchem zur Impfzeit eine der genannten ansteckenden Krankheiten herrscht, dürfen Kinder zum öffentlichen Impftermin nicht gebracht werden, die Impfung und die Nachschau an Kindern aus solchen Häusern muß getrennt von übrigen Impflingen vorgenommen werden. Ebenso darf die öffentliche Impfung oder Nachschau nicht in einem Hause vorgenommen werden, in welchem ansteckende Krankheit herrscht.

Impfplan 1930.

Die Nachschau findet in der Regel am selben Tage der folgenden Woche in demselben Lokal zur selben Zeit, wie der Impftermin statt, falls nicht im Impftermin etwas Anderes bekannt gegeben wird. Jeder Impfling kann in dem für ihn am bequemsten erreichbaren Impflokal vorgestellt werden, wenn auch nach seiner Gemeindezugehörigkeit eigentlich ein anderer Impfort für ihn zuständig wäre.

Tag und Stunde der Impfung	Impfstation und Impflokal	Ortschaften, aus denen die Impflinge und Wiederimpflinge vorzustellen sind
Donnerstag, 15. 5. 30	9 Vm. Kalthof, Kathol. Schule 9,20 Vm. ebendort	Wiederimpflinge: Dammfelde, Stadtfelde, Kalthof. Erstimpflinge: Dammfelde, Stadtfelde, Kalthof Schönau
Nachschau: 22. 5. 30	10,45 Vm. Schönau, Schule	Schönau
	11,30 Vm. Wernersdorf, Gasthaus Dau	Wernersdorf
	12,30 Vm. Pieckel, Gasthaus Bogdam	Pieckel
	14 Vm. Gr. Montau, Gasthaus Schüle	Gr. und Kl. Montau
	15 Vm. Kunzendorf, Gasthaus Moltenhauer	Kunzendorf, Altweichsel, Biefterfelde, Adl. Renkau
	16 Vm. Gnojau, Gasth.	Gnojau, Simonsdorf
	17 Vm. Altmünsterberg, Schule	Altmünsterberg, Mielenz
Freitag, 16. Mai 30	14,30 Vm. Neuteich, Volksschule	Erstimpflinge: Bröske, Mierau, Neuteichsdorf
Nachschau: 23. Mai 30	15 Vm. ebendort	Erstimpflinge: Leske, Tralau, Crampenau
	15,30 Vm. ebendort	Wiederimpflinge: Bröske, Leske, Mierau, Tralau, Crampenau, Neuteichsdorf
	15,45 Vm. ebendort	Wiederimpflinge: Neuteich
	16 Vm. ebendort	Erstimpflinge: Neuteich Nr. 1—50
	16,30 Vm. ebendort	Nr. 51 bis Schluß
Sonnabend, 17. Mai 30	14,15 Vm. Damerau, Schule	Damerau
Nachschau: 24. 5. 30	14,45 Vm. Barendt, Gasth. 15,15 Vm. Palschau, Gasthaus Kuranski	Barendt Palschau, Pordenau
	16 Vm. Neukirch, Gasthaus Reich	Neukirch, Prangenau, Neuteicherhinterfeld
	16,45 Vm. Schönhorst, Gasthaus Pauls	Schönhorst
Montag, 19. Mai 30	12 Vm. Liefbau, Schule	Liefbau
Nachschau: 26. Mai 30	13 Vm. Gr. Lichtenau, Gasth. Schmidt	Erstimpflinge: Parschau, Altenau, Crappenfelde, Gr. und Kl. Lichtenau
	13,45 Vm. ebendort	Wiederimpflinge: obige Ortschaften
Dienstag, 20. 5. 30	13,30 Vm. Neuteicherwalde, Gasth. Schulz	Reimerswalde, Neuteicherwalde
Nachschau: 27. 5. 30	14,15 Vm. Altes Schloß	Altebabe, Scharpau, Rehwalde, Kächwerder, Beiershorst, Vogtei
	15 Vm. Brunau, Gasthaus Albrecht	Brunau, Jankendorf
	16 Vm. Fürstenwerder, Gasthaus	Fürstenwerder
Mittwoch, 28. 5. 30	10 Vm. Tannsee, Gasthaus Dau	Tannsee, Eichwalde, Lindenau, Wiedau, Brodjack
Nachschau: 4. 6. 30	11,15 Vm. Gr. Lesewitz, Gasth. Steffens	Jergang, Tragheim, Gr. und Kl. Lesewitz
	12 Vm. Blumstein, Schule	Kaminke, Blumstein
	12,30 Vm. Schadwalde, Schule	Herrenhagen, Schadwalde
	13,15 Vm. Warnau, Schule	Warnau
	13,30 Vm. Heubuden, Schule	Heubuden

Nr. 2. Behandlung von Kreuzotterbissen.

Für die Behandlung von Kreuzotterbissen kommt, abgesehen von örtlichen Maßnahmen (sofortiges Abbinden des gebissenen Gliedes, Auswaschen der Wunde, Waschen der Wunde mit Chloralkalilösung oder mit Lösung von übermangansaurem Kali) als wirksamstes Heilmittel das antitoxische Schlangengiftserum in Betracht. Die Wirkung des Serums ist um so besser, je früher es verabfolgt wird, doch läßt sich auch noch nach mehreren Stunden bis zu einem Tage eine gewisse Heilwirkung des Serums feststellen. Die Verwendbarkeitsdauer beträgt etwa 4 Jahre.

Das vom Senat Abt. für Soziales und Gesundheitswesen für diesen Zweck beschaffte Serum wird in der Apotheke des Städtischen Krankenhauses in Danzig

Kopf wie vor.

Freitag, 30. 5. 30	13,30 Vm.	Neustädterwald, Boßsfrug	Neustädterwald
Nachschau: 6. 6. 30	14 Vm.	Keitlau, Gasthaus Kaule	Waldorf, Neulanghorst, Kl. Mausdorferweide
	14,30 Vm.	Jungfer, Gasth. Krzemnitzki	Jeyersvorderkamen, Keitlau, Meudorf, Jungfer
Montag, 16. 6. 30	13,30 Vm.	Petershagen, Gasth. Rutschau	Petershagen, Platenhof, Reinland, Plegendorf
Nachschau: 23. 6. 30	14,15 Vm.	Tiegenhagen, Gasthaus Warm	Tiegenhagen
	15 Vm.	Tiegenort, Schule	Tiegenort, Kalteherberge
	16 Vm.	Stobbendorf, Schule	Stobbendorf, Altendorf
	16,30 Vm.	Holm	Holm
	17 Vm.	Grenzdorf, Gasth. Kinski	Grenzdorf A und B
Dienstag, 17. 6. 30	9 Vm.	Tiegenhof, Turnhalle des Realgymnasiums	Realgymnasium
Nachschau: 24. 6. 30	9,15 Vm. ebendort		Söhre Mädchen Schule
	9,30 Vm. ebendort		Volksschule
	10 Vm. ebendort		Erstimpflinge: Tiegenhof Nr. 1—50
	11 Vm. ebendort		dto. Nr. 51 bis Schluß
Dienstag, 17. 6. 30.	15,30 Vm.	Marienau, Gasth. Jungius	Marienau
	16,15 Vm.	Tiege, Gasthaus Trzinski	Tiege
	16,45 Vm.	Ladekopp, Gasth. Wiebe	Neunhuben, Ladekopp
	17,30 Vm.	Orloff, Gasthaus	Piezkendorf, Orloff, Orloff
Mittwoch, 18. 6. 30	15 Vm.	Neumünsterberg, Gasth. Sprung	Bärwalde, Barenhof, Dierzehuhuben, Neumünsterberg
Nachschau: 25. 6. 30	15,30 Vm.	Schöneberg, Gasth. Karsten	Wiederimpflinge: Schöneberg
	16 Vm. ebendort	Schönsee, Gasth. Taatz	Erstimpflinge: Schöneberg
	17 Vm.	Schönsee, Gasth. Taatz	Schönsee
Freitag, 20. 6. 30	14,30 Vm.	Rückenan, Gasth. Strachowitz	Rückenan
Nachschau: 27. 6. 30	15 Vm.	Kl. Mausdorf, Schule	Kl. Mausdorf
	16 Vm.	Gr. Mausdorf, Schule	Gr. Mausdorf
	17 Vm.	Lupushorst, Gasthaus	Horsterbusch, Wiedau, Lupushorst
	18,30 Vm.	Halbstadt, Schule	Halbstadt
Sonnabend, 21. 6. 30	13 Vm.	Fürstenau, Schule	Fürstenau
Nachschau: 28. 6. 30	13,30 Vm.	Lafendorf, Gasth. Löschke	Unterslafendorf, Rosenort
	14,15 Vm.	Oberslafendorf, Schule	Oberslafendorf, Krebsfelde
	15 Vm.	Einlage, Gasth. Jeyer, Gasth. Engelhardt	Einlage
	16 Vm.	Stuba, Jeyer	Stuba, Jeyer
	17 Vm.	Hafendorf, Schule	Wolfsdorf, Hafendorf

Tiegenhof, den 23. April 1930.

Der Landrat.

aufbewahrt und kann im Bedarfsfalle dort in Empfang genommen werden. Die Selbstkosten pro Dosis von 4,10 G. sind an die Gesundheitsverwaltung zu erstatten.

Ich ersuche die Herren Ortsvorsteher, Vorstehendes in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen unter Hinweis darauf, daß es sich empfiehlt, von Kreuzottern gebissene Personen nach Anwendung der oben genannten Maßnahmen unverzüglich den Krankenhäusern zuzuführen.

Ferner ersuche ich die Herren Schulleiter, in den Schulen auf die Gefährlichkeit der Kreuzotterbisse sowie auf ihre Behandlung in geeigneter Weise hinzuweisen.

Tiegenhof, den 23. April 1930.

Der Landrat.

Mr. 3.

Hengstkörung.

für das Jahr 1930 sind außer den im Kreisblatt Nr. 7 bekanntgegebenen Hengsten die nachstehenden Hengste angeführt:
1. durch die Körkommission der Abt. Danzig der Stutbuchgesellschaft für Warmblut Trakehner Abstammung.

Kfz. Nr.	Name	Farbe	Geburtsort	Jahr	Größe	Abstammung		Name u. Wohnort des Besitzers	Deckstation	Deckgeld G
						Vater	Mutter			
1	Marich	B.	Schadwalde	1913		Charm	Schwärzamsel	Klinge-Schadwalde	Schadwalde	18,—
2	Ansehter	f.	Petershagen	1920		Anführer	Krabbe	Genossenschaft Eichwalde	Schroedter-Eichwalde	18,—
3	Anicius	D. f.	Fürstenau	1915		Anführer	Desa	Cornier-Tragheim	Tragheim	18,—
4	Anmarfch	f.	Tragheim	1909		Angreifer	Krimhild	Danziger Stutbuchgesellschaft	v. Riesen-Trygang	18,—
5	Anwalt	f.	Liefau	1917		Angriff	Hella	R. Thiemer-Gr. Lefewitz	Gr. Lefewitz	18,—
6	Ariel	f.	Östpr.	1919		Alltag	Skat	Genossenschaft-Schönsee	Woelcke-Schönsee	18,—
7	Casanova	R.	Östpr.	1921		Heros	Cypresse	Claassen-Neuteichsdorf	Neuteichsdorf	18,—
8	Cato	Goldf.	Schmerblock	1918		Carabiner	Elfe	Pirl-Barendt	Barendt	18,—
9	Cohinor	f.	Tragheim	1914		Haidelohr	Cornelia	Bachmann-Liefau	Liefau	18,—
10	Ebro	f.	Tutenau	1926		Flotillenschef	Elfe	E. Schülke-Tralau	Tralau	18,—
11	Eyakt	f.	Östpr.	1912		Excellstör	Arche	Bachmann-Liefau	Liefau	18,—
12	Eymünster	f.	Östpr.	1914		Excellstör	Kuffkreis	Genossenschaft-Eichwalde	Schroedter-Eichwalde	18,—
13	Falkjohn	f.	Orloff	1919		Falkstaf	Schani	Gebr. Bergthold-Orloff	Orloff	18,—
14	Hasdrubal	f.	Bröske	1926		Haderlump	Xenia	Klempnauer-Bröske	Bröske	18,—
15	Haffo	f.	Östpr.	1912		Hagel	Orela	Danziger Stutbuchgesellschaft	Karsten-Wernersdorf	18,—
16	Heimdal	f.	Tragheim	1909		Dohna	Heimweh	Danziger Stutbuchgesellschaft	Flindt-Barendt	18,—
17	Jurlänfer	f.	Tragheim	1917		Naruch	Ironie	Bielsfeldt-Tannsee	Tannsee	18,—
18	Meinhardt	f.	Östpr.	1919		Minnesieg	Eldine	Genossenschaft-Schönsee	Woelcke-Schönsee	18,—
19	Nordstern	f.	Blumstein	1925		Länzer	Edelwild	Claassen-Blumstein	Blumstein	18,—
20	Odent	f.	Beberbeck	1914		Lichtenstein	Omphale	Mierau-Utmünsterberg	Utmünsterberg	18,—
21	Parmento	f.	Östpr.	1917		Paris	St. v. Gafstfreund	Markentin-Gnojau	Gnojau	18,—
22	Pedrow	f.	Östpr.	1918		Pommery	Hertha	Genossenschaft-Fürstenwerder	Frauzen-Fürstenwerd.	18,—
23	Porter	f.	Trakehnen	1909		Red Prince	Polacca	Zimmermann-Tragheim	Tragheim	18,—
24	Recke	f.	Östpr.	1920		Stuldis	Rinade	May Cornier-Tragheim	Tragheim	18,—
25	Remus	f.	Östpr.	1911		Remus-Kerl	XX	Danziger Stutbuchgesellschaft	R. Cornier-Trampenau	18,—
26	Satanshub	B.	Trak.	1907		Perfectionist	Salondame	Danziger Stutbuchgesellschaft	Bielsfeldt-Tannsee	18,—
27	Sebalous	Dbr.	Östpr.	1913		Wasco	Stiprinaq	Reddigsche Erben-Jungfer	Jungfer	18,—
28	Schildträger	f.	Östpr.	1920		Donar	Autorität	Markentin-Schönau	Schönau	18,—
29	Statbube	B.	Gr. Zänder	1922		Skatspieler	Elfe	Mälkeburger-Gr. Lichtenau	Gr. Lichtenau	18,—
30	Sonnenadler	D. f.	Petershagen	1921		Sonnenvogel	Krabbe	Schulz-Petershagen	Petershagen	18,—
31	Ungar	f.	Beberbeck	1915		Lichtenstein	Ungarin	Ida Wiebe-Gr. Lefewitz	Gr. Lefewitz	18,—
32	Wigbold	f.	Westpr.	1910		Wendeltn	Ceres	Danziger Stutbuchgesellschaft	Klempnauer-Bröske	18,—

2. Durch die Körkommission des Danziger Stutbuchs für schwere Arbeitspferde:

Kfz. Nr.	Name und Nr.	Farbe und Abzeichen	Alter	Name und Wohnort des Besitzers	Deckstation	Deckgeld G
1	Gourmand I 944 vF.	f. Bl. Ul. l. w. fl., r. h. f. innen w.	1. 7. 1923	P. Regier-Schönau	Schönau	20,—
2	Wandersmann 704/47	f., Bl. Schn. Ul. w. l. h. gest. w. fl. l. a. Bauch	15. 5. 1921	Alb. Friedrich-Gr. Lichtenau	Gr. Lichtenau	20,—
3	Nachtwandler 709/48	f. unr. zu den Augen eingeshobene Bl. w. fl. a. Ul. l. h. unregelm. w.	24. 3. 1920	Emil Epp-Kl. Lichtenau	Kl. Lichtenau	20,—
4	Nordstern 53 D	Rappe fl. St., r. h. Kr. w.	7. 4. 1923	Ferd. Preisforn-Einlage	Einlage	20,—
5	Udo 701/42	f. durchg. Bl., mel. M. u. Schw.	19. 5. 1921	Hengsthaltungs-Gen. Lindenau	Bruno Flindt-Lindenau	20,—
6	Leonidas	f. durchg. Bl. h. M. u. Schw.	14. 2. 1925	Bergthold-Orlofffelder	Orlofffelder	20,—
7	Heerführer 706 vF./49	f., Bl.	15. 4. 1922	Soenke-Simonsdorf	Simonsdorf	20,—
8	Troubadour 945 vF. D. 3	Lehmf., St. Schnch.	7. 5. 1916	Flindt-Berzen-Gr. Mausdorf	Gr. Mausdorf	20,—
9	Consul 699/50	f., Bl.	23. 3. 1922	Walter Flindt-Barendt	Barendt	20,—
10	Calismann von Bühne 695/27	D.-f. St., Schn. h. bd. f. w.	15. 4. 1920	Joh. Penner-Rückenau	Rückenau	20,—
11	Achilles 708 vF./4	B. längl. st.	5. 3. 1919	W. Bielsfeldt-Mielenz	Mielenz	20,—
12	Herold 696/25	f. St.	10. 4. 1919	Penner-Liefau	Liefau	20,—

3. Durch die Körkommission des Pferdezüchterverbandes für starkes Warmblut im Freistaat Danzig

Kfz. Nr.	Name und Nr.	Farbe und Abzeichen	Alter Jahre	Größe cm	Abstammung		Name und Wohnort des Besitzers	Deckstation	Deckgeld G.
					Vater	Mutter			
1	Manfred 524	fuchs	9	159	Manteufel 1403 (512)	Frohstinn 10101	Penner-Wernersdorf	Wernersdorf	20,—
2	Sigwart 511	braun	11	166	Sachs 2454	Imposante II 13917	friesen-Biestfelder	Biestfelder	20,—
3	Humboldt 561	Rappe	11	162	Humor	Grete	Penner-Altenau	Altenau	20,—
4	Rudolf 519	fuchs	11	174	Gerd Oldb. Stb. 2558	Elvira Oldb. Stb. 18154	Volkmann-Damerau	Damerau	20,—
5	Aufmarsch 555	braun	7	161	Ullah	Kleeblatt II 10785	Dr. Cornier-Trampenau	Trampenau	20,—
6	Granit	braun	9	162	Grumbach II 1452	Oberin I 14532	Wiebe-Bröske	Bröske	20,—
7	Prinzregent 543	braun	9	160	Prinz 509	Dore	Henniges-Parfchau	Parfchau	20,—
8	Landsmann 533	fuchs	5	160	Landgraf 1251	Barouet 5928	Neufeld-Gr. Lefewitz	Gr. Lefewitz	20,—
9	Kerwin 549	braun	11	158	Kerges III 1398	Wilhelmine I 11929	Größe-Schönhorst	Schönhorst	20,—
10	Landvogt 531	fuchs	10	162	Landsmann 533	Östpr. Stute	van Riesen-Rosenort	Rosenort	20,—
11	Landstürmer 546	fuchs	8	159	Landsmann (1452) Nr. 533	Nanta 10091	Schmidt-Stuba	Stuba	20,—
12	Liebling 553	fuchs	12	164	Lucas (Östpr.)	Cora (Westpr. Stute)	Dollerthun-Fürstenau	Fürstenau	20,—
13	Goldjunge 559	fuchs	7	158	Griffon 1479	Siwenda 9813	Epp-Dierzeinhuben	Dierzeinhuben	20,—
14	Gränder 532	dunkelbraun	9	161	Grumbach II 1452	Ingrid I 9706	Andres-Fürstenwerder	Fürstenwerder	20,—
15	Greif 558	fuchs	7	155	Griffon 1479	Loeke 1873	föth-Grenzdorf B.	Grenzdorf B.	20,—

Die Ortspolizeibehörden, die Herren Landjäger- und Schupo-beamten des Kreises ersuche ich, weiterhin streng zu überwachen, daß zum Decken fremder Stuten nur solche Hengste verwendet werden, die in der obigen Liste aufgeführt sind.

Nr. 4.

Untersuchungstermine für Wandergewerbetriebe.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat Mai folgende Termine festgesetzt:

Tiegenhof: Montag, den 5. Mai 1930, 9 Uhr vormittags, vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats.

Simonsdorf: Montag, den 12. Mai 1930, mittags 1,25 Uhr, vor dem Bahnhof.

Neuteich: Freitag, den 23. Mai 1930, mittags 1 Uhr, vor dem Hotel „Deutsches Haus“.

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 23. April 1930.

Der Landrat.

Nr. 5.

Aufenthaltsermittlung.

Der minderjährige Heinz Dieb, geboren am 8. Oktober 1911, ist am 13. April 1930 in die Erziehungsanstalt Tempelburg bei Danzig-Schidlich zurückgekehrt. Damit hat die Bekanntmachung vom 27. März 1930, veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 14, Ziffer 4, ihre Erledigung gefunden.

Tiegenhof, den 22. April 1930.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder.
Kreisjugendamt.

Nr. 5a.

Dienststunden.

Die Geschäftsstunden zur Abfertigung des Publikums sind für alle im Kreishause untergebrachten Dienststellen ab Montag, den 5. Mai d. Js. von 8 Uhr früh bis 1 Uhr mittags und außer am Sonnabend von 3 bis 5 Uhr nachmittags festgesetzt.

Tiegenhof, den 29. April 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 6.

Auszeichnung für langjährige treugeleistete Dienste in der Landwirtschaft

Die nachgenannten landw. Arbeitnehmer sind vom Senat der Freien Stadt Danzig für langjährige, unwurfsfreie und ununterbrochene Dienstzeit mit Urkunde und Medaille ausgezeichnet worden.

Des Arbeitnehmers			Arbeitgeb.	Dienstjahre	Medaillen	
Vor- u. Zuname	Stand	Wohnort			Bronz.	Silber
Johann Heinrichs	Hofm. u. Maschinenfhr.	Kafendorf	J. Albrechts Nachfolger Kl. Maud.	36	—	1
Peter Solomon	Arbeiter	Rehwalde	H. Claassen	28	1	—
Johann Reinhold	Arbeiter	Gr. Montau	J. Maelbar.	26	1	—
Martin Kuschewski	Arbeiter	„	„	25	1	—
Johann Klingenberg	Justm.	Caunsee	J. Döhrring	25	1	—
Friedrich Barwig	Hofm.	Fürstenaue	G. Henkis	25	1	—
Friedrich Janz	Arbeiter	Damerau	G. Volkmann	25	1	—
Hermann Rehberg	Deput.	Gr. Lesewitz	J. Dyck	25	1	—

Tiegenhof, den 23. April 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 7.

Trichinenschaubezirk Tiegenort.

Nachdem der Architekt Robert Millrath in Tiegenort sein Amt als Trichinenschauer niedergelegt hat, habe ich die Ausübung der Trichinenschau in dem Bezirk Tiegenort, bestehend aus den Ortschaften Tiegenort, Holm, Kalteherberge, Scharpau und Rehwalde, dem Trichinenschauer Siedenbiedel in Tiegenhagen vertretungsweise übertragen.

Bewerbungen um die frei gewordene Stelle sind unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes

und eines polizeilichen Führungszeugnisses durch die Hand des Herrn Amtsvorstehers in Tiegenort bis zum 10. Mai d. Js. mir einzureichen. Der Bewerber muß das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 14 Tage lang an einem regelmäßigen theoretischen und praktischen Unterricht in der Trichinen- und Finschau auf einem öffentlichen Schlachthof unter Leitung eines die Fleischschau dort amtlich ausübenden Tierarztes mit Erfolg teilnehmen. Hiernach hat er sich einer Prüfung zu unterziehen.

Tiegenhof, den 26. April 1930.

Der Landrat.

Nr. 8.

Personalien.

Der Hofbesitzer Willy Werner-Neunhuben ist als Gemeindevorsteher dortselbst gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 14. April 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 9.

Schweinepest.

Die Schweinepest unter dem Schweinebestande der Käferei Fürstenaue, Inhaber L. Krieg-Tiegenhof ist erloschen.

Tiegenhof, den 23. April 1930.

Der Landrat.

Nr. 10.

Ausschreibung.

Das 2. Los der Malerarbeiten im Kinderwalderholungsheim des Kreises Großes Werder wird hiermit öffentlich unter den Malermeistern des Kreises ausgeschrieben. Verdingungsunterlagen sind im Kreishaus, Zimmer 10 gegen eine Schreibgebühr von 1,50 G. zu haben. Deffnung der Angebote am Montag, den 5. Mai 1930, 11 Uhr vorm. in Tiegenhof, Kreishaus (Zimmer 10).

Tiegenhof, den 24. April 1930.

Das Kreisbauamt.

Bekanntmachung.

Zu der Wahl eines Schlichtungsausschusses für das Maler-, Lackierer- und Glasergewerbe Tiegenhof werden alle Gehilfen und Gesellen, welche zum Innungsbezirk gehören, für Sonntag, den 4. Mai, vormittags 11 Uhr ins Hotel Werderhof Tiegenhof geladen.

Der Vorstand

der Maler-, Lackierer- und Glaser-Innung
Tiegenhof.

Lehrberichte

für ein- und mehrklassige Schulen

und

Abjantenlisten

in allen Stärken zu haben bei

R. Pech & Richert, Neuteich,
Tel. 308.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 19

Neuteich, den 8. Mai

1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1. Instandsetzung der Gemeindewege.

Die Wegepolizeibehörden (Amtsvorsteher) des Kreises erjuche ich zu veranlassen, daß die öffentlichen Wege und Schulsteige vorschriftsmäßig instandgesetzt werden. Die zur Wegeverbesserung Verpflichteten sind insbesondere zur Planierung und Abrundung der Wege, Aufräumung der Seitengräben, Ergänzung der Baumpflanzungen und Ausbesserung der Wegeweiser schleunigst anzuhalten. Im Säumnisfalle ist mit den gesetzlichen Zwangsmitteln vorzugehen.

Tiegenhof, den 30. April 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 2. Schulpflichtige taubstumme Kinder.

Die Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 12. d. Mts. — Kreisblatt Nr. 16. — betr. Einreichung einer Nachweisung über die in der Gemeinde vorhandenen taubstummen schulpflichtigen Kinder wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Tiegenhof, den 29. April 1930.

Der Landrat.

Nr. 3. Beschluß.

Der Beginn der Schonzeit für Birken-, Hasel- und Fasanenhähne wird für das Jahr 1930 auf den 18. Mai festgesetzt.

Danzig, den 24. April 1930.

Das Verwaltungsgericht I. Kammer.
Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 2. Mai 1930.

Der Landrat.

Nr. 4. Beschluß.

Die Schonzeit für Rehböcke endet in diesem Jahre mit Ablauf des 29. Mai 1930.

Danzig, den 3. April 1930.

Das Verwaltungsgericht I. Kammer.
Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 2. Mai 1930.

Der Landrat.

Nr. 5. Personalien.

1. In den Schulvorstand sind als Familienväter gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden:

- für die Schule in Kl. Montau
Landwirt Friedrich Kuhn = Kl. Montau,
Bühnenarbeiter August Nawrozki = Kl. Montau,
- für die Schule in Niedau
der Hofbesitzer Hermann Keimer = Niedau.

2. Zum Schultassenrendanten der Schule in Kl. Montau ist der Hofbesitzer Max Frowerk = Kl. Montau gewählt und bestätigt worden.

Tiegenhof, den 28. April 1930.

Der Landrat.

Nr. 6.

Obstbau.

Am Montag, den 12. Mai 1930, nachm. 4.30 Uhr hält der Gartenbaudirektor der Landwirtschaftskammer für Ostpreußen, Geher aus Marienwerder im Deutschen Hause, Tiegenhof einen Vortrag über:

„Der Obstbau unter besonderer Berücksichtigung des Kreises Gr. Werder.“

Der Eintritt ist frei.

Ich weise die Kreiseingefessenen auf diesen Vortrag empfehlend hin.

Tiegenhof, den 8. Mai 1930.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die Gemeindevorstände des hiesigen Amtsbezirks werden hierdurch ersucht, die summarischen Mutterrollen zur Verichtigung dem Katasteramt Tiegenhof einzufenden.

Tiegenhof, den 2. Mai 1930.

Katasteramt.

Bekanntmachung.

Die Pächter der Außendeichländereien an der Weichsel werden erneut darauf hingewiesen, daß vor dem Viehtrieb die Pachtflächen gegen die Quellstreifen des Deiches, die Traversen und die Uferschutzstreifen sorgfältig abzuzäunen sind. Die Pfähle sollen in der Regel in keinem höheren Abstände wie $3\frac{1}{2}$ bis 4 Meter voneinander stehen. Zwischen den Pfählen sind mindestens 3 Drähte zu ziehen. Wird das Außendeichland als Fahrweg benutzt, so sind die Zäune erst in doppelter Fahrwegbreite von dem Quellstreifen entfernt zu setzen und es ist durch Wechseln der Gleisspur strengstens darauf zu achten, daß eine Beschädigung der Grasnarbe nicht eintritt. Von Zuwiderhandelnden wird die nach dem Pachtvertrag zulässige Konventionalstrafe erhoben und ihnen der Pachtvertrag gekündigt werden.

Danzig, den 22. April 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Landw. und Domänenverwaltung.

Lehrberichte

für ein- und mehrklassige Schulen
und

Abfentelisten

in allen Stärken zu haben bei

R. Peoh & Richert, Neuteich,
Tel. 308.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 20 Neuteich, den 15. Mai 1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1. Kreisfeuerwehrverband.

Zu der diesjährigen Hauptversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes lade ich die Verbandsmitglieder auf

Mittwoch, den 28. Mai 1930, nachmittags 3 Uhr
in das Gasthaus Perlewitz in Schöneberg
ergebenst ein.

Tagesordnung:

1. Tätigkeitsbericht und Rechnungslegung.
2. Beitragsfestsetzung für das laufende Geschäftsjahr.
3. Bewilligung von Beihilfen.
4. Verschiedenes.

Die dem Kreisfeuerwehrverbände angeschlossenen Gemeinden werden mit der Bitte um zahlreiches Erscheinen eingeladen. Gemäß § 6 letzter Absatz der Satzungen ist jede Gemeinde berechtigt, einen Abgeordneten zur Hauptversammlung zu entsenden.

Liegenhof, den 13. Mai 1930.

Der Landrat

als Vorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes.

Nr. 1a.

Ladenschluß auf dem Lande.

Der Senat hat am 2. 5. d. J. folgenden Beschluß gefaßt:

Auf Grund des Gesetzes vom 16. Juli 1923 (G. Bl. S. 776), abgeändert durch Gesetz vom 25. September 1295 (Ges. Bl. S. 255), betreffend einheitliche Durchführung des 6-Uhr-Ladenschlusses wird in der Zeit vom

15. Juli bis 1. Oktober

am Mittwoch und Sonnabend jeder Woche

die Verkaufszeit der offenen Verkaufsstellen in den ländlichen Gemeinden bis 19 Uhr gestattet.

Durch den späteren Ladenschluß darf jedoch die 8-stündige Arbeitszeit der in den Verkaufsstellen beschäftigten Angestellten und Arbeiter nicht verlängert werden.

Diese Verordnung erstreckt sich nicht auf Gemeindebezirke mit staatlicher Polizeiverwaltung.

Danzig, den 2. Mai 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

gez. Dr. Sahm gez. Arczynski.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Liegenhof, den 9. Mai 1930.

Der Landrat.

Nr. 2.

Wohnungsbauabgabe.

Die mit der Einreichung der Endabrechnung über Wohnungsbauabgabe für das Rechnungsjahr 1929 säumigen Herren Gemeindevorsteher werden nochmals ersucht, die Abrechnung sowie die Hebeliste **spätestens bis zum 25. d. Mts.** an den Kreis Ausschuß einzureichen und mit gleicher Frist den aus der Abrechnung sich ergebenden Betrag an die hiesige Kreis kommunalkasse abzuführen.

Liegenhof, den 4. Mai 1930.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Gr. Werder.

Nr. 3.

Amtsbezirk Marienau.

Seitens des Senats der Freien Stadt Danzig ist der Hofbesitzer Wilhelm Friesen in Rückenau auf eine weitere 6jährige Amtsdauer, und zwar vom 10. 5. 1930 bis 9. 5. 1936 einschl., zum stellvertretenden Amtsvorsteher des Amtsbezirks Marienau wiederernannt worden.

Liegenhof, den 7. Mai 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Grundwechselsteueranteile.

An Grundwechselsteueranteilen für das Vierteljahr Januar/März 1930 stehen den Gemeinden die in der nachfolgenden Zusammenstellung aufgeführten Beträge zu. Die Anteile sind in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Höhe diesseits einbehalten bezw. auf Gemeindefonto überwiesen worden.

Ich ersuche um ordnungsmäßige Verbuchung der Beträge.

Nr. 1	Name der Ortschaft	Gemeindeanteil		Auf Kreissteuern verrechnet		Auf Gemeindefonto überw.	
		⊘	⊘	⊘	⊘	⊘	⊘
1	2	3		4		5	
1	Altendorf	67	50	67	50		
2	Altweichsel	135	—	135	—		
3	Bärwalde	32	62	32	62		
4	Bröske	514	16	514	16		
5	Einlage	1800	—	1800	—		
6	Fürstenuau	270	—	270	—		
7	Grenzdorf B.	4	50	4	50		
8	Halbstadt	270	—	270	—		
9	Heubuden	4	84	4	84		
10	Horsterbusch	62	33	62	33		
11	Jrgang	270	—	270	—		
12	Jungfer	857	12	857	12		
13	Keitlan	13	10	13	10		
14	Lakendorf	332	60	332	60		
15	Gr. Lichtenau	2119	50	2119	50		
16	Lindenuau	45	—	45	—		
17	Marienau	1879	43	1879	43		
18	Kl. Mausdorf	1057	50	1057	50		
19	Mierau	1232	44	1232	44		
20	Gr. Montau	83	25	83	25		
21	Neulanghorst	85	50	85	50		
22	Neumünsterberg	334	24	334	24		
23	Neustädterwald	24	75	24	75		
24	Neuteicherhinterfeld	539	29	539	29		
25	Neuteichsdorf	705	94	705	94		
26	Neuteicherwalde	600	41	600	41		
27	Niedau	832	50	832	50		
28	Orloff	653	28	653	28		
29	Petershagen	432	—	432	—		
30	Prangenuau	337	50	337	50		
31	Schadwalde	540	—	540	—		
32	Scharpau	7	88	7	88		
33	Schöneberg	913	50	913	50		
34	Schönsee	1202	62	1202	62		
35	Schönuau	3097	28	2094	96	1002	32
36	Simonsdorf	526	95	526	95		
37	Stobbenndorf	75	37	75	37		
38	Stuba	81	77	81	77		
39	Tiege	648	18	648	18		
40	Tiegenhagen	270	—	270	—		
41	Tiegenort	378	54	378	54		
42	Warnau	1080	—	1080	—		
43	Wernersdorf	751	95	751	95		
44	Zeyer	584	62	584	62		
45	Zeyersvorderlampen	290	02	290	02		

Liegenhof, den 10. Mai 1930.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 5.

Steueranteile der Gemeinden.

Am Steueranteilen für die Gemeinden sind seitens der Freistadtsteuerkasse die in der Spalte 3 aufgeführten Beträge überwiesen worden. Die Anteile sind in der aus den Spalten 5—7 ersichtlichen Höhe diesseits eingehalten worden. Die auf Gemeindefonto überwiesenen Beträge ergibt Spalte 4.

Ich erlaube um ordnungsmäßige Verbuchung der Anteile in der Gemeinderrechnung des laufenden Jahres.

Nr. Sp.	Name der Ortschaft	Gem. Soll u. Lohnsteuer		Auf Gemeinde- konto überwiesen		Einbehalten auf							
		₡	₪	₡	₪	Kreissteuern	Wohnungsbau- abgabe	Sonstiges					
1	2	3		4		5			6	7			
1	Altebabbe	577	32	171	92	248	40			157	—	Pflegekosten	
2	Altenau	145	92							145	92		
3	Altendorf	456	46	165	38	291	08						
4	Altmünsterberg	3934	33	1685	22	1829	11	420	—				
5	Altweischel	485	38			135	04			350	34	Edw. Berufsgenossenschaft	
6	Barenhof	370	37			370	37						
7	Barendt	1431	43	315	65	1057	18			58	60	Pflegekosten	
8	Bärwalde	414	71			414	71						
9	Beiershorst	111	47			111	47						
10	Biefterfelde	850	14			559	87	220	27	70	—	Pflegekosten	
11	Blumstein	809	89	206	76	424	33			178	80		
12	Brodtsack	552	04			418	54	133	50				
13	Bröske	636	73			598	13			38	60	Pflegekosten	
14	Branau	1361	51	270	15	851	96			{ 90	—	"	
15	Damerau	1000	35	198	72	801	63			{ 149	40	"	
16	Dammfelde	419	59	101	70	317	89						
17	Eichwalde	1238	19	125	71	737	48	300	—	75	—	Pflegekosten	
18	Einlage	1922	37	2	98	1861	74			57	65		
19	Fürstenau	1225	24			1001	94			{ 108	—		
20	Fürstenwerder	1589	60			1237	44	352	16	{ 115	30		
21	Gnojau	1582	70	528	06	867	37	187	27				
22	Grenzdorf A	619	36	145	49	310	37			{ 10	—	Pflegekosten	
23	Grenzdorf B	998	49	92	64	475	85	430	—	{ 153	50	Seeunfallversicherung	
24	Halbstadt	389	51			310	15	79	36				
25	Herrenhagen	226	44	21	35	205	09						
26	Heubuden	1338	41	244	60	1093	81						
27	Holm	600	52			478	39	122	13				
28	Janfendorf	52	13			52	13						
29	Jürgang	382	33	98	59	283	74						
30	Jungfer	2605	39	1368	66	1146	73			90	—	Pflegekosten	
31	Kalteherberge	329	46	78	03	251	43						
32	Kaminke	179	64			107	84			71	80	Pflegekosten	
33	Keitlau	488	15	74	76	353	39	60	—				
34	Krebsfelde	1093	16	311	98	684	93			{ 57	65	Pflegekosten	
35	Kunzendorf	2521	71			1449	40	896	06	{ 38	60		
36	Küchwerder	287	86			287	86			{ 57	65	Zinsen W. B. D.	
37	Ladekopp	1708	94	230	35	1315	22	73	37	{ 58	60		
38	Lafendorf	694	19	94	96	460	43			{ 60	—	Pflegekosten	
39	Gr. Lesewitz	3450	95	1676	72	1774	23			{ 90	—	"	
40	Kl. Lesewitz	1118	13	533	63	584	45			{ 48	80	"	
41	Leske	279	21			35	57					Edw. Berufsgenossenschaft	
42	Gr. Lichtenau	3795	44	1005	62	2224	82	400	—	{ 243	64		
43	Kl. Lichtenau	1687	39	29	95	1511	84			{ 75	—	Pflegekosten	
44	Lindenau	1190	72	90	81	1099	91			{ 90	—		
45	Ließau	4174	31	382	49	2637	67	1000	—	{ 57	65	Pflegekosten	
46	Lupshorst	1704	99	1033	—	681	99			{ 96	50		
47	Marienau	1870	23			1400	32	220	11	{ 72	80	Pflegekosten	
48	Gr. Mausdorf	1819	12			696	54			{ 177	—		
49	Kl. Mausdorf	935	28			667	38	267	90	{ 152	85	Bohr-Gesellschaft Danzig	
50	Mielenz	989	29			708	69			{ 584	03	Edw. Berufsgenossenschaft	
51	Mierau	745	06	128	52	606	40			{ 385	70	Pflegekosten	
52	Gr. Montau	1201	74	216	47	805	27			{ 100	60		
53	Kl. Montau	1009	24	7	18	929	26			{ 180	—	Pflegekosten	
54	Kl. Mausdorferweiden	28	80			28	80			{ 72	80	"	
55	Neudorf	78	60			78	60						
56	Neukirch	1441	05	401	48	1039	57						
57	Neulanghorst	115	83			115	83						
58	Neunhuben	178	01	32	57	145	44						
59	Neumünsterberg	4183	36			1747	43	705	21	{ 1560	37	Grundwechselsteuer Restzahl.	
60	Neustädterwald	278	09			278	09			{ 80	35	Pflegekosten	
61	Neuteichsdorf	1390	08	364	26	1025	82				86	25	Pflegekosten
62	Neuteicherhinterfeld	271	26	8	39	176	62						

Kopf wie vor.

63	Neuteichwalde	194 25		194 25				
64	Niedau	892 06	335 96	556 10				
65	Orloff	395 48		395 48				
66	Orloffersfelde	308 55		308 55				
67	Palschau	1424 06		1021 59	402 47			
68	Parschau	425 99		425 99				
69	Petershagen	711 77		607 75	104 02			
70	Pieckel	1018 46		799 07	219 39			
71	Pieckendorf	97 68	18 61	79 07				
72	Platenhof	2573 19	1387 82	1185 37				
73	Pleghendorf	52 02		52 02				
74	Pordenau	675 90	235 14	440 76				
75	Prangenau	544 25	20 13	524 12				
76	Rehwalde	48 75		48 75				
77	Reimerswalde	262 30		262 30				
78	Reinland	718 47	285 87	382 95		49 65	Pflegekosten	
79	Rosenort	651 92	156 52	495 40				
80	Rückenu	935 92	291 72	644 20				
81	Schadwalde	1329 73		862 17	467 56			
82	Scharpau	785 36	587 53	139 15	58 68			
83	Stadtfelde	424 33	136 07	288 26				
84	Schöneberg	3120 56	1259 15	1816 41		45 —	Pflegekosten	
85	Schönhorst	787 93				787 93	Vorsch.-Deck.	
86	Schönsee	1103 08		924 50	178 58			
87	Schönau	1691 47	993 15	698 32				
88	Simonsdorf	2043 74	148 47	1453 62	294 —	(90 —	Pflegekosten	
89	Stobbenort	817 16	214 45	396 99	196 72	(57 65	Seeunfallversicherung	
90	Stuba	503 54	61 08	442 46		9 —		
91	Tannsee	2346 38		1300 31	232 74	{ 78 75	Pflegekosten	
92	Tiege	1160 29	114 57	955 72		{ 75 —	Edw. "Berufsgenossenschaft	
93	Tiegenhagen	1111 18		850 96	80 22	{ 659 58	Grundwechselsteuerrückzahl.	
94	Tiegenort	2236 84	663 31	873 53	700 —	{ 90 —	Pflegekosten	
95	Tragheim	1372 99	99 17	1053 82	220 —	{ 180 —		
96	Tralau	1104 67	515 87	588 80				
97	Trampenau	839 39		662 —	177 39			
98	Trappensfelde	462 98	97 58	337 80	27 60			
99	Dierzehnhuben	146 37		146 37				
100	Dogtei	67 91	4 32	63 59				
101	Waldorf	264 96	57 11	207 85				
102	Warnau	2257 91	1042 06	1215 85				
103	Wernersdorf	2438 61	471 20	1967 41				
104	Wiedau	327 61	51 83	275 78				
105	Zeyer	1391 44	344 87	708 43	338 24			
106	Zeyersvorderkampen	949 22	86 60	803 44	36 46	22 72	Grundwechselsteuerrückzahl.	
107	Horsterbusch	1510 06	746 47	673 59		90 —	Pflegekosten	
108	Schlängenhafen	23 59		13 09		10 50	Seeunfallversicherung	

Tiegenhof, den 10. Mai 1930.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 6. Gemeindevoranschläge für das Rechnungsjahr 1930.

Unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 8. April d. Js. — R. U. I 2284 — ersuche ich um umgehende Einreichung des von der Gemeindevertretung für das Rechnungsjahr 1930 festgestellten Voranschlags in doppelter Ausfertigung nebst Feststellungsbeschluss über die Höhe der Realsteuerzuschläge, sowie der Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindevertreteritzung.

Tiegenhof, den 12. Mai 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 7. Fahrrad Diebstahl.

Am 4. d. Mts. ist der Hausvater Bertha Bohn aus Tragheim um 4.30 Uhr nachmittags in Neuteich am Leskerweg ein Damenfahrrad entwendet worden.

Beschreibung des Rades:

Fast neues Damenfahrrad Marke Viktoria, Fahrgestellnummer 838 110, schwarzer Rahmen, grünes Netz, schwarze Felgen mit je zwei grünen Streifen.

Beschreibung des Täters:

Alter: ca. 40 Jahre, Größe 1,70 Meter, bekleidet mit einem graubraunen Anzug, blauer Mütze, weißem Vorhemd mit weißem Kragen. Besondere Kennzeichen: Auf fallend mageres Gesicht und schlottriger Gang.

Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich, nach dem Täter und dem Verbleib des Rades Ermittlungen an-

zustellen und mir im Erfolgsfalle zu Tagebuch-Nr. 3148 R zu berichten.

Tiegenhof, den 7. Mai 1930.

Der Landrat.

Nr. 8.

Betrifft: Aufenthaltsermittlung.

Der Kaufmann Hans Thiel, früher in Praust und Langenau, Kreis Danziger Höhe, wohnhaft gewesen, wird vom Jugendamt, Amtsvormundschaft, des Kreises Danziger Höhe gesucht.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher sowie Landjäger des Kreises werden ersucht, Ermittlungen nach dem Aufenthalt des Thiel anzustellen und im Ermittlungsfalle hierher zum Geschäftszeichen R. U. II Nr. 1996 alsbald zu berichten.

Tiegenhof, den 12. Mai 1930.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder Kreisjugendamt.

Nr. 9.

Personalien.

Anstelle des Schöffen Johann Kloth-Rehwalde, der sein Amt niedergelegt hat, ist der Rentier Heinrich Warfentin-Rehwalde als Schöffe der Landgemeinde Rehwalde bestätigt worden.

Tiegenhof, den 12. Mai 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 10. Personalien.

Zum Schulkassenrendanten für die Schule in Barschau ist der Gemeindevorsteher Gustav Schinda in Barschau für die Dauer seiner Amtstätigkeit als Gemeindevorsteher gewählt worden.

Tiegenhof, den 6. Mai 1930.

Der Landrat.

Nr. 11.

Personalien.

In den Schulvorstand der Schule in Bärwalde ist der Landwirt Walter Driedger aus Barenhof als Familienvater gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 9. Mai 1930.

Der Landrat.

Nr. 12.

Personalien.

Der Arbeiter Martin Bersuch in Brodsack ist zum Gemeindevorsteher, Nachtwächter und Vollziehungsbeamten für die Gemeinde Brodsack bestellt und bestätigt worden.

Tiegenhof, den 5. Mai 1930.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 13.

Wanderarbeiter für 1930.

Die täglich eingehenden Einsprüche gegen die Abstriche bei den Anforderungen von Wanderarbeitern geben Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß nach der Verteilung des vom Senat für den Kreis Großes Werder festgesetzten Kontingents weitere Wanderarbeiter in keinem Falle, auch nicht im Einzelfalle, zugebilligt werden können. Die vorliegenden Anträge finden hiermit ihre Erledigung.

Die Ortsbehörden des Kreises werden um ortsübliche Befanntgabe ersucht.

Tiegenhof, den 13. Mai 1930.

Der Arbeitsnachweis des Kreises Gr. Werder.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Fibelbedarf und Mainachweisung.

Unter Bezugnahme auf die Verfügung des Senats. Abt. für W., R. u. B. vom 12. 4. 30 (Amtl. Schulblatt 5/30) ersehe ich die Herren Schulleiter um möglichst umgehenden Bericht.

Bei den Mai-Nachweisungen sind die Spalten 4, 9 und 11 besonders zu beachten.

Kalthof, den 10. Mai 1930.

Der Schulrat

Weidemann.

Hinweis auf die im Mai 1930 fällig werdenden Steuerzahlungen.

Es werden fällig:

A. am 10. 5. 1930: die Umsatzsteuer der Gewerbetreibenden für April 1930;

am 15. 5. 1930:

die Vorauszahlungen auf das „Gemeinsame Soll“ für das II. Vierteljahr (April/Juni) 1930;

Am 1. 6. 1930 die VII. Rate der Notstandsreste für Landwirte einschließlich des 10% Zinszuschlages.

B. Die vom Arbeitsverdienst der Arbeitnehmer einbehaltenen Lohnsteuer ist, soweit die Arbeitnehmer zum Ueberweisungsverfahren zugelassen sind, wie folgt abzuführen:

Für Lohnzahlungen in der Zeit vom 1.—10. eines Monats bis zum 15. des Monats

11.—20. „ „ 25. „ „

21.—Schluß „ „ 5. „ „ folgend. Mts.

C. Auf die Verzugsfolgen wird hingewiesen.

Danzig, den 6. Mai 1930.

Steuerkasse

für die **Stadtgemeinde Danzig**
Freie Stadt

Bekanntmachung.

Die Pächter der Außendeichländereien an der Weichsel werden erneut darauf hingewiesen, daß vor dem Viehtrieb die Pachtflächen gegen die Quellstreifen des Deiches, die Traverien und die Uferschutzstreifen sorgfältig abzuzäunen sind. Die Pfähle sollen in der Regel in keinem höheren Abstände wie $3\frac{1}{2}$ bis 4 Meter voneinander stehen. Zwischen den Pfählen sind mindestens 3 Drähte zu ziehen. Wird das Außendeichland als Fahrweg benutzt, so sind die Zäune erst in doppelter Fahrwegbreite von dem Quellstreifen entfernt zu setzen und es ist durch Wechseln der Gleisspur strengstens darauf zu achten, daß eine Beschädigung der Grasnarbe nicht eintritt. Von Zuwiderhandelnden wird die nach dem Pachtvertrag zulässige Konventionalstrafe erhoben und ihnen der Pachtvertrag gekündigt werden.

Danzig, den 22. April 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Landw. und Domänenverwaltung.

Einladung

zum 12. ordentlichen Kreislehrertage
des Kreises Großes Werder

am

Sonnabend, den 21. Juni,

10 Uhr vorm., im Deutschen Hause zu Neuteich.

Tagesordnung:

1. Die Schwachsinnerscheinungen, sowie die psychopathischen Konstitutionen, deren Ursachen und Kennzeichen. (Herr Professor Dr. Dr. Schwarz-Elbing.)
2. Die Aufgabe, Fingerzeige für die unterrichtliche und erzieherische Behandlung anormaler Kinder. (Herr Professor Schwanbeck-Elbing.)
3. Aussprache.

— Mittagspause. —

4. Jugendfürsorgeamt.
5. Jahresbericht.
6. Kassenbericht.
7. Kreisbücherei.
8. Anträge.
9. Verschiedenes.

Der Kreislehrerrat.

Baumann.

Lehrberichte

für ein- und mehrklassige Schulen
und

Abfentelisten

in allen Stärken zu haben bei

R. Pech & Richert, Neuteich,

Tel. 308.

Rontobücher

u. Protokollbücher

in großer Auswahl empfiehlt

Pech & Richert, Neuteich.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 21

Neuteich, den 22. Mai

1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Sommerferien.

Die diesjährigen Sommerferien für die ländlichen Volksschulen des Kreises werden im Einbernehmen mit den Herren Schulräten wie folgt festgesetzt:

Schluß des Unterrichts: Freitag, den 27. 6. 1930,
mittags,

Beginn des Unterrichts: Freitag, den 8. 8. 1930.

Dauer der Ferien: 41 Tage.

Diejenigen Schulvorstände, die unter Berücksichtigung besonderer Verhältnisse eine Aenderung der Lage der Ferien wünschen, werden ersucht, entsprechende begründete Anträge durch die Hand des zuständigen Herrn Schulrats bis zum 15. 6. d. J. mir vorzulegen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Tiegenhof, den 19. Mai 1930.

Der Landrat.

Nr. 2.

Hinweis auf eine Strafvorschrift.

Es liegt Veranlassung vor, auf folgende Vorschrift im § 370 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches hinzuweisen: Mit Geldstrafe bis zu 300 Gulden oder mit Haft wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert.

Bei Chausseen darf innerhalb zwei Fuß vom Grabenrande nicht geädert werden. Zuwiderhandlungen werden gemäß obiger Vorschrift strafrechtlich verfolgt. Die Ortsbehörden werden um ortsübliche Bekanntgabe ersucht.

Tiegenhof, den 12. Mai 1930.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr.

Betr. Ermittlung des Paul Brzeski.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher, sowie die Landjägerbeamten des Kreises werden ersucht, Ermittlungen nach dem am 1. März 1913 geborenen Fürsorgezögling Paul Brzeski anzustellen und im Ermittlungsfalle zum Geschäftszeichen R. N. II Nr. 2058 hierher zu berichten. Auch ist Brzeski alsbald aufzugreifen und der Fürsorgeerziehungsanstalt Tempelburg wieder zuzuführen.

Tiegenhof, den 16. Mai 1930.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Gr. Werder
Kreisjugendamt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die Entwürfe der Bebauungspläne und Fluchtlinienfestsetzungen nebst Erläuterungsbericht für das der Gemeinde gehörende Gelände zwischen Eisenbahn und Kleinbahn und der Ziegeleistraße liegen von heute ab 4 Wochen lang zu jedermanns Einsicht im Gemeindeamt während der Dienststunden öffentlich aus.

Einwendungen gegen die Pläne sind innerhalb dieser Zeit, spätestens bis zum 15. Juni d. J. bei dem Gemeindevorstand anzubringen.

Kalthof, den 14. Mai 1930.

Der Amts- und Gemeindevorsteher.
Kindler.

Gefunden.

Am 12. d. Mts. nachmittags sind auf der Chaussee Tragheim-Kalthof 2 Deckenurte gefunden.

Der rechtmäßige Eigentümer kann dieselben gegen Erstattung der Unkosten hier in Empfang nehmen.

Gr. Lesewitz, den 16. Mai 1930.

Der Amtsvorsteher.

— Die Danziger Feuersozietät hat dem Senat der Freien Stadt Danzig zur Förderung des Feuereschutzes im Gebiet der Freien Stadt Danzig den Betrag von 10 000 D. G. und zur Durchführung der kürzlich veranstalteten Feuereschukwoche den Betrag von 1000 D. G. zur Verfügung gestellt. Außerdem hat die Danziger Feuersozietät dem Westpreußischen Feuerwehverband in Marienburg, dem sich die Danziger Freiwilligen Feuerwehren angeschlossen haben, für Bewaltungs- pp. Zwecke für das Jahr 1930 den Betrag von 1500 Gulden bewilligt.

Lehrberichte

für ein- und mehrklassige Schulen

und

Abjentenlisten

in allen Stärken zu haben bei

R. Pech & Richert, Neuteich,

Tel. 308.

Nur für

Rundfunkhörer

die es noch nicht wissen: Das ausführlichste Rundfunk-Programm der Welt und den weiteren interessanten reich illustrierten Inhalt finden Sie in der ältesten deutschen Funkzeitschrift **Der Deutsche Rundfunk** Einzelheft 50 Pf., monatlich RM 2.—. Eine Postkarte an den Verlag Berlin N24 genügt und Sie erhalten kostenlos ein Probeheft

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 22

Neuteich, den 27. Mai

1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Offenhaltung der Geschäfte.

Auf Grund des Gesetzes vom 16. Juli 1923 (Ges. Bl. S. 776), abgeändert durch Gesetz vom 25. September 1925 (Ges. Bl. S. 255), betreffend einheitliche Durchführung des 6-Uhr-Badenschlusses wird genehmigt, daß die offenen Verkaufsgeschäfte im Gebiet der Freien Stadt Danzig an den Tagen

**Donnerstag, den 5. und Freitag, den 6. Juni 1930
bis 19 Uhr abends**

offen gehalten werden können. Die 8-stündige Arbeitszeit darf nicht überschritten werden.

Danzig, den 20. Mai 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
gez. Strunk gez. Arczynski.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 23. Mai 1930.

Der Landrat.

Nr. 2.

Untersuchungstermine für Wandergewerbepferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat Juni folgende Termine festgesetzt:

Tiegenhof: Montag, den 2. Juni 1930, 9 Uhr vormittags, vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats.

Simonsdorf: Dienstag, den 10. Juni 1930, mittags 1,50 Uhr vor dem Bahnhof.

Neuteich: Freitag, den 27. Juni 1930, mittags 1,25 Uhr, vor dem Hotel „Deutsches Haus“.

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 20. Mai 1930.

Der Landrat.

Nr. 3.

Kreiswanderbücherei.

Die der Kreiswanderbücherei angeschlossenen Gemeinden werden ersucht, die ihnen für das vergangene Winterhalbjahr zugewiesenen Bücher

bis spätestens zum 15. Juni d. Js.

durch Boten oder mit der Post an den Kreis Ausschuss zurückzusenden.

Tiegenhof, den 19. Mai 1930.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Aufenthaltsermittlung.

Der am 4. Juni 1911 zu Oliva geborene August Samp ist am 8. Mai 1930 aus der Staatlichen Fürsorge-Erziehungsanstalt Zempelburg entwichen.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher sowie Landjägerbeamten des Kreises werden ersucht, nach dem Aufenthalt des Samp Ermittlungen anzustellen, ihn

im Ermittlungsfalle aufzugreifen und der vorgenannten Erziehungsanstalt wieder zuzuführen, sowie vom Veranlassten zum Geschäftszeichen R. U. II Nr. 2120 hierher zu berichten.

Tiegenhof, den 21. Mai 1930.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder.
Kreisjugendamt.

Nr. 5.

Bestätigung von Schiedsmännern.

Durch Beschluß des Präsidiums des Landgerichts in Danzig sind für die Zeit vom 2. Mai 1930 bis 2. Mai 1933 bestätigt worden:

1. der Lehrer Otto Kunz in Schönau als Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks Nr. 2 und
2. der Hofbesitzer Johannes Penner in Bröske als stellvertretender Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks Nr. 18.

Die Herren Gemeindevorsteher der beteiligten Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Tiegenhof, den 23. Mai 1930.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
des Kreises Gr. Werder.

Nr. 6.

Ausschreibung.

Die Bauarbeiten zum Neubau eines 6-Familienhauses in Zehrer werden hiermit in einzelnen getrennten Losen öffentlich ausgeschrieben. Die Verdingungsunterlagen können im Kreishaus, Zimmer 10, gegen eine Schreibgebühr von 1,50 G für jedes Los abgeholt werden:

1. Los Erd-, Maurer-, Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten
2. Los Tischlerarbeiten
3. Los Schmiede- und Schlosserarbeiten
4. Los Glaserarbeiten
5. Los Töpferarbeiten
6. Los Klempnerarbeiten
7. Los Malerarbeiten

Die Öffnung der Angebote erfolgt am Montag, den 2. Juni 1930 um 11 Uhr vormittags im Kreishaus, Zimmer 10. Der Zuschlag wird vom Kreis Ausschuss des Kreises Großes Werder erteilt.

Tiegenhof, den 26. Mai 1930.

Das Kreisbauamt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Stellenbesetzung.

Die Konrektorstelle an der katholischen Volksschule in Neuteich ist zu besetzen.

Meldungen sind bis zum 8. Juni zu richten an den

Magistrat Neuteich.

Reef.

Fernsprechverzeichnisse für Neuteich und Umgegend

zu haben bei

Peoh & Richert, Tel. ?

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 23

Neuteich, den 4. Juni

1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Ladenschluß am Pfingstsonnabend.

Der Senat hat die Verlängerung der Verkaufszeit in den Lebensmittel- und Konfitürengeschäften am Sonnabend vor Pfingsten bis 6 Uhr abends genehmigt.

Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung.

Tiegenhof, den 4. Juni 1930.

Der Landrat.

Nr. 1a.

Kreiswappen.

Der Senat hat dem Landkreise Großes Werder die Genehmigung erteilt, ein eigenes Kreiswappen zu führen. Das Wappenbild stellt einen Deichgräber dar und entspricht inhaltlich dem historischen Wappen des Bogtes auf dem Werder.

Tiegenhof, den 2. Juni 1930.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
des Kreises Gr. Werder.

Nr. 2.

Gemeindevoranschläge für das Rechnungsjahr 1930.

Unter Bezugnahme auf die Rundverfügung vom 8. April d. Js. — R. N. I 2284 — sowie die Kreisblattbekanntmachung vom 12. Mai d. Js. — Kreisblatt Nr. 20 — werden die säumigen Herren Gemeindevorsteher nochmals um schleunigste Einreichung des Haushaltplanes für 1930 nebst Beschluß über die Höhe der Realsteuerzuschläge, beides in doppelter Ausfertigung, sowie der Bescheinigung über die ordnungsmäßig erfolgte Einladung zur Gemeindevertreterversammlung ersucht.

Tiegenhof, den 28. Mai 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses
des Kreises Gr. Werder.

Nr. 3.

Belohnung für Entdeckung von Baumfrevlern.

Es sind in letzter Zeit wieder Fälle vorgekommen, daß an den Kreisstraßen junge Bäume umgebrochen sind. Wer einen Baumfrevler so nachweist, daß seine gerichtliche Bestrafung erfolgen kann, erhält vom Kreise eine Belohnung. Die Anzeige kann sowohl bei dem zuständigen Landjäger als auch bei dem Gemeindevorsteher des Wohnorts schriftlich oder mündlich angebracht werden. Die Polizeiorgane weise ich hiermit an, bei ihren Kontrollfahrten auf die jungen Bäume besonders zu achten und jeden Baumfrevler aufs schärfste nachzuspüren.

Tiegenhof, den 25. Mai 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Beurlaubung von Landjägern.

Nachstehend bringe ich die Vertretung der im Monat Juni d. Js. beurlaubten Landjägerbeamten zur Kenntnis und ersuche die beteiligten Ortsbehörden um ortsübliche Bekanntgabe.

Beurlaubt	von	bis einschl.	Vertreter
Hauptwachtmeister Wolf-Wernersdorf	1. 6.	14. 6.	Schutzpolizeikommando = Kalthof für die Gemeinden: <u>Wernersdorf, Pleckel, Schönau.</u> Landjägeramt-Kunzendorf für die Gemeinden: <u>Mielenz, Kl. Montau.</u>
Oberwachtmeister Schwichtenberg-Brunau	1. 6.	27. 6.	Schutzpolizeikommando = Tiegenhof für die Gemeinden: <u>Brunau, Jankeendorf, Vogtei, Beiershorst, Altebafke, Neuteicherwalde.</u> Landjägeramt-Schöneberg für die Gemeinden: <u>Fürstenwerder, Dierzehnhuben,</u> Landjägeramt-Tiegenort für die Gemeinde: <u>Küchwerder.</u>
Wachtmeister Friedrich-Ladekopp	2. 6.	15. 6.	Schutzpolizeikommando = Tiegenhof für die Gemeinden: <u>Ladekopp, Orloff, Piehendorf,</u> Schutzpolizeikommando=Neuteich für die Gemeinde: <u>Bröske,</u> Landjägeramt-Schöneberg für die Gemeinde: <u>Neunhuben.</u>
Hauptwachtmeister Eltermann-Marienau	7. 6.	24. 6.	Landjägeramt-Lindenau für die Gemeinden: <u>Marienau, Niedau und Tiede,</u> Landjägeramt-Lupushorst für die Gemeinde: <u>Kl. Mausdorf.</u>
Oberwachtmeister Neumann-Kunzendorf	15. 6.	30. 6.	Landjägeramt-Simonsdorf für die Gemeinden: <u>Kunzendorf, Biefferfelde,</u> Landjägeramt-Wernersdorf für die Gemeinde: <u>Gr. Montau,</u> Schutzpolizeikommando = Tiede für die Gemeinde: <u>Altweichfel.</u>
Wachtmeister Dirks-Lindenau	25. 6.	15. 7.	Landjägeramt-Lupushorst für die Gemeinden: <u>Lindenau, Gr. Mausdorf, Kl. Lefewitz, Halbstadt,</u> Landjägeramt-Marienau für die Gemeinde: <u>Tannsee.</u>

Tiegenhof, den 30. Mai 1930.

Der Landrat.

Nr. 5.

Personalien.

Der Hofbesitzer Johannes Wiebe in Mierau ist als Schöffe der Gemeinde Mierau bestätigt worden.

Tiegenhof, den 28. Mai 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 6.

Fischereigenossenschaft für die Stuba'sche Lake mit dem Sitz in Stuba.

Bei der in der Generalversammlung am 3. 5. d. J. erfolgten Neuwahl des Vorstandes der Fischereigenossenschaft Stuba sind auf die statutenmäßige 3-jährige Wahlzeit gewählt worden:

1. Der Hofbesitzer Emil Gründemann in Stuba zum Vorsitzenden,
2. der Sattler Heinrich Schwoeder in Stuba zum stellv. Vorsitzenden,
3. der Besitzer Erich Jochim in Stuba zum Kassierer.

Gemäß § 11 letzter Absatz des Statuts wird das Ergebnis der Wahl hiermit veröffentlicht.

Tiegenhof, den 26. Mai 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisauausschusses.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestigung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestigung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestigung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluss der Gemeindefestigung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindefteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Öffentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschluss.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.

- Nr. 31. Abmeldebeschein.
- Nr. 32. Anmeldebeschein.
- Nr. 32a. Zugzugsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezetteln.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Verztl. Behandlungschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2. Cheffähigkeitszeugnis.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Verztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbebescheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbebescheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzluftbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Passverlängerungschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
- Nr. 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Fernsprechverzeichnisse

für Neuteich und Umgegend

zu haben bei

Pech & Richert, Tel. 308.

Lehrberichte

für ein- und mehrklassige Schulen

und

Abjantenlisten

in allen Stärken zu haben bei

**R. Pech & Richert, Neuteich,
Tel. 308.**

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 24

Neuteich, den 12. Juni

1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1. Polizeiverordnung über den Schutz öffentlicher Wege.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges. Samml. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. Samml. S. 195) wird mit Zustimmung des Verwaltungsgerichts für das Gebiet der Freien Stadt Danzig mit Ausnahme der Städte Danzig und Poppot folgendes verordnet:

§ 1.

Öffentliche Wege, deren Böschungen, dazugehörige Brücken, Durchlässe, Gräben, Rinnen, Baustoffe und sonstige Anlagen oder Vorrichtungen wie Baumplantungen, Brellsteine, Polizeitafeln, Wegweiser oder Verkehrszeichen aller Art, dürfen nicht beschädigt oder in Unordnung gebracht werden. Auf öffentlichen Wegen stehende Bäume dürfen nur mit Genehmigung der Wegpolizeibehörde, bei Staatsstraßen der Wegeunterhaltspflichtigen, beseitigt werden.

§ 2.

Holz darf auf befestigten öffentlichen Wegen nicht geschleppt werden. Pflüge und Eggen und sonstige Geräte dürfen auf derartigen öffentlichen Wegen nur auf Unterlagen fortgeschafft werden, die entweder mit Rädern oder Rollen oder mit zwei miteinander verbundenen gleichlaufenden, mindestens 0,50 Meter langen nach vorne abgerundeten Schlitzen (Kufen) versehen sind.

§ 3.

Das Befahren der Sommerwege mit beladenen Lastwagen ist verboten, sofern es nicht zum Ausweichen erforderlich ist.

§ 4.

Das Anfahren gegen Schutz-, Rinnenbord- oder Umlegesteine sowie das unbefugte Entfernen der Umlegesteine ist verboten. Beim Abladen von Gegenständen sind die Rinnenbordsteine durch ein sie um mindestens 1 Zentimeter überragendes Stück Holz gegen Zerstörung oder Beschädigung zu sichern.

§ 5.

Es ist verboten, auf Banketten oder Böschungen oder in den Seitengräben öffentlicher Wege Vieh herumlaufen oder weiden zu lassen. Auch ist es untersagt, Tiere auf öffentlichen Wegen an Bäumen, Laternenständern, Wegweisern, Masten für elektrische Leitungen, Geländern, Pumpen, Brellsteinen oder Anschlagepfählen anzubinden.

§ 6.

Ueberfahrten von den öffentlichen Wegen über die Seitengräben auf die angrenzenden Grundstücke und Anlagen zur Ableitung des Wassers von den angrenzenden Grundstücken nach den öffentlichen Wegen, ihren Rinnen oder Seitengräben dürfen nur im Einverständnis mit den Wegeunterhaltspflichtigen hergestellt werden.

§ 7.

Es ist verboten, bei dem Beackern der Grundstücke in den Gräben, auf dem Fußsteige, oder auf der Fahrbahn ausgebauter öffentlicher Wege mit Zugvieh oder mit dem Ackergeräde umzuwenden.

§ 8.

Stacheldraht darf bei Einfriedigungen, die von der Grenze eines öffentlichen Weges nicht weiter als 50 Zentimeter entfernt sind, nur in einer Höhe von 2 Meter verwendet werden. Zulässig ist die Verwendung von Stacheldraht jedoch, wenn er an der dem öffentlichen Wege abgewandten Seite der Pfosten gezogen und an der Außenseite in gleicher Höhe stachellosen Draht angebracht wird, oder wenn sich zwischen dem eigentlichen Wege und der Einfriedigung ein Graben befindet.

§ 9.

Jede Verunreinigung der öffentlichen Plätze und Wege, der öffentlichen Brunnen und Pumpen, der Brunnenträge und Brandweier ist verboten. Als Verunreinigung wird insbesondere angesehen: Jedes Ausgießen, Ausschütten oder Hinwerfen von unreinen oder übelriechenden Flüssigkeiten, Schnee, Eis, Schutt, Kehricht, Glas oder Geschirr, Scherben, Küchenabfällen oder sonstigen Unrats.

Wer Geschirr, Glas oder ähnliche Gegenstände auf einem öffentlichen Wege zerbricht, muß die Scherben sofort beseitigen.

§ 10.

Bei Frostwetter ist das Ausgießen und Ausschütten von Wasser auf einen öffentlichen Weg oder in seine Rinnen untersagt.

Bei abgehendem Frostwetter sind die öffentlichen Wege innerhalb der Ortschaften durch die zu ihrer Reinigung Verpflichteten von Eis und Schnee zu befreien. Auch sind von ihnen die Straßenrinnen stets offen zu halten, sodaß das Wasser ungehindert ablaufen kann.

§ 11.

Ohne Genehmigung der Wegpolizeibehörde dürfen offenen Wegerinnen, Gräben oder Kanälen stinkende, faulende oder einer schnellen Zersetzung unterliegende Abfluswasser der Haushaltungen und Gewerbebetriebe, der Abtritte und Mistgruben oder sonstige Ekel erregende oder schädlich wirkende Flüssigkeiten nicht zugeführt werden.

§ 12.

Den zur Erhaltung der Sicherheit, Reinlichkeit Ordnung und Ruhe auf öffentlichen Wegen und Plätzen ergehenden Anordnungen der Polizeibeamten und der Wegeaufsichtsbeamten (Straßenmeister) ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 13.

Die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung finden auf den Verkehr auf Kunststraßen nur insoweit Anwendung, als nicht die Verordnung vom 17. März 1839 (G. S. S. 80) die zusätzlichen Vorschriften zu der Kabinettorder vom 29. Februar 1840 (G. S. S. 94) oder die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (G. S. S. 301) entgegenstehen.

Unberührt durch diese Polizeiverordnung bleiben ferner die Bestimmungen, die in den besonderen über den Betrieb der Straßenbahnen erlassenen Polizeiverordnungen enthalten sind, ebenso die Bestimmungen der Polizeiverordnungen, die den Verkehr mit Dampfzügen und Kraftfahrzeugen regeln.

§ 14.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der vorstehenden Polizeiverordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 120.— Gulden, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 15.

Die Polizeiverordnung tritt mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Danzig, den 25. April 1930.

N. III. 1291.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
gez. Strunk gez. Arczynski.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 31. Mai 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Ausländische Wanderarbeiter.

Zur Durchführung des Gesetzes über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft vom 29. 10. 1929 hat der Senat Kontrollen angeordnet und diese den Kontrolleuren Gensing und Matkowski übertragen.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher, sowie die Landjägerämter und Schutzpolizeikommandos werden ersucht, die Kontrolleure bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach Kräften zu unterstützen.

Tiegenhof, den 10. Juni 1930.

Der Arbeitsnachweis des Kreises Gr. Werder.

Nr. 3.

Nachweisung der Pflegekinder.

Die Herren Gemeindevorsteher werden ersucht, ein Verzeichnis der in der Gemeinde vorhandenen unehelichen Kinder, sowie der Pflegekinder überhaupt, gemäß dem nachstehenden Muster bis zum 30. Juni d. Jz. einzureichen:

Nr. d. Sp.	Vor- u. Zuname des Mündels	Geburts- tag	Name der Mutter	Name der Pflege- stelle	Bemerkun- gen über Ver- wandtschafts- verhältnis (Großeltern pp.)
1	2	3	4	5	6

Tiegenhof, den 10. Juni 1930.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Gr. Werder.
Kreisjugendamt.

Nr. 4.

Grenzöffnungszeiten Weißenberg—Pieckel.

Die Grenzübertrittszeiten Weißenberg = Pieckel sind wie folgt festgesetzt:

Sommer- und Winterhalbjahr.

Am Montag }
Mittwoch } von 6—11 Uhr und
Donnerstag und }
Sonnabend } von 15—19 Uhr

Am Dienstag von 6—13 und
von 15—19 Uhr.

Am Freitag von 6—13 und
von 15—21½ Uhr.

An Sonn- und Feiertagen
von 8—10, von 12—13, von 15—19 und von
21,30—22,30 Uhr.

Die in Frage kommenden Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 3. Juni 1930.

Der Landrat.

Nr. 5.

Aufenthaltsermittlung.

Der minderjährige August Samp ist der Staatlichen Fürsorgeerziehungsanstalt Tempelburg wieder zugeführt worden. Dadurch hat die Bekanntmachung vom 21. Mai 1930 — veröffentlicht im Kreisblatt für 1930 Nr. 22 Ziffer 4 — ihre Erledigung gefunden.

Tiegenhof, den 2. Juni 1930.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Gr. Werder.
Kreisjugendamt.

Nr. 6.

Auffinden eines Passes.

Am 27. v. Mts. ist der Paß des polnischen Melkers Mloizh Ramski, geb. am 5. 2. 1908, auf der Chauffe Tiefau — Damerau gefunden worden. Derselbe ist vom Schupo Kommando Tiefau abzuholen.

Tiegenhof, den 5. Juni 1930.

Der Landrat.

Nr. 7.

Gefunden.

Am 26. d. Mts. gegen 8 Uhr vorm. hat der Arbeiter Gronau-Schönsee ein gebrauchtes Herrenfahrrad gefunden. Näheres zu erfragen bei der Ortspolizeibehörde in Schöneberg.

Tiegenhof, den 30. Mai 1930.

Der Landrat

Nr. 8.

Ausschreibung.

Die Lieferung von Eßgeschirr, Eßbestecken, Holzschuhen, Stoff zu Spielanzügen, Bettwäsche, Handtüchern, Badelaten, sowie von Bettdecken für das Kinder = Walderholungsheim des Kreises Großes Werder in Stutthof wird unter freistädtischen Firmen öffentlich ausgeschrieben. Die Verdingungsunterlagen sind gegen eine Schreibgebühr von 1,50 G. im Kreis- hochbauamt (Kreishaus Zimmer 10) zu erhalten. Dort erfolgt auch die Deffnung der bemusterten Angebote am

Sonnabend, den 21. Juni 1930, vorm. 11 Uhr.

Tiegenhof, den 6. Juni 1930.

Das Kreisbauamt.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 25

Neuteich, den 19. Juni

1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Kreisfeuerwehrverband.

Durch Beschluß der Hauptversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes vom 28. 5. d. Js. ist der Verbandsbeitrag für das Rechnungsjahr 1930 auf 20,-- Gulden festgesetzt worden.

Die dem Kreisfeuerwehrverband angeschlossenen Gemeinden werden eruchtet, die Zahlung bis zum 30. 6. 1930 auf Konto Nr. 332 bei der Kreisparlasse vorzunehmen.

Tiegenhof, den 11. Juni 1930.

Der Landrat

als Vorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes des
Kreises Gr. Werder.

Nr. 1a.

Gemeinderechnungen für 1929.

Nach § 120 Absatz 2 der Landgemeindeordnung vom 3. 7. 1891 ist die Gemeinderechnung binnen drei Monaten nach Schluß des Rechnungsjahres der Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung) zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen. Nach erfolgter Feststellung usw. ist die Rechnung während eines Zeitraums von 2 Wochen zur Einsicht der Gemeindeangehörigen auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind vorher ortsüblich bekannt zu geben.

Der Feststellungsbeschluß ist nach dem in der Kreisblattdruckerei Neuteich erhältlichen Vordruck (Formularzeichen G Nr. 4) abzufassen. Beglaubigte Abschrift des Beschlusses ersuche ich

bis spätestens zum 1. August d. Js.

hierher einzureichen.

Die Rechnung nebst zugehörigen Belegen und Hebelisten ist sorgfältig aufzubewahren.

Tiegenhof, den 16. Juni 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Aufstellung der Urlisten für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, die Urliste derjenigen Personen in der Gemeinde, die zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen für das Jahr 1931 berufen werden können, gemäß §§ 31—37 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. 1. 1877 (R. G. Bl. 1877 S. 47), 20. 5. 1898, 15. 9. 1922 und vom 18. 1. 1927 (G. Bl. S. 6) nach dem untenstehenden Muster aufzustellen und nach vorchriftsmäßiger Auslegung unter Beifügung etwa eingegangener Einsprüche bis spätestens zum 1. August d. Js. an das Landratsamt einzureichen.

Terminsüberschreitungen müssen unter allen Umständen vermieden werden.

Für die Aufstellung der Urliste ist folgendes zu beachten:

Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt, das nur von Danziger Staatsangehörigen versehen werden kann.

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verfolgung verloren haben;
- Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist.

das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;

3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht ein volles Jahr haben;
3. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Die Mitglieder des Senats;
2. Staatsbeamte, welche zu jeder Zeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
3. Richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
4. Gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
5. Religionsdiener;
6. Die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts sowie die ständigen Mitglieder des Verwaltungsgerichts.

Die Berufung zu dem Amte eines Schöffen bezw.

Geschworenen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder des Volkstages;
2. Staatsbeamte, welche auf ihren Antrag vom Senat als unabhkömmlich anerkannt werden;
3. Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen, oder an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben;
4. Ärzte, Krankenpfleger und Hebammen;
5. Apotheker, welche keine Gehilfen haben;
6. Personen, welche das 65. Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder es bis zum Ablauf des Geschäftsjahres vollenden würden;
7. Frauen, welche glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie oder ihrer Obhut anvertraute Personen die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert.

Die Gemeinden haben auch besonders darauf zu achten, daß sämtliche Personen, die hiernach zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können, in die Listen aufgenommen werden. Hierbei weise ich darauf hin, daß die Gemeinden von sich aus bei Aufstellung der Listen keine Auswahl vornehmen, also keine Personen fortlassen dürfen, die ihnen für das Amt eines Schöffen oder Geschworenen nicht geeignet erscheinen. Die Auswahl der geeigneten Personen ist vielmehr lediglich Sache des bei jedem Amtsgericht hierfür bestehenden Ausschusses.

Die Ortsbehörden haben die aufgestellten Urlisten eine Woche lang in ihrem Arbeitszimmer öffentlich auszulegen. Vorher ist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen, wann und wo die Auslegung stattfindet sowie daß gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Urliste innerhalb dieser Auslegungsfrist bei den Ortsvorstehern schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erhoben werden kann.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist die Urliste von den Ortsvorstehern mit der amtlichen Bescheinigung über die erfolgte Auslegung und über die hierüber

vorher geföehene Bekanntmachung zu versehen, zu unterriegeln und sodann dem Landratsamt zwecks Weitergabe an das Amtsgericht vorzulegen.

Auch Fehllisten müssfen öffentlich ausgelegt und mit der erwöhnten Bescheinigung eingereicht werden.

Urliste

der in der Gemeinde wohnenden Personen, welche für das Jahr 1931 zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können:

Nr.	Vor- und Zuname	Beruf	Wohnort	Lebens- alter nach Jahren	Bemer- kungen

(In alphabetischer Reihenfolge aufzuführen).

Liegenhof, den 17. Juni 1930.

Der Landrat.

Nr. 3.

Betrifft: Gesetz über die Erleichterung des Wohnungsbaues.

Nach dem Gesetz über die Baupolizei in den Landkreisen vom 19. 3. 1930 — Gesetzbl. S. 65 — wird die Baupolizei in den Landkreisen durch den Landrat ausgeübt.

Im Zusammenhang hiermit weise ich darauf hin, daß nunmehr auch die in den Ausführungsbestimmungen vom 19. 4. 1926 (Staatsanzeiger Teil I Nr. 34) zum Gesetz über die Steuerbefreiung zur Erleichterung des Wohnungsbaues vom 9. 12. 1925 der Baupolizei auferlegten Verpflichtungen von den Landräten wahrgenommen.

Das Gesetz gelangt nachstehend nochmals zur Veröffentlichung.

Vordrucke für die Anträge auf Steuerbefreiung sind bei der Staatlichen Baupolizei Danzig käuflich zu erwerben.

Liegenhof, den 6. Juni 1930.

Der Landrat.

G e s e z

über Steuerbefreiungen zur Erleichterung des Wohnungsbaues. Vom 9. 12. 1925.

Abschnitt I.

Eintragbare Steuerprivilegien.

§ 1.

Ein im Grundbuche eintragbarer Anspruch auf Steuerbefreiung nach den Vorschriften des Abschnitts I dieses Gesetzes wird gewährt für die Errichtung von Wohngebäuden, die im Gebiet der Freien Stadt Danzig in der Zeit vom 1. Oktober 1924 bis 30. September 1945 bezugsfertig hergestellt werden.

Als Wohngebäude im Sinne dieses Gesetzes gelten solche Gebäude, die ganz oder überwiegend für Wohnzwecke verwendet werden und die ohne Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln erbaut sind.

§ 2.

1. Grundstücke mit Wohngebäuden der im § 1 bezeichneten Art sind von der Grund- und Gebäudesteuer nebst Zuschlägen dazu und von der Grundwertsteuer bei der Veranlagung für die Rechnungsjahre 1926 bis 1935 steuerfrei zu lassen und für die Rechnungsjahre 1936 bis 1945 nur mit der Hälfte ihres Steuerwertes zur Steuer heranzuziehen.

2. Grundstücke mit Wohngebäuden der im § 1 bezeichneten Art gehören bei der Veranlagung zur Vermögenssteuer für die Jahre 1926 bis 1935 nicht zum steuerbaren Vermögen, soweit ihr Steuerwert die mit dem Grundstück in wirtschaftlichem Zusammenhange stehenden Schulden und Lasten übersteigt. Bei der Vermögenssteuerveranlagung für die Jahre 1936 bis 1945 sind die gleichen Grundstücke nur mit der Hälfte des Betrages anzusetzen, um die ihr Steuerwert die mit dem Grundstück in wirtschaft-

lichem Zusammenhange stehenden Schulden und Lasten übersteigt.

3. Das Einkommen aus Grundstücken mit Wohngebäuden der im § 1 bezeichneten Art gehört bei der Veranlagung zur Einkommen- und Körperschaftsteuer für die Jahre 1925 bis 1935 nicht zum steuerbaren Einkommen, soweit es die nach den Vorschriften des Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzes abzugsfähigen, mit dem Grundstück in wirtschaftlichem Zusammenhange stehenden Verbindlichkeiten übersteigt. Bei der Veranlagung zur Einkommen- und Körperschaftsteuer für die Jahre 1936 bis 1945 wird das Einkommen aus den gleichen Grundstücken nur mit der Hälfte des Betrages zur Steuer herangezogen, um den es die nach den Vorschriften des Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzes abzugsfähigen mit dem Grundstück in wirtschaftlichem Zusammenhange stehenden Verbindlichkeiten übersteigt.

4. Wohngebäude der im § 1 bezeichneten Art sind bis zum 30. September 1945 von jeder Wohnungsbaubgabe befreit.

5. Die baupolizeiliche Genehmigung, die Prüfung und Uebernahme der Vermessung eines Grundstücks mit dem Wohngebäude der in § 1 bezeichneten Art und die katasteramtliche Fortschreibung eines solchen Grundstücks erfolgt frei von Gebühren.

Die gerichtliche Auflassung, die grundbuchamtliche Eintragung des Käufers und eines Restkaufgeldes sowie die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Rechtes auf Auflassung und die Eintragung einer Sicherheitshypothek gemäß § 648 des Bürgerlichen Gesetzbuches erfolgt in den Fällen des § 5 dieses Gesetzes frei von Gerichtsgebühren.

6. Die vorgenannten Steuerbestimmungen der Ziffern 1—5 erstrecken sich nur auf den gemäß § 1 bebauten Teil des Grundstücks und ein dazu gehöriges Gelände von höchstens zehnmal so großem Flächeninhalt.

Bei Veräußerung von Parzellen des unbebauten Teils eines Grundstücks mit einem Wohngebäude der in § 1 bezeichneten Art fallen die Steuerbefreiungen für die veräußerte Parzelle fort.

§ 3.

Die Steuerbefreiungen des § 2. treten ein, sobald der Senat den Anspruch auf die Steuerbefreiungen einem Berechtigten gegenüber anerkennt. Der Beschluß ergeht unter Ausschluß des Rechtsweges.

Das Anerkenntnis des Senats kann nur aufgehoben oder eingeschränkt werden, wenn die Tatsachen, welche nach Maßgabe dieses Gesetzes die Voraussetzung für den Anerkennungsbeschluß des Senats gebildet haben, fortfallen. In allen anderen Fällen ist die Aufhebung der Steuerbefreiungen nur gegen volle Entschädigung zulässig. Für die Verfolgung dieses Entschädigungsanspruches ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

§ 4.

Auf Grund des Anerkenntnisses des Senats gemäß § 3 hat auf Antrag des Berechtigten im zweiten Abschnitt des Bestandsverzeichnis des Grundbuchblattes eine Eintragung des Inhalts gebührenfrei zu erfolgen:

Ein Steuerprivileg in Gemäßheit der §§ 1—3 des Gesetzes

Eingetragen unter Bezugnahme auf das Anerkenntnis des Senats vom

Wird das Anerkenntnis des Senats nach Maßgabe des § 3 aufgehoben oder eingeschränkt, so hat das Grundbuchamt auf Ersuchen des Senats gemäß den abgeänderten oder aufgehobenen Anerkenntnissen die Eintragung zu berichtigen bezw. zu löschen. Bei Erlöschen des Rechtes durch Zeitablauf und gemäß § 2 Ziffer 6 Absatz 2 hat Löschung der Eintragung von Amtswegen zu erfolgen.

Abschnitt II.

Sonstige Steuerbefreiungen.

§ 5.

Die nach § 14 des Grundwechselsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 13. Oktober 1924 (Gesetzbl. S. 462) zu zahlende Steuer bleibt vorläufig unerhoben, wenn ein unbebautes Grundstück zum Zwecke des Wohnungsbaues veräußert wird. Sie wird nachträglich er-

hoben, wenn der jeweilige Erwerber nicht innerhalb eines Jahres seit der Veräußerung mit der Bebauung dieses Grundstücks beginnt oder das Grundstück in unbebautem Zustande weiter veräußert.

Der nach § 14 des Grundwechselsteuergesetzes auf den Veräußerer entfallende Steueranteil wird nicht erhoben, wenn der Veräußerer auf dem Grundstück ein Wohngebäude errichtet hat und die Veräußerung innerhalb 2 Jahren nach Fertigstellung des Gebäudes erfolgt.

§ 20 des Grundwechselsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 13. Oktober 1924 (Gesetzbl. S. 462) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1925 aufgehoben.

§ 6.

Alle Wohnungen, die nach dem 1. Januar 1917 ohne Beihilfen aus öffentlichen Mitteln bezugsfertig geworden sind, sind bis zum 30. September 1945 von jeder Wohnungsbauabgabe befreit.

Abschnitt III.

Schlußbestimmungen.

§ 7.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz, insbesondere auch die Bestimmungen über die parzellenmäßige Abgrenzung der Grundstücke mit Wohngebäuden der in § 1 bezeichneten Art, über die Feststellung, welche Beihilfen als aus öffentlichen Mitteln stammend, zu gelten haben und über den Inhalt des Anerkenntnisses des Senats gemäß § 3 erläßt der Senat.

§ 8.

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1925 in Kraft mit der Maßgabe, daß eine Rückzahlung bereits gezahlter oder veranlagter Steuern und Gebühren nicht stattfindet.

Danzig, den 9. Dezember 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Gehl. Dr. Volkmann.

Nr. 4.

Amtsbezirk Vießau.

Seitens des Senats der Freien Stadt Danzig ist der Hofbesitzer Hermann Wiebe in Vießau auf eine weitere 6 jährige Amtsdauer, und zwar vom 10. Juni 1930 bis 9. Juni 1936 einschließlich, zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Vießau wiederernannt worden.

Tiegenhof, den 11. Juni 1930.

Nr. 5. **Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.**

Pflegestellegesuch.

Für 1 Mädchen, 8 Jahre alt, wird von sofort oder später eine katholische Pflegestelle gesucht.

Die Herren Gemeindevorsteher werden um entsprechende Bekanntgabe ersucht.

Angebote sind alsbald hierher zu richten.

Tiegenhof, den 11. Juni 1930.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder.
Kreisjugendamt.

Nr. 6.

Im Einvernehmen mit dem Hafenausschuß wird hiermit bekanntgemacht, daß die Portalbrücke über die Tiege in Tiegenhof wegen dringender Reparaturarbeiten von sofort bis zum 28. Juni d. Js. für die Schifffahrt gesperrt ist.

Danzig, den 14. Juni 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 17. Juni 1930.

Der Landrat.

Nr. 6a.

Grenzöffnungszeiten an der Mittelsfähre.

Die Grenzöffnungszeiten an der Mittelsfähre sind für Mittwoch und Sonnabend während des Sommerhalbjahres auf die Zeit von 6—9 und 15—19 (bis her 7—9 und 17—19) Uhr erweitert worden.

Die in Frage kommenden Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 17. Juni 1930.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Kreislehrertagung.

Die an der Kreislehrertagung am 21. Juni teilnehmenden Lehrkräfte sind beurlaubt.

Kalthof, den 15. Juni 1930.

Der Schulrat
Weidemann.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Vornahme regelmäßiger Erhebungen im Bereiche der Landwirtschaft der Freien Stadt Danzig vom 13. März 1925 (Ges. Bl. Seite 75) und der Senatsverordnung vom 22. Mai 1925 (St. U. Nr. 40 Seite 157), findet die in diesem Jahre vorzunehmende Anbau- und Ernteflächenerhebung bis zum 20. Juni statt.

Die dazu erforderlichen Vordrucke hat das Statistische Landesamt den Gemeinde- und Gutsvorständen inzwischen zugelandt. Ortsvorstände, die bis zum 20. Juni noch nicht in den Besitz der Vordrucke gelangt sind, müssen diese bei der unterzeichneten Behörde sofort anfordern.

Die Rückgabe der ausgefüllten Vordrucke an das Statistische Landesamt hat spätestens bis zum 31. Juli zu erfolgen.

Danzig, den 16. Juni 1930.

Das Statistische Landesamt der Freien Stadt Danzig.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluß der Gemeindefestung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtabbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Öffentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschluß.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberwei-

- fungsbefchlusses an den Schuldner.
 Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den
 Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
 Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläu-
 biger.
 Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
 Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an
 den Schuldner.
 Nr. 30. Melderegister.
 Nr. 31. Abmeldechein.
 Nr. 32. Anmeldechein.
 Nr. 32a. Zuzugsmeldung.
 Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
 Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
 Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
 Nr. 36a. Mediz. Behandlungschein für Kriegshinter-
 bliebene.
 Nr. 36b. Zahn-Behandlungschein für Kriegshinterblie-
 bene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
 Nr. 2. Ehefähigkeitszeugnis.
 Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
 Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Gei-
 steskranken usw. in eine Anstalt.
 Nr. 5. Mediz. Nachrichten über einen Geisteskranken
 usw.
 Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbe-
 scheines.
 Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wan-
 dergewerbescheines.
 Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
 Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
 Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
 Nr. 11. Führungsattest.
 Nr. 12. Strafverfügung.
 Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.

- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanz-
 lustbarkeit.
 Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
 Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden
 nach Deutschland.
 Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
 Nr. 17. Strafaktenbogen.
 Nr. 18. Paßverlängerungschein.
 Nr. 18a. Unfallanzeigen.
 Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
 Nr. 20. Bauerlaubnis.
 Nr. 20a. Todesbescheinigung.
 Nr. 21. Beerdigungschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
 Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
 Nr. 3. Urteilst.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden
 gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer
 anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Lehrberichte
 für ein- und mehrklassige Schulen
 und

Abjantenlisten

in allen Stärken zu haben bei

R. Pech & Richert, Neuteich,
 Tel. 308.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 26

Neuteich, den 26. Juni

1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Anforderung der Kleinrentnerunterstützungen.

Trotz wiederholter Hinweise erfolgt die Anforderung der monatlichen Kleinrentnerunterstützungen durch die Gemeinden vielfach immer noch verspätet.

Die Herren Gemeindevorsteher werden daher nochmals darauf hingewiesen, daß die Kleinrentnerunterstützungen sowie die Zivilblindenrenten für den laufenden Monat bis zum 5. jeden Mts. hier angefordert werden müssen, damit die Anforderung beim Senat rechtzeitig erfolgen kann. Verspätete Anforderungen werden zukünftig nicht mehr berücksichtigt werden.

Ferner weisen wir darauf hin, daß nach § 6 des Gesetzes über Fürsorge für Kleinrentner vom 23. 5. 23 die Zahlung der Kleinrentnerunterstützungen monatlich im Voraus zu erfolgen hat.

Tiegenhof, den 24. Juni 1930.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder.

Nr. 2.

Untersuchungstermine für Wandergewerbepferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat Juli folgende Termine festgesetzt:

Tiegenhof: Montag, den 7. Juli d. J., 9 Uhr vorm., vor dem Bahnhof,

Simonsdorf: Montag, den 14. Juli d. J., mittags 1,50 Uhr, vor dem Bahnhof,

Neuteich: Freitag, den 25. Juli d. J., mittags 1,25 Uhr, vor dem Hotel „Deutsches Haus“.

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises eruche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 23. Juni 1930.

Der Landrat.

Nr. 3.

Kontrolle für Schulkinder.

Die Magistrate und die Herren Gemeindevorsteher eruche ich, zu- oder abgezogene schulpflichtige Kinder den Schulen namhaft zu machen.

Tiegenhof, den 23. Juni 1930.

Der Landrat.

Nr. 4.

Anschrift und Frankierung der Brieffendungen.

Zwecks Portoersparnis mache ich die mir unterstellten Dienststellen erneut darauf aufmerksam, daß alle Schriftstücke für die im Kreishause untergebrachten Abteilungen gesammelt in einem Umschlag mit der Anschrift „Kreisverwaltung in Tiegenhof“ gesandt werden können.

Gleichzeitig bringe ich die ausreichende Frankierung der Postsendungen in Erinnerung.

Tiegenhof, den 24. Juni 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 5.

Beurlaubung von Landjägern.

Nachstehend bringe ich die Vertretung der im Monat Juli d. J. beurlaubten Landjägerbeamten zur Kenntnis und eruche die beteiligten Ortsbehörden um ortsübliche Bekanntgabe.

Beurlaubt	von	bis einshl.	Vertreter
Wachtmeister Dirks- Kindenau	1. 7.	15. 7.	Landjägeramt = Lupushorst f. d. Gemeinden: <u>Kindenau</u> <u>Gr. Mausdorf</u> , <u>Kl. Lesewitz</u> , <u>Halbstadt</u> , Landjägeramt-Marienau f. d. Gemeinde: <u>Tannsee</u> .
Landjägermeister Domurath-Kalthof	7.	20. 7.	Schutzpolizeikommando Kalt- hof
Landjägermeister Meffert-Neuteich	9. 7.	8. 8.	Schutzpolizeikommando Neu- teich
Landjägermeister Goerzen-Platenhof	15. 7.	14. 8.	Schutzpolizeikommando = Tie- genhof
Polizeimeister Westerweck-Jungfer	15. 7.	3. 8.	Schutzpolizeikommando = Tie- genhof für die Gemeinden: <u>Jungfer</u> , <u>Keitlau</u> , <u>Neustädter-</u> <u>wald</u> . Landjägeramt = Lupushorst für die Gemeinden: <u>Wall-</u> <u>dorf</u> , <u>Neulanghorst</u> , <u>Kl. Maus-</u> <u>dorferweiden</u> .
Oberlandjäger Behnert-Simonsdorf	21. 7.	8. 8.	Schutzpolizeikommando-Kalt- hof für die Gemeinde <u>Heu-</u> <u>buden</u> . Schutzpolizeikommando-Neu- teich f. d. Gemeinde <u>Trap-</u> <u>penfelde</u> . Landjägeramt = Werners- dorf für die Gemeinde <u>Alt-</u> <u>münsterberg</u> Landjägeramt = Kunzendorf für die Gemeinden <u>Simons-</u> <u>dorf</u> , <u>Gnojau</u> , <u>Altenu</u>

Tiegenhof, den 23. Juni 1930.

Der Landrat.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefitzung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefitzung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefitzung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschuß der Gemeindefitzung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.

- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Öffentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Übernahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschluß.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldefchein.
- Nr. 32. Anmeldefchein.
- Nr. 32a. Zuzugsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.

- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Arztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2. Gehfähigkeitszeugnis.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Arztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungsschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungsschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
- Nr. 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 27

Neuteich, den 3. Juli

1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Vertretung in Standesamtssachen.

Den Herren ländlichen Standesbeamten des Kreises bringe ich nachstehende Verfügung des Senats vom 11. 6. d. Js. zur Kenntnis mit dem Ersuchen um genaue Beachtung.

Liegenhof, den 24. Juni 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Der Senat
Abteilung des Innern Danzig, den 11. Juni 1930.
U. II. 618/30.

Ein Sonderfall gibt uns Veranlassung, die Herren Standesbeamten auf die genaueste Beachtung der Vorschriften des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875, im vorliegenden Falle insbesondere des § 13, 3 und 4 bei Ausübung der Amtsgeschäfte hinzuweisen. Es ist unzulässig, daß ein Standesbeamter auf Urlaub geht und die Amtsgeschäfte nicht dem Standesbeamten-Stellvertreter, sondern einer anderen nicht amtlichen Person überläßt und schließlich nach Rückkehr vom Urlaub die während seiner Abwesenheit gemachten Eintragungen in den Standesregistern nachträglich unterschriftlich vollzieht.

Der Standesbeamte muß dem Beurkundungsvorgang von Anfang an beiwohnen und es ist ausgeschlossen, daß der Standesbeamte — abgesehen von dem mechanischen Geschäft des Schreibens — die Beurkundung irgend einem Dritten überträgt. Da das Gesetz die Anwesenheit des Standesbeamten als unerlässlich ansieht, ist klar, daß der Standesbeamte, welcher einen solchen Eintrag bewirkt, sei es, daß er ihn selbst fertigt, sei es, daß er ihn durch einen Dritten schreiben läßt und mit seiner Unterschrift versehen, hiermit auch die Tatsache seiner Anwesenheit bei Aufnahme der Urkunde beurkundet, und wenn er in Wahrheit nicht anwesend war, diese Tatsache falsch beurkundet. Die Beurkundung, daß eine Urkunde vor dem Standesbeamten errichtet wurde, während das in Wahrheit nicht der Fall ist, erscheint als die falsche Beurkundung einer rechtserheblichen Tatsache. Die Vorlesung und Genehmigung hätte jedenfalls in Gegenwart des Standesbeamten erfolgen müssen.

Die Standesbeamten sind gemäß § 1 P. St. G. vom Staate bestellte Beamte und haben auch als Gemeindebeamte staatliche Funktionen auszuüben. Die Standesamtsführung vollzieht sich im Rahmen der Gemeinbearbeiten, die den Gemeinden als Auftragsangelegenheit des Staates zugewiesen sind. In ihrer Eigenschaft als Beamte unterliegen die Standesbeamten den Normen des Strafrechts, die im Reichsstrafgesetzbuch im 28. Abschnitt unter der Ueberschrift „Verbrechen und Vergehen im Amte“ (§ 331—358 Str. G. B.) zusammengefaßt sind.

Entspricht eine von dem Standesbeamten vollzogene Eintragung nicht den tatsächlichen Verhältnissen, so macht er sich nach § 348 Abs. 1 Str. G. B. strafbar.

Erforderlich ist jedenfalls, daß die Beurkundung den Erfordernissen einer öffentlichen Urkunde, bei

Aufnahme der Standesamtsurkunden den Formvorschriften des P. St. G., des B. G. B. und des F. G. G. entspricht und daß der Standesbeamte selbst die Beurkundung vornimmt.

gez. Unterschrift.

Nr. 2.

Personalien.

In den Schulvorstand der Schulen in Ladekopp ist der Hofbesitzer Eduard Glaafen aus Ladekopp als Familienvater gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Liegenhof, den 25. Juni 1930.

Der Landrat.

Nr. 3.

Kreisobstfortiment.

Zum Wiederaufbau der einheimischen Obstzucht nach einheitlich, wirtschaftlichen Richtlinien, die vor allem in Zukunft einen besseren Absatz und erhöhte Frostfestigkeit, als bei dem früheren Sortenwirrwarr gewährleisten werden, ist vom Kreisobstbauverein ein Sortiment aufgestellt worden, dessen einzelne Sorten für die Verhältnisse im Werder geeignet, anbauwürdig und handelsfähig sind.

Interessenten, die Neupflanzungen oder Ergänzungspflanzungen in ihren frostgeschädigten Gärten durchführen wollen, greifen bei der Sortenwahl, um zugleich der Sortenvereinheitlichung im Obstbau des Werders zu dienen und sich vor Frostschäden, wie sie der Winter 1928 mit sich gebracht hat, zu bewahren, zweckmäßig auf das nachstehend veröffentlichte Kreisobstfortiment zurück.

Die vom Kreise zur Beschaffung von Obstbäumen gewährten Beihilfen sind dem Kreisobstbauverein überwiesen und werden von diesem nur für den Ankauf von Obstsorten gewährt, die im Sortiment enthalten sind. Anträge auf Gewährung von Kreisbeihilfen sind unmittelbar an den Kreisobstbauverein zu Händen des Vorsitzenden, Herrn E. Lümmler-Küchwerder, zu richten, der auch über sonstige einschlägige Fragen Auskunft erteilt.

Für Interessenten empfiehlt sich ferner der Bezug des von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen herausgegebenen Heftes „Ostpreußisches Obst- und Gemüsefortiment“ zum Preise von 0,50 R.M., in dem in vorbildlicher Kürze und Uebersichtlichkeit eine Reihe von Artikeln der besten Sachkenner zusammengefaßt sind.

Liegenhof, den 24. Juni 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Kreisobstfortiment.

Apfel: (Haupthandelsfrucht)

1. Weißer Klarapfel; Reifezeit August, der früheste Handelsapfel, starkwüchsig, von gutem Geschmack, anspruchlos an Boden und Lage, gibt selten Fehlernten und ist sehr rentabel. Anzupflanzen als Busch und Stamm.
2. Signe Tillisch; Reifezeit Oktober-November. Erfas für den Gravensteiner. Sehr feine Tafelfrucht. Buschbau und Halbstamm.

3. Deans Küchenapfel; Reifezeit Oktober-Dezember. Einfarbige sehr reich tragende Sorte von mittelstarkem Wuchs und fast nie aussehendem Ertrag, für Busch und Stamm. Der wertvollste aller sogenannten engl. Küchenäpfel.
4. Adamsapfel; Reifezeit November-Dezember. Gute rote Marktfrucht von angenehmen Geschmack, gedeiht auch auf feuchtem Boden, wenn er nicht zu kalt und sauer ist. Geeignet für Hoch- und Halbstamm.
5. Gelber Edelapfel: Reifezeit Dezember-Januar. Gute Wirtschaftsf Frucht.
6. Marienburger Christapfel (Kriechapfel): Reifezeit Dezember-Februar. Eine sehr harte, haltbare, rotgefärbte Winterfrucht. Altbewährte gute Volkssorte.
7. Landsberger Reinette: Reifezeit November-Februar; Regelmäßig und reich tragend, gedeiht am besten auf feuchtem Boden, ausgesprochene Sonnensorte, für Busch und Stamm.
8. Schöner von Boskoop: Reifezeit Dezember-März. Hat zwar auch sehr durch den Frost gelitten, aber große Vorzüge für den Marktverkauf, verlangt besseren Boden und Nähe guter Pollenspenden. Für alle Formen.
9. Kaiser Wilhelm: Reifezeit Februar-April, Gute Verbrauchsf Frucht für das Frühjahr, von sehr schönem Aussehen und reichem Ertrag. Guter Pollenträger, für kräftige Böden, als Hoch- und Halbstamm anzupflanzen.
10. Große Kasseler Reinette: Reifezeit März-August. Gute Tafel- und Wirtschaftsf Frucht.

Birnen:

1. Bunte Julibirne: Reifezeit Juli-August. Eine der größten Frühbirnenorten, die infolge ihrer prächtigen Farbe gern gekauft werden. Für Halbstamm und Buschanbau.
2. Clapps Liebling: Reifezeit September. Diese große und schön gefärbte Frucht trägt einzeln, aber reich. Für Busch und Stamm gleich gut geeignet.
3. Williams Christbirne: Reifezeit September. Tafel Frucht.
4. Rote Bergamotte: Reifezeit September-Oktober. Tafel- und Wirtschaftsf Frucht.
5. Andenken an den Kongress: Reifezeit September-Oktober. Feine Tafel Frucht.
6. Gellerts Butterbirne: Reifezeit Oktober. Eine großfrüchtige Sorte von hohem Wohlgeschmack.
7. Hofes Flaschenbirne: Reifezeit Oktober-November. Edle, harte grauschalige Tafel Frucht von hervorragendem Geschmack und guter Tragbarkeit. Besonders für Hoch- und Halbstämme.
8. Röstliche von Charneu: Reifezeit Oktober-November. Tafel Frucht.
9. Josefina von Mecheln: Reifezeit Dezember. Eine der wenigen, bei uns schmelzend werdenden mittelgroßen Winterbirnen.

Pflaumen:

1. Große grüne Reineclaude: Reifezeit August. Trotz aller ihrer Fehler wird man diese erstklassige Edelpflaume in besten wärmsten Tagen für den Eigengebrauch und Konservenzwecke immer gern anbauen, auch wenn die Tragbarkeit nicht außergewöhnlich reich ist.
2. Wangenheims Frühzwetsche: Reifezeit Anfang September. Die härteste und größte aller Frühzwetschen. Diese Zwetsche sollte insbesondere auch für wirtschaftliche Zwecke mehr angebaut werden.
3. Jefferson (gelb): Reifezeit September. Gute Wirtschaftsf Frucht.
4. Gewöhnliche Hauszwetsche: Reifezeit September-Oktober. Gute Wirtschaftsf Frucht.

Süßkirschen:

1. Coburger Maiherz-Kirsche;
2. Große frühe bunte aus Werder;
3. Frühe Schwarze aus Werder;
4. Frühe gelbe aus Braust;
5. Hedelfinger Riesenkirsche;

Sauerkirschen:

1. Dstheimer Weichsel;
2. Große Schattenmorelle.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Ich mache darauf aufmerksam, daß das Befahren der Deiche des Weichsel-Haff-Kanals mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Kraftfahrzeugen verboten ist. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht und seitens des Herrn Deichhauptmanns bestraft werden.

Die Herren Gemeindevorsteher der am Weichsel-Haff-Kanal gelegenen Ortschaften ersuche ich diese Bekanntmachung zur Kenntnis der Ortseingesessenen zu bringen.

Tiegenhof, den 23. Juni 1930.

Der Verbandsvorsteher des Unterdeichverbandes Linau.
H. Wiens.

**Einführung eines Lohnsummensteuer-
gesetzes.**

(Gesetz vom 26. Juni 1930)

Ab 1. Juli sind sämtliche Arbeitgeber — natürliche und juristische Personen usw. — Lohnsummensteuerpflichtig, sofern sie nicht gemäß § 2 des Gesetzes auf Grund ihres öffentlich-rechtlichen Charakters ausdrücklich befreit sind.

Der Steuer unterliegen die gezahlten Bruttogehälter — Löhne — einschl. der nicht in bar gewährten Sachbezüge (Deputat, freie Station, freie Wohnung, Bekleidung usw.), der Tantiemen, Provisionen, Gratifikationen, Aufwandsentschädigungen und sämtlicher unter anderer Bezeichnung gewährter Beträge.

Die Steuer beträgt 1 v. H. und ist vom Steuerpflichtigen selbst zu berechnen.

Die Entrichtung der Steuer erfolgt monatlich durch Steuermarken, spätestens bis zum 5. des nächsten Monats, also erstmalig bis zum 5. August für den Monat Juli 1930. Bei der Berechnung für die einzelnen Monate sind die sich ergebenden Steuerbeträge auf volle 5 P nach unten abzurunden. Die Steuermarken sind bei den Postanstalten in den Werten von 5, 10, 20 und 50 P, 1, 2, 5, 10, 20, 50 und 100 G erhältlich. Neben den Postanstalten sind lediglich die durch besonderen Ausweis legitimierten Ermittlungsbeamten der Steuerämter zum Verkauf der Marken berechtigt.

Arbeitgeber, die die Lohnsteuer bereits im Ueberweisungsverfahren abführen, können auf Antrag die Lohnsummensteuer ebenfalls unmittelbar an die Steuerkasse entrichten. Entsprechende Anträge sind von diesen Arbeitgebern bis spätestens 25. Juli 1930 an das Steueramt zu stellen.

Die Arbeitgeber erhalten eine Arbeitgeberkarte und ein Muster für die anzulegenden Lohnlisten, sofern sie nicht bereits eine ordnungsmäßige Lohnbuchführung haben, durch die Post zugesandt. Steuerpflichtige, die bis zum 1. 8. 30 noch keine Karte erhalten haben, müssen zur Vermeidung von Weiterungen die Ausstellung einer solchen umgehend beim Steueramt — Zimmer 89 — bei Wohnsitz außerhalb der Stadt Danzig bei der zuständigen Gemeindebehörde beantragen.

Die näheren Bestimmungen sind auf der letzten Seite der Arbeitgeberkarte abgedruckt. Auf die Verpflichtung zur

genauen Aufzeichnung der gezahlten Löhne usw. wird besonders hingewiesen.

Steuerpflichtige, die den Zahlungsbestimmungen nicht rechtzeitig nachkommen, haben zu gewärtigen, daß die rückständige Steuer durch einen Veranlagungsbescheid festgesetzt wird, der mit der Zustellung sofort vollstreckbar ist.

Für die Hinterziehung der Lohnsummensteuer ist durch Gesetz Geld- und Gefängnisstrafe vorgesehen. Sonstige Verstöße gegen das Gesetz, z. B. Unterlassung der Lohnbuchführung, können durch Geldstrafe geahndet werden. Ferner ist der Gebrauch von gefälschten oder verfälschten Steuermarken unter besondere Strafe gestellt.

Danzig, den 26. Juni 1930.

Steueramt I.

Steueramt II.

Erhöhung der Einkommen-, Körperschafts- und Vermögensteuer.

Gesetz vom 26. Juni 1930.

Auf Grund des oben genannten Gesetzes treten vom 1. Juli 1930 folgende Steuererhöhungen ein:

A. Bei der zu veranlagenden Steuer:

Einkommensteuer:

Der Zuschlag zum Einkommensteuersatz ist von 3 auf 10% erhöht.

Körperschaftsteuer:

Der Steuersatz von 15% ist auf 20% unter Fortfall des bisherigen allgemeinen Zuschlages von 3% und eines etwa erhobenen besonderen Zuschlages gemäß § 11 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes (Dividende über 8%) erhöht worden.

Vermögensteuer:

Die Vermögensteuer beträgt nach dem neuen Steuertarif:

bei einem Vermög. v. mehr als 10000 G b. 12500 G = 2‰
 12500 " " 30000 " = 3‰
 30000 " " 60000 " = 4‰
 und " " 60000 " " " = 5‰

Über diese Erhöhungen wird Nachtragsbescheid entweder mit dem endgültigen Steuerbescheid 1929/30 oder später gesondert übersandt werden.

Die erhöhten Vierteljahresbeträge sind erstmalig am 15. August 1930 zu entrichten. Die Neufestsetzung hat auch Gültigkeit für die zunächst im Jahre 1931 zu leistenden Vorauszahlungen.

B. Steuerabzugsverfahren.

I. Der Steuersatz beträgt vom 1. Juli 1930 ab nicht mehr 10,3%, sondern 11%.

II. Die Abrundung der sich ergebenden ungeraden Steuerbeträge bleibt unverändert. Es fallen somit die Beträge bis zu 2½ P fort; die Beträge über 2½ P werden auf volle 5 P nach oben abgerundet. Zur Erleichterung der Berechnung des Steuerabzuges nach dem Satz von 11 v. H. wird im Staatsanzeiger eine Hilfstabelle abgedruckt, aus der die Höhe der Steuer nebst Zuschlag unter Berücksichtigung der Abrundung für die einzelnen steuerpflichtigen Einkommensbeträge zu ersehen ist.

III. Die neuen Bestimmungen finden erstmalig Anwendung bei Vergütungen, die für nach dem 1. Juli 1930 geleistete Dienste gezahlt werden. Gleichgültig ist, ob Auszahlung der Vergütung vor oder nach dem 1. Juli erfolgt.

IV. Bei **Wochenlohnempfängern** gelten für die Übergangszeit folgende Bestimmungen:

Für die Lohnwoche, in die der 1. Juli 1930 fällt, ist, falls die Lohnwoche nicht mit dem 1. Juli beginnt, noch der alte Steuersatz (10,3%) anzuwenden.

Danzig, den 26. Juni 1930.

Steueramt I.

Steueramt II.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestigung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestigung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestigung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluß der Gemeindefestigung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Pachtungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Öffentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsvorschuh.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschluß.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldebchein.
- Nr. 32. Anmeldebchein.
- Nr. 32a. Zuzugsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldebzettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Medizl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2. Cheffähigkeitszeugnis.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Medizl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.

- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
- Nr. 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Lehrberichte

für ein- und mehrklassige Schulen

und

Abjantenlisten

in allen Stärken zu haben bei

R. Pech & Richert, Neuteich,
Tel. 308.

Westpr. Kleinbahnen

ab 1. 7. 1930 beträgt die Ueberführungsgebühr für Stückgut zwischen Ließau Kleinbf. und Ließau Staatsbahnhof G 0,20 für 100 kg, mindestens für die Frachtbrießendung G 0,30.

Betriebsdirektion der Westpr. Kleinbahnen.

Anfichtskarten

von Neuteich und Umgebung in ca. 40 Aufnahmen empfiehlt Pech & Richert.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 28

Neuteich, den 10. Juli

1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Brückensperrung!

Die Aufzugsvorrichtung an der Portalbrücke über die Tiege bei Tiegenhof soll bis zum 16. d. Mts. erneuert werden.

Der Schiffsverkehr für Fahrzeuge mit hohem Aufbau für die ein Deffnen der Brücke erforderlich ist, bleibt bis zum 16. d. Mts. gesperrt.

Der Verkehr über die Brücke wird voraussichtlich am 10. und 14. ds. Mts. gesperrt werden müssen.

Tiegenhof, den 5. Juli 1930.

Der Landrat.

Nr. 2.

Gesetz über Arbeitsvermittlung.

Vom 27. 6. 1930.

§ 1.

Für die öffentliche Arbeitsvermittlung im Gebiet der Freien Stadt Danzig wird in Danzig ein staatliches Landesarbeitsamt errichtet.

Diesem Landesarbeitsamt werden die Aufgaben, die bisher von den kommunalen Arbeitsämtern und Arbeitsnachweisen hinsichtlich der Arbeitsvermittlung erfüllt sind, übertragen.

§ 2.

Außerhalb der Stadt Danzig sind für örtlich begrenzte Bezirke dem Bedürfnis entsprechende Zweigstellen zu errichten.

Der Senat erläßt eine Satzung für das Landesarbeitsamt und bestimmt Einrichtung und Sitz der Zweigstellen.

§ 3.

Organe des Landesarbeitsamtes sind:

- a) der Verwaltungsausschuß,
- b) der Vorstand.

§ 4.

Der Verwaltungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Landesarbeitsamtes oder seinem Stellvertreter und je 6 Arbeitgebern und Arbeitnehmern als Beisitzer. Unter den Vertretern der Arbeitnehmer soll sich möglichst ein Angestellter und eine Frau, unter den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer muß sich mindestens je ein Vertreter der Landwirtschaft befinden.

Für jeden Beisitzer wird ein Stellvertreter bestellt. Die Stellvertreter ersetzen verhinderte Beisitzer. Beim Ausscheiden eines Beisitzers ist für den Rest der Amtsdauer ein neuer Beisitzer zu bestellen. Die Stellvertreter des Vorsitzenden und der Beisitzer sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses ohne beschließende Stimme teilzunehmen.

§ 5.

Den Vorsitzenden des Landesarbeitsamtes und seinen Stellvertreter sowie die Leiter der Zweigstellen ernennt der Senat.

Die Beisitzer des Verwaltungsausschusses und die Stellvertreter werden auf Grund von Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vom Senat auf die Dauer von 5 Jahren einberufen.

Liegen mehrere solcher Vorschlagslisten vor, so sind auf sie die Arbeitgeberbeisitzer nach der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer, die Arbeitnehmerbeisitzer nach der Zahl der Mitglieder, die den vorschlagenden wirtschaftlichen Vereinigungen im Bezirk des Landesarbeitsamtes angehören, zu verteilen, in beiden Fällen unter billiger Berücksichtigung des Schutzes der Minderheiten.

Werden keine Vorschlagslisten eingereicht oder sind keine als Vorschlagskörper geeigneten wirtschaftlichen Vereinigungen vorhanden, so bestellt der Senat die Beisitzer aus den Reihen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

§ 6.

Der Verwaltungsausschuß kann einen oder mehrere Unterausschüsse bilden, denen bestimmte Rechte und Pflichten übertragen werden können.

§ 7.

Der Verwaltungsausschuß und die Unterausschüsse sind von dem Vorsitzenden nach Bedarf mindestens jedoch vierteljährlich einzuberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder es schriftlich verlangt.

§ 8.

Der Verwaltungsausschuß ist oberstes Organ des Landesarbeitsamtes und entscheidet als letzte Instanz in allen die Verwaltung betreffenden Angelegenheiten endgültig, vorbehaltlich der Rechte des Senats als oberste Verwaltungsbehörde.

Der Verwaltungsausschuß stellt Richtlinien für die Geschäftsführung (Geschäftsordnung) auf.

§ 9.

Als Beisitzer der Organe können nur Danziger Staatsangehörige berufen werden, die mindestens 25 Jahre alt und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Als Arbeitgeberbeisitzer kann nur berufen werden, wer regelmäßig mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt oder Vertreter einer wirtschaftlichen Vereinigung von Arbeitgebern ist. Als Arbeitnehmerbeisitzer kann nur berufen werden, wer regelmäßig als Arbeitnehmer tätig oder Vertreter einer wirtschaftlichen Vereinigung von Arbeitnehmern ist.

§ 10.

Die Beisitzer verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Ihnen werden ihre baren Auslagen erstattet. Was ihnen als Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst oder Zeitverlust zu gewähren ist, bestimmt die Satzung des Landesarbeitsamtes.

§ 11.

Ein Beisitzer ist vom Senat abzuberufen, wenn bei ihm die Voraussetzungen für das Amt nicht mehr vorliegen oder wenn er seine Amtspflicht grob verlegt.

§ 12.

Die Arbeitnehmerbeisitzer haben ihrem Arbeitgeber jede Einberufung zu einer Sitzung anzuzeigen.

Den Arbeitgebern und ihren Angestellten ist es untersagt, Angestellte oder Arbeiter in der Uebernahme oder Ausübung des Beisitzeramtes zu beschränken oder sie wegen der Uebernahme oder Ausübung des Amtes zu benachteiligen.

§ 13.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Landesarbeitsamtes oder seinem Stellvertreter und je einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Beisitzer. Diese werden vom Senat auf Grund von Vor-

schlagslisten der wirtschaftlichen Vereinigungen ernannt. Die Bestimmungen des § 4 Absatz 2 und des § 5 Absatz 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 14.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Landesarbeitsamtes und vertritt es gerichtlich und außergerichtlich.

Die Satzung des Landesarbeitsamtes (§ 2 Absf. 2) bestimmt, inwieweit an Stelle des Vorstandes der Vorsitzende und sein Stellvertreter die Geschäfte des Landesarbeitsamtes führen können.

§ 15.

Der Vorsitzende hat den Organen auf deren Wunsch jederzeit Auskunft über seine Geschäftsführung zu geben. Mit seiner Zustimmung oder auf Beschluß der Organe können die Beisitzer Vorlegung von Büchern, Akten oder sonstigen Urkunden und Belegen verlangen.

§ 16.

Die Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse sowie der Sachausschüsse und Ausschüsse für Angestellte (§§ 20 ff.) sind nicht öffentlich.

§ 17.

Die Organe und ihre Ausschüsse, die Sachausschüsse und die Ausschüsse für Angestellte fassen ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 18.

Bei den Beschlüssen der Organe und ihrer Ausschüsse, sowie der Sachausschüsse und Ausschüsse für Angestellte dürfen vorbehaltlich der Vorschriften des Absf. 2 und des § 19 Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nur in gleicher Zahl mitwirken. Um die gleiche Stimmenzahl herbeizuführen, bestimmt erforderlichenfalls das Los, wer ausscheidet.

Absatz 1 gilt insoweit nicht, als darnach mehr als ein Drittel der gesamten Beisitzer einer der Gruppen ausscheiden müßte.

§ 19.

Sind von einer Gruppe überhaupt keine Beisitzer anwesend, so können Beschlüsse nicht gefaßt werden. In diesem Falle kann der Vorsitzende anordnen, daß in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschloffen werden kann, wenn von einer Gruppe wieder keine Beisitzer erscheinen. Die neue Sitzung muß in der durch die Satzung vorgeschriebenen oder üblichen Weise anberaumt werden. Die Ladung der Beisitzer muß den Hinweis erhalten, daß über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschloffen werden kann, wenn nur von einer Gruppe Beisitzer erscheinen.

§ 20.

Nach Bedarf sind bei dem Landesarbeitsamt und den Zweigstellen Fachabteilungen und Abteilungen für Angestellte zu bilden.

§ 21.

Für jede Fachabteilung ist ein Sachausschuß zu bilden. Der Sachausschuß tritt in allen Angelegenheiten, die ausschließlich das Fach betreffen, an die Stelle des Verwaltungsausschusses. In Angelegenheiten, die vorwiegend das Fach betreffen, ist dem Sachausschuß Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Sachausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Beisitzer sind auf Vorschlag der für das Fach zuständigen wirtschaftlichen Vereinigungen aus dem Fach zu entnehmen, für das der Sachausschuß gebildet ist. Sie werden vom Senat bestellt. Die Zahl der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer muß gleich sein. Die Zahl wird durch die Geschäftsordnung (§ 8 Absf. 2) bestimmt.

Im übrigen finden, § 4 Absf. 2, § 5 Absf. 2 und 3 und die §§ 7, 9, 10, 11 und 12 entsprechende Anwendung.

§ 22.

Die Arbeitsvermittlung nichtgewerbmäßiger Einrichtungen, die außerhalb des Landesarbeitsamtes stehen, insbesondere nichtgewerbmäßiger Arbeitsnachweise, unterstehen der Aufsicht des Senats.

- Der Senat kann Vorschriften über die Geschäftsführung solcher Einrichtungen erlassen.

Der Senat ist befugt, wenn Mißstände trotz Verwarnung bei dieser Einrichtung nicht abgestellt werden, sie aufzulösen.

Nichtgewerbmäßige Einrichtungen, deren Träger eine politische Partei oder Organisation ist, sind unzulässig.

§ 23.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes dürfen neue gewerbmäßige und nicht gewerbmäßige Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung nicht errichtet werden.

§ 24.

Gewerbmäßige Stellenvermittlung ist vom 2. Januar 1932 ab verboten. Mit diesem Zeitpunkt erlischt die Erlaubnis zum Gewerbebetrieb eines Stellenvermittlers. Denjenigen Stellenvermittlern, die zu dieser Zeit das Gewerbe mindestens seit dem 2. Juni 1910 auf Grund behördlicher Erlaubnis ausüben, ist eine angemessene Entschädigung zu gewähren, deren Höhe durch besonderes Gesetz bestimmt wird.

Der Senat kann auch vor dem 31. Dezember 1931 für einzelne Berufe die gewerbmäßige Stellenvermittlung untersagen.

§ 25.

Gewerbmäßiger Stellenvermittler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gewerbmäßig

1. die Vermittlung eines Vertrages über eine Stelle betreibt oder
2. Gelegenheit zur Erlangung einer Stelle nachweist oder sich zu diesem Zweck mit Arbeitgebern oder Arbeitnehmern in besondere Beziehungen setzt.

Als gewerbmäßige Stellenvermittlung gilt auch die gewerbmäßige Herausgabe von Stellenlisten einschließlich ihnen gleichzuachtender Sonderdrucke und Auszüge aus periodischen Druckschriften. Dagegen werden Zeitungen, Zeitschriften, Fachblätter oder ähnliche periodisch erscheinende Druckschriften von den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht betroffen.

Als gewerbmäßige Stellenvermittlung gilt ferner die Zuweisung von Arbeitnehmern, deren Arbeitskraft der Zuweisende gewerbmäßig dritten Personen für vorübergehende Beschäftigung zur Verfügung stellt ohne selbst die Ausrüstung mit den erforderlichen Werkzeugen und die sozialen Versicherungslasten des Arbeitgebers für die vermittelten Personen zu übernehmen.

§ 26.

Die Aufnahme einer Arbeit ist, soweit sich das Arbeitsverhältnis über die Dauer eines Tages hinaus erstreckt, nur mit schriftlicher Genehmigung des Landesarbeitsamtes zulässig. Diese Bestimmung bezieht sich nur auf Arbeitsplätze bei Arbeitnehmern, die der Kranken- oder Unfallversicherungsversicherung unterliegen.

Diese Genehmigung ist jedem Danziger Staatsangehörigen zu erteilen. Wenn sich der Arbeitgeber dem Landesarbeitsamt oder Senat gegenüber verpflichtet hat, ausschließlich seine Arbeitskräfte durch den öffentlichen Arbeitsnachweis einzustellen, wird diese Genehmigung nach den Bestimmungen des § 29 erteilt.

Ausländischen Arbeitnehmern ist die Genehmigung nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Staatsverträge zu erteilen.

Eine Genehmigung nach Absf. 1 ist nicht notwendig bei Einstellung bei diplomatischen oder konsularischen Vertretungen.

§ 27.

Wird die Genehmigung durch das Landesarbeitsamt verweigert, so steht sowohl dem betroffenen Arbeitgeber wie Arbeitnehmer das Recht der Beschwerde an den Verwaltungsausschuß zu. Dieser kann zur Erledigung dieser Streitfälle einen Unterausschuß gemäß § 6 bilden.

In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung kann sowohl der Vorsitzende des Ausschusses sowie die betroffenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Beschwerde beim Senat einlegen, der endgültig entscheidet.

§ 28.
Ein Arbeitsverhältnis, das nach § 26 vorgeschriebenen Genehmigung entbehrt, ist nichtig.

§ 29.
Die Arbeitsvermittlung hat dahin zu wirken, daß freie Stellen durch möglichst geeignete Arbeitskräfte besetzt werden. Dabei sind einerseits die besonderen Verhältnisse der freien Arbeitsplätze, andererseits die berufliche und körperliche Eignung sowie die persönlichen Familienverhältnisse und die Dauer der Arbeitslosigkeit des Bewerbers zu berücksichtigen, soweit die Lage des Arbeitsmarktes es gestattet.

§ 30.
Die Arbeitsvermittlung ist unparteiisch, insbesondere ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung, auszuüben. Die Frage nach der Zugehörigkeit zu einer Vereinigung ist unterlagt.

Die Frage nach der Zugehörigkeit zu einer Vereinigung ist zulässig:

1. soweit es sich um Betriebe, die politischen, gewerkschaftlichen, konfessionellen, wissenschaftlichen, künstlerischen und ähnlichen Bestrebungen dienen, handelt,
2. wenn die Arbeitsvermittlung von einem Arbeitsnachweis ausgeübt wird, der von einer wirtschaftlichen Vereinigung von Arbeitnehmern errichtet ist und satzungsgemäß nur an deren Mitglieder Arbeit vermittelt.

§ 31.
Den Arbeitsnachweisen ist es untersagt, einen Arbeitnehmer zum Zwecke der Nichteinstellung ungünstig zu kennzeichnen oder sonst an einer Maßregelung von Arbeitnehmern oder an einer entsprechenden Maßnahme gegen Arbeitgeber mitzuwirken. Die Bestimmungen des § 34 werden hierdurch nicht berührt.

§ 32.
Die Arbeitsvermittlung wird durch das Landesarbeitsamt unentgeltlich ausgeübt.
Andere nichtgewerbsmäßige Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung dürfen Gebühren zur Deckung der Unkosten erheben. Der Senat erläßt hierüber nähere Bestimmungen.

§ 33.
Arbeitsvermittlung für Frauen sind in der Regel durch Frauen auszuüben. Es sind dafür nach Möglichkeit besondere Abteilungen für Frauen unter weiblicher Leitung zu errichten.

§ 34.
Soweit ein Tarifvertrag besteht, darf die Vermittlung beteiligter Arbeitnehmer an beteiligte Arbeitgeber, sofern dem Arbeitsvermittler die Beteiligung bekannt ist, nur zu tariflich zulässigen Bedingungen erfolgen.

Soweit der Abschluß eines Arbeitsvertrages gegen die im Beruf ortsüblichen Mindestlohnätze verstoßen würde, hat der Arbeitsvermittler eine Vermittlung abzulehnen. Im übrigen hat sich der Vermittler einer Einwirkung auf die Lohnhöhe zu enthalten. Auskunftserteilung über die ortsüblichen Lohnätze gilt nicht als Einwirkung.

§ 35.
Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer sind berechtigt, bei Ausbruch und Beendigung eines Ausstandes, oder bei Vornahme und Beendigung einer Aussperrung dem Landesarbeitsamt schriftlich Anzeige zu machen.

Ist die schriftliche Anzeige erstattet, so hat der Arbeitsvermittler den Arbeitssuchenden von der Tatsache des Ausstandes oder der Aussperrung Kenntnis zu geben und die Vermittlung nur dann vorzunehmen, wenn sie trotzdem verlangt wird.

Ebenso dürfen ausständige oder ausgesperrte Arbeitnehmer nur vermittelt werden, wenn die Tatsache des Ausstandes oder der Aussperrung dem Arbeitgeber vorher bekanntgegeben war.

§ 36.
Der Arbeitsvermittler ist berechtigt und auf Verlan-

gen verpflichtet, Auskunft über Besonderheiten einer offenen Stelle, die für den Arbeitssuchenden von Bedeutung sein können oder über besondere Eigenschaften eines Arbeitssuchenden, die für seine Eignung für die Stelle wichtig sein können, zu geben, wenn ihnen diese Besonderheiten oder besondere Eigenschaften amtlich bekannt geworden sind und wenn es besondere Umstände — namentlich die Aufnahme in die Hausgemeinschaft — rechtfertigen.

§ 37.
Zur Arbeitsvermittlung im Sinne dieses Gesetzes gehört auch die Lehrstellenvermittlung. Sie soll in Verbindung mit der Berufsberatung erfolgen.

§ 38.
Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind verpflichtet, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Vorsitzende des Landesarbeitsamtes und die Leiter der Zweigstellen sind berechtigt, die Beteiligten vorzuladen und zu vernehmen. Sie können für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu 100.— Gulden androhen und bei unentschuldigtem Ausbleiben festsetzen. Gegen die Festsetzung ist Beschwerde an den Verwaltungsausschuß zulässig.

§ 39.
Der Vorsitzende des Landesarbeitsamtes kann gegen Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Beisitzer des Verwaltungsausschusses, die sich ihren durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten entziehen, eine Ordnungsstrafe bis zu 300.— Gulden verhängen. Den Betroffenen steht die Beschwerde an den Verwaltungsausschuß offen. Er ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung über diese Beschwerde ausgeschlossen.

§ 40.
Ordnungsstrafen, die auf Grund der §§ 38, 39 verhängt sind, werden wie Gemeindeabgaben beigeschrieben.

§ 41.
Arbeitgeber und ihre Angestellten, die vorsätzlich Arbeitnehmer in der Ausübung des Beisitzeramtes in den Organen oder Sachausschüssen des Landesarbeitsamtes beschränken oder sie wegen Uebernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligen, werden mit Geldstrafe bis zu 300.— Gulden oder Haft bestraft.

§ 42.
Wer eine nichtgewerbsmäßige Einrichtung zur Arbeitsvermittlung widerrechtlich unterhält, leitet oder Arbeitsvermittlung ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu 150.— Gulden oder Haft bestraft.

§ 43.
Wer vorsätzlich oder fahrlässig widerrechtlich gewerbsmäßig Stellenvermittlung oder als Angestellter in einem solchen Betriebe Stellenvermittlung ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000.— Gulden oder Gefängnis bis zu 2 Monaten bestraft.

§ 44.
Arbeitgeber, die der nach § 35 Abs. 1 begründeten Pflicht zur Anzeige oder bei Ausbruch oder Beendigung eines Ausstandes oder Vornahme und Beendigung einer Aussperrung nicht nachkommen oder darüber vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige Angaben machen, werden mit Geldstrafe bis zu 150.— Gulden oder Haft bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Landesarbeitsamtes ein.

§ 45.
Arbeitgeber, die ohne die nach § 26 vorgeschriebene Genehmigung des Landesarbeitsamtes einen Arbeitnehmer einstellen, Arbeitnehmer, die ohne diese Genehmigung eine Stelle antreten, werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500.— G oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Landesarbeitsamtes ein.

§ 46.
Dieses Gesetz tritt am 1. 10. 1930 in Kraft. Bis zum 31. 12. 1930 muß jeder Arbeitgeber für die bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer die nach § 26 vorgeschriebene Geneh-

migung des Landesarbeitsamtes einholen. Geschieht dieses nicht, so ist das Landesarbeitsamt berechtigt, von sich aus dem Arbeitnehmer die Stelle für den nächstzulässigen gesetzlichen oder vertragsmäßigen Termin zu kündigen.

Vor der Kündigung sind die Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu hören. Die Kündigung hat dieselbe Wirkung, als wenn sie von dem Arbeitgeber erklärt worden wäre. Ihre Wirkung tritt mit der Zustellung an den Arbeitnehmer ein. Dem Arbeitgeber ist eine Abschrift der Kündigung zuzustellen.

Gegen diese Kündigung steht beiden Parteien binnen einer Woche seit Zustellung die Beschwerde an den Verwaltungsausschuß beim Landesarbeitsamt zu.

§ 47.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen die Funktionen der Demobilisierungsausschüsse auf das Landesarbeitsamt über.

§ 48.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen auch die in dem Gesetz über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft vom 29. 10. 1929 (G. Bl. S. 139) den öffentlichen Arbeitsnachweisen und ihren Organen (Berufungsausschüsse, Fachausschüsse) zugewiesenen Aufgaben auf das Landesarbeitsamt über.

§ 49.

Die §§ 12 Ziffer 1, 16—18 des Stellenvermittlungsgesetzes vom 2. 6. 1910 (RGBl. S. 860), die Anordnung über Arbeitsnachweise vom 9. 12. 1918 (RGBl. S. 1421) und die Verordnung vom 17. 2. 1919 (RGBl. S. 201) werden aufgehoben.

§ 50.

Die Bestimmungen des Erwerbslosenfürsorgegesetzes vom 28. 3. 1922 (Gesetzbl. S. 91) werden, soweit sie die Arbeitsvermittlung den Gemeinden übertragen, dahin abgeändert, daß anstelle der Gemeindeverwaltungen das Landesarbeitsamt tritt.

Danzig, den 27. Juni 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Arczynski.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 4. Juli 1930.

Der Landrat.

Nr. 3.

Betr. Aufhebung der Polizeiverordnung über die Vernichtung der gelben Wucherblume.

Auf Grund des § 142 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 1883 (G. S. S. 195) und des § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. 3. 1850 (G. S. S. 265) wird mit Zustimmung des Kreis Ausschusses für den Umfang des Kreises Gr. Werder folgendes verordnet:

§ 1.

Die im Kreisblatt Marienburg abgedruckte Polizeiverordnung des Landrats in Marienburg vom 11. 6. 1878, betreffend Vernichtung der gelben Wucherblumen wird hiermit aufgehoben.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 27. Juni 1930.

Der Landrat.

Nr. 4.

Betr. Aufenthaltsermittlung.

Vom Jugendamt — Amtsbormundschaft — des Kreises Danziger Höhe in Danzig wird der Schmiedegeselle

Hans Banf, zuletzt wohnhaft in Grebinersfeld, z. Zt. unbekanntem Aufenthaltsort, gesucht.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher, sowie Landjägerbeamten des Kreises werden ersucht, nach dem Aufenthalt des Banf Ermittlungen anzustellen und im Ermittlungsfalle dem vorgenannten Jugendamt zum Aktenzeichen IV a 20 M Nachricht zu geben.

Tiegenhof, den 1. Juli 1930.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Gr. Werder.
Kreisjugendamt.

Nr. 5.

Veterinärbezirk III.

Der Regierungs- und Veterinärerrat Dr. Thoms ist vom 7. Juli bis 5. August d. Js. beurlaubt. Seine Vertretung erfolgt durch Tierarzt Herzberg-Tiegenhof (Fernsprech-Nr. 50).

Ich ersuche die Ortsbehörden um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 7. Juli 1930.

Der Landrat.

Nr. 6.

Trichinenschaubezirk Grenzdorf.

Anstelle des verstorbenen Trichinenschauers Schulz in Groschkenkampe habe ich die Ausübung der Trichinenschau in dem Trichinenschaubezirk Grenzdorf, bestehend aus den Ortschaften Grenzdorf A und B mit sofortiger Wirkung dem Trichinenschauer Ernst Goerz in Groschkenkampe übertragen.

Im Falle seiner Behinderung wird er durch den Trichinenschauer Gröning in Stobbendorf vertreten.

Ich ersuche die in Frage kommenden Ortsvorsteher um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 2. Juli 1930.

Der Landrat.

Nr. 7.

Grenzöffnungszeiten an der Rittelsfähre.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 17. 6. d. Js. — Kreisblatt Nr. 25 — weise ich darauf hin, daß die Grenzöffnungszeiten an der Rittelsfähre an den Sonn- und Feiertagen während des Sommerhalbjahres auf die Zeit von 5 1/2 bis 6, 8 bis 12, 14 bis 15 und 19 bis 21 Uhr erweitert worden sind.

Die in Frage kommenden Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 4. Juli 1930.

Der Landrat.

Nr. 8.

Personalien.

Der Arbeiter Hermann Pawlowski in Schönhorst ist zum stellvertretenden Schöffen der Gemeinde Schönhorst gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 30. Juni 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zur Bekanntmachung vom 26. Juni 1930.

Der Vermögenssteuertarif ist nicht auf Sähen „von Hundert“ sondern „von Tausend“ abgestellt, mithin 2, 3, 4 und 5 v. Tausend.

Danzig, den 30. Juni 1930.

Steueramt I und II.

Freie Lehrerstelle.

Die Lehrerstelle an der ev. Schule in Mielenz ist zu besetzen. Befähigung für den Organistendienst erforderlich. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften sind bis 1. August an Herrn Gutsbesitzer Pohlmann in Mielenz einzureichen.

Kalthof, den 3. Juli 1930.

Der Schulrat. Weidemann.

Die Dorfstraße in der Gemeinde Gr. Mausdorf von der Bäckerei bis zur Käferei wird von Montag, den 7. Juli 1930, wegen Umpflasterung, bis auf weiteres gesperrt.

Gr. Mausdorf, den 3. Juli 1930.

Der Gemeindevorsteher. Rewitz.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 29 Neuteich, den 17. Juli 1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Ferien des Kreis Ausschusses.

Gemäß § 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges bei den Kreis Ausschüssen vom 28. 2. 1884 hält der Kreis Ausschuß während der Zeit vom 21. 7. bis 1. 9. jeden Jahres Ferien. Während der Ferien werden Termine zur mündlichen Verhandlung nur in schleunigen Sachen abgehalten. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß. Tiegenhof, den 10. Juli 1930.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
des Kreises Gr. Werder.

Nr. 1a.

Straßensperrung.

Die Kreisstraße Tiegenhof—Rüdenau wird hiermit vom 17. Juli ab während der Dauer der Bauarbeiten für Fahrzeuge aller Art gesperrt.

Tiegenhof, den 15. Juli 1930.

Der Landrat.

Nr. 2.

Polizeiverordnung betr. die Arbeiterfürsorge bei Bauten.

Auf Grund der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. 195) sowie des § 120 e Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 berordnen wir nach Anhörung der Unfallgenossenschaft Freie Stadt Danzig und unter Zustimmung des Verwaltungsgerichts für das Gebiet der Freien Stadt Danzig folgendes:

§ 1.

Die Bestimmungen unter §§ 2 bis 7 finden Anwendung:

- a) bei Hochbauten, wenn einschließlich der Poliere und Lehrlinge mehr als zehn Personen zur Zeit der Rohbauausführung gleichzeitig auf dem Bau beschäftigt sind; während der Rohbauausführung vorübergehend beschäftigte Arbeiter wie Zimmerleute und Staker werden nicht in diese Zahl eingerechnet,
- b) bei Tiefbauten, welche von Unternehmern ausgeführt werden, wenn an einer bestimmten Stelle des Baues mehr als zehn Personen länger als eine Woche gleichzeitig beschäftigt sind.

§ 2.

Zur Benutzung während der Arbeitspausen und bei ungünstiger Witterung, sowie zur Aufbewahrung von Kleidern, Lebensmitteln und Eßgeschirr muß für die an Bauten beschäftigten Arbeiter ein allseitig dicht umschlossener, mit Fenstern genügend versehener und lüftbarer Unterkunftsraum geschaffen werden, der im Mittel mindestens 2,20 Meter im Lichten hoch sein muß und dessen Grundfläche derart zu bemessen ist, daß auf jeden am Bau dauernd beschäftigten Arbeiter (§ 1) eine Fläche von wenigstens 0,75 Quadratmeter entfällt.

Der Unterkunftsraum muß mit festem Dielenfußboden versehen und in der kälteren Jahreszeit heiz-

bar sein. Für die dauernd auf dem Bau beschäftigten Arbeiter sind in den Unterkunftsräumen Sitzplätze und Tische zur Verfügung zu stellen.

Baumaterialien irgend welcher Art dürfen in den Unterkunftsräumen nicht gelagert werden.

Bei Tiefbauten müssen diese Räume so gelegen sein, daß der Beschäftigungsort eines jeden Arbeiters von der Unterkunftsstätte der Regel nach höchstens 500 Meter entfernt ist.

Für schwimmende Unterkunftsräume findet die Vorschrift über die notwendige lichte Höhe keine Anwendung.

Sinkt in der Zeit vom 1. November bis 1. April die Außentemperatur unter + 10 Grad Celsius, so ist der Unterkunftsraum genügend zu erwärmen.

§ 3.

Den Arbeitern muß auf der Baustelle die Möglichkeit gegeben sein, Speisen und Getränke zu erwärmen.

Bei Tiefbauten außerhalb geschlossener Ortschaften sind die Wärmevorrichtungen unmittelbar bei der Baubude anzulegen.

Es kann zugelassen werden, daß während der kälteren Jahreszeit die Heizanlage der Baubude zugleich als Wärmevorrichtung für Speisen und Getränke eingerichtet und benutzt wird.

§ 4.

Bei Bauausführungen (vergl. § 1) müssen für die Arbeiter Aborte in solcher Anzahl vorhanden sein, daß ein Sitz (Brille) für höchstens 25 Personen dient.

Beim Vorhandensein mehrerer Aborte ist zwischen je zwei Sitzen eine Scheidewand anzubringen.

Für am Bau beschäftigte Frauen sind besondere Bedürfnisanstalten zu errichten.

Die Aborte müssen von den Unterkunftsräumen (§ 2) der Regel nach 6 Meter entfernt aufgestellt werden, sie müssen genügend hell und derart eingerichtet sein, daß von außen nicht hineingesehen werden kann. Erforderlichenfalls sind vor den Türen Blenden anzubringen. Die Aborte dürfen keine durchlässigen Gruben erhalten. Sie sind entweder an eine öffentliche Entwässerungsanlage vorschriftsmäßig anzuschließen, oder es müssen wasserdichte Tonnen, welche nach Bedarf fortzuschaffen und durch leere, mittels Kalkanstrichs desinfizierte Tonnen zu ersetzen sind, aufgestellt werden.

Die Tonnen sind durch Sitz- und Stoßbretter zu verdecken.

Bei freier, von Wohngebäuden entfernter Lage der Baustellen kann die Herstellung einer Erdgrube gestattet werden.

Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Erdgrube zu entleeren, zuzuschütten und ordnungsmäßig einzu ebnen.

§ 5.

Bei den für die Arbeiter bestimmten Aborten ist ein Pissoir anzulegen. Außerdem ist bei Hochbauten in jedem Geschos ein Urineimer aufzustellen.

§ 6.

Die Unterkunftsräume und die Aborte sind stets in reinlichstem Zustande zu erhalten.

Die Urineimer und die Behälter für die Pissoire sind nach Bedarf, mindestens täglich zu entleeren. Die Aborte und Pissoire sind nach Erfordernis zu desinfizieren.

§ 7.

Auf jeder Baustelle ist gutes Trinkwasser bereit zu halten.

§ 8.

Ein Abdruck dieser Polizeiverordnung ist von dem Arbeitgeber (Bauunternehmer, Bauleiter oder Bauherr) in deutlich lesbarer Schrift an gut sichtbarer, von Witterungseinflüssen geschützter Stelle auf der Baustelle auszuhängen.

§ 9.

Übertretungen dieser Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 120 Gulden, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet, unbeschadet der Befugnis der Polizeibehörde, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände im Zwangswege herbeizuführen.

§ 10.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Polizeiverordnungen vom 17. Februar 1913 für den Gemeindebezirk Danzig und vom 30. Dezember 1913 für den Gemeindebezirk Zoppot (Intelligenzblatt 1913 Nr. 44 bezw. Kreisblatt 1914 Nr. 5) treten an demselben Tage außer Kraft.

Danzig, den 25. April 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

gez. Strunk gez. Arczynski.

Veröffentlicht.

Ziegenhof, den 12. Juli 1930.

Der Landrat.

Nr. 3.

Kreisfeuerwehrverband.

Durch Beschluß der Hauptversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes vom 28. 5. d. Jz. ist der Verbandsbeitrag auf 20.— Gulden festgesetzt worden.

Die dem Kreisfeuerwehrverband angeschlossenen Gemeinden werden ersucht, die Zahlung, soweit dies noch nicht geschehen, spätestens bis zum 25. Juli 1930 auf Konto Nr. 332 bei der Kreissparkasse vorzunehmen.

Ziegenhof, den 10. Juli 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes.

Nr. 4.

Personalien.

In den Schulvorstand der Schulen in Schöneberg sind als Familienvater gewählt und für dieses Amt bestätigt worden:

- 1.) Eduard Vobjinski,
- 2.) Gustav Gerdel,
- 3.) Ferdinand Schreiber.

Ziegenhof, den 14. Juli 1930.

Der Landrat.

Nr. 5.

Fahrraddiebstahl.

Am 2. 7. d. Jz. gegen 22 Uhr ist dem Arbeiter Johann Meyer aus Tragheim vor dem Gasthaus Frix in Kalthof ein Herrenfahrrad gestohlen worden.

Beschreibung des Fahrrades: Marke Brennabor, schwarzer, schon beschuerter Rahmen, gute Bereifung.

Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich, nach dem Täter und dem Verbleib des Rades Ermittlungen anzustellen und mir im Erfolgsfalle zu Tgb.-Nr. 4476 Q zu berichten.

Ziegenhof, den 8. Juli 1930.

Der Landrat.

Nr. 6.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher sowie Landjägerbeamten des Kreises werden ersucht, nach dem Aufenthalt des ca. 23 Jahre alten Landarbeiters Josef Michna Ermittlungen anzustellen und im Ermittlungsfalle dem Kreisjugendamt des Kreises Danziger Höhe in Danzig zum Aktenzeichen IV a 17 N— Mitteilug zu machen. Michna besitzt die polnische Staatsangehörigkeit, hat zuletzt in Klempin gearbeitet und ist von dort unbekannt verzogen.

Ziegenhof, den 12. Juli 1930.

Der Kreisauschuß des Kreises Gr. Werder.
Kreisjugendamt.

Nr. 7.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Nutzung der Apfel- und Pflaumenbäume an den Straßen des Kreises Gr. Werder soll meistbietend verpachtet werden.

Bedingungen und Unterlagen sind im Kreisbauamt Gr. Werder Kreishaus Zimmer Nr. 3 einzusehen.

Angebote sind verschlossen mit entsprechender Aufschrift an das Kreisbauamt bis zum 26. Juli d. Jz., vorm. 11 Uhr einzureichen.

Ziegenhof, den 10. Juli 1930.

Das Kreisbauamt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Beurlaubung.

Vom 21. Juli bis einschl. 10. August d. Jz. bin ich beurlaubt. Mein Vertreter ist Herr Schulrat Widder in St. Albrecht, Danzig.

Kalthof, den 12. Juli 1930.

Der Schulrat
Weidemann.

Lehrberichte

für ein- und mehrklassige Schulen

und

Abfentelisten

in allen Stärken zu haben bei

R. Pech & Richert, Neuteich,

Tel. 308.

Inserieren bringt Gewinn!

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 30

Neuteich, den 24. Juli

1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Gesetz

zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes zur Bekämpfung der Wohnungsnot (Wohnungsbaugesetz) vom 27. 3. 1925 (G. Bl. S. 79) in der Fassung des Gesetzes betreffend die Abänderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Wohnungsnot (Wohnungsbaugesetz) vom 23. 12. 1925 (G. Bl. S. 359). Vom 1. 7. 1930.

§ 1.

§ 16 des Gesetzes zur Bekämpfung der Wohnungsnot (Wohnungsbaugesetz) vom 27. 3. 1925/23. 12. 1925 erhält folgenden Zusatz:

Dieses Gesetz tritt mit dem 31. März 1932 außer Kraft.

Danzig, den 1. Juli 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr.-Ing. Althoff.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 17. Juli 1930.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses

Nr. 2.

Trichinenschaubezirk Wernersdorf.

Anstelle des Trichinenschauers Grabowski in Kl. Montau habe ich die Ausübung der Trichinenschau in dem Trichinenschaubezirk Wernersdorf, bestehend aus den Ortsgemeinschaften Wernersdorf, Biedel, Klein Montau und Gr. Montau, dem Trichinenschauer Gustav Wenzel in Wernersdorf übertragen.

Gleichzeitig habe ich ihm die Stellvertretung in dem Trichinenschaubezirk Kalthof, bestehend aus den Ortsgemeinschaften Kalthof, Kaminke, Schönau, Dammsfelde, Stadtfelde und Blumstein, übertragen.

Im Falle seiner Behinderung wird der Trichinenschauer Wenzel durch den Trichinenschauer Jaeschke in Kalthof vertreten werden.

Die in Frage kommenden Ortsbehörden ersuche ich, die Bestellung ortsüblich bekanntzugeben.

Tiegenhof, den 17. Juli 1930.

Der Landrat.

Nr. 3.

Personalien.

In den Schulvorstand der Schule in Trappensfelde sind als Familienvater gewählt und von mir für dieses Amt bestätigt worden:

- 1.) Arbeiter Anton Schalinski, Trappensfelde,
- 2.) Arbeiter Peter Lemke, Trappensfelde.

Tiegenhof, den 18. Juli 1930.

Der Landrat.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestung.

- Nr. 4. Feststellungsbeschluss der Gemeindefestung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnortes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Öffentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschluss.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldechein.
- Nr. 32. Anmeldechein.
- Nr. 32a. Zugzugsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Ärztl. Behandlungschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2. Gefährlichkeitszeugnis.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.

- Nr. 5. Arztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbe-scheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wan-dergewerbe-scheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanz-luftbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungs-schein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungs-schein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
- Nr. 3. Urteilst.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abtheilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die Deichbeiträge für das Rechnungsjahr 1930/31 sind für den Marienburger Deichverband durch Deich-amtsbeschuß vom 17. Mai 1930 auf **6 Guldenprozent** des Grundsteuerreinertrages und halben Gebäudesteuer-nutzungswertes festgesetzt worden.

Die Herren Gemeindevorsteher werden ersucht, die nachstehend bezeichneten Deichbeiträge gemäß § 25 des Deichstatuts, von den beitragspflichtigen Mitgliedern ihrer Gemeinden in zwei gleichen Raten zu erheben und die

I. Rate am 28. August 1930

II. Rate am 20. November 1930

pünktlich zur Gutschrift auf das Konto Nr. 104 des Marienburger Deichverbandes bei der Kreisparkasse in Tiegenhof unter Angabe des Gegenstandes der Zah-lung abzuführen.

6 Guldenprocente sind gleich 6 Danziger Gulden von 100 Reichsmark Grundsteuerreinertrag bezw. Gebäude-teuernutzungswert.

Beispiel:

Grundsteuerreinertrag = 30 Thaler = 90 Mark
 halber Gebäudesteuernutzungswert = 110 Mark

Zusammen: 200 Mark

Davon Deichbeitrag = $\frac{200 \times 6}{100} = 12$ Danziger Gulden.

Unbeitreibliche Deichbeiträge sind in besonderen Rest-nachweisungen sofort nach den Ablieferungssterminen dem Deichamt einzureichen.

Die Katasterabschriften (Artikelzusammenstellungen) sind zwecks Berichtigung **umgehend** an das Deichamt in Tiegenhof einzufenden.

Tiegenhof, den 16. Juli 1930.

Der Deichhauptmann.
J. Döhring.

Beitragsverzeichnis.

Nr.	Gemeinde	Jahres-beitrag		Nr.	Gemeinde	Jahres-beitrag	
		⊘	⊘			⊘	⊘
1	Kl. Montau	1508	09	50	Diekhendorf	209	28
2	Gr. Montau	897	27	51	Wernersdorf	1802	79
3	Bießerfelde	1002	94	52	Schönau	1068	69
4	Kunzendorf	2320	82	53	Mielenz	1812	79
5	Gnojau	1902	93	54	Altminsterberg	1755	50
6	Altweichsel	1299	76	55	Stadtfelde	780	39
7	Ließau	2337	59	56	Dammfelde	621	66
8	Kl. Lichtenau	2625	92	57	Kalthof	2875	05
9	Gr. Lichtenau	3361	44	58	Heubuden	2590	44
10	Damerau	1580	71	59	Simonsdorf	1314	58
11	Barendt	2211	20	60	Altenu	581	91
12	Palschau	1526	91	61	Trappenfelde	709	86
13	Pordenau	1115	15	62	Warnau	2062	08
14	Parschau	1266	15	63	Tralau	1062	74
15	Crampenau	1034	30	64	Leske	1010	71
16	Neuteich	7004	54	65	Brodsack	1006	99
17	Neuteichsdorf	2148	28	66	Eichwalde	1400	81
18	Neuteicherhinterfeld	290	63	67	Jrrgang	717	67
19	Mierau	1408	25	68	Tragheim	1120	85
20	Bröske	1994	80	69	Kaminke	571	79
21	Prangenu	1214	84	70	Blumstein	730	12
22	Neufirch	1919	73	71	Herrenhagen	440	04
23	Schönhorst	1785	12	72	Schadwalde	1336	05
24	Schöneberg	2106	51	73	Kl. Lesewitz	931	46
25	Schönfee	2304	11	74	Gr. Lesewitz	2615	27
26	Neunhuben	366	06	75	Tannsee	2334	65
27	Ladekopp	2976	12	76	Halbstadt	614	64
28	Tiege	2486	50	77	Lindenau	1966	75
29	Neumünsterberg	2454	95	78	Niedau	1025	60
30	Vierzehnhuben	475	06	79	Marienau	2933	51
31	Bärwalde	1047	88	80	Rückenu	1227	68
32	fürstenwerder	2381	89	81	fürstenu	2876	38
33	Barenhof	822	55	82	Kl. Mausdorf	1205	—
34	Janfendorf	428	55	83	Gr. Mausdorf	2083	16
35	Brunau	1727	17	84	Lupushorst	1083	86
36	Vogtei	188	51	85	Horsterbusch	41	11
37	Altebafle	577	02	86	Wiedau	272	32
38	Beiershorst	673	19	87	Krebsfelde	851	68
39	Neuteicherwalde	654	24	88	Tiegenhof	7645	21
40	Küchwerder	926	47	89	Petershagen	1452	03
41	Scharpan	272	51	90	Plehendorf	320	60
42	Rehwalde	407	27	91	Reinland	449	10
43	Kalteherberge	540	95	92	Neustädterwald	667	67
44	Tiegenort und Neundorf	685	71	93	Walldorf	695	02
45	Tiegenhagen	2002	79	94	Rosenort	1205	89
46	Reimerswalde	924	31	95	Lafendorf	747	47
47	Platenhof	778	68	96	Jungfer	1146	82
48	Orloff	1254	32	97	Keitlau	345	11
49	Orloffersfelde	914	09	98	Neulanhorst	76	25
				99	Kl. Mausdorferweide	341	39

Fernsprechverzeichnisse
für Neuteich und Umgegend
 zu haben bei
Pech & Richert, Tel. 308.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 31

Neuteich, den 31. Juli

1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Untersuchungstermine für Wandergewerbepferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat August folgende Termine festgesetzt:

Tiegenhof: Montag, den 4. August 1930, 9 Uhr vormittags, vor der Wohnung des Tierarztes Herzberg-Tiegenhof,

Simonsdorf: Montag, den 11. August 1930, mittags 1.50 Uhr vor dem Bahnhof,

Neuteich: Freitag, den 29. August 1930, mittags 1.25 Uhr, vor dem Hotel „Deutsches Haus“.

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 21. Juli 1930.

Der Landrat

Nr. 2.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher, sowie die Schutzpolizeikommandos und Landjägerämter des Kreises werden ersucht, Ermittlungen nach dem Aufenthalt des Chauffeurs Anton Sabatowski, etwa 28 Jahre alt, katholischer Konfession, anzustellen und im Ermittlungsfalle zu Tgb. Nr. 4766 L. Bericht zu erstatten.

Tiegenhof, den 23. Juli 1930.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Arbeitgebermarken für die Lohnsummensteuer

werden ab Montag, den 28. Juli bei den einzelnen Postanstalten vertrieben. Auf die Bekanntmachung vom 27. Juni 1930 betreffend Lohnsummensteuer wird noch einmal hingewiesen, insbesondere darauf, daß für die auf den Juli entfallenden Steuern die Steuermarken bis spätestens 5. August angeschafft, in die Arbeitgeberkarten eingeklebt und entwertet sein müssen.

Danzig, den 22. Juli 1930.

Steueramt I.

Steueramt II.

Nr. 3.

Beurlaubung von Landjägern.

Nachstehend bringe ich die Vertretung der im Monat August d. Js. beurlaubten Landjägerbeamten zur Kenntnis und ersuche die beteiligten Ortsbehörden um ortsübliche Bekanntgabe.

Beurlaubt	von	bis einschl.	Vertreter
Landjägermeister Meffert-Neuteich	1. 8.	8. 8.	Schutzpolizeikommando-Neuteich.
Landjägermeist. Goerzen-Platenhof	1. 8.	14. 8.	Schutzpolizeikommando-Tiegenhof
Polizeimst. Westerweck-Jungfer	8.	3. 8.	Schutzpolizeikommando-Tiegenhof für die Gemeinden: Jungfer, Keitlau, Neustädterwald.
			Landjägeramt-Lupushorst f. die Gemeinden Walldorf, Neulanghorst, Kl. Mausdorferweiden.
Oberlandjäger Behnert-Simonsdorf	1. 8.	8. 8.	Schutzpolizeikommando-Kalt- hof für die Gemeinde Heubuden, Schutzpolizeikommando-Neuteich für die Gemeinde Crap-penfelde.
			Landjägeramt-Kunzendorf f. die Gemeinden Simonsdorf, Gnojau, Altenau. Landjägeramt Wernersdorf für die Gemeinde Altmünsterberg.
Hauptwachtmst. Walberg-Seyer	4. 8.	22. 8.	Landjägeramt-Jungfer für die Gemeinden Seyer, Seyersvorderkampen, Stubba, Schlagenhaken, Neudorf.
			Landjägeramt-Lupushorst für die Gemeinde Einlaac.
Hauptwachtmeister Catkowski-Neuteich	1. 8.	19. 8.	Schutzpolizeikommando-Neuteich für die Gemeinden Neuteicherhinterfeld und Prangenau, Schutzpolizeikommando-Liebschau für die Gemeinden Paltschau und Pordenau, Landjägeramt-Schöneberg für die Gemeinden Neufirch und Schönhorst.
Hauptwachtmst. Seffzig-Schöneberg	20. 8.	13. 9.	Landjägeramt Ladekopp für die Gemeinde Schönsee, Landjägeramt Neufirch für die Gemeinde Schöneberg, Landjägeramt Brinnau für die Gemeinden Neumünsterberg, Bärwalde u. Barenhof.
Hauptwachtmeister Wolff-Wernersdorf	1. 8.	13. 8.	Schutzpolizeikommando Kalt- hof für die Gemeinden Wernersdorf, Pieckel, Schönau, Landjägeramt Kunzendorf für die Gemeinden Mielenz, Kl. Montau.

Tiegenhof, den 22. Juli 1930.

Der Landrat.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 32

Neuteich, den 7. August

1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Zuziehung des Ueberfallkommandos.

In letzter Zeit ist mehrfach das Ueberfallkommando beim Polizeipräsidium in Danzig unmittelbar angefordert worden, ohne daß der zuständige Landjägerbeamte in erster Linie hinzugezogen worden ist.

Ich weise die Kreisbevölkerung deshalb darauf hin, daß zunächst die Landjägerbeamten heranzurufen sind und nur in besonders dringenden Fällen das Ueberfallkommando in Anspruch zu nehmen ist. Für den Kreis Großes Werder ist dieses das Schutzpolizeikommando Tiegenhof, Fernsprecher Nr. 83.

Ich eruche die Ortspolizei- und Gemeindebehörden, dieses zukünftig zu beachten. Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich, Vorstehendes ortsüblich bekanntzumachen.

Tiegenhof, den 31. Juli 1930.

Der Landrat.

Nr. 2.

Vorsichtsmaßregeln beim Überfahren von Bahnübergängen durch Fuhrwerke.

Trotz aller behördlichen Vorsichtsmaßregeln ereignen sich immer wieder Unfälle durch Ueberfahren von unbewachten Bahnübergängen durch Fuhrwerke, besonders der Nebenbahnen. Diese Unfälle sind lediglich auf die mangelnde Aufmerksamkeit der Gespannführer beim Befahren schrankenloser Ueberwege zurückzuführen. Es muß unbedingt schon an den Warnungstafeln gehalten werden, sobald ein Zug herannahet. Nicht genug kann vor dem eigenmächtigen Hochheben geschlossener Schranken gewarnt werden. Wer die Ueberfahrt noch versucht, nachdem das Läutewerk das Niedergehen der Schranken angekündigt hat, macht sich strafbar. Die betreffenden Eisenbahnbehörden werden in Fällen, wie oben, gegen den Schuldigen unnachsichtlich auf Grund des § 316 R. Str. G. B. bei der Staatsanwaltschaft Strafantrag wegen fahrlässiger Gefährdung eines Eisenbahntransportes stellen.

Die Herren Gemeindevorsteher beauftrage ich, die Ortsbewohner in geeigneter Weise hierauf hinzuweisen.

Tiegenhof, den 1. August 1930.

Der Landrat.

Nr. 3.

Apotheke in Schöneberg.

Der Senat hat der Apotheke in Schöneberg a. W. die jederzeit widerrufliche Erlaubnis erteilt, an Sonn- und Feiertagen von 13 Uhr bis 8 Uhr des folgenden Tages geschlossen zu bleiben.

Die Genehmigung zur Schließung wird durch ein dauerhaftes an gut sichtbarer Stelle angebrachtes Schild bekanntgegeben. Auf dem Schilde ist auch angegeben, wo der Apothekenbesitzer in dringenden Fällen zu erreichen und bei welchen Ärzten in ganz besonders dringenden Fällen Arznei erhältlich ist.

Tiegenhof, den 2. August 1930.

Der Landrat.

Nr. 4.

Standesamtsbezirk Tralau.

Seitens des Senats ist der Rentier Hermann Enß in Tralau zum Standesbeamten und der Hofbesitzer Walter Sprund in Eichwalde zum Standesbeamten-

stellvertreter für den Standesamtsbezirk Tralau bestellt worden.

Tiegenhof, den 30. Juli 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 5.

Bestätigung von Schiedsmännern.

Durch Beschluß des Präsidiums des Landgerichts in Danzig sind für die Zeit vom 19. Juli 1930 bis 19. Juli 1933 bestätigt worden:

1. als Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks 27 Rentier Cornelius Görzens in Neumünsterberg,
2. als Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks 19 Hofbesitzer Penner in Neuteichsdorf,
3. als Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks 10 Hofbesitzer Bernhard Claßen in Al. Lichtenau.

Tiegenhof, den 1. August 1930.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 6.

Jagdscheine.

Es sind in diesem Jahre bis zum 31. Juli folgende Jagdscheine ausgestellt worden:

a. Jahresjagdscheine:

- Otto Kinski, Gastwirt = Grenzdorf B,
Robert Kiehl, Siedler = Schlangenhafen,
Martin Klein, Eigentümer = Stobbendorf,
Johann Beher, Fischer = Jungfer,
Willy Liedtke, Landwirt = Stuba,
Martin Kiehl, Fischer = Stobbendorf,
Ernst Wendland, Tischler = Grenzdorf B,
Walter Lemke, Landwirt = Neustädterwald,
George Witt, Fischer = Grenzdorf A.

b. Unentgeltliche Jagdscheine:

- Martin Bock, Fischmeister = Grenzdorf B.

Tiegenhof, den 2. August 1930.

Der Landrat.

Nr. 7.

Rotlauf.

Unter dem Schweinebestande des Hofbesizers Arthur Foth in Scharpau ist amtstierärztlich der Ausbruch von Rotlauf festgestellt worden.

Tiegenhof, den 28. Juli 1930.

Der Landrat.

Sie überlegen noch?

wenn Sie Ihre Buchbinderarbeiten
übertragen wollen

Wir fertigen in eigener
Werkstatt alle Arten Ein-
bände vom einfachen
Schulbande bis zum
kompliz. Kontobuche

R. Pech & Richert

Neuteich, Telefon 308.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 33

Neuteich, den 14. August

1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Einführung der Vierundzwanzigstundenzählung.

Der Senat hat beschlossen, für die gesamte Verwaltung des Staates und der Stadtgemeinde Danzig die Vierundzwanzigstundenzählung einzuführen.

Es ist hiernach ab 1. 8. d. Jz. zu verfahren und im dienstlichen Verkehr die Vierundzwanzigstundenzählung anzuwenden.

Sollten besondere Verhältnisse dafür sprechen, neben der Vierundzwanzigstundenzählung zur Erläuterung einstweilen die alte Stundenangabe in Klammern beizufügen, so ist hiergegen nichts einzuwenden.

Danzig, den 21. Juli 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Präsidentialabteilung.

J. B.
gez. Unterschrift.

Veröffentlicht mit dem Bemerken, daß der vorstehende Erlaß auch für alle mir unterstehenden Behörden und sonstigen Dienststellen maßgebend ist.

Tiegenhof, den 7. August 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Baupolizei-Gebührenordnung für die Landkreise der Freien Stadt Danzig.

§ 1.

Für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen sind die nachstehenden Gebühren an das Landratsamt zu entrichten:

I. Beim Neubau von

1. Gebäuden zu Wohnzwecken für je 100 Kubikmeter Rauminhalt 5,— G.
jedoch mindestens 25,— G.

Beim Neubau von Wohngebäuden, deren Wohnungen nach Zimmerzahl, Größe, Höhe, Anordnung, Ausstattung den ortsüblichen Bedürfnissen der minderbemittelten Bevölkerung entsprechen, wird nur die halbe Gebühr des vorhergehenden Ansages erhoben.

2. Beim Neubau von Gebäuden der Gemeinden mit Kreisbeihilfen nach den Anforderungen und unter Aufsicht des Kreisbauamtes die Hälfte der Gebühren von 1.

3. Beim Neubau von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die unter die Polizeiverordnung über die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen vom 23. Oktober 09 oder die unter dem 2. November 07 erlassenen Sonderanforderungen an Warenhäuser fallen, sowie beim Neubau von Gebäuden, die zur gewerbmäßigen Aufnahme von Personen bestimmt und geeignet sind (Hotels, Logierhäuser, Herbergen, Pensionen und dergl.)

für je 100 Kubikmeter Rauminhalt 7,— G.
jedoch mindestens 45,— G.

4. Gebäuden untergeordneter Bedeutung, z. B. von Stallgebäuden, Scheunen, Wanderarbeiterbuden, Waschküchen, Gemüschhäusern, Kegelbahnen, Abortgebäuden mit massiver Grube und Sammelgrube, Verbindungshallen, Schuppen und dergl.

für je 100 Kubikmeter Rauminhalt . 2,— G.
jedoch mindestens 12,— G.

- II. Bei erheblicheren Um- und Erweiterungsbauten dieselben Einheits- und Mindestsätze wie in Ziffer 1 mit der Maßgabe, daß bei der Berechnung nur der Rauminhalt derjenigen Räume berücksichtigt wird, um deren Umgestaltung und Erweiterung es sich handelt.

- III. Bei allen baulichen Herstellungen, bei denen kein Raum umbaut wird, mithin auch kein Rauminhalt zu Grunde gelegt werden kann, wie Brücken, Futtermauern, Uferbefestigungen, Krananlagen, Ladeplätze und Landungsstege, sowie bei Fabrikfornsteinen, Denkmälern, Tribünen, abgeordneten Gerüsten und dergl.

von der Bau Summe . 2 00.— G.
jedoch mindestens 7,— G.

- IV. Für die Erteilung einer Genehmigung zur veränderten Benutzung vorhandener Bauten, wenn bauliche Herstellungen oder Aenderungen nicht vorgenommen werden, sind zu entrichten 5,— G.

- V. Für die Anbringung von Firmenschildern, für jeden Quadratmeter sichtbarer Fläche 3,— G.
jedoch mindestens 2,— G.

Für die Genehmigung von Reklameschildern, Schaukästen, Abbildungen, bis zu 1 Quadratmeter Größe 4,— G.

für jedes weitere angefangene Quadr.-Mtr. 4,— G.
von Lichtreklamen

bis zu 1 Quadratmeter Größe . . . 12,— G.
für jed. weitere angefangene Quadr.-Mtr. 12,— G.

Bei Anbringung von Firmenaufschriften, die lediglich aus einzelnen auf der Gebäudefläche befestigten oder aus ihr herausgearbeiteten Buchstaben oder Buchstabengruppen bestehen, wird keine Gebühr erhoben.

- VI. Bei Herstellung von Fundamenten, Konsolen und dergl., für Motore und Maschinen von mehr als 1 PS. 5,— G.

- VII. Bei Anlegung und Umlegung von zu gewerblichen Zwecken bestimmten Feuerstellen und Schornsteinen für jede Feuerstelle bzw. Schornstein 5,— G.

- VIII. Bei Anlegung und Umänderung von Schornsteinen und Feuerstellen für jede Feuerstelle bzw. Schornstein 2,— G.

- IX. Bei allen sonstigen Herstellungen und Umbauten geringeren Umfanges 4,— G.

Gebührenfrei ist die Genehmigung zur Anlegung und Umänderung von Asch- und Müllbehältern sowie von Baugruben nebst zugehörigen Aborten.

- X. Für die Prüfung eines Borentwurfs die Hälfte der Gebühren, die nach § 1 Ziffer I bis IX im Falle der Ausführung des Baues zu zahlen sind. Erfolgt die Ausführung im wesentlichen nach Maßgabe des Borentwurfs, so kommt die Hälfte der für diesen entrichteten Gebühr auf die nach § 1 Ziffer I bis XI zu entrichtende Gebühr in Anrechnung.

- XI. Für die Prüfung von Anträgen auf allgemeine Zulassung besonderer Ausführungs- und Bauweisen 15,— G.
- XII. Für die Einsicht in die Baupolizeiakten jedesmal 1,— G.
- XIII. Für Abzeichnung aus den Baupolizeiakten 5,— G.
- XIV. Für die Genehmigung von Abbrüchen 4,— G.

§ 2.

Außer den Sätzen des § 1 werden als Zuschlaggebühren erhoben:

- I. Für die Prüfung statischer Berechnungen jeder Art von Trägern, Gewölben, Stützen, eisenbetonierten Decken, sowie von Verbundkonstruktionen, Treppen und Wänden nebst eben solchen Stützen sowie von verbundenen und sachverfähtigen Eisen- und Holzkonstruktionen, für jedes Konstruktionsgl., welches einen besonderen Rechnungsanlaß erfordert 1,— G.
- II. Für die Prüfung von statisch besonders zu berechnenden Gründungen für je 100 Quadratmeter Grundfläche 7,— G. jedoch mindestens 12,— G.
- III. Für die Prüfung der zu einem Dispens gehörigen Unterlagen bei einfachen Bauten unter 30 Kubikmeter Rauminhalt 2,— G. bei größeren Bauten 15,— G.
- IV. Für die erste Wiederholung einer Rohbau- und Gebrauchsabnahme von Bauten oder Bauteilen für jede weitere Wiederholung 5,— G. 12,— G.
- V. Für die Verlängerung einer Baugenehmigung jedesmal $\frac{1}{4}$ der gesamten für die erste Genehmigung gezahlten Gebühren.

§ 3.

Der Rauminhalt der Gebäude wird durch Vervielfachung der für die Bebauung in Aussicht genommenen Grundfläche mit der Höhe gemessen von der Kellersohle, oder wo ein Keller nicht vorhanden ist, von dem gewachsenen Erdreich bis zur Oberkante des Hauptgesimses festgestellt. Befinden sich oberhalb des Hauptgesimses zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume, so wird deren Rauminhalt hinzugezählt. Balkon und Erker bleiben bei der Ermittlung des Rauminhaltes außer Betracht.

Bei Hofkellern und selbständigen Kelleranlagen ist die Höhe von der Kellersohle bis zur Erdoberfläche maßgebend.

§ 4.

Die Gebühren sind vorher an das Landratsamt abzuführen; erst nach ihrer Entrichtung dürfen Bau- und Abnahmescheine oder sonstige Bescheide ausgehändigt werden.

§ 5.

Bauten, die für Rechnung des Staates oder des Kreises hergestellt werden, sind gebührenfrei.

§ 6.

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 29. Juli 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Gehl. Dr.-Ing. Althoff.

Veröffentlicht unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung betr. Baupolizei vom 27. 3. d. Js. — Kreisbl. Nr. 14. —

Ziegenhof, den 8. August 1930.

Der Landrat.

Nr. 3.

Strafgesetzhche Bestimmungen zur Sicherung der Telegraphenanlagen.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen

darin vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu 3 Jahren bestraft.

Wer fahrlässigerweise durch einen der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Gulden bestraft.

Die Polizeibehörden und Schulvorstände werden ersucht, bei der Verfolgung von Verstößen gegen diese Bestimmungen mitzuwirken.

Ziegenhof, den 1. August 1930.

Der Landrat

Nr. 4.

Straße Ziegenhof—Rückenau.

Die Sperrung der Kreisstraße Ziegenhof—Rückenau wird mit dem 15. August cr. aufgehoben.

Ziegenhof, den 11. August 1930.

Der Landrat.

Nr. 5.

Personalien.

Anstelle des Arbeiters August Knebel in Zeyer, der sein Amt niedergelegt hat, ist der Heizer Georg Barwig-Zeyer zum stellvertretenden Schöffen der Landgemeinde Zeyer gewählt und von mir bestätigt worden.

Ziegenhof, den 7. August 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Hinweis auf die im August 1930 fällig werdenden Steuerzahlungen.

Es werden fällig:

A. Am 10. August 1930:

Die **Umsatzsteuer** der Gewerbetreibenden für Juli 1930.

am 15. August 1930:

Die Vorauszahlungen auf das Gemeinsame Soll für das III. Vierteljahr (Juli/September) 1930. Die Höhe ist aus dem Nachtrage zu dem Steuerbescheid 1929/30 ersichtlich. Soweit die Steuerbescheide noch nicht in die Hände der Steuerpflichtigen gelangt sind, ist die Vorauszahlung nach dem letzten Bescheide zu entrichten.

am 1. September 1930:

Die VIII. Rate der **Notstandsreste** für Landwirte einschließlich des 10% Zinszuschlages.

B. Die zum Überweisungsverkehr zugelassenen Arbeitgeber haben abzuführen:

- a) Die **Lohnsummensteuer** für die im abgelaufenen Monat gezahlten Löhne bis zum 5. des folgenden Monats (z. B. für Juli bis zum 5. August),
- b) die vom Arbeitsverdienst der Arbeitnehmer einbehaltene **Lohnsteuer** für Lohnzahlungen in der Zeit vom
 - 1. bis 10. eines Monats b. z. 5. d. Monats
 - 11. " 20. " " " 25. " "
 - 21. " Schluß " " " 5. des folg. Mts.

Danzig, den 8. August 1930.

Steuerkasse — Freie Stadt Danzig. —

Fernsprechverzeichnisse für Neuteich und Umgegend

zu haben bei

Pech & Richert, Tel. 308.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 34

Neuteich, den 21. August

1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Steueranteile der Gemeinden.

An Steueranteilen für die Gemeinden sind durch die Freistadtsteuerkasse die in Spalte 3 aufgeführten Beträge überwiesen worden. Die Anteile sind in der aus Spalte 5—8 ersichtlichen Höhe diesseits einbehalten worden. Die auf Gemeindefonto überwiesenen Beträge ergibt Spalte 4.

Ich ersuche um ordnungsmäßige Verbuchung der Beträge in der Gemeindeführung des laufenden Jahres.

Nr. Spd.	Name der Ortschaft	Steuer- anteil	Auf Ge- meinde- konto über- wiesen	Einbehalten auf				
				Kreis- steuer	Hunde- steuer	Pflege- kosten	Sonstiges	
1	2	3	4	5	6	7	8	
1	Altebabe	271 97		180 97		91 —		
2	Altenau	320 13		215 13		105 —		
3	Altendorf	299 18		209 18				
4	Altminsterberg	1497 16		1478 16	9 —		10 —	Armenkostenerstattung
5	Altweichsel	685 13		685 13				
6	Barenhof	782 12		475 09			307 03	Wohnungsbauabgabe
7	Barendt	1343 22	286 04	1057 18				
8	Bärwalde	667 77	184 18	483 59				
9	Beiershorst	326 99		326 99				
10	Bieflerfelde	638 62		557 62	81 —			
11	Blumstein	483 24		240 49	54 —	{ 60 65 73 10	55 —	Zinsen für Wohnungsbaudarlehn
12	Brodack	569 82		418 54			151 28	Wohnungsbauabgabe
13	Bröske	690 —	118 83	182 77		{ 20 — 68 40 91 —	300 —	
14	Brunau	1147 93		695 08	225 —	{ 28 35 33 50 75 —		
15	Damerau	593 83		593 83				
16	Dammfelde	188 40		188 40				
17	Eichwalde	954 48		746 03		{ 60 65 72 80 75 —		
18	Einlage	852 83		852 83				
19	fürstenuau	1214 84		1093 54		121 30		
20	fürstenerwerder	1963 84	376 40	1237 44			350 —	Wohnungsbauabgabe
21	Gnojau	439 93		439 93				
22	Grenzdorf A	645 06		310 37	45 —	65 35	224 34	Wohnungsbauabgabe
23	Grenzdorf B	967 68	66 33	471 35			430 —	
24	Halbstadt	474 53	107 88	40 15	76 50		250 —	
25	Herrnhagen	188 06		188 06				
26	Heubuden	1298 31		1088 97			209 34	
27	Holm	833 19	154 80	478 39			200 —	
28	Horstbusch	1791 51	1071 25	611 26		109 —		
29	Jankendorf	159 05		159 05				
30	Jrrgang	442 99	209 25	13 74			220 —	
31	Jungfer	3779 86	1976 75	289 61		91 —	{ 1000 — 422 50	Wohnungsbauabgabe Zinsen für Wohnungsbaudarlehn
32	Kalteherberge	260 61	9 18	251 43				
33	Kaminke	49 17		49 17				
34	Keitlau	768 39	308 10	340 29			120 —	Wohnungsbauabgabe
35	Krebsfelde	1164 04		684 93		60 65	{ 418 46 83 34	
36	Kunzendorf	1871 54		1449 40	157 50	121 30	60 —	Zinsen für Wohnungsbaudarlehn
37	Küchwerder	193 32		193 32				
38	Ladefopp	2161 83		1315 22		{ 60 65 91 — 75 —	619 96	Wohnungsbauabgabe
39	Lafendorf	614 26	318 63	127 83		{ 76 80 91 —		
40	Gr. Lesewitz	2154 66		1774 23			380 43	
41	Kl. Lesewitz	658 98	74 53	584 45				
42	Leske	631 87		631 87				
43	Gr. Lichtenau	2843 38	1397 06	1605 32		91 —	750 —	
44	Kl. Lichtenau	2101 36	149 52	1511 84			440 —	
45	Lindenau	1155 88	100 97	1054 91				

Kopf wie vor.

46	Eießau	2443 33		1579 43	220 50	{ 52 50 60 65	530 25	Zinsen für Wohnungsbaudarlehn
47	Lupushorst	625 55		625 55				
48	Marienau	1675 42	247 32			{ 31 10 97 —	1300 —	Wohnungsbauabgabe
49	Gr. Mausdorf	1767 72		1029 26		{ 72 80 142 60	473 06	
50	Kl. Mausdorf	745 55	343 55			{ 50 — 72 —	330 —	
51	Mielenz	1644 81		1219 16		{ 182 — 183 — 60 65		
52	Mierau	474 61	174 61				300 —	
53	Gr. Montau	1314 93	60 91	722 02		182 —	350 —	
54	Kl. Montau	1057 30		929 26			128 04	
55	Kl. Mausdorferweide	50 22		50 22				
56	Neudorf	258 08	38 20	219 88				
57	Neufirch	1700 98	279 46	1039 57		181 95	200 —	
58	Neulanghorst	220 25		220 25				
59	Neunhuben	135 65		122 15	13 50			
60	Neumünsterberg	2791 03	605 04	1413 19		72 80	700 —	Wohnungsbauabgabe
61	Neustädterwald	517 60		517 60				
62	Neuteichsdorf	1496 18		1025 82			470 36	
63	Neuteicherhinterfeld	369 78	82 53			87 25	200 —	
64	Neuteicherwalde	482 92		218 74			264 18	
65	Niedau	648 49	348 49				300 —	
66	Orloff	407 20	87 20				320 —	
67	Orloffersfelde	318 45	4 18	314 27				
68	Palschau	1268 78		1021 59	24 75		222 44	
69	Parschau	408 78		408 78				
70	Petershagen	902 05		175 75		75 —	651 30	Zinsen für "Wohnungsbaudarlehn
71	Pieckel	640 06		262 56			(127 50 250 —	Zinsen
72	Pieckendorf	132 47		41 47		91 —		
73	Platenhof	1572 85	387 48	1185 37				
74	Plegendorf	75 50		75 50				
75	Pordenau	554 60		440 76			113 84	Wohnungsbauabgabe
76	Prangenu	532 36	345 74	186 62				
77	Rehwalde	112 47		112 47				
78	Reimerswalde	225 15		225 15				
79	Reinland	770 63	187 68	382 95			200 —	
80	Rosenort	156 11		156 11				
81	Rückenu	900 96	256 76	644 20				
82	Schadwalde	835 07		322 17	121 50		(91 40 300 —	Zinsen für "Wohnungsbaudarlehn
83	Schau-pau	626 36	495 09	131 27				
84	Stadtfelde	206 52		206 52				
85	Schöneberg	3151 46		902 91	463 50		1785 05	Wohnungsbauabgabe
86	Schönhorst	1109 42		609 42			500 —	Vorschußdeckung
87	Schönsee	926 20					926 20	Wohnungsbauabgabe
88	Schönau	1244 64	864 64				380 —	
89	Simonsdorf	2256 54	223 72	926 67		{ 60 65 91 —	650 — 304 50	Zinsen für "Wohnungsbaudarlehn
90	Schlangeuhafen	29 27		29 27				
91	Stobbendorf	495 67		321 62	105 75		68 30	Wohnungsbauabgabe
92	Stuba	869 41		360 69			508 72	
93	Tannsee	1750 21		1150 51	175 50	{ 63 — 25 — 136 20	200 —	Verschußdeckung Konto 116
94	Tiege	1010 33	702 79	307 54				
95	Tiegenhagen	931 45		580 96	139 50	182 —	28 99	Wohnungsbauabgabe
96	Tiegenort	2067 17	773 18	494 99		99 —	700 —	
97	Tragheim	732 66		685 41	47 25			
98	Tralau	724 90	136 10	588 80				
99	Trampenau	800 92		662 —			138 92	
100	Trappensfelde	898 05	470 —	337 80	20 25		70 —	
101	Vierzehnhuben	166 14		166 14				
102	Vogtei	65 69	2 10	63 59				
103	Waldorf	70 68		70 68				
104	Warnau	1264 90	529 05	135 85			600 —	
105	Wernersdorf	1396 —		1215 46	4 50		176 04	
106	Wiedau	371 82	96 04	275 78				
107	Zeyer	1372 62	633 96	123 81		164 85	450 —	
108	Zeyersvorderkampen	964 94	111 52	513 42			340 —	

Tiegenhof, den 13. August 1930.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Hinweis auf eine Strafvorschrift.

Es liegt Veranlassung vor, auf folgende Vorschrift im § 370 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches hinzuweisen:
Mit Geldstrafe bis zu 300,— Gulden oder mit Haft wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert.

Bei Chauffeen darf innerhalb zwei Fuß vom Grabenrande nicht geackert werden. Zuwiderhandlungen werden gemäß obiger Vorschrift strafrechtlich verfolgt.

Die Ortsbehörden des Kreises werden um ortsübliche Bekanntgabe ersucht.

Tiegenhof, den 15. August 1930.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.
**Grenzöffnungszeiten der Übergangsstellen
in Jonasdorf und Sommerau.**

Die Grenzöffnungszeiten sind wie folgt neu festgesetzt worden:

I. **Jonasdorf:**

- Wochentags: 7 bis 9 Uhr, 13,30 bis 14,30 Uhr, 17 bis 19 Uhr (5 Stunden).
- Sonnabends: 7 bis 9 Uhr, 13,30 bis 14,30 Uhr, 20 bis 22 Uhr (5 Stunden).
- Sonn- und Feiertags: 7 bis 9 Uhr, 12 bis 14 Uhr, 21 bis 23 Uhr (6 Stunden).

II. **Sommerau:**

- Wochentags: 6 bis 8 Uhr, 14 bis 15 Uhr, 17 bis 19 Uhr (5 Stunden).
- Sonnabends: 6 bis 8 Uhr, 14 bis 15 Uhr, 20 bis 22 Uhr (5 Stunden).
- Sonn- und Feiertags: 7 bis 9 Uhr, 12 bis 14 Uhr, 20 bis 22 Uhr (6 Stunden).

Die in Betracht kommenden Herren Gemeindevorsteher ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Ziegenhof, den 15. August 1930.

Der Landrat.

Nr. 4.

**Fernsprechanschluß Landjägereiamt
Ladekopp.**

Das Landjägereiamt Ladekopp ist mit einem Diensttelefon versehen worden und unter Nr. 107 an das Fernsprechnetz Ziegenhof angeschlossen.

Ziegenhof, den 11. August 1930.

Der Landrat.

Nr. 5.

Rotlauf.

Die Rotlaufkrankheit unter dem Schweinebestande des Hofbesizers Arthur Foth in Scharpau ist erloschen.

Die f. Zt. angeordneten Sperrmaßnahmen sind aufgehoben.

Ziegenhof, den 11. August 1930.

Der Landrat.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefizung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefizung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefizung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluß der Gemeindefizung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.

- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Öffentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschluß.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldechein.
- Nr. 32. Ummeldechein.
- Nr. 32a. Zuzugsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Ärztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2. Chefähigkeitszeugnis.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Ärztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungsschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungsschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
- Nr. 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 35

Neuteich, den 28. August

1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Wohnungsbauabgabe.

Die Abrechnungen über Wohnungsbauabgabe für das Vierteljahr April/Juni 1930 sind, soweit noch nicht gesehen, in doppelter Ausfertigung bis zum 5. September 1930 unter Beifügung des Verzeichnisses der verausgabten Mietbeihilfen hierher einzureichen. In gleicher Frist ersuche ich um Abführung des aus der Abrechnung sich ergebenden Betrages an die Kreisfommunalkasse.

Liegenhof, den 25. August 1930.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses

Nr. 2.

Betrifft: Herbstferien.

Die diesjährigen Herbstferien für die ländlichen Volksschulen des Kreises werden im Einvernehmen mit den Herren Schulräten wie folgt festgesetzt:

Schluß des Unterrichts: Donnerstag, den 2. 10. d. Js.

Beginn des Unterrichts: Dienstag, den 14. 10. d. Js.

Liegenhof, den 19. August 1930.

Der Landrat.

Nr. 3.

Krankenkassenbeiträge.

Die Landkrankenkasse in Neuteich hat durch Rundschreiben vom 14. August 1930 die Arbeitgeber der in der Landwirtschaft Beschäftigten ersucht, die rückständigen Beiträge bis zum 25. August 1930 an die Krankenkasse abzuführen zur Vermeidung zwangsweiser Beitreibung, die bestimmt zu erwarten ist, wenn bis dahin Zahlung an die Krankenkasse nicht erfolgt ist.

Indem ich die beteiligten Arbeitgeber hierauf noch besonders hinweise, ersuche ich sie, den Zahlungstermin pünktlich einzuhalten. Die Krankenkasse kann einen weiteren Zahlungsausschub nicht gewähren, da sie ihren Verpflichtungen gegenüber den Mitgliedern, Krankenhäusern, Ärzten und Apotheken nachkommen muß und zur Befriedigung ihrer Gläubiger die erforderlichen Mittel aus den Beiträgen dringend benötigt.

Die Herren Gemeindevorsteher werden ersucht, die Bekanntmachung den Beteiligten ortsüblich zur Kenntnis zu bringen.

Liegenhof, den 18. August 1930.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Nr. 4.

Untersuchungstermine für Wandergewerbepferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat September folgende Termine festgesetzt:

Liegenhof: Montag, den 1. September 1930, 9 Uhr vormittags, vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats.

Simonsdorf: Montag, den 8. September 1930, 13,50 Uhr, vor dem Bahnhof.

Neuteich: Freitag, den 26. September 1930, 13,25 Uhr, vor dem Hotel „Deutsches Haus“.

Die Polizeiverwaltungen Liegenhof und Neuteich

und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Liegenhof, den 21. August 1930.

Der Landrat.

Nr. 5.

Rollekte.

Dem Evangelischen Konsistorium für die Freie Stadt Danzig in Danzig, Heilige Geistgasse 108, ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in den Monaten Oktober und November d. Js. eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Freien Stadt Danzig zur Abhilfe dringender Notstände der evangelischen Kirche abzuhalten.

Die Einammlung der Rollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammel listen nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Liegenhof, den 21. August 1930.

Der Landrat.

Nr. 6.

Rollekte.

Dem St. Josefsheim St. Teresia in Danzig-Schibitz, Karthäuserstraße 115—116 ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 15. August 1930 bis 15. Februar 1931 eine Hauskollekte bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten des dortigen Heims und seiner Aufgaben abzuhalten.

Die Einammlung der Rollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammel listen nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Liegenhof, den 21. August 1930.

Der Landrat.

Nr. 7.

Beschluß.

Aufgrund der §§ 39, 40 der Jagdordnung wird das Ende der Schonzeit im Jahre 1930

a) für Birk-, Hasel- und Fasanenhähne und -Hennen auf den 29. September,

b) für Wachteln und schottische Moorhühner auf den 14. September

festgesetzt.

Danzig, den 7. August 1930.

Das Verwaltungsgericht I. Kammer.

Dr. Meher-Barthausen.

Veröffentlicht.

Liegenhof, den 20. August 1930.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Betr. Heranziehung der auswärtigen Markthändler zur Umsatzsteuer.

Laut Bekanntmachung im Staatsanzeiger vom 20. August 1930 Nr. 60 wird ab 26. August 1930 von den auswärtigen Markthändlern eine Umsatzsteuer nach vereinfachtem Verfahren auf dem Marktplatz erhoben. Die im Gebiet der Freien Stadt zur Umsatzsteuer veranlagten Markthändler haben zum Ausweis ihren letzten Umsatzsteuerbescheid zum Markt mitzubringen.

Danzig, den 15. August 1930.

Steueramt I u. Steueramt II.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 36

Neuteich, den 4. September

1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Dienstanweisung für die Schulvorstände der ländlichen Volkschulen.

§ 1.

Zusammensetzung des Schulvorstandes.

1. Der Schulvorstand besteht:

1. aus dem Schulrat als Vorsitzenden. Der Schulrat ernannt in der Regel den dienstältesten Schulleiter der durch den Schulvorstand vertretenen Schulen oder ein anderes ihm geeignet erscheinendes Mitglied des Schulvorstandes zu seinem Stellvertreter. Die Ernennung erfolgt jedesmal zum 1. 4. auf die Dauer eines Jahres und verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn keine andere Person ernannt wird. Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat in dessen Abwesenheit volles Stimmrecht.

2. aus den Gemeindevorstehern der zur Schule gehörigen politischen Gemeinden.

3. aus einer durch die Matrikel festzusetzenden Zahl von zu wählenden Einwohnern. Die Wahl erfolgt durch die Gemeindevertretung möglichst nach dem Verhältniswahlrecht. Die Gewählten bedürfen der Bestätigung des Landrats. Wird die Wahl in demselben Erledigungsfall von dem Landrat zum zweiten Mal verworfen, so wird die erledigte Stelle durch den Landrat besetzt.

Es sollen vornehmlich Einwohner gewählt werden, die schulpflichtige Kinder in die durch den Schulvorstand vertretene Schule schicken oder schicken werden. Gehört nur eine Gemeinde zur Schule, so beträgt die Zahl der zu wählenden Einwohner mindestens 2, höchstens 4, gehören mehrere Gemeinden zur Schule, so soll jede Gemeinde, wenn die Zahl der zur Schule gehörenden Haushaltungen mindestens 10 beträgt, durch 1 oder 2 Einwohner im Schulvorstand vertreten sein. Im Streitfalle setzt der Senat die Zahl der zu wählenden Einwohner fest.

4. aus dem zuständigen Geistlichen. Zuständig ist bei Konfessionsschulen der dienstälteste Geistliche der beteiligten Pfarrämter dieser Konfession, bei Simultanischulen der dienstälteste Geistliche der beteiligten evangelischen und katholischen Pfarrämter.

5. aus dem dienstältesten Schulleiter der von dem Schulvorstand vertretenen Schulen. Wenn dieser bereits auf Grund seiner (etwaigen) Eigenschaft als Gemeindevorsteher oder gewählter Einwohner (Ziffer 2 und 3) dem Schulvorstande angehört, so tritt an seine Stelle ein anderer vom Schulrat zu bestellender Lehrer der durch den Schulvorstand vertretenen Schulen.

Werden mehrere Schulen durch den Schulvorstand vertreten, so soll außerdem für jede Schule ein Lehrer, den der Schulrat zu bestellen hat, dem Schulvorstande ohne Stimmrecht angehören.

An Stelle des dienstältesten Geistlichen zu Ziff. 4 kann mit Zustimmung des Senats, an Stelle des dienstältesten Lehrers zu Ziff. 5 mit Zustimmung oder auf Anordnung des Schulrats ein anderer treten.

II. Bei Festsetzung von Schulabgaben im Falle des § 46 Ziff. 1 des Zuständigkeitsgesetzes, bei Erteilung von Prozeßvollmachten und rechtserheblichen Erklärungen gegenüber Gerichten haben Stimmrecht nur die zu Ziff. 1—4 erwähnten Personen.

III. Die gewählten Mitglieder des Schulvorstandes sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter bei Antritt ihres Amtes zur treuen und gewissenhaften Führung ihres Amtes durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichten. Sie können vom Senat bei Begehen einer strafbaren Handlung oder sonstiger grober Pflichtverletzung ihres Amtes enthoben werden.

IV. Die Vorschrift des § 89 Abs. 3 der Landgemeindeordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 2.

Der Schulvorstand wählt aus den stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitgliedern den Rendanten der Schulkasse. Der Schulrat bedarf zur Annahme der Wahl der Genehmigung des Senats. Die Geschäftsführung des Schulkassenrendanten wird durch eine besondere Dienstanweisung geregelt.

§ 3.

Sind in einer Gemeinde mehrere Schulen vorhanden, so beschließt die Gemeindevertretung, ob für sie ein gemeinsamer Schulvorstand zu bestellen ist. Sind an der Unterhaltung dieser Schulen noch andere Gemeinden beteiligt, so haben auch deren Gemeindevertretungen darüber zu beschließen. Fassen die Gemeindevertretungen entgegengesetzte Beschlüsse, so entscheidet über die Einrichtung eines gemeinsamen oder getrennter Schulvorstände der Senat.

Es ist zulässig, daß für Schulen, die in verschiedenen Gemeinden liegen, durch Beschluß aller beteiligten Gemeindevertretungen ein gemeinsamer Schulvorstand bestellt wird.

Bei Wahl eines gemeinsamen Schulvorstandes für mehrere Schulen ist auf konfessionelle Minderheiten im Verhältnis ihrer Stärke Rücksicht zu nehmen.

Die in diesem Paragraphen erwähnten Beschlüsse der Gemeindevertretungen bedürfen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

§ 4.

Die Beschlüsse des Schulvorstandes erfolgen mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Gesetzwidrige Beschlüsse des Schulvorstandes sind von dem Vorsitzenden innerhalb 2 Wochen zu beanstanden und dem Landrat zur Entscheidung vorzulegen.

Die Sitzungen des Schulvorstandes sind nicht öffentlich und seine Verhandlungen sind als vertraulich zu betrachten.

Die Sitzungen des Schulvorstandes werden durch den Vorsitzenden oder in seinem Auftrag durch seinen Stellvertreter berufen. Die Berufung muß auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Schulvorstandes erfolgen.

Der Schulvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist oder wird eine Sitzung nicht beschlußfähig, so ist für die in ihr nicht erledigten Punkte der Tagesord-

nung eine neue Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig; hierauf ist in der Einladung zu dieser Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

Die Beschlüsse des Schulvorstandes sind schriftlich festzulegen und von den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben.

§ 5.

Dem Schulvorstand liegt nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten der Schule ob. Auch soll er für regelmäßigen Schulbesuch der Schulkinder mit Sorge tragen.

In inneren Angelegenheiten stehen ihm keine Befugnisse zu, doch kann er Wünsche und Anregungen dieser Art an die Schulaufsichtsbehörde richten.

Bei Einführung neuer festangestellter Lehrer und bei sonstigen Schulfeierlichkeiten ist er einzuladen.

§ 6.

Der Schulvorstand verwaltet die von den Schulunterhaltungspflichtigen durch den Haushaltsplan der Schule bewilligten Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes selbständig unter Verantwortung gegenüber dem Landrat und der Schulaufsichtsbehörde. Er hat für ordnungsmäßige Unterhaltung des Schulgebäudes und der sonstigen zur Schule gehörigen Baulichkeiten zu sorgen, auch das Schulgebäude nach den bestehenden Vorschriften zu verwalten. Ueber den im Haushaltsplan für Lehr- und Lernmittel vorgesehenen Betrag verfügt der Schulleiter selbständig.

Die Vorschriften über Aufstellung des Haushaltsplanes für die Schule regeln sich nach der im Anhang beigefügten Zusammenstellung.

§ 7.

Die bestehende Geschäftsanweisung vom 1. Mai 1858 wird hiermit aufgehoben.

Danzig, den 28. Juli 1930.

Der Senat,

Abteilung für Wissenschaft, Kunst, Volksbildung und Kirchenwesen.

Anlage

zur Dienstanweisung der Schulvorstände.

Der Haushaltsplan für die ländlichen Volksschulen wird nach folgenden Grundätzen aufgestellt:

Der Schulvorstand stellt nach vorhergehender Beratung den Haushaltsplan für das kommende Rechnungsjahr auf und reicht ihn dem Landrat bis zu dem von diesem festgesetzten Termin in dreifacher Ausfertigung ein. Der Landrat stellt den Haushaltsplan fest und sendet ihn an den Schulvorstand zurück. Der Schulvorstand übersendet ihn dem Gemeindevorstand der an der Unterhaltung der Schulen beteiligten Gemeinden zwecks Bereitstellung der Mittel. Wenn die Gemeinde sich weigert, die durch den Haushaltsplan der Schule angeforderten Mittel in den Haushaltsplan der Gemeinde einzustellen, so kann der Landrat die Zwangsetatifizierung nach § 141 der Landgemeindevorordnung verfügen. Gegen die Verfügung des Landrats findet Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Verwaltungsgericht innerhalb 2 Wochen nach Zustellung der Verfügung statt. Die Gemeindevertretung ist nicht berechtigt, Aenderungen an den einzelnen Stellen des Haushaltsplanes der Schule vorzunehmen. Ihre Anträge können sich nur auf die Gesamtsumme der von dem Schulhaushaltsplan geforderten Schulabgaben der Gemeinde bzw. der Gemeinden an die Schulkasse beziehen.

Veröffentlicht unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 2. 12. 1929 (Kreisblatt Nr. 49).

Soweit die 6-jährige Wahlzeit der z. Zt. im Amt befindlichen Schulvorstandsmitglieder abgelaufen ist, sind die erforderlichen Neuwahlen durch die Gemeindevertretung nach dem Verhältniswahlrecht nunmehr vorzunehmen. In den Fällen, in denen in einer Gemeinde mehrere Schulen vorhanden sind, haben die Gemeindevertretungen die nach § 3 der vorstehenden Dienst-

anweisung erforderlichen Beschlüsse zu fassen und mir in beglaubigter Abschrift vorzulegen

Tiegenhof, den 29. August 1930.

Der Landrat.

Nr. 2.

Grundwechselsteueranteile.

An Grundwechselsteueranteilen für das Vierteljahr April/Juni 1930 stehen den Gemeinden die in der nachfolgenden Zusammenstellung aufgeführten Beträge zu. Die Anteile sind in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Höhe diesseits einbehalten oder auf Gemeindefonto überwiesen worden.

Ich ersuche um ordnungsmäßige Verbuchung der Beträge.

Nr.	Name der Ortschaft	Gemeindeanteil	Auf Kreissteuern einbehalten	Auf Gemeindefonto überwiesen.
1	Barenhof	130 50	130 50	
2	Bärwalde	135 —	135 —	
3	Beiershorst	270 —	270 —	
4	Blumstein	270 —	270 —	
5	Bröske	873 06	873 06	
6	Branau	153 —	153 —	
7	Eichwalde	2387 25	1466 41	920 84
8	Einlaage	337 14	337 14	
9	Fürstenau	364 59	364 59	
10	Fürstenwerder	128 25	128 25	
11	Halbstadt	270 —	270 —	
12	Herrenhagen	540 —	427 21	112 79
13	Horsterbusch	148 50	148 50	
14	Jergang	427 50	427 50	
15	Junäfer	997 14	997 14	
16	Keitlau	26 41	26 41	
17	Krebsfelde	416 25	416 25	
18	Kadefopp	11 25	11 25	
19	Kindenau	33 75	33 75	
20	Kupushorst	92 25	92 25	
21	Marienau	607 50	607 50	
24	Neudorf	32 88	32 88	
23	Neulanghorst	60 75	60 75	
24	Neumünsterberg	710 —	710 —	
25	Neustädterwald	347 04	347 04	
26	Neuteichsdorf	255 94	255 94	
27	Neuteicherwalde	384 75		384 75
28	Orloffersfelde	393 75	393 75	
29	Parschau	93 21	93 21	
30	Petershagen	270 —	270 —	
31	Pieckel	1 85	1 85	
32	Pordenau	1211 79	881 52	330 27
33	Reinland	517 50	517 50	
34	Schadwalde	225 —	225 —	
35	Schöneberg	757 58	757 58	
36	Schönhorst	495 —	495 —	
37	Schönsee	990 —	990 —	
38	Schönau	1181 29		1181 29
39	Simonsdorf	576 23	576 23	
40	Stobbendorf	128 93	128 93	
41	Stuba	285 15	285 15	
42	Tiegenhagen	272 25	272 25	
43	Tiegenort	270 —	270 —	
44	Trappensfelde	176 80	176 80	
45	Waldorf	831 40	552 87	278 53
46	Warnau	270 —	270 —	
47	Zeyer	8 21	8 21	

Tiegenhof, den 28. August 1930.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses

Nr. 3.

Grenzübergangszeiten in Zehersniederkampen.

Die Uebergangszeiten bei der Grenzübergangsstelle Zehersniederkampen sind wie folgt festgesetzt worden:

Vom 1. März bis 30. September von 7—9 Uhr
 von 11,30—12,30 Uhr
 von 18—20 Uhr
 Vom 1. Oktober bis 28. Februar von 7—9 Uhr
 von 11,30—12,30 Uhr
 von 17—19 Uhr.

An Markttagen (Mittwoch und Sonnabend) im Sommer und Winter bereits von 6,30 bis 9 Uhr.

Die beteiligten Herren Gemeindevorsteher ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 28. August 1930.

Der Landrat

Nr. 4.

Rollekte.

Der Senat hat dem Westpreussischen Krüppelfürsorgeverein G. B. Danzig-Schidlich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. September bis 30. November 1930 eine **Hauskollekte** bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten des Westpreussischen Krüppelfürsorgevereins G. B., Danzig-Schidlich abzuhalten.

Die Einsammlung der Rollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammelisten nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Tiegenhof, den 2. September 1930.

Der Landrat.

Nr. 5.

Auszeichnung für langjährige treugeleistete Dienste.

Der Senat der Freien Stadt Danzig — Abteilung für Soziales — hat die Wirtin Fräulein Wilhelmine Witt für eine 30-jährige ununterbrochene Dienstzeit bei dem Käfereibesitzer Samuel Furrer-Barendt, und die Wirtin Fräulein Helene Kolm für eine 46-jährige ununterbrochene Dienstzeit bei dem Hofbesitzer Oskar Dyck-Neumünsterberg (jetzt wohnhaft in Oliva) mit einem Anerkennungs schreiben nebst silberner Brosche ausgezeichnet.

Tiegenhof, den 28. August 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 6.

Beurlaubung von Landjägern.

Nachstehend bringe ich die Vertretung der im Monat September d. Js. beurlaubten Landjägerbeamten zur Kenntnis und ersuche die beteiligten Ortsbehörden um ortsübliche Bekanntgabe.

Beurlaubt	von	bis einschl.	Vertreter
Hauptwachtmeister Seffzig-Schöneberg	1. 9.	15. 9.	Landjägeramt Kadefopp für die Gemeinde Schönsee, Landjägeramt Neukirch für die Gemeinde Schöneberg, Landjägeramt Brunau für die Gemeinden Neumünsterberg, Bärwalde und Barenhof.
Hauptwachtmeister Richter-Tiegenort	14. 9.	9. 10.	Schutzpolizeikommando Tiegenhof für die Gemeinden Tiegenort, Altendorf, Stobben, Holm, Grenzdorf A u. Grenzdorf B, Landjägeramt Brunau für die Gemeinden Kalteherberge, Rehwalde u. Scharpau.
Wachtmeister Friedrich-Kadefopp	15. 9.	26. 9.	Schutzpolizeikommando Tiegenhof für die Gemeinden: Kadefopp, Orloff u. Piehken, Schutzpolizeikommando Neuteich für die Gemeinde Bröske, Landjägeramt Schöneberg für die Gemeinde Neuhuben.
Landjägermeister Demurath-Kalthof	19. 9.	30. 9.	Schutzpolizeikommando Kalthof.

Tiegenhof, den 28. August 1930.

Der Landrat.

Nr. 7.

Personalien.

Der Lehrer Artur Hinrichs in Tralau ist zum Gemeindevorsteher daselbst gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 28. August 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Generalversammlung des Schwenteverbandes.

Freitag, den 19. September 1930, 16^{1/2} Uhr, im Deutschen Hause zu Neuteich.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht.
2. Neuwahl des Verbandsvorstehers.
3. Wahl des Kassierers.
4. Neufestsetzung der Aufwandsentschädigung für Vorsteher und Kassierer.
5. Beschluß über die Aufwertung des Darlehns der Preussischen Boden-Credit-A.-G.
6. Festsetzung von Beiträgen.
7. Festsetzung einer Einzugsgebühr für die Verbandsbevollmächtigten.
8. Verschiedenes.

Die Herren Gemeindevorsteher bitte ich, die Bevollmächtigten zur Teilnahme an der Generalversammlung aufzufordern, bei Behinderung eines Bevollmächtigten hat der Stellvertreter einzutreten.

Marienau, den 1. September 1930.

Der Verbandsvorsteher.

Otto Pleh.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestigung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestigung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestigung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluß der Gemeindefestigung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.

- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Öffentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschluß.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldechein.
- Nr. 32. Anmeldechein.
- Nr. 32a. Zugangsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Ärztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2. Ehefähigkeitszeugnis.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Ärztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.

- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungsschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungsschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
- Nr. 3. Urteft.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Arbeitsbescheinigung

(kl. Form.) empfiehlt

Formularlager R. Pech & Richert.

Tel. 308.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 37

Neueich, den 11. September

1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner in der Angestelltenversicherung.

Am Sonntag, den 26. Oktober cr. findet die Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner zur Angestelltenversicherung im Gebiete der Freien Stadt Danzig statt.

Zu Wahlbezirken sind bestimmt worden die Städte Danzig und Zoppot und die Landkreise Danzig Höhe, Danzig Niederung und Gr. Werder.

Für den Bezirk des Versicherungsamtes des Kreises Gr. Werder findet die Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner sowohl für die Arbeitgeber als auch für die Angestellten beim Versicherungsamt in Ziegenhof am

Sonntag, den 26. Oktober 1930 von vormittags 10 Uhr bis nachmittags 13 Uhr statt.

Besondere Stimmbezirke werden nicht gebildet.

Es sind hier zu wählen 6 Vertrauensmänner und 12 Ersatzmänner.

Die Vertrauens- und Ersatzmänner werden je zur Hälfte aus den Versicherten, die nicht Arbeitgeber sind, und aus den Arbeitgebern der versicherten Angestellten gewählt.

Die Vertrauens- und Ersatzmänner aus den Arbeitgebern werden von den Arbeitgebern der versicherten Angestellten, die übrigen von den versicherten Angestellten gewählt.

Die Vertrauens- und Ersatzmänner aus den Arbeitgebern werden von den Arbeitgebern der versicherten Angestellten, die übrigen von den versicherten Angestellten gewählt.

Wahlberechtigt sind volljährige Danziger männlichen und weiblichen Geschlechts, sofern sie zu den versicherten Angestellten oder deren Arbeitgebern gehören und im Bezirk des Versicherungsamtes wohnen.

Wahlberechtigt als Arbeitgeber sind — wenn sie nicht als Angestellte wahlberechtigt sind — auch:

1. die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger natürlicher Personen,
2. bei juristischen Personen die Mitglieder des Vorstandes, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer, bei anderen Gesellschaften die persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind. Sind hiernach für eine juristische Person oder Gesellschaft mehrere wahlberechtigte Personen vorhanden, so darf nur eine von ihnen das Wahlrecht ausüben.

Wählbar sind nur Versicherte, die nicht Arbeitgeber sind, und Arbeitgeber der versicherten Angestellten, die im Bezirk des Versicherungsamtes wohnen oder beschäftigt werden oder ihren Betriebsitz haben.

Wählbar als Arbeitgeber sind — wenn sie nicht als Angestellte wählbar sind — auch:

1. Die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger natürlicher Personen,
2. die Mitglieder des Vorstandes einer juristischen Person, die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die persönlich haftenden Gesellschafter bei anderen Gesellschaften, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind,
3. die bevollmächtigten Betriebsleiter.

Weder wahlberechtigt noch wählbar ist, wer

1. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit

zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeiten zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,

2. infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Gewählt wird **schriftlich** nach den Grundsätzen der **Verhältnismahl**.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, bis spätestens drei Wochen vor dem Wahltag dem unterzeichneten Wahlleiter Vorschlagslisten einzureichen, die von wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen aufzustellen sind. Diesen Vorschlagslisten nach § 7 Abs. 2 der Wahlordnung solche Vorschlagslisten der Arbeitgeber oder der Versicherten gleich, die von mindestens 5 Wahlberechtigten unterschrieben sind.

Die Vorschlagslisten sind für die Arbeitgeber und für die versicherten Angestellten getrennt aufzustellen. Jede Vorschlagsliste soll mindestens so viel Namen enthalten, als Vertrauens- und Ersatzmänner zu wählen sind.

Die Vorgeschlagenen sind nach Vor- und Zunamen, Stand oder Beruf und Wohnort zu bezeichnen und in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Eine Trennung der Vorgeschlagenen nach Vertrauensmännern und Ersatzmännern ist unzulässig.

Mit der Einreichung der Vorschlagslisten ist von den Wahlberechtigten ein Listenvertreter und ein Stellvertreter, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter bevollmächtigt sind, zu benennen.

Die Vorschlagsliste nach § 7 Abs. 2 der Wahlordnung soll die Wählervereinigung, von der sie ausgeht, nach unterscheidenden Merkmalen kenntlich machen.

Hat ein Wähler mehrere Vorschlagslisten nach § 7 Abs. 2 der Wahlordnung unterzeichnet, so wird keine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten gefahren.

Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden oder wenn sie den Vorschriften des § 7 Abs. 1 und 2 der Wahlordnung nicht entsprechen und der Mangel nicht rechtzeitig behoben wird.

Zwei oder mehr Vorschlagslisten können in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie den anderen Vorschlagslisten gegenüber als eine einzige Vorschlagsliste gelten. In diesem Falle müssen die Unterzeichner der Vorschlagslisten oder die Listenvertreter übereinstimmend spätestens bis zum Ablauf des 11. Tages vor dem Wahltag die Erklärung abgeben, daß die Vorschlagslisten miteinander verbunden sein sollen. Andernfalls ist die Erklärung über die Verbindung ungültig.

Wird von den Arbeitgebern oder von den versicherten Angestellten bis zum 4. 10. 1930 nur eine Vorschlagsliste eingereicht, so findet für die betreffende Gruppe keine Wahl statt. Die in der Vorschlagsliste gültig bezeichneten Personen gelten dann in der für den Wahlbezirk erforderlichen Zahl in der Reihenfolge des Vorschlags als von dieser Gruppe gewählt.

Die Wähler haben sich über ihre Wahlberechtigung auszuweisen. Für die bei der Landesversicherungsanstalt für Angestellte versicherten Angestellten dient als Ausweis:

1. Die Versicherungskarte. In der Versicherungskarte oder der Bescheinigung muß wenigstens ein Beitrag innerhalb der letzten 12 Monate vor der Wahl nachgewiesen sein.
2. Gültiger Paß bzw. eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher), daß der Wahlberech-

- tigte die Danziger Staatsangehörigkeit besitzt.
3. Bescheinigung der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher), daß bei dem Wahlberechtigten Tatsachen, die eine Wahlberechtigung verneinen, nicht vorliegen. Die Wahlberechtigung der Arbeitgeber wird
 1. durch eine von der Gemeindebehörde des Betriebes ausgestellte Bescheinigung (deren Muster hierunter abgedruckt ist),
 2. Gültigen Paß bzw. eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher), daß der Wahlberechtigte die Danziger Staatsangehörigkeit besitzt,
 3. Bescheinigung der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher), daß bei dem Wahlberechtigten Tatsachen, die eine Wahlberechtigung verneinen, nicht vorliegen, nachgewiesen.

Das Wahlrecht wird in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keinen Protest oder Vorbehalt enthalten. Sie sind außerhalb des Wahlraumes handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung herzustellen.

Den Arbeitgebern ist es gestattet, an Stelle der persönlichen Stimmabgabe ihren Stimmzettel in verschlossenem Wahlumschlage dem Wahlleiter unter Beifügung des Ausweises über ihre Wahlberechtigung brieflich einzusenden. Die erforderlichen Umschläge erhalten die Arbeitgeber auf Verlangen von dem unterzeichneten Wahlleiter ausgehändigt. Der Brief muß spätestens am **Sonnabend, den 25. Oktober cr.** bei der unterzeichneten Behörde eingegangen sein. Nachträglich eingehende Stimmzettel sind ungültig.

Wahlberechtigten Versicherten, die sich am Wahltag während der Wahlzeit aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wahlbezirks aufhalten, stellt der Wahlleiter auf Antrag gegen Hinterlegung der Versicherungskarte einen Wahlschein aus. Im übrigen gilt der vorhergehende Absatz entsprechend.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Arbeitgeber, die mehr als fünfzig, aber nicht mehr als hundert versicherte Angestellte beschäftigen, haben zwei Stimmen. Für jede angefangene hundert versicherte Angestellte erhöht sich die Zahl um eine Stimme. Kein Arbeitgeber hat mehr als zwanzig Stimmen.

Hat ein Arbeiter mehrere Stimmen, so hat er jeden Stimmzettel in einen besonderen Umschlag zu legen.

Enthält ein Umschlag mehrere Stimmzettel, so gelten sie als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlautend sind. Andernfalls sind sie ungültig.

Der Wahlberechtigte darf sein Wahlrecht nur in dem Stimmbezirk, in dem er wohnt, ausüben.

Es kann nur für unveränderte Vorschlagslisten gewählt werden. Auch die Reihenfolge der Vorgesetzten in der Vorschlagsliste darf nicht geändert werden.

Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war.

Ungültig ist ferner die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig oder durch Gewährung oder Versprechung von Geschenken beeinflusst worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert worden ist.

Die Ortsbehörden ersuche ich dieses sofort auf ortsübliche Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Tiegenhof, den 4. September 1930.

Der Wahlleiter für den Wahlbezirk:
 Versicherungsamt Tiegenhof.
 P o l l, Landrat.

Muster

einer Bescheinigung für Arbeitgeber gemäß § 118
 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes
 (§ 18 der Wahlordnung für die Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner in der Angestelltenversicherung vom 9. Juli 1930).

Dem zu

Der Name des Arbeitgebers

wird bescheinigt, daß sie regelmäßig mindestens einen, (mehr als), aber nicht mehr als, versicherte(n) Angestellte(n)

nach dem Angestelltenversicherungsgesetze beschäftigt.

....., den 19.....

Stempel

(Unterschrift der Gemeindebehörde)

Nr. 2.

Revision der gewerblichen Anlagen.

Die Ortspolizeibehörden weise ich auf die alljährlich zweimal und zwar je einmal im Sommer und Winter abzuhaltenden Revisionen der gewerblichen Anlagen hin. Die Katasterblätter sind bis zum 1. November d. Js. an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt in Danzig unmittelbar einzureichen.

Tiegenhof, den 2. September 1930.

Der Landrat.

Nr. 3.

Staatsangehörigkeitsermittlung.

Die Herren Gemeindevorsteher werden ersucht, auf Grund des Melderegisters festzustellen, wo und von wann bis wann die Sophie Damps, geb. am 22. 10. 1897 in Kolonja (Wilhelmshuld) Kreis Kartuzh (Karthaus) Witwe des verstorbenen Johann Damps, im hiesigen Kreise gewohnt hat und mit welcher Staatsangehörigkeit sie bzw. ihr Ehemann gemeldet war.

Ueber etwaige Feststellungen ersuche ich mir umgehend, spätestens bis zum 20. 9., zu berichten.

Tiegenhof, den 3. September 1930.

Der Landrat.

Nr. 4.

Personalien.

Anstelle des Hofbesizers Johannes Wiebe-Mierau, der sein Amt niedergelegt hat, ist der Hofbesizer Abraham Regier dortselbst als Schöffe der Landgemeinde Mierau von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 2. September 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 5.

Jagdscheine.

Im Monat August d. Js. sind folgende Jahresjagdscheine ausgestellt worden:

1. Landwirt Werner Pirl-Kl. Montau,
2. Landwirt Mag Lemke-Stobbenorf,
3. Fischer Friedrich Witt-Grenzdorf A,
4. Hofbesitzer Emil Jochem-Zeher,
5. Hofbesitzer Hermann Epp-Vierzehnhuben,
6. Hofbesitzer Emil Ziemens-Grenzdorf B.

Tiegenhof, den 2. September 1930.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Generalversammlung
 des Schwenteverbandes.**

Freitag, den 19. September 1930, 16¹/₂ Uhr,
 im Deutschen Hause zu Neuteich.

Tag e s o r d n u n g:

1. Geschäftsbericht.
2. Neuwahl des Vorstandsvorstehers.
3. Wahl des Kassierers.
4. Neufestsetzung der Aufwandsentschädigung für Vorsteher und Kassierer.
5. Beschluß über die Aufwertung des Darlehns der Preußischen Boden-Credit-A.-G.
6. Festsetzung von Beiträgen.
7. Festsetzung einer Einzugsgebühr für die Verbandsbevollmächtigten.
8. Verschiedenes.

Die Herren Gemeindevorsteher bitte ich, die Bevollmächtigten zur Teilnahme an der Generalversammlung aufzufordern, bei Behinderung eines Bevollmächtigten hat der Stellvertreter einzutreten.

Marienau, den 1. September 1930.

Der Vorstandsvorsteher.

Otto Dieg.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 38

Neuteich, den 18. September

1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Polizeiverordnung

betreffend Ergänzung der Polizeiverordnung über den Verkehr von Autobussen und Kraftfahr- droschken vom 29. Juli 1925 (St. U. S. 265).

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 262) in Verbindung mit Artikel 3 des Geldstrafengesetzes vom 28. September 1923 (G. Bl. S. 999), § 9 des Gesetzes über die wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (G. Bl. S. 1067) und Artikel 1 der Verordnung betreffend die Umstellung bestehender Gesetze auf den Gulden vom 23. Oktober 1923 (G. Bl. S. 1101) wird unter Zustimmung des Verwaltungsgerichts für das Gebiet der Freien Stadt Danzig folgendes verordnet:

§ 1.

I. Der § 2 der Polizeiverordnung betreffend den Verkehr von Autobussen und Kraftdroschken vom 29. Juli 1925 (St. U. S. 265) wird hinter Absatz 2 durch folgenden Absatz 3 ergänzt:

„Die im § 1 bezeichneten Kraftwagen müssen mit mechanischen Scheibwischern, mechanischen Stoppzeichen und Rückblickspiegeln ausgerüstet sein. Für Kraftwagen, die nur im Bezirk der staatlichen Polizei verkehren, kann der Polizeipräsident die Ausrüstung mit geeigneten Geschwindigkeitsmessern anordnen.“

II. Der § 5 der genannten Polizeiverordnung wird durch folgenden Absatz 2 ergänzt:

„Dem Fahrpersonal ist der Genuß von alkoholischen Getränken während des ganzen Dienstes, d. h. bis zur Rückkehr des Wagens in die Garage bezw. der Uebergabe an den Nachfolger, untersagt.“

§ 2.

Die Ziffer 1 § 1 dieser Verordnung tritt 6 Wochen nach Veröffentlichung in Kraft mit Ausnahme der Bestimmung über die Geschwindigkeitsmesser, welche ebenso wie Ziffer II sofort in Kraft tritt.

Danzig, den 29. Juli 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Gehl. Arczynski.

Vorstehende Polizeiverordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Tiegenhof, den 12. September 1930.

Der Landrat.

Nr. 2.

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Die Betriebsunternehmer der bei der landw. Berufsgenossenschaft versicherten landwirtschaftlichen Betriebe haben laut Satzung die Verpflichtung, Änderungen in ihrem Betriebe, die auf die Versicherung bei der Berufsgenossenschaft von Einfluß sind, binnen einer bestimmten Frist dem Sektionsvorstande (Kreis Ausschuß) schriftlich anzuzeigen. Die in Frage kommenden §§ 28, 29, 30, 32 und 44 der Satzung sind unten abgedruckt. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften können

zu einer Bestrafung der Betriebsunternehmer führen. Außerdem hat, wenn infolge der Betriebsänderung eine Ermäßigung des Beitrages oder der Fortfall der Beitragspflicht eintreten würde, der Unternehmer keinen Anspruch auf Berücksichtigung für die Zeit vor der Erstattung der Anzeige, wenn die Betriebsänderung verspätet angezeigt wird.

Die Betriebsunternehmer landwirtschaftlicher Betriebe weisen wir auf die unten abgedruckten Bestimmungen der Satzung ausdrücklich hin und ersuchen um sorgfältige Beachtung derselben.

Die Herren Ortsvorsteher ersuchen wir, diese Bekanntmachung auf geeignete Weise zur Kenntnis der in Frage kommenden Betriebsunternehmer zu bringen.

Betriebsöffnung.

§ 28.

Die Eröffnung eines neuen Betriebes der im § 2 bezeichneten Art sowie den Beginn einer der daselbst bezeichneten Tätigkeit hat der Unternehmer der Gemeindebehörde des Betriebsbesizes und dem Sektionsvorstand unter Angabe der Art und des Umfangs des Betriebes oder der Tätigkeit schriftlich binnen einem Monat anzuzeigen.

Betriebsänderungen.

§ 29.

Die Genossenschaftsmitglieder haben Änderungen ihrer Betriebe einschließlich der mitversicherten Nebenbetriebe und der in der R. B. D. bezeichneten Tätigkeiten, die für die Tätigkeiten, die für die Zugehörigkeit zu der Genossenschaft oder für die Umlage wichtig sind, dem Sektionsvorstande binnen 2 Wochen nach Eintritt der Änderung schriftlich anzuzeigen.

Die Zugehörigkeit zur Genossenschaft bemißt sich nach § 2.

Gelangt auf andere Weise eine wichtige Betriebsänderung zur Kenntnis des Sektionsvorstandes, so hat dieser den Betriebsunternehmer unter Hinweis auf die gesetzlichen Strafvorschriften zur vorschriftsmäßigen Anmeldung zu veranlassen und diese nötigenfalls selbst zu bewirken.

Das weitere Verfahren richtet sich, was die Zugehörigkeit zur Genossenschaft betrifft, nach den gesetzlichen Bestimmungen; was das Umlegen der Beiträge anbelangt, nach §§ 25 bis 27 der Satzung. Tritt infolge der Betriebsänderung eine Ermäßigung des Beitrages oder der Fortfall der Beitragspflicht ein, so hat der Unternehmer, falls er die Betriebsveränderung zu spät anzeigt, keinen Anspruch auf deren Berücksichtigung für die Zeit vor der Erstattung der Anzeige.

Wechsel des Unternehmers.

§ 30.

Jeden Wechsel der Person, für deren Rechnung der Betrieb geht, hat der neue Unternehmer oder sein gesetzlicher Vertreter binnen 4 Wochen dem Sektionsvorstande schriftlich anzuzeigen.

Einstellen und Ausscheiden des Betriebes.

§ 32.

Ist ein Betrieb, ein Nebenbetrieb oder eine der in der R. B. D. bezeichneten Tätigkeit eingestellt worden, oder ist ein Betrieb infolge satzungsmäßiger Bestimmung der Unfallgenossenschaft Freie Stadt Danzig aus der Versicherung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ausgeschieden, so hat dies der Unternehmer dem Sektionsvorstande binnen 4 Wochen schriftlich an-

zuzeigen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkte, zu welchem der Unternehmer die Einstellung oder die das Ausscheiden des Betriebes begründende Tatsache kannte oder den Umständen nach kennen mußte.

Die Bestimmungen der §§ 30, 31 gelten entsprechend.

Betriebsbeamte und Facharbeiter.

§ 44.

Anmeldung.

Betriebsunternehmer, welche versicherungspflichtige Betriebsbeamte oder Facharbeiter beschäftigen, haben dies binnen 4 Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung oder dem Beginne der Beschäftigung dem Sektionsvorstande anzumelden und dabei die Zahl der Beschäftigten, die Art und jährliche Dauer ihrer Beschäftigung und den zu gewährenden Entgelt anzugeben. Tritt hierin eine für die Zuschlagsberechnung wichtige Aenderung ein, so ist dies in derselben Weise anzumelden.

Für Genossenschaftsmitglieder, welche die Anmeldungen nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig eingereicht haben, stellt sie der Sektionsvorstand auf oder ergänzt sie.

Auf unrichtige oder nicht rechtzeitige Anmeldungen finden die gesetzlichen Strafvorschriften Anwendung.

Tiegenhof, den 15. September 1930.

Der Kreisaußschuß des Kreises Gr. Werder als Sektionsvorstand der Landw. Berufsgenossenschaft.
Nr. 3.

Beitragsumlage der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Den Ortsbehörden des Kreises gehen in der nächsten Zeit die Heberollen über Beiträge auf die Umlage für das Jahr 1929 und Vorschüsse auf die Umlage für das Jahr 1930 zu. Die Heberollen sind alsbald nach vorheriger ortsüblicher Bekanntgabe während 2 Wochen zur Einsicht der Beteiligten auszulegen. Nach erfolgter Auslegung ist die hierüber auf der Heberolle vorgesehene Bescheinigung ordnungsmäßig zu vollziehen.

Innerhalb 2 Wochen nach Auslegung der Heberolle können die Betriebsunternehmer gegen die Beitragsberechnung bei dem Sektionsvorstande (Kreisaußschuß-Tiegenhof) Widerspruch erheben. Durch die Erhebung des Widerspruchs wird jedoch die Zahlung der Beiträge nicht aufgehalten.

Die Ortsbehörden des Kreises werden ersucht, mit der Einziehung der Beiträge und Vorschüsse alsbald zu beginnen. Die Abführung hierher hat in 2 gleichen Raten zu den in dem besonderen Anschreiben genannten Terminen zu geschehen. Pünktliche Innehaltung der Termine wird noch besonders zur Pflicht gemacht, da die Mittel der Berufsgenossenschaft in Kürze erschöpft sind.

Tiegenhof, den 15. September 1930.

Der Kreisaußschuß des Kreises Gr. Werder. Sektionsvorstand der Landw. Berufsgenossenschaft.
Nr. 4.

Personalien.

In den Schulvorstand der Schule Al. Hornkampe in Grenzdorf A ist der Bäcker Julius Koschke aus Grenzdorf B als Familienvater wiedergewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 12. September 1930.

Der Landrat.

Nr. 5.

Aufenthaltsermittlung.

Der aus der Staatlichen Fürsorgeerziehungsanstalt Tempelburg entwichene, am 2. Juli 1912 geborene Willi Willad konnte bisher nicht aufgegriffen werden.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher sowie Landjägerbeamten des Kreises werden erneut ersucht, nach dem Aufenthalt des Willad Ermittlungen anzustellen, ihn im Ermittlungsfalle aufzugreifen und der oben genannten Fürsorgeerziehungsanstalt zuzuführen.

sowie hierbon zum Gesch. B. R. U. II 3703 hierher sofort zu berichten.

Tiegenhof, den 11. September 1930.

Der Kreisaußschuß des Kreises Gr. Werder Kreisjugendamt.

Nr. 6.

Rollekte.

Der Danziger Stadtmision in Danzig, Langgasse 73, ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1930 eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten der Arbeiten der Danziger Stadtmision abzuhalten.

Die Einsammlung der Rollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammel listen nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Tiegenhof, den 8. September 1930.

Der Landrat.

Nr. 7.

Rollekte.

Dem Christlichen Verein Junger Männer in Danzig ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 8. September bis 15. Dezember 1930 eine Hauskollekte bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten der Arbeiten des dortigen Vereins abzuhalten.

Die Einsammlung der Rollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammel listen nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Tiegenhof, den 11. September 1930.

Der Landrat.

— Die „Danziger Feuerzozietät“ Gemeinnützige Körperschaft des öffentlichen Rechts in Danzig hat dem Spritzenmeister Carl Pohlmann in Tiege 40.— G. dem Obermeller Heinrich Drews und dem Freiarbeiter Sombroski in Tiege je 20.— G. für tatkräftige Vöschhilfe bei dem Brande des Hofbesizers Heinrich Thiezen in Tiege gewährt. Ferner hat die „Danziger Feuerzozietät“ der Kriminalpolizei, Sondergruppe, in Danzig zu den Kosten der Beschaffung einer Quarzlampe eine Beihilfe gewährt.

Sie überlegen noch?
wem Sie Ihre Buchbinderarbeiten übertragen wollen

Wir fertigen in eigener Werkstatt alle Arten Einbände vom einfachen Schulbände bis zum kompliz. Kontobuche

R. Pech & Richert
Neuteich, Telefon 308.

Am Freitag, den 26. September 1930, 10 Uhr vorm., wird beim unterzeichneten Amte eine braune weißmelierte

Jagdhündin gegen Höchstgebot verkauft.
Bezirksamt Wernersdorf.

Westpr. Kleinbahnen. Ab 1. Oktober 1930 tritt Nachtrag 8 zum Binnentarif in Kraft. Auskunft erteilen die Bahnhöfe.

Betriebsdirektion.

Hackebells Illust. Zeitg. Preis 30 Pfg. im Laden bei **R. Pech & Richert.**

Kreis Blatt



— für den Landkreis Grobes Werder —

Nr. 39

Neuteich, den 25. September

1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Volkstagswahl 1930.

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 16. d. Mts. als Wahltag für die Volkstagswahl **Sonntag, den 16. November 1930**, bestimmt.

Zum Wahlkommissar (Wahlleiter) ist Oberregierungsrat Dr. Meher-Barthausen, zum Stellvertreter Regierungsrat Zollenkopf ernannt worden. Dem Wahlkommissar soll bei Bedarf das Büro des Statistischen Landesamtes und erforderlichenfalls Regierungsobersekretär Kirmies als Bürobeamter zur Verfügung stehen. Liegenhof, den 22. September 1930.

Der Landrat.

Nr. 2.

Betrifft: Hundemarken.

Die nachstehenden, als verloren gemeldeten Hundemarken für 1930 werden hiermit für ungültig erklärt:

Personen, deren Hunde eine für ungültig erklärte Marke tragen, sind hierher zur Anzeige zu bringen.
152 354 438 450 485 846 1070 1172 1657 1673
1676 1692 1790 1795 1996 2382 2639 2685 2782
3372 3946 3950 3951 4003 4025 4028 4187 4191.

Liegenhof, den 18. September 1930.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Kreishundesteuer.

Die Ortsbehörden des Kreises werden ersucht, zwecks Veranlagung zur Hundesteuer für das II. Steuerhalbjahr 1930 (Oktober 1930 bis März 1931) ein Verzeichnis der steuerpflichtigen Hunde nach dem Stande vom 1. Oktober 1930 aufzustellen und in **doppelter Ausfertigung**

bis spätestens zum 15. Oktober d. Js.

hierher einzureichen.

Zu dem Verzeichnis gehen den Gemeinden in den nächsten Tagen Vordrucke zu. Eine Ausfertigung des Verzeichnisses erhalten die Ortsbehörden nach Feststellung durch den Kreis Ausschuss zur Einziehung der Steuerbeträge zurück.

Diejenigen Hunde, die im abgelaufenen Halbjahr (April bis September 1930) neu hinzugekommen sind, müssen für dieses noch nachträglich versteuert werden. Die Steuer fällt fort, wenn der Hund schon anderweit versteuert, oder anstelle eines eingegangenen, bereits versteuerten Hundes angeschafft ist. Hunde, die hier nach einer Nachversteuerung unterliegen, sind in der Liste unter besonderem Abschnitt „Zugang“ aufzuführen.

Wir ersuchen darauf zu achten, daß in der Hundesteuerliste in Spalte 6 die Nummer der Hundemarke die sich aus der Liste für April/September ergibt, eingetragen wird. Etwa fehlende Marken sind neu anzufordern.

Nach höchst richterlicher Entscheidung sind Hunde, welche die dem Hausstande des Haushaltungsvorstandes angehörigen Familienmitglieder halten, als vom Haushaltungsvorstande selbst gehalten anzusehen. Sie sind daher stets auf dessen Namen zu versteuern, worauf bei Aufstellung der Listen streng geachtet werden muß.

Liegenhof, den 18. September 1930.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder.

Nr. 4.

Beurlaubung von Landjägern.

Nachstehend bringe ich die Vertretung der im Monat Oktober d. Js. beurlaubten Landjägerbeamten zur Kenntnis und ersuche die beteiligten Ortsbehörden um ortsübliche Bekanntgabe.

Beurlaubt	von	bis einschl.	Vertreter
Hauptwachtmeister Richter-Tiegenort	1. 10.	9. 10.	Schutzpolizeikommando Tiegenhof für die Gemeinden Tiegenort, Altendorf, Stobben, Holm, Grenzdorf A und Grenzdorf B, Landjägereiamt Brunau für die Gemeinden Kalteherberge, Rehwalde und Scharpau.
Hauptwachtmeister Walberg-Zeyer	2. 10.	13. 10.	Landjägereiamt Jungfer für die Gemeinden Zeyer, Zeyersvorderkampen, Stuba, Nogathampfen, Neudorf, Landjägereiamt Lupushorst für die Gemeinde Einlaae.
Oberwachtmeister Neumann-Kunzendorf	3. 10.	13. 10.	Landjägereiamt Simonsdorf für die Gemeinden Kunzendorf, Biefterfelde, Landjägereiamt Wernersdorf für die Gemeinde Gr. Montau, Schutzpolizeikommando Tiegenhof für die Gemeinde Altweichfel.
Hauptwachtmeister Eltermann-Marienan	13. 10.	21. 10.	Landjägereiamt Lindenau für die Gemeinden Marienan, Niedau, Landjägereiamt Ladekopp für die Gemeinde Tiege, Landjägereiamt Lupushorst für die Gemeinde Kl. Mausdorf.
Polizeimeist. Westerweck-Jungfer	14. 10.	24. 10.	Schutzpolizeikommando Tiegenhof für die Gemeinden Jungfer, Keitlau, Neufädterwald, Landjägereiamt Lupushorst für die Gemeinden Walldorf, Neulanghorst u. Kl. Mausdorferweiden.
Hauptwachtmeister Tatkowski-Neufirch	20. 10.	31. 10.	Schutzpolizeikommando Neuteich für die Gemeinden Neuteichhinterfeld, Prangenan, Schutzpolizeikommando Tiegenhof für die Gemeinden Palschau und Pordenau, Landjägereiamt Schöneberg für die Gemeinden Neufirch, Schönhorst.

Liegenhof, den 19. September 1930.

Der Landrat.

Nr. 5.

Betrifft: Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher sowie die Polizeiorgane des Kreises werden ersucht, Ermittlungen nach dem am 2. 9. 1902 geborenen Landarbeiter Otto Sellwig anzustellen und im Ermittlungsfalle zu Tgb.-Nr. 5976 P zu berichten.

Tiegenhof, den 16. September 1930.

Der Landrat.

Nr. 5a.

Aufenthaltsermittlung.

Die Magistrate Tiegenhof und Neuteich und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, durch Einsichtnahme im Melderegister festzustellen, ob und gegebenenfalls von wann bis wann der Schlosser August Laps (Labs, Laabs), geb. am 8. 8. 1896 bis zum März 1915 in der dortigen Gemeinde wohnhaft und gemeldet gewesen ist. Im Ermittlungsfalle erwarte ich bestimmt Bericht bis zum 1. 10. d. J. zu Tgb.-Nr. 6123 Q.

Tiegenhof, den 23. September 1930.

Der Landrat.

Nr. 6.

Errichtung eines Schlachtstalls in Gr. Lichtenau.

Der Fleischer Oskar Wunderlich in Kunzendorf beabsichtigt einen Schlachtstall auf dem dem Kaufmann W. Wohlgemuth-Danzig gehörenden Grundstück in Gr. Lichtenau, Band IV Nr. 93 zu errichten.

Das Unternehmen wird hierdurch bekannt gemacht mit dem Bemerkten, daß etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen — vom Tage dieses Kreisblatts ab gerechnet — bei der unterzeichneten Behörde schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden. Die Beschreibungen und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist im Kreishause hier selbst, Zimmer Nr. 19, zur Einsicht aus. Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen steht Termin

am Donnerstag, den 16. Oktober 1930, vorm. 10¹/₂ Uhr im Kreishause hier selbst, Zimmer Nr. 16 an.

Falls der Unternehmer oder die Widerspruchenden zu dem Termin nicht erscheinen, wird trotzdem mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden. Tiegenhof, den 18. September 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 7.

Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner in der Angestelltenversicherung.

Am Sonntag, den 26. Oktober cr. findet die Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner zur Angestelltenversicherung im Gebiete der Freien Stadt Danzig statt.

Zu Wahlbezirken sind bestimmt worden die Städte Danzig und Zoppot und die Landkreise Danzig Höhe, Danzig Niederung und Gr. Werder.

Für den Bezirk des Versicherungsamtes des Kreises Gr. Werder findet die Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner sowohl für die Arbeitgeber als auch für die Angestellten beim Versicherungsamt in Tiegenhof am

Sonntag, den 26. Oktober 1930 von vormittags 10 Uhr bis nachmittags 13 Uhr statt.

Besondere Stimmbezirke werden nicht gebildet.

Es sind hier zu wählen 6 Vertrauensmänner und 12 Ersatzmänner.

Die Vertrauens- und Ersatzmänner werden je zur Hälfte aus den Versicherten, die nicht Arbeitgeber sind, und aus den Arbeitgebern der versicherten Angestellten gewählt.

Die Vertrauens- und Ersatzmänner aus den Arbeitgebern werden von den Arbeitgebern der versicherten Angestellten, die übrigen von den versicherten Angestellten gewählt.

Wahlberechtigt sind volljährige Danziger männlichen und weiblichen Geschlechts, sofern sie zu den versicherten Angestellten oder deren Arbeitgebern gehören und im Bezirke des Versicherungsamtes wohnen.

Wahlberechtigt als Arbeitgeber sind — wenn sie nicht als Angestellte wahlberechtigt sind — auch:

1. die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger natürlicher Personen, bei juristischen Personen die Mitglieder des Vorstandes, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer, bei anderen Gesellschaften die persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind. Sind hiernach für eine juristische Person oder Gesellschaft mehrere wahlberechtigte Personen vorhanden, so darf nur eine von ihnen das Wahlrecht ausüben.

Wählbar sind nur Versicherte, die nicht Arbeitgeber sind, und Arbeitgeber der versicherten Angestellten, die im Bezirk des Versicherungsamtes wohnen oder beschäftigt werden oder ihren Betriebsitz haben.

Wählbar als Arbeitgeber sind — wenn sie nicht als Angestellte wählbar sind — auch:

1. Die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger natürlicher Personen,
2. die Mitglieder des Vorstandes einer juristischen Person, die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die persönlich haftenden Gesellschafter bei anderen Gesellschaften, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind,
3. die bevollmächtigten Betriebsleiter.

Weder wahlberechtigt noch wählbar ist, wer

1. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeiten zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,
2. infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Gewählt wird **schriftlich** nach den Grundsätzen der **Verhältnisswahl**.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, bis spätestens drei Wochen vor dem Wahltag dem unterzeichneten Wahlleiter Vorschlagslisten einzureichen, die von wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen aufzustellen sind. Diesen Vorschlagslisten stehen nach § 7 Abs. 2 der Wahlordnung solche Vorschlagslisten der Arbeitgeber oder der Versicherten gleich, die von mindestens 5 Wahlberechtigten unterschrieben sind.

Die Vorschlagslisten sind für die Arbeitgeber und für die versicherten Angestellten getrennt aufzustellen. Jede Vorschlagsliste soll mindestens soviel Namen enthalten, als Vertrauens- und Ersatzmänner zu wählen sind.

Die Vorge schlagenen sind nach Vor- und Zunamen, Stand oder Beruf und Wohnort zu bezeichnen und in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Eine Trennung der Vorge schlagenen nach Vertrauensmännern und Ersatzmännern ist unzulässig.

Mit der Einreichung der Vorschlagslisten ist von den Wahlberechtigten ein Listenvertreter und ein Stellvertreter, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter bevollmächtigt sind, zu benennen.

Die Vorschlagsliste nach § 7 Abs. 2 der Wahlordnung soll die Wählervereinigung, von der sie ausgeht, nach unterscheidenden Merkmalen kenntlich machen.

Hat ein Wähler mehrere Vorschlagslisten nach § 7 Abs. 2 der Wahlordnung unterzeichnet, so wird seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten gestrichen.

Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden oder wenn sie den Vorschriften des § 7 Abs. 1 und 2 der Wahlordnung nicht entsprechen und der Mangel nicht rechtzeitig behoben wird.

Zwei oder mehr Vorschlagslisten können in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie den anderen Vorschlagslisten gegenüber als eine einzige Vorschlagsliste gelten. In diesem Falle müssen die Unterzeichner der Vorschlagslisten oder die Listenvertreter übereinstimmend spätestens bis zum Ablauf des 11. Tages vor dem Wahltag die Erklärung abgeben, daß die Vor-

schlagslisten miteinander verbunden sein sollen. Andernfalls ist die Erklärung über die Verbindung ungültig.

Wird von den Arbeitgebern oder von den versicherten Angestellten bis zum 4. 10. 1930 nur eine Vorschlagsliste eingereicht, so findet für die betreffende Gruppe keine Wahl statt. Die in der Vorschlagsliste gültig bezeichneten Personen gelten dann in der für den Wahlbezirk erforderlichen Zahl in der Reihenfolge des Vorschlags als von dieser Gruppe gewählt.

Die Wähler haben sich über ihre Wahlberechtigung auszuweisen. Für die bei der Landesversicherungsanstalt für Angestellte versicherten Angestellten dient als Ausweis:

1. Die Versicherungskarte. In der Versicherungskarte oder der Bescheinigung muß wenigstens ein Beitrag innerhalb der letzten 12 Monate vor der Wahl nachgewiesen sein.
2. Gültiger Paß bzw. eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher), daß der Wahlberechtigte die Danziger Staatsangehörigkeit besitzt. Bescheinigung der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher), daß bei dem Wahlberechtigten Tatsachen, die eine Wahlberechtigung verneinen, nicht vorliegen. Die Wahlberechtigung der Arbeitgeber wird
 1. durch eine von der Gemeindebehörde des Betriebes ausgestellte Bescheinigung (deren Muster hierunter abgedruckt ist),
 2. Gültigen Paß bzw. eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher), daß der Wahlberechtigte die Danziger Staatsangehörigkeit besitzt,
 3. Bescheinigung der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher), daß bei dem Wahlberechtigten Tatsachen, die eine Wahlberechtigung verneinen, nicht vorliegen, nachgewiesen.

Das Wahlrecht wird in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Die Stimmzettel dürfen nicht unterzerrissen sein und keinen Protest oder Vorbehalt enthalten. Sie sind außerhalb des Wahlraumes handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung herzustellen.

Den Arbeitgebern ist es gestattet, an Stelle der persönlichen Stimmabgabe ihren Stimmzettel in verschlossenem Wahlumschlage dem Wahlleiter unter Beifügung des Ausweises über ihre Wahlberechtigung brieflich einzusenden. Die erforderlichen Umschläge erhalten die Arbeitgeber auf Verlangen von dem unterzeichneten Wahlleiter ausgehändigt. Der Brief muß spätestens am **Sonnabend, den 25. Oktober cr.** bei der unterzeichneten Behörde eingegangen sein. Nachträglich eingehende Stimmzettel sind ungültig.

Wahlberechtigten Versicherten, die sich am Wahltag während der Wahlzeit aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wahlbezirks aufhalten, stellt der Wahlleiter auf Antrag gegen Hinterlegung der Versicherungskarte einen Wahlchein aus. Im übrigen gilt der vorhergehende Absatz entsprechend.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Arbeitgeber, die mehr als fünfzig, aber nicht mehr als hundert versicherte Angestellte beschäftigen, haben zwei Stimmen. Für jede angefangene hundert versicherte Angestellte erhöht sich die Zahl um eine Stimme. Kein Arbeitgeber hat mehr als zwanzig Stimmen.

Hat ein Arbeiter mehrere Stimmen, so hat er jeden Stimmzettel in einen besondern Umschlag zu legen.

Enthält ein Umschlag mehrere Stimmzettel, so gelten sie als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlautend sind. Andernfalls sind sie ungültig.

Der Wahlberechtigte darf sein Wahlrecht nur in dem Stimmbezirk, in dem er wohnt, ausüben.

Es kann nur für unveränderte Vorschlagslisten bestimmt werden. Auch die Reihenfolge der Vorgeschlagenen in der Vorschlagsliste darf nicht geändert werden. Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war.

Ungültig ist ferner die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig oder durch Gewährung oder Versprechung von Geschenken beeinflusst worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert worden ist.

Die Ortsbehörden ersuche ich dieses sofort auf ortszübliche Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Ziegenhof, den 4. September 1930.

Der Wahlleiter für den Wahlbezirk:
 Versicherungsamt Ziegenhof.
 P o l l, Landrat.

Muster

einer Bescheinigung für Arbeitgeber gemäß § 118
 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes
 (§ 18 der Wahlordnung für die Wahl der Vertrauensmänner und Ersagmänner in der Angestelltenversicherung vom 9. Juli 1930).

Dem zu
 Der Name des Arbeitgebers

wird bescheinigt, daß er sie regelmäßig mindestens einen,
 (mehr als), aber nicht
 mehr als), versicherte(n) Angestellte(n)
 nach dem Angestelltenversicherungsgesetz beschäftigt.
 den 19.....

Stempel

(Unterschrift der Gemeindebehörde)

Generalversammlung

der Wohltäter des ev. menn. Waisenhauses zu Neuteich
 am Montag, den 29. September 1930, 5 Uhr nachm.
 (1/4 Uhr Vorstandssitzung).

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht, 2. Kassenbericht, 3. Aenderung der Statuten, 4. Wahl von Vorstandsmitgliedern, 5. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefitzung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefitzung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefitzung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluß der Gemeindefitzung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Deffentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.

- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschluß.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldechein.
- Nr. 32. Ummeldechein.
- Nr. 32a. Zuzugsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Arztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2. Chefähigkeitszeugnis.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Arztl. Nachrichten über einen Geisteskranken

- usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungsschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungsschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
- Nr. 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Kreis Blatt



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 40

Neuteich, den 2. Oktober

1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Arbeitsvermittlung.

Am 1. Oktober 1930 tritt das Gesetz über Arbeitsvermittlung vom 27. Juni 1930 (veröffentlicht in Nr. 28 des Kreisblatts) in Kraft. Damit gehen die in dem Gesetz über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft vom 29. Oktober 1929 den öffentlichen Arbeitsnachweisen und ihren Organen zugewiesenen Aufgaben, sowie die Funktionen der Demobilisierungsausschüsse auf das Landesarbeitsamt über. Die interessierten Kreise wollen sich daher in vorgenannten Angelegenheiten nicht mehr an die Kreisverwaltung in Tiegenhof, sondern an das Landesarbeitsamt in Danzig wenden.

Die Ortsbehörden werden ersucht, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen.

Tiegenhof, den 29. September 1930.

Der Landrat.

Nr. 1a.

Sprizenmeisterkurse.

Bei der Berufsfeuerwehr in Elbing sollen auch im kommenden Winter wieder Kurse zur Ausbildung von ländlichen Sprizenmeistern abgehalten werden. Jeder Kursus dauert eine Woche, von einem Montag vormittags bis Sonnabend Abend. Die Ausbildungskosten betragen 35 RM für jeden Teilnehmer. Darin liegen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung in Elbing und für die Eisenbahnfahrt bis Elbing. Gemeinden, die dem Kreisfeuerwehrverband angeschlossen sind, erhalten zu den Ausbildungskosten eine Beihilfe von 20 RM. Außerdem trägt der Kreisfeuerwehrverband die Kosten für Versicherung der Teilnehmer gegen Unfall.

Ich weise auf die Kurse, die voraussichtlich in die Monate Januar und Februar 1931 gelegt werden, die Ortsbehörden des Kreises schon jetzt empfehlend hin. Die entstehenden Kosten sind so gering, daß jede Gemeinde die kleine Ausgabe ohne weiteres leisten kann. Wo freiwillige Feuerwehren bestehen, die noch keinen ausgebildeten Sprizenmeister haben, bieten die Kurse die beste und billigste Gelegenheit zur Ausbildung von 1 bis 2 Mitgliedern. Damit auf Einberufung auch bestimmt gerechnet werden kann, rate ich zur frühzeitigen Anmeldung, die ausschließlich bei mir, und zwar

bis spätestens zum 20. Oktober

unter Angabe von Name, Stand und Wohnort zu erfolgen hätte.

Tiegenhof, den 24. September 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Untersuchungstermine für Wandergewerbepferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat Oktober folgende Termine festgesetzt:

Tiegenhof: Montag, den 6. Oktober 1930, 9 Uhr vor der Wohnung des Reg. u. Vet. Rats.

Simonsdorf: Montag, den 13. Oktober 1930, 13,50 Uhr vor dem Bahnhof,

Neuteich: Freitag, den 31. Oktober 1930, 13,25 Uhr vor dem Hotel „Deutsches Haus“.

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 24. September 1930.

Der Landrat.

Nr. 3.

Schleuse Danziger Haupt.

Die Schleuse Danziger Haupt wird bei günstigen Witterungsverhältnissen Anfang Januar n. J. zur Ausbesserung unter Wasser trocken gelegt. Während dieser Zeit muß der Verkehr durch die Schleuse geschlossen bleiben. Die Ausbesserungsarbeiten dürften günstigenfalls binnen 8 Wochen beendet sein, sodaß in diesem Fall die Frühjahrschiffahrt nicht gestört werden dürfte. Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen können sich dagegen die Arbeiten und somit auch die Schließung der Schleuse bis ins Frühjahr hineinziehen. Der Termin der Wiedereröffnung der Schiffahrt durch die Schleuse wird im Frühjahr 1931 rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben werden.

Tiegenhof, den 25. September 1930.

Der Landrat.

Nr. 4.

Schulpflichtige Kinder.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, die in der Zeit vom 1. 7. bis Ende d. Mts. zu- und abgezogenen schulpflichtigen Kinder dem ersten bzw. alleinigen Lehrer sogleich namhaft zu machen.

Tiegenhof, den 25. September 1930.

Der Landrat.

Nr. 5.

Kollekte.

Dem Selbsthilfebund der Körperbehinderten in Danzig ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 15. November bis 15. Dezember 1930 eine Hauskollekte bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten der Schwerberkrüppelten Mitglieder und deren Familienangehörigen abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammel listen nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Tiegenhof, den 26. September 1930.

Der Landrat.

Nr. 5a.

Kollekte.

Dem Ausschuß für Wohlfahrtspflege der Taubstummen in Danzig ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1930 eine Hauskollekte bei den Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten der bedürftigen Taubstummen und Veranstellung einer Weihnachtsbescherung für alle armen taubstummen Kinder und Erwachsenen abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammel listen nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Tiegenhof, den 30. September 1930.

Der Landrat.

Nr. 5b.

Telegraphen- und Fernsprechdienst beim Postamt Neuteich.

Bei dem Postamt in Neuteich ist vom 1. Oktober d. Js. ab der ununterbrochene Telegraphen- und Fernsprechdienst eingerichtet worden.

Liegenhof, den 29. September 1930.

Der Landrat.

Nr. 6.

Aufenthaltsermittlung.

Die am 4. Mai 1911 geborene Margarete Biedtke aus Joppot ist am 5. September 1930 aus der Erziehungsanstalt „Haus vom Guten Hirten“ in Conradsammer, entwichen.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher sowie Landjägerbeamten des Kreises werden ersucht, nach dem Aufenthalt der Biedtke Ermittlungen anzustellen, sie im Ermittlungsfalle aufzugreifen und der vorgenannten Erziehungsanstalt zurückzuführen, sowie hiervon zum Gesch.-Zeichen R. A. II 3887 sofort hierher zu berichten.

Liegenhof, den 25. September 1930.

Der Kreisauschuß des Kreises Gr. Werder.
Kreisjugendamt.

Nr. 7.

Aufenthaltsermittlung.

Der aus der Staatlichen Fürsorgeerziehungsanstalt Tempelburg entwichene Willi Millad ist inzwischen aufgegriffen und in die Erziehungsanstalt wider zurückgeführt worden. Die Kreisblattbekanntmachung vom 11. September 1930 — veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 38 Ziffer 5 — hat dadurch ihre Erledigung gefunden.

Liegenhof, den 29. September 1930.

Der Kreisauschuß des Kreises Gr. Werder
Kreisjugendamt.

Nr. 8.

Landjägerabteilung.

Vom 1. Oktober d. Js. sind die Geschäfte der Landjägerabteilung des Kreises dem Oberleutnant der Schutzpolizei Müller in Liegenhof übertragen worden.

Liegenhof, den 25. September 1930.

Der Landrat.

Nr. 9.

Personalien.

Der Arbeiter Anton Schalinski in Trappenfelde ist zum Vollziehungsbeamten für die Gemeinde Trappenfelde bestellt worden.

Liegenhof, den 23. September 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisauschusses.

Nr. 10.

Personalien.

Anstelle des Hofbesizers Wilhelm Neufeld in Herrenhagen, der sein Amt niedergelegt hat, ist der Landwirt Kurt Bergmann zum Gemeindevorsteher der Landgemeinde Herrenhagen gewählt und von mir bestätigt worden.

Liegenhof, den 24. September 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisauschusses.

Nr. 11.

Schweinepest.

Unter dem Schweinebestande des Molkereibesizers Andörtsch in Schöneberg ist amtstierärztlich Schweinepest festgestellt worden.

Liegenhof, den 25. September 1930.

Der Landrat.

Nr. 12.

Maul- und Klauenseuche.

Das Auftreten von Maul- und Klauenseuche gibt mir Veranlassung auf die bestehenden Schutzmaßregeln hinzuweisen. Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich daher, nachstehend abgedruckte Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 ortsüblich bekannt zu machen und darauf hinzuweisen, daß jeder Ausbruch oder Verdacht

auf Maul- und Klauenseuche sofort der zuständigen Ortspolizeibehörde zu melden ist.

Liegenhof, den 30. September 1930.

Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des § 17 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) und zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche auf Grund der §§ 18 ff desselben Gesetzes wird hierdurch mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1.

Sobald in Folge amtstierärztlicher Feststellung eines Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche von den zuständigen Behörden Anordnungen über die Bildung von Sperrbezirken, Beobachtungs- und Schutzgebieten getroffen und in der durch meine Bekanntmachung vom 1. Mai 1912 — Extraausgabe zum Amtsblatt vom 1. Mai 1912 — bestimmten Form veröffentlicht sind, treten die nachstehenden Bestimmungen in Geltung:

1. Sperrbezirk.

a. Verseuchte Gehöfte.

1) Die verseuchten Gehöfte sind gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Ansteckungstoffes sein können, in folgender Weise abzusperren:

a) Die Ställe oder sonstigen Standorte, wo Klauenvieh steht, unterliegen der Sperre. Die Sperre verpflichtet den Besitzer, die zur wirksamen Durchföhrung der Sperre vorgeschriebenen Einrichtungen zu treffen. Befindet sich das Vieh auf der Weide, so ist es in der Regel aufzustallen. In besonderen Ausnahmefällen kann beim Vorliegen eines zwingenden wirtschaftlichen Bedürfnisses die Entfernung der abgesperrten Tiere aus dem Stalle (Standort) zum Zwecke der sofortigen Schlachtung gestattet werden. Ueber die Erteilung der Genehmigung entscheidet, wenn die Schlachtung im Seuchenort erfolgen soll, der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, andernfalls der Regierungspräsident. In letzterem Falle ist vor der Ueberföhrung der Tiere das Einverständnis der Ortspolizeibehörde des Schlachtortes anzuholen. Wenn von dem Besitzer Vieh im Stalle (Standorte) geschlachtet worden ist (Nottschlachtung), hat er folgendes zu beachten:

1) Die veränderten Teile der getöhten seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere einschließlich der Unterfüße samt Haut bis zum Fesselgelenke, des Schlundes, Magens und Darmkanals samt Inhalt sind unschädlich zu beseitigen. Kopf und Zunge sind freigegeben, wenn sie unter amtlicher Aufsicht in kochendem Wasser gebrüht worden sind.

2) Häute und Hörner der kranken und verdächtigen Tiere, sowie Klauen, Magen- und Darminhalt der gesund befundenen der Ansteckung verdächtigen Tiere, ferner die Transportmittel und die sonst verwendeten Gerätschaften, dürfen aus dem Gehöft, in dem die Schlachtung stattgefunden hat, ohne vorherige Desinfektion nicht entfernt werden und sind gleich wie die bei der Schlachtung verunreinigten Räumlichkeiten bis zur Vornahme der Desinfektion unter Verschluf zu halten.

3) Die bei dem Transport und der Schlachtung beteiligten Personen haben sich vor dem Verlassen des Schlachtgehöfts zu desinfizieren. Sie müssen vor dem Verlassen des Seuchen- oder Schlachtgehöfts die etwa beschmutzten Kleider und das Schuhwerk wechseln oder reinigen und desinfizieren, sowie Hände und andere mit den kranken und verdächtigen Tieren in Beröhrung gekommenen Körperteile reinigen und desinfizieren.

Die Desinfektion ist in der Weise vorzunehmen, daß Hände und Füße mit heißem Seifenwasser gründlich gereinigt werden; das Schuhwerk ist nach gründlicher Reinigung mit einer desinfizierenden Flüssigkeit (dreiprozentige Lösung von Creolin, Bacillol, oder dergl.) abzuwaschen. Die bei der Viehwartung benutzten Kleidungsstücke sind im heißen Sodawasser oder in heißer Sodalauge auszuwaschen.

- b) Die Verwendung der auf dem Gehöfte befindlichen Pferde und sonstigen Einhufer außerhalb des gesperrten Gehöfts ist gestattet, jedoch, insoweit diese Tiere in gesperrten Ställen untergebracht sind, nur unter der Bedingung, daß ihre Hufe vor dem jedesmaligen Verlassen des Gehöfts desinfiziert werden.
- c) Geflügel ist so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann. Für Tauben gilt dies insoweit, als die örtlichen Verhältnisse die Verwahrung ermöglichen.
- d) Fremdes Klauenvieh ist von dem Gehöft fernzuhalten.
- e) Das Weggeben von Milch aus dem Gehöft darf vom Landrat (in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde) nur unter der Bedingung der vorherigen Abkochung oder einer anderen ausreichenden Erhitzung gestattet werden. Kann eine wirksame Erhitzung nicht gewährleistet werden, so ist das Weggeben von Milch aus dem Gehöft verboten. Für die Abkochung von Milch an Sammelmolkereien, in denen eine wirksame Erhitzung der gemalten Milch gewährleistet ist, können von dem Regierungspräsidenten Ausnahmen zugelassen werden.

Als „ausreichende Erhitzung“ der Milch ist anzusehen:—

1. Erhitzung über offenem Feuer bis zum wiederholten Aufkochen;
2. Erhitzung durch unmittelbar oder mittelbar einwirkenden strömenden Wasserdampf auf 85 Grad;
3. Erhitzung im Wasserbad auf 85 Grad für die Dauer einer Minute.

Als „Sammelmolkereien“ gelten solche Molkereien und Käseereien, in denen nicht ausschließlich die Milch von Kühen aus einem und demselben Betrieb und von solchen Kühen verarbeitet wird, die den in diesem Betriebe dauernd oder vorübergehend beschäftigten Personen gehören. Als Verarbeitung ist auch die Entrahmung der Milch anzusehen. Auch die Betriebe von **Milchhändlern**, die ihren Bedarf aus verschiedenen Ställen decken, gelten als Sammelmolkereien, wenn sie die Milch nicht lediglich weiter verkaufen, sondern wenn auch eine Verarbeitung der Milch, insbesondere eine Entrahmung in ihrem Betriebe stattfindet.

f) Wird Dünger aus verseuchten Ställen entfernt, so ist er innerhalb des Gehöfts oder an anderen geeigneten Stellen, von denen aus eine Verschleppung des Ansteckungstoffes nicht stattfinden kann, nach Anweisung des § 14, Abs. 1, Nr. 1, der Anweisung für das Desinfektionsverfahren zu packen oder, falls dies untunlich ist, bereits vor der Entfernung aus den Ställen mit dicker Kalkmilch zu überziehen. Die Abfuhr von Dünger und Jauche von Klauenvieh, aus dem verseuchten Gehöfte darf nur mit ortspolizeilicher Genehmigung und nach den Vorschriften des § 19, Abs. 3, 4 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren erfolgen.

g) Futter- und Streuvorräte dürfen für die Dauer der Seuche nur mit Erlaubnis des Landrats (in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde) und nur insoweit aus dem Gehöft ausgeführt werden, als sie nachweislich nach dem Orte ihrer Lagerung und der Art des Transports Träger des Ansteckungstoffes nicht sein können.

h) Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den franken oder verdächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus dem Gehöfte herausgebracht werden. Milchtransportgefäße sind nach ihrer Entleerung zu desinfizieren. Dies hat zu geschehen:

- 1.) Durch An- und Ausdämpfen von kleineren, bis auf eine Öffnung geschlossenen Gefäßen, wie z. B. von Milchkannen, wenn der Wasserdampf unter Druck aus einem Dampffessel ausströmt und aus der Ausströmungsöffnung unmittelbar in die Gefäße hineingeleitet wird. Der Innenraum der Gefäße ist dem strömenden Dampfe auszusetzen, worauf noch ein sorgfältiges Abdämpfen der Bügel und Dichtungsringe und der Außenwand, letzteres namentlich bei Holzgefäßen, zu erfolgen hat;

2. oder durch Auskochen im Wasser oder 3 prozentiger Soda- oder Seifenlösung. Die Flüssigkeit muß kalt aufgesetzt werden, die Gegenstände vollständig bedecken und vom Augenblick des Kochens ab mindestens eine Viertelstunde lang im Sieden gehalten werden. Die Kochgefäße müssen bedeckt sein. Bei Melkeimern, Milchaufbewahrungs- und Milchtransportgefäßen kann an Stelle des in vorstehender Weise auszuführenden Auskochens treten:

1. das Einlegen der Gefäße in kochend heißes Wasser oder kochend heiße Sodaulösung oder dünne Kalkmilch für die Dauer von mindestens zwei Minuten derart, daß alle Teile der Gefäße von der Flüssigkeit bedeckt sind;
2. das gründliche Abbürsten der Außen- und Innenfläche der Gefäße nebst Griffen, Deckeln und anderen Verschlußvorrichtungen mit kochend heißem Wasser oder kochend heißer Sodaulösung oder dünner Kalkmilch.

i) Wolle darf nur in festen Säcken verpackt aus dem Gehöft ausgeführt werden.

f) Von gefallenem seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren sind die veränderten Teile einschließlich der Unterfüße samt Haut bis zum Fesselgelenke, des Schlundes, Magens und Darmkanals samt Inhalt, sowie des Kopfes und der Zunge unschädlich zu beseitigen. Häute und Hörner sind wie unter a Abs. 1 zu 2 vorgeschrieben zu behandeln.

Erleichterungen von diesen Vorschriften sind nur aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen und nur mit Genehmigung des Ministers zulässig.

2) Die Stallgänge der verseuchten Ställe des Gehöfts, die Plätze vor den Türen dieser Ställe und vor den Eingängen des Gehöfts, die Wege an den Ställen und in den zugehörigen Hofräumen, sowie die etwaigen Abläufe aus der Dungstätte oder dem Jauchehälter sind täglich mindestens einmal mit dünner Kalkmilch zu übergießen. Bei Frostwetter kann an Stelle des Uebergießens mit Kalkmilch Bestreuen mit gepulbertem frisch gelöschtem Kalk erfolgen.

3) Die gesperrten Ställe (Standorte) dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne ortspolizeiliche Genehmigung, die aber in der Regel zu versagen ist, nur von dem Besitzer der Tiere oder der Ställe (Standorte), dessen Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Personen und Tierärzten betreten werden. Personen, die in abgesperrten Ställen verkehrt haben, dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion das Seuchengehöft verlassen.

Die **Ortspolizeibehörden** haben die Durchführung dieser Desinfektion bei den mit der Wartung und Pflege des Klauenviehs und mit dem Melken der Kühe beschäftigten Personen, wenn sie ihre Dienststellen wechseln, streng zu überwachen und den betreffenden Personen beim Ausscheiden aus ihrer bisherigen Dienststellung auf Verlangen die erfolgte Desinfektion zu bescheinigen.

4) Zur Wartung des Klauenviehs in dem Gehöfte dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh in Berührung kommen.

5) Das Abhalten von Veranstaltungen in dem Seuchengehöfte, die eine Ansammlung einer größeren Zahl von Personen im Gefolge haben, ist vor erfolgter Schlußdesinfektion verboten.

6) Auf den an dem Seuchengehöft vorbeifahrenden Straßen kann der Landrat (in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde) Beschränkungen des Transports und der Benutzung von Tieren jeder Art anordnen.

b. Nicht verseuchte Gehöfte.

1.) Sämtliches Klauenvieh nicht verseuchter Gehöfte des Sperrbezirks unterliegt der Absonderung im Stalle. Der Besitzer eines der Absonderung unterworfenen Tieres ist verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß das Tier für die Dauer der Absonderung die ihm bestimmten Räumlichkeiten nicht verlassen kann und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen Tieren bleibt. Auch dürfen die Kadaver abgezonderter Tiere nicht ohne polizeiliche Genehmigung geöffnet oder beseitigt werden.

2.) Das abgeforderte Klauenvieh darf jedoch zur sofortigen Schlachtung entfernt werden, sofern unmittelbar vor der Ausführung der Tiere zur Schlachttstätte durch amtstierärztliche Untersuchung festgestellt wird, daß der gesamte Klauenviehbestand des Gehöfts noch seuchenfrei ist. Ueber die Erteilung der Genehmigung entscheidet, wenn die Schlachtung im Seuchenort erfolgen soll, der Landrat (in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde) andernfalls der Regierungspräsident. In letzterem Falle ist vor der Ueberführung der Tiere das Einverständnis der Ortspolizeibehörde des Schlachtorts einzuholen. Sollen die Tiere mit der Eisenbahn befördert werden, so ist von der Erteilung der Ausfuhr-genehmigung die Eisenbahnstation, auf der die Verladung erfolgen soll, durch die Ortspolizeibehörde des Ausfuhrorts unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die für die Beförderung benutzten Eisenbahnwagen sind durch gelbe Zettel mit der Aufschrift Sperrvieh zu kennzeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf den für die Versendung benutzten Frachtbriefen anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner die Erlaubnis des Regierungspräsidenten beizuhängen. Klauenvieh, das in den so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der auf dem Frachtbrief angegebenen Eisenbahnstation verbracht werden. Ein Entladen oder Umladen ist unterwegs nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbrief bezeichneten Bestimmungsortes notwendig ist. Die Ortspolizeibehörde des Schlachtortes ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig telegraphisch oder telefonisch zu benachrichtigen. Sie hat auf das Eintreffen zu achten und gegebenenfalls über den Verbleib weitere Ermittlungen anzustellen.

3.) Sofern dringende wirtschaftliche Gründe die Aufstellung oder die uneingeschränkte Durchführung der Absonderung des Klauenviehs der nicht verseuchten Gehöfte untunlich erscheinen lassen, können mit Genehmigung des Ministers Erleichterungen zugelassen werden. In diesem Falle dürfen, um die Verwendung der Tiere zur Feldarbeit oder ihren Auftrieb auf die Weide zu ermöglichen oder zu erleichtern, von den Tieren zu benutzende öffentliche Wege vorübergehend gegen den Verkehr auch von Personen gesperrt werden.

4.) Die Absonderung der Tiere ist solange aufrechtzuerhalten, bis aus allen Seuchengehöften sämtliches Klauenvieh beseitigt worden oder die Seuche abgeheilt und in allen Fällen die vorchriftsmäßige Desinfektion bewirkt ist. Ausnahmen sind mit Genehmigung des Ministers zulässig.

5.) Für das Weggeben der Milch kann der Landrat (in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde) mit Genehmigung des Regierungspräsidenten die gleichen Anordnungen treffen wie für die Seuchengehöfte. Jedoch ist die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien, in denen eine ausreichende Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet ist, in der Regel auch ohne vorherige Abkochung oder andere ausreichende Erhitzung zu gestatten.

c. Beschränkungen für den ganzen Sperrbezirk.

Für den ganzen Bereich des Sperrbezirks gelten folgende Beschränkungen:

- a) sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Rtehunden die feste Anschirrung gleich zu erachten. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine kann vom Landrat (in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde) gestattet werden.
- b) Schlächtern, Viehkastrierern, sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstigen Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirk, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten. In besonders dringlichen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen.
- c) Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis unter den nach Benehmen mit dem Kreisierarzt poli-

zeilich anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.

- d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Wiederkäuergespännern gleichzustellen. Die Einfuhr von Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung kann von dem Landrat (in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde) unter der Bedingung gestattet werden, daß die Einfuhr zu Wagen erfolgt. Die Einfuhr von Klauenvieh zu Nutz- und Zuchtzwecken ist nur im Falle eines besonders dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig. In Seuchengehöfte darf die Einfuhr von Klauenvieh auch ausnahmsweise nicht stattfinden.
- e) Die Ver- und Entladung von Klauenvieh auf den Eisenbahn- und Schiffsstationen im Sperrbezirk ist verboten. Ausnahmen hiervon können von dem Regierungspräsidenten zugelassen werden. Die Vorstände der vom Verbote betroffenen Stationen sind von der Bewilligung einer Ausnahme durch den zuständigen Landrat (in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde) zu benachrichtigen.

2. Beobachtungsgebiet.

1) Aus dem Beobachtungsgebiet darf Klauenvieh, abgesehen von den Fällen der Abf. 2, 3 nicht entfernt werden. Auch sind das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederkäuergespännern durch das Beobachtungsgebiet sowie der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte verboten.

2) Die Ausfuhr von Klauenvieh zum Zwecke der Schlachtung ist, wenn die frühestens am Tage vor dem Abgange der Tiere vorzunehmende tierärztliche Untersuchung ergibt, daß der gesamte Viehbestand des Gehöfts noch seuchenfrei ist, von dem Landrat (in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde) zu gestatten und zwar:

- a) nach Schlachttstätten in der Nähe liegender Orte,
- b) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen oder Häfen (Schiffsanlagestellen) zur Weiterbeförderung nach Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, vorausgesetzt, daß diesen die Tiere auf der Eisenbahn oder mit dem Schiffe unmittelbar oder von der Entladestation aus zu Wagen zugeführt werden.

Der Transport nach in der Nähe liegenden Orten, Eisenbahnstationen oder Häfen (Schiffsanlagestellen) hat zu Wagen oder auf solchen Wegen zu geschehen, die von anderem Klauenvieh nicht betreten werden. Durch Vereinbarung mit der Eisenbahn oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Klauenvieh, sofern dies nicht gleichfalls aus einem Beobachtungsgebiet stammt, auf dem Transporte nicht stattfinden kann. Zu diesem Zwecke ist von jeder Erteilung der Ausfuhrerlaubnis die Eisenbahnstation, auf der die Verladung erfolgen soll, durch die Ortspolizeibehörde des Ausfuhrorts unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die für die Beförderung benutzten Eisenbahnwagen sind durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Beobachtungsvieh“ zu kennzeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf dem für die Versendung benutzten Frachtbrief anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner die Ausfuhrerlaubnis der zuständigen Behörde beizuhängen. Klauenvieh, das in den so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der auf dem Frachtbrief angegebenen Eisenbahnstation verbracht werden. Ein Entladen oder Umladen unterwegs ist nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbriefe bezeichneten Bestimmungsortes notwendig ist. Die Ortspolizeibehörde des Schlachtorts ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig telegraphisch oder telefonisch zu benachrichtigen. Sie hat auf das Eintreffen zu achten und gegebenenfalls über den Verbleib weitere Ermittlungen anzustellen.

3) Die Ausfuhr von Klauenvieh zu Nutz- oder Zuchtzwecken darf nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten erfolgen. Diese Genehmigung darf nur un-

ter der Bedingung erteilt werden, daß eine frühestens 24 Stunden vor dem Abgange der Tiere vorzunehmende amtliche tierärztliche Untersuchung die Seuchenfreiheit des gesamten Viehbestandes des Gehöfts ergibt und daß sich die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes mit der Einfuhr einverstanden erklärt hat. Am Bestimmungsorte sind die Tiere auf die Dauer von 2 Wochen der polizeilichen Beobachtung (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes) zu unterstellen. Auf den Transport und die Anmeldung der Tiere finden die Bestimmungen des Abs. 2 sinn-gemäße Anwendung.

4) Bei Weidegang im Beobachtungsgebiet in der Weise, daß das Vieh unter Benutzung von Hirtenhunden täglich zur Weide und zurück getrieben wird, kann der Landrat (in Städten die Ortspolizeibehörden) die Festlegung sämtlicher übrigen Hunde im Beobachtungsgebiet unter sinn-gemäßer Anwendung der oben unter 1 C. zu a getroffenen Bestimmungen anordnen.

3. Schutzgebiet.

1) Für das Schutzgebiet gelten die nachstehend unter 4 „Allgemeine Bestimmungen“ getroffenen Anordnungen.

2) Mit Zustimmung des Regierungspräsidenten können außerdem die nachstehenden Veranstaltungen im Schutzgebiet verboten oder in der Weise beschränkt werden, daß davon Personen und Tiere aus Sperrbezirken ausgeschlossen sind:

- a) Viehmärkte, öffentliche Tierschauen und Körungen, soweit sie andere Tiergattungen als Klauenvieh betreffen,
- b) Jahr- und Wochenmärkte, auch wenn auf ihnen Vieh nicht gehandelt wird.

4. Allgemeine Bestimmungen.

1) In Sperrbezirken, Beobachtungs- und Schutzgebieten ist verboten:

- a) Die Abhaltung von Klauenviehmärkten, mit Ausnahme der Schlachtviehmärkte in Schlachtviehhöfen, sowie der Auftrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte. Dieses gilt auch für marktähnliche Veranstaltungen.
- b) Der Handel mit Klauenvieh und Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Auffuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.
- c) Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf Viehversteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitze des Versteigerers befinden.
- d) Die Abhaltung von öffentlichen Tierschauen mit Klauenvieh.
- e) Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind.
- f) Körungen von Klauenvieh.

2) Ausnahmen von den Verboten des Abs. 1 können in besonderen Fällen von dem Regierungspräsidenten mit Ermächtigung des Ministers zugelassen werden.

3) Die Inhaber und Verwalter aller in einem aus Anlaß der Maul- und Klauenseuche gebildeten Sperrbezirke, Beobachtungs- oder Schutzgebiete belegenen Sammelmolkereien sind verpflichtet, die Vorplätze, auf denen die Milch anfahren den Wagen halten, und die Rampen, auf denen die Milchkannen abgesetzt werden, täglich zu reinigen. Die Reinigung ist sofort nach Beendigung der Anlieferung der Milch auszuführen und die Vorplätze und Rampen sind sodann mit dünner Kalkmilch zu übergießen. Bei Frostwetter kann an Stelle des Uebergießens mit Kalkmilch gepulverter frisch gelöschter Kalk gestreut werden.

4) Werden Tiere, über deren Standort die Sperre verhängt ist oder die abgefordert sind, außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten betroffen, zu denen ihr Zutritt verboten ist, so kann ihre sofortige Tötung angeordnet werden.

5. Desinfektion.

1) Die Ställe oder sonstigen Standorte der kranken oder verdächtigen Tiere sind zu desinfizieren, die Aus-rüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 19 Abs. 4 bis 6 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), sind zu desinfizieren oder un-schädlich zu beiseitigen. Ferner ist eine Desinfektion der durchgeseuchten und sonstigen Tiere, die im Seuchenstall untergebracht waren, vorzunehmen. Der beamtete Tierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.

2) Auch die Personen, die mit den kranken oder ver-dächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, haben sich zu desinfizieren.

3) Von der Desinfektion kann abgesehen werden

- a) wenn es sich nur um der Ansteckung verdächtiges Klauenvieh in seuchefreien Gehöften handelt;
- b) für Ställe in Seuchengehöften, in denen nur der Ansteckung verdächtiges Klauenvieh gestanden hat, sofern dieses nach Ablauf der nachstehend unter 6 zu b angegebenen Frist seuchefrei befunden worden ist.

6. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

1) Die Seuche gilt als erloschen und die angeordnete Schutzmaßregeln sind durch den Landrat (in Stadt-kreisen durch die Ortspolizeibehörde) aufzuheben, wenn

- a) sämtliches Klauenvieh des Seuchengehöfts gefallen, getötet oder entfernt worden ist oder
- b) binnen 3 Wochen nach Beseitigung der kranken oder seuchenverdächtigen Tiere oder nach amtstierärztlicher Feststellung der Abheilung der Krankheit eine Neu-erkrankung nicht vorgekommen, und
- c) in beiden Fällen die Desinfektion (vgl. oben zu 5) vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.

2) Das Erlöschen der Seuche wird in gleicher Weise wie der Ausbruch öffentlich bekannt gemacht.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese viehseuchenpolizei-lische Anordnung werden nach § 74 ff. des Viehseuchen-gesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) mit Haft, mit Gefängnis bis zu 2 Jahren, oder mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

§ 3.

Die viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig treten meine viehseuchenpolizei-lischen Anordnungen vom 23. Mai 1912 (Extra-Ausgabe zum Amtsblatt vom 24. Mai 1912 und vom 17. Januar 1914 — Amtsblatt Seite 28 —) außer Kraft. Danzig, den 18. April 1914.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 13.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) fol-gendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter dem Klauenviehbestande des Hofbe-sitzers Kempel in Marienau die Maul- und Klauen-seuche amtstierärztlich festgestellt ist, wird ein Sperr-gebiet, bestehend aus der geschlossenen Ortschaft Ma-rienau mit sämtlichen Ländereien und den westlich der Chaussee Marienau—Brodsack gelegenen Ausbauten der Gemeinde Marienau mit ihren Ländereien, gebil-det.

Ferner wird die Grenze des im § 168 der viehseu-chenpolizeilichen Anordnung vom 1. 5. 1912 vorgesehenen Schutzgebietes wie folgt festgesetzt: Im Norden die Elbinger Weichsel, im Osten die Rogat, im Süden die Eisenbahnstrecke Kalthof—Liefbau und im Westen die Weichsel.

- 20.) Landwirt Erich Kroecker-Heubuden,
- 21.) Leutnant Langbein-Tiegenhof,
- 22.) Landw. Emil Reddig-Beyersvorderkampen,
- 23.) Hofbesitzer Heinrich Klaaßen-Schadwalde,
- 24.) Hofbesitzer August Alberti-Stadtfelde,
- 25.) Landwirt Willy Epp-Herrenhagen,
- 26.) Landwirt Otto Neufeldt-Gr. Lesewitz,
- 27.) Landwirt Hellmuth Wiens-Kalthof,
- 28.) Landwirt Joachim Bachmann-Liebkau,
- 29.) Kaufmann Karl Schulze-Platenhof,
- 30.) Landwirt Edmund Bruntke-Pieckel,
- 31.) Hofbesitzer Johannes Triente-Jungfer,
- 32.) Landwirt Bruno Klaaßen-Al. Lichtenau,
- 33.) Gastwirt Otto Krause-Jungfer,
- 34.) Landwirt Heinrich Görlich-Reitlau,
- 35.) Hofbesitzer Johannes Warfentin-Tiegenhagen.

b. Tagesjagdscheine.

- 1.) Bankbeamter Gustav Rogalski-Berlin,
- 2.) Hofbesitzer Johann Wiebe-Schönsee.

Tiegenhof, den 6. Oktober 1930.

Der Landrat.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefezung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefezung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefezung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschuß der Gemeindefezung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterzuzugswohnzites.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindefteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Deffentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.

- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschuß.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldechein.
- Nr. 32. Anmeldechein.
- Nr. 32a. Zuzugsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Verztfl. Behandlungschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2. Ghesähigkeitszeugnis.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Verztfl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Verklagten.
- Nr. 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Kreis Blatt



— für den Landkreis Grobes Werder —

Nr. 42

Neuteich, den 16. Oktober

1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Volkstagswahl.

Zu der am 16. November d. J. stattfindenden Volkstagswahl ist durch Verfügung des Senats der hiesige Kreis in die nachstehenden Wahlbezirke eingeteilt worden:

Nr. des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlbezirks	Nr. des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlbezirks
1.	Ziegenhof I	30.	Dannsee
2.	Ziegenhof II	31.	Brodtsack
3.	Neuteich I	32.	Neuteichsdorf
4.	Neuteich II	33.	Parfchau
5.	Neuteich III	34.	Bordenau
6.	Pieckel	35.	Barendt
7.	Nl. Montau	36.	Palschau
8.	Gr. Montau	37.	Neufirch
9.	Mielenz	38.	Prangenau
10.	Schönau	39.	Neuteicherhinterf.
11.	Altmünsterberg	40.	Broske
12.	Kunzendorf	41.	Mierau
13.	Gnojau	42.	Liege
14.	Kalthof	43.	Marienau
15.	Schadwalde	44.	Nl. Mausdorf
16.	Gr. Lesewitz	45.	Krebsfelde
17.	Warnau	46.	Einlage a/N
18.	Heubuden	47.	Zeher
19.	Simonsdorf	48.	Walldorf
20.	Altweichsel	49.	Safendorf
21.	Liebau	50.	Rosenort
22.	Damerau	51.	Fürstenau
23.	Nl. Lichtenau	52.	Rüdenau
24.	Gr. Lichtenau	53.	Drloff
25.	Tralau	54.	Drloffersfelde
26.	Eichwalde	55.	Ladefopp
27.	Gr. Mausdorf	56.	Schöneberg
28.	Niedau	57.	Schönhorst
29.	Lindenau	58.	Neumünsterberg

Kopf wie vor.			
59.	Bärwalde	82.	Neuteicherwalde
60.	Fürstenwerder		Pieckendorf
61.	Fanfendorf	83.	Schönsee
62.	Brunau		Neunhuben
63.	Reimerswalde	84.	Barenhof
64.	Platenhof		Bierzehnhuben
65.	Petershagen		Altebabke
66.	Liegenhagen	85.	Peitershorst
67.	Altendorf		Bogtei
68.	Liegenort		Kalteherberge
69.	Holm		Scharpau
70.	Stobbenorf	86.	Rüchwerder
71.	Neustädterwald		Rehwalde
72.	Wernersdorf		Reinland
73.	(Zeher)vorderkam.	87.	Pieckendorf
74.	(Schlangenhaken)		Neulanghorst
75.	(Dammfelde)	88.	Nl. Mausdorferw.
	(Stadtfelde)		Zunfer
	(Kaminke)	89.	Reitlau
76.	(Blumstein)		Stuba
	(Herrenhagen)	90.	Neudorf
	(Tragheim)	91.	Grenzdorf A
77.	(Frrgang)		Grenzdorf B
	(Halbstadt)		Horsterbusch I
78.	(Nl. Lesewitz)	92.	(Horsterbusch)
	(Lupushorst)		Horsterbusch II
79.	(Wiedau)	93.	(Wolfsdorf)
	(Trappensfelde)		Horsterbusch III
80.	(Altenau)	94.	(Safendorf)
	(Trampenau)		
81.	Leske		

Für die aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Wahlbezirke habe ich auf Grund des § 10 des Volkstagswahlgesetzes vom 6. 9. 1922 und des § 42 der Volkstagswahlordnung vom 20. 4. 1923 die nachstehenden Wahlvorsteher und stellvertretenden Wahlvorsteher sowie die Wahllokale bestimmt:

Nr. des Wahlbezirks	Wahlvorsteher	Stellvertretender Wahlvorsteher	Wahllokal
73.	Gemeindevorst. Fast-Zeher=vorderkamen	Schöffe Thießen II, Franz Zeher=vorderkamen	Gasthaus Hermann Thießen-Zeher=vorderkamen
75.	Gemeindevorst. Fieguth-Dammfelde	Schöffe Weiß-Dammfelde	Gasthaus Gustav Wahl-Dammfelde
76.	Gemeindevorst. Gutjahr-Kaminke	Schöffe Becker-Kaminke	Gasthaus Schütz-Kaminke
77.	Gemeindevorst. Zimmermann-Tragheim	Schöffe Max Tornier-Tragheim	Schule Tragheim
78.	Gemeindevorst. Thießen-Halbstadt	Schöffe Otto Majewski-Halbstadt	Gasthaus Wall-Halbstadt

Kopf wie vor.

79.	Gemeindevorst. Albert-Lupushorst	Schöffe Emil Klein-Lupushorst	Gemeindeamt Lupushorst
80.	Gemeindevorst. Winter-Trappenfelde	Schöffe Jakob Kreutner-Trappenfelde	Gemeindeamt Trappenfelde
81.	Gemeindevorsteher Lehr-Trampenau	Schöffe Reinhard Tornier-Trampenau	Gemeindeamt Trampenau
82.	Gemeindevorst. Kretschmar-Neuteicherwalde	Schöffe Otto Wadehn-Neuteicherwalde	Gasthaus Loeppke-Neuteicherwalde
83.	Gemeindevorst. van Bergen-Schönsee	Schöffe Eduard Wölke-Schönsee	Gasthaus „Zur stumpfen Ede“ Schönsee
84.	Gemeindevorst. Ruhn-Barenhof	Schöffe Lidfett-Barenhof	Gasthaus Otto Rohde-Barenhof
85.	Gemeindevorst. Kunz-Altetabke	Schöffe Bielfeldt-Altetabke	Gasthaus Wedhorn-Altetabke
86.	Gemeindevorst. Thießen-Kalteherberge	Schöffe Heinrich Wiens I-Kalteherberge	Gasthaus „Parastrug“ Kalteherberge
87.	Gemeindevorst. Neubauer-Reinland	Schöffe Jakob Loepp-Reinland	Gasthaus Penner-Reinland
88.	Gemeindevorst. Lingmann-Neulanghorst	Schöffe Heinrich Dahms-Neulanghorst	Gemeindeamt Neulanghorst
89.	Gemeindevorst. Karsten-Jungfer	Schöffe Johann Herbst-Jungfer	Gasthaus Hohmann-Jungfer
90.	Gemeindevorsteher Dhm-Stuba	Schöffe Erich Joachim-Stuba	Gasthaus Liedtke-Stuba
91.	Gemeindevorsteher Schulle-Grenzdorf B	Schöffe Hermann Reimer-Grenzdorf B	Gasthaus Sellke-Grenzdorf B.

Für die aus einer Gemeinde bestehenden Wahlbezirke erfolgt die Ernennung der Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteher und die Bestimmung des Wahllokals durch die Gemeindebehörden.

Die Wahlzeit dauert von 9 Uhr bis 18 Uhr (9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags).

Wahlberechtigt sind alle Danziger Staatsangehörige, die am Wahltage mindestens 20 Jahre alt sind und im Gebiet der Freien Stadt Danzig ihren Wohnsitz haben. Als Wohnort im Sinne der Wahlordnung gilt der Ort, in dem der Wähler seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ein nur für Tage oder wenige Wochen bemessener oder nur gelegentlicher Aufenthalt ist kein gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne dieser Bestimmungen.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Wähler kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerliste er eingetragen ist. Inhaber von **Wahlscheinen** können in jedem beliebigen Wahlbezirk wählen.

Mit einem Wahlschein sind insbesondere zu versehen:

- Wähler, die infolge Abwesenheit vom Wohnort am Wahltage verhindert sind, in ihrem Wohnort ihre Stimme abzugeben,
- Wähler, die wegen **Ausschluß** oder **Behinderung** an der Ausübung des Wahlrechts (s. meine Kundverfügung vom 1. d. Mts. — Tgb.-Nr. 6377 Q —) in die Wählerliste nicht eingetragen oder darin mit dem Vermerk „ausgeschlossen“ bzw. „behindert“ bezeichnet waren, wenn der Grund hierfür nachträglich weggefallen ist,
- Wähler, die nach Ablauf der Auslegungsfrist ihren Wohnort aus dem Auslande in das Inland verlegt haben,
- Wähler, die in der Wählerliste nicht eingetragen waren, aber nachweisen, daß sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt haben,
- Wähler, die nach Ablauf der Auslegungsfrist ihre Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt haben.

Die näheren Voraussetzungen für die Wahlscheine enthalten die §§ 5—7 der Volkstagswahlordnung; sie müssen eintretendenfalls nachgelesen und beachtet werden.

Zuständig für die Ausstellung des Wahlscheines ist in den Fällen unter a) bis d) die Gemeindebehörde des

Wohnortes, in den Fällen zu e) die Gemeindebehörde des bisherigen Wohnortes.

Gewählt wird mit Stimmzetteln in amtlich gestempelten Umschlägen. Die Wahlumschläge werden in den Wahllokalen bereit gehalten.

Stimmzettel dürfen im Wahlraum weder ausgelegt noch verteilt werden; sie sind am Eingang zum Wahlraum oder davor auszulegen. Der Stimmzettel darf nur Namen aus einem einzigen Wahlvorschlag enthalten. Ein Name genügt. Anstelle der Namen oder neben ihnen darf der Stimmzettel auch die Bezeichnung des Wahlvorschlages mit der Nummer aus der amtlichen Bekanntgabe enthalten. Die Angabe einer Partei auf dem Stimmzettel wird nicht beachtet. Weitere Angaben machen den Stimmzettel ungültig. Die Stimmzettel müssen von weißem oder weißlichem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein. Die Verwendung von Zeitungspapier ist zulässig. Die Stimmzettel sollen 9 : 12 Zentimeter groß sein. Die Umschläge, die mit keinem unzulässigen Kennzeichen versehen sein dürfen, sollen 12 : 15 Zentimeter groß und aus undurchsichtigem Papier hergestellt sein.

Der Wähler, der seine Stimme abgeben will, nimmt einen abgestempelten Umschlag aus der Hand einer Person, die der Wahlvorstand aufgestellt hat. Er begibt sich sodann in den Nebenraum oder an den Nebentisch, steckt dort seinen Stimmzettel in den Umschlag, tritt an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legt. Inhaber von Wahlscheinen nennen ihren Namen und übergeben den Wahlschein dem Wahlvorsteher.

Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihilfe einer selbstgewählten Vertrauensperson im Wahllokal bedienen. **Abwesende können sich weder vertreten lassen noch sonst an der Wahl teilnehmen.**

Nach Schluß der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die in diesem Zeitpunkt im Wahlraum schon anwesend waren. Hierauf erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Haben alle in der Wählerliste eingetragenen Wähler gewählt oder ist anzunehmen, daß Inhaber von Wahl-scheinen nicht mehr kommen oder, falls solche noch kommen sollten, den Wahlraum eines benachbarten Wahlbezirks noch vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit erreichen, so kann ihr Wahlvorsteher auf einstimmigen Beschluß des Wahlvorstandes die Abstimmung schon vor dem Schluß der Wahlzeit für geschlossen erklären.

Zutritt zum Wahlraum hat jeder Wähler. Ansprachen darin darf niemand halten. Nur der Wahlvorstand darf über das Wahlgeschäft beraten und beschließen. Der Wahlvorstand kann jeden aus dem Wahlraum verweisen, der die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stört; ein Wähler des Wahlbezirks, der hiervon betroffen wird, darf vorher seine Stimme abgeben.

Tiegenhof, den 13. Oktober 1930.

Der Landrat.

Nr. 2.

Neuwahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner zur Angestelltenversicherung.

Zu der am Sonntag, den 26. Oktober cr., vormittags 10 Uhr bis nachmittags 13 Uhr beim Versicherungsamt in Tiegenhof stattfindenden Wahl der Vertrauensmänner und Ersatzmänner zur Angestelltenversicherung sind die nachstehenden Wahlvorschläge der versicherten Angestellten zugelassen:

I. Vorschlagsliste A.

des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes.

- 1.) Adalbert Beider, Buchhalter, Neuteich, Marktstr. 79,
- 2.) Paul Dyd, Kaufmannsgehilfe, Platenhof,
- 3.) Johannes Neumann, Kaufmannsgehilfe, Neuteich.
- 4.) Ernst Fochem, Kaufmannsgehilfe, Tiegenhof, Feldstraße 4.
- 5.) Siegfried Weize, Bankbeamter, Neuteich,
- 6.) Friedrich Meerwald, Kaufmannsgehilfe, Tiegenhof, Lindenstr.,
- 7.) Richard Thimm, Kaufmannsgehilfe, Schöneberg a.W.,
- 8.) Erich Pauls, Bankbeamter, Tiegenhof,
- 9.) Erich Dyd, Bankbeamter, Platenhof.

II. Vorschlagsliste B.

des allgemeinen freien Angestelltenbundes (AfA).

- 1.) Alfred Wiehler, Geschäftsführer, Neuteich,
- 2.) Paul Bogdanski, Justizangestellter, Tiegenhof,
- 3.) Richard Werner, Kassenangestellter, Neuteich,
- 4.) Klara Preuß, Verkäuferin, Neuteich,
- 5.) Johannes Kruppke, Kassenangestellter, Tiegenhof,
- 6.) Erich Kotowski, Kassengehilfe, Neuteich,
- 7.) Otto Peters, Hilfsarbeiter, Eichwalde,
- 8.) Paul Gramowski, Kassenangestellter, Neuteich,
- 9.) Wladislaus Wierschowski, Verbandsangestellter, Gnojau.

III. Vorschlagsliste C.

des Gewerkschaftsbundes der Angestellten (GdA).

- 1.) Alfons Hecht, Justizangestellter, Tiegenhof,
- 2.) Karl Urban, Justizangestellter, Tiegenhof,
- 3.) Mathilde Kirschke, Verkäuferin, Tiegenhof,
- 4.) Artur Art, Katafistertechniker, Platenhof,
- 5.) Frieda Karsten, kaufm. Angestellte, Tiegenhof,
- 6.) Hermann Bodzuweit, Buchhalter, Neuteich,
- 7.) Erich Grabowski, Justizangestellter, Tiegenhof,
- 8.) Käte Nickel, Verkäuferin, Tiegenhof,
- 9.) Artur Jaffe, Geschäftsführer, Petershagen,
- 10.) Frieda Figelski, Bürogehilfin, Petershagen,
- 11.) Otto Murawski, Verwaltungsangestellter, Tiegenhof,
- 12.) Artur Behrendt, Verkäufer, Tiegenhof,
- 13.) Willi Demke, Katafistertechniker, Neustädterwald.

Die Vorschlagslisten des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes und des Gewerkschaftsbundes der Angestellten sind miteinander verbunden. Seitens der Arbeitgeber der versicherten Angestellten ist nur eine Vorschlagsliste mit dem Kennwort „Vereinigter Wahlvorschlag der Arbeitgeber“ eingereicht worden. Es findet somit gemäß § 16 der Wahlordnung bei dieser Gruppe keine Wahl statt.

Wegen der Wahlbestimmungen verweise ich auf meine Bekanntmachung vom 4. September 1930 — Kreisblatt Nr. 37 und Kreisblatt Nr. 39 —.

Tiegenhof, den 14. Oktober 1930.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Nr. 2a.

Reinigung öffentlicher Wege.

Mehrfache Beschwerden und meine persönlichen Beobachtungen haben ergeben, daß namentlich innerhalb der Ortsschaften die Wege sehr verschlammmt sind, wodurch der Verkehr stark behindert und gefährdet wird. Ich weise daher erneut auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. 7. 1912 — Gef. S. 187 — hin und mache den Herren Ortsvorstehern des Kreises die Reinhaltung der Straßen hiermit strengstens zur Pflicht. Die Verpflichtung der Gemeinden besteht für alle innerhalb der geschlossenen Ortsschaft belegenen Wege einschl. der Chaussees. Es genügt nicht, daß der Schlamm nur zusammengekrast wird, sondern er muß auch abgefahren werden. Die Fußsteige müssen eine genügende Sandschüttung erhalten. Soweit die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung besteht, hebt diese die Verpflichtung des Wegebaupflichtigen zur Reinigung der Wege aus Verkehrsrücksichten auf.

Die Herren Amtsvorsteher und Landjagereibeamten erlaube ich eine strenge Ueberwachung auszuüben. Gegen säumige Gemeinden ist seitens des zuständigen Amtsvorstehers mit den gesetzlichen Zwangsmitteln vorzugehen.

Tiegenhof, den 14. Oktober 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Betrifft: Beantragung von Wandergewerbebescheinigen für das Kalenderjahr 1931.

Diejenigen Personen, die im Jahre 1931 ein der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen unterliegendes Gewerbe ausüben wollen, werden hierdurch aufgefordert, die Anmeldung schon jetzt zu bewirken, da bei späterer Anmeldung nicht damit gerechnet werden kann, daß die Wandergewerbebescheinige vor Beginn des neuen Jahres zur Einlösung bereit liegen.

Die Anmeldung muß bei der Polizeibehörde des Wohnortes oder in Ermangelung eines solchen, des Aufenthaltsortes des Antragstellers erfolgen.

Bei der Beantragung des Wandergewerbebescheinigen ist folgendes zu beachten:

Die Art des Gewerbebetriebes sowie die Art der Fortschaffungsmittel für Waren und Personen (Tragkorb, Handwagen, Fuhrwerk, Auto, Anzahl und Art der Zugtiere usw.) sind genau anzugeben.

Etwasige Begleiter sind namhaft zu machen.

Die mit den Anträgen einzureichenden Lichtbilder dürfen nicht auf festem Karton aufgezogen und verschommen oder beschädigt sein. Zweckmäßig ist es, Lichtbilder einzureichen, die den Betreffenden in einer Kleidung zeigen, wie er sie bei Ausübung seines Gewerbes trägt.

Personen, die ein stehendes Gewerbe angemeldet haben, und zwar innerhalb ihres Wohnortes hausieren wollen, bedürfen eines Wandergewerbebescheinigen nicht. Auf die Verordnung des Senats vom 3. 9. 1925, betr. die Ausübung des Wandergewerbes (Staatsanzeiger für 1925 S. 298), nach welcher die Gemeindebezirke Ohra, Emaus, Bürgerwiesen, Brentau, Gr. Walddorf, Kl. Walddorf und der Stadtkreis Joppot hinsichtlich der Ausübung des Wandergewerbes im Sinne des § 55 Abs. I der Gewerbeordnung mit dem Stadtkreis Danzig gleichgestellt werden, wird hingewiesen.

Suchen die Inhaber eines stehenden Gewerbes sowie deren Reisende oder Vertreter außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung Warenbestellungen auf und liefern sie unmittelbar nach Entgegennahme der Bestellung die bereits mitgeführte Ware, so wird ein Wandergewerbebeschein auch benötigt.

Ferner ist für das Auffuchen von Warenbestellungen unter Mitführung von Mustern und Proben ein Wan-

dergewerbebeschein dann erforderlich, wenn nicht nur Bestellungen bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen getätigt werden, in deren Geschäftsbetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß sich jeder, der das Gewerbe ausübt, ohne im Besitze eines Wandergewerbebescheins zu sein, gem. §§ 6, 8 und 12 des Gef. vom 5. 5. 24 (Gef. Bl. 1924 S. 247) strafbar macht und daß die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Höhe der festgesetzten Wandergewerbesteuer die Verpflichtung zur Einlösung des Wandergewerbebescheins nicht aufhält, wenn der Pflichtige schon vor der Entscheidung des Rechtsmittels das Gewerbe ausüben will.

Danzig, den 3. Oktober 1930.
Steueramt III.

Veröffentlicht.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich ferner, die Anträge auf Erteilung von Wandergewerbebescheinen bis zum 15. 11. 1930 hier einzureichen, damit die Scheine rechtzeitig vor dem Januar zugestellt werden können. Wer im Jahre 1931 handelt, bevor er den neuen Gewerbebeschein in Händen hat, macht sich strafbar.

Bei der Einreichung der Nachweisungen ersuche ich um Angabe des schätzungsweisen Jahresumsatzes, Jahresertrages, Betriebskapitals und der Staatsangehörigkeit.

Tiegenhof, den 11. Oktober 1930.
Der Landrat.

Nr. 4.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher, sowie die Schupo Kommandos und Landjägerämter des Kreises ersuche ich, Ermittlungen nach dem Aufenthalt des am 20. Februar 1909 geborenen Fleischergehilfen Alfred Schönwiese anzustellen und im Ermittlungsfalle zur Tgb.-Nr. 6480 L zu berichten.

Tiegenhof, den 8. Oktober 1930.
Der Landrat.

Nr. 5.

Aufenthaltsermittlung.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden, sowie die Landjägerämter und Schupo Kommandos des Kreises ersuche ich, Ermittlungen nach dem Aufenthalt eines gewissen Maurers Bruno Bonkowski anzustellen und mir im Ermittlungsfalle zu Tgb.-Nr. 6630 L bis zum 25. Oktober d. Jz. Bericht zu erstatten.

Tiegenhof, den 13. Oktober 1930.
Der Landrat.

Nr. 6.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter dem Klauenviehbestande des Hofbesizers Hermann Reimer in Niedau die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, wird ein Sperrgebiet, bestehend aus der Gemeinde Niedau mit sämtlichen Ländereien nebst den Gehöften und Ländereien von Kluh, Epp und Berg in Kl. Mausdorf sowie den Gehöften und Ländereien von Gr. Mausdorf, die östlich der Chaussee von Kl. Mausdorf bis Gr. Mausdorf bis zum Vindenauer Kanal liegen, gebildet.

Das bereits für Marienau festgesetzte Schutzgebiet bleibt bestehen.

§ 2.

Auf das Sperr- sowie auf das Schutzgebiet findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30.— bis zu 6000.— Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a.a.D. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 8. Oktober 1930.
Der Landrat.

Nr. 7.

Maul- und Klauenseuche.

In dem durch meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 30. 9. d. Jz. (Kreisblatt Nr. 40) wegen Maul- und Klauenseuche gebildeten Sperrbezirk Marienau ist ferner unter dem Klauenviehbestande des Hofbesizers Gustav Fischer in Marienau Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Eine Veränderung des Sperrbezirks findet deswegen nicht statt.
Tiegenhof, den 10. Oktober 1930.
Der Landrat.

Bekanntmachung.

**Sonntag, d. 30. November 1930,
von 9 bis 17 Uhr,
Neuwahl des Rassenausschusses
der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den
Kreis Großes Werder.**

Zum Wahlleiter ist der Unterzeichnete bestellt worden.

Zu wählen sind 18 Vertreter und zwar 6 Arbeitgeber von den beteiligten volljährigen Arbeitgebern und 12 Versicherte von den volljährigen Versicherten in getrennter Wahlhandlung.

Die Wahlen sind geheim; gewählt wird auf Grund von Vorschlagslisten wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen nach den Grundätzen der Verhältniswahl.

Diesen Vorschlagslisten stehen Vorschlagslisten von Arbeitgebern, die von mindestens 150 Stimmen, oder von Versicherten, die von mindestens 250 Wahlberechtigten der betreffenden Gruppe unterzeichnet sind, gleich. Jeder Wahlberechtigte darf nur eine Vorschlagsliste unterzeichnen. Als Stichtag für die Festsetzung der Stimmzahl der Arbeitgeber ist der 15. November 1930 festgesetzt.

Besondere Wählerlisten werden nicht aufgestellt. Zur Prüfung der Wahl- und Stimmberechtigung dient das Arbeitgeber- und Mitgliederverzeichnis. Die Einsichtnahme kann an Wochentagen von 9 bis 12 Uhr vormittags im Geschäftszimmer der Kasse, Elbingerstraße Nr. 128, erfolgen. Einsprüche gegen die Richtigkeit der sich aus dem Arbeitgeber- und Mitgliederverzeichnis ergebenden Wahl- und Stimmberechtigung sind bei Vermeidung des Ausschlusses bis zum 1. November 1930, mittags 12 Uhr, unter Beifügung von Beweismitteln bei dem Vorstand einzulegen.

Der Wahlauschluß ist befugt, die Wahl- und Stimmberechtigung jedes Wählers bei der Wahlhandlung zu prüfen. Es empfiehlt sich daher, einen Ausweis hierüber zur Wahlhandlung mitzubringen.

Es wird hiermit zur Einreichung von Vorschlagslisten — Wahlvorschläge — aufgefördert. Berücksichtigt werden nur Wahlvorschläge, die spätestens am 1. November 1930 mittags 12 Uhr eingereicht worden sind. Die Stimmabgabe ist an diese Wahlvorschläge gebunden. Die Wahlvorschläge liegen nach ihrer Zulassung bis

zum Wahltage im Geschäftszimmer der Kasse, Am Markt Nr. 80, zur Einsichtnahme aus.

Die Vorschlagslisten sind getrennt von den beteiligten Arbeitgebern und Versicherten einzureichen. Jede Vorschlagsliste darf höchstens dreimal soviel Bewerber benennen als Vertreter zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind nach Familien- und Vor- (Nuf-) Namen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen. Bei Versicherten ist auch der Arbeitgeber, bei dem sie beschäftigt sind, anzugeben. Die Genannten sind unter fortlaufender Nummer aufzuführen, welche die Reihenfolge ihrer Benennung ausdrückt. Alle Bewerber müssen Danziger Staatsangehörige sein. Mit den Vorschlagslisten für Versicherte ist von jedem Bewerber die Erklärung vorzulegen, daß er zur Annahme der Wahl bereit ist.

Der Wahlbezirk ist in Stimmbezirke eingeteilt worden. Für die Versichertenwahl ist der Beschäftigungs-ort maßgebend.

Es wählen:

Im Stimmbezirk I.: Gasthaus Reiß, Neuteich, die Wähler aus den Gemeinden: Stadt Neuteich, Leske, Tralau, Trampenau, Trappenfelde, Gr. Lichtenau, Parschau, Prangenau, Neuteicherhinterfeld, Neuteichsdorf, Bröske, Mierau, Brodsack, Eichwalde, Irrgang, Tannsee, Lindenau, Niedau, Lupushorst, Wiedau.

Im Stimmbezirk II.: Vogenheim, Hermann Negehr, Tiegenhof, die Wähler aus den Gemeinden: Stadt Tiegenhof, Orloffersfelde, Orloff, Ladekopp, Tiege, Marienau, Rückenau, Kl. Mausdorf, Gr. Mausdorf, Horsterbusch, Wolfsdorf, Hafendorf, Einlage, Krebsfelde, Saakendorf, Rosenort, Fürstenau, Neulanghorst, Neustädterwald, Platenhof, Petershagen, Tiegenhagen, Altendorf, Tiegenort, Kalteherberge, Scharpau, Rehwalde, Brunau, Vogtei, Altbabke, Neuteicherwalde, Weiershorst, Bieklendorf, Keimerswalde, Plehendorf, Reinland, Rüdmerder, Jankendorf.

Im Stimmbezirk III.: Gasthaus Krause, Jungfer, die Wähler aus den Gemeinden: Jungfer, Walldorf, Keitlau, Neudorf, Stuba, Zeher, Zeherbörderkampen. Grenzdorf A, Grenzdorf B, Stobbenndorf, Holm, Kl. Mausdorferweide.

Im Stimmbezirk IV.: Gasthaus Wilhelm, Schöneberg, die Wähler aus den Gemeinden: Schöneberg, Schönsee, Neunhuben, Schönhorst, Neukirch, Neumünsterberg, Warenhof, Bärwalde, Bierzehnhuben, Fürstenwerder.

Im Stimmbezirk V.: Gasthaus Rosenke, Kalthof, die Wähler aus den Gemeinden: Kalthof, Kaminke, Blumenstein, Schadwalde, Kl. Lesewitz, Gr. Lesewitz, Herrenhagen, Halbstadt, Tragheim, Warnau, Altenau, Simonisdorf, Heubuden, Stadtfelde, Dammfelde, Schönau, Altmünsterberg, Mielenz, Wernersdorf, Montauerforst, Biedel.

Im Stimmbezirk VI.: Gasthaus Neumann, Ließau, die Wähler aus den Gemeinden: Ließau, Bieftersfelde-Adl. Renkau, Altweichsel, Kunzendorf, Gnojau, Klein Montau, Gr. Montau, Kl. Lichtenau, Damerau, Porde-nau, Palschau, Barendt.

Alles weitere ist aus der Satzung und Wahlordnung ersichtlich. Die Einsichtnahme kann ebenfalls an Wochentagen von 9 bis 12 Uhr vorm. im Geschäftszimmer der Kasse, Am Markt Nr. 80, erfolgen.

Neuteich, den 16. Oktober 1930.

Der Vorstand der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Kreis Großes Werder.

Stukowski,
Vorsitzender und Wahlleiter.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefizung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefizung.

- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefizung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluß der Gemeindefizung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Öffentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschluß.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldechein.
- Nr. 32. Anmeldechein.
- Nr. 32a. Zuzugsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Arztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2. Geschäftszugnis.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Arztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.

- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanz-
lustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden
nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungsschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.

Nr. 21. Beerdigungsschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
- Nr. 3. Urteft.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Kreis Blatt



— für den Landkreis Grobtes Werder —

Nr. 43

Neuteich, den 23. Oktober

1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Beratungsfunde d. Kreiswohlfahrtsamtes.

Tiegenhof: im Kreisshause an jedem Freitag um 11½ Uhr;

Schöneberg: evg. Schule, Mittwoch, den 29. Oktober 1930, 14½ Uhr nachmittags.

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hauschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 4 Wochen vor ihrer Niederkunft steht.

Tiegenhof, den 17. Oktober 1930.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 2.

Volkstagswahl.

Ich habe als Wahllokal für den Wahlbezirk Nr. 81 (Trampenau und Beske) anstelle des Gemeindeamtes die Schule Trampenau festgesetzt.

Tiegenhof, den 16. Oktober 1930.

Der Landrat.

Nr. 3.

Volkstagswahl.

Ich habe für den Wahlbezirk Nr. 75 (Dammfelde, Stadtfelde) anstelle des Schöffen Weiß-Dammfelde den Gemeindevorsteher Reimer in Stadtfelde zum stellv. Wahlvorsteher ernannt.

Tiegenhof, den 17. Oktober 1930.

Der Landrat.

Nr. 4.

Volkstagswahl.

Für den Wahlbezirk Nr. 80 (Trappensfelde und Altenau) habe ich anstelle des Gemeindevorstehers Winter in Trappensfelde den Gemeindevorsteher Brucks in Altenau zum Wahlvorsteher ernannt und statt das Gemeindeamt die Schule in Trappensfelde als Wahllokal bestimmt.

Tiegenhof, den 17. Oktober 1930.

Der Landrat.

Nr. 4a.

Volkstagswahl.

Für den Stimmbezirk Nr. 77 (Tragheim und Frrgang) wird als stellv. Wahlvorsteher anstelle des Schöffen Max Dornier-Tragheim der Schmiedemeister Richard Fink-Tragheim bestimmt.

Tiegenhof, den 20. Oktober 1930.

Der Landrat.

Nr. 5.

Spritzenmeisterkurse.

Ich weise nochmals auf meine im Kreisblatt Nr. 40 unter Ziffer 1a veröffentlichte Bekanntmachung hin, indem die Meldesfrist

bis zum 20. 11. d. Js.

hiermit verlängert wird.

Die früheren Kurse haben sich bestens bewährt und ganz wesentlich zur Hebung des Feuerchuzes beigetragen. Die entstehenden Kosten sind so gering, daß

jede Gemeinde sie leisten kann. Wenn ich daher nochmals empfehlend darauf hinweise, so hoffe ich, daß möglichst viele Gemeinden von der günstigen Gelegenheit Gebrauch machen.

Tiegenhof, den 18. Oktober 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 6.

Blinde Kinder.

Die Magistrate und die Gemeindevorstände werden ersucht, die Nachweisung der in ihrem Bezirke vorhandenen schulpflichtigen blinden Kinder mir bis zum 10. November d. Js. einzureichen oder Fehlanzeige zu erstatten.

Tiegenhof, den 16. Oktober 1930.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Wegen Instandsetzung einer Wegstrecke in Zehersvorderkampen von Gasthaus H. Thießen bis zur dortigen Käserei ist der Weg bis zum 31. d. Mts. gesperrt.

Zeyer, den 20. Oktober 1930.

Der Amtsvorsteher.

Bekanntmachung.

Gemäß § 26 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung vom 27. 6. 30 ist die Aufnahme einer Arbeit ab 1. 10. 30, soweit sich das Arbeitsverhältnis über die Dauer eines Tages hinaus erstreckt, nur mit schriftlicher Genehmigung des Landesarbeitsamtes zulässig. Diese Bestimmung erstreckt sich nur auf Arbeitsplätze bei Arbeitnehmern, die der Kranken- oder Angestelltenversicherung unterliegen.

Zuwiderhandlungen sind strafbar.

Gemäß § 46 des vorgenannten Gesetzes hat jeder Arbeitgeber bis zum 31. 12. 30 für die am 30. 9. 30 in Stellung befindlichen Arbeitnehmer die nach § 26 vorgeschriebene Genehmigung des Landesarbeitsamtes einzuholen. Geschieht dieses nicht, so ist das Landesarbeitsamt berechtigt, von sich aus dem Arbeitnehmer die Stelle für den nächstzulässigen gesetzlichen oder vertragsmäßigen Termin zu kündigen. Die Einholung der Genehmigung erfolgt für die am 30. 9. 30 in Arbeit befindlichen Arbeitnehmer aufgrund von Sammellisten. Die hierfür vorgesehenen Vordrucke können persönlich, fernmündlich und schriftlich angefordert werden:

- In der Hauptstelle des Landesarbeitsamtes Altstadt, Graben 51—52, III. Stock, Zimmer 36, Tel. 27941, in der Zeit von 8—12 Uhr,
- In den Nebenstellen des Landesarbeitsamtes:

Oliva, Konradstr.-Gasanstalt	Tel. 45192	von 8—12 Uhr
Langfuhr, Weißer Weg 11	42478	8—12
Neufahrwasser, Bergstr. 24	35070	8—12
Stadtgebiet, Altschottland 47	26997	8—12
Heubude, Hortstr. 13	26802	8—12

- c) In den Zweigstellen des Landesarbeitsamtes:
- | | | |
|------------------------------|------------------|-------------|
| Kahlbude | Tel. Kahlbude 54 | v. 8—12 Uhr |
| Braust, Danzigerstr. 5 | Braust 137 | " 8—12 |
| Gr. Zünder | Gr. Zünder 65 | " 8—12 |
| Neuteich, neues Amtsger. " | Neuteich 43 | " 8—12 |
| Tiegenhof, Lindenstr. 216b " | Tiegenhof 138 | " 8—12 |
| Stutthof, Danzigerstr. 45 | Stutthof 105 | " 8—12 |
| Zoppot, Schulstr. 12 | " 51082 | " 8—12 |

- d) In den Stützpunkten des Landesarbeitsamtes:
- | | | |
|---------------------------|----------------------|---------------|
| Mariensee, i. Gemeindeamt | Tel. Mariensee 1 | v. 9—11 Uhr |
| Stangenwalde Nr. 43 | Stangenwalde Postamt | von 12—14 Uhr |

- | | | |
|------------------------------|------------------|--|
| Meisterswalde i. Gemeindeamt | Meisterswalde 12 | 10—12 " |
| Lamenstein im Gemeindeamt | | von 9—11 " |
| Hohenstein | | 8 ³⁰ —11 " |
| Weßlinken im Gemeindeamt | Weßlinken 27 | " 8—10 " |
| Bohnsack im Gemeindeamt | Bohnsack 40 | " 11—13 " |
| Pafewark | | 8—10 " |
| Brunau im Gemeindeamt | Brunau 35 | " 12 ³⁰ —14 ³⁰ " |
| Jungfer | | 9—11 " |
| Schöneberg i. Gemeindeamt | Schöneberg | " 9—11 " |
| Gr. Mausdorf | | " 12—14 " |
| Ließau im Gemeindeamt | Ließau 35 | 9—11 " |
| Kalthof im Gemeindeamt | Kalthof 68 | 9—11 " |

Danzig, den 6. Oktober 1930.

**Landesarbeitsamt
der Freien Stadt Danzig.**

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestigung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestigung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestigung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluß der Gemeinderrechnung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnortes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtabdingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Öffentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Übernahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.

- Nr. 26. Ueberweisungsbeschluß.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldechein.
- Nr. 32. Anmeldechein.
- Nr. 32a. Zugangsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Mediz. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Mediz. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
- Nr. 7. Personallbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
- Nr. 8. Personallbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungsschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungsschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
- Nr. 3. Urteilst.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

**Rassetten, Briefmappen
und Briefkarten**

zu haben bei

R. Pech & Richert, Neuteich.



Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Wahlergebnisse der Angestellten- versicherung.

Die beim Versicherungsamt stattgehabte Wahl der Vertrauensmänner und Erfahrmänner zur Angestelltenversicherung hatte das Ergebnis, daß auf die Vorschlagsliste A des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes 91 Stimmen, auf die Vorschlagsliste B des Allgemeinen Freien Angestelltenbundes (AFB) 20 Stimmen und auf die Vorschlagsliste C des Gewerkschaftsbundes der Angestellten (GdA) 69 Stimmen als gültig vom Wahlvorstand festgestellt worden sind. Unter Berücksichtigung der Verbindung der Listen A und C sind gewählt worden:

1.) als Vertrauensmänner:

	Vor-	Zuname	Wohnort
Vorschlagsliste A.	Udalbert	Weider	Neuteich
Vorschlagsliste B.	Paul	Dyck	Platenhof
Vorschlagsliste C.	Alfons	Hecht	Tiegenhof

2.) als Erfahrmänner:

Vorschlagsliste A.	Johannes	Neumann	Neuteich
Vorschlagsliste C.	Karl	Urban	Tiegenhof
Vorschlagsliste	Mathilde	Kirschke	Tiegenhof
Vorschlagsliste A.	Ernst	Fochem	Tiegenhof
Vorschlagsliste	Siegfried	Wetke	Neuteich
Vorschlagsliste B.	Alfred	Wiehler	Neuteich

Bezüglich der Wahl der Arbeitgeber ist nur eine Vorschlagsliste eingegangen und daher eine Wahl nicht erforderlich gewesen.

Die in der Vorschlagsliste bezeichneten Personen gelten somit nach § 16 der Wahlordnung in der für den Wahlbezirk erforderlichen Anzahl in der Reihenfolge des Vorschlages als gewählt und zwar

als Vertrauensmänner

Kaufmann Fritz Makkuhn-Neuteich, Kaufmann Bernhard Stobbe-Tiegenhof und Gutsbesitzer Ernst Schülke-Dralau

und als Erfahrmänner

Kaufmann Albin Sagert-Tiegenhof, Kaufmann Willi Schmidt-Gr. Lichtenau, Gutsbesitzer Dr. Richard Dornier-Drampenau, Kaufmann Heinrich Penner-Tiegenhof, Buchdruckereibesitzer Willi Richert-Neuteich und Gutsbesitzer Fritz Ebeling-Kunzendorf.

Das Ergebnis der Wahl wird auf Grund des § 32 der Wahlordnung hiermit bekannt gegeben mit dem Hinweis, daß gemäß § 34 a. a. D. die Gültigkeit der Wahl binnen 1 Monat nach dem Erscheinen des Kreisblatts, in dem dieses Ergebnis bekanntgemacht worden ist, bei dem Versicherungsamt des Kreises Gr. Werder in Tiegenhof angefochten werden kann. Die Anfechtung der Wahl hindert jedoch nicht, die Ausübung des Amtes als Vertrauensmann.

Tiegenhof, den 29. Oktober 1930.

Der Wahlleiter.

Nr. 1a

Baupolizei-Verordnung über Anlagen zur Unterbringung von Kraftfahrzeugen.

§ 1.

Kraftfahrzeuge dürfen — abgesehen von vorübergehender Aufstellung außerhalb des Heimatstandortes — nur in Räumen untergebracht werden, die den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.

§ 2.

Jeder Kraftwagenraum darf bis zu einer Größe von 100 Quadratmeter hergestellt werden. Seine Umfassungswände müssen feuerbeständig sein und dürfen keine Verbindung mit anderen Räumen erhalten.

§ 3.

Für industrielle und landwirtschaftliche Betriebe dürfen die Kraftwagenräume eine Größe von 200 Quadratmeter besitzen.

§ 4.

In der Nähe von Kirchen, Schulen, sonstigen öffentlichen Gebäuden, Krankenhäusern oder Heilanstalten ist für die Baugenehmigung zur Herstellung derartiger Anlagen der Nachweis zu erbringen, daß das Bauvorhaben gemäß § 27 der Gewerbeordnung der Ortspolizeibehörde angezeigt worden ist. In der Regel sind Kraftwagenräume von mehr als 100 Quadratmeter Größe unzulässig.

§ 5.

Reparatur-, Lackier- und sonstige Werkstätten, in denen mit offenem Feuer gearbeitet wird, oder in denen leicht brennbare Stoffe verwendet werden, dürfen nur an offenen Höfen und Fahrstraßen angelegt werden. Öffnungen solcher Räume müssen von gegenüberliegenden Öffnungen von Wagenräumen mindestens 5 Meter Abstand halten.

§ 6.

Der Fußboden der Wagenräume muß feuerbeständig und undurchlässig sein.

§ 7.

Die Decken der Kraftwagenräume sind, soweit sie unterhalb von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder von Lagerräumen für brennbare Stoffe liegen, feuerbeständig herzustellen oder, soweit sie weniger als 5 Meter von Öffnungen benachbarter Gebäude entfernt liegen, innerhalb dieser 5 Meter feuerbeständig herzustellen.

§ 8.

Türen und Fenster der Wagenräume, über denen sich Öffnungen von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder von Lagerräumen für brennbare Stoffe befinden, müssen ausladende Schutzdächer aus feuerbeständigem Stoff erhalten, wenn nicht auf eine andere Art ein Uebergreifen der Flammen verhindert wird.

§ 9.

Wagenräume dürfen nur geheizt werden durch:

- fugendichte, von außen zu beheizende Öfen, wenn der Ofen keine Vorsprünge oder Flächen aufweist, die zum Auflegen von Gegenständen Gelegenheit bieten.
- Niederdruckdampf- und Warmwasserheizung mit außerhalb des Raumes liegender Feuerung. Wenn die Heizkörper und Heizrohre tiefer als 2 Meter liegen, müssen sie in 20 Zentimeter Abstand durch Drahtgitter oder durchlöcher Eisenbleche umschlossen werden.

c) Hochdruck-Dampfheizung mit außerhalb liegender Feuerung, jedoch nur, wenn die Heizrohre mindestens 2 Meter hoch liegen.

§ 10.

Schornsteinöffnungen und Reinigungstüren dürfen nicht im Wagenraum liegen.

§ 11.

Jeder Wagenraum muß dicht über dem Fußboden Entlüftungsböffnungen von mindestens 400 Quadratmeter Gesamtgröße erhalten. Für die Entlüftung können Schlitze unter den Türen oder Öffnungen in diesen von mindestens 5 Zentimeter Durchmesser der einzelnen Öffnungen angebracht werden.

§ 12.

Wagenräume dürfen nur beleuchtet werden durch:

- a) Elektrische Glühlampen, wenn die Lampen mindestens 1,50 Meter über dem Fußboden fest angebracht sind,
- b) tragbare elektrische Glühlampen mit dichter Ueberglöde, Drahtschukorb und Kabelleitung mit wasserdichter Isolierhülle.
- c) Jede Art von Lampen als Außenbeleuchtung, wenn sie durch fest eingemauerte Fenster von den Innenräumen dicht abgeschlossen sind.

Alle in den Wagenräumen angebrachten Stechdosen, Sicherungen, Widerstände usw. müssen gleichfalls mindestens 1,50 Meter über dem Fußboden angebracht sein oder es sind entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gegen Gasentzündungen zu treffen.

§ 13.

Für die Unterbringung nur eines Fahrzeuges auf einem Grundstück gelten nur die Bestimmungen der §§ 2, 7, 9, 12 und 13 und die Vorschriften in den §§ 14 bis 23.

Bei der Herstellung von Räumen zur Unterbringung von Kraftwagen zum eigenen Bedarf auf Grundstücken für Einfamilienhäuser kann von den Bestimmungen dieser Baupolizeiverordnung abgesehen werden, wenn der Kraftwagenraum von dem Einfamilienhaus feuerbeständig abgeschlossen wird.

Bei den in § 13 Absatz 1 und 2 genannten Räumen kann — sofern nicht die allgemeinen Baupolizeivorschriften entgegenstehen — auf die Herstellung feuerbeständiger Umfassungswände verzichtet werden, sofern diese Räume in für sich bestehenden Bauten eingerichtet werden und von anderen Gebäuden einen Abstand von 5 Meter erhalten.

§ 14.

Fahrzeuge mit undichten Betriebsstoffbehältern dürfen erst nach völliger Entleerung in die Wagenräume eingestellt werden.

§ 15.

Gebrauchte ölhaltige Putzwolle und Putzlappen sind in dichtschließenden Blechgefäßen aufzubewahren.

§ 16.

Die Lagerung von Betriebsstoffen bedarf besonderer Genehmigung und wird nur in besonderen, feuerbeständig abgeschlossenen Lagerräumen oder nach einem behördlich anerkannten Sicherheitsverfahren zugelassen.

In Kraftwagenräumen ist nur die Unterbringung eines explosionsfähigeren Ersatzgefäßes (Kanisters) bis zu 15 Liter Fassungsvermögen, das jedoch am Wagen angebracht sein muß gestattet.

§ 17.

Im Erdgeschoß von Kraftwagenanlagen dürfen ortsfeste Tankstellen zugelassen werden.

§ 18.

Karbid darf in dichtschließenden Gefäßen bis zu einer Höchstmenge bis zu 5 Kilogramm in Wagenräumen aufbewahrt werden, wenn jede Einwirkung von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Karbidbehälter der Laternen dürfen in Wagenräumen nicht aufgefüllt oder entleert werden.

§ 19.

Außer in den in § 5 genannten Räumen ist jedes sonstige Feuer oder Licht verboten. Dieses Verbot ist an den Zufahrten und innerhalb der Anlage durch folgenden Anschlag augenfällig in dauerhafter Ausführung bekannt zu geben:

„Kraftwagenanlage“. Rauchen, offenes Licht und offenes Feuer verboten.

§ 20.

In den Fahrstraßen und auf den Höfen dürfen Fahrzeuge nicht aufgestellt werden; bei einer vorübergehenden Aufstellung muß auf jeden Fall ein ungehinderter Verkehr möglich bleiben.

§ 21.

Für jeden Kraftwagenraum ist geeignetes Löschgerät bereitzuhalten. Weitergehende Forderungen zur Verhütung von Bränden und zu ihrer wirksamen Bekämpfung können je nach Lage und Art der Kraftwagenräume gefordert werden.

§ 22.

Werden Kraftwagenräume in Wohngebieten errichtet, so müssen beim Ein- und Ausfahren der Wagen die Auspuffklappen geschlossen sein. Ein Signalgeben mittels Hupe oder ähnlicher lärmender Vorrichtungen ist verboten.

Diese Vorschriften sind in den Wagenräumen und Fahrstraßen und auf den Höfen durch Aushang an sichtbarer Stelle bekanntzugeben.

Das Laufenlassen der Motore in Wagenräumen ist nur dann gestattet, wenn sie ausreichend zu entlüften sind.

In den Wagenräumen ist folgender Aushang anzubringen:

„Vorsicht beim Laufenlassen der Motore, Vergiftungsgefahr“.

§ 23.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung:

- a) auf Räume, in denen Kraftfahrzeuge mit Betriebsstoffbehältern von weniger als 15 Liter Fassungsvermögen einzeln untergebracht sind, wenn diese Räume feuerbeständige Wände erhalten,
- b) auf Ausstellungsräume, wenn die Betriebsstoffbehälter der Kraftfahrzeuge ungefüllt sind.

Reparaturwerkstätten unterliegen außer den Vorschriften in § 5 den allgemeinen Vorschriften für gewerbliche Betriebsstätten.

§ 24.

Übertretungen der vorstehenden Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 60.— Gulden belegt, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine verhältnismäßige Haft tritt, unter Wahrung der Befugnisse der Baupolizei, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände herbeizuführen.

§ 25.

Die Baupolizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 5. August 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr.-Ing. Althoff.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 18. Oktober 1930.

Der Landrat.

Nr. 1b.

Untersuchungstermine für Wandergewerbepferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat November folgende Termine festgesetzt:

Tiegenhof: Montag, den 3. November 1930, 9 Uhr vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats.

Simonsdorf: Montag, den 10. November 1930, 13,50 Uhr vor dem Bahnhof.

Neuteich: Freitag, den 28. November 1930, 13,25 Uhr vor dem Hotel „Deutsches Haus“.

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuchen um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 23. Oktober 1930.

Der Landrat.

Nr. 2.

Personalien.

Anstelle des Hofbesizers Bernhard Reimer, der sein Amt als Gemeindevorsteher niedergelegt hat, ist der Hofbesizer Gustav Reimer zum Gemeindevorsteher der Landgemeinde Al. Lesewitz gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 17. Oktober 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Amtsbezirk Tiegenort.

Der Landwirt Otto Lemke in Tiegenort ist zum Amtsdienner und Vollziehungsbeamten des Amtsbezirks Niedere Scharpau bestellt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 27. Oktober 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter dem Klauenviehbestande des Hofbesizers Willi Meermann in Ladetopp die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, wird ein Sperrgebiet, bestehend aus folgenden Gehöften einschließlich der Inskaten im Abbau Ladetopp gebildet:

Hofbesizer Willi Meermann, Hofbesizer Zeels, Hofbesizer Eduard Klaassen I, Molkereigenossenschaft Ladetopp, Hofbesizer Otto Dück, Hofbesizer Johannes Dück II, Hofbesizer Gröning, Kirchendiener Thießen, Rentiere Negehr.

§ 2.

Auf das Sperrgebiet findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74, Absatz 1, Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30.— bis zu 6000.— Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a.a.D. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 27. Oktober 1930.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung

betr. die Neuwahl des Ausschusses der Landkrankenkasse für den Kreis Großes Werder.

Die Neuwahl der Mitglieder des Ausschusses der Landkrankenkasse für den Kreis Großes Werder findet am

Sonntag, den 14. Dezember 1930

von vormittags 10 Uhr bis nachmittags 4 Uhr sowohl für die Arbeitgeber wie für die Versicherten statt.

Zum Wahlleiter im Rahmen der Wahlordnung ist der unterzeichnete Vorsitzende bestellt worden.

Zu wählen sind 8 Vertreter und 16 Ersatzmänner aus dem Kreise der Arbeitgeber und 16 Vertreter und 32 Ersatzmänner aus dem Kreise der Versicherten.

Die Wahlen sind geheim; gewählt wird auf Grund von Vorschlagslisten wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen nach den Grundzügen der Verhältniswahl. Diesen Vorschlagslisten stehen gleich Vorschlagslisten von Arbeitgebern, die von den Vertretern von mindestens 75 Stimmen, oder von Versicherten, die von mindestens 320 Wahlberechtigten unterzeichnet sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur eine Vorschlagsliste unterzeichnen.

Wählbar als Vertreter der Arbeitgeber ist, wer versicherungspflichtige Personen beschäftigt und sie bei der Landkrankenkasse für den Kreis Großes Werder angemeldet hat. Wählbar als Vertreter der Versicherten ist, wer bei der Landkrankenkasse für den Kreis Großes Werder versichert ist.

Wählbar sind nur volljährige Personen, welche die Danziger Staatsangehörigkeit besitzen und im Besitze der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter sind.

Wahlberechtigt sind die volljährigen Arbeitgeber und Versicherten.

Weder wählbar noch wahlberechtigt sind Arbeitgeber, die mit der Zahlung der Beiträge für mehr als 8 Wochen im Rückstande sind.

Die Arbeitgeber führen für je einen versicherungspflichtig Beschäftigten eine Stimme. Arbeitgeber, die mehrere versicherungspflichtig Beschäftigten, führen bis zu 100 versicherungspflichtig Beschäftigten für je angefangene 10, und wegen der über 100 hinausgegangenen Zahl für je angefangene 20 Beschäftigte eine Stimme. Mehr als 30 Stimmen kann kein Arbeitgeber führen.

Als Stichtag für die Festsetzung der Stimmenzahl ist der 6. Dezember 1930 festgesetzt.

Wir laden die hiernach wahlberechtigten Arbeitgeber und Versicherten zur Teilnahme an der Wahl ein und fordern gleichzeitig zur Einreichung von Vorschlagslisten (Wahlvorschlägen) mit Hinweis auf, daß nur solche Vorschlagslisten berücksichtigt werden, die spätestens bis **Sonabend, den 15. November 1930, mittags 12 Uhr**, bei dem Vorstand der Landkrankenkasse für den Kreis Großes Werder Neuteich, Elbingerstraße 128, eingereicht werden. Die Stimmabgabe ist an diese Wahlvorschlagslisten gebunden. Die Wahlvorschläge liegen nach ihrer Zulassung vom 2. Dezember 1930 bis zum Tage vor der Wahl in den Geschäftsräumen der Kasse aus.

Die Vorschlagslisten sind getrennt für die Gruppe der beteiligten Arbeitgeber und Versicherten einzureichen.

Jede Vorschlagsliste darf höchstens dreimal soviel Bewerber benennen, als Vertreter zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind nach Familien-, Vor- (Auf-) Namen, Beruf und Wohnung zu bezeichnen. Bei Versicherten ist auch der Arbeitgeber, bei dem sie beschäftigt sind, anzugeben. Die Benannten sind unter fortlaufender Nummer aufzuführen, welche die Reihenfolge ihrer Benennung ausdrückt. Mit den Vorschlagslisten für Versicherte ist von jedem Bewerber die Erklärung darüber vorzulegen, daß er zur Annahme der Wahl bereit ist.

In jeder Vorschlagsliste von Arbeitgebern oder von Versicherten soll ferner ein Vertreter der Vorschlagsliste und ein Stellvertreter für ihn aus der Mitte der Unterzeichner bezeichnet werden.

Die an Stelle besonderer Wählerlisten tretenden Arbeitgeber und Mitgliederverzeichnisse können an den Wochentagen von 9—12 Uhr in den Geschäftsräumen der Kasse eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit der sich aus den Arbeitgeber- und Mitgliederverzeichnissen ergebenden Wahl- und Stimmberechtigten sind zur Vermeidung des Ausschlusses bis zum 15. November 1930, mittags 12 Uhr unter Beifügung von Beweismitteln bei dem Vorstand einzulegen.

Der Wahlausschuß ist befugt, die Wahl- und Stimmberechtigung jedes Wählers bei der Wahlhandlung zu prüfen. Es empfiehlt sich daher, einen Ausweis hierüber (letzte Quittung über Zahlung des Rassenbeitrages, Bescheinigung des Arbeitgebers über die Mitgliedschaft u. dergl.) zur Abstimmung mitzubringen. Eine weitere Benachrichtigung der Wähler findet nicht statt.

Der Wahlbezirk ist in Stimmbezirke eingeteilt worden. Für die Versichertenwahl ist der Beschäftigungs-ort maßgebend.

Es wählen:

Im Stimmbezirk 1: Gasthaus Neiß-Neuteich, die Wähler aus den Gemeinden: Stadt Neuteich, Neuteichsdorf, Trampenau, Leske, Tralau, Eichwalde, Brodsack, Mierau, Bröske, Heubuden, Trappenfelde.

Im Stimmbezirk 2: Logenheim Hermann Negehr-Ziegenhof, die Wähler aus den Gemeinden: Stadt Ziegenhof, Platenhof, Petershagen, Orloff, Orloffersfelde, Piezkendorf, Rückenau, Reimerswalde, Plezendorf, Ladelopp, Neuteicherwalde, Beiershorst.

Im Stimmbezirk 3: Gasthaus Richter-Marienau, die Wähler aus den Gemeinden: Marienau, Tiege, Niedau, Kl. Mausdorf.

Im Stimmbezirk 4: Gasthaus Wilhelm-Schöneberg, die Wähler aus den Gemeinden: Schöneberg, Schönsee, Schönhorst, Neumünsterberg, Neunhuben, Barenhof, Bärwalde, Bierzehnhuben.

Im Stimmbezirk 5: Gasthaus Schmidt-Gr. Lichtenau, die Wähler aus den Gemeinden: Gr. Lichtenau, Kl. Lichtenau, Damerau, Ließau, Barendt, Parschau.

Im Stimmbezirk 6: Gasthaus Meyer-Gnojau, die Wähler aus den Gemeinden: Gnojau, Altenau, Simonsdorf, Altweichsel, Kunzendorf, Diesterfelde, Wdl. Renkau.

Im Stimmbezirk 7: Gasthaus Kaszubowski-Mielenz, die Wähler aus den Gemeinden: Mielenz, Altmünsterberg, Schönau, Gr. Montau, Kl. Montau, Bernersdorf, Piechel, Kalthof, Stadtfelde, Dammfelde.

Im Stimmbezirk 8: Gasthaus Steffens-Gr. Lesewitz, die Wähler aus den Gemeinden: Gr. Lesewitz, Warnau, Kaminke, Tragheim, Blumstein, Schädwalde, Herrenhagen, Irrgang, Kl. Lesewitz.

Im Stimmbezirk 9: Gasthaus Kornowski-Gr. Mausdorf, die Wähler aus den Gemeinden: Gr. Mausdorf, Tannsee, Lindenau, Lupushorst, Halbstadt, Wiedau, Horsterbusch.

Im Stimmbezirk 10: Gasthaus Krause-Jungfer, die Wähler aus den Gemeinden: Jungfer, Neustädterwald, Keitlau, Reinland, Walldorf, Neulanghorst, Stuba, Neudorf, Zehersvorderkampen, Kl. Mausdorferweide, Zeyer, Schlangenhafen.

Im Stimmbezirk 11: Gasthaus Löschke-Lakendorf, die Wähler aus den Gemeinden: Lakendorf, Wolfsdorf, Lakendorf, Einlage, Krebsfelde, Rosenort, Fürstenau.

Im Stimmbezirk 12: Gasthaus Wichmann-Ziegenort, die Wähler aus den Gemeinden: Ziegenort, Ziegenhagen, Altendorf, Stobendorf, Holm, Grenzdorf A und B, Kalteherberge, Rüdwerder, Scharpau, Rehwalde, Altebabke.

Im Stimmbezirk 13: Gasthaus Junk-Jankendorf, die Wähler aus den Gemeinden: Jankendorf, Brunau, Fürstenwerder, Vogtei.

Im Stimmbezirk 14: Gasthaus Reich-Neufirch, die Wähler aus den Gemeinden: Neufirch, Bordenau, Prangenu, Neuteicherhinterfeld, Palschau.

Alles weitere ist aus der Satzung und der Wahlordnung, die bei der unterzeichneten Kasse an den Wochentagen von 9—12 Uhr eingesehen werden können, ersichtlich.

Neuteich, den 30. Oktober 1930.

Der Vorstand der Landkrankenkasse
für den Kreis Großes Werder.
Preiskowski,
Vorsigender und Wahlleiter.

R. Pech & Richert

Buchdruckerei / Buchbinderei
Neuteicher Zeitung / Kreisblatt

Neuteich
Telefon Nr. 308

Leistungsfähig und neuzeitlich
eingerrichtet. Herstellung aller
handelsüblichen Drucksachen
ein- u. mehrfarbig / Preislisten
Kataloge, Zeitungen, Zeitschriften
und Broschüren, Massenauf-
lagen, sämtliche Formulare

Buchhandlung und Formular-Lager,
Stereotypie, Setzmaschinenbetrieb.

Lieferung von Druckarbeiten jeder Art schnellstens

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes
Biehereinigungspulver

ist nach glänzenden
Anerkennungen
vieler tausender angesehen-
er Landwirte u. Tierärzte
das
wirksamste Ungeziefer-
mittel bei allen Haustieren
Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.

Schrankpapier

weiß und blau
in Rollen zu 5 u. 10 Meter.

Ferner

Butterbrotrollen

und

Toilettenpapier

in verschiedenen Packungen
empfehlen

R. Pech & Richert, Neuteich.

Kreis Blatt



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 45

Neuteich, den 6. November

1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Volkstagswahl.

Zum Wahlvorsteher des Wahlbezirks Nr. 80, bestehend aus den Gemeinden Trappenfelde und Altenau, habe ich anstelle des Gemeindevorstehers Bruck-Altenu den Hofbesitzer Arthur Behrend-Trappenfelde bestellt.

Liegenhof, den 6. November 1930.

Der Landrat.

Nr. 1a.

Wahlergebnis der Angestelltenversicherung.

Meine Bekanntmachung vom 29. Oktober 1930 — Kreisblatt Nr. 44 — wird dahin berichtigt, daß für die Gruppe der versicherten Angestellten Alfons Hecht-Liegenhof als 2. Vertrauensmann, Paul Dyd-Platenhof als 3. Vertrauensmann, Karl Urban-Liegenhof als 1. Ersatzmann, Johann Neumann-Neuteich als 2. Ersatzmann, Alfred Wiehler-Neuteich als 5. Ersatzmann und Siegfried Weiße-Neuteich als 6. Ersatzmann gewählt worden sind.

Liegenhof, den 5. November 1930.

Der Wahlleiter.

Nr. 1b.

Beratungsstellen d. Kreiswohlfahrtsamtes.

Liegenhof im Kreishause an jedem Freitag um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder, für Krüppel und Lungenkranke;
Mittwoch, den 12. November 1930

Jungfer: in der Schule um 14 $\frac{1}{2}$ Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder, Krüppel und Lungenkranke.

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird ebentl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hauschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 4 Wochen vor ihrer Niederkunft steht.

Liegenhof, den 31. Oktober 1930.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 2.

Hengstkörung.

Den Herren Hengstbesitzern gebe ich bekannt, daß demnächst eine Körung von Hengsten durch die **allgemeine staatliche Kommission** stattfinden wird. Der Körttermin selbst wird besonders bekanntgegeben werden.

Soweit im hiesigen Kreise Hengste vorhanden sind, die zum Decken fremder Stuten in der Deckperiode 1931 verwendet werden sollen und die nicht bereits von der Körtkommission einer Stutbuchgesellschaft an- oder abgeführt worden sind bzw. werden, sind dieselben schon jetzt bei mir anzumelden. Die Anmeldung muß enthalten: Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Farbe, Abzeichen, Größe, Abstammung und die Höhe des Deckgeldes. Die Deck- und Füllenscheine sind, soweit vorhanden, der Anmeldung beizufügen.

Zur Vermeidung zeitraubender und kostspieliger Einziehung der Kosten auf schriftlichem Wege sind die Gebühren für die angeführten Hengste bereits am **Terminstage** von den Hengstbesitzern zu entrichten. Diese Gebühren entsprechen nach § 1 der Körtordnung vom 27. 9. 1922 dem einmaligen Betrage, welcher als Deckgeld für den angeführten Hengst erhoben werden soll.

Etwaige Anmeldungen von Hengsten, die nach dem **1. 12. 1930** eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Liegenhof, den 4. November 1930.

Der Landrat.

Nr. 3.

Betrifft: Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher, sowie die Landjägerämter und Schupfkommandos des Kreises ersuche ich, Ermittlungen nach dem Aufenthaltsort des am 22. Juni 1904 geborenen Schmiedegesellen Hans Bant anzustellen und im Ermittlungsfalle zu Tagebuch-Nr. 6940 Z zu berichten.

Liegenhof, den 27. Oktober 1930.

Der Landrat.

Nr. 4.

Schonzeit.

Der Beginn der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner wird auf den 17. November 1930 festgesetzt.

Danzig, den 16. Oktober 1930.

Das Verwaltungsgericht I. Kammer.

Dr. Meyer-Barckhausen.

Nr. 5.

Amtsbezirk Marienau.

Die Amtsvorstehergeschäfte des Amtsbezirks Marienau führt bis auf weiteres vertretungsweise der stellvertretende Amtsvorsteher, Hofbesitzer Friesen in Rückenu.

Liegenhof, den 1. November 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 6.

Jagdscheine.

Im Monat Oktober d. Js. sind folgende Jagdscheine ausgestellt worden:

a. Jahresjagdscheine.

Landwirt Gustav Dickert-Barenhof,
Fischer Robert Kiehl-Stobbendorf,
Rentier Johannes Kröler-Heubuden,
Landwirt Hugo Schulle-Grenzdorf B,
Landwirt Karl Könneder-Altminsterberg,
Landwirt Wilhelm Thiel-Schadwalde,
Landwirt Gottfried Marienfeld-Jungfer,
Landwirt Helmut Klaafen-Liegenort,
Hofbesitzer Corn. Driedger-Heubuden,
Entenschütze Johann Majehrke II-Jungfer,
Entenschütze Johann Majehrke III-Jungfer,
Landwirt Heinrich Wiens-Petershagen,
Hofbesitzer Wilhelm Thießen-Grenzdorf B,
prakt. Arzt Dr. Ritter-Schöneberg,
Entenjäger Otto Schulz-Grenzdorf B,
Entenjäger Gustav Fietkau-Grenzdorf B,
Landwirt Fritz Schülke-Neuteichsdorf,
Hofbesitzer Johannes Fieguth-Kl. Mausdorf,

Landwirt Gustav Pohlmann-Gr. Lesewitz,
Hofbesitzer Georg Grünau-Einlage,
Gutsverwalter Eduard Hannemann-Gnojau.

b. Tagesjagdscheine.

Lehrer Hans Roman-Grenzdorf A,
Landwirt Alfred Sachse-Tragheim.
Tiegenhof, den 4. November 1930.
Der Landrat.

Nr. 7.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter dem Klauenviehbestande des Hofbesitzers Bernhard Reimer in Stadtfelde die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, wird ein Sperrgebiet, bestehend aus der Gemeinde Stadtfelde und den Gehöften von Harder und Senger in Altmünsterberg, gebildet.

§ 2.

Auf das Sperrgebiet findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30.— bis zu 6000 Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziff. 1 a. a. D. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 5. November 1930.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Infolge Fortfallens der Ostpreußenhilfe (Frachtverbilligung für Rohle) mit Wirkung vom 1. Oktober 1930 ab, erfahren die Strompreise vom gleichen Zeitpunkt ab nachstehende Aenderungen:

A) In Orten, die vor dem 1. Juli 1929 angeschlossen wurden:

- Zählungsgebühr für Lichtzähler 1,20 G. (bish. 1,— G.)
- für Kraft- u. Mehrphasenzähler 2,50 G. (bish. 2,— G.)
- Strompreise unverändert.

B) In Orten, die nach dem 1. Juli 1929 angeschlossen wurden:

- Lichttarif: I. Staffel Mindestgebühr 1,75 G. (bisher 1,70 G.)
- II. Staffel Mindestgebühr 4,00 G. (bisher 3,80 G.)
- III. Staffel Mindestgebühr 7,00 G. (bisher 6,60 G.)

Krafttarif: Zählungsgebühr für Kraftzähler 2,50 G. (bisher 2,— G.)
übrige Strompreise unverändert.

A. G. für Energiewirtschaft
Bauabteilung Neuteich.

Landwirtschaftliche Fortbildungslehrgänge im Winterhalbjahr 1930/31.

Wie bereits bekannt gegeben ist, finden im kommenden Winterhalbjahr wiederum in Danzig und Tiegenhof landwirtschaftliche Fortbildungslehrgänge statt für junge Landwirte, die über eine praktische Vorbildung verfügen. Für die Lehrgänge sind nachstehende Stundenpläne aufgestellt:

Fortbildungslehrgang in Danzig.

Zeit	Montag	Mittwoch	Freitag
9—9 ⁴⁵	Betriebslehre	Tierzucht- lehre	Tierernäh- rungslehre
10—10 ⁴⁵	Äcker- und Pflanzenbau	Milch- wirtschaft	Äcker- und Pflanzenbau
11—11 ⁴⁵	Äcker- und Pflanzenbau	Elementar- unterricht	Gemüsebau
12 ¹⁵ —1	Düngerlehre	Elementar- unterricht	Bürgerkunde
1—1 ⁴⁵	Buchführung	Elementar- unterricht	Genossensch. u. Kreditwes.
2—2 ⁴⁵	Maschinen u. Gerätekunde	Elementar- unterricht	

Fortbildungslehrgang in Tiegenhof.

Zeit	Montag	Donnerstag	Sonnabend
10 ¹⁵ —11		Tierzucht- lehre	
11—11 ⁴⁵		Tierernäh- rungslehre	
11 ⁴⁵ —12 ³⁰	Äcker- und Pflanzenbau	Milchwirt- schaft	Bürgerkunde
12 ⁴⁵ —1 ³⁰	Äcker- und Pflanzenbau	Geflügelzucht	Genossensch. u. Kreditwes.
1 ⁴⁵ —2 ³⁰	Pflanzener- nährungs- u. Düngerlehre	Elementar- unterricht	Betriebslehre
3—3 ⁴⁵	Pflanzener- nährungs- u. Düngerlehre	Elementar- unterricht	Maschinen- u. Gerätekunde
4—4 ⁴⁵	Elementar- unterricht		Buchführung
5—6	Elementar- unterricht		

Ueber den Besuch des Kurses wird am Schluß des Lehrganges ein Zeugnis ausgestellt.

Das Schulgeld beträgt 25.— G. für Danziger Staatsangehörige und 30.— G. für Auswärtige für den Kursus. Anmeldungen sind zu richten an die Geschäftsstellen der Kreiswirtschaftsverbände.

Die Lehrgänge beginnen in Danzig und Tiegenhof am Montag, den 17. November.

Lehrstellen-Vermittlung.

Die nach §§ 26 und 37 des Gesetzes über die Arbeitsvermittlung vom 27. 6. 30 (Gesetzblatt S. 147 ff.) notwendige Genehmigung zur Aufnahme einer Arbeit sowie die Vermittlung von Lehrstellen wird für Lehrlinge mit Danziger Staatsangehörigkeit vom 1. 11. 30 ab im Gebiete der Stadtgemeinde Danzig einschließlich Ohra durch die Lehrstellenvermittlung bei dem Berufsamt in Danzig, Wiebenkaserne, Eingang Fleischerstraße, Zimmer 24—25, Anruf 242 51 erteilt.

Danzig, den 29. Oktober 1930.

Landesarbeitsamt der Freien Stadt Danzig.

Bekanntmachung.

Gemäß § 26 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung vom 27. 6. 30 (Ges. Bl. S. 147) ist die Aufnahme einer Arbeit ab 1. 10. 30, soweit sich das Arbeitsverhältnis über die Dauer eines Tages hinaus erstreckt, nur mit schriftlicher Genehmigung des Landesarbeitsamtes zulässig. Diese Bestimmung erstreckt sich nur auf Arbeitsplätze bei Arbeitnehmern, die der Kranken- oder Unfallversicherung unterliegen. Zuwiderhandlungen sind strafbar.

Gemäß § 46 des vorgenannten Gesetzes hat jeder Arbeitgeber für die am 30. 9. 30 in Stellung befindlichen Arbeitnehmer, die nach § 26 vorgeschriebene Genehmigung des Landesarbeitsamtes bis zum 31. 12. 30 einzuholen.

Die Einholung der Genehmigung für die am 30. 9. 30 in Arbeit befindlichen Arbeitnehmer erfolgt auf Grund von Sammellisten. Die hierfür vorgeschriebenen Vordrucke können persönlich, fernmündlich und schriftlich bei der Hauptstelle, den Nebenstellen und Stützpunkten des Landesarbeitsamtes angefordert werden.

Danzig, den 31. Oktober 1930.

Landesarbeitsamt der Freien Stadt Danzig.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefügung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefügung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefügung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluß der Gemeindefügung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungsbedürfnisses.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Öffentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsverfuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschluß.

- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldechein.
- Nr. 32. Anmeldechein.
- Nr. 32a. Zugangsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Mediz. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Mediz. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbe-scheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbe-scheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behörl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanz-lustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungsschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungsschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
- Nr. 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Tierarzt Bargums
gesetzlich geschütztes
Blutreinigungspulver

ist nach glänzenden
Unerkennungen
vieler tausender angesehener
Landwirte u. Tierärzte
das
wirksamste Ungeziefer-
mittel bei allen Haustieren
Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.

Schrankpapier

weiß und blau
in Rollen zu 5 u. 10 Meter.

Ferner
Butterbrotrollen
und

Toilettenpapier
in verschiedenen Packungen
empfehlen

R. Pech & Richert, Neuteich.



Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Verkauf von frischen Blumen und Kränzen am Totensonntag.

Aufgrund des § 3 des Gesetzes über völlige Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 16. 7. 1923 — Gef. Bl. S. 774 — in Verbindung mit § 41a der Gewerbeordnung — wird der Handel mit frischen Blumen und Kränzen am

Sonntag, den 23. November d. J. (Totensonntag)
in der Zeit von 9 bis 10 und 11,30 bis 16,30
Uhr

zugelassen. Während dieser Zeit dürfen Arbeitnehmer in diesem Gewerbebezweige beschäftigt werden.

Für die Straßenhändler wird der Handel mit diesen Waren am Totensonntag während derselben Zeit zugelassen.

Danzig, den 5. November 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
gez. Strunk gez. Arczynski.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 11. November 1930.

Der Landrat.

Nr. 1a.

Polizeiverordnung betreffend Alkoholverbot anlässlich der Volkstagswahl 1930.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird vor Einholung der Zustimmung des VerwaltungsgERICHTS, die nicht mehr rechtzeitig erlangt werden könnte, für das Gebiet der Freien Stadt Danzig folgendes verordnet:

§ 1.

Anlässlich der Wahl zum Volkstage wird der Ausschank von Branntwein und der Kleinhandel mit Trinkbranntwein für die Zeit von Sonnabend, den 15. November 1930, 11 Uhr bis Sonntag, den 16. November 1930, 21 Uhr verboten. Das Verbot des Kleinhandels mit Trinkbranntwein trifft auch den Fall, daß dieser in verschlossenen oder versiegelten Flaschen abgegeben wird.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 werden mit einer Geldstrafe bis zu 120 G., an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Danzig, den 10. November 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Gehl. Arczynski.

Veröffentlicht.

Ich ersuche die Ortsbehörden um sofortige ortsübliche Bekanntmachung.

Die Landjäger- und Schutzpolizeibeamten haben die Innehaltung des Verbots strengstens zu überwachen.
Tiegenhof, den 11. November 1930.

Der Landrat.

Nr. 2.

Bekanntmachung über Maßnahmen zur Sicherheit der Wahlfreiheit.

Es ist in den letzten Tagen mehrfach vorgekommen, daß Wahlversammlungen gewaltsam gestört worden sind. Dies veranlaßt uns darauf hinzuweisen, daß am Wahltag schon der bloße Versuch der Störung des Wahlaftes für die Störer schwere strafrechtliche Folgen nach sich ziehen würde.

Nach § 107 des Strafgesetzbuches wird mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten oder Festungshaft bis zu 5 Jahren bestraft, wer einen Danziger Staatsangehörigen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen. Der Versuch ist strafbar.

Wir erwarten, daß jedermann sich durch die Kenntnis dieser Strafbestimmung von irgendwelchen Unbesonnenheiten wird abhalten lassen. Damit im übrigen jeder Wahlberechtigte in Ruhe und unbehelligt am 16. November sein Wahlrecht ausüben kann, haben wir alle erforderlichen Maßnahmen zur unbedingten Aufrechterhaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung getroffen. Gegen jeden Ruhestörer wird rücksichtslos eingeschritten werden.

Danzig, den 7. November 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Gehl. Arczynski.

Die Ortsbehörden ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung sofort in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen.

Tiegenhof, den 10. November 1930.

Der Landrat.

Nr. 3.

Volkstagswahl.

Ich habe zum stellvertretenden Wahlvorsteher des Wahlbezirks Nr. 83, bestehend aus den Gemeinden Schönsee und Neunhuben, anstelle des Schöffen Eduard Woelke in Schönsee den Gemeindevorsteher Werner in Neunhuben ernannt.

Tiegenhof, den 10. November 1930.

Der Landrat.

Nr. 3a.

Haushaltungskursus in Tiegenhof.

Ende November beginnt in Tiegenhof durch eine geprüfte Lehrerin ein 3 monatlicher Lehrgang für junge Mädchen aus der Stadt und vom Lande. Unterrichtsfächer sind: Kochen, Baden, Nähen und Säuglingspflege; Gartenwirtschaft und Geflügelzucht. Monatliches Schulgeld 16 G. und täglich 65 P. Kostgeld. Unbemittelte Schülerinnen erhalten auf Antrag Ermäßigung oder ganze Freistellen. Anmeldungen nimmt Frau Amtsrat Süßfeld-Tiegenhof, Badowskistrasse in der Zeit von 10—12 Uhr vormittags entgegen.

Tiegenhof, den 11. November 1930.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Gr. Werder.

Nr. 4.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Auf Grund der Verordnung des Senats über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 3. November 1923 (Staatsanzeiger Nr. 95) und vom 5. 8. 1925 (Staatsanzeiger S. 267) habe ich für die Sonn- und Feiertage mit Ausnahme des ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertages für die unten bezeichneten Waren die nachfolgenden Verkaufszeiten für den Kreis Gr. Werder mit Ausnahme der Städte Tiegenhof und Neuteich festgesetzt:

- 1.) für Back- und Konditorenwaren und Eis vorm. von 8—9 und 11—12 Uhr,
- 2.) für frische Fische, frisches Obst und Gemüse, Milch, frische Blumen, Kränze und Zeitungen vorm. von 8—9 Uhr.

Zu andern Zeiten und auch zum Handel mit anderen Waren dürfen Verkaufsstätten nicht geöffnet sein.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe. Die Ortspolizeibehörden und die Herren Landjägerbeamten des Kreises ersuche ich, die Innehaltung der Anordnung zu überwachen.

Tiegenhof, den 4. November 1930.

Der Landrat.

Nr. 5.

Erläuterungen

zur Umlage der Beiträge der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft — Freie Stadt Danzig — für 1929 nebst der Vorzuschumlage für 1930.

I. Innerhalb der Genossenschaft sind aufzubringen:

Die gezahlten Unfallentschädigungen einschl. der Kosten der Fürsorge für Verletzte während der ersten 13 Wochen nach dem Unfall haben im Jahre 1929 innerhalb der ganzen Genossenschaft 243 707,28 G. betragen. Davon entfallen 50 Prozent auf diejenigen Sektionen, in deren Bezirk sich die Unfälle ereignet haben, während die Entschädigungen der von den deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften übergegangenen Renten von allen Sektionen der Genossenschaft verhältnismäßig getragen werden. Ferner gelangen auf die ganze Genossenschaft zur Verteilung die Verwaltungskosten des Vorstandes, die Kosten der Unfallverhütung, die Kosten des Verfahrens vor dem Oberverwaltungsamt, die Beitragsausfälle, die Ansammlung eines eisernen Betriebsstocks und die Bildung einer 10 prozentigen Rücklage für die von den deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften übergegangenen Renten. Insgesamt ergibt sich für den innerhals der Genossenschaft umzulegenden Betrag eine Summe von 286 854,50 G.

Nach dem Verhältnis des beitragspflichtigen Geldwertes der Arbeitstage in den landwirtschaftlichen Haupt- und Nebenbetrieben einschl. des anrechenbaren Entgelts der Betriebsbeamten und Facharbeiter, der innerhalb der gesamten Genossenschaft 17 594 216,48 G., innerhalb der Sektion Gr. Werder 7 851 527,65 G. beträgt, entfallen auf die hiesige Sektion

- | | |
|---|---------------|
| a) von den Renten- und Verwaltungskosten usw. | 82.202,30 G. |
| b) für den eisernen Betriebsstock | 45.035,19 |
| c) von der 10%igen Rücklage der von den deutschen landw. Berufsgenossenschaften übergegangenen Renten | 773,10 „ |
| zusammen: | 128.010,59 G. |

II. Innerhalb der Sektion Kreis Großes Werder sind aufzubringen:

1. 50% der für Unfälle aus dem Sektionsbezirk gezahlten Entschädigungen 51.997,57 G.
2. Verwaltungskosten 9.306,10 G., die sich wie folgt zusammensetzen:
Arztkosten 4.539,— G.

Kurkosten innerhalb der ersten 13 Wochen	120,— G.	
Beholdungen und Versicherungsbeiträge	3.251,10 G.	
Reisekosten der Mitglieder und Verletzten	222,75 G.	
Portokosten	450,— G.	
Formulare u. Drucksachen	248,25 G.	
sonstige sachliche Kosten	475,— G.	9.306,10 G.

3. infolge Abrundung des Beitragsjahres auf ganze Pfennige 77,41 G.
- zusammen: 61.381,08 G.

4. Davon sind die Einnahmen der Sektion in Abzug zu bringen und zwar:
 - a) die zurückerstatteten Unfallentschädigungen mit 895,75 G.
 - b) der im Jahre 1928 infolge Abrundung des Beitragsjahres auf ganze Pfennige mehrumgelegte Betrag von 57,82 G.

bleiben: 60.427,51 G.

5. Zu der Gesamtsumme von I und II von 188.438,10 G. treten noch

- a) von der Sektion zur Bildung einer Rücklage (10% der Renten für Unfälle aus dem Sektionsbezirk) 9.235,66 G.

zusammen: 197.673,76 G.

- b) 2% Hebegebühren der Gemeinden von 197.673,76 G mit 3.953,47 „
sodas auf die sämtlichen Mitglieder der der Sektion 201.627,23 G umzulegen sind.

6. Auf 7.851.527,65 G Gesamtgeldwert der Sektion verteilt, ergibt dies für je 1.000 G des Geldwertes 25,68 G Beitrag oder einen Beitrag von 0,025670 G für je einen Gulden Geldwert.

7. Zu dem umzulegenden Betrage von 201.627,23 G treten noch

- a) die Zuschläge zu den Beiträgen für die Nebenbetriebe gemäß § 27 Buchstabe a und b der Satzung mit 22,15 G
- b) die Hebegebühr für die Zuschläge mit 0,44 „

sodas innerhalb der Sektion als Gesamtumlage 201.649,82 G von den Mitgliedern der Berufsgenossenschaft für das Jahr 1929 aufzubringen sind.

III. Verrechnung des alten Vorschusses und Berechnung des neuen Vorschusses.

Als Vorschuß auf die Beiträge für 1929 sind von der Sektion mit der Umlage für das Jahr 1928 aufgebracht worden 63.575,79 G
Zur Ergänzung der Rücklage, auf die der Genossenschaftsvorstand im Jahre 1928 zurückgreifen mußte, sind davon gemäß § 746 der Reichsversicherungsordnung 20.100,24 „
verwendet worden, sodas auf die Umlage für 1929 nur 43.420,65 G

in Anrechnung kommen. Die Umlage für 1929 stellt sich demnach auf 201.649,82 — 43.420,65 G, mithin auf 158.229,17 G

Als Vorschuß für das Jahr 1930 sind gleichzeitig mit der Umlage für 1929 für je 1.000 G des Geldwertes 7,12 G,

mithin 54.806,74 G
aufzubringen. Als Gesamtleistung der
hiesigen Sektion ergibt sich sonach eine
Summe von 213.035,91 G
die durch die jetzt laufende Beitragsumlage zur Ein-
ziehung gelangt.

Liegenhof, den 7. November 1930.

**Der Kreisaußschuß des Kreises Gr. Werder
Sektionsvorstand der Landw. Berufsgenossenschaft.**

Nr. 6.

Kollekte.

Dem Kinder- und Waisenhaus Pelonken, Danzig-
Oliva ist vom Senat — Abt. des Innern — die Ge-
nehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 1. No-
vember bis 31. Dezember 1930 eine **Hauskollekte** bei
den Bewohnern des Gebiets der Freien Stadt Danzig
zum Besten der Weihnachtsbescherung der dort unter-
gebrachten Kinder abzuhalten.

Die Einfammlung der Kollekte hat durch polizeilich
legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwir-
ken haben, daß die Eintragungen in die Sammel listen
nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Liegenhof, den 6. November 1930.

Der Landrat.

Nr. 7.

Kollekte.

Dem Volkshund Deutsche Kriegsgräberfürsorge G.
B., Danzig ist vom Senat — Abt. des Innern — die Ge-
nehmigung erteilt worden, vom 23. November 1930
ab eine Geldsammlung auf den Straßen, Plätzen und
Friedhöfen im Gebiet der Freien Stadt Danzig zum
Besten des Vereins für deutsche Kriegsgräberfürsorge
abzuhalten.

Die Einfammlung der Kollekte hat durch polizeilich
legitimierte Erheber zu erfolgen.

Liegenhof, den 31. Oktober 1930.

Der Landrat.

Nr. 8.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird
auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom
26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes
bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter dem Klauenviehbestande des Hof-
besitzers Hermann Reimer in Grenzdorf B die Maul-
und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden
ist, wird, soweit der Kreis Gr. Werder in Frage kommt,
ein Sperrgebiet, bestehend aus der Gemeinde Grenz-
dorf B, gebildet.

§ 2.

Auf das Sperrgebiet findet die viehseuchenpolizeiliche
Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom
18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40
von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit so-
fortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden
gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom
26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit
Geldstrafe von 30.— bis zu 6000 Gulden, im übrigen
auf Grund des § 76 Ziff. 1 a. a. D. bis zu 300 Gul-
den oder mit Haft bestraft.

Liegenhof, den 8. November 1930.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ausschreibung.

Die Bullenlieferung für die domänenfiskali-
schen Weideländereien im Weidejahr 1931 wird hiermit
öffentlich meistbietend ausgeschrieben.

Es kommen in Betracht:

1. Administrationsbezirk **Arbesfelderweiden**
benötigt werden ca. 22 Bullen,
2. Administrationsbezirk **Neulanghorst**
benötigt werden ca. 14 Bullen,
3. Administrationsbezirk **Weichfeldurchstich**
benötigt werden ca. 12 Bullen.

Angebote sind, für jeden Administrationsbezirk ge-
sondert, bis zum 5. Dezember 1930 einzureichen.

Die Bullen müssen aus Freistaat-Herbuchherden stam-
men, im Alter von 1½ bis 3 Jahren stehen, die Hälfte
der gelieferten Bullen muß das 2. Lebensjahr über-
schritten haben.

Die näheren Bedingungen sind durch die Domänen-
verwaltung des Senats, Danzig, Neugarten 12—16,
Zimmer 241, zu erhalten.

Danzig, den 4. November 1930.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Landw. und Domänenverwaltung.**

Hinweis auf die im November 1930 fällig werdenden Steuerzahlungen.

A. Fällig werden:

Am 10. November 1930:

die Umsatzsteuer der Gewerbetreibenden für
Oktober 1930.

Am 15. November 1930:

die Vorauszahlungen auf das „Gemeinsame
Soll“ für das IV. Vierteljahr (Okt./Dez.) 1930.

Am 1. Dezember 1930:

die IX. Rate der Notstandsrente für Landwirte
einschl. des 10% Zinszuschlages.

B. Die zum Überweisungsverkehr zugelassenen Arbeitgeber
haben abzuführen:

a) Die Lohnsummensteuer für die im abgelaufenen
Monat gezahlten Löhne bis zum 5. des fol-
genden Monats. Z. B. für Oktober bis zum 5
November.

b) die vom Arbeitsverdienst der Arbeitnehmer
einbehaltene Lohnsteuer für Lohnzahlungen in
der Zeit

v. 1. b. 10. eines Mts. b. z. 15. des Mts.
11. " 20. " 25.
" 21. " Schluß " 5. d. folgd. Mts.

Die nicht zum Überweisungsverkehr zugelassenen Arbeit-
geber haben für die Lohnsteuer und die Lohnsummen-
steuer für jede Steuerart besonders vorgesehene, durch
Format und Aufdruck sich unterscheidende Steuer-
marken zu verwenden.

Die Verwendung hat spätestens am 3. Tage nach der
Lohnzahlung durch Einkleben der nach Steuerart ver-
schiedenen Marken in die passenden Felder der Steuer-
bücher für die Lohnsteuer bzw. die Lohnsummensteuer
zu erfolgen.

C. Auf die Verzugsfolgen wird hingewiesen.

Steuerkasse — Freie Stadt Danzig.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestigung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Ge-
meindefestigung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Ge-
meindefestigung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluß der Gemeindefestigung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Er-
mittlung des Unterstützungswohnortes.

- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Pachtungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Öffentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschluß.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldechein.
- Nr. 32. Anmeldechein.
- Nr. 32a. Zuzugsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Ärztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2.

- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Ärztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungsschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungsschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Verklagten.
- Nr. 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Inferieren bringt Gewinn!

Tierarzt Bargums
gesetzlich geschütztes
Biehrefeinigungspulver

ist nach glänzenden
Anerkennungen
vieler tausender angesehenen
Landwirte u. Tierärzte
das
wirkksamste Ungeziefer-
mittel bei allen Haustieren
Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.

Schrankpapier

weiß und blau
in Rollen zu 5 u. 10 Meter.

Ferner

Butterbrotrollen
und

Toilettenpapier

in verschiedenen Packungen
empfehlen

R. Pech & Richert, Neuteich.

Kreis Blatt



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 47

Neuteich, den 20. November

1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Steueranteile der Gemeinden.

An Steueranteilen für die Gemeinden sind durch die Freistadtsteuerkasse die in Spalte 3 aufgeführten Beträge überwiesen worden. Die Anteile sind in der aus Spalte 5-8 ersichtlichen Höhe diesseits einbehalten worden. Die auf Gemeindefonto überwiesenen Beträge ergibt Spalte 4.

Ich ersuche um ordnungsmäßige Verbuchung der Beträge in der Gemeinberechnung des laufenden Jahres.

Nr. Lfd.	Name der Ortschaft	Steuer- anteil	Auf Ge- meinde- konto über- wiesen	Einbehalten auf				
				Kreis- steuern	Pflege- kosten	Wohnungs- bauabgabe	Sonstiges	
1	2	3	4	5	6	7	8	
1	Altebabe	226 71		134 71	92 —			
2	Altenau	98 18		98 18				
3	Altendorf	286 23		286 23				
4	Altmünsterberg	2212 63		1848 11	75 —	289 52		
5	Altweichfel	885 58		533 36		352 22		
6	Barenhof	331 11		286 11			45 —	Zinsen für Wohnungsbaudarlehn
7	Barendt	1332 16		1057 18	61 35	213 63		
8	Bärwalde	365 79		330 46		35 33		
9	Beiershorst	293 18	201 03	92 15				
10	Bießerfelde	334 13		260 93	73 20			
11	Blumstein	145 53		29 18	61 35		55 —	Zinsen für Wohnungsbaudarlehn
12	Brodack	252 13		252 13				
13	Bröske	566 62	120 62		{ 71 — 75 —	300 —		
14	Bränau	614 22		14 22			600 —	bar
15	Damerau	946 84	145 21	801 63				
16	Dammfelde	246 49		246 49				
17	Eichwalde	991 27			{ 61 35 73 60 75 — 21 —	760 32		
18	Einlage	2284 41		1861 74		422 67		
19	Fürstenaу	920 25		776 55	{ 21 — 122 70			
20	Fürstenwerder	1233 76		1209 19	{ 10 — 61 35	53 22		
21	Gnojau	529 52		529 52				
22	Grenzdorf A	451 10		310 37		140 73		
23	Grenzdorf B	643 96		475 85		168 11		
24	Halbstadt	224 86		40 15		184 71		
25	Herrenhagen	159 02	159 02					
26	Heubuden	1035 67		1035 67				
27	Holm	440 92		440 92				
28	Jankendorf	99 58		99 58				
29	Jrrgang	22 14				22 14		
30	Junäfer	2571 21	907 12	149 59	92 —	1000 —	(97 50 325 —	Zinsen für Wohnungsbaudarlehn
31	Kalteherberge	219 95		219 95				
32	Keitlau	614 04	167 06	326 98		120 —		
33	Krebsfelde	700 09		268 68	61 35	370 06		
34	Kunzendorf	1546 77		1424 07	{ 61 35 61 35			
35	Küchwerder	94 50		94 50				
36	Ladekopp	1201 13		730 13	{ 25 — 124 — 196 — 126 —			
37	Lafendorf	735 12		460 43	{ 73 60 92 —	109 09		
38	Gr. Lesewitz	1946 58		1774 23	(17 35 30 60	124 40		
39	Kl. Lesewitz	401 47		401 47				
40	Leske	439 31		394 31			45 —	Zinsen für Wohnungsbaudarlehn
41	Gr. Lichtenau	1695 08		1437 73	{ 61 35 75 — 121 —			

Kopf wie vor.

42	Kl. Eichtenau	1179 41		1033 01	146 40			
43	Eindenan	826 56		826 56				
44	Ließau	3871 15		2637 67	{ 61 35 47 85 130 30 21 —	530 48	(150 — 292 50)	Zinsen für Wohnungsbaudarlehn Zinsen für Wohnungsbaudarlehn
45	Kupushorst	652 13		652 13				
46	Marienau	1558 47		713 71	{ 73 20 24 70 75 —	671 86		
47	Gr. Mausdorf	817 40		167 60	{ 649 80 129 40 258 80 73 60 167 — 21 —			
48	Kl. Mausdorf	2032 53	665 89	944 64	{ 72 — 61 35	350 —		
49	Mielenz	1077 77		757 42	{ 184 — 75 —			
50	Mierau	427 25		406 25	21 —			
51	Gr. Montau	797 72		613 72	184 —			
52	Kl. Montau	1457 60		929 26	73 20	455 14		
53	Kl. Mausdorferweide	71 34		71 34				
54	Neudorf	175 44	59 08	116 36				
55	Neufirch	1025 03		840 98	184 05			
56	Neulanghorst	86 35		86 35				
57	Neunhuben	38 52		38 52				
58	Neumünsterberg	5196 06	3385 03	1037 43	73 60	700 —		
59	Neustädterwald	517 57		147 75		369 82		
60	Neuteichsdorf	1232 34		769 88		462 46		
61	Neuteicherhinterfeld	314 64	226 39		88 25			
62	Neuteicherwalde	489 24	149 24			340 —		
63	Niedau	561 73		479 70		82 03		
64	Orloff	379 10		5 50	61 35		(189 75 122 50)	Zinsen für Wohnungsbaudarlehn
65	Orloffersfelde	275 84				275 84		
66	Palschau	1089 39		1021 59		67 80		
67	Parschau	472 02		472 02				
68	Petershagen	882 76		337 75		545 01		
69	Pieckel	1035 78		220 78			(127 50 437 50 250 —)	Zinsen für Wohnungsbaudarlehn Zinsen auf Konto Giro 890
70	Pieckendorf	112 47	33 40	79 07				
71	Platenhof	3096 65	1911 28	1185 37				
72	Plegendorf	19 46		19 46				
73	Pordenau	545 63	157 38			270 —	(53 25 65 —)	Zinsen für Wohnungsbaudarlehn
74	Prangenau	647 48	123 36	524 12				
75	Rehwalde	33 98		33 98				
76	Reimerswalde	291 68		291 68				
77	Reinland	995 80	747 40	248 40				
78	Rosenort	377 53		377 53				
79	Rüfkenau	634 32		634 32				
80	Schadwalde	867 59		637 17	65 90	164 52		
81	Scharpau	152 67	13 52	139 15				
82	Stadtfelde	82 71		21 36	61 35			
83	Schöneberg	4188 58		1058 83	{ 124 — 31 80 63 —	2574 63	(77 32 259 —)	Zinsen für Wohnungsbaudarlehn
84	Schönhorst	802 38		802 38				
85	Schönsee	914 86	414 86			500 —		
86	Schönau	631 38	221 38			410 —		
87	Simonsdorf	2704 75	769 51	877 39	(61 35 92 —)	600 —	304 50	Zinsen für Wohnungsbaudarlehn
88	Stobendorf	793 42	195 36	268 06		330 —		
89	Stuba	953 42	796 11	157 31				
90	Tannsee	1012 05		760 20	(150 — 101 85)			
91	Tiege	1330 53		955 72		374 81		
92	Tiegenhagen	939 45		578 71	{ 21 — 21 — 184 —	134 74		
93	Tiegenort	1743 16		603 53		1139 63		
94	Traaheim	211 80		211 80				
95	Trampenau	717 41		662 —		55 41		
96	Trappentelde	417 10	186 10	161 —		70 —		
97	Vierzehnhuben	130 59		130 59				
98	Vogtei	80 17	16 58	63 59				
99	Waldorf	110 71	110 71					
100	Warnau	1264 35		945 85		318 50		
101	Wernersdorf	2080 46		1967 41		113 05		
102	Wiedoau	340 45	64 67	275 78				
103	Zeyer	1761 35	499 78	700 22	61 35	500 —		
104	Zeyersvorderkampen	1062 48		803 44		259 04		
105	Schlängenhafen	25 88		25 88				
106	Horstertusch	1921 13	1396 04	525 09				

Tiegenhof, den 13. November 1930.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 2.

Wohnungsbauabgabe.

Die Abrechnungen über Wohnungsbauabgabe für die Vierteljahre April/Juni und Juli/September 1930 haben nunmehr **spätestens bis zum 30. November d. J.** zu erfolgen.

Innerhalb der gleichen Frist sind die nach Spalte 4 der Abrechnungen sich ergebenden Beträge an die Kreisfiskalkasse abzuführen.

Tiegenhof, den 11. November 1930.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Betrifft: Hundemarken.

Die nachstehenden, als verloren gemeldeten Hundemarken für 1930 werden hiermit für ungültig erklärt:
17 22 174 184 205 208 374 376 381 384 386 404 431
695 702 709 718 772 773 844 983 990 1003 1020
1046 1047 1171 1173 1192 1196 1199 1200 1201
1204 1206 1214 1229 1392 1398 1417 1467 1489
1823 1828 2097 2098 2108 2110 2112 2115 2117
2119 2120 2121 2146 2358 2403 2423 2558 2563
2573 2576 2579 2582 2671 2674 2789 2796 2799
2802 2865 2896 2912 2919 3175 3689 3760 3766
3777 3779 3792 3797 3970 3983 3985 3988 3989
4002 4019 4022 4023 4033 4198 4295.

Personen, deren Hunde eine für ungültig erklärte Marke tragen, sind hierher zur Anzeige zu bringen.

Tiegenhof, den 7. November 1930.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses

Nr. 4.

Personalien.

In den Schulvorstand der Schule in Fürstenau ist der Hofbesitzer Johannes Schröder aus Fürstenau als Familienvater gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 6. November 1930.

Der Landrat.

Nr. 5.

Personalien.

In den Schulvorstand der ev. Schule in Tralau ist der Arbeiter Paul Schwarz aus Tralau als Familienvater gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 7. November 1930.

Der Landrat.

Nr. 6.

Personalien.

Anstelle des Hofbesitzers Gustav Reimer, der zum Gemeindevorsteher gewählt worden ist, ist der Hofbesitzer Peter Wall als Schöffe der Gemeinde Al. Lesewitz von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 12. November 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 7.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter dem Klauenviehbestande des Hofbesitzers Erich Walter in Gr. Lichtenau die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, wird ein Sperrgebiet, bestehend aus dem Gehöft des Hofbesitzers Erich Walter nebst der Inskate, gebildet.

§ 2.

Auf das Sperrgebiet findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30.— bis zu 6000 Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziff. 1 a. a. D. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 17. November 1930.

Der Landrat.

Nr. 8.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche unter den Rindviehbeständen der Hofbesitzer Kempel und Fischer in Marienau ist erloschen. Die Schlußdesinfektion ist ausgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen.

Die mit meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 30. 9. d. J. (Kreisblatt Nr. 40) angeordneten Schutzmaßregeln werden hiermit aufgehoben und die geschlossene Ortschaft Marienau mit sämtlichen Ländereien und den westlich der Chauffee Marienau—Brodtsack gelegenen Ausbauten der Gemeinde Marienau mit ihren Ländereien hiermit als freies Gebiet erklärt.

Tiegenhof, den 17. November 1930.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der auf der Krone des Elbinger Weichseldeiches in den Gemeinden Brunau und Rüdchwerder führende Weg von der sogenannten Klein-Brunauer Grenze in Brunau bis zur Gemarkungsgrenze Rüdchwerder—Kaltteherberge nach Zustimmung der rechtlich Beteiligten — der Gemeinden Brunau und Rüdchwerder und des Martenburger Deichverbandes — für den öffentlichen Verkehr freigegeben worden ist.

Tiegenhof, den 8. November 1930.

Der Deichhauptmann als Wegepolizeibehörde.

J. Döring.

Nur für
Rundfunkhörer
 die es noch nicht wissen: Das **ausführlichste** Rundfunk-Programm der Welt und den weiteren interessanten **reichillustrierten** Inhalt finden Sie in der **ältesten deutschen Funkzeitschrift**
Der Deutsche Rundfunk
 Einzelheft 50 Pf., monatlich RM 2.—. Eine Postkarte an den Verlag Berlin N24 genügt und Sie erhalten **kostenlos** ein Probeheft

Tierarzt Bargums gesetzlich geschütztes Viehreinigungspulver ist nach glänzenden Anerkennungen vieler tausender angesehenen Landwirte u. Tierärzte das wirksamste Ungeziefer- mittel bei allen Haustieren Keine Waschungen! Keine Erkältungen mehr! Niederlage Neuteich bei Herrn Arthur Coewis.	Schrankpapier weiß und blau in Rollen zu 5 u. 10 Meter. Ferner Butterbrotrollen und Toilettenpapier in verschiedenen Packungen empfehlen R. Pech & Richert, Neuteich.
---	--

Kreis Blatt



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 48

Neuteich, den 27. November

1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

Ziegenhof: im Kreishause an jedem Freitag um 11^{1/2} Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder, für Krüppel und Lungenkranke;

Gr. Mausdorf: Schule, Mittwoch, den 3. Dezember 1930, um 14^{1/2} Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder, für Krüppel und Lungenkranke.

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hauschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 4 Wochen vor ihrer Niederkunft steht.

Ziegenhof, den 21. November 1930.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 2.

Betrifft Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter.

Mit Rücksicht auf die in den letzten Tagen hier eingegangenen Anträge auf Beschäftigung von ausländischen Wanderarbeitern über den 15. 11. hinaus weisen wir darauf hin, daß auf Grund des Gesetzes über Arbeitsvermittlung vom 27. 6. 1930 die in dem Gesetz über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft vom 29. 10. 1929 den öffentlichen Arbeitsnachweisen und ihren Organen zugewiesenen Aufgaben auf das Landesarbeitsamt übergegangen sind.

Anträge auf Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter sind daher an das Landesarbeitsamt in Danzig zu richten.

Die Herren Gemeindevorsteher werden um sofortige Bekanntgabe ersucht.

Ziegenhof, den 18. November 1930.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Gr. Werder.

Nr. 2a.

Untersuchungstermine für Wandergewerbepferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat Dezember folgende Termine festgesetzt:

Ziegenhof: Montag, den 1. Dezember 1930, 9 Uhr vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats.

Simonsdorf: Montag, den 8. Dezember 1930, 13,50 Uhr vor dem Bahnhof.

Neuteich: Sonnabend, den 27. Dezember 1930, 13,25 Uhr vor dem Hotel „Deutsches Haus“.

Die Polizeiverwaltungen Ziegenhof und Neuteich und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Ziegenhof, den 21. November 1930.

Der Landrat.

Nr. 3.

Blinde Kinder.

Die mit der Einreichung der Nachweisung der schulpflichtigen blinden Kinder noch im Rückstande befindlichen Gemeindevorstände werden ersucht, meine Kreisblattverfügung vom 16. Oktober d. Js. — Kreisblatt Nr. 43 — nunmehr ungefümt zu erledigen.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Ziegenhof, den 21. November 1930.

Der Landrat.

Nr. 4.

Betrifft: Beantragung von Wandergewerbeseinein für das Kalenderjahr 1931.

Die säumigen Ortspolizeibehörden werden hiermit unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 11. Oktober d. Js. — Kreisblatt Nr. 42 — an Einreichung der Anträge auf Erteilung von Wandergewerbeseinein für das Jahr 1931 bis zum 10. Dezember d. Js. erinnert.

Ziegenhof, den 20. November 1930.

Der Landrat.

Nr. 5.

Verfügungsrecht der Schulleiter.

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß nach § 6 der Dienstamtweisung für die Schulvorstände der ländlichen Volksschulen vom 28. 7. 1930 (Kreisblatt Nr. 36) der Schulleiter nur über den im Haushaltsplan für Lehr- und Lernmittel vorgesehenen Betrag selbständig verfügen kann. Ueber alle anderen Ausgaben hat der Schulvorstand im Rahmen des Schul-etats unter Verantwortung gegenüber dem Landrat und der Schulaufsichtsbehörde zu beschließen.

Ziegenhof, den 21. November 1930.

Der Landrat.

Nr. 6.

Landjägeramt Lupushorst.

Der Hauptwachtmeister Kitomski-Lupushorst ist zwecks Teilnahme an einem kriminalistischen Lehrgang in Danzig vom 1. Dezember d. Js. bis Ende Januar 1931 beurlaubt worden.

Die Vertretung ist wie folgt geregelt:

Landjägeramt Zehrer für die Gemeinde Horsterbusch einschl. der Ortsteile Gatendorf und Wolfsdorf, Landjägeramt Lindenau für die Gemeinden Lupushorst und Wiedau, Landjägeramt Marienau für die Gemeinde Krebsfelde, Schutzpolizeikommando Ziegenhof für die Gemeinde Latendorf.

Die beteiligten Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Ziegenhof, den 24. November 1930.

Der Landrat.

Nr. 6a.

Landjägeramt Simonsdorf.

Der Oberlandjäger Behnert in Simonsdorf ist in der Zeit vom 24. bis 30. Dezember d. Js. beurlaubt.

Die Vertretung ist wie folgt geregelt:

Schutzpolizeikommando Kalthof für die Gemeinde Heubuden, Schutzpolizeikommando Neuteich für die Gemeinde Trappenfelde, Landjägeramt Wernersdorf für die Gemeinde Alt-münsterberg,

Landjägereiamt Kunzendorf für die Gemeinden Simonsdorf, Gnojau und Altenau.

Die beteiligten Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 24. November 1930.

Der Landrat.

Nr. 6b.

Landjägereiamt Schöneberg.

Der Hauptwachtmeister Seffzig in Schöneberg ist für die Zeit vom 27. 11. bis einschließlich 5. 12. d. Jz. beurlaubt.

Seine Vertretung ist dem Oberwachtmeister Schwichtenberg in Brunau übertragen worden.

Die beteiligten Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 25. November 1930.

Der Landrat.

Nr. 7.

Grundwechselsteueranteile.

An Grundwechselsteueranteilen für das Vierteljahr Juli/September 1930 stehen den Gemeinden die in der nachfolgenden Zusammenstellung aufgeführten Beträge zu. Die Anteile sind in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Höhe diesseits einbehalten oder auf Gemeindekonto überwiesen worden.

Ich ersuche um ordnungsmäßige Verbuchung der Beträge.

Nr.	Name der Ortschaft	Gemeindeanteil		Auf Gemeindekonto überw.		Einbehalten auf	
		⊘	⊘	⊘	⊘	Kreissteuern	Wohnungsbauabgabe
1	2	3		4		5	6
1	Altdorf	520	20	224	27	295	93
2	Barenhof	261	—	—	—	261	—
3	Bärwalde	135	—	—	—	135	—
4	Beiersdorf	709	26	442	39	266	87
5	Blumstein	691	87	—	—	691	87
6	Bröske	1610	70	1188	80	421	90
7	Dammfelde	735	75	—	—	389	29
8	Eichwalde	562	67	562	67	—	346 46
9	Einlage	450	—	—	—	450	—
10	Fürstenau	377	91	—	—	377	91
11	Fürstenwerder	446	18	—	—	446	18
12	Halbstadt	135	—	—	—	135	—
13	Horsterbusch	728	33	54	74	673	59
14	Jergang	603	—	243	02	139	98
15	Jungfer	503	44	—	—	503	44
16	Kalteherberge	91	12	—	—	91	12
17	Kadekopp	56	70	—	—	56	70
18	Leske	1080	—	—	—	672	89
19	Gr. Lichtenau	321	75	—	—	321	75
20	Lindenau	175	50	—	—	175	50
21	Liebau	7	65	—	—	7	65
22	Marienau	427	50	—	—	427	50
23	Mierau	495	—	—	—	180	51
24	Neudorf	34	62	—	—	34	62
25	Neukirch	1212	51	—	—	1212	51
26	Neumünsterberg	89	77	—	—	89	77
27	Neustädterwald	352	97	—	—	352	97
28	Neuteichsdorf	205	03	—	—	205	03
29	Neuteicherwalde	236	25	236	25	—	—
30	Orloffersfelde	393	75	164	68	229	07
31	Palschau	630	—	—	—	630	—
32	Parfchau	45	—	—	—	45	—
33	Petershagen	270	—	—	—	270	—
34	Pordenau	551	25	551	25	—	—
35	Praugenuau	934	91	410	79	524	12
36	Schöneberg	1384	01	—	—	1384	01
37	Schönhorst	120	—	—	—	120	—
38	Schönsee	1586	71	1005	83	580	88
39	Schönau	193	49	193	49	—	—
40	Simonsdorf	180	—	—	—	180	—
41	Stobendorf	445	06	48	07	396	99
42	Stuba	181	73	—	—	181	73
43	Tannsee	13	50	—	—	13	50
44	Tiege	3822	88	2567	16	955	72
45	Tiegenhagen	1087	09	—	—	850	96
46	Tiegenort	1243	04	—	—	873	53
47	Warnau	675	—	—	—	675	—
48	Zeyer	53	65	—	—	53	65
49	Zeyersvoerde/Kampen	226	12	—	—	226	12

Tiegenhof, den 20. November 1930.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses

Nr. 8.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen des Wachsudenbesizers Albert Krakowski in Schönhorst-Abbau und des Hofbesizers Cornelius Löwen in Altmünsterberg-Abbau die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, werden Sperrgebiete, bestehend aus

1. dem verseuchten Gehöft des Wachsudenbesizers Albert Krakowski in Schönhorst-Abbau und dem Gehöft von Dietrich Bergmann in Schöneberg-Abbau,
2. dem verseuchten Gehöft des Hofbesizers Cornelius Löwen und den Gehöften von Negehr und Neufeldt-Altmünsterberg-Abbau sowie den Gehöften Reimer-Haubuden und Basted-Kalthof, gebildet.

§ 2.

Auf die Sperrgebiete findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30.— bis zu 6000 Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziff. 1 a. a. D. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 20. November 1930.

Der Landrat.

Nr. 8a.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter dem Klauenviehbestande des Hofbesizers Rudolf Thiel in Einlage a. N. die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, wird ein Sperrgebiet, bestehend aus dem Ortsteil der Gemeinde Einlage vom Seuchengehöft Thiel bis zum Wolfzägelweg und dem nördlichen Ortsteil von Horsterbusch (Neuhafendorf) bis zum Kobacherweg, gebildet.

§ 2.

Auf das Sperrgebiet findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30.— bis zu 6000.— Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziff. 1 a. a. D. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 26. November 1930.

Der Landrat.

Nr. 9.

Maul- und Klauenseuche.

In dem durch meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 5. 11. d. Jz. (Kreisblatt Nr. 45) wegen Maul- und Klauenseuche gebildeten Sperrbezirk, bestehend aus der Gemeinde Stadtfelde und den Gehöften von Harder und Senger-Altmünsterberg, ist ferner unter dem Klauenviehbestande des Hofbesizers Otto Wie-

be in Stadtfelde Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Eine Veränderung des Sperrbezirks findet deswegen nicht statt.

Ziegenhof, den 20. November 1930.

Der Landrat.

Nr. 10.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Hofbesizers Hermann Reimer in Niedau ist erloschen. Die Schlußdesinfektion ist ausgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen.

Die mit meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 8. 10. d. Jz. (Kreisblatt Nr. 42) angeordneten Schutzmaßregeln werden hiermit aufgehoben und das gebildete Sperrgebiet als freies Gebiet erklärt.

Ziegenhof, den 24. November 1930.

Der Landrat.

Nr. 10a.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Hofbesizers Willi Meermann in Ladekopp ist erloschen. Die Schlußdesinfektion ist ausgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen.

Die mit meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 27. 10. d. Jz. (Kreisblatt Nr. 44) angeordneten Schutzmaßregeln werden hiermit aufgehoben und das gebildete Sperrgebiet als freies Gebiet erklärt.

Ziegenhof, den 26. November 1930.

Der Landrat.

Nr. 11.

Druckfehlerberichtigung.

Maul- und Klauenseuche.

In der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 17. 11. d. Jz. (Kreisblatt Nr. 47) muß es statt Hofbesizer Erich Walter in Gr. Lichtenau heißen: Hofbesizer Erich Walter in Gr. Montau.

Ziegenhof, den 24. November 1930.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die Zulassung zur Ausführung von Installationen in unserem Versorgungsgebiet ist für nachstehende Firmen erloschen:

Elektrobau, e. G. m. b. H., Danzig,
Arno Hesselbach, Ziegenhof.

Ziegenhof, den 24. November 1930.

Aktiengesellschaft für Energiewirtschaft, Neuteich.

Hausbesizer!

Zur Reinigung der Bürgersteige und Straßenzüge vermitteln wir **vollkräftige Arbeiter** sowie Jugendliche und erwerbsbeschränkte Personen. Auf Wunsch werden Arbeitskräfte mit Handwerkzeug gestellt.

Fernsprecher:

Danzig	27941	Kahlbude	54
Langfuhr	42478	Braust	137
Neufahrwasser	35070	Gr. Zünder	65
Heubude	26802	Stutthof	105
Stadtgebiet	26997	Neuteich	43
Oliva	45192	Ziegenhof	138
Zoppot	51082		

Landesarbeitsamt der Freien Stadt Danzig.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefizung.
Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Ge-

meindefizung.

- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefizung.
Nr. 4. Feststellungsbeschluß der Gemeinderrechnung.
Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsizes.
Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
Nr. 15.
Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindefeuern.
Nr. 17. Mahnzettel.
Nr. 18. Öffentliche Steuermahnung.
Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
Nr. 20. Pfändungsbefehl.
Nr. 21. Zustellungsurkunde.
Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
Nr. 25. Zahlungsverbot.
Nr. 26. Ueberweisungsbeschluß.
Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
Nr. 30. Melderegister.
Nr. 31. Abmeldechein.
Nr. 32. Unmeldechein.
Nr. 32a. Zuzugsmeldung.
Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
Nr. 36a. Verztl. Behandlungschein für Kriegshinterbliebene.
Nr. 36b. Zahn-Behandlungschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
Nr. 2.
Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
Nr. 5. Verztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
Nr. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
Nr. 11. Führungsattest.
Nr. 12. Strafverfügung.

- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanz-
lustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden
nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungsschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungsschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
- Nr. 3. Urtefl.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Tierarzt Bargums
gesetzlich geschütztes
Stehreinigungspulver

ist nach glänzenden
Anerkennungen
vieler tausender angesehen-
ner Landwirte u. Tierärzte
das
wirksamste Ungeziefer-
mittel bei allen Haustieren
Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.

Schrankpapier

weiß und blau
in Rollen zu 5 u. 10 Meter.

Ferner

Butterbrotrollen
und

Toilettenpapier

in verschiedenen Packungen
empfehlen

R. Pech & Richert, Neuteich.

Kontobücher

empfiehlt

R. Pech & Richert, Neuteich.

Kreis Blatt



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 49

Neuteich, den 4. Dezember

1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschafts- beiträge.

Die Herren Gemeindevorsteher werden hiermit an Einziehung der I. Rate der Beiträge zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Umlagejahr 1929/30 und um Abführung an die hiesige Kreis kommunalkasse

spätestens bis zum 15. Dezember d. Js.
erinnert.

Da bereits über 4 Wochen seit Fälligkeit der I. Rate verstrichen sind, ersuchen wir, den Termin unter allen Umständen einzuhalten, andernfalls zwangsweise vorgegangen werden müßte.

Gleichzeitig erinnern wir an umgehende Rückreichung der Beitragsheberrolle.

Liegenhof, den 30. November 1930.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Gr. Werder
als Sektionsvorstand der Landw.
Berufsgenossenschaft.

Nr. 2.

Wahl der Vertreter zur Genossenschafts- versammlung der Landw. Berufsgenossen- schaft Freie Stadt Danzig.

Auf Grund der §§ 5 und 10 der Wahlordnung, veröffentlicht im Staatsanzeiger für 1930, Teil II S. 445, werden die Mitglieder der Landw. Berufsgenossenschaft, Sektion Kreis Gr. Werder zu einer Wahlbezirksversammlung zwecks Vornahme der Wahl von Vertretern und Ersakmännern zur Genossenschaftsversammlung der Landw. Berufsgenossenschaft

am Sonnabend, den 17. Januar 1930

im Sitzungssaale des hiesigen Kreishauses mit dem Hinweis eingeladen, daß die Wahl eine Stunde nach ihrem Beginn geschlossen werden kann. Von der einzelnen Einladung jedes wird abgesehen.

Wahlberechtigt sind die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe in der Sektion Großes Werder oder deren bevollmächtigte Betriebsleiter oder gesetzlichen Vertreter. Für jeden Betrieb darf eine Stimme abgegeben werden.

Es sind in dem Bereich der Sektion Kreis Großes Werder 10 Vertreter und 10 Ersakmänner zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Danziger Staatsangehörige, die als Unternehmer eines landw. Betriebes in das Betriebsunternehmerverzeichnis für den Kreis Gr. Werder eingetragen sind und regelmäßig einen Versicherungspflichtigen, der bei der Landw. Berufsgenossenschaft Freie Stadt Danzig versichert ist, beschäftigen. Den Unternehmern stehen gleich ihre gesetzlichen Vertreter oder bevollmächtigten Betriebsleiter.

Gemäß § 7 der Wahlordnung hat der Sektionsvorstand eine Vorschlagsliste für die Wahl der Vertreter und ihrer Ersakmänner aufgestellt. Diese Vorschlagsliste liegt vom 8. bis 20. Dezember 1930 im hiesigen Kreishaus, Zimmer 18, aus und kann von 10—13 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig fordern wir zur Einreichung von weiteren Vorschlagslisten auf. Diese Vorschlagslisten müssen spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag, das ist bis zum 20. Dezember 1930, bei uns eingereicht werden. Zur Einreichung von Vorschlagslisten sind nur landw. Vereinigungen von Arbeitgebern oder Verbände solcher Vereinigungen berechtigt. Die Vorschlagsliste muß von sämtlichen Mitgliedern der Vereinigung oder des Verbandes unterzeichnet sein, sofern nicht die Satzung der Vereinigung oder des Verbandes bestimmt, daß die Unterschrift einzelner Mitglieder genügt. Die Unterzeichner der Vorschlagsliste haben sich auf Erfordern über ihre Vertretungsbefugnis auszuweisen.

Die Vorschlagsliste kann doppelt soviel oder mehr Bewerber nennen, als Vertreter im Wahlbezirk zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer aufzuführen, welche die Reihenfolge ihrer Benennung ausdrückt und nach Familien- und Vor (Nuf-) namen, Beruf, Wohnort und Betriebsort zu bezeichnen. In jeder Vorschlagsliste ist ein Listenvertreter und ein Stellvertreter für ihn zu bezeichnen. Ist dies unterblieben, so gilt der erste Unterzeichner der Vorschlagsliste und der zweite als sein Stellvertreter.

Die Stimmabgabe ist an die eingereichten und zugelassenen Vorschlagslisten gebunden. Die Vorschlagslisten können nach ihrer Zulassung von den Wählern im hiesigen Kreishaus, Zimmer 18, eingesehen werden. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Diese müssen mit einer der zugelassenen Vorschlagslisten vollständig übereinstimmen; sie sollen von weißer Farbe und 9 mal 12 Zentimeter groß sein.

Der Wahlvorstand ist befugt, die Wahlberechtigung jeden Wählers bei der Wahlhandlung zu prüfen. Ein ausreichender Ausweis ist daher mitzubringen.

Das Unternehmerverzeichnis für die Sektion Kreis Großes Werder liegt im Kreishaus, Zimmer 18, aus und kann wochentags in der Zeit von 10—13 Uhr eingesehen werden. Etwaige Einsprüche gegen die Richtigkeit der sich aus dem Unternehmerverzeichnis ergebenden Wahl- und Stimmberechtigung sind bei Vermeidung des Ausschlusses.

spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag
also bis zum 20. Dezember 1930, unter Beifügung von Beweismitteln bei uns einzulegen.

Werden außer der Vorschlagsliste des Sektionsvorstandes auf gültige Vorschlagslisten keine weiteren Bewerber vorgeschlagen, so gelten die in ihr bezeichneten Bewerber als gewählt. Eine Wahlhandlung findet alsdann nicht statt. Eine entsprechende Bekanntmachung wird gegebenenfalls rechtzeitig erfolgen.

Liegenhof, den 1. Dezember 1930.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Gr. Werder
als Sektionsvorstand der Landw. Berufsgenossenschaft
Freie Stadt Danzig.

Nr. 3.

Rollekte.

Dem Vorstand der Klein-Kinder-Bewahranstalten Danzig ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 15. November bis zum 20. Dezember d. Js. eine Hausrollekte bei den Bewohnern des Freistadtgebietes zum Besten einer Weihnachtsbescherung der Klein-Kinder-Bewahranstalten abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammellisten nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Tiegenhof, den 26. November 1930.

Der Landrat.

Nr. 4.

Trichinenschau.

Anstelle des ausgeschiedenen Trichinenschauers Andreas Hoog in Bröske habe ich den Schuhmacher August Kirsch in Mierau als Trichinenschauer für den Bezirk Nr. 19 Bröske, bestehend aus den Gemeinden Mierau, Bröske und Neuteicherhinterfeld mit sofortiger Wirkung bestellt.

Stellvertreter für diesen Bezirk ist die Trichinenschauerin Marie Schulz in Neuteich.

Gleichzeitig habe ich dem Trichinenschauer Kirsch die Stellvertretung in der Trichinenschau bezügl. der Gemeinde Prangenau im Trichinenschaubezirk Nr. 15. Gr. Lichtenau übertragen.

Ich erlaube die in Frage kommenden Ortsbehörden um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 24. November 1930.

Der Landrat.

Nr. 5.

Standesamtsbezirk Liebau.

Seitens des Senats der Freien Stadt Danzig ist anstelle des verstorbenen Rentiers Otto Kuhnt der Hauptlehrer Hermann in Liebau zum stellvertretenden Standesbeamten des Bezirks Liebau ernannt worden.

Tiegenhof, den 24. November 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses

Nr. 5a.

Amtsbezirk Wernersdorf.

Anstelle des aus Kl. Montau verzogenen Hofbesizers Herbert Grunwald ist seitens des Senats der Freien Stadt Danzig der Hofbesitzer Adalbert Volkmann in Wernersdorf zum stellvertretenden Amtsvorsteher des dortigen Amtsbezirks auf die Dauer von 6 Jahren, und zwar vom 1. 12. 1930 bis 30. 11. 1936 ernannt worden.

Tiegenhof, den 29. November 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 6.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter dem Klauenviehbestande des Hofbesizers Rudolf Harder in Heubuden die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden ist, wird ein Sperrgebiet, bestehend aus der Gemeinde Heubuden gebildet.

§ 2.

Auf das Sperr- sowie auf das Schutzgebiet findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30.— bis zu 6000.— Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziff. 1 a. a. D. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 28. November 1930.

Der Landrat.

Nr. 7.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom

26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter dem Klauenviehbestande des Hofbesizers Albert Friedrich in Gr. Lichtenau die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden ist, wird ein Sperrgebiet, bestehend aus der Gemeinde Gr. Lichtenau, gebildet.

§ 2.

Auf das Sperr- sowie auf das Schutzgebiet findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30.— bis zu 6000 Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziff. 1 a. a. D. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 28. November 1930.

Der Landrat.

Nr. 8.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter dem Klauenviehbestande des Hofbesizers Otto Andres in Fürstenwerder die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, wird ein Sperrgebiet, bestehend aus den Ausbauten, die nördlich der Chaussee Brunau—Schönbaum liegen und dem geschlossenen Dorf Fürstenwerder, gebildet.

§ 2.

Auf das Sperr- sowie auf das Schutzgebiet findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30.— bis zu 6000.— Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. D. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 28. November 1930.

Der Landrat.

Nr. 8a.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter dem Klauenviehbestande des Hofbesizers Heinrich Loewen in Blumstein die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, wird ein Sperrgebiet, bestehend aus der Gemeinde Blumstein mit sämtlichen Ausbauten gebildet.

§ 2.

Auf das Sperr- sowie auf das Schutzgebiet findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom

26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30.— bis zu 6000.— Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. D. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Liegenhof, den 1. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 9.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter dem Klauenviehbestande des Hofbesizers Johann Wiebe in Schönsee-Niederfeld die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, wird ein Sperrgebiet, bestehend aus dem Ortsteil Schönsee-Niederfeld mit dem geschlossenen Dorf Schönsee und ein Beobachtungsgebiet, bestehend aus dem Ortsteil Schönsee-Oberfeld, gebildet.

§ 2.

Auf das Sperr-, Beobachtungs- und Schutzgebiet findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zumiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30 bis zu 6000 Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziff. 1 a. a. D. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Liegenhof, den 3. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 10.

Maul- und Klauenseuche.

In dem durch meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 5. 11. d. Js. (Kreisblatt Nr. 45) wegen Maul- und Klauenseuche gebildeten Sperrbezirk, bestehend aus der Gemeinde Stadtfelde und den Gehöften von Harder und Senger in Altmünsterberg, ist ferner unter dem Klauenviehbestande des Hofbesizers Alberti in Stadtfelde Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Eine Veränderung des Sperrbezirks findet deswegen nicht statt.

Liegenhof, den 28. November 1930.

Der Landrat.

Nr. 10a.

Maul- und Klauenseuche.

In dem durch meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 1. 12. d. Js. (Kreisblatt Nr. 49) wegen Maul- und Klauenseuche gebildeten Sperrbezirk, bestehend aus der Gemeinde Blumstein mit sämtlichen Ausbauten, ist ferner unter dem Klauenviehbestande des Hofpächters Warda in Blumstein-Ausbau Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Eine Veränderung des Sperrbezirks findet deswegen nicht statt.

Liegenhof, den 3. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 11.

Maul- und Klauenseuche.

Anlässlich des Fortschreitens der Maul- und Klauenseuche wird in Erweiterung meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 30. 9. d. Js. — Kreisblatt Nr. 40 — auf Grund des § 168 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung zum Viehseuchengesetz vom 26. 6. 1909 hiermit der ganze Kreis Gr. Werder als Schutzgebiet erklärt.

Ich weise in diesem Zusammenhange nochmals auf die in der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. 4. 1914 —

ebenfalls abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 — festgelegten Beschränkungen hin.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich um ortsübliche Bekannntgabe. Die Landjägerämter und Schutzpolizeikommandos ersuche ich nochmals, die Durchführung der einschränkenden Bestimmungen sowohl für die gebildeten Sperrbezirke als auch für das ganze Schutzgebiet strengstens zu überwachen.

Liegenhof, den 1. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 12.

Maul- und Klauenseuche,

In dem durch meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 28. 11. d. Js. (Kreisblatt Nr. 49) wegen Maul- und Klauenseuche gebildeten Sperrbezirk, bestehend aus der Gemeinde Heubuden, ist ferner unter dem Klauenviehbestande des Hofbesizers Johannes Driedger in Heubuden Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Eine Veränderung des Sperrbezirks findet deswegen nicht statt.

Liegenhof, den 1. Dezember 1930.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Gefunden.

Auf der Chaussee in Neumünsterberg ist ein Autoreifen gefunden worden.

Der rechtmäßige Eigentümer kann denselben hier gegen Erstattung der Unkosten in Empfang nehmen.

Bärwalde, den 24. November 1930.

Der Amtsvorsteher.

Wir vergüten an Zinsen für Kuldeneinlagen

ab 1. Januar 1931:

zu täglicher Verfügung: 3 1/2 %

mit monatlicher Kündigung: 4 %

mit 3 monatlicher Kündigung: 6 %

Diese Zinssätze finden auch auf alle bereits bestehenden Einlagen Anwendung.

Sparkasse des Kreises Gr. Werder.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestigung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestigung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestigung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluß der Gemeindefestigung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Pachtungstermins.

- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsbehandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Öffentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Übernahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschluß.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldechein.
- Nr. 32. Anmeldechein.
- Nr. 32a. Zugangsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Ärztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.

- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Ärztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungsschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungsschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
- Nr. 3. Urteilst.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Tierarzt Bargums
gesetzlich geschütztes
Viehreinigungspulver

ist nach glänzenden
Anerkennungen
vieler tausender angesehenen
Landwirte u. Tierärzte

das
wirksamste Ungeziefer-
mittel bei allen Haustieren
Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coems.

Schrankpapier

weiß und blau
in Rollen zu 5 u. 10 Meter.

Ferner

Butterbrotrollen
und

Toilettenpapier

in verschiedenen Packungen
empfehlen

R. Pech & Richert, Neuteich.

Kreis Blatt



— für den Landkreis Grobes Werder —

Nr. 50

Neuteich, den 11. Dezember

1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1. Geschäfts Sonntag und Ladenschluß vor Weihnachten.

Aufgrund des Gesetzes zur einheitlichen Durchführung des 6-Uhr-Ladenschlusses vom 16. 7. 1923 bezw. 25. 9. 1925 wird genehmigt, daß die offenen Verkaufsgeschäfte im Gebiet der Freien Stadt Danzig am 16., 17., 18., 19., 20., 22. und 23. Dezember 1930 bis 19 Uhr

offen gehalten werden können. Die achtstündige Arbeitszeit darf nicht überschritten werden.

Ferner wird aufgrund des Gesetzes über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 16. 7. 1923

für Sonntag, den 14. Dezember 1930 eine Geschäftszeit von 13 bis 18 Uhr zugelassen. Für die Geschäfte, die bereits an 4 Sonntagen im Jahre 1930 einen Geschäftsverkehr gehabt haben, gilt die Ausnahmegenehmigung für diesen Sonntag nicht.

Danzig, den 6. Dezember 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
gez. Unterschriften.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Liegenhof, den 8. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 2.

Feuerlöschwesen.

Nach den Bestimmungen der im Kreisblatt Nr. 44 für 1929 zuletzt abgedruckten Polizeiverordnung betreffend die Regelung des Feuerlöschwesens in den ländlichen Ortschaften des Kreises Gr. Werder hat die Gemeindebehörde alljährlich für die Feuerlöschdienstpflichtigen und die Gespanne eine Einteilung für die einzelnen Zweige des Feuerlöschdienstes, insbesondere auch für die auswärtige Feuerlöschhilfe zu treffen, über welche jeder einzelne in genügender Weise zu unterrichten ist.

Diese Bestimmungen sind vielfach nicht genügend beachtet.

Ich weise die Herren **Gemeindevorsteher** hierdurch an, die obige Einteilung, soweit sie für das Jahr 1931 noch nicht getroffen sein sollte, schleunigst vorzunehmen und auch für die genügende Unterweisung der Feuerlöschdienstpflichtigen Sorge zu tragen.

Die Herren **Amtsvorsteher** ersuche ich, für die genaue Durchführung der Feuerpolizeiverordnung Sorge zu tragen und mir nötigenfalls zu berichten.

Liegenhof, den 6. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 2a.

Vertretung der Gemeindevorsteher im Schulvorstande.

Nach § 1 Ziff. 2 der Dienstanweisung für die Schulvorstände der ländlichen Volksschulen vom 28. 7. 1930 — Kreisblatt Nr. 36 — sind die Gemeindevorsteher der zu einer Schule gehörigen politischen Gemeinden Mitglieder des Schulvorstandes und zwar ohne weiteres kraft ihres Amtes. Ich weise in diesem Zusammen-

hange darauf hin, daß auch im Schulvorstande die Vertretung der Gemeindevorsteher durch einen der gemäß § 74 Abs. 2 der Landgemeindeordnung vom 3. 7. 1891 vorgesehenen Schöffen erfolgt.

Liegenhof, den 9. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 3.

Kreishundesteuer.

Die mit der Abführung der Kreishundesteuer für das II. Steuerhalbjahr säumigen Herren Gemeindevorsteher werden ersucht, die Zahlung

spätestens bis zum 20. d. Mts.
an die Kreis kommunalkasse hier selbst zu leisten.

Liegenhof, den 3. Dezember 1930.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1930 (Kreisblatt Nr. 49) betr. Wahl der Vertreter zur Genossenschaftsversammlung der Landw. Berufsgenossenschaft Freie Stadt Danzig soll es nicht Sonnabend, den 17. Januar 1930, sondern

Sonnabend, den 17. Januar 1931

heißen.

Liegenhof, den 5. Dezember 1930.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Gr. Werder
als Sektionsvorstand der Landw.
Berufsgenossenschaft.

Nr. 4a.

Kreistagsung.

Am

Montag, den 22. Dezember 1930, vorm. 10½ Uhr findet im Saale des Kreis Hauses hier selbst eine Sitzung des Kreistages statt.

Der Zutritt zum Zuhörerraum steht nur den Inhabern von Eintrittskarten offen. Dieselben sind von den Herren Kreistagsabgeordneten zu erhalten.

Liegenhof, den 5. Dezember 1930.

Der Landrat des Kreises Gr. Werder.

Nr. 5.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer Gustav Enß in Brodsack-Ausbau und Gebr. Froese in Gr. Mausdorf die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, werden Sperrgebiete, bestehend aus:

- 1.) dem geschlossenen Dorf Brodsack mit sämtlichen Ausbauten und den Gehöften von Gerhard und Gustav Enß in Marienau-Ausbau,
- 2.) dem geschlossenen Dorf Gr. Mausdorf mit sämtlichen Ausbauten und dem Gehöft des Jakob Reimer in Lindenau-Ausbau,

gebildet.

§ 2.

Auf die Sperrgebiete sowie das Schutzgebiet findet die biehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Re-

gierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30.— bis zu 6 000.— Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziff. 1 a. a. D. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 8. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 5a.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen der Gutsbesitzerin Frau Zimmermann-Tragheim, des Gutsbesitzers Flindt-Lindenau und des Hofbesitzers Erich Dück-Einlage a./N. die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, werden Sperrgebiete, bestehend aus

- 1.) der Gemeinde Tragheim,
- 2.) der Gemeinde Lindenau mit sämtlichen Ausbauten,
- 3.) der ganzen Gemeinde Einlage a./N. und dem Gehöft des Besitzers Schienke in Zeher-Ausbau (in Erweiterung meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 26. November d. J. — Kreisblatt Nr. 48) gebildet.

§ 2.

Auf die Sperrgebiete findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30.— bis zu 6 000.— Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. D. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 9. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 6.

Maul- und Klauenseuche.

In dem durch meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 8. 11. d. J. — Kreisblatt Nr. 46 — wegen Maul- und Klauenseuche gebildeten Sperrbezirk, bestehend aus der Gemeinde Grenzdorf B, soweit der hiesige Kreis in Frage kommt, ist ferner unter dem Klauenviehbestände des Hofbesitzers Eduard Schulz in Grenzdorf B Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Eine Veränderung des Sperrbezirks findet deswegen nicht statt.

Tiegenhof, den 8. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 7.

Schweinepest.

Die Schweinepest unter dem Schweinebestande des Käsebesitzers Andörsch in Schöneberg ist erloschen.

Tiegenhof, den 8. Dezember 1930.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden **Bekanntmachung.**

Nachdem das Schöpfwerk für den Unterdeichverband Linau fertiggestellt ist, wird die durch meine Bekannt-

machung vom 15. Mai d. J. für die Dauer der Bauzeit erfolgte Sperrung des öffentlichen Weges auf der Deichkrone in Kalteherberge hiermit aufgehoben.

Tiegenhof, den 2. Dezember 1930.

Der Deichhauptmann.

F. Döhning.

Viehählung im Dezember 1930.

Auf Grund des Gesetzes über die Vornahme regelmäßiger Erhebungen im Bereiche der Landwirtschaft vom 13. März 1925 findet im Dezember im Gebiete der Freien Stadt Danzig die diesjährige Viehählung nach dem Stande vom 1. Dezember 1930 statt. Die Erhebung erfolgt mittels Sammellisten durch von den Ortsbehörden beauftragte Zähler (in den Stadtgemeinden Danzig und Zoppot, sowie in der Landgemeinde Dhra durch Revierpolizeibeamte).

Viehhalter und Bienezüchter, deren Vieh und Viehenvölker (nicht Stöcke oder Beuten) bis zum 15. Dezember nicht gezählt sind, haben dies unverzüglich ihrer Ortsbehörde (ihrer Revierpolizei) anzuzeigen. Gemeindevorstände, denen die Bordrücke für die Ählung nicht bis zum 12. Dezember zugegangen sind, haben die erforderlichen Ählpapiere umgehend von uns anzufordern.

Danzig, den 6. Dezember 1930.

Das Statistische Landesamt.

Bekanntmachung.

Gemäß § 26 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung vom 27. 6. 1930 (Ges. Bl. S. 147) ist die Aufnahme einer Arbeit ab 1. 10. 1930, soweit sich das Arbeitsverhältnis über die Dauer eines Tages hinaus erstreckt, nur mit schriftlicher Genehmigung des Landesarbeitsamtes zulässig. Diese Bestimmung erstreckt sich nur auf Arbeitsplätze bei Arbeitnehmern, die der Kranken- oder Angestelltenversicherung unterliegen. Zuwiderhandlungen sind strafbar.

Gemäß § 46 des vorgenannten Gesetzes hat jeder Arbeitgeber für die am 30. 9. 30 in Stellung befindlichen Arbeitnehmer, die nach § 26 vorgeschriebene Genehmigung des Landesarbeitsamtes bis zum 31. 12. 1930 einzuholen.

Die Einholung der Genehmigung für die am 30. 9. 30 in Arbeit befindlichen Arbeitnehmer erfolgt auf Grund von Sammellisten. Die hierfür vorgesehenen Bordrücke können persönlich, fernmündlich und schriftlich bei der Hauptstelle, den Nebenstellen und Stützpunkten des Landesarbeitsamtes angefordert werden.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die einzureichenden Antragsformulare Urkunden im Sinne des Strafgesetzbuches sind, bei deren unrichtiger Ausfüllung Strafverfolgung eintritt.

Landesarbeitsamt der Freien Stadt Danzig.

Einstellung ausländischer Wanderarbeiter. **(Saisonarbeiter) im Jahre 1931.**

Nach § 48 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung vom 27. 6. 30 (Gesetzblatt 147 ff.) sind die in dem Gesetz über die Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter in der Landwirtschaft vom 29. 10. 29 (Gesetzblatt 139) nebst Ausführungsbestimmungen (Staatsanzeiger Nr. 84) den öffentlichen Arbeitsnachweisen und ihren Organen zugewiesenen Aufgaben auf das Landesarbeitsamt übergegangen.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. 10. 29 muß derjenige Arbeitgeber, der ausländische Wanderarbeiter einstellen will, vorher die Genehmigung des Landesarbeitsamtes in Danzig, Altstadt, Graben Nr. 51—52, (Tel. Nr. 279 41) einholen.

Die Anträge auf Genehmigung nach diesem Gesetz sind bei den Herren Amtsvorstehern zur Beifügung der erforderlichen Bescheinigung (§ 8 Abs. 3 des Gesetzes) bis zum 15. 12. 1930 einzureichen.

Nach § 8 a. a. D. hat die Bescheinigung zu enthalten, daß — unter Beachtung der in § 2 des Gesetzes aufgestellten Grundsätze — die Anzahl der ausländi-

schen Wanderarbeiter als angemessen für den Betrieb des Antragstellers bestätigt wird.

Die Herren Amtsvorsteher werden ersucht, die bei ihnen eingehenden Anträge sorgfältig zu prüfen, in eine Nachweisung nach dem in den Kreisblättern am 21. bezw. 22. bezw. 26. 11. 1929 veröffentlichten Muster einzutragen und dem Landesarbeitsamt diese mit den bescheinigten Einzelanträgen (§ 7 der Ausführungsbestimmungen) bis spätestens 20. Dezember 1930 einzureichen.

Formulare für diese Muster können auch von der Firma A. Müller vormals Wedel'sche Hofbuchdruckerei, Danzig, Fopengasse 8, bezogen werden.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Danzig, den 2. Dezember 1930.

Landesarbeitsamt.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf das Wahlauschreiben für die Neuwahl des Ausschusses der Landkrankenkasse für den Kreis Großes Werder vom 30. Oktober 1930 geben wir hiermit bekannt, daß nachstehende Wahlvorschläge zugelassen sind:

A. I Wahlvorschlag des Landw. Kreiswirtschaftsverbandes Großwerder e. V.

für die Arbeitgebervertreter

Listenvertreter: die Herren Heinrich Wiebe, Eichwalde und Heinrich Wiebe Parschau.

Da für die Arbeitgebervertreter nur dieser eine Wahlvorschlag eingegangen ist, gelten die in diesem bezeichneten Personen als gewählt.

Die Wahl für die Arbeitgebervertreter fällt somit aus.

Für die Wahl der Versichertenvertreter sind vier Wahlvorschläge eingegangen und von diesen drei zugelassen und zwar:

V I Wahlvorschlag des Deutschen Landarbeiterverbandes Bezirk Danzig.

Listenvertreter: die Herren Wierschowski, Gnojau und Kolms, Danzig.

V II Wahlvorschlag des Bezirkskartells der christlichen Gewerkschaften Freie Stadt Danzig.

Listenvertreter: die Herren Hermann Wagnund, Danzig und Johann Sadowski, Damerau,

V III Wahlvorschlag des Danziger Land- und Forstarbeiterverbandes

Listenvertreter: die Herren Karl Musewski, Einlage und Jacob Nyck, Damerau.

Der Wahlvorschlag V IV der Arbeitnehmergruppe des Kreiswirtschaftsverbandes Großwerder ist für ungültig erklärt worden.

Für die Gemeinden Kalthof, Stadtfelde Dammfelde, Barnau, Kaminke und Blumstein ist ein 15. Stimmbezirk eingerichtet worden. Wahlberechtigte, die in diesen Gemeinden beschäftigt sind, wählen im Gemeindeamt Kalthof.

Neuteich, den 10. Dezember 1930.

Der Vorstand

der Landkrankenkasse für den Kreis
Großes Werder.

Preiskowski,
Vorsitzender und Wahlleiter.

Bekanntmachung.

Ergebnis über die Wahl zum Rassenaus-
schuß der Allgemeinen Ortskrankenkasse
für den Kreis Großes Werder am
30. November 1930.

a) Vertreter der Versicherten.

Als gültig erklärt wurden 1394 Stimmen, die auf zugelassene Wahlvorschläge abgegeben worden sind, während 400 Stimmen als ungültig erklärt werden mußten, weil sie mit einem der zugelassenen Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand nicht übereinstimmten.

Zu wählen waren 12 Vertreter der Versicherten. Abgegeben waren auf

Liste V 1 934 Stimmen,

Liste V 2 460 Stimmen.

Gemäß § 16 der Wahlordnung erfolgt die Verteilung der Stellen auf die zugelassenen Wahlvorschläge wie folgt:

Wahlvorschlag V 1 8 Vertreter,

Wahlvorschlag V 2 4 Vertreter.

Es sind daher gewählt worden:

Liste V 1

1. Biehler, Alfred, Geschäftsführer, Neuteich.
2. Henkel, Wilhelm, Arbeitsvermittler, Tiegenhof.
3. Weijßel, Johann, Gemeindediener, Tiegau.
4. Hogenfeld, Adolf, Maurer, Schöneberg.
5. Bachus, Johann, Zimmerer, Neuteich.
6. Kruppke, Johann, Arbeiter, Tiegenhof.
7. Hohmann, Gustav, Maurer, Jungfer.
8. Prohl, Heinrich, Müller, Neuteich.

Liste V 2

9. Jochem, Peter, Zimmerer, Tiegenhagen.
10. Kuhn, Hermann, Kleinbahner, Kl. Lesewitz.
11. Maher, Johann, Zimmerer, Fürstenwerder.
12. Groth, Wilhelm, Arbeiter, Tiegenhof.

b) Vertreter der Arbeitgeber.

Zu wählen waren 6 Vertreter der Arbeitgeber. Für die Vertreter der Arbeitgeber ist eine Wahl ohne Stimmabgabe gemäß § 9 a. a. D. erfolgt.

Somit gelten als Vertreter der Arbeitgeber:

1. Schröter, August, Auktionator, Tiegenhof.
2. Albrecht, Otto, Molkereibesitzer, Neuteich.
3. Thiel, Alfred, Geschäftsführer, Tiegenhof.
4. Wenzel, Eduard, Tischlermeister, Tiegenhof.
5. Gräf, Anton, Hotelbesitzer, Neuteich.
6. Jeglin, Oskar, Drogeriebesitzer, Tiegenhof.

Die Gültigkeit der Wahl kann innerhalb zwei Wochen angefochten werden. Anfechtungen sind bei dem unterzeichneten Vorstände oder beim Versicherungsamt in Tiegenhof anzubringen; das Versicherungsamt entscheidet.

Neuteich, den 5. Dezember 1930.

Der Vorstand

der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den
Kreis Großes Werder.

Stukowski,
Vorsitzender und Wahlleiter.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestigung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestigung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestigung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluß der Gemeindefestigung.

- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtabdingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Öffentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschluß.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldechein.
- Nr. 32. Anmeldechein.
- Nr. 32a. Zuzugsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Verztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Verztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbe-scheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbe-scheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanz-lustbarkeit.

- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungsschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungsschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
- Nr. 3. Urtefl.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Sie überlegen noch?
wem Sie Ihre Buchbinderarbeiten übertragen wollen

Wir fertigen in eigener Werkstatt alle Arten Einbände vom einfachen Schulbände bis zum kompliz. Kontobuche

R. Pech & Richert

Weihnachtskarten u. Krippen

in großer Auswahl zu billigen Preisen bei

R. Pech & Richert, Neuteich.

Tierarzt Bargums
gesetzlich geschütztes
Blehrefinigungspulver

ist nach glänzenden
Unerkennungen
vieler tausender angesehener Landwirte u. Tierärzte
das
wirksamste Ungeziefermittel bei allen Haustieren
Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coems.

Eingefunden

hat sich bei dem Melker des Herrn **Erich Ebeling-Kunzendorf** ein ca. 2 1/2 Ztr. schweres Schwein.

Dasselbe ist gegen Anzeige- und Futterkosten von dort abzuholen.

Der Amtsvorsteher.
. E. Willems.

Inserieren bringt Gewinn

Kreis Blatt



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 51

Neuteich, den 18. Dezember

1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Verkehr mit Gift.

Es liegt Veranlassung vor, auf folgendes hinzuweisen:

Zum Handel mit Gift ist eine Erlaubnis erforderlich, die nach § 114 des Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Rechtsverordnung zur Vereinfachung der Verwaltung vom 7. Januar 1927 (Ges. Bl. S. 42 ff.) für den Kreis Gr. Werder von dem Landrat als Vorsitzenden des Kreis Ausschusses erteilt wird. Der Antragsteller hat vom Kreisarzt, dem die Ueberwachung des Gifthandels obliegt, ein Zeugnis über die erforderliche Sachkenntnis als Unterlage zur Prüfung seiner Zuverlässigkeit in Beziehung auf den Gifthandel beizubringen. Die Konzessionsbehörde kann im Einzelfalle auch noch die Vorlage anderweitiger Zeugnisse verlangen. Welche Gifte konzessionspflichtig sind, bestimmt die Ministerial-Polizeiverordnung vom 22. 2. 1906 (M. Bl. S. 42), die später durch die Polizeiverordnungen vom 15. 2. 1927 (St. V. Teil I Nr. 16) und 7. 2. 1928 (St. V. Teil I Nr. 12) hinsichtlich des Verzeichnisses der Gifte (Anlage 1) ergänzt worden ist. Die Ministerial-Polizeiverordnung vom 22. 2. 1906 bestimmt weiter, daß derjenige, der auf Grund einer Konzession mit Giften handelt, ein Giftbuch zu führen hat. (Anlage 2). Gift darf von dem Geschäftsinhaber oder den von ihm hiermit Beauftragten nur an solche Personen abgegeben werden, die als zuverlässig bekannt sind und das Gift zu einem erlaubten gewerblichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zweck benutzen wollen. Sofern der Abgebende von dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen sichere Kenntnisse nicht hat, darf er Gift nur gegen einen von der Ortspolizeibehörde nach stattgefundener Prüfung auszustellenden Erlaubnisschein (Anlage 3) abgeben, worüber der Erwerber durch Unterzeichnung des vorgeschriebenen Giftscheines (Anlage 4) dem Geschäftsinhaber zu quittieren hat. An Kinder unter 14 Jahre dürfen Gifte überhaupt nicht ausgehändigt werden.

Ich ersuche die Ortspolizeibehörden, vor Ausstellung der Erlaubnisscheine den Zweck des Gifterwerbes genau zu prüfen.

Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung.

Tiegenhof, den 12. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 1a.

Offenhalten der Blumengeschäfte. Senatsbeschluss.

Dem Antrage des Verbandes Deutscher Blumengeschäftsinhaber auf Verlängerung der Verkaufszeit am 24. Dezember 1930 bis 18 Uhr wird stattgegeben.

Danzig, den 16. Dezember 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Arczynski.

Veröffentlicht,

Tiegenhof, den 18. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 2.

Ausäufung von Baumpflanzungen in der Nähe von Telegraphen- und Fernsprechanlagen.

Den Besitzern von Baumpflanzungen, in deren Nähe Telegraphen- und Fernsprechanlagen der Freien Stadt Danzig verlaufen, wird anheimgestellt, die zur Sicherung des Telegraphen- und Fernsprechbetriebes erforderlichen Ausäufungen bis zum 15. April 1931 unter Berücksichtigung des Nachwuchses in solchem Umfange auszuführen, daß die Zweige noch im Herbst nach allen Richtungen mindestens 60 Zentimeter von den Leitungen entfernt sind (§ 4 des Telegraphen-Wegegesezes vom 18. Dezember 1899 und Punkt 1 der zugehörigen Ausführungsbestimmungen). Ausäufungen, die innerhalb dieser Frist nicht oder nicht genügend ausgeführt sind, werden von der Telegraphenverwaltung vorgenommen werden.

Tiegenhof, den 9. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 3.

Auszeichnung für langjährige, treugeleistete Dienste in der Landwirtschaft.

Die nachgenannten landwirtschaftlichen Arbeitnehmer sind vom Senat der Freien Stadt Danzig mit Urkunde und Medaille ausgezeichnet worden:

Des Arbeitnehmers			Arbeitsgeber	Dienstjahre	Medaillen	
Vor- u. Zuname	Stand	Wohnort			Bronze	Silber
Karl Thoms	landw. Arbeiter	Tiegenhagen	Loewen	32	—	1
Auguste Frost	Melkerin	Einlage	Dyck	28	1	—
Ludwig Harnes	Viehpfleger	Vindenau	Grunau	25	1	—
Johann Schwarz	Landarbeiter	Gr. Lichtenau	Bachmann	25	1	—
Wilhelm Borchard	Landarbeiter	Gr. Lichtenau	Bachmann	25	1	—
Helene Schulz	Hausgehilfin	Paltschau	Nickel	25	1	—

Tiegenhof, den 6. Dezember 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Aufenthaltsermittlung.

Der am 11. Februar 1914 geborene Erich Janz aus Poppot ist am 4. Dezember 1930 aus der Staatlichen Erziehungsanstalt Tempelburg entwichen.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher sowie Landjägerbeamten des Kreises werden ersucht, nach dem Aufenthalt des Janz Ermittlungen anzustellen, ihn im Ermittlungsfalle aufzugreifen und der vorgenannten Erziehungsanstalt zuzuführen, sowie hiervon zum Ges.-Beichen R. V. II 5005 sofort hierher zu berichten.

Tiegenhof, den 15. Dezember 1930.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder
Kreisjugendamt.

Nr. 5.

Auszeichnung für langjährige treugeleistete Dienste.

Der Senat der Freien Stadt Danzig — Abteilung für Soziales — hat die Hausangestellte Marie Schulz für eine 25-jährige ununterbrochene Dienstzeit bei dem Hofbesitzer Ernst Frowerf in Pranganau mit einem Anerkennungs schreiben nebst Brosche ausgezeichnet.

Tiegenhof, den 9. Dezember 1930.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 6.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Hofbesizers Ernst Neumann in Altweichsel amtstierärztlich festgestellt worden ist, wird ein Sperrgebiet, bestehend aus der Gemeinde Altweichsel, gebildet.

§ 2.

Auf das Sperrgebiet findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30.— bis zu 6000.— Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. D. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 11. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 7.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter dem Klauenviehbestande des Hofbesizers und Amtsvorstehers Grunau in Simonsdorf die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, wird ein Sperrgebiet, bestehend aus dem Bahnhof Simonsdorf und der geschlossenen Ortschaft Simonsdorf mit den Ausbauten der Gebr. Doemen, Goth und Steiniger sowie den Gehöften der Besitzer Janzen, Warkentin und Driedger in Gnojau-Ausbau, gebildet.

§ 2.

Auf das Sperrgebiet findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30.— bis zu 6000 Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziff. 1 a. a. D. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 13. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 7a.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom

26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer Bernhard Regier in Altenau und Hermann Friefen-Niedau die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, werden Sperrgebiete, bestehend aus:

- 1.) der Gemeinde Altenau,
- 2.) der Gemeinde Niedau und Ausbauten mit Ausnahme der Gehöfte der Hofbesitzer Reimer, Jakob Warm, Peter Warm und Taubensee, gebildet.

§ 2.

Auf die Sperrgebiete sowie das bereits bestehende Schutzgebiet findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30.— bis zu 6000.— Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziff. 1 a. a. D. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 15. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 8.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestande des Hofbesizers Bernhard Reimer in Stadtfelde ist erloschen. Die Schlußdesinfektion ist ausgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen. Das Gehöft gilt als seuchenfrei innerhalb des bestehenden Sperrgebiets.

Tiegenhof, den 11. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 8a.

Maul- und Klauenseuche.

In dem durch meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 28. 11. d. Js. (Kreisblatt Nr. 49) wegen Maul- und Klauenseuche gebildeten Sperrbezirk, bestehend aus der Gemeinde Heubuden, ist ferner unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer Heinrich Reimer in Heubuden und Johannes Klaafen in Heubuden Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Eine Veränderung des Sperrbezirks findet deswegen nicht statt.

Tiegenhof, den 16. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 9.

Jagdscheine.

Im Monat November d. Js. sind folgende Jagdscheine ausgestellt worden:

a. Jahresjagdscheine.

1. Landwirt Wilhelm Tornier-Parfchau,
2. Betriebsleiter Oskar Schmidhuber-Tiegenhof,
3. Lehrer Heinrich Lindloff-Stuba,
4. Landwirt Hermann Janzen-Palschau,
5. Landwirt Cornelius Klaafen-Kl. Montau,
6. Landwirt Gustav Bergen-Orloff,
7. Hilfsbuschwärter Otto Raab-Neumünsterberg,
8. Amtsvorsteher Georg Grunau-Simonsdorf,
9. Hofbesitzer Friedrich Klein-Grenzdorf B,
10. Landwirt Johannes Adler-Neustädterwald,
11. Landwirt Bernhard Bruck-Altenu,
12. Landwirt Max Fieguth-Neuteich,
13. Hofbesitzer Gustav Bruck-Marienau,
14. Hofbesitzer Adolf Dück-Altminsterberg,
15. Hofbesitzer Hermann Staef-Einlage a. d. N.,
16. Landwirt Richard Behrend-Holm,
17. Landwirt Emil Preiskorn-Einlage a. d. Rog.,

18. Landwirt Johann Staech-Einlage a. d. Rog.,
19. Landwirt Albert Enß-Prangenau.

b. **Tagesjagdscheine.**

1. Landwirt Conrad Wollerthun-Mielenz,
2. Landwirt Johannes Doems-Decke,
3. Hofbesitzer Erich Regier II-Decke,
4. Hofbesitzer Johannes Fast-Decke.

Liegenhof, den 8. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 10.

Rollekte.

Dem Evang. Kirchl. Hilfsverein in Danzig ist vom Senat — Abt. des Innern — die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1931 eine **Hausrollekte** bei den evangelischen Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten der sozialen Arbeiten des Evangl. Kirchl. Hilfsvereins abzuhalten.

Die Einsammlung der Rollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen, die darauf hinzuwirken haben, daß die Eintragungen in die Sammellisten nach Möglichkeit mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Liegenhof, den 15. Dezember 1930.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Eingefunden

hat sich bei dem Melker des Herrn Erich Ebeling-Kunzendorf ein ca. 2½ Zentner schweres Schwein. Dasselbe ist gegen Erstattung der Anzeige- und Futterkosten von dort abzuholen.

Biesterfelde, den 4. Dezember 1930.

Der Amtsvorsteher.

E. Willems.

Die Ausgabe der Steuerbücher für 1930 erfolgt in den Landkreisen bei den Ortsbehörden der einzelnen Gemeinden, für den Stadtkreis Zoppot in Zoppot, Rathaus, Zimmer 56, für die Gemeinde Dhra im Gemeindeamt Dhra, Hauptstr. 21a in der Zeit vom 29. 12. 1930 bis zum 15. 1. 1931

Von der Verpflichtung zur Empfangnahme eines Steuerbuches sind befreit:

1. Arbeitnehmer, deren Gesamtbezüge einschließlich Verpflegung und Unterkunft 100,— G monatlich oder 24,— G wöchentlich nicht übersteigen.
2. Sämtliche bei Behörden, Gemeindeverbänden und Körperschaften des öffentlichen Rechts tätige Beamten, Angestellten und dauernd beschäftigte Arbeiter.

Alle übrigen **Arbeitnehmer** sind verpflichtet sich das Steuerbuch von der obenbezeichneten Stelle abzuholen.

Die **Arbeitgeber** sind verpflichtet, die Ausstellung eines Steuerbuches bei den Ortsbehörden zu beantragen, falls einer ihrer Arbeitnehmer bei der ersten Lohnzahlung im Jahre 1931 nicht im Besitze eines Steuerbuches ist.

Die **Ablieferung der Steuerbücher für 1930** hat, wie die Empfangnahme, in der gleichen Zeit bei den obengenannten Ausgabestellen zu erfolgen.

Alle zur Ablieferung gelangenden Steuerbücher müssen aufgerechnet und die Zusammenstellung auf der letzten Seite des Umschlages ausgefüllt sein.

Wer vorstehender Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, setzt sich der Gefahr einer Bestrafung aus.

Danzig, den 29. November 1930.

Steueramt II.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestung.
Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestung.
Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestung.
Nr. 4. Feststellungsbeschuß der Gemeinberechnung.
Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
Nr. 15.
Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
Nr. 17. Mahnzettel.
Nr. 18. Öffentliche Steuermahnung.
Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
Nr. 20. Pfändungsbefehl.
Nr. 21. Zustellungsurkunde.
Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
Nr. 25. Zahlungsverbot.
Nr. 26. Ueberweisungsbeschuß.
Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
Nr. 30. Melderegister.
Nr. 31. Abmeldechein.
Nr. 32. Anmeldechein.
Nr. 32a. Zuzugsmeldung.
Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
Nr. 36a. Arztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
Nr. 2.
Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
Nr. 5. Arztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbe-scheines.

- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbebescheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungsschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungsschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
- Nr. 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Tierarzt Bargums
gesetzlich geschütztes
Viehrefeinigungspulver

ist nach glänzenden
Anerkennungen
vieler tausender angesehenen
Landwirte u. Tierärzte
das
wirksamste Ungeziefer-
mittel bei allen Haustieren
Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.

Schrankpapier

weiß und blau
in Rollen zu 5 u. 10 Meter.

Ferner

Butterbrotrollen
und

Toilettenpapier
in verschiedenen Packungen
empfehlen

R. Pech & Richert, Neuteich.

Weihnachtskarten

u. Krippen

in großer Auswahl zu billigen Preisen bei

R. Pech & Richert, Neuteich.

Kreis Blatt



— für den Landkreis Grobes Werder —

Nr. 52

Neuteich, den 23. Dezember

1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Offenhaltung der Geschäfte für den Tabak- warenverkauf.

Auf den Antrag des Verbandes der KonzeSSIONÄRE des Danziger Tabakmonopols E. V. Danzig, genehmigt der Senat die Offenhaltung der Geschäfte für den Tabakwarenverkauf am Mittwoch, den 24. Dezember 1930

bis 18 Uhr.

Die 8-stündige Arbeitszeit darf nicht überschritten werden.

Danzig, den 20. Dezember 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
gez. Sahm. gez. Arzchynski.

Veröffentlicht

Tiegenhof, den 23. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 1a.

Aufenthaltsermittlung.

Die am 20. Mai 1914 in Zoppot geborene Aufwärterin Erika Preuß wird zwecks Unterbringung in Fürsorgeerziehung vom Jugendamt der Stadt Zoppot gesucht.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher sowie Landjägerbeamten des Kreises werden ersucht, nach dem Aufenthalt der Preuß Ermittlungen anzustellen und im Ermittlungsfalle hierher sofort zum Geschäftszeichen K. U. II 5096 Anzeige zu machen.

Tiegenhof, den 20. Dezember 1930.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder.
Kreisjugendamt.

Nr. 2.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen des Pfarrenhufenschwärmers David Falkowski-Tiege, des Landwirts Johann Elfert-Unterlakendorf und des Hofbesizers Erich Albrecht Nieder-Petershagen die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, werden Sperrgebiete wie folgt gebildet:

- 1.) die Gemeinde Tiege mit Ausbauten ausschließlich Tiegerfelde,
- 2.) von der Gemeinde Lakendorf der Ortsteil Unterlakendorf, von der Gemeinde Neulanghorst die Gehöfte des Besitzers Jochem, der Witwe Hanneemann, des Besitzers Cornelius Schmidt und des Weideverwalters Nerger,
- 3.) von der Gemeinde Petershagen der Ortsteil Nieder-Petershagen ausschließlich des Gehöfts des Hofbesizers Gerhard Epp, ferner Al. Stobbendorf, Reinland nördlich der Reinländer Trift, Neustädterwald nordwestlicher Teil, Grenze Stobbendorfer Damm, Weiter Strichwall, Neustädtertrift, Neu-

städterwalder-Chaussée bis einschließlich Johann Lemke I und August Weiß.

§ 2.

Auf die Sperrgebiete sowie das Schutzgebiet findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30.— bis zu 6000 Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziff. 1 a. a. D. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 19. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 2a.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen

- 1.) des Hofbesizers Gustav Enß = Neumünsterberg = Abbau,
- 2.) des Kuhhalters August Kutjch = Hakendorf,
- 3.) des Kaufmanns Rudolf Thiel II = Hakendorf die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden ist, werden folgende Sperrgebiete gebildet bezw. erweitert:

Zu 1.) Außer dem Seuchengehöft des Hofbesizers Gustav Enß-Neumünsterberg-Abbau die Gehöfte der Mitteltrift in Neumünsterberg, ferner die Gehöfte Gygaz, Hübert und Schall in Neumünsterberg-Abbau sowie die Gehöfte Loße und Mau in Schöneberg-Feld.

Zu 2.) Der Sperrbezirk, der durch meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 9. Dezember d. Jz. (Kreisblatt Nr. 50) § 1 Ziffer 3 wegen Maul- und Klauenseuche gebildet ist, wird erweitert bezüglich der Ortsteile Hakendorf und Kobach der Gemeinde Horsterbusch.

§ 2.

Auf die Sperrgebiete findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30.— bis zu 6000.— Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. D. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 22. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 3.

Landjägeramt Brunau.

Den Oberwachtmeister Schwichtenberg in Brunau habe ich zwecks Teilnahme an einem Hauptwachtmeisterkursus für die Zeit vom 7. Januar bis 1. April 1931 zur staatl. Polizeischule nach Danzig kommandiert.

Die Vertretung ist wie folgt geregelt:

Schutzpolizeikommando Ziegenhof für die Gemeinden Brunau, Jankendorf, Bogtei, Betershorst, Altbabke und Neuteichwalde,

Landjägeramt Schöneberg für die Gemeinden Fürstenwerder und Bierzeinhuben,

Landjägeramt Ziegenort für die Gemeinde Rüdchwerder.

Ziegenhof, den 18. Dezember 1930.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Gerichtstage in Kalthof.

Die Gerichtstage in Kalthof, im Lokal Esau, Dammstraße 1 finden im Jahre 1931 an folgenden Tagen statt:

3. Januar,	4. Juli,
17. " "	18. " "
31. " "	1. August,
14. Februar,	15. " "
28. " "	29. " "
14. März,	12. September,
28. " "	26. " "
11. April,	10. Oktober,
25. " "	24. " "
9. Mai,	7. November,
23. " "	21. " "
6. Juni,	5. Dezember,
20. " "	19. " "

Amtsgericht Neuteich, den 12. 12. 1930.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefizung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefizung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefizung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluß der Gemeinderrechnung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnortes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Mietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentnerunterstützung.

Nr. 15.

- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Deffentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Übernahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschluß.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldechein.
- Nr. 32. Anmeldechein.
- Nr. 32a. Zuzugsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Verztl. Behandlungschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Verztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
- Nr. 3. Urteft.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Kreis Blatt



— für den Landkreis Grobtes Werder —

Nr. 53

Neuteich, den 31. Dezember

1930

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Aufhebung des Wahltermins für die Landw. Berufsgenossenschaft.

Wir nehmen auf unsere Bekanntmachung vom 1. 12. d. Js. im Kreisblatt Nr. 50 betr. Wahl der Vertreter zur Genossenschaftsversammlung der Landw. Berufsgenossenschaft — Freie Stadt Danzig — Bezug. Es sind außer der vom Sektionsvorstand aufgestellten Vorschlagliste keine weiteren Vorschlaglisten eingereicht worden. Gemäß § 9 der Wahlordnung gelten die in der Vorschlagliste des Sektionsvorstandes benannten Bewerber daher als gewählt. Die Wahlhandlung und der auf Sonnabend, den 17. 1. 1931 festgesetzte Wahltermin fallen aus.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises werden um entsprechende Bekanntgabe ersucht.

Tiegenhof, den 30. Dezember 1930.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder.
Sektionsvorstand der Landw. Berufsgenossenschaft.

Nr. 1a.

Kontrolle der Schulkinder.

Die Magistrate und die Herren Gemeindevorsteher eruche ich, zu- oder abgegangene schulpflichtige Kinder den Schulen namhaft zu machen.

Tiegenhof, den 22. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 2.

Verzeichnis der im Kreise Gr. Werder im Jahre 1931 abzuhaltenden Märkte.

Nr.	Marktort	Bezeichnung der Märkte	Datum und Dauer der i. Jahre 1931 abzuhaltenden Märkte
1.	Neuteich	Kram-, Rindvieh- u. Pferdemarkt	Dienstag, den 27. Januar 1931
		Rindvieh- u. Pferdemarkt	Sonnabend, den 14. März 1931
		Kram-, Rindvieh- u. Pferdemarkt	Dienstag, den 23. Juni 1931
		Kram-, Rindvieh- u. Pferdemarkt	Dienstag, den 28. Juli 1931
		Rindvieh- u. Pferdemarkt	Dienstag, d. 1. September 1931
		Kram-, Rindvieh- u. Pferdemarkt	Dienstag, den 27. Oktober 1931
2.	Tiegenhof	Krammarkt	Dienstag, d. 9. Juni 1931
		Krammarkt	Dienstag, d. 8. September 1931.

Tiegenhof, den 23. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 3.

Untersuchungstermine für Wandergewerbepferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat Januar 1931 folgende Termine festgesetzt:

Tiegenhof: Montag, den 5. Januar 1931, 9 Uhr vor

der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats.

Simonsdorf: Montag, den 12. Januar 1931, 13,50 Uhr vor dem Bahnhof.

Neuteich: Freitag, den 30. Januar 1931, 13,25 Uhr vor dem Hotel „Deutsches Haus“.

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises eruche ich um ortszübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 23. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 4.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer Adolf Daniel in Marienau und Bruno Wiehler in Oberpetershagen die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, werden Sperrgebiete, bestehend aus

1. dem geschlossenen Dorf Marienau.
— Sämtliche Ausbauten werden zum Beobachtungsgebiet erklärt. —
2. dem Ortsteil Ober-Petershagen südlich der Grenze der Besitzer Bruno Schulz — Gerhard Regier einschl. dem Gehöft des Besitzers Julius Wiens. (Zu Erweiterung meiner biehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 19. Dezember d. Js. — Kreisblatt Nr. 52 —)
— Der übrige Teil des Dorfes bildet ein Beobachtungsgebiet —

Auf die Sperr- sowie Schutzgebiete findet die biehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese biehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Biehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30.— bis zu 6000 Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziff. 1 a. a. D. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 24. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 5.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom

26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer

1. G ö r g e n s = A l t e b a b k e ,
 2. H e r m a n n F r ö s e = S c h ö n h o r s t ,
 3. H e i n h a r d T o r n i e r = T r a m p e n a u
- die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, werden Sperrgebiete, bestehend aus

1. dem nördlichen Teil von Altebabke bis zu dem Wege, der von der Chaussee Keimerswalde—Brunau an der Schule vorbei nach Bärwalde führt,
2. dem geschlossenen Dorf Schönhorst — in Erweiterung meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 20. 11. d. Jz. (Kreisblatt Nr. 48) —,
3. der Gemeinde Trampenau, gebildet.

§ 2.

Auf die Sperrgebiete findet die viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 18. April 1914 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 40 von 1930 — Anwendung.

§ 3.

Diese viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30.— bis zu 6000.— Gulden, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. D. bis zu 300 Gulden oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 29. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 6.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer:

1. W a l t e r = G r . M o n t a u ,
2. H e r m a n n K e i m e r = G r e n z d o r f B ,
3. O t t o W i e b e = S t a d t f e l d e .

Der zu 1.) durch viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 17. 11. d. Jz. — Kreisblatt Nr. 47 — (vergl. auch Druckfehlerberichtigung vom 24. 11. 30 — Kreisblatt Nr. 48 —) gebildete Sperrbezirk wird aufgehoben und das Gehöft Walter nebst der Insitate als freies Gebiet erklärt.

Eine Veränderung der bestehenden Sperrbezirke findet wegen der unter lfd. Nr. 2) und 3) aufgeführten Fälle nicht statt. Diese Besitzungen gelten als seuchenfreie Gehöfte innerhalb der bestehenden Sperrbezirke.

Tiegenhof, den 29. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 7.

Maul- und Klauenseuche.

Es ist weiter unter den Klauenviehbeständen folgender Hofbesitzer amtstierärztlich der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt worden:

1. A d o l f F i e d l e r = H e u b u d e n ,
2. E . G r u n a u = L i n d e n a u ,
3. J o h a n n K e i m e r = A l t e n a u ,
4. O s k a r S ö n k e = S i m o n s d o r f .

Eine Veränderung der bereits bestehenden Sperrbezirke findet deswegen nicht statt.

Tiegenhof, den 29. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 8.

Maul- und Klauenseuche.

Es ist weiter unter dem Klauenviehbestande des Hofbesitzers Ernst Claassen in N i e d a u amtstierärztlich der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Eine Veränderung des bereits bestehenden Sperrbezirks findet aus diesem Anlaß nicht statt.

Tiegenhof, den 30. Dezember 1930.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

a) Besteuerung der Weihnachts-Neujahrs-Gratifikationen und sonstiger einmaliger Einnahmen und Vergütungen.

Erhalten Arbeitnehmer neben ihren laufenden Bezügen Weihnachts-Neujahrs-Gratifikationen oder sonstige einmalige Einnahmen bezw. Vergütungen, so sind diesen 11 v. H. ohne Anrechnung von Ermäßigungen als Steuern einzubehalten. In den Fällen, in denen die laufenden Bezüge zur Berücksichtigung der Ermäßigungen nicht ausgereicht haben, können die nicht berücksichtigten Ermäßigungen bei der Berechnung des Steuerabzuges von den einmaligen Einnahmen entsprechend in Anrechnung gebracht werden. Die für einmalige Einnahmen einbehaltenen Steuerbeträge sind entweder an das Arbeitsgeberkonto bei der Steuerkasse B zu überweisen oder durch Steuermarken zu verwenden.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 87 E. St. G. bestraft.

b) Nachprüfung und Berichtigung der Steuerbücher für das Steuerjahr 1931.

Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der auf seinem Steuerbuch unter Abschnitt A II Ziff. 1 vermerkten Ermäßigungen zu überzeugen. Auf die unter Abschnitt „C“ „Zur weiteren Beachtung“ aufgeführten Bestimmungen wird hierbei besonders hingewiesen. Eintragungen in die Steuerbücher, die nachweislich unrichtig sind (Schreibfehler, Rechenfehler und andere offensichtbare Unrichtigkeiten) können jederzeit auf Antrag durch die Stelle, die das Steuerbuch ausgehändigt hat, berichtigt werden. In diesem Falle findet die Berichtigung stets mit rückwirkender Kraft vom Beginn des Kalenderjahres ab statt.

Anträge auf Erhöhung der Ermäßigungen infolge wirtschaftlicher Verhältnisse oder auf erhöhte Werbungskosten sind, wenn die Voraussetzungen für 1931 gegeben, bis spätestens 31. Januar 1931 beim zuständigen Steueramt zu stellen; Berichtigung der Steuerbücher erfolgt sodann mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahres ab. Werden die Anträge später gestellt, so wirkt die Berichtigung erst von der Lohnzahlung ab, bei der das berichtigte Steuerbuch vorgelegt wird.

Danzig, den 18. Dezember 1930.

Steueramt I.

Steueramt II.

Steuermarken.

I) Für das Steuerjahr 1931 werden mit dem 1. Januar 1931 neue Steuermarken in den Verkehr gebracht und zwar:

a) **Einkommensteuermarken (20,5 zu 17 mm)** im Werte von

- | | |
|--------|-----------------------------------|
| 5 Pfg. | violettlack (blauviolett) |
| 10 | illustrationsgrau (dunkelgrau) |
| 20 | konzentrablau (ultramarinblau) |
| 25 | bordeaurrot mit glanzblau (braun) |
| 50 | viktoriarot (dunkelorange) |
| 1 Gld. | viridinlack (nachtgrün) |
| 2 | gelblack (gelb) |
| 5 | carmoisinlack (rotviolett) |
| 10 | echt grünlack (maigrün) |
| 20 | konzentrarot (dunkelrot) |
| 50 | glanzblau (stahlblau). |

b) Lohnsummensteuermarken (15 zu 20 mm)

im Werte von

5 Pfg.	1 G
10	2
20	5
50	10
	20
	50
	100 "

Der Farbton ist derselbe wie bei den Einkommensteuermarken. Die 100 G Marke hat den Farbton der 25 Pfg. Einkommensteuermarke.

Sämtliche Marken haben weiter einen grauen Unterdruck sowie im schwarzen Überdruck die Jahreszahl 1931 und zwar von links oben nach rechts unten.

c) Die neuen Steuermarken sind wie bisher lediglich bei

- 1) den Postanstalten,
- 2) den mit besonderen Ausweis versehenen Ermittlungsbeamten der Steuerverwaltung zu erhalten.

Wer sich von anderen Stellen bezw. Personen Steuermarken beschafft, läuft Gefahr, gefälschte oder verfälschte Marken zu erwerben und sich selbst strafbar zu machen.

Im Steuerbuch und in der Arbeitgeberkarte 1931 sind nur Steuermarken für 1931 zu verwenden.

II a) Die Steuermarken für 1930 werden mit dem 31. Januar 1931 aus dem Verkehr gezogen. Bis zu diesem Termin sind die bei den Verbrauchern noch vorhandenen Bestände bei den Postämtern gegen neue Steuermarken einzutauschen. Die bei den Postanstalten zum Umtausch vorgelegten Steuermarken müssen so gut erhalten sein, daß sie ohne weiteres als nubenutzte Marken erkennbar sind.

b) Soweit Arbeitgeber mit dem Verwenden von Steuermarken für 1930 im Rückstande sind, ist das Veräümlte zur Vermeidung von Bestrafungen unverzüglich nachzuholen.

Im Steuerbuch und in der Arbeitgeberkarte für 1930 dürfen nur Steuermarken dieses Jahres verwendet werden.

Danzig, den 18. Dezember 1930.

Steueramt I.

Steueramt II.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefitzung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefitzung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefitzung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschlul der Gemeindefrechnung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnstztes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.

- Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Deffentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbeschl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschlul.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldechein.
- Nr. 32. Anmeldechein.
- Nr. 32a. Zugzugsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Verztzl. Behandlungschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Verztzl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbebescheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbebescheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Verklagten.
- Nr. 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Schrankpapier

weiß und blau
in Rollen zu 5 u. 10 Meter.

Ferner

Butterbrotrollen

und

Toilettenpapier

in verschiedenen Packungen
empfehlen

R. Pech & Richert, Neuteich.

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes
Viehrefenigungspulver

ist nach glänzenden

Anerkennungen

vieler tausender angesehen-
ner Landwirte u. Tierärzte

das

wirkksamste Ungeziefer-
mittel bei allen Haustieren
Keine Waschungen!

Keine Erkältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.

Sie überlegen noch?

wem Sie Ihre Buchbinderarbeiten
übertragen wollen

Wir fertigen in eigener
Werkstatt alle Arten Ein-
bände vom einfachen
Schulbände bis zum
kompliz. Kontobuch

R. Pech & Richert

